68/292
DD
901
F87
G38
v.31-32

ANNEX
LIBRARY
B

094190

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY

3 1924 071 571 628

DATE DUE

MAY 23 '36 MY 1 3			
GAYLORD			PRINTED IN U.S.A.

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Einunddreißigster Band

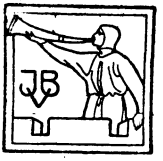

Freiburg im Breisgau
J. Bielefelds Verlag
1916

347537 C-1.6
205 II.J

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

1. **Die Entstehung und Verwertung der Schanzen und Linien auf dem südlichen Schwarzwald** unter besonderer Berücksichtigung des Hohlen Grabens. Von Wilhelm Winterer, Kaiserlichem Hauptmann a. D. der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . 1—48
2. **Geschichte der Wollweberei in Schwaben** bis zur Wende des 15. Jahrhunderts. Zweiter Teil. Von Dr. Adam Kaiser . . . . . 49—123
3. **Eine Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts** und die Einrichtung der sogenannten „Heimlichen Räte". Ein Beitrag zum mittelalterlichen Strafverfahren in Freiburg i. Br. Von Josef Willmann . . . . . 125—161
4. **Über die studentische Tracht.** Von Prof. Dr. Hermann Mayer . . . . . 163—191
5. **Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils.** Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik von Joseph Riegel . . . . . 193—267

Kleine Mitteilungen.

1. **Ein Brief Dorotheas an Friedrich von Schlegel über Freiburg, Baden und den Breisgau. 1818** . . . 269—272
2. **Die Grabstätte des Dominikaners Johannes von Freiburg.** Von † H. Flamm 272

Vereinsnachrichten.

1. **Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1914/15** 273—275
2. **Verzeichnis der Mitglieder** (Stand am 1. Dezember 1915) 275—279

Die Entstehung und Verwertung der Schanzen und Linien auf dem südlichen Schwarzwald

unter besonderer Berücksichtigung des Hohlen Grabens.

Von

Wilhelm Winterer,

Kaiserlichem Hauptmann a. D. der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

Der Schwarzwald bildet — ähnlich wie der Rhein — gegen feindliche Invasionen von Westen her ein großes natürliches Hindernis. Dieses war in früheren Jahrhunderten um so bedeutsamer, als weniger und schlechter gebaute Heerstraßen über das Gebirge führten, und das in einer Zeit, da die Fuhrparks, Artillerie, Trains und Troß ungeheuer schwerfällig und bewegungsunfrei waren, so daß die damaligen Heerführer den Straßenzügen erhöhte strategische Beachtung zumessen mußten. Zieht man ferner in Erwägung, daß in jener Zeit, in welcher die Schwarzwaldbefestigungen — und zwar zuerst die befestigten Paßpunkte (1620) und zwei Menschenalter später die „Linien" — allgemeines militärisches Interesse erlangten, hauptsächlich Österreich und Frankreich, Wien und Paris es waren, die um die Hegemonie in Europa in Kriege verwickelt waren, so erklärt sich aus diesem Hinweis und aus der Orographie sowie der geographischen Lage des Schwarzwalds die große Bedeutung des letzteren für beide Mächte. Beachtet man schließlich die neue politische Konstellation, die das erste Viertel des 18. Jahrhunderts gezeitigt hatte, als Bayern auf seiten Frankreichs focht, während der Südwesten, besonders der Breisgau, zu Österreich standen (Freiburg, Breisach und Kirchzarten aber den französischen Händen wieder entrissen waren), so erhält obige Würdigung der Wichtigkeit des Schwarzwaldes neue Überzeugungsmomente.

Zu Gefechten gemischter Waffen eignen sich nur — wie aus der ganzen Topographie hervorgeht — einmal die Rheinebene, die im Dreißigjährigen Kriege und in der

Folgezeit auch oft der Schauplatz erbitterter Kämpfe gewesen ist, und dann die Hochebene auf dem Schwarzwald, welche schon bei St. Peter, St. Märgen, Hohlen Graben-Turner ihren Anfang nimmt und sich bis Rottweil und nach Schwaben hinein erstreckt. Auch ein Laie, der gewissermaßen aus der Vogelperspektive den südlichen Schwarzwald betrachtet und sich dabei vergegenwärtigt, daß derselbe in der Mitte zwischen den beiden kriegführenden Gegnern gelegen ist, muß zur Überzeugung gelangen, daß diese Hochebene, als Ziel aller Heerstraßen von Ost, West, Nord und Süd, geradezu von der Natur dazu prädestiniert erscheint, in den Waffengängen der beiden Rivalen, wenn auch keine entscheidende, so doch wesentliche Rolle zu spielen.

Da die vielfach schroffen Gänge des Gebirges von der Rheinebene her mit dichtem Nadel- und Laubholz bewachsen waren und dies nur für einzelne Fußgänger und unter großen Schwierigkeiten passierbar war, so erhielten dadurch die wenigen Paßstraßen, die über den Schwarzwald führten, erhöhte Wichtigkeit und gesteigertes strategisches Interesse für Angreifer und Verteidiger. Ein Blick auf die Karte lehrt (siehe Wege-Übersichtskarte 1), daß eine Armee, welche sich in den Besitz der Hochebene gesetzt hat, den Anmarsch des Gegners auf allen denkbaren Straßen manchmal stundenlang einzusehen und damit zu beherrschen imstande ist.

Diese Straßen sind: von Basel durch das Wiesental nach Neustadt, von Breisach über Freiburg nach Neustadt (und zwar entweder Freiburg-Glottertal-St. Peter, oder Freiburg-Buchenbach-St. Peter, oder Freiburg-Wagensteigtal-Spirzendobel-Hohler Graben) und schließlich Straßburg-Kehl durch das Kinzigtal nach Donaueschingen. Die nördlicher gelegenen Straßenzüge kommen für unser Thema nicht in Betracht, da es sich hauptsächlich auf den südlichen Schwarzwald zu beschränken hat.

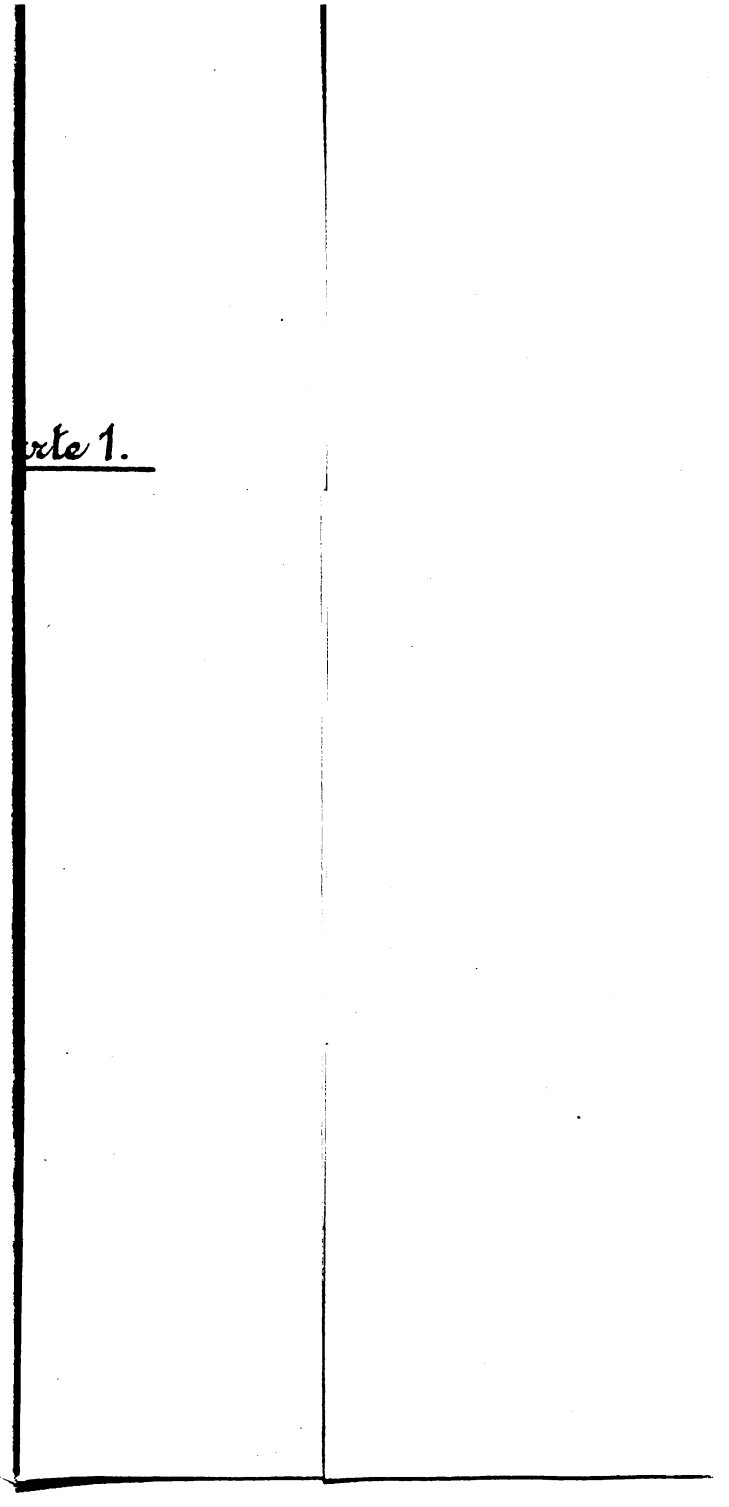

Aus dem bisher Gesagten kann leicht gefolgert werden, daß einzelne Befestigungen, auf den beherrschenden Paßpunkten des Schwarzwaldes angelegt, so lange fast unbeschränkte Bedeutung besitzen mußten, als die zwischen ihnen gelegenen Schwarzwaldabschnitte mit unwegsamen Wäldern bewachsen waren. Mit andern Worten: so lange eine Überschreitung des Schwarzwalds vollkommen an die wenigen Straßen gebunden war, konnte durch einzelne starke Befestigungen - auf den Paßhöhen jeder Verkehr unterbunden, zum mindesten jedoch so lange wirksam gehemmt werden, bis stärkere militärische Kräfte, die in der Nähe stationiert waren, herangezogen wurden. Sollten auch einzelne feindliche Infanterie-Abteilungen sich unter großen Schwierigkeiten abseits der Straßen durch die Wälder oder Seitentäler durchgearbeitet haben, so entstand dadurch für die Verteidiger der Paßbefestigungen keine Gefahr. Kleinere Abteilungen konnten leicht erdrückt und außer Gefecht gesetzt werden, größere aber konnten sich nur kurze Zeit oben halten, da die damaligen Truppen in sehr viel höherem Maße von der Bagage und der Munitionsnachfuhr abhängig waren, als wie in heutigen Verhältnissen.

Ganz anders aber gestaltete sich die Lage, als durch den Dreißigjährigen Krieg und durch die folgenden Kriegszeiten die Waldbestände durch Biwaks- und andere Bedürfnisse, Schanzbauten, Blockhäuser und jahrzehntelange kalte Winterquartiere außerordentlich herabgesetzt wurden. Stellenweise war der ganze Holzreichtum verschwunden. Diese Verarmung des Landes bedeutete nicht nur vom national-ökonomischen Standpunkt aus großen Verlust, sondern entwertete bis zu einem gewissen Grad die ganzen Paßbefestigungen: der Hauptverbündete derselben, die Ungangbarkeit des Schwarzwaldes, war weggefallen und damit hatten die Paßpunkte die Zusammenhängigkeit unter-

einander eingebüßt. Im Gegensatz zu früher konnten nun in verhältnismäßig kurzer Zeit und ohne große Schwierigkeiten auch große Infanterie- und stellenweise wohl auch Kavallerie-Abteilungen die Hochebene erreichen und die Paßbefestigungen umgehen, von allen Seiten einschließen, aushungern oder mit großer Übermacht überrennen. Um diesem großen Übelstande abzuhelfen, verfiel die spätere Kriegskunst, hauptsächlich seitdem Markgraf Ludwig Wilhelm, der Türkensieger, am Oberrhein kommandierte, auf die naheliegende Idee, an Stelle der bisherigen Eindämmungs- und Verbindungsflächen, der Wälder, künstliche „Linien" zu erbauen, um dadurch die natürliche Bedeutung des Schwarzwaldes zu bewahren.

Daß schon vor dem Dreißigjährigen Kriege die Schwarzwaldpässe und speziell der Hohle Graben befestigt gewesen seien, erscheint mir unwahrscheinlich. Das erste Aktenmaterial, das sich auf die Befestigung der Pässe bezieht, die Kopie eines Schreibens des Kaisers an den in den vorderösterreichischen Landen kommandierenden Erzherzog Leopold vom 20. März 1620[1], zeigt die Bedeutung des Schwarzwaldes und lehrt, daß das ganze Deutsche Reich das größte Interesse an seinem Besitze haben müsse[2].

---

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisgau, Generalia, Kriegssache handelt eine Kopie eines kaiserlichen Schreibens an Erzherzog Leopold wegen ausländischer Hilfen, vom 20. März 1620: „wegen abscheidung der Päß zu Breisach und auf dem Schwarzwaldt", was „die verwahrung obgemelter Päß anlangt dero fürgeschlagene mittel gnedigst gefallen, das nemblich E. L. dieselbigen also zurüsten, bauen, verhauen, versehen und besetzen lasse, damit si Unserm haus und dem ganzen land zu gueten yzo und künftig sicherlich verwahrt mögen werden".

[2] Aus späterer Zeit liegt viel Aktenmaterial vor, das die Verwahrung der Pässe und Festen als Reichssache und hochwichtig hinstellt, darunter Abschrift mit der Bescheinigung der Amter Emmendingen, Waldkirch, Elzach, Wolfach, Hornberg, St. Georgen, Triberg,

Akten über die Ausführung der angeordneten Arbeiten habe ich leider nicht auffinden können, jedoch unterliegt es nach meiner Meinung nicht dem geringsten Zweifel, daß der kaiserliche Befehl unverzüglich noch im selben Jahre 1620 befolgt worden ist. Die vorderösterreichischen Lande waren ja damals auch noch reich an Menschen, also an Arbeitskräften, an Holz und Arbeitsmitteln, so daß ich keinen Grund auffinden könnte, weshalb die kaiserliche Willensmeinung, die so viel politischen und militärischen Weitblick bekundet, nicht sofort hätte in die Tat umgesetzt werden sollen. So wage ich es, als Geburtsjahr der ersten Schanzen auf dem Schwarzwalde das Jahr 1620 zu bezeichnen.

Die Tatsache, daß vor diesem Datum noch keine feindlichen Truppen den Schwarzwald betreten haben, nimmt sicher niemanden wunder, der weiß, daß bis zu diesem unseligen Kriege keiner unserer Feinde die Grenzmarken des Reiches überschritten hatte. Somit kann das Fehlen von Gefechten und Befestigungen vor dem Dreißigjährigen Krieg nicht als Beweismittel gegen meine bisher geschilderte Wertung der Bedeutung des Schwarzwaldes angeführt werden. Erinnert man sich dagegen daran, daß wir auch heute im Isteiner Klotz ein außerordentlich wichtiges und starkes Fort besitzen, das ähnlichen Aufgaben zu genügen hat, wie seine schwächeren Vorgänger vor einigen hundert Jahren — den Schwarzwald nördlich davon brauchen wir ja heute nicht mehr zu befestigen,

---

Böhrenbach. Am 28. September 1702 erläßt von Kenzingen aus Karl Egon, Landgraf zu Fürstenberg, General-Feldzeugmeister und Kämmerer, kommandierender General im Breisgau, an alle umliegenden Ämter: der Dienst und die unumgängliche Notdurft von Kaiser und Reich und des boni publici erfordere, daß auf der Stelle, ohne einige Minuten Zeitverlust, der Landausschuß und -Sturm sich auf die bereits angewiesenen Posten begebe usw.

da wir in den vorgelagerten Reichslanden starke Festungen und ein stehendes Heer haben, auf welche die Pflichten der Schwarzwaldbefestigungen des 17. Jahrhunderts übergegangen sind —, so erhellt auch hieraus die militärische Wichtigkeit des Schwarzwaldes.

Als weitere Beweise für meine Ansicht, daß oben angeführter Erlaß des Kaisers sofort befolgt worden ist, nenne ich eine Verordnung des Prälatenstandes vom 16. Dezember 1631 und — ich komme weiter unten darauf zu sprechen — die Gefechtsberichte vom Jahre 1638. Wenn der Prälatenstand Ende 1631, also kurz bevor der Breisgau von den Schweden überschwemmt wurde[1], die Sicherung der Hauptpässe anordnet, ohne jedoch von Erd- oder Verhauarbeiten zu sprechen, so kann man füglich daraus schließen, daß zur Verstärkung des Widerstandes schon Verschanzungen angelegt waren. Denn sonst hätten die schlecht bewaffneten Bauern sicher auf keinen Erfolg gerechnet.

Von 1634 an liegt Aktenmaterial vor, das von den Kriegsübeln auf der Hochebene des Hohlen Grabens berichtet[2], während die Pfarrchroniken von Breitnau schon

---

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1631. Vom 16. Dezember 1631 datiert eine Verordnung des Prälatenstandes zur Aufbringung von 1000 Mann zu Fuß und 150 Pferden, womit „die fornembste bäß und oerter mit einem sonderbaren ausschuß ledigen landvolkes belegt und versichert werden sollen".

[2] Stuttgart. St.A. — Kriegsf. 1634. Am 21. März beklagt sich der Amtmann von Schramberg über Übergriffe der Soldateska. Am 19. März berichtet Johann Peter Mayer von St. Märgen an den Herzog von Württemberg über Plündereien in St. Märgen, wobei Vieh, Schmalz und Salz gestohlen worden seien. Am 19. April berichtet der Verwalter Schmidt von Alpirsbach an den Herzog Eberhard von Württemberg über einen Überfall von 50 Villinger Reitern, die 4 Personen getötet, 4 schwer verwundet, 16 Roß und 164 Stück Vieh weggenommen und 2 Häuser in Brand gelegt hätten.

seit 1632 über die Schweden, die das Land ausraubten, zu klagen haben. Authentische Berichte über kriegerische Verwicklungen in den Höhengegenden konnte ich leider für diese Jahre nirgends erhalten. Erst das Jahr 1638 bringt genaue Daten, die sich auf die von Kaiser Ferdinand II. am Hohlen Graben erbauten Schanzen beziehen.

Die wichtige Festung Freiburg war von den Schweden besetzt[1], nur Breisach — wenn auch von dem auf französischer Seite fechtenden Herzog Bernhard von Weimar belagert und stark bedrängt — befand sich noch in deutschen Händen. Um den Fall des bedeutenden Brückenkopfes möglichst lange hinauszuschieben, erteilte der in Schwaben die Reichstruppen kommandierende Feldmarschall Graf Götz[2] am 15. September dem Generalwachtmeister von Horst den Auftrag, zur Unterstützung Breisachs einen starken Viktualien- und Munitionstransport über den Schwarzwald zu bringen. Als einzig dazu benützbare Straße kam die von Neustadt über den Hohlen Graben-St. Peter durch das Glottertal führende in Betracht, da ein Marsch durch das Wagensteig- und Dreisamtal wegen der schwedischen Garnison in Freiburg als zu gefährlich und deshalb als ungeeignet erschien.

Generalwachtmeister von Horst brach am 15. September mit einem großen Teil der Kavallerie und mit 300 Musketieren auf. Dies veranlaßte den Herzog Bernhard von Weimar, der noch immer Breisach belagerte, die Obristen Rosen und Kanoffsky — letzterer zur Zeit

---

[1] Freiburg befand sich (vgl. Schreiber, Belagerung Freiburgs 1644), seitdem es sich am 10. April 1638, aller Unterstützung beraubt, an den auf französischer Seite fechtenden Herzog Bernhard von Weimar hatte ergeben müssen, in den Händen der Feinde und hatte unter dem schwedischen Obersten Friedrich Ludwig Kanoffsky eine in schwedischen Diensten stehende Besatzung.

[2] Wien, K. u. K. Kriegsarchiv, Feldakten 1638.

Kommandant in Freiburg — mit 1800 Pferden und 400 Musketieren bis St. Peter zu detachieren, wo die Wege aus dem Dreisam- und Glottertal sich vereinigen, um über St. Märgen auf Neustadt weiterzuziehen. Es scheint nun, daß Generalfeldwachtmeister von Horst den vorliegenden Hohlen Graben durch aufgebotene Bauern hat besetzen lassen, um sich desselben zu versichern, bis er selbst auf den schlechten Wegen seine Truppen heranführen konnte.

Obwohl diese Absicht an sich außerordentlich gut war, gelang sein Plan doch nicht, weil die Bauern ihre Pflicht nicht getan, sondern beim Nahen Kanoffskys die Flucht ergriffen haben. Der Anmarsch des letzteren war von dichtem Nebel begünstigt. Er setzte sich im Hohlen Graben fest und schlug die Reichstruppen in der Richtung auf Neustadt zurück.

Wenn Graf Götz in seinem Gefechtsberichte vom 9. Oktober die Schanzen am Hohlen Graben „alte" nennt, so muß man berechtigtermaßen annehmen, daß sie doch mindestens schon einige Jahre bestanden haben, denn ich glaube, er hat die Schanzen nicht von sich aus so getauft, sondern er wird die Bezeichnung der Landeseinwohner gebraucht haben. Da keine „neuen" Schanzen aufgeworfen waren, so bedeuten „alte" Schanzen keine Unterscheidungsbezeichnung, sondern kennzeichnen damit ihr absolutes Alter.

Sie bestanden aus zwei Redouten mit angehängten Schulterwehren und zwei kleinen Flügelwerken (siehe Skizze 1). Da die Schanzen, die heute noch sichtbar sind, ein anderes Aussehen haben (siehe Skizze 2), so schließe ich daraus, daß die heutigen Reste einer späteren Epoche, und zwar, wie aus dem folgenden erhellt, den Jahren 1688 bis 1693 angehören. Die Arbeiten am Hohlen Graben in den Jahren 1682/83 dürften sich lediglich auf die Re-

staurierung der Blockhäuser beschränkt haben[1]. Unzweifelhaft aber sind sowohl die ältesten, von Kaiser Ferdinand II. erbauten, als auch die Schanzen jüngeren Datums auf derselben Strecke, auf der Paßhöhe, aufgeworfen worden.

Ist die oben angezogene Stelle des Gefechtsberichts schon von großem Interesse, so verdient eine andere ebenfalls Beachtung, in der Götz das Verhalten von Horsts vor dem Gefecht erläutert: Er habe deswegen die Bauern zur Festhaltung der alten Schanzen am Hohlen Graben beordert, weil sie auch in früheren Zeiten auf Alarmierung hin sich im Hohlen Graben festgesetzt hätten. Aus dieser Begründung kann auf frühere, dem Gedächtnis entfallene Gefechte geschlossen werden, die wohl jener Zeit zugehört haben, als der Prälatenstand 1631 die oben angezogene Verordnung über die Verwahrung der Päße erlassen hat.

Ein Unterschied aber zwischen dem soeben geschilderten Gefechte und etwa früher dorten stattgehabten kann nicht

---

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1682—1687. Im Oktober 1683 waren die Wachthäuser auf dem Hohlen Graben so ruiniert, daß Regen und Wind durchdrangen; es war kein Holz und kein Licht vorhanden, so daß „die Soldaten unmöglich subsistieren" konnten. Ähnliche Meldungen liegen vom Roten Haus und dem Schwabenstutz vor, wo die Kälte große Opfer forderte. 1684 und 1685 leiden die Schanzen bei St. Peter an Holzmangel und verlangen große Unterhaltungskosten. Am 16. August 1687 meldet der Abt von St. Peter, „daß die Wachthütten auf dem Schwabenstutz kaum mehr renoviert werden können und deshalb der Bau von neuen anzuraten sei". Ebenso lagen die Verhältnisse auf dem Hohlen Graben und den Verschanzungen am Roten Haus. Offenbar waren also speziell auf dem Hohlen Graben die Blockhäuser seit 1683 stets nur notdürftig, aber nicht ausgiebig renoviert worden. Am 13. September 1687 schreibt der Abt von St. Peter an die Regierung, die Arbeiten gingen nur langsam vorwärts, da die Wachthütten umfangreich seien. „Die besichtigten Wachthütten seien dergestalt beschafft, das sie nit wohl zu reparieren und es das nützlichste wäre, wenn eine neue neben die alte Hütte gesetzt würde."

gefunden werden. Der Hohle Graben war nach wie vor nur eine einzelne, auf allen Seiten, wenn auch mit großen Schwierigkeiten — umgehbare Schanze; bedeutete seine Anwesenheit auch für die Trains und Fuhrwerke einen Aufenthalt, bis er nämlich durch Umschließung und Abhaltung von Zufuhr oder durch Sturm genommen worden war, so trug er eben doch keinen andern Charakter als den eines einzelnen Paßstützpunktes.

Welch hohe strategische, politische und taktische Bedeutung dem Hohlen Graben innewohnte, lehrt das Jahr 1644[1], als der kriegskundige kaiserliche Feldmarschall Mercy nach der dreitägigen Schlacht bei Freiburg sich vor seinen Gegnern Turenne und Condé in den Schwarzwald zurückzog. Die französischen Feldherrn hatten nicht vermocht, Mercy aus seinen festen Stellungen auf dem Schlierberg zu werfen. In weitblickender Klugheit und größter Umsicht hatte am 9. August der Herzog von Enghien den größten Teil seiner Truppen durch den Moswald nach Langendenzlingen abrücken lassen, in der Absicht, sich am folgenden Tag in den Besitz der Hochebene St. Peter-Hohlen Graben zu setzen. Dadurch wollte er dem Marschall Mercy die Rückzugstraße sowohl, als auch die rückwärtigen Verbindungen nach Schwaben und Bayern verlegen. Wäre ihm sein Plan geglückt, so hätte Mercy seine Bewegungsfreiheit eingebüßt, und seine Bedeutung für den Feldkrieg wäre wohl verloren gewesen: er hätte sich nach Freiburg werfen müssen, wo die Verpflegung eines so großen Heeres auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen wäre, und jeder seiner Versuche, nach den guten Winterquartieren auf dem Schwarzwald durchzubrechen, hätte von dem französischen Heere leicht abgeschlagen wer-

[1] Schreiber, Schlacht bei Freiburg 1644. Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg, im Freiburger Adreß-Kalender für 1823.

den können. Diese enorme Gefahr war dem kriegskundigen Mercy sofort klar, die Möglichkeit, den Franzosen den Einmarsch in das Glottertal mit seinen kampfmüden Truppen zu verwehren, erschien ihm wenig Erfolg zu versprechen, und so entschloß er sich zu dem großzügig angelegten und durchgeführten Abzug durch das Dreisamtal nach St. Peter und dem Hohlen Graben, immer von dem strategischen Streben angefeuert, vor Enghien die Hochebene und damit die Verbindung nach Bayern zu erreichen. Das schneidige Unternehmen Mercys war von Erfolg begleitet, nur seine Nachhut wurde von 900 französischen Reitern unter Rosen unfern der Abtei St. Peter angegriffen, wobei jedoch die Angreifer keinerlei Erfolge hatten. Offenbar beabsichtigte Mercy, am Hohlen Graben vorläufig stehen zu bleiben, denn seine Infanterie begann neue Verschanzungen daselbst aufzuwerfen. Als er aber die Nachricht erhielt, daß das ganze französische Heer über St. Peter nachfolge, entschloß er sich, nach Villingen weiterzumarschieren, da er sich scheute, die Existenz seines durch die Kämpfe bei Freiburg und durch den Gewaltmarsch ermüdeten Heeres durch erneute Kämpfe aufs Spiel zu setzen. Es gehört nicht zu meiner Aufgabe, den Entschluß des großen Feldherrn zu kritisieren. Als der Herzog von Enghien erkannte, daß sein schlauer Gegner ihm entschlüpft sei, kehrte er enttäuscht nach St. Peter zurück.

In welcher Verfassung damals die Schanzen am Hohlen Graben waren, kann an Hand authentischer Berichte nicht beantwortet werden. Es ist aber anzunehmen, daß sie in keinem starken Zustand sich befunden haben, da in diesem Falle Mercy sicher das Fort gehalten hätte.

Die Schanzanlagen am Hohlen Graben litten also auch in den zuletzt berührten Kriegszeiten an dem Nachteil, daß sie frei, ohne starke Flankendeckungen, dalagen und lediglich nur Hemmpunkte, aber keine Hinderungslinien

waren. Jedoch dauerte es noch über ein Menschenalter — in welcher Zeit, wie oben gesagt, als bedeutsamster neuer Schaden und Nachteil hinzukam, daß die Wälder immer mehr ruiniert und die Paßpunkte bloßgelegt wurden —, bis die Nutzanwendung aus den bisherigen Erfahrungen gezogen worden ist und man die einzelnen festen Paßpunkte durch Wall und Graben und Baumverhaue miteinander in Verbindung brachte, wodurch eine Umgehung oder Überrumpelung erschwert werden sollte.

Der Gedanke selbst[1], ein Grenzland durch Wall und Graben gegen Einfälle zu schützen, ist kein origineller, denn schon Herodot erzählt von Grenzwällen der Szythen; Alexander der Große stößt beim Vormarsch ins Land der Marder auf weitgehende Verhaue; ich erinnere an die gewaltige chinesische Mauer, die Bauten am Limes unter Domitian und Trajan, an Hadrians Grenzwall gegen die Picten und Scoten von Newcastle bis zum Solway-Busen; die Germanen bauten Grenzwehren; Cäsar berichtet von den Verhauen der Nervier; unter Karl dem Großen entstand der Limes Saxoniae zum Schutze gegen die Sachsen. Das heute noch existierende Wasserwerk wurde zur Abwehr der Deutschen von den Dänen etwa 800 n. Chr. angelegt. Ähnlichen Charakter tragen die Verschanzungen der Russen gegen die Mongolen und Tataren, welche 1250 n. Chr. gezogen worden sind. Es ließen sich noch manche andere Beispiele anführen.

Während die Bedeutung der sogenannten „Linien", als welche sich derartige, langhingestreckte Verschanzungen darstellen, in den folgenden Jahrhunderten keine große war, kam Ende des 17. Jahrhunderts ihre Verwertung wieder mehr zur Geltung. Die damalige Kriegskunst

[1] Vgl. auch Kleemann, Die Linien (Linienverschanzungen) in Mittel-Europa im 17. und 18. Jahrhundert.

kannte einen freien, frischen Offensivgedanken in der Strategie nur sehr vereinzelt, wenn auch die Taktik[1] im Verlaufe einer Schlacht die Offensive nicht von der Hand weisen konnte. Während heute wohl in allen Armeen der Welt die Überzeugung vorhanden ist, durch eigenes wohldurchdachtes Angreifen dem Gegner das Gesetz vorzuschreiben und, um einen raschen Sieg zu erkämpfen, alles bis zur letzten Reserve einzusetzen; während heute die stehenden Heere, als Mark des Volkes, die Finanzen, Handel, Landwirtschaft und Industrie nur einen kurzen, dafür mit aller Energie geführten Feldzug anstreben müssen und Politik und Strategie diese Richtlinie nicht aus dem Auge lassen werden, — waren im Gegensatze hierzu in den Zeiten, in denen die Schwarzwaldlinien entstanden sind, andere Gesetze für die Kriegsführung maßgebend. Die Armeen klebten an Festungen und an guten Winterquartieren: um diese beiden Hauptpunkte drehte sich meist die Strategie der feindlichen Heerführer. Durch gute Verpflegungsmöglichkeiten erhielt man der bunt zusammengewürfelten Soldateska Leib und Humor frisch und gesund und vermied allzu gesteigerte Fahnenflucht. Zu Entscheidungskämpfen ließ man es meist nur im Festungskrieg kommen, während die Feldherren einer entscheidenden Feldschlacht lieber Zaudern, Abwarten, auf Blößen des Gegners Lauern vorzogen, und indem sie wichtige rückwärtige Verbindungen des Feindes bedrohten, suchten sie ihn zu Stellungswechsel und schließlich Aufgeben einer guten Operations- und Verpflegungsbasis zu

[1] Vgl. die von tapferster Offensive beseelte Schlacht von Salankemen, die verlustreichen Belagerungen Freiburgs usw. Also *wenn* es einmal zur Schlacht, zum Handgemenge gekommen war, dann diktierte der frische Soldatengeist beiderseits das Gesetz. Aber *bis* es dazu kam, wurde viel Tinte der Politik vergossen und die Feldherren von höherer Seite zur Schonung des Heeres angewiesen.

veranlassen. Die Feldherren waren meist auch nicht frei in ihren Entschließungen. Durch genaue Weisungen ihrer Herren waren ihnen oft die Hände gebunden, sie durften das Heer ihres Herrn, dessen kostbares Eigentum es ausmachte, nicht ohne Not aufs Spiel setzen. Der Verlust eines Regiments konnte schon den Verlust eines Feldzuges bedeuten, da Nachschub und Auffüllen des Mannschaftsbestandes mit außerordentlichen Schwierigkeiten verknüpft war.

Zu dieser hinzögernden Art der Kriegsführung paßte der Defensivcharakter des Liniensystems vorzüglich, das heißt mit andern Worten, die Linien sind eine Folgeerscheinung damaliger Strategie.

Das Liniensystem, durch Festungen und befestigte Orte und einzelne Redouten vorbereitet, entwickelte sich nicht auf einmal, aber auch nicht gleichmäßig allmählich, sondern sprunghaft. Die Entwicklung läßt sich gut auf dem Schwarzwald verfolgen. Zu den starken Festungen der Rheinebene und zu den befestigten vier Waldstädten und größeren Orten auf dem Schwarzwald und im Kinzigtal traten nicht nur die befestigten Paßübergänge, sondern hauptsächlich seit 1676 auch eine Reihe neuer Schanzen und fester Blockhäuser auf allen wichtigen Punkten des Schwarzwaldes[1]. Darüber liegt viel Aktenmaterial vor.

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1670—1694. 1689 wurde an den Pässen gearbeitet. 1690 meldet der Landmiliz-Hauptmann Veldmann von Waldshut an die vorderösterreichische Regierung, „daß seine Miliz zum zimblichen Tail mit kainen Gewehren versehen sei". 1691 wurde das Rote Haus repariert. März 1694 wird an den Pässen zu Zell, Schönau, Todtnau und im Rheinviertel geschanzt. Das ganze archivalische Material strotzt von Klagen über zu viel Anforderungen von Schanzarbeiten, von Lohnzahlungen, Verpflegung und über die Holzarmut allenthalben. Am 9. Januar 1697 meldet der Rat von Waldshut an den Erzherzog von Österreich, daß der Paß beim Roten Haus, das vordere Schänzlein,

Ursprünglich mögen die Wachthütten nur den Zweck gehabt haben, Beobachtungen vom Wetter unabhängig zu machen. Denn durch die Bestimmungen des Westphälischen Friedens war keine Ruhe ins Land gekommen, da Frankreich durch den Besitz vom Elsaß und von Breisach mit den umliegenden Dörfern auf dem rechten Rheinufer festen Fuß gefaßt hatte. Fouragierende französische Abteilungen schweiften bis auf den Schwarzwald. Noch schlimmer wurde es, als die Erwerbungen von 1648, die größte politische Bedeutung besaßen, durch die Errungenschaften des Friedens von Nymwegen 1679 übertrumpft wurden, durch den Freiburg, Lehen, Betzenhausen und Kirchzarten an Frankreich abgetreten werden mußten. Das war ein nicht hoch genug zu veranschlagender militärischer Erfolg, der, Freiburg in den Händen der Franzosen, als Schlüssel des Schwarzwaldes, zugleich den fast ungehinderten Durchmarsch nach der Donau gewährleistete, denn von Kirchzarten, der östlichsten französischen Enklave, aus war, selbst bei Annahme schlechter Wegeverhältnisse, ein Operationskorps in zwei Stunden auf der Hochebene am Hohlen Graben, und dem Besitzer desselben standen die Straßen nach Bräunlingen, Rottweil, Villingen und Hornberg ungeschützt: das Herz Süddeutschlands und die Straße nach Wien lag offen vor dem Feinde.

In Berücksichtigung dieser großen Gefahr sah sich der Kaiser genötigt, in den Festungsanlagen auf dem Hohlen Graben einen beständigen Wachtposten zu halten und die Schanzen weiter auszudehnen. Schon 1676 und 1677 fällt die Besatzung der ganzen Umgebung lästig, besonders da sie sehr oft in den umliegenden Orten, und zwar hauptsächlich in den Klöstern St. Peter und St. Märgen

die oberen Wachthäuser unter dem alten Schloß und notwendige Brustwehren an dem Rücken der Redoute sowie Grabenarbeiten nötig seien.

Kontributionen einzutreiben pflegte[1]. Am 26. Juni 1678 wurde St. Peter eingeäschert. Nach glaubhaften Angaben der Pfarrchronik zu Breitnau trug im Jahre 1679 vorübergehend der Hohle Graben vollständig den Charakter einer Festung. Fast 4000 Mann gemischter Waffen, stets kriegsbereit, sollten ein Gegengewicht gegen das in französischen Händen befindliche Freiburg bilden. Da die französischen Streifkorps es nicht wagten, sich in ein Gefecht einzulassen, so ging die Schanzarbeit, auch als der Hohle Graben schwächer besetzt war, rüstig vorwärts. Zum Schanzen wurden hauptsächlich die Bauern der Hochebene kommandiert, auch die Klöster wurden stark mit herangezogen[2].

Interessant ist die „Neue Schanz-Ordnung" vom 4. April 1682, in welcher hauptsächlich bestimmt wird: 1. daß der Ingenieur sich vor Beginn der Arbeiten über die Beschaffenheit des Geländes und des Grundes an Ort und Stelle zu verlässigen habe; 2. haben sich die Ingenieure mit den Truppenkommandeuren über etwaige Kommandierung von Korporalen und Unteroffizieren ins Benehmen zu setzen, die zur Arbeit antreiben sollen; 3. Soldaten und Arbeiter sollten pünktlich mit dem Trommelzeichen zur Arbeit sich einfinden; 4. solle das gelieferte Schanzzeug achtsam behandelt werden.

Diese Schanzordnung von 1682 liefert den Beweis, daß schon vor dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden allenthalben auf dem Schwarzwald an Schanzarbeiten geschafft wurde; denn für geringfügige Arbeiten würde keine

[1] Pfarr-Chronik von Breitnau. Vgl. auch J. Mayer, Die Benediktiner-Abtei St. Peter, S. 115 ff., besonders S. 117.

[2] So berichtet der Abt von St. Peter in einem Schreiben an den Kaiser Leopold I. 1678: „daß er und seine armen Untertanen mit Schanzen, Wachen, Kontribuieren und Einquartierungen, was immer sie vermocht, geleistet hätten".

Verordnung ausgearbeitet worden sein. Leider entsprach dem Eifer der Anordnung meist nicht dieselbe Schneid zur Ausführung. Ein enormer Aktenstoff behandelt oft die gleichen Punkte und der Schriftwechsel zieht sich oft monatelang hinaus, die Angelegenheit selber aber (Errichtung von Blockhäusern, Anforderungen von Schänzern und Material) schlief manchmal darüber ein.

Wie sehr dem Feinde alle Befestigungen auf dem Schwarzwalde, besonders aber der Hohle Graben selbst, ein Dorn im Auge waren, kann aus den fortwährenden Unternehmungen gegen dieselben ersehen werden.

So griffen am 6. Februar 1689[1] über tausend Franzosen die Befestigungen auf der Bernhaupte nächst dem Hohlen Graben (siehe Meßtischblatt) in der Hoffnung an, sich durch einen Handstreich des wichtigen Passes versichern zu können. Ganz besondere Wichtigkeit hatte in diesem 1688 mit Erbitterung losbrechenden Pfälzischen Erbfolgekrieg der Schwarzwald und seine Pässe, wie ich oben schon nachgewiesen habe. Wenn auch keine großen Armeen auf dem Schwarzwalde erschienen, da der Hauptkriegsschauplatz in den Niederlanden gelegen war, so dauerten die kleinen Unternehmungen gegen die Hochebene doch volle zehn Jahre an. Gewiß sind auch kleinere Gefechte, wie das vom 6. Februar 1689, ausgetragen worden.

Die Stellung im Schwarzwalde selbst schien den französischen Feldherren sehr stark, sie haben wenigstens in

[1] Pfarr-Chronik von Breitnau: „Die Kaiserlichen waren gerade an der Arbeit, die Schanzen zu erneuern und weiter auszudehnen, und hätten wohl einen schweren Stand gehabt gegenüber den Franzosen, wenn nicht der tiefe Schnee die letzteren zu eiligem Rückzuge gezwungen hätte." — Näheres über ein Gefecht konnte ich nicht ermitteln. Der Feind hat sich nach St. Peter gezogen. Die Chronik verzeichnet an diesem Tage, daß Franzosen „vom Hohlen Graben her" sich im Kloster einquartiert hätten.

diesem Feldzuge[1] eine Durchbrechung — wie später Villars — nicht versucht, obwohl in diesen Jahren von einer zusammenhängenden Linie eigentlich noch nicht gesprochen werden kann. Der linke Flügel stützte sich auf die festen Städte Laufenburg und Rheinfelden, und von dort zog sich vom Roten Haus an, meist auf der Wasserscheide, eine Kette von Schanzen (Redouten), von Erdwällen und Befestigungen von Süd nach Nord hin. Die Verschanzungen waren nicht zusammenhängend. „Die wichtigsten Pässe aber waren der Rotehauspaß und der über den Hohlen Graben." „6000 bis 7000 Mann mögen in diesen Jahren beständig den oberen Schwarzwald bedeckt haben."[2]

Nachdem der Markgraf schon im Jahre 1693 an einer Linie von Säckingen nach Neuenburg bei Pforzheim hatte arbeiten lassen[3] — die Arbeit ist aber nur langsam vorangegangen —, nahm er ihren Ausbau bei Ausbruch des Spanischen Erbfolgekrieges 1701 in energischen Angriff. Die ebenso traurigen wie freimütigen Schilderungen der kaiserlichen Truppen, über welche der Markgraf dem Kaiser berichtet[4], scheinen bei dem frischeren Zug, der

[1] Vgl. Aloys Schulte, Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden 1693—1697, I, 100 ff. Schulte ist der Ansicht, daß „ein unvermuteter, energischer Vorstoß von Hüningen gegen die südlichen Pässe von Freiburg gegen den Hohlen Graben schwerlich erfolglos gewesen wäre. Wir wissen aber durch das ausdrückliche Zeugnis von Villars, daß die Gefahren des Schwarzwaldes den französischen Generalen viel größer erschienen, als sie es in der Tat waren".

[2] Schulte a. a. O. [3] Ebd.

[4] Ebd. „Die Regimenter Ew. Majestät sind mit Kleidung und den übrigen Dingen so schlecht versehen, abgerissen und kraftlos, daß sie bei jedermann Mitleid erwecken. Ich erinnere mich nicht, jemals etwas Elenderes gesehen zu haben, und mich überkommt die Scham bei ihrem Anblicke. Ich weiß sehr wohl, daß man den Soldaten nach seiner Gesinnung und Tapferkeit beurteilen muß, nicht wie die Weiber nach dem Putze, auch vergesse ich nicht, daß

jetzt die Unternehmungen zu beseelen beginnt, nicht mehr ganz auf die Reichstruppen zu stimmen, wenigstens hört man nicht mehr so über die traurige Armada klagen. Die berühmte Schwarzwaldlinie führte von dem befestigten Städtchen Säckingen den Schwarzwald hinauf in der Richtung über St. Blasien im Albtal und den Feldberg auf die Höhe zwischen dem Höllen- und Simonswäldertal, den Hohlen Graben, Hornberg, Hirschlache im Prechtal, Gutach, Hausach, St. Roman zwischen Kinzig- und Schapbachtal, südlich der Kniebisstraße nach Freudenstadt, um über Schramberg, Dorf Dobel endlich bei Neuenburg ihren Abschluß zu finden.

Diese „Linie" wurde in drei Abschnitte geteilt: die „obere", von Säckingen bis zum Feldberg, die „mittlere", vom Feldberg bis Dorf Dobel, und die „untere", von Dobel bis Neuenburg.

Diese Linie stimmt im allgemeinen mit der Schanzen- und Blockhauskette überein, die ein Aktenstück[1] vom Jahre

---

diese zerlumpten Mannschaften der Kern unseres Heeres sind und in vielen Dingen andere, wohlausgestattete übertreffen. Aber schließlich muß doch eine solche Armut auch die Bravsten zu Verbrechen, zu Desertion und Rebellion verleiten. Wenn Ew. Majestät mit eigenen Augen ein solches Elend sehen würden, dann würde von selbst bald denen alle Hilfe erfolgen, welche vor allen andern den Ruhm dem deutschen Heere erworben haben, der uns über alle Völker des Erdkreises erhebt, und welche auf ihren Schultern den Thron Ew. Kaiserlichen Majestät tragen. Jetzt sind aber diese selben, welche wie die Bettler, der eine ohne Kleid, der andere ohne Schuhe einhergehen, der Gegenstand des Gespöttes und die Zielscheibe der Witze. Wenn man jetzt einen abgerissenen Menschen, wo das Brot so billig ist, um ein Stücklein Brot betteln sieht, so sagt man, das ist ein kaiserlicher Soldat. Ein besseres Merkzeichen hat für sie das Volk nicht. Dieses alles überschreibe ich Ew. Majestät so offenherzig und ohne Umschweife."

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Gen. Kriegsf. 1689. Ein nicht unterzeichnetes, aber gut geschriebenes Aktenstück beschreibt die Schanzenpostierung:

1689 benennt. Die Freiburger Linien, die von 1707 bis 1710 erbaut worden sind und über den Bromberg bzw. den Roßkopf den Anschluß an obige Schwarzwaldlinie suchen, haben mehr lokalen Charakter und dienen eigentlich nur zur Fortifikation der Festung Freiburg. Man darf ihnen nicht denselben Charakter zusprechen wie der ursprünglichen, vom Türkenlouis erbauten Linie auf der Höhe des Schwarzwalds. Das ist vor allem auch bei den interessanten Veröffentlichungen Boessers[1] und K. Langs[2] zu beachten. Ob die Freiburger Linien, die dem Hohlen Graben vorgelagert waren, fielen oder nicht, war für die Existenz der „Schwarzwaldlinie" wenn auch nicht belanglos, so doch auch nicht verhängnisvoll; ebensowenig hätte der Fall von Freiburg einem beherzten und

Rheinfelden, Boikh, Rothe-Haus, Rieckenbach mit seinen Päßen, Grentzlach in der oberen Marggrafschafft, Zell im Wiesenthall, Schönau, Ortnau, Muckenbronn, über den Feldberg, Cappel, Alpirsbach, Staig, Breitnau, Fahrenberg, Hohle Graben, Fortwangen, Triberg sambt seinen Thälern, Föhrenbach, Hornberg, Hausen mit seiner Schanz im Kinzigtal, Haßlach, Freudenstadt, Neuenburg bei Pforzheim. Derselbe Schreiber setzt dann die Postierungskette noch fort über Durlach bis Heydelberg. Er spricht noch nicht von „Linien", sondern ganz richtig erst von einer „Postierungskette", worunter also einzelne Schanzen und Befestigungen zu verstehen sind, die zum Teil schon bestanden, zum Teil aber erst zu erstellen wären.

[1] Diese Zeitschr. 20 (1904), S. 223—240 und 292—298: Ernst Boesser, Zur Geschichte der Schwarzwaldlinien: „Relatio über die mittlere Linie vom Feldberg bis an den Dobel, in was vor Stand sich selbige befinde, und bei einem attaquierenden Feind vor avantage und desavantage zu besorgen."

[2] K. Lang, Die Ettlinger Linien und ihre Geschichte. Anm. 3 im Anhang: „Für die Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges kann man nur von einer Linie reden. Erst die im Polnischen Thronfolgekrieg geschaffenen, zum Teil hintereinander liegenden Befestigungsfronten berechtigen zum Gebrauch der Mehrzahl." Insofern Lang seine Bemerkung wohl nur auf die Ettlinger Linie beschränkt, kollidiert seine Ansicht nicht mit der meinen.

umsichtigen Verteidiger der Linien stärkere Gefahren bereiten können. Daß aber tatsächlich solche Eventualitäten mehr, als eben bewertet, mithalfen, der Schwarzwaldlinie das Todesurteil zu sprechen, dafür müssen die Gründe auf anderem Gebiete gesucht werden, und zwar im Verteidiger der Linie und des Hohlen Grabens[1], der, wie es sich zeigen wird, seiner bedeutsamen Aufgabe nicht gewachsen war.

Zu Anfang dieses Krieges bereiste der Markgraf alle zu fortifizierenden Strecken; er eiferte an und half in jeder nur erdenkbaren Weise, aber es ging dennoch nicht vorwärts. Namentlich dem Hohlen Graben widmete er sein Interesse. Er war der festen Überzeugung, daß die Linien in Verbindung mit den folgenden Einrichtungen dem Gegner ein zwingendes Halt gebieten würden.

Da die große, für damalige Verhältnisse riesige Ausdehnung der Linie (die Strecke betrug über 160 km) es unmöglich machte, sie gänzlich mit Truppen zu besetzen, um ein Herannahen des Gegners abzuwarten, so traf der Türkensieger die Anordnung, daß in jedem Orte stets gesattelte Pferde bereit stehen sollten[2], um dringende

---

[1] Nämlich General Vaubonne, der Verteidiger des Hohlen Grabens, nicht der Hohle Graben selbst.

[2] Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen, Bd. 4, S. 433 ff.: „Sobald die Sturmglocke geschlagen wird, ein Jeder, der sich wehren kann, sowohl Meister und Knecht, auch Söhne, bei Strafe Confiscation aller Güter und einiger Landesverweisung, mit habendem Gewehr, in dessen Ermangelung aber mit Hacken, Schaufeln und Gabeln und dergleichen Instrumenten an das assignierte Ort oder Sammelplatz laufen sollen." In der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 18. Bd., veröffentlicht Mone eine interessante Abhandlung: Der Schwarzwald und Breisgau im Spanischen Erbfolgekrieg von 1702 bis 1705. Als Hauptquelle wird der Obervogt Franz Xaver Noblat zu Triberg zitiert. Noblat war Kaiserlicher Rat und Obervogt der österreichischen Herrschaft Triberg, „ein tätiger, umsichtiger

Meldungen unverzüglich weiter zu bringen. Beim Herannahen des Feindes mußte die Sturmglocke geläutet werden. Das war das Zeichen für alle waffenfähigen Männer des Orts, mit allerhand Gewehren und was sie hatten, zur Verteidigung der Linie auf ihre genau bezeichneten Posten zu eilen.

Allerdings würde es sehr ungereimt erscheinen, wenn man zur Besetzung ganze Armeen hinter so weit ausgedehnten Linien auseinanderziehen und verzetteln wollte. Ohne Zweifel würden sie dann durch den geringsten Stoß des in Masse vereinigt gebliebenen Feindes durchbrochen und auseinandergesprengt worden sein. Die doppelte Bestimmung der Besatzung ging dahin: 1. feindliche auf Erkundung, Brandschatzung und Kontribution ausgeschickte Abteilungen abzuhalten und abzuweisen und 2. den vorrückenden Feind so lange aufzuhalten, bis die diesseitigen Armeen alarmiert und herangeeilt wären.

Um aber das große Werk und seine erhoffte Bedeutung nicht illusorisch zu machen, war die Schaffung eines Landsturms nötig[1], der die Linie, gemäß ihrem Charakter,

und mutiger Beamter, wie seine Geschäftsführung mit den höheren Zivil- und Militär-Behörden beweist". Noblat bringt obige Bekanntmachung wortwörtlich, nur schreibt er — sicher richtiger und logischer — statt „einiger Landesverweisung": „ewiges Landsverwisen". Er fährt in seiner Instruktion fort: „Sobald sich eine Gefahr eraignet, solle das nächst darbei gelegene Dorf solche Gefahr nit allein beiderseits nächst gelegenen Offizier, sondern auch dem nächst gelegenen Sammelplatz notifizieren" usw.

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1702. „Project über 5 Compagnien Landmiliz, jede à 200 Mann, also placidiert, jedoch citra praeiudicium cuiuscumque von den D. 18. Juni 1702 auf dem Ritter beisammen gewesenen vord.-öst. ständischen Gliedern angenomen." Die Zusammenstellung der folgenden fünf Kompagnien detailliert genau, wieviel Mann jeder einzelne Ort zu stellen hat. Es sind das: die Villinger Fahnen, die Burckheimer Fahnen, die Staufener Fahnen, die Waldkircher Fahnen und die Freiburger

so lange besetzen und verteidigen sollte — wie beim Gefecht am Hohlen Graben 1638 —, bis die alarmierten

---

Fahnen. Diese 1000 Mann sollten am Rheine einige Schanzen (bei Neuenburg) ausheben und zu diesem Zwecke mit Schanzzeug zu versehen sein (100 Schaltkarren, 100 Pickel, 100 Reithauen, 300 Schaufeln, 50 Axen, 50 Faschinenmesser; „also zwar, daß zur Schanzarbeit von diesen 5 Fahnen jedesmal 4 völlige Fahnen applicirt werden, der übrige Fahnen aber auf der Wacht stehen und hierinfalls eine Compagnie die andre von Zeit zu Zeit ablösen solle". — Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 18. Bd., Mone, Der Schwarzwald und Breisgau im spanischen Erbfolgekrieg von 1702 bis 1705: Kontingente des Landsturms für die Linie Rothaus bis Hornberg. „Regulierung des Landsturmbs, wohin ein jeder Stand seine Mannschaft zu stellen hat. Zum Rothen Haus (bei Säckingen) die Grafschaft Hauwenstein, die 4 Waldstätt, Herrschaft Rheinfelden, Herrschaft Laufenburg, Beschgen und Wagenstätten, Gausinger Thal 2000 Mann (die drei letztgenannten liegen im Aargau zwischen Rheinfelden und Laufenburg). Gegen dem Jungholz (im Wutachtal) Landgrafschaft Sulz 472 Mann. Tottmos, Stiellingen (Stühlingen) 236 Mann. Schönau, Todtnau und Veldberg, St. Blasien 472 Mann. In dem Posten bei Ebnet, St. Peter, Sikkingen, Pfirt auf dem Wald sambt dem Thalgang 300 Mann, Neustadt 120 Mann, Villingsche Dorfschaften 150 Mann, Müllheim 90 Mann. Glotterthal und Candelberg, Landgrafschaft Baar 944 Mann, Breunlingen 62 Mann. Simonswald und Hörnlinsberg, Herrschaft und Stift Waldkirch 100 Mann, Ritterschaft am Neckar 300 Mann, Kuenzenburg 80 Mann, Ritterschaftliche 6 Dörfer in der Baar 100 Mann, Rothenmünster (bei Rottweil) 80 Mann. Rorartsberg, Tryberg 190 Mann, Commende Villingen 126 Mann, Haigerloch 250 Mann. Rehhalden, Schramberg, Ober- und Unterherrschaft Hochberg (Hohenberg) sambt Oberndorf 1000 Mann. Rennsperg, Stadt Rothweil 944 Mann Hornberg, Würtenberg 3000 Mann. Summa des ganzen Landsturms 11016 Mann." Von Noblats Hand. — Ferner ebd. Auszug des Landsturms der Herrschaft Triberg. 2. November 1702. „Auszug des Landsturms, so beschehen d. 2. Nov. 1702. Erste Trouppen nacher Furtwangen. Die Stadt Furtwangen stellte 54 Mann, darunter waren 16 ohne Rohre (Flinten). Schönwald 51, der Commandant mit einer Hellebarte, und 20 ohne Rohre, Neukirch 21 Mann, alle mit Rohren, Guetenbach 22 Mann, einer ohne Rohr, Rohrartsberg 9 Mann, 3 ohne

Truppen eingetroffen wären. Aus dem Bisherigen erhält man die Idee der Linie: sie ist eine Anstalt hauptsächlich

---

Rohre. Zweite Rotte im Rohrbach. Schonach 39 Mann, 14 ohne Rohre, Rorbach 23 Mann, 12 ohne Rohre, Gremmelbach 20 Mann, 4 ohne Rohre, Niderwasser 21 Mann, 4 ohne Rohre. Dritte Rotte auf die Gutach 9 Mann. Vierte Rotte in Nußbach 2 Mann, oberste Höfe 31 Mann, darunter 10 ohne Rohre." Von Noblats Hand. — Die ganze Herrschaft stellte also 302 Mann zum Landsturm, worunter 85, also über ein Viertel, keine Feuerwaffen hatten. Und von den tatsächlich vorhandenen „Rohren" werden viele in zweifelhaftem Zustande sich befunden haben. — Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1703. Noblat meldet, daß die Schanzen am Hohlen Graben noch offenständen, da Mangel an Schänzern, 30. März 1703. — Am 9. April 1703 meldet Noblat an die Regierung, „ihm scheine nötig, den Landsturm aufzurufen und die Straßen über den Hohlen Graben eiligst zerstören zu lassen, denn selbst nach dem Verluste dieser Schanzen habe man noch eine treffliche Stellung im Villinger und Vöhrenbacher Walde." Am 29. April 1703 berichtet Noblat über den Posten auf dem Renusberg, „er sei nur mit Bauern besetzt ohne Offiziere und reguläre Miliz". — 25. Dezember 1703, Abschrift eines Schreibens des General-Feldmarschalls Hans Karl Frhr. v. Thüngen an den Obervogt Noblat: „Derselbe würde sich ohne Zweifel erinnern, daß einsnachts in Vorschlag komme, daß, wann der Hr. Gen. Leutn. 800 regulierte Mannschaft zur Bedeckung und Verwahrung des Schwarzwaldes dahin abschicke, man von Seiten dasiger Stände 3—4000 Bauern beigeben könnte, wodurch dann die Sicherheit und Conservation des lieben Vaterlandes befördert wäre" usw. Er ersucht den Noblat, „ohnfehlbar" pünktlich zu einer Zusammenkunft am 5. Januar 1704 nach Bregenz zu kommen, um Genaues zu vereinbaren. — Am 19. April 1704 beruft der Oberwachtmeister des Durlachischen Regiments, Ad. Elster, die Breisgauschen und Schwäbischen Stände auf den 21. nach Villingen. „Er habe als bevollmächtigter Ingenieur über die Linien auf dem Schwarzwald von dem Hrn. Leutnant Markgrafen Ludwig von Baden die ernstliche Order erhalten, die projektierte Linie, ‚an welcher zur Abhaltung der feindlichen Conjunction dem ganzen römischen Reich überaus vil gelegen', eiligst herzustellen." — Am 21. April 1704. General v. Reischach an die Schwäbischen Stände. „Er habe vom Markgrafen Ludwig und vom Feldmarschall Leut. dem Herzoge von Wirtenberg den gemessenen Befehl erhalten,

für den Verteidigungskrieg und hat richtiges Zusammenwirken von Armee und Landsturm zur unumgänglichen Voraussetzung. Linie und Landsturm sind Korrelativa, eines bedingt das andere. Die Stärke des Landsturms muß zu der Ausdehnung der Linie in richtigem Verhältnis stehen. Während der Landsturm weit auseinandergezogen sein muß, um seiner ersten Aufgabe, der Bewachung der Linie, gerecht werden zu können, muß die Truppe, der die Verteidigung der Linie anvertraut ist, an strategisch und taktisch wichtigen Punkten hinter der Linie in kompakten Abteilungen zusammengezogen sein und geschlossen gehalten werden. Der Landsturm ist schwerfällig und soll womöglich in der Nähe seiner Familie, wo es ihm leicht wird, hinter Wall und Graben für den eigenen Herd zu fechten, an seinem Posten kleben, bis die Truppen herangeeilt sind, die Armee selbst aber soll mobil, leichtbeweglich und elastisch sein, um überall da, wo die Notwendigkeit es erfordert, rasch zur Stelle zu sein.

Zur Veranschaulichung der Beschaffenheit der Linie diene folgende Beschreibung, die ich jedoch mit dem Vorbehalt gebe, daß die Linie sich tatsächlich niemals in idealem Zustand befunden hat. Wenn auch im Sommer fleißig gearbeitet wurde, so verführte doch die Kälte der Winter dazu, etwaigem Holzmangel dadurch abzuhelfen, daß man (Truppen und Landsturm gleichmäßig) von den Baumverhauen, wo das Holz ja so verführerisch aufgestapelt lag, hinwegnahm. Es ist aber klar, daß eine einzige Lücke wie eine Lawine wirkte. An Stellen, wo Wälder in der Nähe waren, konnte dann im Frühjahr

---

den allgemeinen Landsturm zur Verteidigung des Schwarzwaldes zu organisieren; er fordere also die Stände und ihre Beamten auf, den 25. d. zu Rotweil zu einer Conferenz mit hinlänglicher Vollmacht zu erscheinen, wenn sie nicht militärische Ungelegenheiten sich zuziehen wollten. Hornberg.“ Abschrift von Noblat.

der Schäden wieder gut gemacht werden; freilich wurden am Ende des 17. Jahrhunderts die Forsten ruiniert[1] und der Holzersatz wurde von Jahr zu Jahr schwieriger.

Im Durchschnitt sind die in Frage stehenden Befestigungen so eingerichtet gewesen[2], daß sie als bis zu hun-

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1703. Noblat an die Regierung: „... Er füge einen kurzen Bericht über die Inspection der Linie bei. Auf dem Posten Kilbach gegen Simonswald und Waldkirch und auf dem Hohlen Graben bis Breitnau und den Feldberg stehe alles offen, die Schanzen, Linien, Wachthäuser und Pallisaden seien gänzlich ruiniert, die Hölzer teils verfault, teils weggenommen. Die Entfernung von der Hirschlache und dem Gefälle betrage über 25 Stunden und es sei in der Nähe vom Hohlen Graben, Breitnau und Kilbach fast kein Holz mehr vorhanden zu den Verhauen und müßte von weit her beigeführt werden. Dies mache unsägliche Kosten und erfordere viele Arbeiter. Man brauche wenigstens 5000 Arbeiter" usw.

[2] Das. Kriegsf. 1708. „Reuß über die Linie-Schantzarbeith am und aufem Schwartzwaldt. Villingen, 13. August 1708. Dannach Ihro Churfürstl. Dchlt. zu Braunschweig-Lüneburg vor Dero Aufbruch aus dem Waldt, den gnädigsten Befelch ertheilet, daß Römsch. Kayſl. Mayst. General Feldmarschall Lieutenant und Commendanten zu Freyburg Herrn Baron von Harrsch neben Eines Hochlöbl: Schwäbisch: Kreyses Obersten zu Fueß H. Baron v. Stain auf den 10ten Oktober zu Villingen eine Conferenz anstellen und mit den sammetlichen Hoch- und Löbl. Hrrn. Ständen Schwäbisch Oesterreichisch und Breysgau, sodann Kreyß Schwaben und Ritterschaft zu Bedeckung allseitigen Landen höchstnötigen Linien Bau von der Eicherthaal bey dem Dobel bis an den Feldberg bey Freyburg der Billichkeit gemäße Austheilung zutreffen. Also ist solchem zu gdgster Folge nachgelebt und von denen Unterzeichneten abgeredet worden, wie folgt: 1mo: Daß von dem Feldberg bis in das Ober-Rüether Thaal die Löbl. Ritterschaft in Schwaben das Verhackte in ohngefähr 9000 Schritt lang neben zweyen Wachthäussern übernimmt. 2do: Daß von dem Oberreuther Thaal bis in das Glotterthaal, wovon schon ein großer Teil des Verhacks und 14000 Schritt Erdtarbeith gemacht, die Löbl. Schwäbsch und V. Ö. Stände sambt 15 Mann von denen beiden Commenthuren Villingen und Rohrdorf übernommen, welchen Distrikt 8000 Schritt Verhack und 4400 Erdten

dert Schritt tiefe, feste Holz- und Baumverhaue mit dahinter liegenden Redouten für die Wachtmannschaften an-

---

arbeith, nebst 12 Wachtheussern zu verfertigen antrifft. 3tio: Am Clotterthaal bis über Küntzingerthaal bey St. Roman über die abwärths bis an den Tobel bereits verfertigte arbeith ein Löbl. Schwäbsch. Kreyß zu übernemen hat, welcher rest in 40000 Schritt Verhak und 9600 Schritt Erden arbeith nebst 25 Wachtheußern außwürft. — Woneben dann nachfolgende Conditiones der arbeith halber stipuliert seyndt: 1mo: Daß das Verhack an denjenigen Orthen, wo der Feind ankommen könnte, wenigstens 100 Schritt breith sey, auch allerorth ein Patrolweg dahinter 10 à 20 Schritt weith geraumbt werden muß. 2do: Zu jedem Wachthaus sollen geschickt werden 4 Zimmerleuth, 4 Schindlendeckher, welche das Holz in den nächsten orthen hauen und damit die Wachtheußer verfertigen, was aber Pritschen, Fenster, Schülterheußlein und Cösten anbelangt, jedes Theil das nöthige Geld hierzu verschaffen solle, wie auch die Ingenieure contentieren. 3tio: Die Fuehren zur Beybringung dieses Holtzes, Bretter, Schindeln, Laimb und Bachenstein zu den öfen, wie auch pallisaden werden die Löbl. Hchl. Ständte, allwo die arbeith vorgenommen würdt, gegen der bahren Bezahlung abfolgen laßen und soll vor einen jeden wagen mit 6 Ochsen oder 4 Pferdt Bespannt des Tages 2 fl., vor ein paar Ochsen aber allein 40 kr. von denen hoch- und Löbl. Hr. Ständten, so in jedem distrikt arbeithen lassen, bezahlt werden. 4to: Holz und Liechter werden dieselben gleichfalls soweith jedem Theils arbeith gehnt, anschaffen, wie auch das Brot und die Bezahlung selbsten raichen. 5to: Was die Erdthen arbeith anbelangt, sollen die leuth mit einem 1/3 Hackhen, und zwey Viertels Schauffeln versehen werden, welches Schanzzeug groß und stark genug seyn muß. Bevor diese arbeith angefangen würdt, werden alle arbeither nebst den Zimmerleuthen und Schündlendeckher mit großen Schrotaxen versehen seyn, damit das Verhackht festlich und darauf die Erd arbeith gemacht werde. 6to: Die arbeither müssen alle in dichtiger Mannschaft bestehen, weilen jedem Mann ein Gewüßes täglich aufgegeben würdt, wie viel Mannschaft die hochlöbl. Hsch. Ständte zu dieser arbeith abschicken wollen, überlaß man Ihnen selbsten, doch aber würdt nötig seyn: 7mo: Daß Schwäbisch-Oesterreich wenigstens bey 325, Breysgau Bey 60, Krayß Schwaben 1400, die Ritterschaft 100 und die beyden Commanthuren Villingen und Rohrdorf 15 Mann täglich schicken, damit man von

genommen werden können (ſ. Meßtiſchblatt 1, Doldenbühl-Mooswald). Die Baumſtämme waren ihrer Äſte nicht

---

einer Zeith von 6 Wochen fertig werden könne, wer mehr Mannſchaft geben will, würdt deſto ehender fertig, maßen indem die Subrepartition nach ſeinem Diſtrikt angewyſen würdt. 8vo: Was die Zeith anbelangt, würdt man den Anfang damit machen; ſo baldt es immer möglich ſeyn würdt, werden die ſammetlichen arbeither auf einem gewüßen Tag von Herrn Obriſt Baron v. Stain convociert, zu welcher Zeith auch gleich Bedeckhung der Löbl. Schwäbſche. Trouppen ausrückhen würdt, und ſolle Wohlvermeltem Hr. Obriſten die Subrepartition vorher eingeſchickht werden. 9vo: Den Articul der außwahl, wann Feindesgefahr vorhanden, hat man bey demjenigen laſſen wollen, was bey anfang dyſes Jahrs bei der Conferenz zu Rothweyl bereits reſolviert worden iſt. Endlich dient 10mo: Zu allzeithigem nachricht, daß von Ihro Churfürſtl. Dchlt. zu Braunſchweig Lüneburg die Executive wider die Saumſeligen in den Kayſl. Territorien ſeiner Excellenz dem Kayſl. General Feldmarſchall Hr. Grafen v. Croosfelden einem löbl. Schwäbſch. Krayß ausſchreibambt aber um dero generalität in dem Krays überlaßen werden würdt. 11mo: In den oberen Poſtierungen von dem Feldberg bis auf das Rothe Haus haben Ihre Churfürſtl. Dchlt. zu Braunſchweig Lüneburg auf an dieſelbe Ergangene gdgſt. requisitorialia mit dem Vermelten, das es auch allezeith ſo gehalten worden ſey, dem Breysgau, oberen rhein viertel noch die Löbl. Schwäbſch. Krays-Stände zu ihrer arbeith a parte Stühlingen Bonndorf und Thiengen aßigniert, nicht weniger die Stätt Villingen wegen ihrem aigenen Bauwens eximiert worden, auch von dem Vm. Breysgau ſomit diejenigen Hſch. Ständte befreyt, welche vor der Linien oder dem Feind contribuieren müeßen. Geſchehen Villingen den 13ten Oktr. 1708. L. S. Frhr. v. Harrſch. L. S. Leopold Frhr. v. Stain. Von dem Schwäbſch. Oeſterreichiſch Deputierten ſeyndt alle Vorſtehende puncta ob defectum instructionis ad referendum übernommen worden. L. S. Frantz Anton Haller, Kantzley verwalter zu Radolphs Zell am Under See. L. S. Frantz Joſeph Ignatzy Waik, Conſulent zu Horben, von den V. O. Breysgaus-Ständten und auf der vorbehaltenen Special ratification. L. S. Frantz Ignatzy Noblat, Ober Vogt zu Tryberg, im nahmen dero Hochlöbl. Schwäbſch. Reichs Ritterſchaft und auf derſelben ſpecial ratification. L. S. Chriſtian Friedrich Schickhart, Von der Schwarzwaldt Ritterſchaft Conſiliarius.

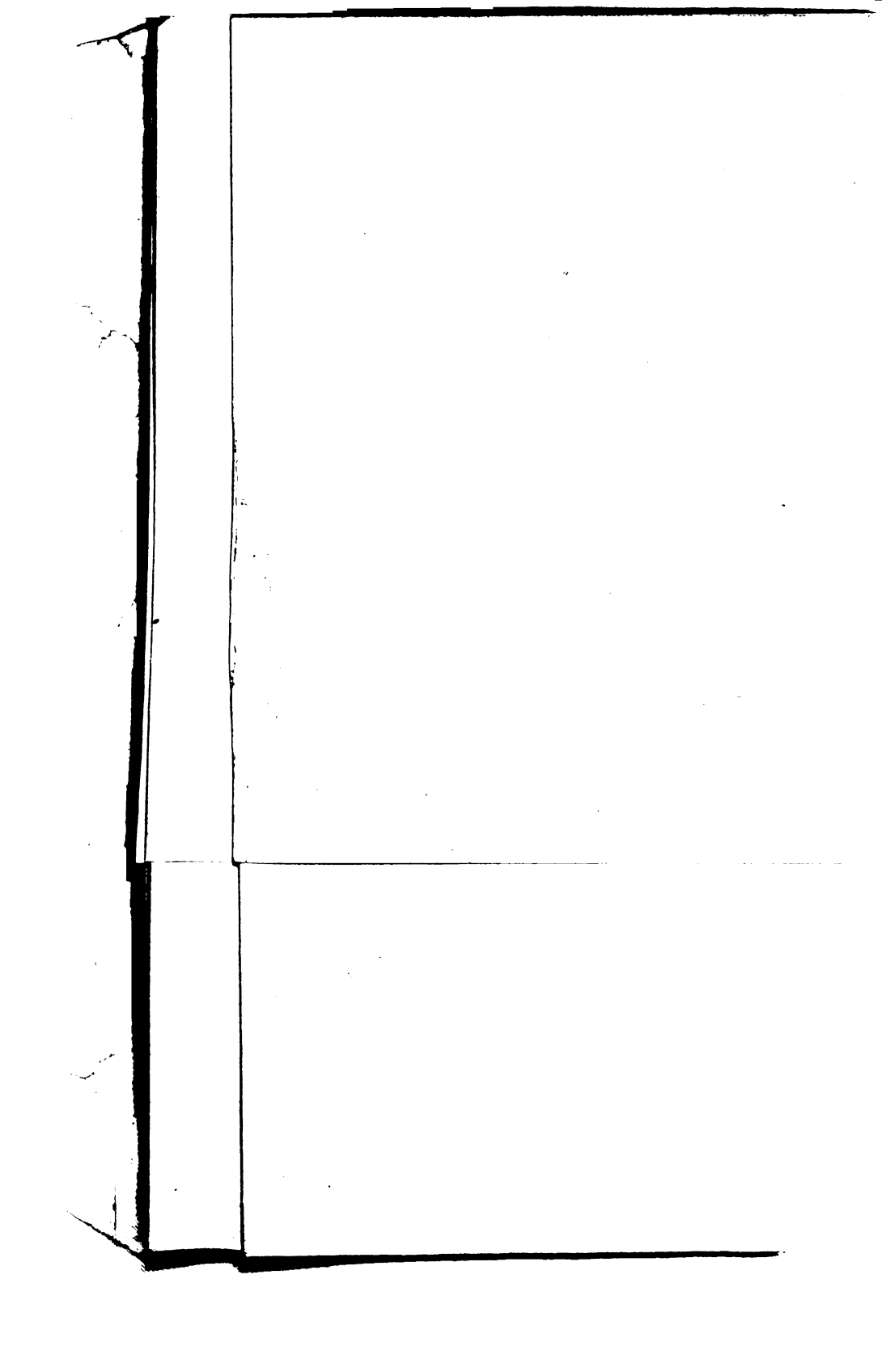

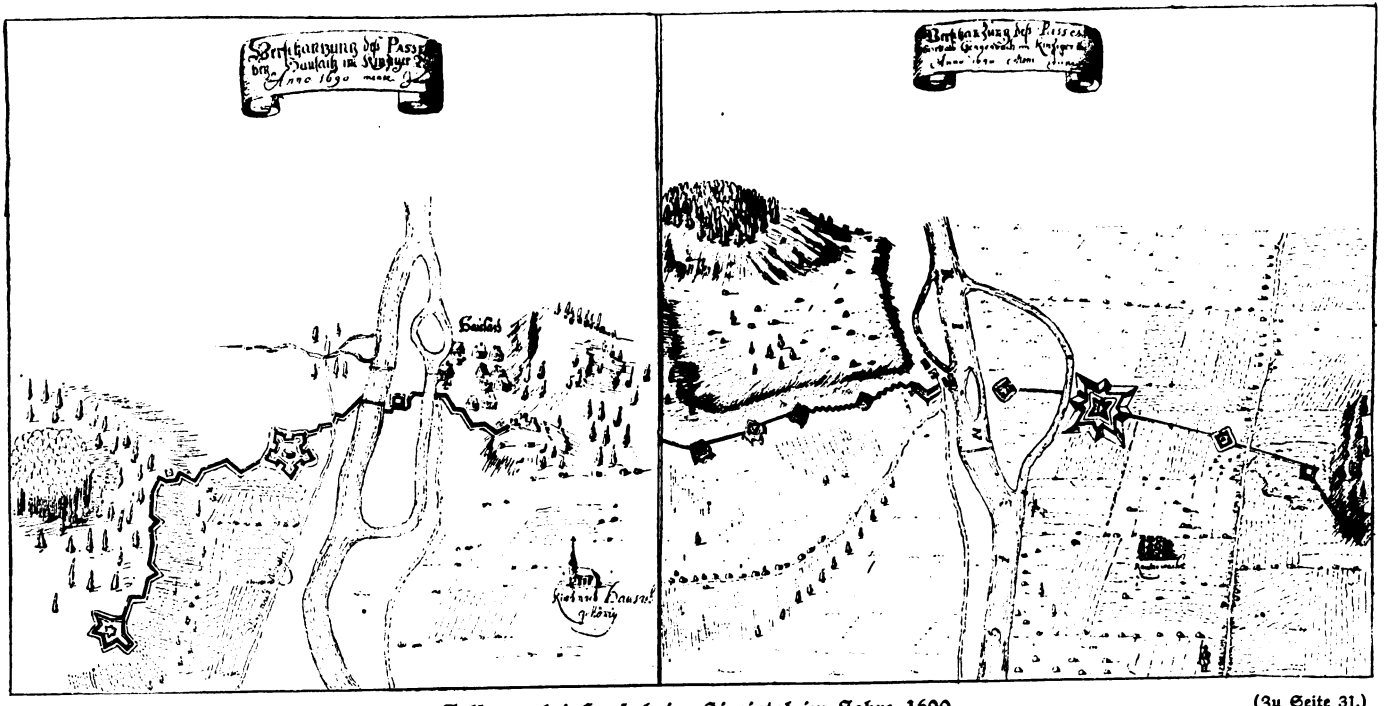

Talsperre bei Hausach im Kinzigtal im Jahre 1690.

(Zu Seite 31.)

entledigt und wurden, die zugestutzte Baumkrone nach vorne, dem Feinde zu, fest in die Erde eingerammt. Jeder einzelne Baum wurde durch tief eingehauene Astklammern derartig verankert, daß er vom Feinde, der in der Nacht möglicherweise unbeobachtet daran arbeitete, nicht ohne die größten Anstrengungen und nur mit vielstündigen Schwierigkeiten ausgerissen werden konnte. Der ganze Baumverhau wurde dort, wo er zur Verteidigung eingerichtet war, so niedrig gehalten, daß vom Patrouillenweg aus, der sich hinter der Linie entlang zog, darüber weggeschossen werden konnte. Man ist zur Annahme berechtigt, daß er am Weg selten höher als 1,5 bis 2 m gewesen ist und daß er nach vorne zu gleichmäßig abfiel und niedriger wurde, so daß das ganze Schußfeld ein freies und übersichtliches war. In dichten Waldungen, durch welche ein Durchbruch des Feindes nicht zu befürchten war wegen der Gebäudeschwierigkeiten, begnügte man sich mit wuchtigen und hohen Baumgefällen, die also nicht zur Verteidigung eingerichtet waren, sondern nur als Sperrungslinien gedacht waren. Doch führte auch hinter diesen ein Patrouillenweg. Auf lichten, unbewaldeten Strecken, namentlich auf Pässen und an Straßenmündungen, oder wo sonst ein Angriff des Feindes als wahrscheinlich gemutmaßt werden mußte, stellte sich die Linie dar als tiefe Gräben mit Wall und Palliſaden. Vor dem Graben waren oft Hinderniſſe angebracht (siehe auf Photographie Nr. 1 das beigegebene Profil). Die Brustwehr speziell am Hohlen Graben war nicht verbarrikadiert, weder 1701, noch 1713. Höchstwahrscheinlich trug sie also auch 1620 und in den Folgezeiten keine Palliſaden.

Die Schanzen und Redouten[1] selbst, als Rückgrat der Linie, waren von einem 3 bis 6 m hohen und ebenso

[1] Vgl. auch die Meßtischblätter.

breiten Wall umgeben, vor dem sich meist ein Spitzgraben von 3 bis 4 m Tiefe, oft aber auch ein breiter Graben von geringerer Tiefe, aber größerer Breite hinzog (vgl. Photographie 1, Profil). Im Graben selbst waren oft spitze, ungleich hohe Pfähle und Pflöcke eingerammt und trugen die Spitze nach oben. Andere Pfähle, die in die äußere Brustwehr gerammt waren, waren derart angeordnet, daß sie wagrecht nach vorn standen. Mehrere Meter breite Ast- und Dornenhindernisse, die nur etwa 1 m hoch waren, erstreckten sich teilweise vor den Gräben (s. Profil). Es waren meist trockene Gräben, die aber durch die eben angegebenen Einrichtungen ihrer Aufgabe so gut wie breite und tiefe Wassergräben genügten.

Die Bettungen für die Geschütze (auf dem Hohlen Graben standen keine Geschütze, doch konnte die Artillerie der Truppen gut dort Verwendung finden) waren aus Holz. Für die Musketiere waren besondere Armauflagen zum bequemen Anschlag gefertigt.

Ein Blockhaus, in dem meist gekocht wurde und welches einer Wache von zwanzig bis dreißig Mann Unterkunft bot, vervollständigte die durchschnittlich vierzig bis fünfzig Schritt im Geviert messende, viereckige Redoute (vgl. auch Meßtischblatt 1, Form der Redoute auf der Hohwart bei Breitnau und auf dem Schwabenstutz, $2^1/_2$ km nordöstlich vom Hohlen Graben). Die Blockhäuser waren gewöhnlich mit Schindeln gedeckt und waren, als Hauptinventar, mit einem guten Ofen ausgerüstet. Sie waren zumeist durch besonders requirierte Baumeister und Fachleute (Zimmermann, Schindeldecker, Ofensetzer, Maurer) wetterfest gebaut und fußten zum großen Teil auf steinigem Fundament[1].

---

[1] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg. Gen. Kriegsf. 1687. Am 24. Oktober reicht der Abt zu St. Peter der Regierung eine designatio ein über den Bau einer Hütte auf dem Schwabenstutz, wonach neben den

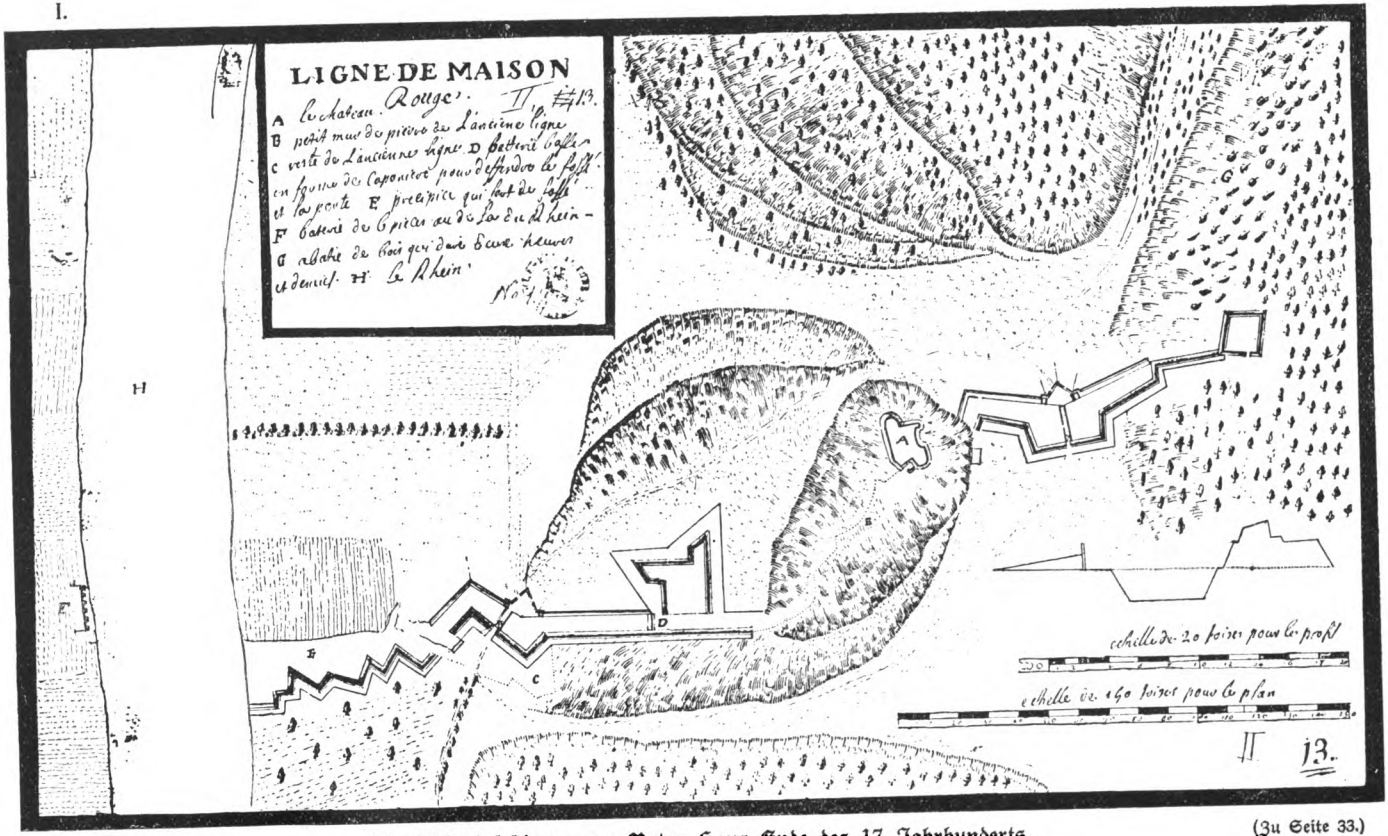

Die Linienbefestigung am Roten Haus Ende des 17. Jahrhunderts.

(Zu Seite 33.)

Der Hohle Graben gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

(Zu Seite 33.)

Bau und Unterhalt der Wacht- und Blockhäuser verschlang riesige Summen[1].

Die Linie zog sich nicht schnurgerade hin, sondern sie war durch zahlreiche Vorsprünge und bastionartige Ausbauten zur Verteidigung durch Bestreichungsfeuer angelegt und ist im allgemeinen nach vorzüglichen fortifikatorischen Grundsätzen, was ihre Gesamtlage anbelangt, ausgesucht. Wenn wir heute in dichten Wäldern, die keine Übersicht gewähren, Schanzanlagen vorfinden, deren Lage im ersten Moment unverständlich ist, so muß man bedenken, daß eben früher dort glatt rasiertes Gelände war[2]. Namentlich bei den Paßpunkten und Talsperren fällt die starke Fortifikation der Linie auf.

Wie in der Folgezeit erkannt wurde, rechtfertigten die Linien die großen Erwartungen, die fast allgemein auf sie gesetzt worden waren, nicht. So überraschend diese Beobachtung auch im ersten Moment berührt, so finden sich doch Gründe dafür genug. Voraussetzung zur erfolgreichen Wirksamkeit der Linie war, daß der Landsturm seiner oben gewerteten Aufgabe nachkam. Tatsächlich war aber dessen militärischer Wert nur ein sehr geringer. Da der Bauer infolge der überaus strengen Jagdgesetze in der Behandlung der Feuerwaffen so gut wie gar nicht

---

Fuhrlöhnen usw. benötigt werden: 11 Stück Stammholz, 26 Dillen, 15 Falzdillen, 11 Flaschling, 1 Schindeldach, Zimmerleute, Schmied, Ofensetzer, Dachdecker und Maurer.

[1] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 18, S. 129 ff. Mone berechnet die Kriegskosten der Herrschaft Triberg in den Jahren 1701 bis inkl. 1705 auf 300000 fl. Vgl. auch ebd. S. 133 ff. über die Kosten der Winterquartiere. Der dritte Stand (für den Prälaten- und den Ritterstand liegen keine Aufzeichnungen vor) hatte im Breisgau für die Zeit vom 1. November 1701 bis 30. April 1702 29206 fl. 56 kr. zu bezahlen!

[2] Vgl. die Meßtischblätter, die Übersichtskarte und Photorgaphie 1 und 2.

geübt und die Bevölkerung überdies durch das bestehende Werbesystem sehr oft seiner besten und kräftigsten Elemente beraubt war, konnte von ihm nicht zu viel erwartet werden. Außerdem wußte man in jenen Zeiten der fortwährenden Kriege der europäischen Throne und der Zersplitterung des Deutschen Reiches oft gar nicht, weshalb und wofür gekämpft wurde. Große Mutlosigkeit hatte sich nach den Kriegsgreueln der verarmten Bevölkerung bemächtigt, die die besten Familienangehörigen, Haus und Hab für unerkannte Ideale hatte opfern müssen. So blieb oft der Landsturm lieber zu Hause, als auf Wacht und Arbeit zu ziehen. Von Begeisterung und übergroßer Hingabe ans Ganze konnte bei Miliz und Landfahnen wenig beobachtet werden — und wenn man die Geschichte ihrer Leiden vor Augen hat, dämmert ein mitleidvolles Verständnis dafür auf. Eine Unmenge von Gesuchen seitens des Landsturms um Befreiung von der Dienstpflicht, viele Klagen der Landfahnen-Hauptleute über Versagen des Landsturms bei Übungen und Kontrollversammlungen liegen in den Akten vor, so daß ich zu behaupten wage: Hätte man die enormen Summen für Verpflegung und Besoldung der Milizen zur Schaffung eines kleinen, schlagfertigen Heeres aufgewandt, so wäre mehr erreicht worden. Die lethargische Kriegführung aber und die eigenartigen strategischen Richtlinien jener Jahrhunderte konnten sich nur schwer zu energischen Neuerungen aufraffen. Der Defensivcharakter jener Kriege am Oberrhein verwandte fast alle Mittel auf die Festungen und Linien (die immer wieder zusammenfielen), die Heere klebten da, wo gute Verpflegungsmöglichkeiten waren, wichen sich aus und zauderten, anstatt zu wagen und zu schlagen.

Um dem Landsturm mehr Rückgrat zu geben und den Wert der Schwarzwaldbefestigungen zu heben, entschloß sich gegen Ende des Spanischen Erbfolgekriegs 1712 der

würdige Nachfolger des 1707 verstorbenen Markgrafen Ludwig, der Prinz Eugen von Savoyen, der Bewachung der Linie ein größeres militärisches Interesse und vor allem demnach mehr Mannschaften zu widmen. Er hielt es für dringend nötig, der Linie so viel als möglich Nutzen abzugewinnen. Deshalb detachierte er Ende Mai den General der Kavallerie, Marquis von Vaubonne, seinen Waffengefährten in Italien, mit acht Bataillonen und fünfzehn Schwadronen in den Schwarzwald. Diese stationierten anfangs in Rottweil.

Der Zustand der Linie war aber ein „miserabler". So berichtet Oberst Stein, daß die Schanzen der unteren Linie teilweise nichts nutz und vor allem neue Weganlagen von großer Wichtigkeit seien. Aus den mittleren Linien meldet Feldmarschall-Leutnant von Harrsch[1], daß der Verhack alt und verfault, das Einwerfen von Reisig schlecht und die meisten Posten zu weit voneinander entfernt wären. Die Erdarbeit sei nichts wert, kein Holz sei vorhanden und die Wege würden absichtlich vernachlässigt und wären bei Regenwetter unbrauchbar, um den Gegner zu zwingen, sechs Stunden in Stein und Morast zu marschieren.

Als im August 1713 die Festung Landau in die Hände der Franzosen gefallen war, da konnte sich Prinz Eugen der Übermacht gegenüber nicht mehr halten. In zwei Kolonnen strömten die feindlichen Truppen von Kehl und Breisach her auf Freiburg zu, dem Schlüssel des Schwarzwalds. Zum Schutze der bedrohten Festung hatte der Prinz den Marschall Vaubonne aus Rottweil über Villingen mit einem Teil seiner Truppenmacht nach dem Nägelesee-Karthause geworfen. Vaubonne war aber, als Freiburgs Belagerer, Villars, die Werke am Roßkopf am 9. September

[1] Siehe Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen Bd. 15.

genommen hatte, nach dem Hohlen Graben zurückmarschiert, wohin sich auch die Besatzungsreste der Roßkopfschanzen über St. Peter retirierten. Dort, in den starken Verschanzungen des Hohlen Grabens, verfügte Vaubonne über 4000 Mann. Seine Wachtfeuer wurden von Freiburgs Kommandanten Graf Harrsch beobachtet.

Am 21. September erhielt Vaubonne Meldungen von feindlichen Truppenbewegungen von Waldkirch her, sowie von andern vom Rohrhardsberg her. Unverzüglich zog er sich mit seiner starken Heeresabteilung nach Rottweil zurück, wo er am 26. September über eine Truppenmacht von 26 Bataillonen, 58 Schwadronen und 4 Geschützen verfügte. Villars folgte ihm natürlich schon am 24. September durchs Glottertal über St. Peter[1] mit 2000 Mann und 4000 Pferden und biwakierte vom 24. bis 25. im Hohlen Graben. Als er sich vergewissert hatte, daß sein Gegner sich weiter zurückzöge, kehrte er über St. Peter zurück, ließ aber den General Cogny mit 2000 Mann einige Zeit oben im Hohlen Graben stationieren. Zu einem Gefechte war es nicht gekommen.

Diesen durch nichts Greifbares gerechtfertigten Rückzug Vaubonnes billigte der kommandierende Prinz in keiner Weise[2]. Vielmehr ersuchte er seinen Marschall aufs dringendste, wieder nach dem Hohlen Graben zurückzugehen, weil dort eine strategisch wichtige Position sei. Dagegen weigerte sich Vaubonne und machte einmal den Wassermangel am Hohlen Graben und vor allem die Gefahr, umgangen zu werden, geltend, da er überzeugt sei, durchs Kinzigtal würde der Feind anmarschieren.

Eine so alarmierende Nachricht konnte der Prinz unmöglich außerachtlassen. Durch sie wurde er veranlaßt,

[1] Über die schlimme Lage von Kloster und Umgebung vgl. J. Mayer, Geschichte der Benediktiner-Abtei St. Peter S. 128 f.

[2] Siehe Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen Bd. 15.

am 10. Oktober persönlich eine Rekognoszierung vorzunehmen. Er lagerte vom 11. bis 12. im Hohlen Graben. Da er sowohl einsah, daß in Anbetracht der feindlichen Übermacht nur eine große Truppenmacht im Hohlen Graben von Werte sei — wo sie jedoch nur schwer verpflegt werden konnte —, als auch, daß tatsächlich die Umgehungsgefahr nicht in Abrede gestellt werden konnte, so entschloß er sich, wenn auch nur widerwillig und gegen seine bessere Einsicht, das Korps Vaubonnes in Rottweil zu belassen und nur Vorposten in St. Georgen, Vöhrenbach und Neustadt auszustellen. Letztere verschanzten sich.

Wenn man genauer untersucht, was für Beweggründe den erfahrenen Marschall zu dem voreiligen Rückzug veranlaßt haben, so ergibt sich folgendes Resultat. Von der Rheinebene führten, wie schon anfangs erwähnt, hauptsächlich drei Einbruchstraßen in den Schwarzwald. Aus der ganzen französischen Aufstellung, deren Hauptmacht bei Straßburg konzentriert war, glaubte Vaubonne schließen zu müssen, daß der Feind den Einbruch durch das Kinzigtal versuchen werde. Da aber zur Verteidigung der ganzen Linie seine geringen Streitkräfte — nach seiner irrigen Meinung — nicht ausreichten, so hielt er ein Festhalten der Aufstellung am Hohlen Graben für zu gefährlich, da der Gegner über Hornberg mit Leichtigkeit in seinen Rücken kommen konnte. Das wäre ein tatsächliches Unglück gewesen, das ihn gezwungen hätte, sich nach Freiburg zu werfen, sich, ausgeschieden aus dem Feldkriege, gewissermaßen in eine Mausefalle einzuschließen[1]. Da er außerdem die Verpflegungsverhältnisse am Hohlen Graben für unzureichend hielt, erachtete er es für das Vorteilhafteste, wenn er sein Hauptkorps am Wege von Straßburg nach

[1] Vgl. auch die rasche und energische Entschlußfassung des Marschalls v. Mercy nach der Schlacht bei Freiburg 1644, die von denselben weitschauenden Überlegungen getragen ist.

Villingen, unweit des letzteren Ortes, aufstellte, von wo er in sechs Stunden zu Hornberg und in zwölf Stunden selbst zu Freiburg eintreffen konnte.

Ausdrücklich und in mehreren Schreiben befahl der Prinz immer und immer wieder, daß seine Meinung beständig dahin ziele[1]: daß die Linie vom Hohlen Graben

[1] Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen Bd. 15, Anhang und Supplement-Heft. a) An den G. d. C. Marquis de Vaubonne. Mühlburg, 9. Juni 1713. ... Die Reparation der Linie thue nicht allein recommandieren sich allen Fleißes angelegen sein zu lassen, sondern auch, wo es notwendig, neue Arbeit anzulegen und keine Zeit damit zu versäumen usw. b) An denselben, unter dem 30. Juni: Es ist mir lieb zu vernehmen gewesen, daß die Reparation der Linie so wohl vonstatten gehe. Weil ich aber höre, daß die Stände ihre Leute der Repartition nach noch nicht alle gestellt haben, so wollen mir E. E. in der Stille berichten, welche es sind, die das Ihrige nicht getan haben usw. c) An denselben, 10. Juli: Es hat mich der Herr FZM. v. Bürkli berichtet, daß die darobige Linie, insoweit es seinen Distrikt begreift, in einem guten Stand und vollkommener Perfection sich befinde, hingegen aber diejenige an ihn von unten herauf anstoßende in einem guten Bezirk nicht angeschlossen, sondern noch offen sei. Wiezumal es mich nun billig befremden muß, daß es dato nicht geschehen, weder mir das geringste davon gemeldet worden, also wollen E. E. hierunter das weitere ohne Anstand zu verordnen belieben. d) An denselben, 13. September: ... E. E. ist bekannt, daß meine Intention allzeit gewesen und noch ist, die Linie zu manutenieren, und solchem nach bin ich auch gesonnen, wenn es sich wahr befinden sollte, eine noch mehrere Anzahl Truppen hinaufzuschicken.... Hochinteressant ist eine andere Stelle in dem gleichen Briefe, die ein bemerkenswertes Streiflicht auf die innersten Gedanken und Überlegungen des kommandierenden Prinzen wirft. Man ist geneigt zu urteilen, daß der Prinz seine bessere Einsicht innerlich den Befürchtungen seines Unterfeldherrn untergeordnet hat und von dem Pessimismus desselben angesteckt ist: „... Dieses alles aber bleibt, wie ich hier oben gesagt, bei E. E. allein, also daß ich Ihnen nochmals repetire, daß Sie gegen niemanden sich dessen etwa verlauten lassen wollen, damit es vor der Zeit keinen Allarm mache, und der Feind merken könnte, als ob wir selbst

behauptet werden müsse, zu welchem Zwecke Dispositionen aufgestellt und entworfen werden sollten; die Passagen

---

unsere dortige Linie zu behaupten zweifelten. . . ." e) An denselben, 25. September: . . . Daß sich E. E. nach Zell (Mariazell) gezogen, ist zwar eine geschehene Sache; nachdem aber von allen Landeskundigen die Behauptung des Postens auf dem Hohlen Graben für unumgänglich nötig erachtet wird, ich auch die Consequenz dessen von selbst wohl erkenne und hiernächst hoffe, daß in ein paar Tagen das zu E. E. Verstärkung hinaufgeschickte Corps bei Deroselben eingetroffen sein wird, also wollen E. E. zuvorderst bedacht sein, wenn es die Möglichkeit zuläßt, auf gedachtem Hohlen Graben wieder Posto zu fassen, die alte vorhin darüber gegangene Linie zu erheben und zu dem Ende nicht nur den Soldaten, sondern den Ausschuß und Bauersmann vom Land zu employiren und mittelst Beiziehung des zu E. E. abgeschickten General Quartiermeisters von Elster, der des Landes sehr wohl kundig ist, zu sehen, was in einem und dem anderen zu disponieren sei, wodurch des Feindes weiterer Einbruch völlig verhindert und das sämtliche zurückliegende Land so gut wie vorher bedeckt wäre usw. f) An denselben. 27. September: Ich habe wider den Posten so Sie bei Rottweil genommen, nichts zu erinnern; ich wiederhole Ihnen aber hiermit zum Überfluß, daß ich bei meiner vorigen Meinung wegen des Hohlen Grabens absolut beharre und zwar umso mehr, als derselbe von uns allzeit weit avantagioser, denn von dem Feind besetzt werden kann und mithin nichts zu unterlassen wäre, quovis modo zu verhindern, daß der Feind sich darauf nicht festsetzen noch verarbeiten möge usw. g) An denselben. 4. Oktober (Entwurf): . . . Sobald man sicher ist, daß der Feind die Belagerung von Freiburg wirklich angefangen, so bliebe ich bei meiner Meinung, daß man auf dem Hohlen Graben die alte Linie retablieren solle. . . . Daraus geht hervor, daß die Verschanzungen (vielleicht absichtlich!) in Verfall geraten waren. . . . Vor allem kann nicht glauben, daß der Feind, wenn er sich an Freiburg wirklich attachirt, auch gegen das Rothe Haus etwas unternehmen sollte; tali casu aber, wenn es geschähe, wäre zu sehen, ob gegen denselben nichts zu thun sein möchte usw. Leider spricht auch hieraus, wie aus manchen andern Schreiben, eine weiche, unbestimmte Befehlserteilung: eine frische Offensive wird nirgends anbefohlen. h) An den Kaiser. Rottweil, 9. Oktober 1713: Vorgestern Früh bin ich von Mühlburg weggegangen und gestern

sollten allenthalben besetzt werden, geschlossene Abteilungen aber in geeigneten, unfernen Orten gehalten werden, um nach allen Seiten hin verwandt werden zu können.

Prinz Eugen traute seinem Marschall in diesem Punkte nicht; er fürchtete, daß Vaubonne, der so weit vom Schuß lagerte, zur rechtzeitigen Verteidigung der Linie zu spät — oder gar nicht käme. Wohl beteuerte ihm Vaubonne, er habe seine Intention wohl verstanden, „der Linie Soutenierung werde alles nach des Prinzen erlauchten Befehlen tapfer defendieret und der Feind nicht abandonnieret werden". Aber wenn er auch seinen Obersten untersagte, ihre anvertrauten Posten zu verlassen, „denn wenn man diese nicht zu behaupten versuchen wolle, so wäre soviel Mühe und Arbeit für nichts verwendet worden", — so war er doch nicht im geringsten imstande, dem hohen Gedankenfluge des Prinzen zu folgen, zumal er die Absicht des Feindes vollkommen falsch beurteilte. Er glaubte noch am 15. September, daß der Franzose von einer Belagerung Freiburgs absehen und das Kinzigtal aufwärts ziehen werde. Namentlich seine oben angeführte Ansicht, die ganze Mühe und Arbeit mit dem Bau der Schanzen sei umsonst gewesen, dokumentiert, daß der sonst so tüchtige — wenn auch, wie die meisten andern Feldherren seiner Zeit, übervorsichtige, zaudernde — General die Idee der Linie gar nicht verstanden hat. Nicht weil nun einmal zufälligerweise die Linien gebaut waren, konnte

---

um die Mittagszeit dahier angelangt. Ich werde mich vier bis fünf Tage hier herum aufhalten müssen, weil morgen in das Gebirge gehe, um das Land und alle Posten bis auf den Hohlen Graben und nicht weniger Villingen zu recognoscieren, mit welchem wohl einen dritten Tag zuzubringen haben werde. Zuerst aber gedenke ich den Augenschein einzunehmen, ob es möglich wäre, die alte Linie über den Hohlen Graben, welche den vorigen Krieg und zu Anfang dieses allda gewesen ist, zu retablieren usw.

oder sollte man sich da oben festhalten, sondern umgekehrt, da die einzige Stelle, wo man sich auch starker Übermacht gegenüber vorteilhaft schlagen konnte, auf dem Gebirgskamme lag, deshalb hatte die Linie dort gebaut werden müssen.

Gerade das war ja die Seele der Linie: weniger bedrohte Strecken durch schwache Kräfte decken und halten und am gefährlichen, taktisch wichtigen Fleck die Hauptkräfte zum Entscheidungsschlag konzentrieren.

Zur Durchführung dieser doppelt schwierigen Aufgabe hätten allerdings anders geschulte Feldherren — und eine noch besser und stärker befestigte Linie gehört. Dieser Vorwurf trifft nicht den Prinzen Eugen, der ja an Weitblick und Initiative seine Zeitgenossen überragte, obwohl es auch für den Prinzen und die militärischen Operationen besser gewesen, wenn er seinem alten Waffengefährten gegenüber nicht so nachgiebig gewesen wäre und mit größerer Energie seine eigene Überzeugung zum Gebot für seinen Unterfeldherrn gemacht hättte. Dieser hatte seinen fluchtartigen Rückzug vom Hohlen Graben nach Rottweil tags darauf mit der Meldung zu beschönigen versucht, daß sein Korps, nach Aussagen feindlicher Deserteure, bereits derartig von Abteilungen umgangen gewesen sei, daß es innerhalb zwei Stunden hätte verloren gehen müssen.

Es ist eigentlich schon etwas mehr als nur Befürchtung, was aus dieser falschen Meldung spricht.

Nachdem der Prinz zur Einsicht gelangt war, daß Vaubonne seiner Aufgabe nicht gewachsen sei, entschloß er sich leider zu der eben mitgeteilten Einwilligung und Einverständnis mit der Maßnahme des Generals. Dadurch war die Zukunft der Linie entschieden. Zu gleicher Zeit fiel auch das Los der „oberen" Linien, da Villars durch die Entsendung eines Korps nach St. Blasien die-

selben durchbrochen und wertlos gemacht hatte[1]. Die „mittleren" Linien wurden durch den von Vaubonne herbeigeführten Entschluß des Prinzen Eugen, wenn auch nicht gerade aufgegeben, so doch, was militärische Bedeutung anbelangte, stark in den Hintergrund gestellt. Eine eventuelle Entscheidung fiel nicht mehr vor oder in der Linie, sondern in ihrem Rücken, nachdem also der Feind schon in Schwaben eingedrungen und somit Herr der vielbesprochenen Hochebene geworden war.

Damit hatte auch der Hohle Graben seine Bedeutung als schwereinnehmbares Fort verloren. Da vor allem seine rechte Flanke durch den Rückzug der Posten vom Rohrhardsberg auf St. Georgen und seine linke infolge des Durchbruchs des Feindes durch die „obere" Linie ohne Deckung war, so konnte seine Stellung leicht umgangen werden. Der Hohle Graben war in die engen Rahmen seiner früheſten Bestimmung zurückgekehrt, er war ein Beobachtungs- und Paßstützpunkt wieder geworden, hatte also noch taktisches Interesse, seine strategische Bedeutung hatte er aber verloren.

Ganz nutzlos, im Banne der Gewohnheit, erhoffte man auch in den folgenden Jahrzehnten Wunder von den Linien[2]. Unsummen von Arbeit wurden mit Reparierung

---

[1] Nachdem Anfang Dezember die französischen Heere in ihre Winterquartiere abgerückt waren, bekam allerdings Vaubonne wieder die ganzen „mittleren Linien" und Bürkli die „oberen Linien" zur Bewachung, Neuverschanzung und Aufrechterhaltung — es waren aber, aus den dargelegten Gründen, Totenwachen. Die Seele der Linie war entflohen und nur die toten überreste geblieben. Die bald eintretenden Friedensverhandlungen bewahrten die Linien vor dem Schicksal, ein zweites Mal kampflos verlassen zu werden.

[2] Karlsruhe, G.L.A. — Breisg., Gen. Kriegsf. 1734. a) Hauptquartier Karlsruhe, 4. Februar 1734. Wohlgeboren, besonders liebe Herren! Es ist Euer Excellenz und denen Herrn noch ganz wohl erinnerlich, wie daß die zur Bedeck- und Sicherstellung darobiger Landen

und Neuanfertigung von Schanzen verschwendet: patriotische Leistungen, die einer besseren Sache würdig gewesen

---

nötig befundene Verschanzungen wegen des plötzlich eingefallenen vorwinterlichen Wetters annoch nicht zu bewürken gewesen. Zumalen nun aber hier eine sonderbare Gefahr ob dem Verzug schwebt, so habe ich auch dem daroben, wie Ihnen bekannt ist, nach mir das Commando führenden Herrn General von Zollern in specie mit aufgegeben, dahin zu sehen, daß ersagtes Verschanzungs-Werk sobald es immer möglich wieder zur Hand genommen und nach allen Kräften beschleunigt werde; daher dann im Namen allerhöchst Ihro Kayserl. Mayst. unseres allergnädigsten Herrn, ich hierdurch Ew. Excellenz und die Herren ohnverweilt anerinnern sollen, daß Sie das den Behuf ihre einmal beisammen gehabte, obiger eingefallenen harten Saison halber aber wieder auseinandergegangene Quantum Schanzer anjetzo aufs neue zu beordern belieben wollen, damit diese Leute, auf erste Requisition gedachter Prinzen Dchlt., sich alsobald und ohne Verzug mit denen ihnen vormals bedeuteten Erfordernissen würklich zu stellen parat und im Stande sein mögen. Der ich inzwischen mit sonderbarer Consideration und Begierde beständig verbleibe, Euer Excellenz und den Herrn dienst und freundwilliger Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. b) Ebd. Am 24. Februar 1734 fragen die vorderösterreichischen Stände Freiburgs beim Erbprinzen von Zollern an, ob sie Schanzen zum Linienbau zu gestellen hätten. Die Antwort erfolgt am 5. März vom Hauptquartier Karlsruhe persönlich vom Herzog Ferdinand von Braunschweig, in der befohlen wird, daß es in den oberen Linien beim alten bleiben solle, jedoch „Wo Ich wegen besagter Schantzen, auf bey Mir eingelangte Vorstellung, Ew. Excellenz und den Herren hiermit zur Nachricht eröffne, daß die drobig im Schwartzwaldt wohnende Unterthanen auch zu dem Linien Bau alldort hergenommen, die auf dem platten Lande hingegen zu der Fortifications Reparation zu Freyburg und Alt-Breysach reserviert und gebraucht werden sollen, welches sie verhoffentlich umso mehr für gut finden, und solches durch die Hsch. Breysgauschen Land-Stände mit einzuleiteu beflißen seyn werden, als solchergestalt die besagte in der Plaine wohnenden Unterthanen ihre Arbeit in der Nähe prästieren, und, des weiten Weges, auch der Subsistenz halber, nicht so hart mitgenommen werden". c) Ebd. Am 11. März 1734 erläßt von Villingen aus der Generalfeldmarschall-Leutnant Prinz v. Zollern ein

wären. Im Jahre 1734 arbeitete der General v. Schmettau an den Linien. Der einzige greifbare Erfolg war aber

---

Zirkular an die Stände von Donaueschingen, Hüfingen, Fürstenberg, Blumenfeld, Radolfzell, Überlingen, Petershausen, Salmansweiler, Heiligenberg und Mainau, in dem sie aufgefordert werden, eine Konferenz zu Wolfach am 23. März durch Bevollmächtigte zu besuchen. „Nachdem Ihro Kayſl. Majſt. allerhöchſt dero Dienſt erfordert, auch des Vaterlandes und ganzen Röm. Reiches Sicherheit daran liegt, daß die Linien vom Feldberg bis und über das Künzinger Thaal gegen den Knibis ohnverzüglich in erforderlichen defenſions Standt gebracht werde und bey jetziger Umbſtändten und Conjuncturen hierwegen keine Stund, zu geſchweygen ein Tag zu verſäumen iſt....“ d) Ebd. Ein Schreiben des General-Stabs-Quartiers zu Wolfach vom 6. April 1734 an die vorderösterreichiſchen Stände bezieht ſich auf die Geſtellung von 1300 Mann zu Schanzarbeiten vom Feldberg bis zum Kinzigtal und beklagt ſich, daß die Schanzarbeiten daſelbſt ziemlich ſtocken, und weiſt auf die dringende Notwendigkeit, daß es vorwärts gehen müſſe. Das würde geſchehen, wenn ſie dem „General Veld Marſchall Lieutenant v. Schmettau, als welchem wegen ſeiner in der Ingenieurkunſt erlangten Erfahrenheit, die eigentliche forman constructionis des Linienbaus anzugeben aufgetragen worden“, durch Geſtellung von genügend Arbeitern unterſtützten. Er erinnert dann, „daß Euere Excellenz und wohlgeehrte Herren demjenigen, was ſie gegen den commandierenden Herrn G. F. M. Herrn Herzog zu Braunſchweig-Lüneburg-Bevern verſprochen, ohne Anſtand ein vollkommenes genügen leiſten, mithin die Summen der ihnen zukommenden Schäntzer ſambt denen zugehörigen requisitis ſofort theils auf den Hohlen Graben, theils auf die Hirſchlache und theils in das Kinzinger Thal ſtellen wollen; allermaßen ich mich gegen all demjenigen, was durch einigen Verzug Verantwortung cauſiren könnte, hiemit beſtens und feyerlichſt verwahrt habe“. Aus einem angefügten Extrait vom 2. April 1734 geht der große Menſchenmangel hervor und die enormen Schwierigkeiten. Extrait d'une lettre écrite de Mons. le General Bar. de Schmettau, à mois, le Prince de Hohenzollern, Karlsruhe, 2. 4. 34 „que le concert pris avec Ms. le Comte de Sickingen et Schauenburg pour les pionniers, que le Brisgau et puis ceux aux environs donneront, j'entens pour faire les lignes depuis le Feldberg jusqu'aux environs de Hornberg,

nur der, daß die Wälder und der Landeswohlstand noch mehr ruiniert wurden und die Landesbewohner fast an den Bettelstab kamen. Die Kriegführung hatte eben noch nicht gelernt (daran waren aber nicht nur die Generale schuld), daß die Defensive nur im Bunde mit wirksamster Offensive Aussicht auf Erfolg haben könnte.

Interessant ist es, daß 1796 und 1797 die Linien im Kinzigtal ohne militärische Bedeutung waren. Auch der Hohle Graben zeigt sich zu dieser Zeit nicht mehr in dem Lichte und der Wichtigkeit, die er ein Jahrhundert früher gehabt hat[1]. Im Oktober 1796, als die französische Armee unter Moreau sich vor dem Erzherzog Karl von Österreich aus Schwaben über den Schwarzwald zurückzog, wobei es zu dem letzten bedeutendem Gefechte am Hohlen Graben kam, konnte derselbe — unter teilweiser Benützung der alten Linien — nur als vorübergehend brauchbarer Stützpunkt in Kraft treten, diesmal allerdings mit dem

---

consisteraient en 1300 hommes, dont on ne rabatterait rien, sone aucun praetexte, ni de ce qui se travaille auprès les Hauensteiner, ni à Brisac ou Fribourg, car ou avait conté, que le Brisgau devrait donner 3000 pionniers, et ce n'est, que sur les reiteres instances et remonstrances de Mr. le comte de Schauenburg à S. A. Sme le Duc de Bevern, comme quoi ce pais était chargé, à donner tout de pionniers pour le travail des 2 forteresses, Brisac et Fribourg, que sa dite. Altesse leurs a rélaché 1700 hommes des 3 milles à condition néant moins, que des restans 1300 hommes, qu'ils donneraient, d'abord des que les neiges seraient fondues, on ne rabatterait sous aucun praetixte la mondre chose." e) Ebd. Vom 7. April 1734 ab arbeiteten täglich 345 Mann an den Schanzen am Hohlen Graben, darunter Schänzer, Maurer und Zimmerleute. 36½ Fuhren, die benötigt wurden, sind genau nach Ortschaften, Bespannung und Kosten spezifiziert.

[1] Seit 1770 kam als wichtige Trägerin des Verkehrs die Höllentalstraße in Betracht, die 1755—1770 gebaut worden ist. Vordem bestand nur ein schmaler, schwer gangbarer Saumpfad.

Unterschiede, der im übrigen für die Güte der Stellung beredtes Zeugnis ablegt, daß der Verteidiger des Hohlen Grabens nicht wie bisher mit der Front nach Westen, sondern umgekehrt nach Osten focht.

Der Prinz Condé — ein kaiserlicher Marschall — stieß am 18. Oktober bei Waldau (siehe Übersichtskarte 1) auf die Vorposten des französischen Korps[1]. Diese zogen sich auf ihr Gros, das im Hohlen Graben stationiert war und sich während des entsponnenen Gefechtes entwickelt hatte, zurück. Nach kurzem Kampfe, über dessen Einzelheiten ich nichts habe erfahren können, wurden die Franzosen über St. Märgen und St. Peter zurückgeworfen und von Condé, der bei dem letzteren Orte seine Artillerie hatte auffahren lassen, durch Feuer verfolgt. Wurde auch am folgenden Tage ein Gegenstoß der Franzosen, durch den Condé gezwungen wurde, sich bis St. Märgen zurückzuziehen, von Erfolg gekrönt, so war ihnen doch am 20. Oktober das Kriegsglück nicht hold, da es Condé gelang, sie endgültig über St. Peter durchs Glottertal auf Denzlingen zurückzudrängen.

Die Besiegten gehörten zur Armee des Generals Ferino, der mit seinem Gros bei Ebnet lagerte und Vorposten bei Todtnau, Steig, Hohlen Graben und St. Märgen ausgestellt hatte. Letztere hielten also, wenn auch in umgekehrter Front, ungefähr die alte Linie in ihren wichtigsten Punkten besetzt: ein Umstand, der lehrte, daß die Paßpunkte als solche ihren militärischen Wert nicht ganz verloren hatten, wenn auch ihre absolute Bedeutung als dämmende Hinderungslinie verschwunden war. Dauernd wertvoll waren sie nur, wenn sie — ähnlich wie im Anfange des 18. und Ende des 17. Jahrhunderts — gar nicht oder doch nur sehr schwer umgangen werden konnten.

[1] Vgl. den Bericht der Pfarr-Chronik zu Breitnau.

Ein Rückblick auf die Vergangenheit der Schanzen und Linien des Schwarzwaldes, vor allem des Hohlen Grabens selbst, zeigt, wie eng die Entstehung und die Weiterentwicklung derselben mit dem Wohl und Wehe des Landes verknüpft ist. Heute haben wir nicht mehr nötig, die alte Linie neu zu befestigen, denn der Schwarzwald bildet nicht mehr die Grenze des Deutschen Reichs; — sehen wir aber über den Rhein hinüber nach den Vogesen und der französischen Grenze, so erblicken wir letztere durch eine Anzahl von Sperrforts geschützt und lernen, daß auch heute der Gedanke, ein Grenzland zu befestigen, noch wach ist, wenn auch die einzelnen Forts nicht mehr durch Wall und Graben miteinander verbunden sind. Unsere weittragende Artillerie hat deren Aufgabe übernommen.

Aber auch heute wird noch das Gesetz zutreffen, daß solche Verteidigungslinien mit defensivem Charakter nur dann nicht nutzlos erbaut sind, wenn die freie Feldarmee von frischer Offensive beseelt ist.

Quellen und Hilfsmittel.

A. 1) Feld- und Hofakten des k. u. k. Kriegsarchivs zu Wien 1630 bis 1800.

2) General-Landesarchiv zu Karlsruhe: Breisgau Generalia, Kriegsakten 1600—1800.

3) Königl. Staatsarchiv zu Stuttgart: Kriegsbegebnisse 1630 bis 1648.

4) Königl. Allgem. Reichsarchiv zu München.

5) Stadtarchiv zu Freiburg im Breisgau: Wegebauten 1530 bis 1770.

6) Pfarrarchiv zu Breitnau: Ortschronik.

B. 1) Boesser, E., Zur Geschichte der Schwarzwaldlinien, diese Zeitschr. 20 (1904), S. 223—240 u. 292—298.

2) Feldzüge d. Prinzen Eugen v. Savoyen. Hrsg. v. d. Kriegsgsch. Abt. d. k. u. k. Kriegsarchivs. Wien 1876—1892.

3) Fischer-Treuenfeld, Ph. von, Die Rückeroberung Freiburgs im Sommer 1644. Freiburg 1895.
4) Gaede, H., Der Feldzug um Freiburg 1644. Freiburg 1910.
5) Hausrath, H., Die Geschichte des Waldeigentums im Großh. Baden. Karlsruhe 1913.
6) Jähns, M., Geschichte d. Kriegswissenschaften, vornehml. in Deutschland. München 1889—1891.
7) Kleemann, Die Linien (Linien-Verschanzungen) in Mitteleuropa im 17. u. 18. Jahrh. Darmstadt 1894.
8) Lang, K., Die Ettlinger Linien u. ihre Geschichte. Karlsruhe 1906.
9) Mayer, K. J., Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf d. Schwarzwald. Freiburg 1893.
10) Mone, Fr. J., Der Schwarzwald u. Breisgau im Spanischen Erbfolgekrieg 1702—1705, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 18 (Karlsruhe 1865), S. 129—174 u. 271—303.
11) Österreich, Karl Erzh. von, Ausgewählte Schriften. Wien u. Leipzig 1893—1894.
12) — Geschichte des Feldzugs 1796 in Deutschland. Wien 1814.
13) Rebracha, Die Belagerung Freiburgs und Besetzung Vorderösterreichs durch die Franzosen. Wien 1901.
14) Schreiber, H., Geschichte der Stadt Freiburg i. Br. Freiburg 1857—1858.
15) — Die Schlacht vor Freiburg i. J. 1644. Freiburg 1823.
16) — Die Belagerung d. Stadt Freiburg i. J. 1677. Freiburg 1825.
17) — Die Feldzüge in den Umgegenden Freiburgs i. J. 1644. Freiburg 1829.
18) — Die Belagerung d. Stadt Freiburg i. J. 1713. Freiburg 1830.
19) — Die Belagerung d. Stadt Freiburg i. J. 1744. Freiburg 1832.
20) — Die Letze an der Wagensteige i. J. 1637. Freiburg 1845.
21) Schulte A., Markgr. Ludwig Wilhelm von Baden u. der Reichskrieg gegen Frankreich 1693—1697. Karlsruhe 1892.
22) Werner J., Die Entwicklung der Kartographie Südbadens im 16. u. 17. Jahrhundert. Karlsruhe 1913.

Geſchichte der Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des 15. Jahrhunderts.

Zweiter Teil.

Von

Dr. Adam Kaiſer.

Zweiter Teil.

Die Zunftorganisation des schwäbischen Wollgewerbes.

Erstes Kapitel.

Die Verfassung der Zünfte.

§ 1.

Der Zunftzwang.

Wenden wir uns den hauptsächlichsten Nebenbeschäftigungen der Handwerker zu, so liegt am nächsten der Gedanke an die Ausübung landwirtschaftlicher Berufe. Wie weit für unsere Städte Büchers Wort von der landwirtschaftlichen Atmosphäre der mittelalterlichen Städte zutrifft, haben wir hier nicht näher zu untersuchen. Jedenfalls spielten Viehzucht, Ackerbau und Rebenkultur auch dort keine unbedeutende Rolle.

Im Anschluß an diese Frage ist vor allem das Institut der Doppelzünftigkeit zu erwähnen. Obwohl in manchen Städten die Zünfte geschlossen oder der Übertritt aus einer Zunft in eine andere wenigstens erschwert war, so konnte in Villingen jeder Tucher oder Wollweber das Leineweberhandwerk halb oder ganz erkaufen, erlernen und treiben, und umgekehrt, jeder Leineweber das Woll- oder Tucherhandwerk[1].

[1] Villinger Archiv P., Nr. 12 a. Ratsdekret über einen Span der Tucher und Weber.

Nach dem Zunftbuch der Tucher zu Villingen mußte jeder, der von einer Zunft in die andere fahren wollte, „halb zunft koufen“ [1].

1476 entschied der Rat zu Villingen einen Streit zwischen Tucher und Krämer dahin, „daß, welcher in der cromerzunft tuch fail haben will, daß der der tucherzunft halber kaufen soll. Und welcher tucher in der tucherzunft den cromern in ihren gewerb greifen und der cromer gewerb treiben will, daß der der cromer zunft auch halben kaufen soll“ [2].

1524 wurde abermals laut Zunftbuch der Tucher und Weber zu Villingen festgesetzt, daß jeder, der in einer Zunft ganz zünftig ist und dazu eine andere Zunft ganz kaufen will, es wohl tun könne, wenn er den altherkömmlichen Eid leiste.

In der Zunft, deren Handwerk er am meisten betrieb, war er ganz, dagegen in der andern nur halb zünftig. Jeder mußte mindestens ein Jahr in der Zunft bleiben; wollte er an St. Johannis in eine andere fahren, mußte er es mindestens einen Monat vorher dem Rate anzeigen [3].

Daß auch in Ulm früher die Sitte bestand, „aus einer Zunft in die andere zu fahren“, beweist die Tatsache, daß 1403 der Übertritt von der Marner- zur Weberzunft vom Rat abhängig gemacht wird [4]. Die Marner- und Weberordnung von 1403 bestimmt nämlich, daß künftighin kein Handwerksmann, der einheimischer Bürger ist, in die

[1] Vill. Arch., Zunftbuch der Tucher zu Villingen 1490—1804, Bl. 2; Zunftbüchlein S. 4 und Oberrheinische Stadtrechte 2, 1, Vill. S. 82.

[2] Ebd. Extrakt und Ausweisung der Cromer- und Tucherzunftbriefe.

[3] Ebd. Zunftbuch der Tucher, Bl. 6.

[4] Mollwo a. a. O. S. 146; Rübling, Urkunden 3, S. 7 und Urk. 4, S. 9, und Keutgen, Urk. zur Städtischen Verfassungsgeschichte S. 388 und 397.

Weberzunft soll fahren dürfen. Wohl aber ist es den Bürgern und Bürgerinnen, die von da ab bereits Bürger waren und fünf Jahre schon in der Stadt wohnten, erlaubt, ihre Kinder das Weberhandwerk lernen zu lassen und auch nach abgelaufener Lehrzeit das Zunftrecht zu verleihen. Ausbürger, sowie Knappen und Knechte können erst nach fünfjähriger Seßhaftigkeit in Ulm das Bürger- und Zunftrecht erlangen. Bezüglich ihrer galt dieselbe Bestimmung wie oben. Kein Knappe darf das Weberhandwerk selbständig betreiben und auch keinen eigenen Stuhl zu Ulm haben. Alle fremden Weber und Weberinnen, die nicht das Ulmer Bürgerrecht besitzen und mindestens keine halbe Meile von der Stadt wohnen, dürfen das Weberhandwerk treiben und auch an die Ulmer Schau wirken. Auch die Witwen können in der Zunft bleiben, in der ihr Mann war, falls sie sich nicht wieder verheiraten. Doch ist es ihren Kindern erlaubt, ein anderes Handwerk zu erlernen und dann auch in die betreffende Zunft einzutreten.

Obwohl sich, wie aus dem bisher Gesagten ersichtlich ist, beim Wollhandwerk der Zunftzwang nicht mit aller Schärfe durchführen ließ, so können wir daraus doch auch gleichzeitig die Tatsache konstatieren, daß Zunftzwang trotzdem wirklich vorhanden war. Dies bestätigt noch eine Urkunde des Zunftbuches der Tucher und Weber zu Villingen, die da lautet: „Item ist auch ausgericht worden vor ainer ganz zunft, daß fürderhin, wer die seien, die nit zunftig werend, daß man inen ein zunft mueſt haben, der soll vor erlegen, ehe man die zunft tut anfahren, 5 sch.“ [1]

Zu vollständig durchgeführtem politischem Zunftzwang, d. h. zur Eingliederung eines jeden Bürgers in eine Zunft aus politischen Gründen, ist man in unserem Gebiet erst

[1] Vill. Arch. Zunftb. d. Tucher Bl. 11 und kop. Bl. 46: „Die so nit zunftig, sollen 5 sch. legen, wan man zuore zunft halten soll.“

im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts gekommen. In Zürich wird der Zunftzwang in den Zunftbriefen von 1336 ausdrücklich feſtgeſetzt. Ausgeübt worden zu ſein ſcheint der Zunftzwang in der Regel durch die Zunft ſelbſt. Der Konſtafelbrief von 1490 ſagt darüber folgendes[1]: „Wo aber ein ſundrige perſon einichen zunft in irn gewaerb und handwerch langen und wider ir gerechtigkeit, guot gewonheit und harkommen darin grifen wurde, das dann die zunft, deren ſolicher ingriff beſcheche, dieſelben perſon darumb pfenden und ir das verbieten moegen, als das von altem harkommen iſt.“

Wer mehrere Gewerbe ausübt, die nicht in dieſelbe Zunft gehören, muß bis in die erſten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hinein der bzw. den andern Zünften auch beitreten[2]. 1430 unterſagt der Rat jedoch die Doppelzünftigkeit[3]. Beide Behauptungen finden ihre Bekräftigung und Beſtätigung in einer aus dem Jahre 1431 ſtammenden Ordnung über die gegenſeitigen Beziehungen der Zünfte und der zu denſelben eingeteilten Handwerker[4].

Befreit vom Zunftzwang ſind in Zürich zunächſt die Ötenbacher Kloſterweber. Trotzdem müſſen ſie aber „mit einem pfennig ze fronvaſten“ den betreffenden Zünften dienen[5].

Ferner ſind die Färber frei[6]. Wie aber aus den beiden bezüglichen Verordnungen von 1431[7], ſowie aus der von 1433[8] hervorgeht, treiben die meiſten von ihnen noch ein anderes Gewerbe nebenher und gehören dann natürlich in die Zunft, in die ihr zweiter Beruf eingereiht iſt. Beſchränken ſie ſich dagegen auf das Färberhandwerk, ſo gehören ſie der Konſtafel an, falls ſie nicht einer

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 90.
[2] Ebd. 2, S. 44, 46 und 3, S. 41, Nr. 51.
[3] Ebd. 3, S. 34. [4] Ebd. 3, S. 41. [5] Ebd. 1, S. 131 u. 139.
[6] Ebd. 3, S. 43. [7] Ebd. 3, S. 43 u. 53. [8] Ebd. 3, S. 71.

andern Zunft beitreten. Wir sehen aber, wie sich die Färber, Walker u. dgl. zu den Webern freiwillig füsionieren[1] nach dem allgemein gültigen Grundsatz, daß sie hierdurch ihre Macht und ihr Ansehen erhöhen, und in dem Bewußtsein, daß sie indirekt doch nur von ihnen abhängig sind. Die Organisation als selbständige politische Zunft kann eben nicht jedes Gewerbe beanspruchen, schon weil ihre geringe Mitgliederzahl es vielen verbietet.

Auch in Augsburg sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, in eine Zunft einzutreten. 1383 schärft ein Ratsbeschluß ein, daß alle, die seit Beginn der Zünfte in dieselben gekommen sind, in ihrer Zunft bleiben, d. h. verbietet ihnen damit, aus einer Zunft in die andere zu fahren. Alle, die erst seit der Einführung der Zünfte nach Augsburg gekommen sind oder künftighin noch kommen werden, müssen sich in eine Zunft einkaufen[2]. Sogar diejenigen, die kein Gewerbe treiben wollen, sind dazu verpflichtet[3]; denn Bürger- und Zunftrecht bedingen sich gegenseitig. Nur wenige Ausnahmen gelten von dieser Regel. Vornehmlich eine bestimmte Anzahl altbürgerlicher Geschlechter ist nicht zünftig, sondern bilden die für sich streng geschlossene Gesellschaft der Herren, also eine Art Geschlechterzunft. Als im Jahre 1456 jemand den Rat um das Bürgerrecht angeht und ihn bittet, „in nit ze nöten in dehain zunft ze kommen", wird ihm beides gewährt, jedoch mit dem Zusatz: „es wär dann, ob er gewerb treiben wolt, woelich zunft denn derselb gewerb am maisten berüren würd, in dieselben zunft sol er komen ungevarlichen"[4].

---

[1] Helvetische Bibliothek 6, S. 5 und 20.

[2] Stadtbuch von Augsburg S. 255 und Chronik der deutschen Städte 4, S. 255/56.

[3] Urkb. v. Augsburg 2, S. 212 und Stadtb. v. Augsburg S. 255.

[4] Chronik der deutschen Städte 4, Augsb. 1, S. 147 und Ratsdekrete Bd. 4, 1455—1457, Bl. 120 b.

1379 bestimmen die Zunftmeister zu Konstanz, daß, wenn jemand sich in eine Zunft einkauft, Frau oder Mann, damit nicht auch die Kinder Anspruch auf die Zunft haben[1].

1386 werden die Patrizier von den Zünften ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann aber doch der eine oder andere, aber nur mit besonderer Genehmigung des Zunftmeisters und der Sechser aufgenommen werden, so er als „ungevarlicher" Mann erkannt wird[2].

1389 wird allen fremden Handwerksknechten, die Müßiggänger sind, selbst wenn ihre Meister für sie anhalten, der Eintritt in eine Zunft versagt. Wer sie trotzdem einstellt, wird schwer bestraft[3].

1396 wird beschlossen, daß Ausbürger und Nichtzünftige für die alten Geschlechter nicht in den Rat gewählt werden dürfen[4].

In einer Urkunde aus dem gleichen Jahre tritt die strengste Auffassung der Zugehörigkeit des Genossen zu seiner Zunft hervor. Er gehört ihr „mit seinem Leibe an" und muß sich, wenn er die Zunft wechseln will, mit seinem Leibe auskaufen, als ob es sich tatsächlich um eine Ablösung der Leibeigenschaft handle[5].

1428 wird verboten, einen Ausbürger in eine Zunft aufzunehmen, es sei denn, daß er sich in der Stadt selbst niederläßt. Ebenso darf auch keiner an einer Zunftmeisterwahl sich beteiligen[6].

In Zürich, Augsburg und Konstanz haben die Handwerker mit der Erlangung des Zunftrechts die Anerkennung des Zunftzwangs insbesondere in wirtschaftlicher

---

[1] Konst. Arch. Altes Zunftbuch 1379—1466, Bl. 1 und Mone, Oberrhein. Stadtr. 15, S. 43.

[2] A. a. O. Bl. 3 und Mone a. a. O. 15, S. 43.

[3] Ebd. [4] Mone S. 44.

[5] Ebd. S. 43 und Altes Zunftbuch Bl. 4.

[6] Mone S. 44 und Alt. Zunftb. Bl. 8.

Beziehung von der Obrigkeit erhalten. In Villingen ist der Zunftzwang mit einem Male und wesentlich aus politischer Erwägung im Sinne einer gleichmäßigen, politischen Einteilung der Bürgerschaft eingeführt worden[1]. Von dem Augenblick an, da dies geschehen, besteht in allen diesen Städten für den einzelnen die Pflicht, in eine Zunft einzutreten, falls er nicht als reicher Grundbesitzer oder Rentner den Geschlechtern, den Müßiggängern, sich anschließt.

In Ulm sind außer den Geschlechtern alle andern Bürger Zunftgenossen, sie mögen von Adel, Gelehrte oder von Gewerben sein. Wer nicht seines Gewerbes oder Handwerks wegen zu einer Zunft gehört, der kann sich zwar zu dieser oder jener Zunft nach seinem Gefallen schlagen[2], aber ohne Zunft zu bleiben, wird keinem ohne die erheblichsten Ursachen erlaubt. Alle heißen daher Bürger von der Gemeind und Handwerker[3].

In Ulm stehen Bürger- und Zunftrecht in engem Zusammenhang. Der Rat erläßt zu Anfang des 15. Jahrhunderts[4] die Bestimmung, daß keine Zunft jemand das Zunftrecht verleihen dürfe, wenn dieser nicht schon das Bürgerrecht besitze[5]. Fremde, die sich in der Stadt aufhalten und ein Handwerk ausüben wollen, können gezwungen werden, das betreffende Zunftrecht anzunehmen[6]. Die Kosten der Erwerbung des Zunftrechts betragen 4 rheinische Gulden[7]. Ebenso wie bei der Verleihung des Bürgerrechts ist es beim Zunftrecht eine Vorbedingung, daß, wer aufgenommen werden will, einen Harnisch im Werte von 5 Pfund Heller habe[8]. Daß die Zunftmeister

[1] Oberrheinische Stadtrechte 2, S. 17.
[2] Ulm. Urkb. 1, S. 203, Anm.
[3] Urkb. 2, 1, S. 279/80 und Mollwo a. a. O. S. 119.
[4] Vgl. Mollwo a. a. O. S. 52, Nr. 159, Anm. a.
[5] Ebd. S. 76, Nr. 139. [6] Ebd. S. 230, Nr. 464.
[7] Ebd. S. 153, Nr. 278. [8] Ebd. S. 46, Nr. 150.

dieſe Verordnung gelegentlich übertraten, läßt ſich daraus ſchließen, daß ſie ſpäterhin verſchärft wird, indem die Strafe bei Übertretung auf 10 Gulden feſtgeſetzt wird. Das Fahren aus einer Zunft in die andere iſt verboten[1]. Will jemand aus irgend einem Grunde in eine andere Zunft übertreten, ſo muß er ſich mit ſeinem Anliegen an den Rat wenden, der dann die Entſcheidung trifft.

Feſtgelegt wurde der gewerbliche, wie der politiſche Zunftzwang durch den Rat. Doch geſchah dies wohl ganz im Sinne der Handwerker, die ſtets darauf bedacht waren, in ihrem Gewerbe den Zunftzwang beizubehalten. Auch die Handhabung des gewerblichen Zunftzwanges ſtand dem Rate zu. Jede Zunft mußte ihre Beſchwerden über den Bruch des Zunftzwanges an ihn richten. Wie überall, ſo hatte ſich auch hier allmählich die Anſicht ausgebildet, daß jeder Zunft ein Recht auf ein beſtimmtes Arbeitsgebiet zuſtehe[2].

§ 2.

Die Organiſation der Zünfte.

a) Das gegenſeitige Verhältnis.

Wenn eine Zunft grundſätzlich die Angehörigen eines einzelnen beſtimmten Gewerbes umfaßt, ſo läßt die Praxis doch öfter eine Vereinigung gleichartiger oder ähnlicher Gewerbe zu. Namentlich in den politiſchen Zünften finden wir eine Mehrzahl von Gewerben vereinigt: „Wollenwaeber, Wollenſchlager, Gratucher und Hutter ſullen haben ein Zunft und ein Panner“[3], und weiter: „Wullweber, Wullſchlager, Grawtucher, Huter, Lynweber, Lynwadter und Bleycher ſollent haben ein Zunft und ein Panner“[4].

[1] Mollwo a. a. O. S. 101, Nr. 185 und S. 146, Nr. 265.
[2] Vgl. v. Löſch, Die Kölner Zunfturkunden 1, S. 65 ff.
[3] Helvet. Biblioth. 6, S. 5 und 20. [4] Ebd S. 33.

Die politiſche Zunft beſeitigt aber nicht die wirtſchaftlichen Privilegien der einzelnen Gewerbe. Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen gab es begreiflicherweiſe häufig. 1425 haben in Konſtanz die Wollweber und Krämer einen Streit, ob der Hutmacher Claus in dieſe oder jene Zunft gehöre: „Alſo nach red und widerrede baider tail hand ſich gemain zunftmaiſter erkent, das der vorgenante Claus huotmacher und ſine kind in der kraemer zunft gehoeren ſond; wend aber ſin lerknecht den bogen bruchen und damit ſprengen, ſo ſond ſy der wulweber zunft von dem bougen tuon, was billich und recht iſt. Wend och er und ſine kind und lerknecht nút machen von ſleht huot, ſo ſond ſy den wulwebern nútzflichtig ſin ze tuonde.“ [1]

b) Die innere Organiſation.

Die innere Organiſation der Zunft beruht auf der rechtlichen Gliederung der gewerblichen Perſonen in Meiſter, Geſellen und Lehrlingen. Statt Geſellen iſt oft der Ausdruck „Knechte“ [2] gebraucht. Die Meiſter ſind die Vollgenoſſen der Zunft, die Geſellen und Lehrlinge ſind die Schutzgenoſſen.

a) Die Lehrlinge und Geſellen.

In Zürich wird ſchon in einigen Zunftbriefen von 1336 zwiſchen „knecht“ und „lonknecht“ bzw. „lerknecht“ und „lerknabe“ ausdrücklich unterſchieden [3]. Dies überraſcht; denn ſonſt iſt doch wohl in wenigen deutſchen Städten ſchon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Trennung dieſer beiden Arten von Handwerksgehilfen bekannt. Ob jene Unterſcheidung in Lehrlinge und Geſellen damals bereits in allen Züricher Gewerben praktiſche Bedeutung hat, können wir nicht feſtſtellen. Auch in jener Zeit ſchon

[1] Mone a. a. O. 9, S. 183 und 184.

[2] Konſt. Archiv, Altes Zunftbuch Bl. 12. [3] Vgl. Zunftbriefe.

werden ja wohl in Wirklichkeit nur wenige in der Lage gewesen sein, sofort nach Absolvierung ihrer Lehrjahre einen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen zu können und sich deshalb genötigt gesehen haben, noch mehrere Jahre als „knechte" Stellung zu nehmen.

Den Tuchscherern und Krämern ist 1336 schon eine Gesellenzeit satzungsgemäß vorgeschrieben. Dies geht hervor aus der Verordnung im Schneiderzunftbrief, die Tuchscherer betreffend: „swer unser zunft empfahen wil, der sol zem minsten zwei iar geschorn und ein iar lon empfangen han . . .", d. h. also wenigstens zwei Jahre als Lehrling und ein Jahr als Geselle gearbeitet haben. Ebenso muß ein Krämerknecht, der Vollgenosse werden will, drei Jahre gelernt und ein Jahr Lohn empfangen haben[1].

Die Lehrlinge.

Ein Lehrling, „lerknabe", „lerknecht" oder auch einfach „knabe"[2], der sich einem Handwerksmeister verdingt hat, muß zunächst dem Handwerk Abgaben entrichten: Wer in Villingen z. B. ein Handwerk lernen will, „der sol halb zunft koufen"[3].

Wenn bei den Tuchscherern in Zürich ein Lehrknecht gedingt wird, so muß dieser sowohl wie der dingende Meister je 10 Schilling in die Zunftkasse zahlen[4].

Die Dauer der Lehrlingszeit beträgt wohl bei allen Zünften zu allen Zeiten unserer Periode durchschnittlich zwei bis fünf Jahre: für die Tuchscherer zu Villingen sind anfangs ein, später zwei[5], für die Schneider und

---

[1] Krämerzunftbrief. [2] Vill. Arch. P., 12 a.

[3] Zunftbuch der Tucher zu Villingen 1490—1804, Bl. 2; Zunftbüchlein S. 4 und Oberrhein. Stadtrechte 2, Schwäb. Rechte 1, Villingen S. 81.

[4] Schneiderzunftbrief.

[5] Zunftbüchlein S. 15 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 101.

Kürschner drei[1] und für die Hutmacher in Zürich fünf Jahre Lehrzeit vorgeschrieben[2].

In Villingen erläßt der Rat gelegentlich eines Streites zwischen Webern und Tuchern ein für die Doppelzünftigkeit, Lehrzeit und Lehrgeld charakteristisches und deshalb wichtiges Dekret folgenden Inhalts[3]: „Nomblich und erstlich lassen si es darbei bleiben, daß welcher liniweber hinfürter das lohnwulli weben will, daß er in halb jahr lernen und zu lehrgelt 10 Pf. geben und gleichfalls, welcher tucher oder wulliweber das lini neben dem wullin weben wolt, auch 1 jahr lernen und ebenmäßig 10 Pf. zu lehrgelt geben solle. Welcher liniweber aber das ganz tucherhandwerk erlernen und treiben wolt mit kaufen und verkaufen, soll nach handwerksbrauch 2 jahr lang lernen und zu lehrgelt 12 Pf. geben. Doch will man sich versehen, diweil ein liniweber des webens halber ein vorteil hat, es werden die tucher inen das letzt halb jahr schenken. Im gegenfall, da ein wullinweber vom wullin- oder tuchhandwerk stehn und das lini treiben wolt, soll es auch gleichermaßen gehalten werden."

„Des lehren halber obgleich wol ain liniweber das halbtucherhandwerk mit der lonarbeit erlernt hat, so soll er doch weiter nicht macht haben, einichen lehrjungen solche lohnarbeit zu lehren, usgenommen seine sön."

Für die Handwerksgehilfen sind die Meister haftbar: 1345 bestimmt der Züricher Rat, daß letztere für das Ungemach der Kinder oder „dienende Knechte" — hierbei sind wohl die Lehrlinge so gut inbegriffen wie die Gesellen —, das sie den Juden zufügen, aufkommen sollen[4].

[1] Zunftbüchlein S. 14. [2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 261.

[3] Ratsdekret über einen Span der Tucher und Weber. Villinger Arch. P. P., 8, Nr. 50.

[4] Zürich. Stadtb. 1, S. 143.

In Augsburg z. B. ist es den Meistern auch gestattet, ihre Lehrlinge mit der Rute zu züchtigen: „unde auh anders swie er wil, ane gewaffente hand unde ane bogewunden, unde sol auh des gen dem gerihte noch gen den friunden cheine galtnusse haben“ [1].

Endlich möge noch die interessante Tatsache Erwähnung finden, daß im 15. Jahrhundert in Zürich eine Art internationalen Lehrlingsaustausches vorkommt. In einer Urkunde von 1422 ist die Rede von einem italienischen Lehrknaben „Peter von Milen“, der bei einem Züricher Walkmeister in Lehre steht, während gleichzeitig der Sohn des betreffenden Züricher Meisters als Lehrling in Italien weilt [2].

Die Gesellen.

Der Handwerksgeselle heißt im Mittelalter im allgemeinen „knecht“, „lonknecht“, „hantwerchknecht“. Daneben kommt in Zürich im 15. Jahrhundert die Bezeichnung „gesell“ oder „gsell“ auf. Erstmals finden wir diese Bezeichnung 1467 [3].

Die Zunftbriefe von 1336, sowie besondere Ratserlasse des 14. und 15. Jahrhunderts regeln das Verhältnis der Gesellen zu ihren Meistern und zur ganzen Zunft eingehend. Die Gesellen gehören, ebenso wie die Lehrlinge, wohl immer zum Haushalte des Meisters. Daß die Meister für ihre „dienenden Knechte“ haftbar sein müssen, haben wir schon gehört. Beim Dingen haben die Gesellen ebenfalls wie die Lehrlinge der Zunftkasse eine Abgabe zu entrichten, desgleichen die dingenden Meister [4].

Was die Dingzeit anbelangt, so bestehen über die Mindestdauer keinerlei Vorschriften. Aber die jeweilige Dauer derselben wird bei der Dingung durch persönliche Abmachung zwischen Meister und Gesellen genau fest-

[1] Stadtb. v. Augsb. S. 187. [2] Zürich. Stadtb. 2, S. 346.
[3] Zürich. Stadtbibliothek Mskr. G. 231. [4] Vgl. Zunftbriefe

gelegt worden sein, und beide Teile sind dann an den Vertrag gebunden. Einem Knecht, der seinem Meister vor Ablauf der verabredeten Zeit davongelaufen ist, darf kein anderer Meister Arbeit geben. Dies bezeugt eine Villinger Urkunde, die da lautet: „Läuft ein Lehrjunge oder Hutmacher- oder Gewandschneidergeselle einem Meister vor der abgelaufenen Zeit davon, so darf ihn kein anderer Meister annehmen, und er muß die Stadt vier Wochen meiden. Macht ein Meister einem andern seine Knappen oder Diener abtrünnig, so soll er zur Strafe geben 30 Schilling.“ [1]

„Es sol och enkain knecht den andern sinem maister ab dem werch (von der Arbeit) nemen, gebrest aber iro dekainem út (etwas), daz sol er fur den zunftmaister bringen.“ [2]

Lohntaxen sind auch festgesetzt worden, um einerseits die Gesellen gegen Übervorteilungen seitens ihrer Dienstherren zu schützen, andererseits aber auch um etwaigen anmaßenden Forderungen seitens der Gesellen selbst vorzubeugen. 1386 haben die Wollweber-Meister und -Gesellen zu Konstanz einen Streit, den die Zunftmeister dahin entscheiden: „Daz man von ainer lembrinen (was vom Lamm ist, also Tuch von Lämmerwolle. Das alte Tuch ist von der Wolle ausgewachsener Schafe zu verstehen) eln geben sol 4 haller, von ainem alten tuech 3 h., es sie blavi burn (vielleicht Einschlag) darin geworden oder nit. Item es mag ain maister ainem sinem knecht lihen, wievil er wil oder wie wenig er wil.“ [3]

Daraus geht auch hervor, daß Streitigkeiten, die zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen ausbrechen, sofern sie nur die betreffende Zunft berühren, vor den Zunftmeister gebracht und dort erledigt werden.

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 10 und kop. Bl. 46.
[2] Mone a. a. O. 9, S. 143. [3] Ebd.

Betreffs der Zahl der Handwerksgesellen, die ein Gewerbetreibender sich halten darf, begegnen wir mehrfachen Bestimmungen: Will in Villingen ein Meister einen Gesellen oder Lehrjungen, gleichviel ob einen oder mehrere einstellen, so muß er ihn binnen acht Tagen beim Zunftmeister anmelden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit 5 Schilling Heller bestraft[1]. Gleichzeitig hat er auch die Pflicht, ihn den Eid schwören zu lassen, stets gehorsam und immer auf das Wohl des Reichs und der Stadt bedacht zu sein[2]. Diesen Eid hat eigentlich jeder Zünfter am St.-Johannestag (24. Juni) seinem Zunftmeister zu leisten[3].

Die Schneider in Ulm dürfen nur drei Gesellen halten, „es were denn, ob ain maister oder mer under in uf ain zeit als vil zu schaffen und ze machen hette“[4]. Dann mag er von andern Meistern die nötige Anzahl entlehnen, die er aber nach Ablauf der in Betracht kommenden Zeit wieder zurückzuschicken hat.

In Konstanz darf keine Näherin mehr als zwei Mädchen halten, „die sien dann lern- oder lontochteran“[5].

Auch schon eine Art Gesellenprüfung scheint in unserer Zeit verlangt worden zu sein. Für alle Wollschlägergesellen Augsburgs gilt nämlich die Vorschrift, daß wer einen Knecht das Handwerk lehren will, dies nur mit seinem eigenen Gut (Material) und nicht mit dem Material eines Meisters tun solle, und daß er ihn keinem Meister zur Arbeit schicken solle, ehe er nicht die Kerzenmeister zusammengerufen habe, um ihn zu prüfen, ob er seine Arbeit auch so verstehe, wie dies den Meistern „nützlich“ und den Gesellen „ehrlich“ sei[6].

[1] Vill. Arch. Zunftbüchlein S. 8 und Zunftb. Bl. 3 und 4 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 99.

[2] Zunftbüchlein S. 9 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 99.

[3] Zunftb. Bl. 4 und 5 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 103.

[4] Mollwo a. a. O. S. 245, 246. [5] Ebd. 13, S. 159.

[6] Augsb. Urkb. Nr. 803.

Wenden wir uns weiter der Frage der Gesellenverbände zu. Wir haben hierbei zu unterscheiden zwischen interlokalen und lokalen Verbänden von Gesellen desselben Handwerks. Für das Vorhandensein von lokalen Vereinigungen spricht das am 2. Dezember 1397 von den Gesellen des Wollschlägerhandwerks in Augsburg getroffene Übereinkommen zur Gründung einer ewigen Brüderschaft für gesellige und religiöse Zwecke[1].

Ebenso vereinzelt sind die Nachrichten, die wir über interlokale Verbände von Handwerksgesellen haben. Uns ist, neben zwei immerhin unsichern Nachrichten von 1421 bzw. 1426, nur eine „rechtunge" der Gesellen des Webe- und Wollenschlägerhandwerks zu Zürich aus dem 15. Jahrhundert bekannt[2] (genaueres Datum läßt sich leider nicht ermitteln), aus der hervorgeht, daß die Handwerksgesellen obige Gewerbe „bi dem Rine in allen stetten, da man ziunfte hat", zu einer Organisation zusammengeschlossen sind. In jeder zu dem Verbande gehörenden Stadt ist eine Kasse, in die jeder Geselle jeweils zu Fronfasten einen Pfennig der Geldwährung, die an dem Orte üblich ist, zu entrichten hat. Außerdem muß jeder „knecht" einen einmaligen Beitrag von 4 Pfennigen leisten, und zwar im allgemeinen bei seiner Niederlassung in der Stadt. Als Pfleger über diese „gotzgabe" sind vier ehrbare Gesellen eingesetzt. Der Hauptzweck dieser Organisation ist allem Anscheine nach die Unterstützung kranker, arbeitsunfähiger Gesellen: „. . . und ist, daß kein knecht under uns, so krank wirt von siechtome, so gant denne die vier knechte (= die Pfleger) zuo mit der Gemeinde guotem willen und gunst und lichent denne dem sieben knechte uf biurgen oder uf pfant, das er fiurbas moege komen." Falls der Knecht dann genest, so muß er den geliehenen Betrag wieder zurückzahlen. Stirbt er, so macht der Verband

[1] Augsb. Urkb. Nr. 803. [2] Zürich. Staatsarch. A. 77 12.

keinen Anspruch mehr auf Rückerstattung seitens der Bürgen.

Die gleiche Bestimmung finden wir in Konstanz: „Item ist, daz ain knecht krank wirt, so sont im die maister lihen uß der buchs 5 sch. Pf. uf sini pfand; het er nit pfand, so sont si sin traw (Handgelübde) von im nemen, daz er nit von der stat varen, e er si bezalt. Wird aber diez siehtag (diese Krankheit) als langwirig, so mugent si im aber 5 sch. Pf. lihen in derselben maß.“ [1] Hier machen sich die Bestrebungen der Gesellenschaft nach selbständiger Organisation erst nach der Veränderung des Regiments im Jahre 1389 geltend.

β) Die Meister.

Man unterscheidet zwei Begriffe des Wortes „Meister“, „Meister“ als Zunftvorsteher und „Meister“ als den, der das Handwerk selbständig treibt und betreiben darf.

Die Aufnahme eines Handwerkers als Meister ist von einem Nachweis einer bestimmten Qualifikation in moralischer und technischer Hinsicht bedingt. Was den ersten Punkt betrifft, muß er einen makellosen Ruf haben. Dazu gehört vor allem auch eheliche Geburt. Will ein Fremder in Villingen in eine Zunft aufgenommen werden, so muß er einen Ausweis über sein Herkommen und bisherige Führung, d. h. nach unsern heutigen Begriffen eine Art Geburts- und Leumunds- oder Sittenzeugnis vorlegen. Welcher Zunftmeister dies nicht verlangt, soll um 5 Schilling Heller gestraft werden [2].

Mit der ehelichen Geburt nimmt man es in Zürich nicht so streng. Hier sind unehelich Geborene von der Zunftmitgliederschaft nicht ausgeschlossen, auch nicht im

[1] Mone a. a. O. 9, S. 143.

[2] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 3; Zunftbüchlein S. 7 und 8 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 99.

15. Jahrhundert: Aus dem Jahre 1415 haben wir einen Ratserlaß, der ausdrücklich hervorhebt, daß unehelich Geborene, die „bi ûns wonent, mit uns stiurent, wachent und dienent", für Bürger der Stadt zu halten seien, wie alle andern eingesessenen Bürger auch[1]. Als solche müssen sie natürlich auch zum Gewerbetrieb zugelassen werden. Nur von besondern Ehrenämtern, wie vom Zunftmeisteramt, sind uneheliche Kinder, sowie Eigenleute eines Klosters oder fremder Herrn ausgeschlossen[2].

Hinsichtlich der technischen Fertigkeit gibt es ursprünglich keine spezialisierten Bestimmungen. Faktisch ist nur die nötige Dienstzeit bei einem Meister erforderlich. Diese wird allmählich für den rechtlich allein zulässigen Weg erklärt. Es wird eben eine bestimmte Lehre und Dienstzeit verlangt, d. h. es wird verlangt, daß die, welche zum Meister aufsteigen wollen, eine bestimmte Reihe von Jahren Lehrlinge und Gesellen sein müssen[3]. Jeder muß eine bestimmte Zeit auf die Wanderschaft gegangen sein. Dementsprechend lautet eine Villinger Ordnung: „Wan ain burgers sohn zwei jahr das handwerk lernet, so soll derselbig nach den lehrjaren ain jahr auf dem handwerk werken, ie knechts oder gesellen weis, oder dasselbig jahr wandern nach handwerksbrauch, ehe daß er sich in ain heurat inlaßt."

„Item wan ain frembder knapp, wullweber oder leineweber oder huotmachergesell oder auch schwarzferbergesell alher chumpt, der soll zwei jahr lang hir werken und sich zuvorhin in chein heurat einlassen."[4]

Manchmal muß er auch eine Probezeit durchmachen. Allmählich wird eine förmliche Prüfung in der Aufgabe eines Meisterstückes eingeführt. So muß in Zürich ein

[1] Zürich. Stadtb. 2, S. 262. [2] Ebd. 1, S. 130 und S. 403/04.
[3] Vgl. Kap. 1 § 2 b α (2. Teil).
[4] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 13 und kop. Bl. 44 (anno 1599).

Tuchscherer vor dem Zunftvorstand „kuntlich machen, das er das antwerk kunne in der maße, daß der liuten guot bi im wol versorget und behalten si“ [1].

Desgleichen lautet auch eine Konstanzer Urkunde der „tuchscherer: nach dem und uns min her zunftmaister beruft hat von der maisterstuk wegen, sind wir unterainander ains semlich 6 minen herrn für zu wenden, welcher maister hinfür werden wolt, das er barchet uf das letz und uf das har kutnieren solt, och ein stuk zwölfbündigen ulmer und ein stuk angsterdam und ein stuk schwartzen ussinger geschoren hab“ [2].

Erfordernis für die Aufnahme in eine Zunft als Meister ist auch der Erwerb des Bürgerrechts. So darf in Ulm kein Zunftmeister einen in die Zunft aufnehmen, wenn der Betreffende nicht schon das Bürgerrecht hat [3]. Übertretung dieses Gesetzes wird nach der einen Fassung mit 5 Pfund und einem halben Jahr Stadtverweis [4], nach der andern mit 10 Gulden bestraft [5]. Die Einkaufssumme in die Zunft selbst beträgt „vier Riniſch guldin“ [6].

Auch in Zürich ist das Bürgerrecht Bedingung für Eintritt in eine Zunft [7].

Dagegen haben wir in Ulm Erleichterungen der Eintrittsbedingungen, die in erster Linie den Söhnen und Schwiegersöhnen von Zunftmitgliedern zugute kommen. Heiratet ein Fremder eine Tochter oder Witwe eines Handwerkers, so hat er hiermit zugleich auch Anspruch auf halbes Zunft- und Bürgerrecht, während er den andern Halbteil sich erkaufen muß [8]. Ebenso soll man bei Übertritt von einer Zunft zur andern durch Einheirat auch nur halbes Zunftrecht nehmen [9].

[1] Schneiderzunftbrief. [2] Konst. Arch. Loses Papierblatt.
[3] Mollwo a. a. O. S. 76. [4] Ebd. [5] Ebd. S. 82 u. 153.
[6] Ebd. S. 153. [7] Zürich. Stadtb. 1, S. 371, N. 222.
[8] Mollwo a. a. O. S. 154. [9] Ebd.

In Zürich muß jeder Hutmachergeſelle, der Meiſter werden will, „komen fur den rat, und ſol da beweren mit ſinen antwerkgenozen, das er fünf iar gelernet habe, und ſol zem minteſten fünf phunt wert haben ſines eigenen gutes, und ſol dem rate geben ein phunt, und dem antwerk fünf ſchilling. Und ſwer wider dirre geſetzede tete alb meiſter wurde, der ſol dem rate geben zehn ſchillinge, als dik er der wider tuot; und ſol der rat die buoze in gewinnen bei dem eide. Und ſol man ierlich zem zwelften tage erber lüte desſelben antwerkes nemen, unde ſun die ſweren zen heiligen, dis dinges ze hüetenne. Und ſwer hie wider tuot, den ſun die bi dem eide dem rate offenon“ [1].

Auf die Villinger bezüglichen Verordnungen wollen wir hier etwas näher eingehen, da es ganz ſpezielle Verordnungen der Tucher und Weber ſind. Für den Einkauf in die Zunft ſoll einer um die Zunft nicht mehr geben als der andere. Wer ganze Zunft kaufen will, der ſoll 10 Schilling Heller der Zunft geben, dem Zunftmeiſter 3 Pf. und dem Zunftknecht 3 Heller, den Frauen der Zunft für Zunftkerzen 3 Pfund Wachs und 5 Heller an das Zunftgezelt, dem er gedient, und 5 Schilling Heller an die Büchſen, die weder vertrunken noch ſonſtwie „vertan“ werden ſollen [2]. Wird ein Knecht Meiſter, ſo ſoll er den andern Halbteil der Zunft auch kaufen; wer von einer Zunft in die andere fahren will, ſoll auch halbe Zunft kaufen. Wo auch eines Meiſter Sohn Meiſter werden und ſeines Vaters Handwerk treiben will, der ſoll der Zunft ein Pfund Wachs geben, dem Zunftmeiſter

[1] Arch. f. Schweiz. Geſch. 5, S. 261.

[2] Vill. Arch. Zunftb. d. Tucher zu Villingen 1490—1804, P. P. Nr. 50a, Bl. 1; gleichzeitig auf dem kopierten, verdorbenen und durchlöcherten Exemplar P. P. Nr. 32 und Zunftbüchl. P. S. 4. Der Zwölferbrief iſt auch in dem 1371 angelegten Geſetzbuch enthalten.

3 Pfennig, dem Zunftknecht 3 Heller und 15 Pfennig an die Büchsen[1].

Etwas abweichend lautet eine andere Fassung für Einkauf in die Zunft: Die Zünfte sollen gleich sein, und man soll um die eine Zunft nicht mehr geben als um die andere: für eine ganze Zunft 10 Schilling Brißger, dem Zunftmeister 1 Schilling, dem Zunftknecht 6 Brißger, Wachs für die Zunftkerzen und 5 Schilling Stäbler an das Zunftgezelt, die weder vertrunken noch sonstwie vertan werden sollen[2].

Nach einer früheren Ordnung vom Jahre 1400 muß jeder Fremde, der sich in die Zunft einkaufen will, dem Rate 5 Pfund Heller geben[3] und außerdem noch nach Weisung des Zunftbriefes die bereits erwähnte Einkaufstaxe.

Ein Altsiedling[4], der voll in die Zunft aufgenommen sein will, muß dem Rat $2^1/_2$ Pfund Heller geben, „und der zunft ouch irú reht". Der Sohn eines Altsiedlings, der auch seines Vaters Handwerk treiben will, hat sich auch nach Vorschrift des alten Zunftbriefes in die Zunft einzukaufen. Will er ein anderes Handwerk als sein Vater treiben, so muß er dem Rat „$2^1/_2$ lib. haller" und auch die vorgeschriebene Zunftgebühr entrichten[5].

Will ein Einheimischer sich die ganze Zunft kaufen, so soll er geben in die Zunft 3 Pfund und „20 guldin in die walckhi" und für Käse und Brot 10 Schilling und dem Zunftmeister und Stubenknecht den von jeher festgesetzten Betrag[6].

---

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 2; Zunftbüchl. S. 4 und kop. Exemplar.
[2] Zunftb. Bl. 1 und 2 und kop. Exemplar.
[3] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 76.
[4] Ein schon längere Zeit angesessener Einwohner.
[5] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 76.
[6] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 8 und kop. Bl. 44.

Will ein Fremder aber die ganze Zunft kaufen, ſo ſoll er geben 3 guldin in die Zunft und „in die walckhi 4 guldin“ und für Käs und Brot 10 Schilling und dem Zunftmeiſter und dem Knecht den Betrag[1].

Will ein Fremder halbe Zunft kaufen, der ſoll geben einer ehrſamen Zunft 1½ Schilling und für Käs und Brot 5 Schilling, dem Zunftmeiſter und dem Knecht den Betrag[2].

Vor der Aufnahme in die Zunft hat jeder dem Zunftmeiſter den üblichen Zunfteid zu leiſten und zu verſprechen, im Falle einer Klage ſich an den Rat und an das Gericht zu Villingen zu wenden[3], oder in etwas anderer Faſſung: beim Fortgehen von Villingen keinen Villinger vor fremde Gerichte zu ziehen[4].

Wer ein Handwerk lernen will, „der ſoll halb zunft koufen“, und wenn er Meiſter wird, „ſo ſol er dann den andern halb tail der zunft ouch koufen und ouch denn die pfenning an das gezelte geben“[5].

Jedem, gleichviel ob Meiſter oder Knecht, wird beim Eintritt in die Zunft das eidliche Verſprechen abgenommen, niemals ein geheimes Bündnis mit jemand zu ſchließen, oder ſonſtwie ſich einem Bürger, Hinterſaſſen oder Auswärtigen gegenüber zu verpflichten[6].

Wir wenden uns nunmehr der Frage der Wahl des Zunftmeiſters als Zunftvorſteher zu. Nach dem Zwölferbrief vom Jahre 1490 hat der Schultheiß, Bürgermeiſter und Rat der Stadt Villingen und die Zwölfer den Zunftmeiſter zu wählen. Die Zwölfer haben Recht zu ſprechen, und die andern ihnen in allem Gehorſam zu leiſten. Geht

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 8 und kop. Bl. 44. [2] Ebd. Bl. 8
[3] Ebd. Bl. 3. [4] Zunftbüchl. S. 7.
[5] Zunftb. Bl. 2; Zunftbüchl. S. 4 und Oberrh. Stadtrechte 2, S. 81.
[6] Zunftb. Bl. 4; Zunftbüchl. S. 9 und 10 und Oberrh. Stadtrechte 2, S. 99.

einer von den Zwölfern ab, so haben sie innerhalb eines Monates einen andern zu wählen, der ihnen am geeignetsten erscheint[1]. Erscheint aber der Schultheiß und Bürgermeister nicht zur Wahl des Zunftmeisters, so hat die Zunft das Recht, sich selbst ihren Zunftmeister nach Belieben zu wählen. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so muß er mindestens auf ein Jahr die Stadt verlassen und darf dann nicht eher wieder zurückkehren, als bis er an die Zunft eine Mark Silber entrichtet hat. Im zweiten Jahre kann man ihn nicht zur Annahme des Amtes zwingen. Dagegen für das dritte tritt wieder die obige Bestimmung in Kraft. Der Zunftmeister wird immer um die Sommersonnenwende gewählt[2]. Die Wahl des Zunftmeisters „zu sungichten" (24. Juni) hat aber erst dann Gültigkeit, wenn sie vom Schultheiß, Bürgermeister und den andern Zunftmeistern genehmigt ist[3].

Um das einmal erworbene Zunftrecht zu bewahren, ist es erforderlich, jährliche Beiträge zu entrichten. Zunftmitglieder, die ihren „dienst" — darunter sind wohl die Beiträge sowie die übrigen Verpflichtungen, die der Besitz des Zunftrechtes mit sich bringt, zu verstehen — ein ganzes Jahr lang nicht erfüllen, werden von der Mitgliedschaft ausgeschlossen und können sie nur wieder durch neuen Einkauf erlangen. Im übrigen kommt die Strafe eines dauernden oder zeitweiligen Ausschlusses aus der Zunft gegen Meister bei gewerblichen Vergehen in Anwendung. In Konstanz „sol Koechli der weber ain jar vor der stat sin und 50 Pf. h. ze buoß gen, darumb daz er zerhowin schürlitztuoch für gaentzi verkoft het"[4].

Freiwillig aufgegebenes Bürgerrecht hat auch Ausscheiden aus der Zunft zur Folge. Ende des 15. Jahrhunderts

[1] Zunftbüchl. S. 3 und kop. und durchl. Bl.
[2] Zunftbüchl. S. 5.
[3] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 82.
[4] Altes Ratsbuch v. Konst. S. 320 und Mone a. a. O. 9, S. 139.

bestimmt der Rat zu Zürich, daß derjenige, der sein Bürgerrecht aufgegeben habe und Mitglied einer Zunft oder Konstafel gewesen sei, bei einem etwaigen Wiedererwerb des Bürgerrechts nicht ohne weiteres auch wieder in seine frühere Zunft bzw. die Konstafel aufgenommen sein solle, sondern daß ein solcher zuerst um Wiederaufnahme bitten und sich von neuem einkaufen müsse[1].

Kranke Ehehalten müssen vom Meister verpflegt und dürfen nicht ausgetrieben werden, und umgekehrt dürfen Ehehalten, wenn Meistersleute krank werden, diese nicht verlassen[2].

γ) Die Stellung der Frau in der Zunft.

Es erübrigt uns jetzt noch, die Frage nach der Stellung der Frau in der Zunft zu untersuchen. Zu jeder Zeit hat es in der Tucherzunft selbständige Meisterinnen gegeben. So heißt es im Villinger Zunftbüchlein: Auch Frauen, die in der Zunft arbeiten, müssen diese kaufen[3]. „Will eine tuchweberin ganz zünftig werden, so soll sie der zunft geben 3 Pf., wenn halbzünftig, 30 Schilling[4]. Ein fremde, die ihr handwerk nicht in Villingen gelernt hat, soll um ganze zunft 3 schilling und um halbe zunft 1½ sch. geben und zunftmeister und knecht ihr recht.“[5]

Nach einer Ordnung von 1492 darf keine Näherin Wolltuch und Barchent, sondern nur Leintuch verarbeiten, außer wenn sie sich selbst einen Rock machen will. Verfertigt sie deren aber mehrere, so wird sie auf Beschluß des Zunftmeisters und der Zwölfer ohne weiteres aus der Zunft ausgewiesen[6].

---

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 235.
[2] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 22 und Zunftb. Bl. 5.
[3] Ebd. S. 26 und 27. [4] Zunftb. Bl. 8 und kop. Bl. 45.
[5] Ebd.
[6] Zunftbüchl. S. 11 und 12 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 100.

Auch in Zürich ist das Verhältnis der Näherinnen zur Schneiderzunft, zu der sie gehörten, näher geregelt. Hatte die Näherin nicht das Bürgerrecht, so durfte sie nur Leinwand verarbeiten; „aber welich burgerin ist, sy hab ein man oder sye ledig, die mag werken linis und schürlitz, doch sol sy von schürlitz nichts arbeiten, dann underkleider und kein oberkleider, si hab dann der snider gewaerb“ [1].

Daß es auch in Ulm selbständige Weberinnen gegeben hat, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit aus einer Ordnung vom 18. Februar 1403 über den Zutritt zur Leinweberzunft und das Recht, Baumwolle zu verweben, schließen [2]. Hier gestattet der Rat allen fremden Webern und Weberinnen, die nicht ulmische Bürger sind, außerhalb der Stadt sowohl den Betrieb ihres Handwerks, als auch das Wirken an die Stadtschau, doch nur unter der Bedingung, daß kein fremder Weber ein Barchenttuch an die Schau lege, das nicht aus einer Baumwolle verfertigt sei, die zuvor ebenfalls in der Stadt geschaut und von den Schauern für echt und gut befunden worden sei. Darüber mußten die Weber der Barchentschau einen Eid ablegen.

Überall darf die Witwe eines Zünfters, so lange sie sich nicht wieder verheiratet, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes als selbständige Meisterin weiterführen [3].

Wenn sich Ehefrauen zusammen mit ihrem Mann am Gewerbetrieb beteiligen („. . . zuo banck und ze laden stand und gewerb tribent, ouch in wirtschaften sitzend . . .“), so sind sie nach einem Züricher Ratserlaß von 1443 für Geschäftsschulden mit haftbar. Um der Haftpflicht aus

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 111.

[2] Keutgen a. a. O. S. 388, Nr. 287; Nübling, Urk. Nr. 3 und Mollwo a. a. O. S. 130, Nr. 245.

[3] Zürich. Stadtb. 3, S. 98 ff.: Zunftbriefe.

dem Wege zu gehen, kann eine Frau jedoch jeweils von vorn herein die Erklärung abgeben, daß sie mit den Einkäufen ihres Mannes nichts zu schaffen haben will[1].

§ 3.

Die Organe der Zünfte.

Nach der Zunftverfassung von 1336 steht in Zürich wie in den andern Städten unseres Bezirks an der Spitze jeder Zunft ein Zunftmeister, diesem zur Seite ein Ausschuß von Zunftgenossen, nach der Anzahl der Mitglieder die „Sechser" bzw. „Zwölfer genannt"[2].

In Villingen gibt es neben den Zwölfern auch noch Fünfer und Siebener[3]. Der Wahlmodus der Fünfer ist folgender: Das Gericht tritt ab und wählt aus den neuen und alten Zunftmeistern 2, dann treten die neuen Zunftmeister auch ab und wählen aus dem Gericht auch 2, hernach treten diese 4 ab und ziehen einen von den Ratsfreunden zu sich, womit die Zahl 5 ergänzt ist[4].

Betreffs der Zwölfer verordnet Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Villingen am 9. April 1390, daß in jeder Zunft dem Zunftmeister noch zwölf weitere Mitglieder zur Seite gestellt werden, die in ihrer Zunft Recht sprechen sollen. Alle Zunftbrüder sollen ihnen gehorsam sein. Geht einer von den Zwölfern ab, so soll innerhalb eines Monats die Zahl 12 durch Neuwahl ergänzt werden[5].

Der Züricher Sechserausschuß wechselt jedes halbe Jahr[6]. Die beiden Sechserausschüsse der beiden Jahreshälften zusammengenommen werden mit dem oben er-

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 95/96. [2] Vgl. Zunftbriefe.
[3] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 3 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 154. [4] Ebd.
[5] Zunftb. Bl. 1, S. 2 und kop. verdorbenes und durchlöch. Bl.
[6] Vgl. Zürich. Zunftbriefe.

wähnten Namen „Zwölfer“ bezeichnet. Die Sechser des vorhergehenden Halbjahres wählen stets die des folgenden, alte und neue zusammen ernennen den Zunftmeister. Wie wir bereits im vorhergehenden Paragraphen erwähnt haben, muß dieser ein Jahr lang das Amt begleiten, es länger fortzuführen, kann er sich aber weigern.

Alle Zunftmeister vereinigt wählen den obersten Zunftmeister, der nicht den Zünften anzugehören braucht[1]. Der Oberzunftmeister ist die Appellationsinstanz für Sprüche der einzelnen Zunftmeister.

Wählbar zum Zunftmeister ist jeder Vollgenosse der Zunft, falls er nicht unehelich geboren oder Eigenmann eines fremden Herrn ist[2]. 1422 werden in Zürich dazu noch solche, die von ihrem Leibe fallpflichtig oder Amtleute der Züricher Gotteshäuser sind, von der Befähigung zum Zunftmeister- sowie auch zum Sechseramt ausgeschlossen[3].

In den Zünften, die mehr als ein Gewerbe umfassen, ist stets genau geregelt, in welchem Maße und in welcher Weise die einzelnen Gewerbearten in der Zunft an der Besetzung der Ämter beteiligt sein sollen. So ist in dem gemeinsamen Zunftbrief der Schneider, Kürschner und Tuchscherer in Zürich verordnet: „. . . Swenn ein snieder ein halb iar zunftmeister si gewesen, das man darnach von den kiursennern einen zunftmeister darsetze, und swenne sich derselben antwerken beide, snider und kiursenner, ietwedes zwei zil erlouffen hant, so sol man danne ze den fiunften zil einen zunftmeister von den tuochscherern darsetzen.“[4]

Desgleichen ist genau festgesetzt, in welcher Anzahl die drei verschiedenen Gewerbe der Schneider, Kürschner und Tuchscherer unter den Zunftausschußmitgliedern vertreten

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 151, Nr. 38. [2] Ebd. 1, S. 130.
[3] Ebd. S. 104. [4] Vgl. Zürich. Zunftbriefe.

ſein ſollen. In dem kopierten Zunftbrief aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts iſt die Rede von einem Ausſchuß von 8 Mitgliedern, wovon je 4 Schneider (darunter ein „altwercher"), 3 Kürſchner, 1 Tuchſcherer ſein ſollen. Am Schluſſe genannten Zunftbriefes, wo das Kürſchnergewerbe eingehender geregelt iſt, finden wir aber dann nur noch „zwene" Ausſchußmitglieder der Kürſchner erwähnt, während die Zahl „drie" geſtrichen iſt. Dieſer Umſtand beſtätigt nur noch die Unzulänglichkeit der Annahme, daß ein Achterausſchuß der Schneiderzunft vorhanden geweſen ſei, ſondern daß wir es nur mit dem Entwurf zu einer kleinen Änderung zu tun haben, die jedoch wohl nie zur Durchführung gekommen iſt. Wir dürfen infolgedeſſen das Beſtehen eines Sechserausſchuſſes wohl mit dieſer Zuſammenſetzung annehmen: 3 Schneider (darunter eventl. ein „altwercher"), 2 Kürſchner, 1 Tuchſcherer.

Während in Zürich die Wahl des Zunftmeiſters zweimal im Jahre, auf Johannistag im Sommer und auf Johannistag gegen Weihnachten in der Regel zwei bis drei Wochen vor den betreffenden Terminen[1] ſtattgefunden hat, iſt in Villingen die Wahl des Zunftmeiſters allem Anſcheine nach nur einmal, und zwar „zu ſunngichten" vorgenommen worden[2].

Überall entſchied die einfache Majorität. Vor der Wahl hatten zuerſt die Zünfte einen Eid zu leiſten, „niemand ze lieb noch ze leid", ſondern nur nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen einen zu wählen, der ihnen am beſten dünkte: „Item es ſoellend alle zunft des erſteren offenlich meiſteran. Item ſo ſol jegliche zunft ſweren, einen zunftmeiſter ze kießend und ze nemend, der ſy bedunke, gemeiner ſtatt, gemeinem land und ir zunft der

[1] Zürich. Zunftbriefe.

[2] Vill. Arch. kop. Exemplar P. P.

nutzeſt und der beſt ſin und darumb kein miet ze nemend an alle geverd." Über die Wahlart ſelbſt beſagt die Urkunde: „Item und welicher under einer zunft zuo einem meiſter genempt wirt, der ſol usſtaun und alle die mit im, die inn angehoerend, und was denn das mer under denen wirt, die in der ſtuben blibend, umb einen meiſter ze nemend, daby ſol es geſetzlich beſtaun, alſo das man die nit fraugen ſol, die mit dem meiſter ußgeſtanden ſind, der ſig denn vil oder wenig." [1] Bei etwaiger Stimmengleichheit ſoll die Sache, falls man ſich nicht einigen kann, vor den Bürgermeiſter gebracht werden, der dann der Zunft einen Meiſter nach ſeinem Gutdünken ernennt.

Der Zunftmeiſter hat ferner die oberſte Aufſicht über das Rechnungsweſen, was hiermit nur angedeutet ſein ſoll, da der nächſte Paragraph ausführlich darüber berichten wird.

Seit Beginn des 15. Jahrhunderts ſenden die Zünfte ihren abgehenden und ihren angehenden Zunftmeiſter ſowie ihre alten und neuen Sechſer, die ſogenannten Zwölfer, deren Mitglieder ja immer nur zur Hälfte amtieren und jedes halbe Jahr wechſeln, in den kleinen bzw. großen Rat [2].

Ferner fungiert in Zürich jede Woche einer von den dreizehn Zunftmeiſtern neben einem Ritter und einem bürgerlichen Konſtafler als Gerichtsbeiſitzer beim Schultheißengericht [3]. Ebenſo gehören dem im Jahre 1383 der Stadt Zürich von „keyſer Karl ſelig und ietz únſer gnaediger herr her Wentzlaus" verliehenen königlichen Hof- oder Landgericht auch Zunftmeiſter als Beiſitzer an [4]. Endlich wird der Zunftmeiſter auch zum Wachtdienſt der Stadt herangezogen. 1420 ſetzt der Rat feſt, daß jede Nacht

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 151, Nr. 38 und Zürich. Zunftbriefe.
[2] Vgl. 2. Teil, Kapitel V, § 1. [3] Zürich. Stadtb. 1, S. 172.
[4] Ebd. S. 272/73.

jeweils zwei Ratsmitglieder, „ein ratzherr und ein zunftmeister", auf das Rathaus gehen und „wacht anlegen" sollen[1]. Wer vom Zunftmeister den Befehl erhalten hat, Wachtdienste zu tun, und sich dessen weigert, zahlt eine Geldbuße.

Im Anschluß hieran ist noch einiges über die Versammlungen der Zünfte zu sagen. Ordentliche Versammlungen finden zunächst statt, wie schon gesehen, zweimal und in Villingen einmal jährlich zur Wahl des Zunftvorstandes. Ferner tritt jeweils am Sonntage nach jedem Fronfasten, also viermal im Jahre, die Zunft zusammen zur Abgabe der Fronfastenpfennige. Versammlungsort ist in der Regel das Haus des Zunftmeisters[2]. Bei diesen Zusammenkünften wird über die Zunftangelegenheiten beraten.

§ 4.

Das Finanzwesen der Zünfte.

Jede Zunft hat eine Kasse, „buchs"[3] genannt, die der Büchsenmeister zu verwalten hat. Die Einlagen in dieselbe geschehen immer bei Gelagen. Dem Büchsenmeister tut der Eintretende das Gelübde, die Zunftgesetze zu halten und alle Wochen bei einer Strafe von einem Pfund Wachs sein Büchsengeld zu entrichten. Der Büchsenmeister wird kontrolliert von Meistern und Gesellen. Der Büchsenmeister der Webergesellen, der das Geld nicht gehörig „anlegt", wird um 2 Pf. Heller gestraft und darf nicht mehr gewählt werden. Er darf für sich 5 Schilling Heller aus der Büchse nehmen, aber nicht mehr, und muß bei seinem Weggang diese bar oder in einem Pfand erstatten. Einem Gesellen darf der Büchsenmeister nicht über 3 Schilling Heller und 4 Heller leihen, auch muß

[1] Zürich. Stadtb. 2, S. 326. [2] Vgl. Zunftbriefe.

[3] Konst. Arch. Altes Zunftb. Bl. 12 und Mone a. a. O. 9, S. 143.

jener seine Notdurft beweisen können. Reisekosten dürfen nie aus der Büchse bestritten werden, ebensowenig Wein daraus vertrunken oder zu Fastnachtslustbarkeiten verwendet werden. Die Einlage in die Büchse richtet sich nach den augenblicklichen Bedürfnissen der Zunft. Meist wird das Büchsengeld zur Unterstützung Armer und Kranker oder andern gesellschaftlichen Zwecken verwendet[1]. Der Inhalt der Zunftkasse ist also gemeines Zunftgut. 1412 sieht sich der Rat zu Zürich veranlaßt, zu verordnen, daß keine Zunft fernerhin mehr unter ihre einzelnen Mitglieder Geld verteilen, sondern dasselbe der ganzen Stadt und der Zunft „ze nutz und ze eren bruchen" solle[2]. Was haben wir uns unter dem Ausdruck „das Zunftgut zu Nutz und zu Ehren gebrauchen" vorzustellen?

Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir diese Stelle als Beleg dafür ansehen, daß auch in Zürich wie in andern Städten, z. B. Ulm, wie wir soeben gehört haben, schon im 14. und 15. Jahrhundert die Zünfte ihr verfügbares flüssiges Vermögen nicht ruhig in der Zunftkasse liegen lassen, sondern es nutzbringend anlegen, wohl durch Hingabe gegen Renten, Beteiligung an Handelsunternehmungen und dergleichen.

Die Haupteinnahmequellen einer Zunft sind die Gebühren, die bei der Annahme als Vollgenosse, ferner bei der Dingung von Lehrlingen und Gesellen von dem dingenden Meister sowohl, wie auch von dem betreffenden Lehrknaben bzw. Lehrknechte zu entrichten sind. Bei der Annahme als Meister zahlt ein Huter zu Zürich seinem „antwerk" 5 Schillinge[3]. Dazu kommen die regelmäßigen Fronfastenabgaben der einzelnen Zunftmitglieder, endlich die Einnahmen an Geldstrafen, die der Zunft durch Ausübung der Zunftgerichtsbarkeit zufallen. Außer diesen

[1] Vgl. Jaeger, Ulm, S. 533. [2] Zürich. Stadtb. 2, S. 110.
[3] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 260.

jeder Zunft zufließenden Einnahmen hat wohl auch noch eine oder die andere Zunft solche spezieller Natur.

Regelmäßige Ausgaben sind wohl solche für religiöse Zwecke, für die in jener Zeit überall viel aufgewandt worden ist, vor allem für Anschaffen von Wachskerzen, für Totenmessen, für verstorbene Zunftgenossen und dergleichen[1]. So muß z. B. ein Zunftmitglied, das wegen Armut nicht aus eigenen Mitteln begraben werden kann, auf Kosten der Zunft beerdigt und für dasselbe einige Messen gelesen werden lassen.

Allgemeiner Natur sind ferner Zunftausgaben für Anschaffung und Instandhaltung des Zunftinventars. Besitzt die Zunft ein eigenes Haus, was ja meistens der Fall ist, so sind daran gewiß von Zeit zu Zeit Reparaturen notwendig oder eventuell auch bauliche Veränderungen[2]. Für die Heizung der Zunftstuben muß Holz angeschafft werden. Zu diesen Heizkosten hat in Zürich beispielsweise auch jeder Zunftgenosse einen Beitrag[3] zu zahlen. Umfangreiche finanzielle Leistungen erwachsen den Zünften seit Ausgang des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts in ihrer Eigenschaft als militärische Organisationen: „Item wenn man fuor die stat (Konstanz 1386) raiset (in den Krieg zieht), oder wem da geboten wirt ze raisent, die sol man uß der büchs (Zunftkasse) zeren (verköstigen), aber wele (wer) die rais gaet und im nih geboten ist, dem ist man nút gebunden ze gebent us der büchs“[4].

1416 bestimmt der Züricher Rat anläßlich eines Kriegszuges ins Eschental, daß jede Zunft die Kosten für Ausrüstung und Besoldung ihrer Leute jetzt selbst zu tragen habe, während, dieser Verordnung zufolge, früher die

[1] Vgl. 2. Teil, Kap. 1 b α und Kap. 3.
[2] Zürich. Stadtb. 2, S. 279. [3] Ebd. 1, S. 246.
[4] Mone a. a. O. 9, S. 143.

Unkosten eines notwendigen Feldzuges offenbar nach Erhebung einer allgemeinen außerordentlichen Steuer von dem Stadtsäckel bestritten worden ist[1]. Eine ähnliche Ratsbestimmung haben wir aus dem Jahre 1431, wo Zürich sich mit einigen hundert Mann an der Romfahrt König Sigismunds beteiligte. Des weiteren sind seit 1439 auch die Kosten des städtischen Wachtdienstes auf Konstafel und Zünfte verteilt, Ausgaben, die bisher auch der Stadtkasse zur Last gefallen sind[2].

Eine bestimmte Summe scheint bei den Zünften jährlich auch zur Veranstaltung von gemeinsamen Festessen ausgeworfen worden zu sein. Bei großen Ausgaben wird, falls die Bestände der Zunftbüchse nicht ausreichten, die einzelne Zunft unter ihren Mitgliedern wohl auch außerordentliche Beiträge verlangt, d. h. repartiert haben.

§ 5.

Die Zunftgerichtsbarkeit.

Die Zünfte haben ein genossenschaftliches Gericht[3]. Seine Kompetenz erstreckte sich ganz allgemein auf Dinge, die „antwerch oder gewerb" angingen[4]. Ausgeübt wurde die Zunftgerichtsbarkeit durch den Zunftmeister gemeinsam mit den Sechsern bzw. Zwölfern. Bei der Warenschau[5] hatten wohl die Schaumeister die Befugnis, in weniger wichtigen Fällen die Strafe sofort zu bestimmen. Es ist nicht anzunehmen, daß bestimmte Tage als Gerichtstage festgesetzt waren, sondern die Gerichtshandlung fand wohl immer je nach Bedarf statt. Sogenannte „ungebotene Dinge" hat es anscheinend nicht gegeben, nur „gebotene Dinge". Zu diesen wurde durch den Zunft-

[1] Zürich. Stadtb. 2, S. 69. [2] Ebd. 3, S. 57.

[3] Über die Zunftgerichtsbarkeit vgl. v. Below, H. Z., Bd. 109, S. 42 ff.

[4] Zürich. Stadtb. 3, S. 151. [5] Vgl. 2. Teil, Kap. 4, § 2 b ε.

meister geboten[1]. Wer ohne Erlaubnis des Zunftmeisters wegblieb, mußte einen Schilling Strafe zahlen. Wurde aber „beim aid" geboten, so konnte die Zunft die Strafe nach Belieben erhöhen.

Das Gericht selbst verhängte keine Leibesstrafen, hauptsächlich nur Vermögensstrafen[2]. So mußte z. B. in Villingen jeder, der bei einer Abstimmung sich zum Wort erhob, bevor die Reihe an ihn kam, jedesmal einen Pfennig zahlen[3]. Wer das Zunftgeheimnis verletzte, mußte das erste Mal 10, das zweite Mal 20 und das dritte Mal 30 Schilling zahlen[4].

Neben den Geldstrafen kommen auch Naturalstrafen in Anwendung, wie Strafen in Wachs[5], das für den Leuchter auf dem Altar verwendet wird.

Ein weiteres Strafmittel, über das die Zunft verfügte, war völlige oder nur vorübergehende Ausschließung aus der Zunft. So mußte in Ulm jeder Weber, der Barchenttuch im Keller oder sonstwo melzte und netzte,

---

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 9 und kop. Bl. 45. Hier heißt es „von der ausbleibenden straf": „Item wür setzen auch, wan der zunftmeister in die zunft büeten last, und so ainer chain erlaubnus bi dem zunftmeister gewinnt und die fragt versaumpt, der sol zur straf erlegen 1 sch. Und wo es aber sach were, daß der zunftmeister lües beim aid büeten, der sol gestraft werden nach erkenntnus ainer ersamen zunft."

[2] Vill. Arch. P. Nr. 7 und Zunftbrief Bl. 9 ff. und kop. Bl. 45 ff.

[3] Ebd. „Von der einredenden straf: Item wür setzen auch, wan der zunftmeister die erumbfrag last umbgohen, und ainer wurde einreden, ehe die frag an in kumpt, der sol zur straf erlegen 1 penning, und so oft das geschicht, soll er gestraft werden, wie obsteht."

[4] Ebd. Bl. 10 und Bl. 46. „Nichts aus der zunft zu sagen: Witer hat ain ersame zunft für gut angesehen, ob ainer etwas aus der zunft sagte, es were in gehaimnus rat oder frag, der soll zur straf geben 10 sch. Und ob er das zum anderen mal ubergehn würde, der solle zur straf geben 20 sch., wann derselbig das zum dritten mal ubergehn würde, der soll zur straf geben 30 sch."

[5] Ebd. Bl. 11 und Bl. 46.

von jedem Tuch 5 Schilling Heller geben und 1/4 Jahr die Stadt verlassen[1].

In Konstanz wurde der Weber Koechli wegen Betrugs ein Jahr aus der Stadt gewiesen und mußte außerdem noch 50 Pfund Heller zur Strafe zahlen[2].

§ 6.

Das Verhältnis der Zünfte zum Rat.

Wie aus dem vorhergehenden Paragraphen ersichtlich ist, verlangt die Zunft ein gewisses Maß von Autonomie. Von der städtischen Autonomie ist die der Zünfte wohl zu unterscheiden. Die Zunft besitzt auch Autonomie. Diese ist aber nicht vollständig. Die Zunft schafft Recht und setzt Statuten auf, hat aber ihre Grenzen an der Gewalt des Stadtherrn und des Stadtrates, der die Aufsichtsbehörde der Zünfte bildet. Seine Obergewalt über dieselben äußert sich zunächst in dem Recht der Bestätigung der Zunftgesetzgebung. Die Zunftbriefe und -ordnungen wurden zumeist unter dem Beistande des Rates von der Zunft selbst ausgearbeitet und mußten von der Stadtbehörde nur bestätigt werden[3]. Denn die meisten Bestätigungsurkunden beginnen mit den Worten: Schultheiß, Bürgermeister und Rat tun kund oder verordnen usw.

Der Rat war höchste Instanz für alle Angelegenheiten der Zunft. So erläßt, um Übergriffen der Zünfte vorzubeugen, der Züricher Rat sofort nach der Umwälzung von 1336 eine Verordnung, die den Zünften verbietet, eine „einung über sich selben" zu setzen[4]. Diese Bestimmung richtet sich gegen allzuselbständige Regungen unter dem Handwerkerstande, welcher zwar zur Teil-

[1] Mollwo a. a. O. S. 190, Nr. 360.

[2] Konst. Arch. Altes Urkb. v. Konstanz S. 320 und Mone a. a. O. S. 139. [3] Urkb. d. Stadt Augsb. und Vill. Arch. P, Nr. 7.

[4] Zürich. Stadtb. 1, S. 88.

nahme an der Stadtverwaltung gelangt ist, aber nach der Absicht der leitenden Kreise nicht zu selbständig und ausschlaggebend werden solle[1].

Eine ähnliche Bestimmung verpflichtet in Ulm jeden Bürger, sobald er etwas von einem geheimen Bündnis merke, es dem Rat oder den Einungern anzuzeigen[2]. Der Grund ist jedenfalls der, eine beabsichtigte Verfassungsänderung damit zu verhüten.

Ein Zunftmitglied, das „sinem zunftmeister nicht wolte gehorsam sin mit wachte oder mit andern dingen" oder eine vom Zunftgericht verhängte Geldstrafe nicht zahlte, wurde von der Zunft dem Rate bzw. dem Bürgermeister angezeigt. „Die suln in danne buessen uf den eit. Also hat er es dem güte nicht, so sol man in zuchtigen an dem libe."[3] Denn die hohe Gerichtsbarkeit über die Zünftler, die über schwere Fälle („umb frefni und umb giselschaft") entscheidet, stand ja dem Rate zu[4].

Der Rat regelt die Beziehungen der Zünfte untereinander. So bestimmt er in den Züricher Zunftordnungen von 1431[5] und 1490[6], daß keine Zunft „uf die andern kein ussatz tuon solle".

Wer Klage zu führen hatte, mußte sich zuerst an den Zunftmeister wenden. War er mit dem Urteil des Zunft-

---

[1] Zürich. Stadtb. 1, S. 88, Anm. 3. [2] Mollwo a. a. O. S. 27.

[3] Zürich. Stadtb. 1, S. 88, Nr. 230: „Sweler zunftbruoder sinem zunftmeister nicht wolte gehorsam sin mit wachte oder mit andern dingen, so er im gebütet von der zunfte notdurft wegen, der buesset 5 sch. der zunfte. Wer ouch, daz ir dekeiner seines meisters gebot als frevenlich übersitzet oder nicht sweren wolte noch gehorsam sin, daz sol man dem burgermeister und ... dem rate kundber tun, und die suln in danne buessen uf den eit. Also hat er es dem guete nicht, so sol man in zuchtigen an dem libe."

[4] Ebd. S. 34, Nr. 90 und S. 402/03, Nr. 272.

[5] Vgl. Zürich. Zunftbriefe im Zürich. Stadtb. 3, S. 41 ff.

[6] Ebd. S. 98 ff.

meisters bzw. der Zwölfer nicht zufrieden, so konnte er beim Rat Berufung einlegen. Verlor er aber auch hier oder wurde vom Gericht die Revision verworfen, so sollte er „dem rat zu peen verfallen sein 10 sch. und der zunft, darum gezogen ist, 5 sch. hl.“ [1]

Ferner hatte der Rat die Entscheidung bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Zünften [2]. Immer haben sich die Zünfte bei Meinungsverschiedenheiten an den Rat zu wenden [3]. Diese Pflicht hebt auch die Konstafelordnung von 1490 ausdrücklich hervor [4].

Im Jahre 1376 entstand zu Konstanz zwischen einem Weber und seinem Abnehmer ein Streit über ein Stück Tuch, der dadurch entschieden wurde, daß vier Meister das Tuch begutachteten, und darnach der Rat den Preis für eine Elle auf 1 Sch. Pf. festsetzte [5].

Ab und zu scheint aber auch bei manchen Zünften die Neigung vorhanden gewesen zu sein, auch Fälle, die mit Messerzucken, Schlagen, Verwundungen und dergleichen endigten, vor dem betreffenden Zunftgericht zu regeln und die richterliche Einmischung der Stadtbehörde fernzuhalten. Im Jahre 1402 sah sich deshalb der Rat genötigt, gegen diese Überschreitung der Kompetenz seitens der einzelnen Zünfte vorzugehen [6].

Des Umstandes, daß der Rat die Zünfte in der Ausübung des Zunftzwanges unterstützte, haben wir schon

---

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 4 und Zunftbüchl. S. 17: „Welcher hinfüro ain minder urtel us der zunft zeucht von den Zwelfen für ain rat oder für ain gericht, so fahr derselb, der die urtel zeücht, vor rat oder gericht widerlegt und verlustig würd, der sol ohn alle gnad und unablössig dem rat zu peen verfallen sein 10 sch. und der zunft, darum gezogen ist, 5 sch. hl.“

[2] Mone a. a. O. S. 183 und 184; Konst. Arch. Altes Zunftb. Bl. 21; vgl. außerdem 1. Teil, Kap. 2, § 1 c und 2. Teil, Kap. 4, § 2 a.

[3] Zürich. Stadtb. 2, S. 120 und 121. [4] Ebd. 3, S. 99.

[5] Konst. Arch. Altes Zunftb. S. 203.

[6] Zürich. Stadtb. 1, S. 402/03, Nr. 272.

gedacht, desgleichen der Berechtigung des Bürgermeisters bei Stimmengleichheit der Zunft nach seinem Gutdünken einen Zunftmeister einzusetzen.

Nach erfolgter Wahl sind die Zunftmeister verpflichtet, dem Rat einen Eid zu leisten. Eine Stelle der Eidesformel bezieht sich auf ihr Verhältnis zum Rate: „Und wer, das si intzit in ir zünften vernemind, das dem burgermeister, dem rat, gemainer statt oder dem land schaden oder gebresten bringen moecht", das sollen sie sofort dem Rate melden[1]. Auch der Zunft gegenüber hat der Meister einen Eid zu leisten und umgekehrt die Zunft ihrem Meister, ebenso auch die Zwölfer[2].

Im übrigen ließ der Rat den Zünften die volle Freiheit. Der Mehrzahl derselben stand auch das Recht der eigenen gewerblichen Gesetzgebung zu, natürlich vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtbehörde. So finden wir in all den in Betracht kommenden Städten, um nur eine Art von gewerblichen Vorschriften zu erwähnen, das Verbot der Materialfälschungen, eine Geldstrafe festgesetzt; das Geld fließt in die Zunftbüchse. Wer in Villingen z. B. tuchen will, soll schwören vor vieren in dem „antwerk", daß er reine und ungefärbte Wolle schlage, oder er gibt 1 Pfennig zur Buße[3].

Weiter ist hier des Instituts der „einunger" zu gedenken. Aus der schon öfters zitierten älteren Rezension des Züricher Richtebriefes erfahren wir, daß von den über das „wullin tuoch" gesetzten vier Einungen zweien die Oberaufsicht über die „gestüelde in dien stubon" übertragen worden ist[4].

Zur Aufsichtsbehörde der Zünfte gehören ferner die Barchentschauer[5].

---

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 150. [2] Ebd. 2, S. 151/52.

[3] Vill. Arch. P., Nr. 7. [4] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 257.

[5] Keutgen a. a. O. S. 390 ff. und Mollwo a. a. O. S. 190, Nr. 358; vgl. ferner 2. Teil, Kap. 4, § 2 b ε.

Zweites Kapitel.

Die politisch-militärische Seite der Zünfte[1].

Die Zünfte des 14. Jahrhunderts streben nach Anteil am Stadtregiment[2]. Die Zünfte bilden Wahlkörper für den Stadtrat. Alle Bürger, welche eine Rolle spielen wollen, müssen irgend einer Zunft beitreten[3]. Dadurch erhalten die alten gewerblichen Verbände einen andern, d. h. politischen Charakter. Wenn die Stadt ein Heeresaufgebot erläßt, so ist es geordnet nach Zünften, vorausgesetzt, daß die Zünfte die ganze Bürgerschaft umfassen. Dies ist z. B. in Villingen der Fall. Schon vor der Genehmigung der Zunftverfassung im Jahre 1324 erscheinen bereits 1293[4], 1306[5], 1319[6] die Zunftmeister allerdings aber nur mit der Bezeichnung als die, welche „der antwerk pflegen" und im Jahre 1311[7] in einer heftigen Fehde mit Württemberg schon mit jenem Namen als militärische Vorgesetzte. Bei Bestätigung der Zunftverfassung 1324 wird die militärische Macht der Zunftmeister ausdrücklich hervorgehoben[8]. 1369 wird eine neue Auszugsordnung gegeben[9]. In Villingen ist auch ein besonderer „harnasch biether" aufgestellt, der viermal im Jahr „harnasch" und „gewör" nachzusehen hat[10]. Die im Dienst der Stadt Gefangenen werden je nach Umständen entschädigt[11].

Wie die Ulmer Heeresverfassung in den ersten Jahren städtischer Verfassung organisiert war, läßt sich nicht nachweisen. Zu Ende des 13. Jahrhunderts bildet sich wohl

[1] Vgl. zu diesem Kapitel K. Saur, Die Wehrverfassung in den Schwäbischen Städten des Mittelalters, Bühl (Baden), 1911.

[2] Vgl. 2. Teil, Kap. 1, § 6. [3] Ebd. § 1.

[4] Fürstb. Urkb. 1, S. 316. [5] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 12 ff.

[6] Ebd. S. 16 und 17. [7] Fürstb. Urkb. 5, S. 324.

[8] Ebd. 2, S. 87 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 17 ff.

[9] Oberrhein. Stadtr. 2, S. 26. [10] Ebd. S. 147.

[11] Ebd. S. 14.

die Organisation nach Zünften heraus[1], die Heeresverfassung tritt in engsten Anschluß an die Zunftverfassung. Die Leitung aller militärischen Angelegenheiten liegt in den Händen des „capitaneus", des Stadthauptmanns[2]. Unter dem capitaneus stehen wieder als Leiter der einzelnen Zünfte die Zunftmeister. In den Urkunden des 13. Jahrhunderts treffen wir den capitaneus nur zweimal, in den Jahren 1292 und 1293[3]. Das Amt liegt in diesen Jahren in Händen von Ulrich Strölin. Wir dürfen voraussetzen, daß der Stadthauptmann nur den Reihen der Geschlechter entnommen wird.

Da die Zunftverfassung und Heeresverfassung im engsten Zusammenhang steht, so schaffen jedenfalls die Zunftkämpfe erst die Ausbildung der Heeresverfassung, wie sie uns im Roten Buch entgegentritt. Darnach ist die Wehrpflicht nicht nur im speziellen Fall der Stadtverteidigung eine allgemeine[4]. Wir entnehmen dies verschiedenen Satzungen. So ist z. B. als Bedingung zur Erlangung des Bürgerrechts Gesetz, „daz ain ieglicher ain harnasch haben sol, daz acht pfund haller wol wert si"[5], ferner, „daz nieman hie ze Ulme dem andern dehainerlai harnasche ze pfand nit geben noch nieman nichtz darauf lihen sol"[6]. Diese Bestimmung hat sich späterhin dahin noch verschärft, daß jemand das Bürgerrecht nur bekommen konnte, wenn er sich eidlich verpflichtete, der Stadt zehn Jahre lang mit seinem Harnisch zu warten und ihn während dieser zehn Jahre weder zu versetzen noch zu verkaufen[7]. Die Stadt will also stets alle ihre wehrfähigen Leute in kriegstüchtigem Zustand wissen. Streng verboten ist es jedem Bürger, Kriegsdienste bei einer andern Stadt

[1] Ulmer Urkb. 1, S. 202, Nr. 171. [2] Ebd.
[3] Ebd. und S. 208, Nr. 177. [4] Mollwo a. a. O. S. 60, Nr. 86.
[5] Ebd. S. 76, Nr. 140. [6] Ebd. S. 77, Nr. 141.
[7] Ebd. S. 82, Nr. 151 und S. 152, Nr. 276.

oder einem andern Herrn zu nehmen. Daß es dennoch ziemlich oft vorgekommen sein muß, zeigt das rote Buch in zwei Statuten. Während nämlich auf diesem Vergehen ursprünglich die Strafe der Verbannung aus der Stadt von einem Vierteljahr steht[1], hat dem eine spätere Hand beigefügt[2], daß jeder, der sich einem Herrn, Ritter oder Knecht oder anderem Ausmann zu Kriegsdienst verpflichte, auf fünf Jahre aus der Stadt verbannt sein solle und dann erst mit besonderer Gnade des Rates zurückkommen dürfe[3]. Die Ordnung im Kriegszuge ist, wie schon bemerkt, geteilt nach Zünften. Ein jeder Handwerksmann soll bei seinem Zunftmeister bleiben, die Zunftmeister aber und ihre Untertanen und alle Bürger sind unterstellt dem Bürgermeister und den Hauptleuten[4]. Ob der Bürgermeister in den Krieg mitzuziehen habe, darüber entscheidet das Los. Das Rote Buch sagt in einer Bestimmung, daß der Bürgermeister „spilen", d. h. losen müsse[5], daß sich aber der Rat vorbehalten könne, ob der Bürgermeister wirklich ausziehen solle. Auf die Länge der Zeit konnte jedoch die Wehrkraft des Bürgertums allein sich nicht als genügend erweisen, und so hat sich die Stadt zu Ende des 14. Jahrhunderts allmählich dazu verstehen müssen, Söldner anzunehmen[6]. Immerhin hat aber Ulm über zwei Jahrhunderte seine Verteidigung ganz allein getragen, was allerdings nur daraus zu verstehen ist, daß die schwäbischen Städte erst im 15. Jahrhundert in den Rahmen großzügiger Politik getreten sind. Die Zahl der Befehlshaber ist zu damaliger Zeit verschieden, es kann sein, daß der Krieg „ainem hoptmann, funfen, siben oder nünen enpfohlen wurde"[7]. Ob ein Zeughaus im 13. und 14. Jahr-

[1] Mollwo a. a. O. S. 56, Nr. 75. [2] Ebd. S. 51, Anm. a.
[3] Ebd. S. 51, Nr. 60. [4] Ebd. S. 60, Nr. 86.
[5] Ebd. S. 60, Nr. 84. [6] Ebd. S. 155, Nr. 282.
[7] Ebd. S. 123, Nr. 230.

hundert schon vorhanden ist, das muß dahingestellt bleiben; mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit läßt sich die Frage bejahen, wenn man in Betracht zieht, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht nur erfolgen kann, sobald der Aufzunehmende eine Armbrust an die Stadt abgeliefert hatte[1]. Daraus ergibt sich, daß die Stadt bereits einen Vorrat von Waffen anzusammeln bestrebt ist, um für den Kriegsfall stets gerüstet zu sein. Ob der Reiterdienst im 14. Jahrhundert üblich ist, können wir hier nicht bestimmen; die Urkunden des 14. Jahrhunderts besagen nichts davon. Die meisten Botendienste wurden wahrscheinlich zu Pferde verrichtet, zu welchem Zwecke sich die Stadt zwei eigene Pferde angeschafft hatte[2]. Der Bote bekommt für den Dienst eines Tages mit zwei Pferden und einem Knechte einen ungarischen Gulden. Reitet er aber über den Rhein nach Straßburg oder Speyer, so bekommt er ein Pfund Pfennig; reitet er mit drei Pferden, so erhält er anderthalb Gulden, und wenn er allein reitet ohne Knecht, so wird ihm jeweils die Hälfte bezahlt[3].

In Augsburg haben alle, reich wie arm, bei einem Feldzuge der Stadtfahne zu folgen. Die Handwerker haben sich bei ihrem Zunftmeister, die andern bei bestimmten Hauptleuten zu melden. Wer flüchtig geht, muß von jedem hundert Pfund „Wert" (Vermögen) zehn Pfund an die Stadt geben, widrigenfalls ihn die Stadt verweisen wird. „Wer auch der waere, er waer burger oder hantwerckman, der von sinen gesellen uz der raise schiede" ohne Urlaub seines Hauptmanns, muß 20 Pfund Pfennig „an der stat bow" geben und ein Jahr von der Stadt sein. Ist er aber Handwerksmann, so soll und muß er zehn Pfund Pfennig geben und ein halbes Jahr von der Stadt sein. Bei Nichtbeibringung des Geldes erhält er so lange

[1] Mollwo a. a. O. S. 155, Nr. 282. [2] Ebd. S. 120, Nr. 125.
[3] Ebd. S. 115, Nr. 199.

Stadtverbot, bis er bezahlt hat. Jeder Taugliche muß, wenn er ohne Erlaubnis des Rats daheim bleibt, zehn Pfund Pfennig geben und ein halbes Jahr von der Stadt sein. Jeder Nichthandwerker muß nach halbjährigem Aufenthalt in der Stadt zehn Pfund Pfennig geben an den „bow", der Handwerksmann nach Ermessen des Rates[1].

1360 schon, also acht Jahre vor Einführung der Zunftverfassung, wird in einer Auszugsordnung vom 27. Juli besonders der Handwerker gedacht[2]. Als man 1362 gegen die Feste Zwingenberg ins Feld zieht, rückt das Aufgebot handwerksweise in Fähnlein geordnet aus[3]. Allen voran stehen die Weber: „Zum ersten die weberhauptleut G. Jakob, H. Weyß, kelermeister, und Uebelin, sybentzigk wapnoter man, der sint mit 13 wägen, von Memmhingen und Mittelstetten 4 wägen, von Wäringen 2, von Eringen 2, von Ladmettingen 1 wagen, von Warttolstetten 1, von Eysenprechtzhoven und Eggelhoven, von Obenthurhain 1 wagen; it. der mair von Aicheloch all wochen 1 wagen, dafür 30 sch. pfennig." An achter Stelle folgen die Loder.

Wer in Konstanz mit einem Karren in den Krieg zieht, bekommt täglich 16 Heller, ein „spyeß" mit drei Pferden 16 sch. Heller. Wer mehr als drei Pferde hat, kann auch nicht mehr beanspruchen. Wer zwei Pferde stellt, erhält 12 sch. Heller, „und weler spyeß" Klosterpferde hat, dessen Sold soll der Stadt zugute kommen[4].

Ein gewaffneter Knecht mit „spyeß" bezieht pro Tag 2 sch. Heller, ein Schütze zu Fuß 2 sch. 4 Pfennig und ein Schütze zu Pferd 3 sch. Pfennig[5].

In Zürich ist jeder Bürger verpflichtet, auf das gegebene Zeichen sofort zu den Waffen zu eilen, widrigen-

[1] Chronik der deutschen Städte 4, S. 145.
[2] Urkb. v. Augsb. 2, S. 81/82.
[3] Chronik der deutschen Städte 4, S. 252 ff.
[4] Mone a. a. O. 6, S. 177. [5] Ebd.

falls er zehn Pfund Strafe zahlen mußte. „Mag aber er der nicht geleisten, so sol man im züchtigen an dem lib“ [1].

Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1336 [2] und 1414 [3] muß jeder der Zunft dienen „mit fronfasten pfennigen, mit wachten, mit uszogen, und der sol der zunfte banner warten“. 1423 erläßt der Rat an die Zünfte das Verbot des Reislaufens gegen den Herzog von Mailand [4].

Nach einem Reiserodel des alten Zürichkrieges aus dem Jahre 1442, zählten die Zünfte durchschnittlich 80 bis 100 wehrfähige Leute, die Leineweber deren allerdings nur 33 und die Wollenweber sogar nur zwölf [5]. Nach dem Mannschaftsrodel sind 1476 unter anderem nach Murten ausgezogen: 11 Weber, 13 Krämer, 17 Pfister und Müller und 20 Mitglieder der Weinleutezunft [6].

Drittes Kapitel.

Die religiöse, sittliche und gesellige Seite der Zünfte.

Mit der militärischen Organisation geht die religiöse, sittliche und gesellige Seite der Zunft Hand in Hand. In Augsburg haben die Wollschlägergesellen in oder neben der Zunft noch eine eigene religiöse Bruderschaft gebildet [7]. Am 2. Dezember 1397 treffen nämlich die Gesellen des Wollschlägerhandwerks ein Übereinkommen zur Gründung einer ewigen Brüderschaft. Sie wollen acht Kerzen brennen, 4 davon an den Hochzeiten, nämlich dem Frauentage in der Fastenzeit, den vier Frauentagen, am Palmsonntag, Ostermontag, Heiligkreuztag, Kreuzerfindung, an der Münsterweihe, am Tage der Weihe des Heiligkreuzaltars, als

[1] Zürich. Stadtb. 1, S. 91. [2] Ebd. S. 124 und 2, S. 44.
[3] Ebd. 2, S. 44. [4] Ebd. S. 167.
[5] Zürich. Taschenbuch 1907: Zeller-Weidmüller, Die Zunft zur Waag, S. 47/48. [6] Ebd. S. 50. [7] Augsb. Urkb. 2, S. 279, Nr. 803.

der hl. Severus ausruhte, an den Apostelfeiertagen, am Himmelfahrtstage, an Pfingsten und am Fronleichnamstage, zu einer Messe zum Lobe Gottes und des hl. Bischof Severus, der auch ein Wollschläger gewesen sei; zwei Kerzen solle man während der Messe brennen, die andern zwei als Wandelkerzen bei der Wandlung; auch solle man diese zwei Wandelkerzen am Fronleichnamstage tragen; die andern vier Kerzen aber sollen Leichenkerzen sein, die man jedem anzünden solle, der in die Brüderschaft beigesteuert habe, und wenn ein fremder elender Wollschlägerknecht sterbe, der nicht beigesteuert habe, soll man ihm die Kerzen „um Gottes willen" anzünden. Ferner soll für alle Wollschlägergesellen, sie mochten zur Brüderschaft gehören oder nicht, die Vorschrift gelten, daß, wer einem Knecht das Handwerk lehren wolle, dies nur mit seinem eigenen Gut (Material) und nicht mit dem Material eines Meisters tun solle, und daß er ihn keinem Meister zur Arbeit schicken solle, ehe er nicht die Kerzenmeister zusammengerufen habe, um ihn zu prüfen, ob er seine Arbeit auch so verstehe, wie dies den Meistern „nützlich" und den Gesellen „ehrlich" sei. Dafür soll dann jeder solche Knecht zwei Pfund Wachs zur Beschaffung von Kerzen geben und außerdem dem Kerzenmeister 9 Pfennig und dem Bruderschaftsknechte 3 Pfennig. Der Meister aber soll ein Pfund Wachs zur Beschaffung von Kerzen geben und dem Kerzenmeister 6 Pfennig. Kein Knecht der Ordnung aber darf in der Werkstätte eines Meisters Wolle schlagen, die nicht dem Meister gehört. Kommt ein fremder Knecht und erhält Arbeit, so hat dieser 3 Pfennig in die Büchse der Genossenschaft zu geben.

Was also die religiöse Seite betrifft, hat die Zunft eine Heiligkeit als Schutzpatron[1] und verfolgt kirchliche

[1] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 10 und kop. Bl. 46.

und wohltätige Zwecke. So hören wir aus der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, daß in Zürich die einzelnen Gewerbe bestimmten Kirchen zugeteilt sind. Die Leine- und Wollweber gehören z. B. zum Frauenmünster[1]. In derselben Urkunde erfahren wir auch, daß die einzelnen Gewerbe Prozessionskerzen führen, und zwar die Wollenweber je zwei Kerzen.

Aus dem Umstande, daß in den Zunftbriefen des öfteren von Wachsabgaben die Rede ist, die teils beim Eintritt in die Zunft[2], teils bei der Aufnahme als Meister[3], teils als Strafen für mancherlei Vergehen[4] zu entrichten sind, können wir schließen, daß jede Zunft einen Altar in der Kirche inne hatte, für dessen Ausstattung mit Kerzen dies abgelieferte Wachs verwendet wird. Eine besonders wichtige Bestätigung der religiösen Funktionen der Zunft ist die Teilnahme an Prozessionen und Beerdigungen von Zunftmitgliedern[5].

Religiösen Motiven sind wohl auch die Verbote der Feiertagsarbeit entsprungen, die wir in den Zunftbriefen finden. So ist beispielsweise den Schneidern zu Villingen am Morgen von Festtagen nur das Anprobieren von Kleidern mit nicht mehr als „einem nedling faden" gestattet[6]. Wohl in gleichem Sinne bestimmt der Rat zu Augsburg am 28. Juli 1384[7], daß die Mägde und Knechte an Feiertagen nachmittags keinen Tanz in den Häusern aufführen sollen, sie mögen aber wohl nach altem Brauch

[1] Zürich. Stadtb. 1, S. 301. [2] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 1.
[3] Ebd. Bl. 2. [4] Ebd. Bl. 10 und kop. Bl. 46.
[5] Ebd. „Straf deren, so beim umbgang auch bei dem jahrtag und bei des patronen fest nit erscheinen: Item wan ainer fürderhin auf Corporis Christi nit zu der prozeß chummen wurde und auch zu dem Severiampt, oder auch zu dem großen jahrzeit, der solle gestraft werden umb ain vierling wachs."
[6] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 11.
[7] Stadtb. v. Augsb. S. 257 und Urkb. 2, S. 216.

einen Tanz „uf der ſtrazz“ haben. Beim Veſperläuten müſſen alle zu Hauſe ſein. Nach dem Abendeſſen dürfen ſie nur vor ihren Häuſern tanzen, nicht aber zu dieſem Zwecke in ein Haus gehen. Wer ſein Haus zum Tanz zur Verfügung ſtellt, gibt der Stadt 5 Pfd. den. zur Beſſerung.

Die ſittliche Seite der Zunft dokumentiert ſich in zwei Richtungen. Die Zunft macht, wie wir aus der am Anfang des Kapitels erwähnten Ordnung der Augsburger Wollſchlägergeſellen geſehen haben, eine werktätige brüderliche Liebe zur Pflicht. Die Zunftordnung ſchreibt vor, daß die Zunftbrüder innige Freunde ſein ſollen. Auf mancherlei Weiſe iſt dies zum Ausdruck gegeben. Alle Zwiſtigkeiten ſollen friedlich abgetan werden, weshalb die Zunft ein eigenes Gericht beſitzt[1]. Der Zuſammenhang kommt auch darin noch zum Ausdruck, daß die Zunftgenoſſen der Leiche eines verſtorbenen Mitgliedes die letzte Ehre erweiſen und verarmte unterſtützten müſſen; letzteres iſt beſonders bei Krankheit der Fall[2]. Die Zunft übt auch eine Sittenpolizei über die Meiſter ſowohl wie über die Geſellen und Lehrlinge aus, über den Meiſter wohl zum Schutz gegen Mißbrauch der Geſellen und Lehrlinge[3]. Für letztere iſt beſonders der Verkehr in den Trinkſtuben uſw. geregelt. So iſt es den Wollwebergeſellen zu Konſtanz verboten, uneingeladen in die Trinkſtuben der Meiſter zu gehen[4].

Neben den religiös-ſittlichen Funktionen tritt uns noch die geſellige Seite der Zünfte in den Quellen entgegen. Die Zunft hält geſellige Zuſammenkünfte zwecks Erwerbung neuer Mitglieder u. dgl. Dabei iſt oft die Ausrichtung eines Mahles oder kleinen Zechgelages erforderlich. Dementſprechend beſagt eine Villinger Urkunde[5]:

[1] Vgl. 2. Teil, Kap. 1, § 5. [2] Ebd. § 2 b α.
[3] Ebd. § 2 b α und β. [4] Mone a. a. O. 9, S. 143.
[5] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 12 und kop. Bl. 47.

„Es hat ain ehrsame zunft für gut angesehen, welcher fürderhin in unser zunft ain schenke oder aubentrunk haben will, der solle dem stubenmeister geben vier maß wein und vier leibli brot und vier stuck fleisch, und sollen die stubenmeister schuldig bei peen einer straf von 5 sch., und welcher hinfuor ain abentrunk im wurzhaus will haben, der soll den stubenmeistern ire recht geben, wie obsteht." Solche Zusammenkünfte finden meistens in den Zunftstuben statt. Dabei muß, wie aus vorstehender Urkunde ersichtlich, eine bestimmte Ordnung beobachtet werden. Die Auslagen, die diese Zusammenkünfte verursachen, werden auf verschiedene Weise zusammengebracht: durch Beiträge und Einnahmen, die in die Kasse fließen. Die Strafen sind teils Geldstrafen, teils auch Strafen in Wein und Bier.

1418 wird in Zürich auf Zunft- und Gesellschaftsstuben auch das Spiel erlaubt[1]. Hier versammeln sich die Zunftgenossen, um sich die Zeit mit Würfel- und Schach- und Kartenspiel, mit Kegeln u. dgl. zu vertreiben[2]. Gespielt wird um Geld und um die „urten" (= Zeche)[3]. In der Regel sind auch die Zunftstuben neben den Stuben „ze dem Ruden", „ze dem sneggen", sowie der Schützenstube die einzigen Örtlichkeiten in der Stadt, an denen derartige Spiele überhaupt obrigkeitlich gestattet sind[4].

Was die gesellige Seite betrifft, scheint es nicht in allen Städten unseres Bezirkes gleich gewesen zu sein, jedenfalls weil auch nicht überall die gleiche Disziplin und Ordnung herrschte. Anno 1390 schon verordnete der Rat zu Konstanz[5], „daß aller antwerk knecht, pfaffen-knecht und dienender knecht" fürderhin keine Trinkstuben mehr in der Stadt haben sollen. Wer eine Stube zur Verfügung stellt, wird um 10 Pfund Pfennig bestraft.

[1] Zürich. Stadtb. 2, S. 262, Art. 47.
[2] Ebd. S. 151 und 256 ff. [3] Ebd. S. 262.
[4] Ebd. S. 151 und 256 ff. [5] Mone a. a. O. 18, S. 61/62.

Noch im gleichen Jahre wird das Verbot erneuert und näher dahin fixiert, „das si kain nuw trinkstuben habind noch machind“ und falls sie noch keine haben, auch davon ablassen. Auch ist es verboten, den Gesellen in Privathäusern Wein zu verabreichen bei einer Strafe von 10 Pfund[1]. Auch Knechtetrinkstuben soll man verbieten.

1394 verbietet auch der Rat zu Ulm wegen der entstandenen Mißhelligkeiten die Trinkstuben[2].

Viertes Kapitel.

Die Zünfte als Wirtschaftsgenossenschaften.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet sind zwei Grundgedanken für die Zunft maßgebend. Als Wirtschaftsgenossen fassen die Mitglieder:

1. die Zunft als Amt auf, das im allgemeinen möglichst treu und pflichtgemäß zu verwalten ist, und
2. als eine Institution im Interesse der Zunftmitglieder, in der durch das Prinzip Gleichheit und Brüderlichkeit die freie Konkurrenz ausgeschlossen ist.

§ 1.

Die Zünfte als Ämter zum Besten des Gemeinwesens.

Neuerdings hat v. Lösch darauf hingewiesen, daß man bei der Frage nach der Sorge für die Konsumenten seitens der Zünfte in den mittelalterlichen Städten genau auseinander zu halten habe zwischen gewerblichen Verordnungen, die von der Stadtobrigkeit, und solchen, die von den Zünften ausgehen[3]. Die verschiedenartigen Motive,

[1] Mone a. a. O. 18, S. 61/62.

[2] Mollwo a. a. O. S. 105, Nr. 189.

[3] H. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bd. 1 (Bonn 1907), Einl. S. 100.

aus denen die gewerblichen Bestimmungen der Stadtbehörden und die der Zünfte entsprungen seien, bedingen schon eine derartige Auseinanderhaltung. Denn für die Stadtobrigkeit sei wohl ausschließlich das Interesse der Allgemeinheit maßgebend gewesen, wenn sie für die Herstellung nur guter Produkte seitens der Gewerbetreibenden Sorge getragen habe. Die Zünfte dagegen hätten dies weniger aus idealen Gründen, als vielmehr aus Sorge um den Absatz ihrer Produkte getan[1]. Vor allem, sagt v. Löfch, dürfe man sich dadurch, daß in den mittelalterlichen Städten die Zünfte vielfach mit der Nahrungspolizei des Rates wetteiferten durch gewerbliche Vorschriften für die Zunftgenossen gute Bedienung des Publikums zu erzielen, nicht irremachen lassen[2].

Eine allgemeine Prüfung dieser Ansichten v. Löfchs zu versuchen, ist hier nicht der Ort. Was jedoch seine erstere Annahme anbetrifft, daß bei den zum Schutze der Konsumenten erlassenen gewerblichen Vorschriften diejenigen, die von der Stadtbehörde ausgingen, von den durch die Zünfte erlassenen genau zu sondern seien, so wird gewiß die Frage, wer denn die Stadtbehörde darstellte, besondere Berücksichtigung verdienen.

Man wird sich gegenwärtig zu halten haben, ob und in welcher Anzahl die Gewerbetreibenden darin vertreten sind.

In unsern Städten ist die Stadtverfassung sozusagen auf der Zunftverfassung begründet. Nach dem Schwörbrief vom 26. März 1379 besteht in Ulm die Gemeinde aus den Geschlechtern und aus 17 Zünften, der Kleine Rat aber aus 32 Mitgliedern[3], aus 15 Ratgebern von den Geschlechtern und aus 17 Zunftmeistern, der Große Rat aus 40 Personen, 10 von den Geschlechtern und 30 von

[1] H. v. Löfch S. 40, Anm. 2. [2] Ebd.
[3] Mollwo a. a. O. S. 108 ff.

den Zünften, worunter auch 3 Grautucher und 2 Weber waren, der gesamte Rat bestand also aus 72[1].

In Augsburg setzt sich seit der Einführung der Zunftverfassung von 1368[2] der Kleine Rat aus 44 Ratgebern zusammen, 29 aus den Zünften und 15 aus den Geschlechtern, der Große Rat aber außer dem Kleinen noch aus den 12 Ehrbarsten einer jeden Zunft, aus den sogenannten Zwölfern oder Zugeordneten, also aus 216 Zunftgenossen und aus 12 Herren aus den Geschlechtern, im ganzen demnach 272 Ratsherren.

Auf Konstanz, dessen 19 Zünfte am 31. April 1371 durch den Schiedspruch des Burggrafen Friedrich von Nürnberg genehmigt werden, gehen wir hier nicht ein, da Beyerle die Ratsverhältnisse unter Abdruck der bezüglichen Quellen ausführlich dargelegt hat[3].

In Zürich teilt die Verfassung von 1336 die Bürgerschaft in die Konstafel und die Zünfte[4], welche zu gleichen Teilen im Rat vertreten waren, die Konstafel, Edelleute und höherer Bürgerstand mit 13 Räten, 6 Edelleuten und 7 Bürgern, die Handwerker mit 13 Zunftmeistern.

In Villingen, wo seit der Genehmigung der Zunftverfassung[5] im Jahre 1324 auch die Zunftmeister selber eine Abteilung des Rates bilden, umfaßt der Rat die stattliche Anzahl von 72 Personen[6]. Im Jahre 1418 gestattete Herzog Friedrich von Österreich, den Rat zu be-

[1] Mollwo a. a. O. S. 258 ff.

[2] Augsb. Urkb. 2, S. 148 ff., und Chronik d. d. Städte 4, S. 136.

[3] Vgl. K. Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters (Heidelb. 1898), S. 9 ff. und Ph. Ruppert, Die Chronik der Stadt Konstanz (2 Bde., Konstanz 1890/92), S. 400.

[4] Vgl. Zürich. Taschenb. 1898: „Zur Geschichte der Züricher Verfassungsänderung" S. 110/11.

[5] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 21 und Fürstenb. Urkb. 5, S. 324.

[6] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 94.

schränken[1]. Statt 72 Ratsherren sollten fortan nur die 12 Richter und die Zunftmeister zusammentreten.

Daß unter solchen Verhältnissen einer Unterscheidung zwischen gewerblichen Verordnungen der einzelnen Zünfte und solchen des ganzen Rates geringe Bedeutung zukommt, ist leicht ersichtlich.

Die Zunfturkunden lassen darüber keinen Zweifel, daß die Handwerker das Gefühl haben, sie hätten dem Publikum gegenüber eine gewisse Pflicht. Für das Interesse des konsumierenden Publikums ist durch eine genossenschaftliche Kontrolle gesorgt[2].

Die Sorge für die Konsumenten zeigt sich in erster Linie als Sorge für die Güte der Produkte auch insofern, daß, wie wir schon im 2. Teil, Kapitel 1 gehört haben, die Zunft eine Anzahl Lehrjahre vorschreibt, um ihren Mitgliedern hierdurch die nötige Vertrautheit mit dem Handwerk anzueignen. Dieses Erfordernis für die Handwerker ist schon eine gewisse Garantie dafür, daß die Produkte nur von sachkundigen Händen hergestellt werden. Daneben bestehen eine Reihe von Bestimmungen und Verboten, die ihren Zweck, für gute, preiswerte Produkte zu sorgen, noch deutlicher zum Ausdruck bringen.

Die Tuchscherer in Zürich verbieten ihren Mitgliedern, bei Licht oder Mondschein zu scheren oder zu nähen[3]. Denn für saubere Arbeit ist nur Tageslicht verwendbar.

Die älteste Ulmer Karterordnung aus dem Jahre 1419 bestimmt, daß die Karter ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl der von ihnen gewobenen Barchentstücke lohnen sollen, weil die Eilfertigkeit, mit der in solchem Falle gearbeitet werde, der Güte Eintrag tue, sondern

[1] Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 93/94.

[2] Mollwo a. a. O. S. 188 Nr. 352 u. S. 190 Nr. 358; Keutgen a. a. O. S. 392.

[3] Schneider-, Tuchscherer-, Kürschner-Zunftbrief.

nach der Arbeitszeit, weil beim Bezahlen „nach der vielin“ die Arbeit nicht so gut verrichtet werde[1].

Schwerer Bestrafung der Zunft sind Gewerbetreibende ausgesetzt, die sich Materialfälschungen oder Betrug zuschulden kommen lassen. Den Webern zu Ulm ist es verboten, Barchenttuch mit Kreidestein und überhaupt mit weichen Steinen zu bearbeiten, sondern wie von Alters her sollen sie nur mit hartem Stein arbeiten[2]. Beim Spinnen darf das Baumwollgarn nicht zu klein und die Wepfen des Leinengarns nicht zu groß genommen werden[3].

Von besonderer Bedeutung ist auch, daß in Zürich besondere Verordnungen über Länge, Breite, Schwere und Dicke der Tuche erlassen werden[4].

Wer hier Tuch „ab der wellun“ verkauft, oder bevor es geschaut ist, wird mit 1 Pfd. bestraft. Wer ein Grautuch „vervelschet“, der zahlt ebenfalls 1 Pfd., „und sol man ouch das selbe tuoch spalten dur den rugge“[5].

In Augsburg darf kein Hutmacher ganz wollene Hüte wirken. Die Hüte müssen aus halb Wolle und halb Haar sein. Jede Übertretung dieser Vorschrift wird bestraft[6].

In Villingen besagt eine im Interesse der Konsumenten gegebene Verordnung[7]: „von der verderbung der wüffling: Item und ob einem ein wüffling nit gefüele und vermeint, er were im in der walki verwahrlost oder verderbt worden, so soll ainer den wüffling bei dem zunftknecht, dem obristen schaumeister zuschicken, jedoch zween

[1] Mollwo a. a. O. S. 189, Nr. 353.

[2] Ebd. S. 190, Nr. 359.

[3] Ebd. S. 91; Nübling, Urk. 6, S. 12 und Keutgen a. a. O. S. 391 ff.

[4] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 254 und Helvet. Bibl. 6, S. 56 ff. und S. 77. [5] Ebd.

[6] Stadtb. v. Augsb., Art. 14 § 13, S. 42.

[7] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 13 und kop. Bl. 48.

doppelfüerer damit, davon zu schauen. Welcher dan fur ein ursecher erkennt wird, daß der wüffling nit gut und weiss ist, wie er dann sein sollte, er sei weber oder walker, der soll alle kosten haben und tragen."

Wer Geißhaar, Rinderhaar und „gniping" unter die Wolle schlägt und gefärbte Wolle braucht, ist des „Falsches" schuldig und es geht dem Knecht, der sie schlägt, innerhalb zweier Meilen an den rechten Daumen. Auch wer ein weißes Tuch schwarz macht mit Farbe, wer „aimenig" Tuch färbt, gibt 1 Pfd. Pfg., ebenso wer solches in Villingen verkauft, ohne daß er es als solches bezeichnet. Kein Webermeister darf dickes Tuch schmäler legen, als die Kette ist, sonst bezahlt er 1 Pfd. und der Knecht 5 Sch. Pfg.[1]. 1387 wird „Koechli der weber" ein Jahr aus der Stadt verwiesen, weil er „zerhowin schürlitztuoch für gaenzi verkoft het"[2].

Der Charakter der Zunft als eines Instituts, das allen ohne Unterschied zugute kommen soll, zeigt sich ferner in der Verpflichtung für die Gewerbetreibenden, jedermann, dem Armen so gut wie dem Reichen zu arbeiten. 1382 bestimmen die Zunftmeister in Konstanz nach vorausgegangenem Streit mit den „armen swesteran in der Maentelerinen hus", ihnen zu weben, „was si gespinnent, daz si an sich und ze ir lip sniden went"[3].

Ein wesentliches Mittel endlich, die Gewerbetreibenden zur Lieferung nur guter Produkte anzuspornen, ist die, wenigstens in beschränktem Maße zugelassene fremde Konkurrenz. In Zürich sind es namentlich die beiden großen Jahrmärkte in der Pfingstwoche bzw. im Monat September[4], an denen allgemeine „frigheit" des Verkaufs herrschte.

[1] Vill. Arch. P, Nr. 7. Verordnung vom 29. Nov. 1356.
[2] Mone a. a. O. 9, S. 139. [3] Ebd. S. 173.
[4] Zürich. Stadtb. 3, S. 42.

Eine beachtenswerte Bestimmung im Interesse des Publikums findet sich auch in der Züricher Wollenweber-Zunftordnung von 1431: „Es sol ouch nieman, weder schnider noch ander liut, kein gewand noch tuoch verschniden, es sye dann besser, denn das die wullweber hie Ziurich machent.“ [1]

„Was huet“ die Kürschner „bringend von andern enden, die besser sint, dann man hie Zürich machet und die fullent, die mugent sy ouch wol feil haben. Herrn ist aber die frigheit usgesetzt; darin mag jedermann feil haben, als das von alter har kommen ist.“

§ 2.

Die Zünfte als Institutionen im Interesse der Zunftmitglieder.

a) Der Ausschluß der freien Konkurrenz.

Der Ausschluß der freien Konkurrenz ist in der Form der Zwangs- und Bannrechte der Zunft gewährt, in der Form eines Korrelats. Die Obrigkeit gewährt die Rechte, um wieder Pflichten der Zunft auflegen zu können. In der Form der Zwangs- und Bannrechte ist ein Schutz für die Arbeit gewährt. Dieser Schutz, das heißt die Sorge für die Produzenten, äußert sich zunächst im Zunftzwang. Nur der zünftige Handwerker hat ein Recht auf Arbeit in der Stadt, für welche die Zunft zugelassen ist. Wer die Zunft nicht hat, ist nicht zum Gewerbebetrieb zugelassen. Nur die Mitglieder der Zunft haben diese Arbeiten im städtischen Banne vorzunehmen. Verwandte Gewerbe schließen sich zusammen, um für sich das Recht der Ausübung in Anspruch zu nehmen [2]. Eine strenge Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe ist durchgeführt; namentlich ist dies bei verwandten Gewerben

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 49. [2] Helvet. Bibl. 6, S. 5 u. 20.

erforderlich. Die Produktions- bzw. Verkaufsrechte der Krämer, Weber, Färber, Schneider und Gewandschneider z. B. sind genau geregelt[1]. Die Färber können nach Belieben einer Zunft beitreten oder auch ohne Zunft bleiben. Der Zunft, der er sich anschließt, deren Gewerb darf er auch treiben. „Was si och froembes werchs machen kunnent, das unser meister hie nit kunnent machen, das werch mugent sy wohl machen und das ouch dann verkoffen, daran sy niemann sumen sol.“[2]

„Es mugend ouch kramer“ gefärbtes Tuch, „buggenschin und schurlitztuch feil haben und das schniden und verkofen.“

„Ouch mugent gewandschnider, die anders keinen gewerb noch antwerch tribend, schurlitztuch schniden und verkoufen. Es mag ouch ein jeglicher weber, der schurlitztuch machen kaun, dasselb schurlitztuch, das er machet, verschniden.“[3]

Die Krämer dürfen wollene Hüte, die sie von Züricher Hutmacher gekauft haben „wol feil“ haben, nicht aber „sullent sie“ andere Hüte, die sie „von andern enden her brechten, hie Zürich verkoffen“. — Umgekehrt dürfen auch die Wollweber Hüte, Filz und dergleichen, da sie machen, verkaufen, niemand kann ihnen das wehren[4].

In Augsburg dürfen die Hutmacher vom Lande Hüte, die sie nach Augsburg bringen, nur an die Krämer verkaufen. Wer dies nicht befolgt, büßt dem Vogt mit 5 Schillingen[5].

Im Interesse der Wollweber darf auch kein Schneider noch sonst jemand Wolle „inrent den krutzen kofen, denn die wullweber; aber usrent den krutzen mag er wohl koffen“[6].

---

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 42 ff. u. 102.
[2] Ebd. S. 43 u. 49. [3] Ebd. S. 42 u. 47. [4] Ebd.
[5] Augsb. Stadtb. Art. 14 § 13, S. 42.
[6] Zürich. Stadtb. 3, S. 49, 111 u. 114.

„Es sol ouch nieman weder schnider noch ander liut, kein gewand noch tuoch verschniden, es sie denn besser, denn daß die wullweber hie Ziurich machent.“ [1]

Desgleichen sollen auch die Kürschner keinen Hut „hie gefült“ verkaufen, außer wenn sie ihn von den Züricher Wollwebern gekauft. Denn die Hüte, die sie von „unser wullweber“ gekauft und dann mit einem Besatz oder Unterfutter versehen haben, dürfen sie feil haben.

Ist keiner in der Gerberzunft, der Wollwebergewerk treibt, der soll auch davon lassen. „Es soll ouch kein gerwer kein wullen kouffen uf den pfragen, dann uf den schaffen. Es sol auch dewedri zunft uf die andern kein uffatz tun noch machen“, d. h. keine Zunft Maßregeln treffen, die andere schädigen [2].

Gelegentlich entsteht auch Streit zwischen zwei Gewerben, wenn sich das eine seitens der andern durch unzulässige Übergriffe in sein Arbeitsgebiet geschädigt glaubt. Besonders oft scheinen in Zürich, was ja leicht erklärlich ist, die Krämer mit andern Zünften in Konflikt geraten zu sein, so z. B. 1420 mit den Schneidern [3].

Am 12. November 1425 wird in Konstanz ein Streit der Krämer und Wollweber dahin entschieden, daß der Hutmacher Claus und seine „kind“ in die Krämerzunft gehören, „wend aber sin Lerknecht den bogen bruchen und damit sprengen“, in die Wollweberzunft [4].

Des weiteren wird bestimmt, daß die Leineweber den Bogen wohl zur Baumwolle, nicht aber zur Schafwolle brauchen dürfen [5], die Schwestern des Mantlerinenklosters wohl für sich Tuch verschneiden, aber nicht andern Leuten verkaufen können, „weder in den hus, noch davor“ [6].

[1] Zürich. Stadtb. 3, S. 49. [2] Ebd. S. 49, 52 u. 107.
[3] Ebd. 2, S. 120/21. [4] Mone a. a. O. 9, S. 183/84.
[5] Ebd. S. 184. [6] Ebd. S. 179.

Als sich 1400 die Gewandschneider beim Rate beklagen, daß die „vailtragerinen" Tuch bei der kurzen Elle verkaufen, verordnet der Rat, daß sie keine Wolltuche so verkaufen dürfen, weder Bürgern noch Gästen. Dagegen wird ihnen erlaubt, daß sie einem „biderben man von siner not wegen wol verkoufen mugent zwo, dri, vier alb fünf ellen tuochs, welherlai das ist, an alle geverde"[1].

Die Näherinnen können Leintuch nach Belieben verarbeiten, aber kein „wullin noch kürsener werch". Hingegen darf sie den Frauen „underbarchat machen, och sidinin uberrock"[2]. Ferner ist keine Näherin berechtigt, mehr als zwei Mädchen zu halten, „die sien dann lern- oder lontochteran". Letztere müssen auch Steuer und Wachtgeld geben, außer wenn ihre Eltern schon zahlen.

Nach einer Villinger Verordnung von 1492[3] darf keine Näherin Wolltuch oder Barchent, sondern nur Leintuch verarbeiten, es sei denn, daß sie sich selbst einen Rock machen will. Verfertigt sie aber deren mehrere, so wird sie auf Beschluß des Zunftmeisters und der Zwölfer ohne weiteres aus der Zunft ausgewiesen.

Vergleichen wir das im Kapitel 2 § 1 über den Zunftzwang Gesagte mit dem soeben hier Erwähnten, so sehen wir, daß der Zunftzwang im wesentlichen ausschließende Tendenz hatte.

Der Zunftzwang ist der allgemeinste Ausdruck der Zwangs- und Bannrechte. Die Institution der Bannmeile richtet sich gegen die ländlichen Handwerker. So heißt es im Stadtbuch von Augsburg: „Swelch hueter herin vert von dem lande und huete herin furet, der sol si samptkaufes in die kram verkaufen. Swaer daz brichet,

[1] Mone a. a. O. 9, S. 183. [2] Ebd. 13, S. 159.

[3] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 11 u. 12 und Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 100.

der ist dem vogte schuldik funf schillinge."[1] Das Bannmeilerecht besagt also, nur innerhalb eines bestimmten Distriktes darf das Gewerbe ausgeübt werden. Die Einrichtung der Bannmeile hat die Wirkung einer Preiserhöhung. Der Konsument ist auf das städtische Handwerk angewiesen. Kein städtischer Handwerker sieht sich veranlaßt, von dem gewohnten Preis abzugehen, weil er keine Konkurrenz zu fürchten hat. Nur auf regelmäßigen Märkten gilt das Gästerecht, d. h. da ist auch Fremden Kauf und Verkauf gestattet[2]. Gast ist hier zu nehmen im Sinne von Fremder. Das Güterrecht betrifft also die zum Markt kommenden Handwerker. Nach der Idee der Stadtwirtschaft sind die Fremden ausgeschlossen. Erst das Gästerecht gewährt den Fremden auch gewisse Befugnisse. Bringt in Augsburg ein Bürger Hosen auf den Markt, so darf er dieselben ausschneiden, nicht aber ein Fremder ohne des Burggrafen Erlaubnis[3]. Die Fremden haben also geringere Rechte als die Einheimischen. Die Gäste sind einer Rechtseinschränkung unterworfen. Diese Einschränkung wird getroffen im Interesse der Zunftmitglieder. Zunächst müssen sie Zoll zahlen[4]. Den Fremden ist der Kleinverkauf verboten. Eine Ausnahme findet nur an den Jahrmarktstagen statt[5]. Dies Verbot hat die Wirkung, daß der heimische Produzent geschützt wird. Großhandel darf jeder treiben, nur der Kleinhandel ist geregelt. Bringt z. B. in Augsburg ein Bürger Gewand zum Verkauf, „der weder ze gademe noch ze kaelr stat", d. h. der nicht Gewandschneider von Beruf ist, darf es nur en gros und nicht en détail verkaufen[6]. Wohl ist es jedem gestattet,

[1] Augsb. Stadtb. S. 42.
[2] Ebd. Art. 14 § 10, S. 41 und Zürich. Stadtb. 2, S. 342 Nr. 146.
[3] Ebd. Art. 14 § 7, S. 40.
[4] Vgl. 1. Teil, Kap. 4 und Augsb. Stadtb. § 17, S. 43.
[5] Ebd. Art. 14 § 10, S. 41. [6] Ebd. § 8, S. 40.

einem guten Bekannten oder Verwandten ein oder zwei Tuche zu schneiden. Will er es aber gewerbsmäßig treiben, so muß es in einem „offenem gadem oder ze kelr" geschehen, d. h. er muß Gewandschneider werden. Die Gewander selbst dürfen kein „slaht kramgewant" verkaufen, weil das nur Recht der Kaufleute ist, außer es ist Seide, Baumwolle usw.[1] Ebenso ist es auch im Interesse der Gewander den Lodwebern von Augsburg verboten, nach der Elle zu verkaufen, außer am Ostermarkt, sonst nur ganze Tuche[2].

Am 10. Oktober 1400 wird den Schneidern zu Konstanz auf die Klage der Krämer hin, daß die Schneider „den kurtzen elenstab" gebrauchen, „es wär mit barchatschniden oder mit anderm ding", der Kleinverkauf von Tuch, ein Recht, das den Krämern zustand, verboten[3].

In gleicher Weise dürfen nur einheimische Krämer Handschuhe verkaufen. Geht aber ein fremder Krämer vom Lande in das Haus eines „Werkmannes", so ist es diesem erlaubt, ihm Handschuhe zu geben[4].

In Ulm darf kein Schneider nebenbei das Tuchschererhandwerk treiben und umgekehrt[5]. Auch darf kein Schneider im Interesse der Krämer gefärbte oder ungefärbte Baumwolle und dergleichen feil haben, aber ungefärbte Leinwand, roh oder gebleicht, und ungefärbten Faden kann er seinen Kunden geben „ungeirrt von den kramern"[6].

Hier mag auch der Streit der Ulmer Barchentweber mit den Gäuwebern Erwähnung finden. Denn wohl zwecks Ausschluß der freien Konkurrenz beanspruchten seinerzeit die Ulmer Weber das ausschließliche Recht für ihre Zunft, Barchent wirken zu dürfen[7] oder, in die

[1] Stadtb. v. Augsb. Art. 14 § 10, S. 40.
[2] Ebd. § 11, S. 41. [3] Mone a. a. O. 13, S. 156.
[4] Augsb. Stadtb. § 11, S. 41. [5] Mollwo a. a. O. S. 247
[6] Ebd. S. 247/48. [7] Nübling, Urk. Nr. 11, S. 19 ff.

Praxis übersetzt, die Abtreibung der nichtzünftigen, außerhalb der Stadt wohnenden Barchentweber von der Ulmer Barchentschau[1].

Ferner war in Ulm auch festgesetzt, „daß dehain knap dehain aigen werk noch aigen stule ze Ulme hab noch tribe in dehain wis“[2].

b) Die Durchführung von Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Zunftgenossen.

Jeder Genosse ist gleich verpflichtet und berechtigt. Der Schwerpunkt ist in die Genossenschaft gelegt. Das einzelne Zunftmitglied hat Anteil nur als Glied der Genossenschaft. Die große soziale Leistung der Zunft ist die Herstellung und Erhaltung eines wohlhabenden Mittelstandes. Die Genossenschaft verhindert, daß das Glied zum Lohnarbeiter herabsinkt und daß ein Genosse sich über den andern erhebt. Sie sucht die über den persönlichen Betrieb hinausgehende Produktion zu hindern. Die Genossenschaft wehrt der Erhebung des Kapitals über die Arbeit. So wird z. B. den Ulmer Juden verboten, auf Baum- oder Schafwolle, gesponnen oder ungesponnen, Geld zu leihen[3]. Die persönliche Arbeit bleibt die Entscheidung der Produktion. Das Kapital steht im Dienst der persönlichen Arbeit. Die Zunft hat die Gleichheit nicht bloß rechtlich, sondern auch faktisch herzustellen.

α) Die Beschaffung des Rohstoffes.

Zunächst steht die Beschaffung des Rohstoffes für die einzelnen keineswegs frei. Meistens wird der Rohstoff nur gemeinschaftlich angekauft, dann an die einzelnen durch das Los verteilt, so daß kein Vorzug möglich ist.

[1] Vgl. Nübling, Ulms Baumwollweberei S. 147 ff. und Urk. Nr. 10, S. 16.

[2] Keutgen a. a. O. S. 389 Nr. 287.

[3] Mollwo a. a. O. S. 187.

Den einzelnen ist es verboten, über ein bestimmtes Quantum hinaus Rohstoff zu kaufen oder etwas für sich besonders zu kaufen. Arm und reich ist gleichgestellt. Leider ist eine Beweisführung dieser Behauptungen hier unmöglich, da in diesem Punkte das Quellenmaterial vollständig versagt. Höchstens kann hier das eine Erwähnung finden, daß die englische Wolle, die bekanntlich für feinere Tuche unentbehrlich scheint, zu Konstanz vom Bürger nur mit 4 Denare der Sack, vom Deutschen mit 5 Schilling, vom Welschen mit ½ fl. verzollt werden[1]. Hier muß also der Käufer je nach seiner Nationalität verschieden Zoll bezahlen.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Meßgeld zu Konstanz[2].

β) Der Umfang der Produktion.

Betreffs des Umfanges der Produktion ist möglichste Gleichheit angestrebt. Wichtig ist vor allem die Fixierung der Zahl der Lehrlinge und Gesellen eines Meisters. So dürfen die Schneider in Ulm nicht mehr als drei Gesellen halten, „es were denn, ob ain maister oder mer under in uf ain zeit als vil zu schaffen und ze machen hette“[3]....

Desgleichen bestimmt eine Verordnung vom 15. September 1457, daß in Konstanz keine Näherin mehr als zwei Mädchen habe, „die syen dann lern- oder lontochteran“[4].

Auch die Ausbeutung der Gehilfen ist verboten. Zu diesem Zwecke sind Lohntaxen u. dgl. festgesetzt[5]. Oft ist auch die Arbeitszeit fixiert. Die Nachtarbeit und die Arbeit an Feiertagen ist verboten aus Rücksicht darauf, daß die Meister sich nicht Konkurrenz machen sollen.

[1] Vgl. 1. Teil, 4. Kap. [2] Mone a. a. O. 9, S. 183.
[3] Mollwo a. a. O. S. 245/46.
[4] Mone a. a. O. 13, S. 159. [5] Vgl. 2. Teil, 1. Kap.

Dieser Grund mag neben der Sorge für die Konsumenten wohl auch ziemlich maßgebend gewesen sein, daß den Züricher Tuchscherern verboten worden ist, bei Licht oder Mondschein zu scheren oder zu nähen[1].

Die Schneider und Kürschner zu Villingen sollen nicht arbeiten an den Samstagen „zu nacht" und am Vorabend und Morgen von Festtagen; ausgenommen ist das Anprobieren von Kleidern mit nicht mehr als „ainem nedling" Faden[2].

Ein Schneider, der in eines Kunden Haus arbeitet, hat sein Tagewerk zu beginnen im Sommer morgens zwischen 5 und 6 Uhr und abends aufzuhören um 8 Uhr. Zur Winterszeit ist die Arbeit von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr (später korrigiert „achte") gestattet[3].

Kein einheimischer Krämer soll an den Wochentagen arbeiten nach Betzeit, außer an einem Dienstag („Wochenmarkt") oder Jahrmarkt[4]. Die fremden Krämer dürfen nicht an Feier- und Hochzeitstagen oder sonst in der Woche Tuch feilhaben, außer am Dienstag (Wochenmarkt) oder Jahrmarkt[5].

γ) Die Kosten der Produktion.

Ferner ist erforderlich, daß die Kosten der Produktion gleich sind. Demgemäß wird der Arbeitslohn von der Zunft reguliert. In Konstanz beträgt der Lohn für eine Elle Tuch von Lämmerwolle 4 Heller, von einem Tuch von Wolle ausgewachsener Schafe 3 Heller[6].

In Villingen beträgt der Weberlohn für „aimenig" Tuch 10 Schilling Stebler Pfg., für Wiffeling 2 Stebler[7], für je zwei Ellen Tuch 5 Heller Pfg.[8]. Welcher Meister

[1] Schneider-, Tuchscherer-, Kürschner-Zunftbrief.
[2] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 11. [3] Ebd. S. 24/25.
[4] Ebd. S. 12. [5] Ebd. S. 12 u. 13.
[6] Mone a. a. O. 9, S. 143. [7] Vill. Arch. P, Nr. 7.
[8] Ebd. Nr. 11.

„Dorfbletz“ wirken will, ſoll ſie weben, walken und bereiten an Länge und Breite wie die Tucher in der Stadt. Der Lohn beträgt für das, was unter acht Bund geht, für je zwei Ellen 5 Heller, bei acht und neun Bund für die Elle 4 Heller uſw.[1]. Einmal iſt die Art der Arbeit für Lehrlinge und Geſellen beſtimmt, beſtimmt auch, ob Zeitlohn oder Stücklohn. In dieſem Sinne beſtimmt die älteſte Ulmer Karterordnung aus dem Jahre 1419, daß die Karter ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl der von ihnen gewobenen Barchentſtücke lohnen ſollen, ſondern nach der Arbeitszeit[2]. Aus der Reihe der Jahre hat ſich auch das Verbot entwickelt, dem Genoſſen ſeine Gehilfen abzudingen oder abſpenſtig zu machen[3].

Niemand darf einem Meiſter einen Knecht oder Lehrling der Krämerzunft abdingen[4]. Ferner iſt es unterſagt, einen Lehrling oder Geſellen anzunehmen, der mit Unrecht entlaufen oder mit Recht entlaſſen worden iſt oder gegen gute Sitten ſich vergangen hat[5].

Kein Krämer zu Villingen darf einen Geſellen oder Lehrjungen, der vor der Zeit davonläuft, Arbeit geben. Wer dies Gebot übertritt, kommt um die ganze Zunft[6].

[1] Vill. Arch. P, Nr. 11.

[2] Mollwo a. a. O. S. 189, Nr. 353.

[3] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 10 u. kop. Bl. 46 und Mone a. a. O. 9, S. 143.

[4] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 13: „Wer dem andren ſin ehalten ufwiſt. Item wer ain gedingten knecht oder knaben, tochter oder frowen hat, die der vorgeſchribnen zunft handwerk triben, ſo ſol kain kramer noch nieman von ſinen wegen zuo dem egenanten ehalten nit ſprechen, fuernaemen noch in underwiſen, als ob er im ſinen maiſter erlaiden woelt, noch nit abdingen, untz daß des zil uskompt, ſo mag denn ainer derſelben ehalten ainen nach dem zil wol dingen; und wer anders tuot und ueberfert, der kumpt umb ganz zunft.“ Vgl. Oberrhein. Stadtrechte 2, S. 101.

[5] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 10 und kop. Bl. 46.

[6] Zunftbüchl. S. 13, 14.

Geht ein Tuchscherer seinem Meister vor Ablauf seiner zweijährigen Lehrzeit durch, so darf ihm niemand ohne Zustimmung des ersteren Arbeit geben, wenn er nicht der ganzen Zunft verlustig gehen will[1].

δ) Die Gleichstellung hinsichtlich des Absatzes.

Der Genosse muß dem Genossen hinsichtlich des Absatzes gleichstehen. Dies spricht eine Konstanzer Verordnung von 1390 aus, die besagt, „daz alle wulwebermaister und die tucher, die die zunft hant, und wele in der zunft sind, die sont och alle gemainlich die zunft gelich mit ainander niessen und dehainer furbasser danne der ander“. . . . Wer unredliche Umtriebe macht, wird gestraft „in der maß, als die sach gestalt ist“[2]. Keiner darf den andern durch ein unredliches Mittel zu übervorteilen suchen. So darf kein Tuchscherer zu Villingen, weder Meister noch Knecht, sich auf Kosten eines andern Kunden und Arbeit erwerben. Übertretung dieser Bestimmung wird mit 5 Schilling Heller bestraft[3].

Ebenso darf kein Tuchscherer, weder auf dem Jahrmarkt zu Triberg noch Hüfingen, weder persönlich noch durch Vermittlung anderer Leute um Arbeit anhalten. Kommt aber jemand aus freien Stücken zu ihm, so kann niemand was dagegen haben[4]. Um jede Unordnung zu verhüten, bestimmt die Zunft zu Villingen, daß weder fremder noch heimischer Wollenweber, Gewandschneider oder „Handelsleut“ auf „offentlichem mark“ Tuch feilhaben dürfen. Wer Tuche verkaufen will, kann sie auf seinem Laden auflegen oder in das Kaufhaus tragen und sie dort feilbieten. Zuwiderhandlung wird mit 20 Schilling bestraft. Bei abermaligen Vergehen gegen diese Ordnung

[1] Zunftbüchl. S. 15. [2] Mone a. a. O. 9, S. 181.
[3] Vill. Arch. Zunftbüchl. S. 16. [4] Ebd. S. 16, 17.

ist die Zunft berechtigt, ihm ein Stück Tuch zu nehmen und ihn außerdem noch nach Ermessen zu strafen[1].

In Zürich darf niemand „tuoch bi der eln verkoufen an der straße, wab, das ie der man der semlich guot veil hat, ze gadme stan sol. Swer anders tuot, der git der stat 1 mark“[2].

Das Hausieren ist stark eingeschränkt. 1400 wird den Feilträgerinnen zu Konstanz der Ausschnitt von Arras und Wollentuch gelegt, freilich mit einem Zugeständnis, durch welches das Verbot fast illusorisch gemacht wird; sie dürfen nämlich einem Biedermann seiner Not wegen zwei bis fünf Ellen verkaufen[3].

Am 5. März 1573 tun Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Villingen kund[4], „nach dem jetzt etliche jar viel Welscher, auch andere cromer und Safayer (Savoyer), so allerlei crom mit karren, rossen und auf ihren rucken in kretzen und sonsten herumbentragen, auf unsern gewöhnlichen wochenmärkten auslegen und feil haben, auch zum teil in häusern heimlich verschlaichen und verkaufen und darumben mehrerteils bettlen und sunsten in der wochen von einem wochenmarkt zu dem andern, in den mülinen und umliegenden dörfern, auch einzigen höfen liegen und die armen also beschovern, während sie der bürgerschaft an satzungen und bürgerlichen beschwerden kein steuer noch hilf tunt“, daß sie dem Zunftmeister und Zwölfern und gemeiner Zunft der Krämer befohlen haben, dieses abzustellen. Solche herumziehende Krämer sind hinwegzunehmen, ausgenommen an den drei gefreiten Märkten, nämlich Maitag, Matthäustag und

[1] Zunftb. Bl. 12 und kop. Bl. 47, 48.

[2] Zürich. Stadtb. 1, S. 66, Nr. 164.

[3] Mone a. a. O. 9, S. 183 und 13, S. 156; Konst. Arch. Altes Zunftb. Bl. 6.

[4] Vill. Arch. P, Nr. 21. 2 Perg.-Blätter in Quart. Alte Nr. 682.

Thomastag. Keiner derselben darf mehr seine Ware in Wirts- oder Privathäusern, inner- oder außerhalb der Stadt aufstellen von einem Markt zum andern, sondern soll sie dem städtischen Kaufhausknecht zur Verwahrung übergeben. Auch Übertretungen bezüglich des Aufenthaltes werden bestraft.

Trotz der außerordentlichen Begünstigung der Konstanzer Bürger ist ihnen die Konkurrenz mit den benachbarten Tuchmachern von Schaffhausen bis Rottweil doch schwierig. Auf Klage der Wollenweber wird daher diesen nur noch der Verkauf von gerollten, nicht mehr von zusammengelegten Tüchern gestattet[1].

Auch die Konkurrenz von Mitbürgern selber ist den in der Zunft vereinigten Meistern oft unbequem. Die Arbeit der Beginenhäuser, in denen gesponnen wurde, beschließt man 1382 nicht zuzulassen; nur zu ihrem eigenen Gebrauche, nicht zum Handel, noch zum Ausschnitt sollen die Weber es ihnen verweben[2].

Um die Produzenten endlich gegen säumige Zahler unter den Konsumenten zu schützen, ist in Villingen z. B. folgendes verordnet: Übernimmt ein Meister von einem auswärtigen Kunden, der bei einem andern noch Schulden hat, Arbeit, so ist letzterer berechtigt, seinem Fachgenossen die Ausführung solange zu verbieten, bis die Schuld getilgt war[3].

ε) Die genossenschaftliche Warenschau.

Die erste Barchentschau-Ordnung, die wir in Ulm haben, ist aus dem Jahre 1419[4]. Es war damals eine

[1] Mone a. a. O. 9, S. 182 und Konst. Arch. Altes Zunftb. Bl. 6.

[2] Ebd. S. 174 und Bl. 1.

[3] Vill. Arch. Zunftb. Bl. 11 und kop. Bl. 47.

[4] Rübling, Urk. 6, S. 10; Keutgen a. a. O. Nr. 288, S. 390, und Mollwo a. a. O. S. 188 ff.

jener rückläufigen Konjunkturen im Barchenthandel eingetreten, wie sie gerne über denselben hereinbrachen, oder hatte der seitherige starke Absatz des Gewirks mit sich gebracht, daß man es mit der Qualität und Quantität nicht mehr so genau nahm; die Urkunde berichtet nur, daß „merklich gebrechen von abnehmung und absetzung" in die Barchentschau gekommen sei, was dem Kaufmann und auch der Stadt durch Abnahme der Schaugelder großen Schaden bringe, und der Bürgermeister, Große und Kleine Rat sehen sich veranlaßt, um dem zuvorzukommen und es zu wenden, eine Ordnung aufzusetzen, damit die Barchenttücher stets im gleichen Recht bleiben mögen.

Die Ordnung bringt zunächst Vorschriften für die Karter, d. h. diejenigen, welche die Barchente mit der Kartendistel oder der eisernen Karte rauh machen, indem sie die Fäden aufkratzen. Diese Karter sollen ihre Knechte nicht mehr nach der Stückzahl lohnen, sondern nach der Zeit, weil beim Bezahlen „nach der vielin" die Arbeit nicht so gut verrichtet werde. Sie sollen auch kein anderes Handwerk treiben als das Karten, von den Tüchern nicht mehr Lohn nehmen, als dem Herkommen entspreche, und auf jedes Tuch ihr besonderes Zeichen aufstoßen, damit die Spanner „desto minder geleicht", d. h. betrogen werden.

Des weiteren folgt eine Vorschrift für die Wollschläger, welche die Wolle reinigen, zum Trocknen ausbreiten und sie dann auf Schlagtischen mit den Kardätschen schlagen. Sie dürfen nur solche Baumwolle schlagen, die vorher an der Schau für gut befunden worden ist.

Zum Schluß kommen ausführliche Bestimmungen für die Weber. Jeder Weber von Ulm oder außerhalb, der an die Schau wirken will, hat zu beschwören, die Barchenttücher nicht mit Kreidesteinen oder andern Sachen zu

bereiten, sondern nur mit harten Steinen, wie es altes Herkommen ist. Er soll kein Barchenttuch „melzen" oder „netzen" bei 5 Schilling Heller Strafe und einem Vierteljahr Stadtverbot. Übertreter sind seitens der Schau der Einung, d. h. der niedern Polizeibehörde, zu melden. Er soll auch kein Regentuch wirken, denn zum mindesten aus dem Sechszehner und fertige „Wepfen" Garns weder kaufen noch verarbeiten, damit ein jeglicher wisse, daß die Wepfen recht seien und daß beim Wirken genug Baumwollgarn in das Gewebe komme. Die Schauer aber sollen bei der Schau auf das alles genau sehen und der Rat werde die Übertreter dem Fall entsprechend bestrafen.

Auch zu Konstanz werden jährlich drei Baumwollschauer gewählt: „schower über bôwelin gewant", die von 1375 an im alten Ratsbuch (S. 127 ff.) verzeichnet sind[1].

In Zürich sind jährlich am zwölften Tage vier Einunger über „ellü wullinü tuoch" zu setzen. „Und sun derselben verhüeten dis antwerck unter dien gestüelden in dien stubon und zwene zer walchun." Welcher Weber webt mit einem Kamm, der zu schmal ist, gibt der Stadt 10 Schilling[2]. Auch dürfen in Zürich keine Grautuche von der Walke genommen werden, „e das sü beschowet werdent von dien, die sie phlegent. Der das brichet, der git ein pfunt der stat ze buoze."[3]

In Villingen werden jährlich drei beeidigte Männer[4] zur Kontrolle der Tuche bezüglich der Güte, Länge und Breite aufgestellt, und zwar einer aus den Tuchern, einer aus den Webern, den dritten als einen gemeinen Mann gibt der Rat. Erst nach der Beschauung ist es erlaubt

[1] Mone a. a. O. 9, S. 177.

[2] Arch. f. Schweiz. Gesch. 5, S. 257.

[3] Ebd. S. 254 ff. und Helvet. Bibl. 6, S. 56 ff.

[4] Vill. Arch. Verordnung vom 29. Nov. 1356, P, Nr. 7, und Verordnung vom 19. Nov. 1377, P, Nr. 11.

das Tuch zu verkaufen, entweder zusammen oder zerschnitten. Sie sollen es messen in der Länge und Breite, welche zwei Ellen weniger ein halbes Viertel betragen soll. Wer breites Tuch weben will, mag es tun. Kein Tuch darf verkauft oder weggeführt werden in oder vor dem Haus, ohne daß die Drei, bei denen jedenfalls der vom Rate aufgestellte Gemeiner sein muß, es gesehen und bezeichnet haben, bei einer Strafe von 5 Pfd. Pfg. für jedes Tuch. Auch die Tucher und Weber, denen eine Übertretung bekannt wird, sollen diese rügen den Dreien bei ihrem Eid. Niemand darf ohne Erlaubnis der Drei Tuch karten oder reiben, bei einer Strafe von ebenfalls 5 Pfd. Pfennig für jedes Tuch. Man soll den Dreien von jedem besehenen Tuch 3 Stebler Pfennig geben. Die Drei sollen nicht abgehen, bis drei andere geschworen haben.

Fünftes Kapitel.

Die Anfänge einer Beherrschung des Handwerks durch den Handel.

Der Vorstellung, daß es im Mittelalter schon Großkaufleute[1] gegeben habe, ist v. Below mit Schärfe der Analyse entgegengetreten[2]. Er weist nach, daß im 13., 14., ja selbst 15. Jahrhundert die weitaus meisten als Kaufleute (mercatores)[3] Detaillisten und Handwerker

[1] Vgl. K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (3 Teile in 4 Bd. Leipzig 1879—1901) 1. Teil, 2. Aufl. (Leipzig 1909), 3, 1, S. 75.

[2] Vgl. G. v. Below, Großhändler u. Kleinhändler im deutschen Mittelalter (Hildebrands Jahrbuch f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 75 [1900], S. 23); Entstehung der deutschen Stadtverfassung, 1. Teil. H. Z. Bd. 58, S. 45; außerdem F. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter (Hans. Geschichtsblätter 1901, S. 67 ff.).

[3] Vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. (Kiel später Berlin, 1844 ff.), 5, S. 357 u. 402.

waren, die für den Verkauf auf dem Markte arbeiteten, daß also von einem Stande von Großhändlern im Mittelalter und vielfach darüber hinaus nicht die Rede ist, daß nur ausnahmsweise seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sich Persönlichkeiten finden lassen, die man im modernen Sinne als Großkaufleute bezeichnen kann. Was v. Below besonders betont, ist die Kleinheit des damaligen Betriebes im allgemeinen. Auf das Handwerk hatten die Kaufleute noch keinen größeren Einfluß. Immerhin waren gegen Ende des Mittelalters schon die Anfänge einer Beherrschung des Handwerks durch den Handel vorhanden.

Die Ulmer Barchentindustrie hat sich im Laufe des 14. Jahrhunderts derart zur ersten Spezialität der Stadt entwickelt, daß nachgerade der ganze Wohlstand der Stadt von ihr abhängt. Während andere Städte, so namentlich das benachbarte Augsburg, viele nützliche Kaufmannsgewerbe haben[1], steht und fällt der Ulmische Handel mit seinem Barchent[2]. Der ganze Umtrieb oder wenigstens der Schwerpunkt des Geschäfts liegt dabei, wie es den Anschein hat, in den Händen einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Kapitalisten aus dem Geschlechter- und Kaufleutestand, der sogenannten Wollherren[3], welche vielfach zu Handelsgesellschaften unter sich oder mit den Großhändlern anderer Städte verbunden, zum großen Teil die Besorgung des eigentlichen Geschäftsbetriebes ihren „Faktoren" (heute würde man wohl sagen: Direktoren oder Prokuristen) überlassen.

Eine stete Klage der Weber zu Ulm bildet die Verteuerung der Baumwolle durch diese Wollherren oder Zwischenhändler. Der Verkauf von Baumwolle ist in Ulm prinzipiell jedermann ohne Ausnahme erlaubt. Wäh-

---

[1] Augsb. Stadtb. S. 43 ff. [2] Urk. 1, S. 24.
[3] Nübling, Urk. 21, S. 53.

rend nun in früherer Zeit die praktische Einrichtung bestanden hat, daß die Weberzunft Baumwolle im großen einkauft und dieselbe sodann tuchweise den Webern auswiegt[1], so daß der kleine Meister leicht zu seinem Rohstoff kommt, hat dieser Gebrauch im Laufe der Zeit aufgehört, und die Wollherren haben den Wollhandel fast ganz an sich gezogen. Die kleinen Weber suchten infolgedessen auf alle mögliche andere Weise zur Wolle zu kommen. Ein Weg ist, daß sie bei den Krämern kaufen, welch letztere die betreffende Ware wohl vielfach nicht von den Ulmer Wollherren beziehen, sondern von auswärtigen Händlern. Um diese Konkurrenz tunlichst einzuschränken, wissen die Wollherren am 8. August 1460 ein Gesetz zustande zu bringen, daß die Krämer keine Baumwolle mehr kaufen sollen, „ehe sie nicht geschauet worden ist", und daß sie die Wolle, die sie kaufen und nicht selbst über das Gebirge bringen oder in ihrem Namen bringen lassen, nicht anders in ihren Kramen auswägen dürfen, als um bares Geld und nicht um Barchenttücher. Nur die Wolle, die sie selbst über das Gebirge bringen oder bringen lassen, dürfen sie um Barchenttücher verkaufen wie andere Kaufleute[2]. Damit ist natürlich den Webern, die kein bares Geld haben und darauf angewiesen sind, sich ihre Baumwolle dadurch zu verschaffen, daß sie dem Baumwollverkäufer das zu wirkende Tuch im voraus verpfänden, der Einkauf beim Kleinhändler, sofern er nicht zugleich selbst Baumwollimporteur, also Ulmer Wollherr ist, abgeschnitten und der Weber mit seinem Baumwollbedarf völlig auf den Grosisten angewiesen.

Ein Gesetz vom 7. Januar 1465 bestimmt des weiteren, daß kein Bürger in Ulm, auch kein Weber oder Gäuweber von jemand Baumwolle kaufen solle, der die-

[1] Rübling, Urk. Nr. 21, S. 53. [2] 2. Gesetzbuch, Bl. 15.

selbe nicht selbst von Venedig über das Gebirge gebracht habe oder in seinem Namen habe bringen lassen, und um der auswärtigen Konkurrenz noch mehr zu steuern, werden außerdem die Zollsätze für die von fremden Baumwollhändlern eingeführte Baumwolle in der Weise erhöht, daß die Gäste für jeden Sack an der Schau bestandener Baumwolle statt einem viertel Gulden künftig einen halben Gulden, und für an der Schau verworfene Baumwolle statt einem halben Gulden einen Gulden zu bezahlen haben. Auch sollen solche fremde Wollhändler, welche die Baumwolle um Tücher an die Weber verkaufen, die Tücher nicht um bares Geld wieder verkaufen dürfen, sondern müssen sie abgebleicht wegführen[1].

Diese Bestimmungen sind natürlich geeignet, den Baumwollverkauf vollends ganz in die Hände der Ulmer Wollherren zu bringen; diese benützen ihr Privilegium immer mehr zu einer Steigerung der Baumwollpreise und erhöhen so die Unzufriedenheit der Weber aufs äußerste. Der Rat sieht denn auch allmählich ein, daß er zu weit gegangen ist und kommt 1476[2] den Webern, die sich über den Mangel an Baumwolle und den hohen Preis derselben wie über den eingerissenen Zwischenhandel bitter beschweren und verlangen, daß die alte Einrichtung des Auswägens von Baumwolle durch die Weberzunft wieder ins Leben gerufen werden solle, insofern entgegen, daß die Zollsätze wieder auf den alten Stand herabgesetzt werden und die Gäste ihre Tücher, die sie für die Baumwolle von den Webern erhalten, um bares Geld in der Stadt verkaufen dürfen; auch soll Baumwolle, welche von Gästen herbeigeführt worden ist, einen Monat lang von niemand anders als den Webern oder Kramern gekauft werden dürfen. Damit soll dem Vorkauf einzelner

[1] 2. Gesetzbuch, Bl. 31. [2] Ebd. Bl. 43.

Leute beim Eintreffen von fremder Baumwolle gesteuert und den Webern und Krämern der Ankauf der angekommenen Ware aus erster Hand gesichert werden. Die Vorschrift aber, daß die Weber von niemand Baumwolle kaufen sollen, der sie nicht selbst übers Gebirge gebracht hat, soll den fremden Baumwollhändlern gegenüber nicht gelten.

Hier mag auch noch des Umstands Erwähnung getan werden, daß der Ulmer Rat 1425 den Juden verbietet, Geld auf Wolle und Baumwolle zu leihen und dieses nur den Webermeistern gestattet, ein Zeichen, wie sehr sich damals das Handwerk vom Handel beeinträchtigt fühlte[1].

Wie man auch im Ausland die Ulmer Textilindustrie schätzte und als gefährliche Konkurrenz empfand, geht daraus hervor, daß im Jahre 1495 der Ulmer Johann Gienger und Martin Scheler an den Herzog Ludovico Moro von Mailand und Martin Scheler 1496 nochmals an den Herzoglichen Geheimen Rat eine Supplik wegen des Verbots des Verlagsystems im Wollgewerbe richteten[2].

[1] Mollwo a. a. O. Nr. 348, S. 187.

[2] A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2. Bd. (Urk.) (Leipzig 1900), 2, S. 77 u. 78.

Eine Freiburger Malefiz-Ordnung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts

und die

Einrichtung der ſogenannten „Heimlichen Räte“.

Ein Beitrag zum mittelalterlichen Strafverfahren in Freiburg i. Br.

Von

Joſef Willmann.

In den Beständen des Stadtarchivs Freiburg i. Br. befindet sich bei der Abteilung „Criminalia“ in einem die Jahre 1464 bis 1599 umfassenden Aktenbündel eine sogenannte Malefiz-Ordnung oder „Form, wie man vor rat über übeltäter richten tuot“ in vier verschiedenen Ausfertigungen auf Papier in ganzer und halber Blattgröße.

Das älteste Stück, der Schrift nach der Mitte des 16., der Sprache und wohl auch der Zeit des Ursprungs nach jedoch der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zugehörig, in ganzer Blattgröße, das dem nachstehenden Abdruck zugrunde liegt, ist so wenig wie die andern eine Urschrift, sondern eine für den dienstlichen Gebrauch gemachte Abschrift, die wieder von einer zweiten, nicht viel jüngeren Hand mit Abänderungen und Zusätzen, wie sie hier durch *Schrägschrift* hervorgehoben sind, versehen worden ist. Da diese nachträgliche Fassung bei den drei übrigen Nummern von einer Feder in einem Zuge fortlaufend geschrieben sind, kennzeichnen sich diese als Wiedergabe der ersten, älteren Niederschrift. Sie sind für die folgende Darstellung und Beurteilung des Ganzen ohne Belang. Für den Geschichtsforscher könnte vielleicht nur die Stelle am Schlusse von Interesse sein, an der von der dem Verurteilten aufzuerlegenden Buße in bezug auf sein zeitliches Gut die Rede ist und die im ersten Stück der Herrschaft von Österreich, in den andern dagegen dem Gemeinen Gut zugesprochen wird.

Dieser rechtlich unwesentliche Unterschied dürfte darin zu suchen sein, daß die öfters in Geldnöten sich befindliche „gnedige herrschaft“ eine Zeitlang das Gericht an die Stadt verpfändet hatte, die somit Anspruch auf die bisweilen sehr ansehnlichen Geldbußen des Bestraften hatte. Wann diese Verpfändung des Gerichtes stattfand, läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen bis jetzt nicht feststellen.

Obwohl Malefiz-Ordnungen im allgemeinen fast überall das nämliche Bild aufweisen und schon wiederholt, namentlich in rechtsgeschichtlichen Werken und Zeitschriften gewürdigt worden sind, so verdient doch die vorliegende aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung.

Schon H. Schreiber[1] entwirft ein Bild des Malefizverfahrens, wie es gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts in Freiburg gehandhabt wurde, und bemerkt dazu, daß im Freiburger Stadtarchiv „eine Menge urkundlicher Aufzeichnungen“ über Malefizgerichte sich befinde. Er hat darunter wohl die auf Hunderte von Nummern sich belaufenden Einzelfälle der Abteilung „Criminalia“ verstanden. Auch A. Poinsignon[2] gibt eine kurze Darstellung unter dem Titel „Wie man in der Würe bei Freiburg über Leben und Tod Gericht hält“ aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Doch sind diese Beschreibungen zu knapp, um sich ein anschauliches Bild von dem Freiburger Malefizverfahren, wie es die Zeit des 14., 15. und 16. Jahrhunderts aufweist, machen zu können.

Die nachfolgende Veröffentlichung dürfte nicht nur von Interesse sein, weil sie ein zusammenhängendes und einigermaßen erschöpfendes Spiegelbild des Frei-

[1] Freiburger Adreßkalender für das Jahr 1826, S. 27 ff.
[2] Zeitschrift „Schauinsland“ 15. Jahrgang, S. 63 ff.

burger — und wohl auch des ganzen vorderösterreichischen — Malefizverfahrens jener Zeit wiedergibt, sondern auch weil sie eine besondere Einrichtung innerhalb des Freiburger Gerichtsverfahrens enthält, die gerade an der Hand dieser Malefiz-Ordnung am besten ihre Aufklärung finden dürfte: ich meine die Einrichtung der sogenannten „Heimlichen Räte", von der im nachfolgenden ausführlicher die Rede sein soll.

Bevor jedoch auf die Geschichte und das Wesen der heimlichen Räte der Stadt Freiburg eingegangen werden kann, ist vorauszuschicken der Wortlaut der

Freiburger Malefiz-Ordnung.

Form, wie man vor rat über übeltäter richten tuot.

Erstlichen würdet der zedel der urgicht (also welcher die übeltat, so umb recht anrüefen tuot, fürbringt) durch den gerichtschreiber verlesen.

Hierauf würdet durch den herrn burgermaister oder seinen statthalter umbgefragt, *dieweil dise missetat vorhanden, was deshalb zu tun, ob der schultheiß soll sitzen und das kaiserliche recht gan lossen und ob es zeit seie,* und von räten erkannt:

Urteil: das *es rechter tagzeit*[1] *und* der schulthaiß mit den 24 zuo recht sitzen, was deshalb fürzuobringen, *oder zu klagen, von menigklich an*hören und darüber richten sollen *und ergen lassen solle, wie sichs dem keiserlichen rechten nach gepüren würdt.*

[1] Die Sitte, vor dem Niedersitzen des Gerichts sich der Tageszeit zu vergewissern, da eine Gerichtssitzung nur auf das Tageslicht beschränkt war, findet sich fast überall im mittelalterlichen Strafverfahren (vgl. z. B. Schwabenspiegel, herausgegeben von H. Gengler, Erlangen 1875, § 76).

Also setzt sich der schulthaiß mit dem stab[1] *an burgermeisters ort* nider, und ergänzt man die 24 aus den alten zunftmaistern, so derhalben beschaiden sollen werden; auch dieweil die heimliche rät auf und für die schranken stönt, werden an ir stat auch andere gesetzt. *Alsdann spricht der schultheiß:*

so die heimliche rät oder yemand was zu clagen, das sie das tun mogen.

Hierauf begeren die heimliche rät
einen fürsprechen und gemainlichen ain burger- oder oberstenmaister; der würd inen gegonnet, der stöt zuo inen und sprücht:

Fürsprech:

Herr der schultheiß, ir haben mich gegonnt den haimlichen räten zuo ainem fürsprechen. So ding ich inen aus, alles was recht ist, und begeren ainen bedank. Der würdet inen zugelassen. Daruf gönt sie hinden aus, underreden sich des prozeß halber, und sie wider hineinkommen, sprücht der fürsprech:

Herr der richter, als ir uns zuo bedenken erlaubt habent, so begeren die haimlichen rät, das die urgicht gelesen werde.

Schulthaiß
vergönts inen und bevilchts dem gerichtschreiber.

Gerichtschreiber
verlist die urgicht; nach solchem sprücht der

Fürsprech:

Herr schulthaiß, dise missetat clagent die haimlichen rät und begerend hierüber gerichts und rechts.

[1] Der Stab war das Zeichen richterlicher Gewalt; der Vorsitzende des Gerichtes mußte ihn während der ganzen Dauer der Gerichtsverhandlung in der rechten Hand halten, weshalb der Stab Richterstab genannt wurde. Wenn der Schultheiß den Stab niederlegte, so hörte seine richterliche Gewalt auf.

Schulthaiß fragt den fürsprechen zum ersten und sprücht:

Herr burger- oder oberstmaister, so frag ich eüch zum ersten, was hierumb recht seie.

Fürsprech:

Herr schulthaiß, mich bedunkt recht, wann zwen von den vier und zwenzigen sagent, das sie diese vergicht also, inmassen wie dis der schreiber gelesen hat, *von dem beclagten armen menschen gehort,* das darnach aber bescheh, was recht *sein würdet.*

Schulthaiß

fragt umb, so würd es gemainlich *also* erkannt.

Schulthais fragt weiter

die heimliche rät, auf welche zwen sie ziehent.

Nota.

Welche dann von den heimlichen räten bestimbt werden, die heißt der schulthaiß aufstön, besetzt ir stat gleich mit zweien anderen, so zuvor daruf bestellt und warten sollen; und sprücht dann denen, auf welche zogen worden, zue, das sie auf der heimlichen rät anzug umb keinerlei verhünderungen willen, niemanden zue lieb noch zu leid, ain lautere warhait, sovil ir yedem deshalb kund und wissent sein mag, sagen sollen und wöllen.

Die[1] von den vier und zwainzig

stönt auf und sprechen:

Herr schulthaiß, dieweil man auf uns gezogen hat, so begeren wir, das die urgicht noch ainmal gelesen werde.

Schulthaiß

bevilcht dasselbig, und so es beschehen, fragt er die zwen von den vier und zwainzigen, ob sie das also,

[1] zwen ist zu ergänzen.

wie verlesen worden, von der beclagten armen person gehört haben.

Die zwen von vier und zwainzigen
sagen und erzölen, was inen deshalb wissent, und gemainlichen, sie haben die urgicht von der beclagten person, wie das der schreiber yetzt verlesen hat, also gehört.

Der fürsprech redet hierauf:

Herr schulthaiß, dieweil die zwen von den vier und zwainzigen, wie gehört, gesagt haben, so begeren die haimlichen rät fürter gerichts und rechts.

Sprücht der schuldhaiß:

Herr burger- oder oberstermaister, was bedunkt eüch hierumben recht zuo sein, das niemand kain gewalt beschehe?

Der fürsprech:

Mich bedunkt, wann die zwen von vier und zwainzig ir sach bestätten mit iren aiden, das dann hinfürter weiter beschehen soll, was recht seie.

Der schuldhaiß
fragt umb, so würd es gemainlich erkant,
und
dann fragt er die zwen vier und zwainzig, ob sie das tun und den aid erstatten wöllent.

Die zwen von vier und zwainzigen
sprechent: ja, *wir kondens wol tun.*

Darauf heist man sie die finger aufheben und würdet inen von dem stattschreiber der aid also vorgesprochen:

Eid: wie der zedel der urgicht weiset und verlesen ist, das hat N. N. von N. veryehen, das haben wir von ime gehört also war, als uns gott helf und alle hailigen.

Nota.

Dann würdet disen zweien vier und zwainzigen erlaubt, wider nider zuo sitzen, werden aber im urteln weiter nit gefragt.

Fürsprech:

Herr schulthaiß, dieweil die zwen vier und zwainziger die vergicht mit iren aiden erstattet haben, so begeren die haimlichen rät ferner gerichts und rechts.

Schuldhaiß fragt den fürsprechen also:

Herr obristermaister, so frag ich eüch zum ersten, was eüch hierumb recht bedunk.

Obristermaister als fürsprech:

Herr schulthaiß, mich bedunkt recht, der beclagt arm mensch habe unrecht geton und soll das besseren.

Schulthaiß fragt gar umb,
so würd es gemainlichen erkant.

Schulthaiß fragt den fürsprechen weiter, wie er das besseren solle.

Urtel:

So würd erkannt mit seinem leib und leben also: das dem armen menschen zuvörderst ein priester zuogeordet, dem er seine sünd beichten, von ime getröst und zur öwigen säligkeit gewisen, alsdann dem nachrichter bevohlen werde[1]. Der

[1] Die Strafvollstreckung folgte dem endgültigen Urteilsspruch gewöhnlich auf dem Fuße. Eine Berufung des Verurteilten war deshalb schon praktisch meist unausführbar. Der einzige Ausweg war der, daß der Angeklagte, wenn er eine Verurteilung — ob schuldig oder nicht — zu befürchten hatte, sich aufs Bitten verlegte, wobei er am besten von einflußreichen Persönlichkeiten sich unterstützen ließ, deren Fürbitte oft die weitgehendsten Wirkungen hervorrief. Für Freiburg lassen sich solche Empfehlungen hoher Herrschaften in sehr großer Anzahl nachweisen.

soll ime die händ (so er ain dieb, auf den rucken[1], wa nit, fornen) zuosamen bünden, ime zur gewonlichen richtstat füeren, mit dem strang ans hochgericht[2] oder galgen zwischen himel und erden auf- und anknipfen und also vom leben zum tod richten und hangen lassen. So solches beschehen, acht ich, er habs genug gebessert. Gott verzeihe der armen seel, amen.

Schulthaiß fragt also umb, und so solches das mehr würdet,
fragt der schulthaiß aber den fürsprechen und dan weiter.

Dieweil die urtel ergangen, welcher maßen der arm mensch sein missetat mit dem leben besseren solle, was dann er seines zeitlichen guots halb unserer gnedigen herrschaft von Österreich *[dem gemeinen guot]* zuo strof verfallen seie.

---

[1] Der Diebstahl galt nach mittelalterlicher Anschauung (infolge der Heimlichkeit seiner Begehung) als eine besonders verächtliche Missetat, die auf die Strenge des rechtlichen Verfahrens und die Bestrafung des Verbrechens großen Einfluß ausübte. Auf Diebstahl wurde meistens die entehrende Strafe des Galgens erkannt, und es galt als eine Gnade, wenn die Strafe des Hängens in die „ehrliche" Todesart des Enthauptens umgewandelt wurde. Wie diese Stelle zeigt, wurde in Freiburg ein Unterschied zwischen Dieben und andern Verbrechern auch beim Hinausführen zur Richtstätte gemacht.

[2] Der älteste Hinrichtungsplatz der Stadt Freiburg befand sich nördlich der Stadt vor dem Münchstor beim jetzigen Mutterhaus. Im Jahre 1335 wurde der Richtplatz auf die andere Seite der Stadt verlegt. Noch bis in das 19. Jahrhundert stand das Hochgericht — der Rabenstein — mit dem Stadtgalgen auf der nördlichen Seite der Landstraße nach Basel, da wo die Straße von Haslach einmündet; und noch heute heißen zwei anstoßende Wiesen die „Rädlimatte" und das „Galgenmättle" (F. Geiges in Zeitschrift „Schauinsland", 5. Jahrg., S. 52 Anm.).

Urtel.

So würd erkannt, zehen pfund, ob ers an seinem guot vermag.

Der schulthaiß fragt weiter,
zu welcher zeit man ob ime richten und wer mit reiten solle.

So würd erkannt:
zwischen einlifen und zwölf uhren, und sollen die zwen stetmaister mit dem schulthaißen mit reiten und sunsten, wer do wölle.

Nota.

Nach solchem verordnet man, wie man die tor verwaren und wieviel im harnast mit gehen sollen.

Die „heimlichen Räte" im mittelalterlichen Strafverfahren der Stadt Freiburg i. Br.

I. Geschichtliches.

Die soeben zum Abdruck gebrachte Malefiz-Ordnung[1] gibt ein ziemlich deutliches Bild der mittelalterlichen Malefiz-Gerichtstätigkeit in dem damals vorderösterreichischen Freiburg i. Br., d. h. des rechtlich geregelten Verfahrens dort über Ermittlung von strafbaren Handlungen und Anwendung der Strafgesetze darauf. Während aber die Freiburger Malefiz-Ordnung ein ziemlich deutliches Bild von den Aufgaben und der Tätigkeit aller Personen des Strafverfahrens gewährt, sind das Wesen, die Rechte und Pflichten der heimlichen Räte, die mit diesem Namen nur in Freiburg i. Br. vorkommen, in ein ziemliches

[1] Diese ist im folgenden immer gemeint, wenn von Malefiz-Ordnung die Rede ist.

Dunkel gehüllt. Über ihre Einrichtung, soweit es die Dürftigkeit des vorhandenen Stoffes zuläßt, Licht zu verbreiten und damit einen Beitrag zum Strafverfahren zu bieten nicht nur in Freiburg i. Br. in früheren Jahrhunderten, sondern überhaupt im Mittelalter, ist der Zweck und die Aufgabe der folgenden Untersuchung.

Seit dem 14. Jahrhundert gelangte das Anklageverfahren von Amts wegen im Strafprozeß mehr und mehr zur Entwicklung. Damit war die Erhebung der Anklage dem Richter oder einer (richterlichen) Behörde in gewissem Umfange im Falle des Ausbleibens der privaten Anklage, die ordentlicherweise sonst nur vom Verletzten oder dessen Angehörigen zu erheben war, ausnahmsweise übertragen. Die Verleihung schon des Marktrechtes und der daraus sich immer mehr entwickelten Stadtrechte sowie die immer mehr zunehmenden gerichtlichen Exemtionen brachten es mit sich, daß in den bedeutenderen Städten es ihrem Rate gelang, die Gerichtshoheit, und damit die Gerichtsgewalt, fast vollständig an sich zu bringen. Als nun das Anklagen von Amts wegen aufkam, da waren es auch diese Städte, die diese Einrichtung bei sich einführten. So sehen wir, daß auch in Freiburg öffentliche Ankläger in die Schranken treten, wenn die Stadt sich durch ein Verbrechen verletzt glaubte oder das Anklagen von dem Verletzten oder andern Anklageberechtigten nicht ausgeübt wurde. In dieser Beziehung kann man von einem „Klagen von Rats wegen" sprechen[1].

Was der geschichtliche Grundgedanke dieser städtisch bestellten öffentlichen Ankläger betrifft, so stoßen wir bereits im alten Sparta auf eine Einrichtung ähnlicher Art in den fünf Ephoren, deren Aufgabe es war, über

[1] Knapp: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 12 (Berlin 1892), S. 238.

die Sicherheit der πόλις und der bürgerlichen Ordnung zu wachen und jeden Verstoß gegen Gesetz und Sitte zu ahnden. In Rom treten als Beamte mit ähnlicher, hauptsächlich politische Zwecke verfolgende Tätigkeit die iremarchi, curiosi, stationarii auf; dagegen in den kanonischen Sendgerichten die Sendgeschworenen, nach den fränkischen Kapitularien die comites und centenarii, sowie im kanonischen Rechte die unter der Bezeichnung promotores inquisitionis mehr die akkusatorische Form nur wahrenden Ankläger. Sie alle waren wie die Kriminalfiskale im gemeinrechtlichen Inquisitionsverfahren mehr rügepflichtige Beamte des Gerichts als selbständige Ankläger, die „kaum die Voraussetzung gewöhnlicher Denuntiatoren überstiegen"[1].

Für öffentliche, von den Städten eigens dazu ernannte und aufgestellte Ankläger finden sich in Deutschland schon frühe Beispiele. So treten in Magdeburg der Stadtmeister, in Bremen der vom Rat dazu beauftragte Ratsdiener, in Goslar ein Ratsmann oder ein Bote des Rates bereits anklagend vor Gericht auf[2]. Von den süddeutschen Städten sind vor allem Bamberg, Freising, Speyer, Nürnberg und das uns am nächsten gelegene Radolfzell zu nennen[3]. In all diesen Städten sehen wir die Einrichtung der Anklage von Rats wegen mehr oder minder stark entwickelt. Hermann Knapp[4] widmet ihr für Nürnberg ein eigenes Kapitel, und auch aus Radolfzell haben wir genauere Angaben über sie[5].

---

[1] Knapp a. a. O. S. 239.

[2] Plank, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1 (Braunschweig 1878), S. 162.

[3] Knapp a. a. O. S. 239. [4] Ebd. S. 238 ff.

[5] Ruoff, Die Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506; Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts (Karlsruhe 1912) Heft 21, S. 43 u. 70 ff.

Aber auch für Freiburg findet sich eine ähnliche Einrichtung in den heimlichen Räten.

Der heimlichen Räte in Freiburg wird, soweit bis jetzt feststellbar, erstmals im Jahre 1368 anläßlich der Selbstübergabe der Stadt an das österreichische Herrscherhaus Erwähnung getan. Dort behält sich die Stadt das Selbstbesetzungsrecht aller Ämter vor, worunter auch die „heimlich räte" aufgeführt werden[1]. In der neuen Verfassungsurkunde der Stadt vom 23. Juni 1368 bestätigen die Herzöge Albrecht und Leopold von Österreich ihr diese Rechte und räumen ihr die Befugnis ein, ihre Beamten selbst zu wählen, worunter wiederum die „heimliche rete" genannt werden[2].

Mit ihrem persönlichen Namen finden wir die heimlichen Räte, außer an einigen Stellen in den Ratsbesetzungs-Büchern und einer Stelle in den Ratsprotokollen, vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nirgends erwähnt, wo immer sie auftreten oder vorkommen. Anzunehmen, daß damit die Bezeichnung „heimlich" im Zusammenhang steht, scheint unzulässig, da der Grundsatz der Heimlichkeit, wie sich noch ergeben wird, wiederholt durchbrochen ist (vgl. S. 153 f.).

Über die Tätigkeit der heimlichen Räte enthalten diese ersten urkundlichen Belege gar nichts; auch aus den Ratsbesetzungs-Büchern der Stadt, wo sie zum ersten Male im Jahre 1390 namentlich aufgeführt sind[3], kann man keine Schlüsse ziehen. Von diesem Jahre ab verschwinden die heimlichen Räte in den Ratsbesetzungs-

[1] H. Schreiber, Urkunden-Buch der Stadt Freiburg im Breisgau 1 (Freiburg 1828), S. 538. [2] Ebd. S. 541.

[3] Ratsbesetzungs-Buch von 1378—1453 Fol. 6. Die „heimlichen räte" heißen: Henni Snewlin der Jung, Martin Stierlin, Hanman Landolt. Der erstere gehört dem Adel, die beiden letzteren der Kaufmannschaft an.

Büchern wieder, um erst in den Jahren 1441—1450 wieder aufzutauchen[1]. Überhaupt finden sich die heimlichen Räte in den Ratsbesetzungs-Büchern nur ab und zu erwähnt.

In ihrer Eigenschaft als gerichtliche Personen findet man die heimlichen Räte erstmals 1384 erwähnt. Die Bemerkung darüber im sogenannten „Roten Buch" („Rott Büchlin")[2] Fol. 79 lautet: Von der sache und stösse wegen, als etliche der Snewlin und ander geheftet wurdent in dem 84. iare (gemeint ist 1384) umb die Osteren, darumb het der rat ze Friburg gesworn, enander ewiglich ze ratende und ze helfende und ouch ewiglich ze helende, was von der sache wegen ze helende ist, und was iedermann darumb wiste oder hörte oder verneme, das in duhte, das dem rate und der stette nutzlich were ze wissende, daz sol er den **heimlichen reten**, die denne sint, sagen, und die rete söllent fürderlich bi iren eiden für den rate bringen.

Wenige Jahre später findet sich folgender Ratsbeschluß vom 31. Juli 1396: Der rate ist überkomen, daz der burgermeister, der schultheis, die heimlichen räte und stockwärter ir recht gedinget husgesinde, den sü spise und lone gebent, ungevarlich umb swüre nüt rugen söllent. Actum feria sexta post Iacobi anno etc. nonagesimo sexto (31. Juli 1396)[3].

[1] Ebd. Fol. 75 ff.

[2] Das nach seinem Einband so genannte Rote Buch ist eine Sammlung von Urkundenabschriften, Ordnungen, Verträgen, Polizei- und Ratsbestimmungen, Eidesformeln und andern Einträgen meist verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Inhalts und auch einzelnen historischen Notizen für die Jahre 1327—1390 (P. Albert, Die Geschichtschreibung der Stadt Freiburg im Breisgau [Freiburg 1902] S. 13).

[3] Rotes Buch Fol. 79; vgl. auch Schreiber a. a. O. 2, S. 107.

Weiter werden die heimlichen Räte erwähnt a. a. O. Fol. 135 ff.:

Item so man mit der glogken richten will umb den bluetenden slag (um die Wende des 14. Jahrhunderts).

Item des ersten so heißt der schultheiß lüten zum ersten mit dem kleinen rautsglöcklin drü zeichen ufeinander und zu yedem zeichen drissig zug, darnach glich daruf mit der großen glögken och so vil zeichen und zu yedem zeichen so vil zug. Demnach so söllen von stund an der schultheiß und die XXIIII gan in die schranken uf den kilchof[1] zu dem gericht, und so si gesitzen, so fragt der schultheiß an gewonlich den burgermeister oder sinen stathalter bi sinem eide, ob es der tagzit sige, das er richten sölle. Und so das gemeinlich erkennt wirdet, so staud dar die heimlichen rete von des rats wegen, oder ob des erslagnen fründ einer da were, der klagen wölte, der stunde dar und begerte eins fursprechen; und die heimlichen rete von des rauts wegen nemend gewonlich den burgermeister, sust so möcht des erslagnen frund nemen, welhen er wolte under den XXIIII.

[1] Vor Erbauung einer besondern Gerichslaube (1303 Rathaus) diente in Freiburg der Kirchhof als Gerichtsort sowohl in Strafsachen (insbesondere in Sachen „umb den bluetenden slag") als auch in Sachen des bürgerlichen Rechts. Hier stand auch das sogenannte „Ganthäuslein", von dem aus alle Zwangsversteigerungen ausgeboten wurden. — Der erste öffentliche und allgemeine Kirchhof der Stadt lag nnmittelbar um das Münster herum, weshalb die ursprüngliche Bezeichnung des heutigen Münsterplatzes in den Urkunden stets „am kilchof" lautet. Im Jahre 1513 verbot Papst Leo X. wegen der Pestgefahr die Benutzung desselben als Begräbnisstätte. Dies hinderte jedoch nicht, daß das Blutgericht bis zu seiner Verlegung in das Rathaus im Jahre 1641 auch weiterhin am Kirchhof abgehalten wurde.

Derselb fursprech verdingt dann die cleger und sich selbs zu recht, wie recht ist, und hebt dann an und klegt zu dem geteter A., wie das er N. N. in einer frien statt mit sin selbs gewalt vom leben zum tod gebrocht hab. Deshalb so begeren si von des rats wegen gegen demselben A. gerichts und rechts umb das mort, das da gegenwurtig stat. Uf das fragt der schultheiß denselben fursprechen an bi sinem eid, wie er umb soliche klag richten sölle, das nieman dhein gewalt beschehe. So erkennt derselb also: Mich bedunkt, man solle zwen der XXIIII mit den arzten oder scherern, so darzu gehören, uber den wunden oder toten man schicken, den zu besehen, und sagend die den bi iren eiden, das er als tief wund sige, das man billich richten sölle, das man öch denn sölle richten. Denn so gand zwen der XXIIII, die von den clegern bestimpt werden, mit sampt den arzten oder scherern darzu gehörende uber den wunden oder toten man und besehend den; und so si widerumb in das gericht kommende, so sagend si bi iren eiden, das der als tief wund si, das es ganz durch hut und durch brauten und das man billich richten sölle. Dann so stand aber die cleger dar und reden durch iren fursprechen wie vor; also begeren si furer gerichts und rechts. Uf das der schultheiß aber den fursprechen fragt, wie er nun richten sölle, das nieman gewalt beschehe. Der erkennt denn also: in bedunkt, das man vier strassen zu dem gericht machen und dem geteter dristen[1] für gericht ruefen sölle; und zu yedem ruef als lang warten, bis das er von der verresten porten wol für gericht komen möcht.

[1] Dreimal.

Dem nach so macht man vier strassen durch das gericht, und rueft dann der stockwerter einer; A., bistu jenan hie, so gang herfür zu rechter antwurt gegen des rats klag zum erstenmal, umb das mort, daz da gegenwirtig stat. Und lofet denn ein ander stockwarter vom gericht in die Nuwenburg[1] bis zum huse zu der sunnen, daselbs zum brügklin, und rueft daselbs ouch also wie obstat. Und so er herwider kompt, so seit er vor gericht: Herr der schultheiß, ich hab gerueft A., das er komm hie har fur gericht zu rechter antwurt gegen des rats klag zum ersten mal, umb das mort, das da gegenwirtig stat. Des fragt denn der schultheiß denselben stockwarter, ob er das sag bi sinem eid, so spricht er: Ja. Das geschicht im ze drien malen[2]. Darnach so begeren die cleger aber wider gerichts und rechts. So fragt denn

[1] Die nördlich vor dem Christoffelstor gelegene Neuburg war höchst wahrscheinlich die älteste Vorstadt Freiburgs. Als sicherlich größte bedeckte sie das Gebiet nördlich der Ringstraße, Kasernen- und Hermannstraße bis zum Mutterhaus und von der Katharinenstraße bis zum Fuße des Schloßbergs. — Das „hus zu der sunnen“ (heute Papierhandlung W. Herrmann) war das Zunfthaus der Rebleute. — Über die ausführlich beschriebene Bannlinie („Etter“) der Stadt Freiburg im Jahre 1368 vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 513 f. (Lossagung der Stadt von den Grafen und Selbstübergabe an Österreich). Der Etter war mit zwanzig Marksteinen abgegrenzt, auf denen ein Kreuz erhaben ausgehauen war; in der Urkunde findet sich daher überall statt der Bezeichnung „Markstein“ das Wort „krütz“.

[2] Dieser dreimalige Ruf nach dem Angeklagten durch den Stockwärter scheint an die Stelle der drei Gerichtstage getreten zu sein, welche nach älterem Recht dem flüchtigen Verbrecher zur Stellung und Verantwortung offenstanden. Blieb auch der dritte Ruf erfolglos, so wurde der Ring um die offenen vier Straßen wieder geschlossen und angenommen, der Angeklagte habe durch seine Abwesenheit sich selbst als schuldig bekannt.

der schultheiß aber, wie er richten sölle, damit nieman gewalt beschehe. So erteilt aber der fursprech also: So bedunkt mich und widerteil im die statt an das haept und sölle ewenklichen zu Friburg rechtlos sin und kein recht niemermenn da gewinnen und söll von des rats gewalt ein jar von der stat sin, und ob es were, daz er jemer gen Friburg keme, und yeman gerichts uf in begerte, welher burger da sines eids ermant wurde, das er in hübe horts der under hulf in nit heben als verr er vermöcht ungevarlich, der were meineide; hulf in ouch yeman hin, der wer desselben schuldig und söll der herrschaft bessern 10 lib. den.

Item der schultheiß, so oft er den fursprechen fragt, so oft fragt er die richter, alle je einen nach dem anderen.

Es ergibt sich hieraus unter Hervorhebung der heimlichen Räte also folgendes:

Nachdem die äußerlichen Förmlichkeiten und die Besetzung des Gerichts geprüft und für richtig befunden worden sind, begehren die heimlichen Räte in Ermangelung eines anklagendes Freundes des Verletzten für sich einen Fürsprechen. Gewöhnlich wird dafür der Bürgermeister genommen. Dieser Fürsprech verdingt dann die Ankläger (die heimlichen Räte) und sich selbst zu Recht und erhebt darauf die Anklage. Nach der Frage des Schultheißen, wie er richten solle, beantragt er Beweisaufnahme durch Augenschein und Sachverständigengutachten. Nach Erhebung dieser Beweise erfolgt auf Verlangen des vom Schnltheißen befragten Fürsprechen die dreimalige Ladung des Angeklagten durch den Stockwärter, die im Falle seines Ausbleibens auf Antrag des Fürsprechen der heimlichen Räte mit der Verurteilung des Angeklagten in contumaciam endet. Im übrigen gilt jedoch für diese Haupt-

verhandlung der strenge Grundsatz, daß beide Teile, sowohl der anklagende Fürsprech als auch die einzelnen Richter, zu hören sind.

Von diesem Zeitpunkte (Wende des 14. Jahrhunderts) ab hört man nichts mehr über die heimlichen Räte bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in welche Zeit, nach ihrem Sprachgebrauch zu urteilen, die Malefiz-Ordnung fällt. Von Wichtigkeit ist eine zeitlich mit dieser zusammenfallende Stelle aus einem der städtischen Eidbücher. Dort heißt es:

Der vierundzwenzig eid. Wenn der Schultheis mit der glogken am kilchof richten wil, und ir hörend lüten, fürderlich an das gericht an den kilchof zu gon und alda urteil ze sprechen als das harkomen ist.

Der Burgermeister, Schultheis und Oberstermeister, ouch die heimliche rät, sollen all schuldig sin, alle frävel, unzücht und swür, die si hören und sehen oder in geclaget werdent, für gericht ze bringen und ze clagen. Und ouch nach hemlichen unzüchte und swüren, ob der yeman lögnete ze erfaren, wä si duchte oder in gesagt wurde das zweifelich oder ze erfaren wär, alles ungeverlich[1].

Während bis dahin die Quellen nur wenig über die heimlichen Räte berichten, beginnen sie von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und besonders zu Beginn des 16. Jahrhunderts ab reichlicher zu fließen. In erster Linie darf in dieser Beziehung die Malefiz-Ordnung genannt werden. Sodann weisen allmählich auch die Ratsprotokolle Stellen auf, in denen der heimlichen Räte Erwähnung getan wird.

---

[1] Altes Eidbuch der Stadt 1, 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, Fol. 7 f.

In dem Verhör über die Vorgänge der „Ebringer Kirchweih" im Jahre 1495[1] wirken ebenfalls die heimlichen Räte mit. Die darauf bezüglichen Stellen lauten: Uf donrstag nach Bartholomei (27. Auguſt) ist Thoman Rappolt von den heimlichen reten geboten, bim eid ze sagen was im wissen sig, derenhalb so geschossen, gehauwen oder geschlagen haben uf Ebringer kilwi, der hat geseit ...

Item der alt Goly hat geseit von gebot der heimlichen ret, er sig ...[2]

Aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts werden den Ratsprotokollen noch folgende wichtig erſcheinende Stellen entnommen:

1507. mentag nach Jubilate. Uf hüt ist vom handel geredt, das Jos Loffler sin swiger so frefenlich in iren hus überlofen und swarlich geslagen hat etc., und uf solchs erkennt, die heimlichen räte sollent den handel eigentlich erfragen und davon handlen, sovil not ist[3].

1507. fritag nach crucis exaltacionis. Uf hüt ist von heimlichen reten erkennet und im rat geoffnet, wie Marti Jos und sin knecht Conrat Balierer nahts uf der gassen enten und gens gestolen, eim ein suw (Sau) genomen, auch dem Sifried in sin hus

---

[1] Beim Kirchweihfeſt zu Ebringen, einem etwa 1½ Stunden ſüdlich von Freiburg gelegenen Dorf, wurden im Jahre 1495 einige Freiburger Burſchen erſtochen, worauf 700 Freiburger nach Ebringen zogen, um unter Umgehung des zuſtändigen Gerichts Rache zu nehmen. Zum Andenken an die Gefallenen wurden an der Ebringer Gemarkungsgrenze drei Kreuze geſetzt, die heute noch erhalten ſind (vgl. H. Schreiber, Geſchichte der Stadt Freiburg im Breisgau, 3. Teil [Freiburg 1857], S. 197 ff.).

[2] Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 107.

[3] Ratsprotokolle 10, Fol. 43a.

brochen, kern darus tragen und anders gestolen hat. Ist erkennt, den knecht ansunemen und in Sant Martins thurm[1] zu erkennen, wie sie gehandelt haben[2].

Im übrigen seien unter andern Stellen noch folgende dem Inhalte nach kurz erwähnt:

Im Jahre 1500 soll anläßlich einer Körperverletzung Beweis durch Sachverständige (Wundärzte) erhoben werden, während die heimlichen Räte beauftragt werden, solchen in der Nachbarschaft des Verletzten zu erheben[3].

Ebenfalls zu Ermittelungen werden die heimlichen Räte herangezogen, als im nämlichen Jahr ein Angeschuldigter sich auf königliche Briefe beruft. Sie haben über diese Angaben Erhebungen anzustellen und das Ergebnis dem Rat mitzuteilen[4].

Im Jahre 1511 erhalten die heimlichen Räte den Auftrag zur Verfolgung eines Übeltäters und zum Bericht an den Rat[5].

---

[1] Die Gefängnisse waren in Freiburg meist in den festen Toren und Türmen der Stadt untergebracht. Die wichtigsten Gefängnisse waren der Martinsturm, das Michaels- oder Diebstor, der Predigerturm, das Christoffelstor und der Henkerturm. Ein „kerker" findet sich in Urkunden über das Heilig-Geistspital mehrfach erwähnt. (Man hat darunter wohl ein mit besondern Härten verbundenes Arrestlokal für die gegen die Hausordnung und Strafgesetze verstoßenden Insassen des Spitals zu verstehen.) Der Freiburger Volkswitz gebrauchte für das Eintürmen im Martinsturm den Ausdruck „St. Martinsmantel umhängen". Im Predigerturm befand sich eigens ein Gefängnis für die in Freiburg angesehenen Granatschleifer, die infolge ihres leichten Erwerbes sich oft übermütige Ausschreitungen und Auflehnungen gegen die hohe Obrigkeit zuschulden kommen ließen. Der alte Christoffelsturm hat als ehemaliges Untersuchungsgefängnis der Hexen und wegen der an letzteren darin vollzogenen grausamen Folterungen ein trauriges Andenken hinterlassen.

[2] Ratsprotokolle 10, Fol. 64a. [3] Ebd. 8, Fol. 104a.

[4] Ebd. Fol. 117. [5] Ebd. 10, Fol. 179a.

Stellen ähnlicher Art ließen sich aus dieser Zeit noch manche anführen. Da sie jedoch ihrem juristischen Inhalt nach immer dasselbe Gepräge aufweisen, erübrigt es, auf ihre Wiedergabe einzugehen.

Die Freiburger Stadtrechte von Ulrich Zasius aus dem Jahre 1520 erwähnen die heimlichen Räte in gar keiner Weise. Wohl wird in ihnen des öftern auf die alten Rechte und Gewohnheiten verwiesen, und bei der Bestimmung über die Bestrafung von „Totschlags halb" findet man, daß das Blutgericht in derselben Weise gehandhabt werden solle, wie es von alters her Gebrauch war. Wer sich des Totschlags schuldig macht, „über den sol der Schultheiß am kilchoff mit den vierundzwentzigen mit der glocken richten, wie unser alt Stattrecht ußwiset, daby lassen wir es gentzlich und gar bliben und wöllen in dem selben kein endrung thuon, inmassen als ob daßselb alt Stattrecht von wort zuo wort hierinn inseriert wer" [1]. Wenn also in betreff des Blutgerichts „kein endrung" getan werden soll, so müssen auch notwendigerweise die heimlichen Räte dabei mitwirken, wobei sie zweifellos die nämliche Tätigkeit ausüben, wie sie es in der Malefiz-Ordnung tun.

Die Carolina[2], deren Verfahren ein heimliches und nur scheinbar ein akkusatorisches, in Wirklichkeit ein inquisitorisches ist, läßt zufolge der sogenannten „Salvatorischen Klausel", die vorschreibt: „doch wollen wir durch dise gnedige erinnerung Churfürsten, fürsten und stenden von iren alten wolherbrachten rechtmessigen und billichen gebreuchen nichts benomen haben", im wesentlichen früheres, nicht kontroverses

[1] Nüwe Stattrechten und Statuten der loblichen Statt Fryburg im Pryßgow gelegen (1520), Fol. XCIIII.

[2] Entwürfe: I. Worms 1521; II. Nürnberg 1524; III. Speyer 1526; IV. Augsburg 1530; Abschluß: Regensburg 1532.

Partikularrecht auch weiterhin gelten. So sehen wir auch nach ihrer Einführung die heimlichen Räte ihr Amt in Freiburg ausüben.

Für die Zeit von Anfang bis Mitte des 16. Jahrhunderts enthalten die Ratsprotokolle und sonstigen Quellen über die Tätigkeit der heimlichen Räte nichts Neues.

Auch die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bietet im wesentlichen kein neues Bild. Das von H. Schreiber im „Freiburger Adreß-Kalender für das Jahr 1826" (S. 157 ff.) angeführte „Malefizgericht, gehalten an dem Kirchhof, Donnerstag nach Othmari (14. November) 1555" hat durchaus die nämlichen Formen beibehalten, wie die im Roten Buch aus der Zeit um die Wende des 14. Jahrhunderts geschilderten, die sich im wesentlichen mit der Malefiz-Ordnung decken. Die heimlichen Räte werden aus den 24 genommen (was auch schon früher der Fall war), jedoch mit dem Unterschiede, daß sie namentlich bezeichnet werden. Ob das eine Neuerung ist, dürfte sehr zu bezweifeln sein; denn in der Schilderung des Blutsgerichts im Roten Buch sowie in der Malefiz-Ordnung werden ja nur die vom Gericht einzuhaltenden Formen im allgemeinen bestimmt, während es sich hier um einen bestimmten Malefizfall handelt, bei dem alle Gerichtspersonen sowie der Angeklagte und die Bezeichnung der strafbaren Handlung namentlich aufgeführt sind[1]. Der ganze Unterschied zwischen der Malefiz-Ordnung und dieser Blutgerichts-Sitzung liegt nur in der

[1] Sicherlich waren in den Protokollen bei den einzelnen Fällen von Malefizgerichten früherer Zeit die heimlichen Räte ebenfalls mit Namen genannt, wenn ein solcher Fall bis jetzt auch nicht bekannt ist, da eingehende und zusammenhängende Blutgerichts-Verhandlungen aus jener Zeit zu den Seltenheiten des Freiburger Stadtarchivs gehören.

Zeit und der Bestimmung an ihrem Schlusse, daß die heimlichen Räte einen Urteilsbrief begehren, der, mit dem Siegel des Gerichtsvorsitzenden versehen, auch ausgestellt wird[1]. Im übrigen hält sich der Prozeßgang genau an die in der Malefiz-Ordnung vorgeschriebene Form.

Wie schon erwähnt, bieten die Ratsprotokolle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — und weiterhin in der nächsten Zeit — keinen neuen Anhaltspunkt über die Tätigkeit der heimlichen Räte, außer daß in zwei Ratsprotokollen vom 7. und 14. Februar 1567 erwähnt wird: ... Darauf ist erkant, inen (dem klagenden Bruder und den Verwandten eines erschlagenen Bäckergesellen) disen bescheit ze geben, daz ein rat an daz bedacht seie, zu künftigen tagen gegen dem täter daz gericht fürzenemen. wie sich von oberkeit und rechts wegen gepurte und man ze tun schuldig seie. Es ist auch den heimlichen räten bevolen, dieser entleibung halber ze inquirieren[2]. Nach einer Woche (nachdem das „inquirieren" stattgefunden hat) fährt das Ratsprotokoll in der Angelegenheit fort: ... Ist der heimlichen räten inquisitio, Albrecht Schunken des becken-

[1] Diese letztere Bestimmung ist ohne Bedeutung, da Urteilsbriefe, wenn auch nicht jeweils ausdrücklich hervorgehoben, in Freiburg seit Anfang des 14. Jahrhunderts ausgestellt wurden. Am 24. Juli 1303 wurde die Frönung von Liegenschaften, die bisher an Ort und Stelle vollzogen wurde, unter die Richtlaube (Rathaus) verlegt und im Anschluß daran bestimmt, daß „iegelichem kleger" ein versiegelter Brief ausgestellt werden sollte. Die Ausstellung des Urteilsbriefes erfolgte also fortab von Amts wegen (vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 174 u. H. Flamm, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in den „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung" 28 [Innsbruck 1907], S. 446, Anm. 1).

[2] Ratsprotokolle 23, Fol. 21a.

knechte entleibung belangend, verlesen, gehört und darauf erkannt . . .[1]

Im übrigen üben die heimlichen Räte in der Folgezeit bei den Blutgerichten die gewöhnliche Tätigkeit aus und werden bisweilen mit Aufgaben gleicher oder ähnlicher Art wie die S. 143 f. angeführten beauftragt.

II. Wesen der heimlichen Räte.

Während bis hierher geschichtliche Daten über das Vorkommen und Auftreten der heimlichen Räte gegeben, sowie Stellen angeführt wurden, aus denen man über ihre Tätigkeit Schlüsse ziehen kann, soll nun diese Tätigkeit des Näheren beleuchtet und auf ihren rechtlichen Inhalt geprüft werden. Zu diesem Zwecke bietet die Malefiz-Ordnung die beste Handhabe. Die andern Stellen: aus dem Roten Buch, den Ratsprotokollen und übrigen Quellen werden als Ergänzung und Vervollständigung dienen.

Aus ihrer ersten Erwähnung im Jahre 1368 können wir schließen, daß das Amt der heimlichen Räte angesehen gewesen sein muß. Bei der Aufzählung der von der Stadt selbst zu wählenden Beamten werden nämlich die heimlichen Räte gleich nach dem Bürgermeister und den vierundzwanzig alten und vierundzwanzig nachgehenden Räten genannt[2]. Ihnen folgen die Zunftmeister und Inhaber der übrigen Ämter[3]. Der Ausübung der Rechte und Pflichten der heimlichen Räte geschieht keine Erwähnung. Wenn man Heinrich Maurer in seiner Ab-

[1] Ratsprotokolle 23, Fol. 24.

[2] Den seit 1248 bestehenden sogenannten nachgehenden oder neuen Vierundzwanzig liegt die Verwaltung der Stadt ob, während den alten (von jeher bestehenden) Vierundzwanzig das Gericht überlassen ist.

[3] Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 541.

handlung „Die Verfassungsumwälzung in der Stadt Freiburg i. Br. im Jahre 1388" [1] zustimmen will, so wäre bereits in der Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg von 1293 ein Beleg für das Vorkommen der heimlichen Räte gegeben und eine, wenn auch nur kurze, Angabe über ihre Befugnisse. Dort werden nämlich vier Ausschüsse aus der Mitte des Rates gebildet, von denen nach Maurer einer den der heimlichen Räte darstellt, nämlich „die drie des rates, der einer sol sin ein vierundzweinzig, der ander von den kovlüten, und der dritte von den antwerklüten, die mit einander uf unzuht sezzent" [2]. Maurer sagt von diesen Leuten: „Ihr Amt währte ein Jahr, und jeder wählte seinen Nachfolger. Sie hatten die Verpflichtung, alle Frevel, welche in der Stadt vorfielen und zu ihrer Kenntnis kamen, vor Gericht zu bringen." [3] Gleichzeitig waren sie unter den neun Wahlmännern, die mit dem Bürgermeister und Schultheißen zusammen mit je einem Ersatzmann für sich und den Bürgermeister die Ergänzung der alten und die Neuwahl der nachgehenden Vierundzwanzig besorgen mußten [4]. Leider gibt uns Maurer keinen Beleg für seine Behauptung über die heimlichen Räte. Allerdings finden wir später, wenn die Anzahl der heimlichen Räte genannt wird, regelmäßig drei Vertreter, wie in der eben angegebenen Urkunde. Wenn diese von drei Ratsmännern spricht, „die mit einander uf unzuht sezzent",

---

[1] Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde usw. von Freiburg (Freiburger historische Zeitschrift) 10, (Freiburg 1891), S. 44 ff.

[2] „Unzucht" bedeutet im mittelalterlichen Rechtsbegriff jede mit Strafe bedrohte rechtswidrige Handlung schwerer und leichter Delikte. [3] Maurer a. a. O. S. 45.

[4] Ebd. 45/46. — Die Neuwahl des Rates erfolgte jährlich am St.-Johannistag (Sommersonnenwende).

so mögen wir hier wohl Vorläufer der heimlichen Räte vor uns haben; ich glaube aber nicht, daß in Freiburg schon vor dem 14. Jahrhundert, dem Zeitpunkt, in dem in Deutschland erst neben der ungenügenden Privatanklage des Verletzten aushilfsweise auch die öffentliche Anklage aufkam, das Wesen der drei heimlichen Räte als öffentliche Ankläger, so wie später, ausgebildet war. Der Ausdruck „heimliche Räte" für diesen Dreierausschuß dürfte, zumal ihm jeder Hinweis für die Heimlichkeit ihrer Tätigkeit in der Urkunde fehlt, damals wohl zu verfrüht sein.

Den ersten Anhaltspunkt über ihre gerichtliche Tätigkeit bietet die oben (S. 137) erwähnte Stelle aus dem Roten Buch vom Jahre 1384. Die dortige Ratsverordnung schreibt vor, wenn jemand über die Snewlin und deren Anhang etwas Wissenswertes in Erfahrung gebracht hat, „daz sol er den heimlichen reten, die denne sint, sagen, und die rete söllent fürderlich bi iren eiden für den rate bringen".

Daraus ergibt sich:

Die heimlichen Räte in Freiburg sind öffentlich bestellte Gerichtspersonen, die nach bei ihnen erstatteter Anzeige oder sonst erhaltener Kenntnis von begangenen Verbrechen die strafbare Handlung vor den Rat als richterliche Behörde zur Urteilsfindung zu bringen haben.

Doch blieb es nicht bei dieser Tätigkeit der heimlichen Räte. Weitere Rechte und Pflichten der Freiburger heimlichen Räte sind, wie sich noch zeigen wird, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung hinzugekommen.

Inwieweit die heimlichen Räte bei Ermittlung von Übeltätern selbst beteiligt sind, wird in der ebenerwähnten Stelle des Roten Buches nicht näher ausgeführt. Ausgeschlossen ist jedenfalls die „Rüge" der heimlichen

Räte, offenbar mit Rücksicht auf das Ansehen der Strafjustiz, wenn es sich um gewisse strafbare Handlungen ihres Hausgesindes handelt (vgl. oben S. 139). Im übrigen ist anzunehmen, daß die heimlichen Räte bei Verfolgung von Verbrechen tätig waren, wie auch aus späteren Stellen hervorgeht. Die heimlichen Räte entwickeln also gerichtspolizeiliche Tätigkeit, wie etwa die Beamten des heutigen Polizei- und Sicherheitsdienstes im Ermittlungsverfahren zur Erforschung von strafbaren Handlungen. Diese Annahme hat, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, auch noch eine praktische Seite, indem die heimlichen Räte aus den unbesoldeten Vierundzwanzig Ratsmannen genommen wurden und so Kosten für Gehälter der Stadt erspart blieben[1].

Eine bestimmte Antwort auf die Frage nach der Heimlichkeit der heimlichen Räte läßt sich nicht geben. Aller Wahrscheinlichkeit nach hängt sie mit der geheimen Tätigkeit der heimlichen Räte im Voruntersuchungsverfahren zusammen, wie etwa die geheimen Erhebungen der Staatsanwaltschaft und Gerichtspolizei im heutigen Strafverfahren, wo das Vorverfahren im Gegensatz zur Hauptverhandlung ein heimliches ist. Eine andere, aber höchst zweifelhafte Deutung der Heimlichkeit wäre die, daß die heimlichen Räte mit Verbrechen zu tun hatten, deren Nichtswürdigkeit nach mittelalterlicher Anschauung gerade durch die Heimlichkeit ihrer Begehung sich kennzeichnete[2]. Die Heimlichkeit der heimlichen Räte

[1] In einer Urkunde über die Besoldungen der städtischen Ämter um 1390 werden die heimlichen Räte nicht angeführt (Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 83 ff.).

[2] Die Schändlichkeit des Mordes z. B. wurde vornehmlich in der Heimlichkeit gesehen, im Gegensatz zum offenen Totschlag. Der schleichende Dieb war viel verachtungswürdiger als der „ehrliche" Straßenräuber (vgl. S. 10, Anmerkung 1).

konnte natürlich nicht mehr strenge durchgeführt werden, sobald sie vor Gericht öffentlich als Ankläger auftraten. Dadurch, daß „die heimliche rät auf und für die schranken stönt", sind sie für jeden an der öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmenden Zuhörer und Zuschauer erkennbar.

Auch aus der oben (S. 144) angeführten Stelle aus dem Eidbuch der Stadt ergibt sich die ermittelnde Tätigkeit der heimlichen Räte und deckt sich so mit der Stelle aus dem Roten Buch vom Jahre 1384, mit dem Unterschiede jedoch, daß im Eidbuch die heimlichen Räte nicht als alleinige Ankläger auftreten, sondern außer ihnen die drei höchsten städtischen Beamten das Fahndungs- und Anklagerecht ausüben. Das hängt offenbar mit dem sogenannten Richten auf Leumund zusammen. Die Stelle im Eidbuch fährt nämlich fort: „Ein Burgermeister, Schultheis und Obristermeister söllen macht han, verlümbder tädlich lüt zu vahen. Und sust, wä si der not bedunkt nach lüten zu stellen und zu des rats handen zu bringen." Wenngleich in dieser letzten Stelle die heimlichen Räte auch nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, so scheinen sie doch im Zusammenhang mit der unmittelbar vorausgehenden Stelle nicht als von der Fahndungstätigkeit ausgeschlossen.

Unter Richten auf Leumund verstand man jenes scharfe und schneidige Strafverfahren im 15. Jahrhundert, bei dem in Ermangelung eines privaten Anklägers der Rat der Stadt auf Grund einer außerordentlichen „Inquisitio" als Ankläger von sich aus, namentlich gegen „landschädliche Leute" (Räuber, Diebe, Brandstifter, insbesondere wenn sie Gewohnheitsverbrecher waren), auftrat, um sie im Interesse des Gemeinwesens unschädlich zu machen, und in dem es unter Loslösung von dem sonst geltenden Beweisrecht dem Gerichte gestattet war,

sich auf jede Weise die Überzeugung von der Schuld des Bezichtigten zu verschaffen[1]. Ein Privileg in dieser Richtung hatte bereits Kaiser Karl IV. der Stadt Freiburg am 11. November 1361 verliehen, indem er ihr erlaubte, „daz sie belümte leute vahen und auch peinigen und kestigen mügen umb vergicht irre missetat, der man sie danne schuldiget und der sie überwunden werden, und daz sie gemeinlichen in irem rate urteil über sulche belümte leute mügen sprechen und von in richten, nach dem als sie oder der merer teil denne under in erkennen, waz der leiden sulle nach dem lümnet und der vergicht, die sie dann von in vernement"[2]. Dieses Privileg wurde von Kaiser Wenzeslaus unterm 16. Oktober 1379 und Kaiser Rupert unterm 6. September 1403 ausdrücklich wiederholt[3]. Selbstverständlich ist das Recht des Richtens auf Leumund für die Stadt Freiburg nicht nur in den dies eigens aussprechenden Privilegien enthalten, sondern auch in denen, die alle früheren Rechte und Freiheiten der Stadt wiederholen und bestätigen, ohne diese Privilegien einzeln aufzuzählen[4].

[1] Über das Richten auf Leumund vgl. Biener, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Prozesses (Leipzig 1827) S. 139 f. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 3 (Göttingen 1843/44), § 459. — von Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte (Tübingen 1845) S. 269 ff. — von Kries, Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters (Weimar 1878) S. 239 ff. — Derf., Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (Freiburg 1892) S. 20. — Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland (Innsbruck 1895).

[2] Schreiber, Urkunden-Buch 1, S. 486.

[3] Ebd. 2, S. 24 (Anmerkung) u. S. 180.

[4] Vgl. Schreiber, Urkunden-Buch 2, S. 582, wo in den von Kaiser Maximilian der Stadt im Jahre 1490 bestätigten neuen städtischen Einrichtungen sogar auf die bereits von den Grafen der Stadt verliehenen Privilegien Bezug genommen ist. — Das

Die bisherigen Annahmen über die Befugnisse der heimlichen Räte werden am besten bestätigt durch die Malefiz-Ordnung, die ein genaues Spiegelbild des Malefizverfahrens ist, wie es in der Stadt Freiburg durch das ganze Mittelalter hindurch gehandhabt wurde.

Die drei heimlichen Räte bilden innerhalb der Vierundzwanzig eine besondere Gruppe von Personen des Strafverfahrens, die bei Malefizverhandlungen nicht nur als Ankläger auftreten, sondern in demselben Straffall das Recht weisen, nachdem die Vierundzwanzig durch andere Ratsmitglieder ergänzt worden sind, damit die Zahl der zur Urteilsfindung berufenen Gerichtsmitglieder voll ist. Ihre Wahl wurde immer mit der des Rates der Stadt vorgenommen, also zur Sommersonnenwende. Einmal, im Jahre 1510, wurden die heimlichen Räte auch erst im September ernannt[1].

Die Tätigkeit der heimlichen Räte der Stadt Freiburg wird in der Malefiz-Ordnung eingehender geordnet als in dem oben (S. 140 ff.) beschriebenen Blutgericht, wie folgt:

Auf Aufforderung des vorsitzenden Schultheißen, der Kläger möge sich melden und die Klage vorbringen, treten die heimlichen Räte (bei Mangel eines Privatklägers, entsprechend dem fortschreitenden Gedanken des Mittelalters von der Strafgewalt des Staates) vor und „begeren einen fürsprechen“; in den meisten Fällen ist dieser Fürsprech, der zu den Vierundzwanzig zählende Bürger- oder Obristzunftmeister, der bei der Schwierig-

Richten auf Leumund kam in Freiburg gewiß häufig zur Anwendung, da man im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der südwestlichen Ecke Deutschlands in großer Freiheit lebte, die eine Menge ehr- und besitzloser Leute anzog, die als Landstreicher und Abenteurer den Breisgau und seine Ortschaften durchzogen.

[1] Ratsprotokolle 10, Fol. 159a.

keit der Förmlichkeiten vor Gericht im Mittelalter und bei der „vare", d. i. der Gefahr, die ein Formverstoß im Prozeß mit sich brachte, für die heimlichen Räte spricht. Dem Begehren wird stattgegeben gemäß den Anschauungen des deutschen Rechts, daß der Richter den gewählten Fürsprechen gibt, worauf der erwählte Fürsprech seinen Platz bei den heimlichen Räten einnimmt und für sich und sie von dem Schultheißen „ainen bedank" ausbittet, d. h. um die Erlaubnis nachkommt, abtreten zu dürfen zwecks genauer Beratung mit den heimlichen Räten und Ratserteilung an sie außerhalb des Gerichts (bedank = Überlegung). Nach der Wahl des Fürsprechen führt dieser an Stelle der heimlichen Räte nur noch allein das Wort vor Gericht, erhebt und vertritt auch nur noch allein die Anklage, um ihr als des Rechtes Kundiger zum Erfolge zu verhelfen. Der Fürsprech ist aber nicht Anwalt der heimlichen Räte, sondern ihr Wortführer und Vorsprecher; durch seinen Mund geben die heimlichen Räte in ihrer Gegenwart ihre Erklärungen ab und stellen durch an ihnen wohl leise erteilten Anweisungen ihre Anträge. Dabei hatte der Fürsprech zweifellos entsprechend der im mittelalterlichen Gerichtsverfahren schärfsten Wortauslegung sich der größten Genauigkeit des Ausdruckes zu befleißigen. Ob die Übernahme der Stellung eines Fürsprechen in Freiburg eine öffentlich rechtliche Pflicht war, ist aus den Quellen ebenfalls nicht festzustellen, jedoch zweifellos anzunehmen, da der Fürsprech dingpflichtig war [1].

[1] Diese Einrichtung eines Wortführers von öffentlich anklagenden Ratsmannen findet sich bereits auch in der „Blume des Sachsenspiegels". Diese ist ein um 1385 entstandenes Werk von Nikolaus Wurm aus Neuruppin, das der Familie des Sachsenspiegels angehört. Dort wird der Wortführer der Ratsmannen „vorspreche" genannt; auch die Bezeichnung („fürsprech" und) „versprecher"

Nach jener Beratung, in der die heimlichen Räte dem Fürsprechen ihre Anweisungen geben, beantragt der Fürsprech die Verlesung der „urgicht“, d. i. die schriftlich niedergelegte Aussage des Angeklagten in einem der Gerichtsverhandlung vor den Vierundzwanzig vorausgegangenen Vorverfahren, nach Art der heutigen Voruntersuchung. Die Verlesung der Urgicht geschieht durch den Gerichtsschreiber.

Darauf begehren die heimlichen Räte „gerichts und rechts“, d. h. sie machen die aus der Urgicht sich ergebende strafbare Handlung durch ihren Fürsprechen zum Gegenstand der Anklage. Sie weisen ferner durch ihren Fürsprechen auf Anfrage des Schultheißen darauf hin, „was hierumb recht seie“, und stellen demgemäß ihre Anträge. Sie schaffen damit die Grundlage für die kommende richterliche Entscheidung.

Entsprechend der Stellung des Richters im Mittelalter erscheint auch der Schultheiß in Freiburg bei allem nur als Vorsitzender des Gerichts, dem lediglich die Prozeßleitung übertragen ist, d. h. die ausschließliche Leitung der Verhandlung und Aufrechterhaltung der Ordnung der Gerichtssitzung. Dagegen ist der Schultheiß nicht an der Aufnahme der Beweise und Findung des Rechtes und Fällung des Urteils beteiligt.

Auf Antrag des Fürsprechen der heimlichen Räte sollen zwei aus den Vierundzwanzig die Richtigkeit der Urgicht bestätigen. Die heimlichen Räte selbst sind es, die auf Befragen des Schultheißen diese zwei bestimmen. Letzterer ermahnt darauf die beiden, die sich von ihren Sitzen erhoben haben, zur Angabe der Wahrheit und läßt

findet sich in dieser Bedeutung (Plank a. a. O. 1, S. 160, Anmerkung 10). — In Nürnberg findet man ebenfalls den städtischen „anclager“ durch einen „fürsprechen“ vertreten (Knapp a. a. O. S. 244, 536).

auf ihr Verlangen die Urgicht noch einmal vorlesen. Die zwei wiederholen nunmehr mündlich, was sie von dem Sachverhalt der strafbaren Handlung des Angeklagten wissen, und bestätigen auf Antrag des Fürsprechen die Übereinstimmung des Inhalts der Urgicht mit ihrer persönlichen Kenntnis von den Ergebnissen der Ermittlungen über die dem Angeklagten zur Last gelegten Tat mit ihrem Eide durch Nachsprechen einer vom Stadtschreiber vorgeschriebenen Formel. Darauf setzen sich die beiden wieder nieder, sind jedoch von der Urteilsfindung ausgeschlossen.

In diesen beiden dem Richterkollegium der Vierundzwanzig entnommenen Beweispersonen hat man, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen möchte, nicht zwei Zeugen oder Sachverständige zu erblicken, sondern zwei dem Prozeßgericht angehörende Gerichtspersonen, die mündlich den Inhalt der in ihrer Anwesenheit protokollierten Urgicht wiederholen. Es sind offenbar dieselben Gerichtspersonen, die vor der eigentlichen Verhandlung in amtlicher Eigenschaft dem Untersuchungsverfahren angewohnt und dadurch unmittelbar Kenntnis von den Aussagen des Beschuldigten, wie sie in der Urgicht niedergelegt sind, Kenntnis erhalten haben. Die beiden erscheinen demnach im Vorverfahren rechtlich als beauftragte Gerichtspersonen, während sie in der Hauptverhandlung sich als amtliche Zeugen über die Vorgänge in der Voruntersuchung darstellen und als solche folgerichtig von der Urteilsfindung ausgeschlossen sind.

Nach der eidlichen Aussage der beiden Beweispersonen begehren die heimlichen Räte durch ihren Fürsprechen „ferner gerichts und rechts", wobei der Schultheiß an der Urteilsfindung, wie schon hervorgehoben, nicht beteiligt ist. Vielmehr gebührt die Entscheidung darüber, nachdem der Fürsprech der heimlichen Räte das Recht

gewiesen hat, den Vierundzwanzig. Die heimlichen Räte weisen also durch den Mund ihres Fürsprechen auf die Beurteilung der Schuldfrage hin, d. h. auf die Unterordnung der strafbaren Handlung unter bestimmte strafrechtliche Vorschriften und auf die von Rechts wegen zu erkennende Strafe.

Überblickt man den Gang der Hauptverhandlung nach der Malefiz-Ordnung nochmals kurz, so üben die heimlichen Räte eine weitgehende Tätigkeit aus: sie bringen die Anklage vor, weisen auf das anzuwendende Recht hin und stellen Anträge in bezug auf die vorzunehmende Beweisaufnahme und bei der Fällung des Urteils.

Auf Grund einer späteren Quelle aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich für die heimlichen Räte noch eine interessante Tätigkeit im Verfahren nachweisen. Sie haben auf Anordnung des Rates die inquisitio vorzunehmen, also die peinliche Befragung des Beschuldigten zwecks Feststellung des Sachverhalts. In den Ratsprotokollen vom Jahre 1567 findet sich diese Tätigkeit behandelt. Dort heißt unterm 7. und 24. Februar: „... Es ist den heimlichen räten bevolen, dieser entleibung halber ze inquirieren“ und „... Ist der heimlichen räten inquisitio, Albrecht Schunken des becken knechts entleibung belangend, verlesen, gehört und darauf erkant, ...“ [1]

Nach all dem dargelegten ergeben unsere Erörterungen:

Die heimlichen Räte im mittelalterlichen Strafverfahren der Stadt Freiburg waren öffentlich bestellte Gerichtspersonen, die nach bei ihnen erstatteter Anzeige oder sonst erhaltener Kenntnis von begangenen Ver-

[1] Ratsprotokolle 23, Fol. 21a u. 24.

brechen die strafbare Handlung vor dem Rat als richterliche Behörde zur Urteilsfindung zu bringen haben. Von der Rügepflicht waren sie bei leichteren Vergehen ihres Hausgesindes entbunden. Sie übten ferner die Funktion als öffentliche Ankläger aus und waren endlich in ähnlicher Weise wie unsere heutigen Untersuchungsrichter tätig. In dieser Eigenschaft fiel ihnen in späterer Zeit die peinliche Befragung des Beschuldigten zu.

Über die ſtudentiſche Tracht.

Von

Prof. Dr. Hermann Mayer.

Wie die Hochschulen des Mittelalters und bis tief in die Neuzeit hinein durch eine ganze Reihe von Privilegien und Vorrechten von dem Laientum getrennt waren, so sollten die Angehörigen derselben auch äußerlich von jedem Nichtakademiker schon durch ihre Kleidung unterschieden sein. Ist es doch überhaupt für den Geist des Mittelalters und auch mindestens des 16. Jahrhunderts noch charakteristisch, daß entgegen unserer heutigen Einheitlichkeit damals Stand und Beruf jedes einzelnen schon äußerlich durch seine Tracht ausgeprägt sein sollte. So hat noch der Reichstagsbeschluß von 1530 dies gefordert, „damit in jedem stand unterschidlich erkenntnuß sein mög", und der Augsburger Rat wollte 1553, daß dadurch „jeder für den oder die, der er oder sy ist, erkennt werden möge" [1].

Neben dieser prinzipiellen Seite hatte die einheitliche studentische Tracht aber auch eine praktische. Kein Privileg dürfte an den mittelalterlichen Universitäten so allgemein verbreitet gewesen und so zäh festgehalten worden sein, wie das, daß ihre Angehörigen von den staatlichen oder städtischen Polizeibeamten überhaupt nicht festgenommen werden durften oder wenigstens, falls die Festnahme in der Nachtzeit erfolgte, gleich in der Frühe des nächsten Morgens dem Rektor der Uni-

[1] Vgl. die Einleitung zu Andreas Muskulus' „Vom Hosenteufel" von Max Osborn in den Neudrucken deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts, Nr. 125 (Halle 1894), S. XI.

versität ausgeliefert werden mußten[1]. Schon dadurch aber lag es im Interesse der Studenten selbst, sich durch ihre Kleidung als solche kenntlich zu machen. Aber auch den Universitäten mußte es bei den ohnehin zahlreichen Streitigkeiten mit den städtischen und staatlichen Obrigkeiten wünschenswert erscheinen, ihre Leute genau unterscheiden zu können.

Aus diesen Gründen also war an allen Universitäten die Kleidung der Studenten durch besondere Vorschriften geregelt; und in den Senats-, Fakultätsprotokollen und andern Akten findet sich keine Strafe öfter verzeichnet als die wegen Übertretung eben dieser akademischen Kleiderordnung, kein Mandat mußte öfter erneuert und eingeschärft werden als das wegen der vorgeschriebenen Tracht der Scholaren. So war es im allgemeinen, so insbesondere auch bei uns in Freiburg, dessen Verhältnisse in dieser Hinsicht einer kurzen Betrachtung unterzogen werden sollen.

Schon in den ältesten, von dem ersten Rektor Matthäus Hummel entworfenen und 1460, im Jahre der Eröffnung der Universität, feierlich bekanntgegebenen Disziplinargesetzen nehmen die Vorschriften über die Kleidung der Studenten einen breiten Raum ein. Gehen wir daher von diesen aus. In freier deutscher Übersetzung lauten die betreffenden Abschnitte folgendermaßen:

Unter Strafe von zwei Plappert[2], die nach einer einzigen Ermahnung eintritt, so oft einer eine Überschreitung sich zuschulden kommen läßt, oder auch unter

[1] Friedr. Stein, Die akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland (Leipzig 1891) S. 73 u. 79. Für Freiburg vergleiche meine Ausführungen im 38. Jahrlauf (1911) der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland „Kulturbilder aus dem Freiburger Studentenleben im Anschluß an die ältesten Disziplinargesetze der Universität", S. 24 ff.

[2] Plappert = Schilling = 82 Pf., nach unserem heutigen Geldwert aber vier- bis fünfmal soviel, also gegen 4 Mark.

schwererer Strafe je nach dem Gutdünken des Rektors und der Mitglieder des Rates der Universität beschließen wir, daß jeder Scholar einhergehe in der ehrbaren klerikalen oder Gelehrtentracht (vestibus clericalibus et honestis)[1], nicht in ungeziemender Weise nach Art der Reiter in kurzem oder geschlitztem, doppelt geteiltem und zweifach gefärbtem Anzug[2], nicht mit Ketten oder Nadeln nach Reiter- oder Soldatenart, Ringen (oder Krausen? Der Ausdruck lautet circuli) oder Fibeln, goldenen oder aus anderem Edelmetall bestehenden Halsbändern, nicht mit nackten Füßen oder Schienbeinen nach Art der Bader, sondern nur im alles bedeckenden dunkeln Talar, nicht mit roten oder (glänzend) schwarzen Schnabelschuhen, sondern, entsprechend der Ehre der Universität und ihrer eigenen, in bescheidenem Unter- und Oberkleid (in tunicis, palcis, letzteres statt palliis), Kapuze und (überhaupt) Scholarenkleidung, sowie in Schuhen, die dem Stande

[1] Daß clericalis vestitus oder clericales vestes nicht mit geistlicher Kleidung, sondern mit Gelehrtentracht oder der Gelehrten ziemliche Kleidung zu übersetzen sei, sucht G. Kaufmann im zweiten Band seiner Geschichte der deutschen Universitäten (Stuttgart 1896) S. 82 nachzuweisen. Vestitus clericalis ist daher oft gleichgestellt dem andern Ausdruck vestitus scholasticus. Diese „klerikale" Tracht kam wohl von Paris (Stein a. a. O. S. 73), jede andere Tracht wurde als „widderliche weltliche kleydung" oder „heidnische unchristliche kleidung" (Stein S. 74, Anm. 30) verpönt. Das war, da die Kleriker, d. h. die mit den niedern Weihen Versehenen, den Hauptteil der Studierenden ursprünglich ausmachten, geradezu eine alte Satzung des kanonischen Rechts, die dann auf alle Scholaren übertragen wurde, wie an vielen Universitäten auch das Verbot der langen Haare und des Bartes (vgl. unten S. 171, Anm. 1) und das allgemein übliche Verbot des Waffentragens.

[2] Es ist wohl hier schon an eine Art Pluderhosen gedacht, eine Sitte, die bekanntlich bei den Landsknechten aufkam und bald auch die Studenten mit sich fortriß, die überhaupt geneigt waren, Modeneuerungen und Modetorheiten eifrig zu fördern. Vgl. Andr. Musculus' „Vom Hosenteufel" in der angeführten Ausgabe, Einl. S. VI.

ziemen und ihn nicht in Verruf bringen. Ebenso bestimmen wir, daß kein Untergebener unserer Schule öffentlich ein Birett trägt, es sei denn, daß er mit der Magisterwürde geschmückt ist, unter der Strafe von 6 Plappert zum erstenmal, vom Doppelten das zweitemal, und so bis ins Unendliche (et ita in infinitum!).

Durch diese Bestimmungen soll also von vornherein — neben der äußerlichen Absonderung vom Bürgertum — gewissen Modetorheiten und einem sich immer mehr verbreitenden Kleiderluxus, wie er dann namentlich im 16. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte[1], ein Riegel vorgeschoben werden. Einfach und bescheiden, fern von allem Auffallenden soll die Tracht der Scholaren sein. Ein langer talarartiger, feierlich kleidender Rock oder eine Kutte, mit Kapuze (auch Gugel genannt), bedeckt den ganzen Körper bis hinab zu den Knöcheln. Weder die Beine noch die Brust dürfen sichtbar und offen bleiben, weshalb das Gewand auch nicht über die Schulter zurückgeschlagen werden darf[2]. Eine dunkle, unauffällige Farbe war aus denselben Gründen selbstverständlich und allgemein üblich, jedenfalls durfte nicht bunte und vielfarbige Kleidung (multicolores vestes) getragen werden, namentlich nicht Beinkleider von verschiedenfarbigem Tuch (versicolores). Alles Auffallende und Schreiende und daher als unehrenhaft Geltende sollte vermieden werden. In den späteren Statuten von 1581, art. XVIII: de vestitu tam regentium quam subditorum academicorum (also auch auf die lehrenden Mitglieder der Hohen Schule bestimmt), wird allgemein vestitus

[1] Stein a. a. O. S. 108.

[2] Am 18. Oktober 1520 wurden einige Studenten angezeigt, die das Gewand auf die Schulter zurückgeschlagen hatten und rote Binden, offenbar um Leib oder Brust, die durch jenes Zurückschlagen frei wurden, trugen.

nimium brevis ac discolor aliusve insolitus incongruensque . . . verboten. Besonders beliebt bei den Studierenden, aber auch besonders verpönt bei der akademischen Behörde scheint die grüne Farbe gewesen zu sein. So wurden am 28. August 1546 drei Studenten, weil sie bei einer Hochzeit gegen die Universitätsvorschriften (praeter statuta universitatis) öffentlich sich grün gekleidet hatten, der eine zu zwei, die beiden andern zu je einem Tag Karzer bestraft. Aber schon am 31. Oktober 1547 berichtet der abgehende Rektor (Dumpardus) im Senat wieder über zwei Freiherrn, v. Orteneck und v. Ortenstein, die sich hätten immatrikulieren lassen wollen und in grünen Kleidern erschienen seien. Darauf aufmerksam gemacht, daß sie unter solchen Umständen nicht in die Matrikel aufgenommen werden könnten, meinte der Erzieher, man möge diese Kleidung doch einstweilen gestatten, bis der Vater der beiden, welcher Hofmeister bei den kaiserlichen Prinzen sei, geschrieben habe; allein wage er es nicht, für seine Zöglinge (durch Anschaffen einer andern Kleidung) sich in Schulden zu stürzen, und sie hätten nur rote, grüne und ziegelfarbige (tegularis coloris) Kleider bei sich. Schließlich glaubte der Rektor, im Notfall mit den ziegelfarbigen sich begnügen zu können; diese Farbe galt also unter den drei genannten verhältnismäßig noch am wenigsten auffallend und am meisten der akademischen Würde entsprechend.

Auch die Schuhe dürfen, wie wir schon oben hörten, weder rot noch glänzend schwarz sein, und namentlich keine Schnäbel haben, keine sogenannten Schnabelschuhe sein. Überhaupt sollen durch die ganze Tracht schon äußerlich die guten Sitten, die an der Universität herrschen, gekennzeichnet werden.

Freilich wurde anderseits gerade in bezug auf das letztgenannte Kleidungsstück, auf die Schuhe, im Jahre

1469 durch ein besonderes Dekret gegen die Schnabelschuhträger (contra deferentes calceos rostratos), gegeben am Sonntag nach St.-Agnestag, also am 22. Januar, eine Milderung jener ersten, acht Jahre zuvor gegebenen Gesetze eingeführt und ausdrücklich dieser Bestimmung die Kraft eines Statuts (in vim statuti) gegeben. Während 1460 Schnabelschuhe überhaupt verboten waren, wurde jetzt das Tragen von solchen zwar gestattet, jedoch durften die Schnäbel nicht länger als das erste Glied des Zeigefingers sein (... quod nullum nostre universitatis suppositum deferre possit rostra calciorum *longiora primo articulo indicis manus*[1]. Die Strafe wurde im ersten Betretungsfall auf vier, im zweiten auf acht, im dritten auf zwölf Plappert festgesetzt usw. Jeder Pedell der Universität wird eidlich verpflichtet, diejenigen, die das Gebot übertreten, unverzüglich anzuklagen, die gesetzliche Strafe abzuverlangen und die Widerspenstigen dem Rektor anzuzeigen. Dieser, der Rektor, ist ebenfalls durch einen Eid gebunden, die Angezeigten in der vorgeschriebenen Weise zu bestrafen und keinem die Strafe zu schenken. Sollte sich einer unterstehen, hartnäckig dem Gebot zuwiderzuhandeln und zum viertenmal Schuhe mit Schnäbeln verbotener Länge zu tragen, so soll kein Privileg der Universität ihn mehr schützen, mit andern Worten, er der Vorrechte derselben verlustig gehen und ausgeschlossen werden.

Soweit das Dekret von 1469. Schon 1462 hatte die Artistenfakultät als die in erster Linie beteiligte auch ihrerseits Maßregeln ergriffen, um dem allgemeinen

[1] Die in demselben Jahre 1469 gegebene Heidelberger Verordnung drückt sich ähnlich aus, aber etwas allgemeiner: In calceis quoque decentiam tenebunt precipue quantum ad rostra, que *longitudinem articuli digitalis* non excedent. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, 186 Nr. 27.

Gesetz besondern Nachdruck zu verleihen. Sie beschloß am 17. Januar jenes Jahres, das Kleiderstatut aufs neue in den Bursen zu veröffentlichen und hinzuzufügen, wenn einer nach Lichtmeß (2. Februar) noch gegen dasselbe verstoße, daß dieser dann auf ein Vierteljahr „retardiert", d. h. vom Examen zurückgestellt, also in seinen Studien geschädigt werde. Selbst direkte Zurückweisung von den Prüfungen kam vor. Auf diese Weise hoffte die Fakultät, wenigstens strebsamen jungen Leuten, die auf einen gewissen Abschluß ihrer Studien durch eine Bakkalareats- und Magisterprüfung hinarbeiteten, beizukommen und einen Eindruck zu machen. Auch wurden Bakkalare und Magister[1] veranlaßt, bei der Promotion noch besonders zu schwören, keine Schnabelschuhe, Hals- und Armkragen zu tragen. So tat es u. a. der bekannte Joh. Geiler von Kaisersberg bei seiner Magisterprüfung im Winter 1463/64 (siehe meinen Aufsatz über Geiler in der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland, 22. Jahrlauf [1895], Anm. 7). Auch kam es vor (1464), daß, wenn ein Bakkalar oder Magister bei einer öffentlichen Disputation nicht in der vorgeschriebenen Tracht anwesend war und disputierte, ihm die Disputation, bekanntlich eines der wichtigsten Stücke des damaligen Studienbetriebes, nicht angerechnet wurde und er zur Strafe auf die Plätze der Scholaren sich setzen mußte. Oder aber es wurde (z. B. 1502 dem Mgstr. Joh. Haßmann) einem Magister überhaupt verboten, irgend einem öffentlichen Akt der Universität oder Fakultät bei-

[1] Graduierte, jedenfalls die Magister, durften, wie aus einer Stelle der Senatsprotokolle vom 9. Mai 1492 hervorgeht, auch keinen Bart tragen; damals wurde dem Magister Joseph Marggraf befohlen, seinen Bart noch vor Sonnenuntergang desselben Tages entfernen zu lassen, unter Strafe des Verlustes der Regenz, d. h. der Zugehörigkeit zum Rat der Universität.

zuwohnen, bis er seine Kleidung vorschriftsmäßig geändert hatte.

Durch solche Maßregeln suchte die Artistenfakultät die Trachtenordnung ihren Angehörigen schmackhafter zu machen.

Aber auch die Universität als solche sah sich immer wieder genötigt, die Kleidergesetze in Erinnerung zu bringen, aufs neue einzuschärfen und mit neuen Maßregeln zu drohen. Eine Erneuerung der Vorschrift wegen des Pedelleneides (siehe oben S. 170) erfolgte am 29. November 1510, und schon vier Jahre später (23. Oktober 1514) wurden beide Pedellen strengstens angewiesen, diejenigen Studenten dem Rektor oder einem Stellvertreter anzuzeigen, die sie offen Schwerter tragen sehen oder welche Kleider verschiedener Farbe anhaben oder deren Ärmel nicht bis zu den Händen vorreichen. Namentlich aber suchte man die Neuangekommenen dadurch zur Beobachtung der Kleidervorschriften zu bestimmen, daß man ihnen die Immatrikulation zu verweigern drohte und auch wirklich verweigerte, wenn sie sich nicht den Universitätsvorschriften entsprechend in einer der Scholaren würdigen Weise kleideten. So wurde, um nur einige Beispiele anzuführen, am 25. April 1530 zwei Holländern — gerade Ausländer waren es immer in erster Linie, die sich nicht recht anbequemen wollten — erklärt, wenn sie sich nicht in ihrer Kleidung nach den Vorschriften richteten, werde die Universität sie nicht aufnehmen und inskribieren, sondern der Stadt anmelden, wodurch sie also unter die Gerichtsbarkeit dieser kämen und sich nicht der akademischen Privilegien erfreuten. Und der Rektor erkärte ihnen nochmals (am 30. April), sie sollten sich ja nicht einbilden, daß die Universität ihrer Kleidung halber die Statuten ändere. Am 15. Oktober 1541 wurde daher auch beschlossen, daß inskünftig jeder Rektor bei der Immatrikulation die jungen Scholaren ermahne, sich ja

in ihrer Kleidung nach den Univerſitätsſatzungen zu richten, wenn ſie nicht beſtraft werden wollten. Aber ſchon im darauffolgenden Jahr kam ein burgundiſcher Jüngling in allzukurzer Kleidung und wünſchte, immatrikuliert zu werden. Der Rektor erwiderte ihm, er wage es nicht, ihn ſo aufzunehmen, wolle aber — man ſuchte ja Ausländern und gar adeligen Ausländern gegenüber immer möglichſt entgegenkommend zu ſein — ſein Geſuch dem Senat vorlegen. Dieſer aber blieb ſtark und ließ dem jungen Herrn am 22. Oktober 1542 eröffnen, daß er vor allem in bezug auf ſeine Kleidung den Statuten ſich anzubequemen habe, dann erſt werde die Alma mater ihn in ihren Schoß aufnehmen können. Wiederum ein Jahr ſpäter wird verſchiedenen angehenden Scholaren eine Friſt von 15 Tagen zur Verlängerung ihrer Kleider geſtellt. Einer (Jak. Müller) behauptete nach Ablauf dieſer Friſt, der Schneider ſei nicht fertig geworden. Alsbald mußte er dieſe Ausſage beſchwören und verſprechen (am 8. April 1546), am Palmſonntag (18. April) dem Rektor in der neuen vorſchriftsmäßigen Tracht ſich vorzuſtellen.

Wie in ſo manchen andern Dingen, ſo ließ es ſich die Stadtbehörde auch in dieſem Punkt nicht nehmen, die Univerſität darauf aufmerkſam zu machen, wenn Angehörige derſelben ſich vorſchriftswidrig benahmen. So kam ſchon am 14. April 1475 eine Klage der Stadt an den Senat, daß einige Magiſter und Scholaren mit offener Bruſt, Schnabelſchuhen (mit zu langen Schnäbeln), Dolchen, kleinen Kapuzen[1] und kurzen Röcken nach Art der Laien

[1] cum *caputiolis* et *decurtatis* vestibus more laicorum: der letztere Ausdruck (more laicorum) muß wohl auch zu caputiolis bezogen und auf das Deminutiv Nachdruck gelegt werden, denn Kapuzen waren ja in der akademiſchen Kleiderordnung von 1460 (ſ. oben S. 167) gerade vorgeſchrieben (in tunicis, paleis, *capuciis* vestitus scolasticis etc.).

einherkämen, so daß zwischen ihnen und den Laien gar kein Unterschied mehr sei. Das zieme sich doch nicht, da die Universität eine kirchliche Gemeinschaft *(ecclesiasticum collegium)* sei. Die Folge dieser Klage war ein Mandat des Rektors vom 25. April d. J.; das die vorgeschriebene akademische Tracht einschärft und vor den beklagten Abweichungen energisch warnt[1].

Die eben zitierte Stelle des Senatsprotokolls vom 14. April 1475 ist aber auch deswegen von großem Interesse, weil wir daraus ersehen, wie im Bewußtsein der Zeit selbst die Universitäten durchaus als kirchliche Körperschaften galten. Wie dies hier von seiten der Stadtbehörde betont wird, geschieht es an einer andern Stelle, im Senatsprotokoll vom 19. August 1546, auch von seiten der Universität selbst. Bei Gelegenheit der Bestrafung eines Studenten wird dort unter anderem ausgeführt, daß dem Richter in Rottweil geschrieben werde, die Universität unterliege dem Gericht jener Stadt nicht, weil sie eine kirchliche Gemeinschaft sei (quod universitas tanquam collegium *ecclesiasticum* iudicio Rotwilensi non subiaceat)[2].

[1] Rector emisit publice *monitorium* publicandum in bursis, cuius tenor est talis: Rector universitatis studii Friburgensis monet in his scriptis omnes et singulos doctores, licentiatos, magistros et scolares, quoscunque eiusdem, ne de ceteris extra proprias habitationes in vestibus decurtatis et aperturis pectoralium more laicorum, in caputiolis, nec cum rostris calceorum longioribus medietate digiti indicis manus, nec cum pugionibus, siquis vero post 5 dies huiusmodi monitionem inmediate sequentes in predictis vel altero predictorum transgressor inventus fuerit, p[o]enis in statutis universitatis predicte super his aut similibus editis inflictis irremisibiliter punientur vel alter eorum punietur.

[2] G. Kaufmann (Die Geschichte der deutschen Universitäten II. Bd. [Stuttgart 1896], S. 89) sucht bekanntlich nachzuweisen, daß die Universitäten zwar den kirchlichen Anstalten vielfach ähnlich

Am 19. Juni 1518 beschwerte sich die Stadt wiederum beim Senat neben anderem auch darüber: „so gand (gehen) die studenten mit unzimlichen kleidern und schwertern, das in keiner universitet in Tütschenland besteht, das ist einer universitet und rat nachteilig", weshalb der Senat solchen Unfug im allgemeinen Interesse abstellen möge.

Hier soll also glauben gemacht werden, an keiner Universität in deutschen Landen bestehe solche Ausgelassenheit und Ungebundenheit in der Kleidung der Studierenden wie gerade in Freiburg. In direktem Gegensatz dazu steht das, was am 18. April 1546 ein wegen seinen kurzen Kleidern angeklagter Student (Walter Schweitzer von Oppenheim) zu seiner Verteidigung sagte. Er könne, behauptete er, sich keine andern Kleider machen lassen; wenn die Universität sie ihm zahlen wolle, dann werde

---

und verwandt, aber nicht kirchliche Anstalten im rechtlichen Sinne waren. Anderer Ansicht ist u. a. H. Hermelink (Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation 1477—1534 [Tübingen 1906], S. 60 ff.), der als die beweiskräftigsten Zeugnisse für den kirchlichen Charakter der mittelalterlichen Universitäten folgende ansieht: 1. die Inkorporation von Pfarreien, was nur bei geistlichen Korporationen vorkomme, 2. daß die Universitäten an den großen Kirchenversammlungen durch offizielle Vertreter teilgenommen haben. — Ob nicht, von obiger Auffassung der Zeit selbst ausgehend, clericalis vestitus doch — entgegen der Ansicht Kaufmanns (s. oben S. 167, Anm. 1) — mit geistlicher oder vielmehr mit kirchlicher Tracht zu übersetzen ist? Daß übrigens Kleriker und Gebildete oder Gelehrte in der Praxis ursprünglich ziemlich zusammenfallen, ist schon oben (Anm. 1) erwähnt. Vgl. auch meine Ausführungen in den Mitteilungen aus den Matrikelbüchern der Universität Freiburg in der Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg XIII. Bd. (1897), S. 46—47. — Am allerbesten bleibt freilich clericalis unübersetzt, weil weder geistlich noch kirchlich sich mit dem Begriff klerikal deckt. Vgl. Stein a. a. O. S. 45, Anm. 2.

er sich längere anschaffen; übrigens sei er an sieben Universitäten vorher gewesen, und nirgends sei ihm diese seine Kleidung verboten worden. Nach dieser — nach der andern Seite hin wohl ebenso übertriebenen — Aussage wären also an keiner Hochschule die Kleidergesetze so streng gehandhabt worden, wie gerade hier in Freiburg. Der Senat war übrigens über die Unverschämtheit, die er in diesen Worten fand, so entrüstet, daß er dem jungen Herrn sarkastisch erklärte, die Universität sei ihm für diese Frechheit dankbar, sie habe eine Kleidung mit vier Mauern und zwei hölzernen Ärmeln, wenn er sie nötig habe, werde man sie ihm gerne zur Verfügung stellen[1] —, wodurch offenbar auf den Karzer hingewiesen wurde. Durch diese Andeutung eingeschüchtert, versprach dann auch der Betreffende, wenn die übrigen Studenten sich fügten, wolle er es doch auch tun, worauf ihm eine Frist von 14 Tagen gestellt wurde, nach deren Ablauf er sich in der vorgeschriebenen (längeren) Kleidung dem Rektor vorzustellen habe.

Drei Wochen darauf leistete sich ein gewisser Jakob Widdersdorfer eine ähnliche unverschämte Antwort. Ermahnt, sich längere Kleider machen zu lassen, erwiderte er: ihm seien sie lang genug, wenn jemand sie länger haben wolle, könne derselbe ja ein Stück Tuch ihm daran nähen (sibi illam [vestem] satis esse prolixam, si quis longiorem in eo desideret, is partem panni assuere possit). Wegen dieser Antwort wurde er zu zwei Tagen Karzer bei Wasser und Brot bestraft (Senatsprotokoll vom 30. April 1546).

---

[1] ... universitatem de istius modi insolentia nimiae esse gratam, habeat tamen vestem quatuor muros ligneasque manicas habentem, qua si opus habeat, universitatem eandem lubentissime communicaturam.

Überhaupt kommen alle möglichen Entschuldigungsgründe und Ausreden bei Studenten vor, die wegen unvorschriftsmäßiger Kleidung zur Rede gestellt werden. Die einen entschuldigen sich damit, sie erwarteten Geld von zu Hause, andere, die Kleider seien noch beim Schneider, wieder andere, sie (die Studenten) seien ja kaum erst hier in Freiburg angekommen, umgekehrt wieder andere, sie hätten schon eingepackt zum Wegziehen u. ä. m. Adelige Studenten (so 17. Mai 1546) schoben auch die Schuld auf ihre Hofmeister und Erzieher.

Von diesen Studenten aus dem höheren und niedern Adel muß hier noch besonders gesprochen werden. Diese Leute hatte man von jeher, wie schon angedeutet, in diesen wie in andern Punkten nur allzugern milder und entgegenkommender behandelt, weshalb sie auch am allermeisten verhältnismäßig sich zuschulden kommen ließen.

Schon im Jahre 1470 wurden für die adeligen Studenten eine Ausnahme gemacht. Am 13. Juni d. J. wurde ihnen zwar in mahnender Weise eröffnet, sie sollten ihre Brust nicht offen halten und außerordentlich und auffallend lange Schnäbel an den Schuhen (rostra calceorum excessiva) vermeiden, jedoch wurde ihnen ausdrücklich gestattet, in mäßiger Weise bei ihren Schuhschnäbeln über das Gesetz hinauszugehen, d. h. also längere Schnäbel als die nichtadeligen Studenten zu tragen (ut si in modico contra statutum excederent in rostris, ut in hoc tolerarentur).

Die Verschiedenheit der Behandlung adeliger und nichtadeliger Studenten rief bei den letzteren begreiflicherweise böses Blut hervor, und der verhaltene Groll machte sich mitunter in deutlicher Weise Luft. Am 17. November 1520 waren fünf Studenten, vier bürgerliche und ein adeliger (Heinrich von Eppendorf), angeklagt, weil sie vielfarbige, mehrfach geteilte Kleidung, geschlitzte Hosen

(bipertitae tibiae) und Waffen getragen hatten. Die Bürgerlichen wurden zu je einer Geldstrafe von einem Schilling verurteilt, bei dem Adeligen begnügte sich der Senat mit einer väterlichen Ermahnung, erließ ihm aber die Strafe, in der Hoffnung, daß er sich bessern werde, obwohl er nicht das erstemal zur Anklage stand (. . . et est ei *denuo* mulcta remissa, sub spe emendationis sui). Dies war nun den andern doch zu stark. Zuerst beschwerte sich einer von ihnen (Franz Frosch von Nürnberg) über die ungleiche Behandlung, worauf ihm geantwortet wurde, der Fall mit Heinrich von Eppendorf liege eben doch etwas anders (aliam esse suam causam et non per omnia similem), er (Frosch) wisse ja gar nicht, was mit Heinrich von Eppendorf verhandelt worden sei und dieser geantwortet habe. Darauf erklärte Frosch, er fühle sich keiner Strafe schuldig, es gebe auch anderwärts berühmte Universitäten und gut eingerichtete Staatswesen, in welchen man sich aus dem, was ihm hier vorgeworfen werde, nichts mache. Auch sonst stieß er noch manche „unpassende Worte, nicht sowohl zu seiner Entschuldigung als zur Anschuldigung der Väter (Senatoren)" aus, worauf ihm diese, wenn er nicht an demselben Tage noch zahle, mit Karzer drohten. Aber auch ein zweiter der mit Strafe belegten bürgerlichen Studenten (Joh. Machtolf von Eßlingen) ward widerspenstig, worauf er ebenfalls mit Karzer bedroht wurde. Auf diese Drohung hin bezahlte er zwar die Strafe, sprach aber auch zugleich voll Trotz seinen Verzicht auf die Privilegien der Universität aus. Der Senat nahm jedoch diese Verzichtleistung, weil im Zorn und in der Aufregung ohne Überlegung geschehen, nicht an. In demselben Augenblick, wo Machtolf im Zorn hinausging, stürmte Frosch wieder in das Sitzungszimmer herein und verlangte, alsbald aus der Universitätsmatrikel gestrichen zu werden, indem er

ebenfalls von den Privilegien nichts mehr wissen wollte. Jetzt nahm der Senat die Verzichtleistung beider zwar an und beschloß, sie den Bürgern als aus dem Verband der Universitätssuppositа Ausgeschiedene anzuzeigen, jedoch zu gleicher Zeit den Gemeinderat zu bitten, sie nicht als Angehörige anzuerkennen.

Daß Studenten sogar lieber auf die Universitätsprivilegien Verzicht leisteten, als sich der Strenge des Trachtengesetzes zu unterwerfen, kam mehrfach vor. Schon am 5. Juli 1514 antwortete ein gewisser Joh. Humpiß, als ihm mit Verlust der Privilegien gedroht wurde, er wolle diesmal lieber dieser verlustig gehen als sich fügen (. . . seque hac vice nolle gaudere privilegiis). Also auch er zog das freie, ungebundene Leben und selbstgewählte Kleidung dem Trachtenzwang selbst mit Preisgabe mancher wichtigen andern Rechte vor.

Eine Ausnahmestellung wurde übrigens von den Adeligen selbst ganz offen in Anspruch genommen, wie folgende Aussprache des jungen Sebastian von Blumneck zeigt. Als im Jahre 1532 wieder zwischen Stadt und Universität Verhandlungen schwebten „der becleidung halber, so dann die studenten und namlich adelspersonen tragen", meinte er dem Rektor gegenüber, da „etliche vom adel studierens halber hie und aber der cleidung halber nit geduldet", man möge doch ein Einsehen haben, „dann einer vom adel billichen mer freyheit haben solle weder die stipendiaten und bursanten, wie wol im selbs die langen seck nit gefallen, darumber so es mochte gemültert werden, wollte er für sy gebett han. . . ." Der Rektor wies in seiner Antwort darauf hin, daß er eben die Statuten und Vorschriften der Universität ausführen müsse, verhehlte aber nicht, „daß etlich im rat (Senat) ouch wol liden mochten, [daß] sollich statut gemiltert werde". Tatsächlich wurde bei Ge-

legenheit der nächsten Verlesung der Statuten am 8. Juni 1533 beschlossen, diesmal nichts vom Kleidertragen zu verkündigen (super statutorum lectione et eorundem observantia decretum statuta legi debere. Dissimulandum tamen esse circa vestium gestationem pro hac vice . . .).

Zu denjenigen im Rat der Universität, welche tatsächlich (worauf der Rektor des Sommerhalbjahres 1532 dem Sebastian von Blumneck gegenüber hinwies) für eine mildere Auslegung und Beobachtung der Trachtenordnung waren, gehörte kein geringerer als Ulrich Zasius. Derselbe erklärte offen am 12. Juli 1532, er habe es nie gern gesehen und es gefalle ihm auch jetzt nicht, daß das Kleiderstatut so streng gehandhabt werde, weil dadurch die Scholaren vertrieben würden, weshalb er meine, man könne der Zeit Rechnung tragen und eine Milderung eintreten lassen[1].

Während so Zasius für eine zeitgemäße Milderung im Interesse der Frequenz der Hochschule war, wagte es ein anderer Professor jener Zeit, Philipp Engelbrecht (Engentinus), selbst das Gebot zu überschreiten. Nach dem Bericht, den der Vizerektor (Kasp. Baldung) des Winterhalbjahres 1520/21 am 22. November 1520 im Senat erstattete, hatte er den Professor der Poetik Philipp Engentinus durch den Pedell auffordern lassen, das Schwert, das er bis zu den Knöcheln sichtbar herabhängen hatte, nach Vorschrift der Statuten und entsprechend der Würde seiner Stellung als öffentlicher Lehrer und Erzieher der Jugend etwas verborgen trage oder aber einen längeren Mantel (toga), unter dem er es verbergen könnte, anziehe, und nicht

[1] Dr. Zasius ... respondit verum esse, quod non libenter viderit nec hodie sibi placeat statutum vestiarium tam exacte observari, cum inde scholares repellantur; quo nomine possit pati hoc seculo huius statuti mitigationem.

wie irgend ein Handwerker (ut mechanicus quippiam artifex) einen Mantel, der kaum bis an die Waden reiche. Lachend hatte damals Engelbrecht dem Pedellen erwidert: „Gang hin zu dem, der dich das geheiſſen hat, und ſag im, ich welle myn meſſer tragen; ſyg er friſch, ſo komm er und gurt mirs ab.“ Als nun jene oben (S. 177 ff.) genannten fünf Studenten zitiert waren, erlaubte ſich Engelbrecht, vor dem Senatsſaal hin und hergehend, andern gegenüber Ausdrücke, durch die er jene Studenten in ihrer Widerſetzlichkeit und ihrem Ungehorſam nur beſtärken konnte. Auch fragte er den Pedell, ob er ſeine (Engelbrechts) Antwort dem Vizerektor mitgeteilt habe. Und als der Pedell dies verneinte, weil jener ſolche Worte doch nur in der Aufregung ausgeſtoßen, befahl er es ihm alsbald zu tun, was auch geſchah. Die durch Profeſſor Engelbrecht in ihrer Widerſpenſtigkeit beſtärkten Studenten wagten unterdeſſen ſogar, nachts durch die Straßen zu ziehen mit einem Nachtwächterbeil (securi nocturnorum vigilum), und der Senat hegte ſogar Verdacht, daß ſie mit den Wächtern ein Abkommen geſchloſſen hätten, um ungeſtört ihr Weſen treiben zu können. An Engelbrecht wurde, da er nicht nur Prieſter und Mönche, ſondern auch ordentliche Profeſſoren der Alma Mater ſelbſt in ſeinen Vorleſungen öffentlich beſchimpfe und ſolches nun auch dem Vizerektor, als dem derzeitigen Oberhaupt der Schule, gegenüber gewagt habe, das Ultimatum geſtellt: wenn er nicht von ſolchen Schmähungen ablaſſe und ſich auch, was Kleidung und Waffentragen betrifft, den Statuten anbequeme, würde ihm auf St.-Hilariustag (13. Januar) die Profeſſur gekündigt werden. Meiſter Philipp glaubte das ſcharfe Vorgehen gegen ihn auf eine alte Feindſchaft mit dem Vizerektor zurückführen zu müſſen und geriet in aufgeregten Wortwechſel mit dieſem, wobei er ihm

ſogar die Wahrheitsliebe abſprach und beim Hinausgehen in die Worte ausbrach: Du lügſt als ein Böſewicht. Beiden wurde nun Frieden geboten, am 22. Dezember aber Engelbrecht zur Verteidigung vor den Senat zugelaſſen. Die Rede, die er dort gehalten, iſt uns in ihrer ganzen Länge in dem Senatsprotokoll erhalten und ſtellt ſich dar als ein Muſter ſcharfſinniger Dialektik, charakteriſtiſch für den poetiſchen Spötter. Ich berühre nur das, was hier in Betracht kommt. „Zuerſt", ſo führt der Angeklagte an, „hat man mir zum Vorwurf gemacht jenen grünen Überrock (viridis toga), den ich anhatte, als ich der Peſt halber Freiburg verließ, den ich aber nach meiner Rückkehr aus eigenem Antrieb, ohne von jemandem ermahnt zu werden (proprio motu deposui, nemine premonente), ablegte, weil ich ſelbſt die Überzeugung hatte, daß ein ſolches Gewand mir nicht gezieme. Das größte Aufſehen aber iſt davon gemacht worden, daß ich mehrmals einen zu kurzen Mantel und den Degen zu ſehr habe darunter hervorblicken laſſen. Das ſei, ſo wetterte man, das denkbar ſchlechteſte Beiſpiel, ein öffentliches Ärgernis, wenn Scholaren ſähen, daß einer ihrer Lehrer ſo etwas Schändliches ſich erlaube. Wenn dieſe meine Schmäher fortfahren, ſo gegen mich zu wüten, werde ich ihnen die Larve herabreißen und ſie in ihren eigenen Farben abmalen (larvam eis detraham eosque suis coloribus depingam). Wenn in vergangenen Jahren ordentliche Vorleſungen vernachläſſigt wurden und Honorare unverdientermaßen eingeſteckt werden, wo waren damals jene Euere Statuten. Verzeihet, bitte, wenn ich mich allzufreimütig äußere, aber die Not zwingt mich, wo man mit ſolcher Übertreibung mir einige kleine Verirrungen vorwirft. O wie raſch iſt doch die mir immer verehrungswürdige und milde hehre Mutter (alma mater) zu einer Stiefmutter geworden! Man vergißt, verſam-

melte Väter, wie mir scheint, all meinen Fleiß, meine Mühen, meine Nachtwachen, mit denen ich unserem oder vielmehr Euerem — denn mich wollt Ihr ja ausschließen — Gemeinwesen nach Kräften genützt habe. Sehet zu, daß Ihr mich nicht so behandelt, daß auf die Universität jener Vers (Juvenal, Sat. II, 63) Anwendung findet: Dat veniam corvis, vexat censura columbas! (Alles verzeihen die Krittler den Raben und pein'gen die Tauben.)"

Die Senatoren waren über diese geschickte und schlagende Beweisführung so verdutzt, daß sie beschlossen, die Angelegenheit auf einen geeigneteren Zeitpunkt (in alia magis idonea tempora) zu verschieben. Zwei Tage darauf, als Engelbrecht unterdessen nach Basel verreist war, erwog man (24. Dezember) aufs neue die Schwere des Falles, der seinesgleichen in der Geschichte der Universität suche und ganz unerhört sei (patres perpenderunt commissi facinoris gravitatem, cuius simile in universitate nunquam auditum sit), und beschloß, daß der Beklagte alsbald nach seiner Rückkehr gerufen und bis zur Feststellung der gebührenden Strafe in den Karzer befohlen werde.

Auffallenderweise erklärte unterdessen der bisher so dreiste Dichter und Professor dem Joh. Brisgoicus (als dem Vertreter des abwesenden Vizerektors) gegenüber, daß er, zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, weil das Gerücht umgehe, er werde von seinem Lehrstuhl entfernt werden müssen, zu jeder Strafe, die die Universität über ihn verhängen werde, bereit sei (Bericht der Joh. Brisgoicus in der Senatssitzung vom 10. Januar 1521). Der Senat atmete offensichtlich erleichtert auf, ermahnte ihn eindringlich, niemanden mehr zu beleidigen, und beschloß (12. Januar), daß er „der Sache und dem Leib nach" (in re et in corpore) gefangen gesetzt werde, derart, daß er Freitags ohne Wissen und Zustimmung die

Universität nicht verlassen dürfe. Ferner aber hielt der Senat daran fest, daß er in den Karzer müsse bis zur endgültigen Festsetzung der Strafe. Als dieser Beschluß dem Dichter durch Joh. Brisgoicus in milden, geradezu freundschaftlichen Worten (verbis civilibus, plane amicis) mitgeteilt wurde, bat er nur, man möge doch die Karzerstrafe in eine Geldstrafe verwandeln, und bot sich an, ein Vierteljahr umsonst Vorlesungen zu halten (se obtulit ad legendum gratis pro quartale unius anni). Die Universität blieb jedoch bei ihrem Beschluß. Da scheint plötzlich den Verurteilten seine Nachgiebigkeit wieder gereut zu haben, und er suchte am 14. Januar dem Senat zu beweisen, daß nicht er (Engelbrecht) den Vizerektor zuerst beleidigt, sondern dieser ihn gereizt habe. Die Senatoren hielten jedoch die Strafe für durchaus gerecht und ermahnten ihn, ein gehorsamer Sohn der Alma mater zu sein und der Strafe sich ruhig zu unterziehen, sie, die Väter, müßten eben in erster Linie Rücksicht auf die verletzte Würde der Universität nehmen (oportere enim patres lese maiestatis archigymnasii habere rationem) und das Ansehen derselben schützen.

Und nun geschah etwas, was als weiterer Beweis für die oben erwähnte große Rücksichtnahme auf die Edelleute unter der Studentenschaft gelten kann. Als Verteidiger und Sachwalter des Professors der schönen Künste trat auf einmal der obengenannte, gerade vor wenigen Wochen wegen Übertretung der Kleiderordnung angezeigte und so glimpflich behandelte Studiosus Heinrich von Eppendorf in die Schranken und suchte den Vätern — man weiß nicht recht, wie er vor den Senat kam — zu beweisen, wie ungerecht und unwürdig für Engentinus es sei, daß er in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt sei (arrestatum re et corpore — siehe oben), er (Eppen-

dorf) möchte wiſſen, wie der Senat dazu komme, ſo etwas zu wagen. Und ſiehe da: die Senatoren beſchloſſen, in dieſem Punkte nachzugeben! Als Grund wird angegeben die Befürchtung, Engelbrecht und ſeine Partei könnten den Bürgern und andern die ganze Angelegenheit in falſchem Lichte darſtellen, es könnte durch ihn und unruhige, neuerungsſüchtige Köpfe in der Studentenſchaft Höhere und am Ende ſelbſt der Kaiſer, der gerade in Worms ſich aufhielt, gegen die Univerſität eingenommen und dieſe überhaupt nach außen hin in ſchlechten Ruf gebracht werden. Man ſah alſo ein, daß man zu weit gegangen ſei und die ganze Sache auch in anderem Lichte betrachtet werden könne, und es graute nun den Senatoren ſelbſt vor den Folgen ihrer allzu rigoroſen Behandlung einer der Ihrigen, der ſich ein *crimen laesae legis vestiariae* hatte zuſchulden kommen laſſen!

Es wurde alſo, um Unheil abzuwehren, beſchloſſen, den Freiburger Stadtrat zu bitten, doch ja nicht allzu leichtgläubig zu ſein gegenüber Haſſern, Feinden und Widerſachern der Univerſität; ferner wurde der Notar zur Regierung in Enſisheim mit Aufträgen in der gleichen Sache geſchickt. In erſter Linie ſolle er dort berichten, wie notwendig eine Beſſerung der ausgelaſſenen Jugend erſcheine, die im Waffentragen und in der Kleidung die Geſetze der Univerſität mißachte und ſich widerſetze und, durch den Profeſſor der Poetik darin beſtärkt, ſeitdem die Peſtgefahr geſchwunden, ausgelaſſener als je geworden ſei, und dann ſolle er den ganzen Verlauf der Angelegenheit „ab ovo (quod aiunt) usque ad mala“ erzählen.

Am 25. März 1521 erſchien Engentinus nochmals vor dem Senat und bat die Senatoren um einen Monat Urlaub zu einer Reiſe nach Worms, wo er ſich zum Dichter krönen laſſen wolle (pro laurea consequenda petiturus); als Stellvertreter ſchlug er den ſchon mehr-

fach genannten ihm engbefreundeten und gesinnungsverwandten sächsischen Ritter Heinrich von Eppendorf (inter nobiles doctissimum et inter doctos nobilissimum) vor! Zugleich bat er Universität und Vizerektor um Verzeihung wegen seiner Verirrung und Verfehlung (errati et delicti sui) und versprach Genugtuung zu leisten. Die facultas abeundi wurde ihm gewährt, wegen der Verzeihung sollte später verhandelt werden.

Ich bin auf die Angelegenheit des Engentinus hier näher eingegangen, weil sie ein typisches Beispiel dafür ist, wie solche Kleinigkeiten wie die Kleiderfrage zu einem wichtigen Kasus sich auswuchern konnten, über den monatelang in den Sitzungen verhandelt wurde und der die ganze Universität in Aufregung versetzte, ja über die Grenzen derselben hinaus zu wirken drohte. Der Fall hat aber auch, worauf ich schon mehrfach hinwies, gezeigt, welche Ausnahmestellung die adeligen Studenten damals sich anmaßen konnten, und es wurde in dieser Beziehung im Verlaufe des Jahrhunderts, wo immer mehr, namentlich ausländische (burgundische, lothringische, polnische u. a.) Edelleute zuzogen, eher ärger, gerade auch im Hinblick auf die zur Besprechung stehende Kleiderfrage.

Im Jahre 1545 ärgerte sich der Senat über die hier studierenden Grafen von Salm, denen ihr Vater trotz der Bitte ihres Erziehers keine vorschriftsmäßigen Kleider schickte, und beschloß am 26. Juni d. J., dem alten Grafen zu schreiben, wenn er wolle, daß seine Söhne wie andere Freiherrn und Grafen hier behandelt würden, müsse er sie auch wie andere kleiden. Es scheint aber auch dies Schreiben nichts genutzt zu haben. Eine Reihe von Monaten später, am 31. Oktober, wird nochmals der Erzieher auf die ungehörige Kleidung seiner Zöglinge aufmerksam gemacht und die Drohung hinzugefügt, wenn sie keine längere und geziemendere bekämen, müsse man

ſie von allen öffentlichen Akten und Prozeſſionen ausſchließen.

Am 7. September 1547 erdreiſtete ſich ein anderer Adeliger, Ferdinand von Merſtein, in einem Obergewand aufzutreten, das kaum die Schamteile bedeckte (incedere eundem pallio seu bardocucullo amictum vix ad pudenda contegenda demisso). Am 14. d. Mts. wurde ihm daher erklärt, wenn er länger als Student hier weilen wolle, müſſe er längere Bekleidung ſich anſchaffen, zugleich aber auch dem Pedell nahegelegt, ſtrenger und ſorgfältiger auf die Länge der Kleidung der Studierenden zu achten.

Nur vier Tage ſpäter, am 18. September, kommt aber ſchon wieder ein Fall zur Verhandlung, und wieder iſt ein Adeliger der Delinquent. Derſelbe, ein Herr von Neunegk, entſchuldigte ſich in folgender bemerkenswerter Weiſe: er ſei nicht mit einem fertigen Anzug zur Hochſchule geſchickt worden, ſondern nur mit einem Stück Tuch, woraus er ſich einen ſolchen habe machen laſſen. Dieſes Tuch habe aber eben zu der vorgeſchriebenen Länge nicht ausgereicht. Weiteres Geld aber habe er keines gehabt, und Schulden bei dem Schneider zu machen habe er ohne Erlaubnis der Eltern nicht gewagt[1].

Eine auffallend milde Auffaſſung zeigte der Senat in einem an demſelben 18. September 1547 verhandelten Fall, wo einem gewiſſen Konrad Harſt nur befohlen wird, ein längeres Kleid ſich verfertigen zu laſſen, das die Knie bedecke — womit ja nicht allzuviel verlangt iſt. — An anderer Stelle wird crus, was ſowohl Unterſchenkel

[1] Daß die vorgeſchriebene Kleidung der Studenten, namentlich die reichere der Graduierten, nicht gerade billig war, erhellt daraus, daß öfters (z. B. bei Prüfungen) Dispens gegeben wurde, bis der Betreffende ſich größere Ausgaben für eine eigene vorſchriftsmäßige Kleidung zu leiſten vermöge (dispensatum est cum NN. super propriis habitibus habendis usque ad pinguiorem fortunam).

als speziell Schienbein heißen kann (vgl. die Disziplinargesetze von 1460 oben S. 166), als derjenige Körperteil bezeichnet, bis zu welchem das Obergewand reichen muß. So in einem wiederum nur sechs Tage später (24. Sept.) verhandelten Fall, wo es sich um zwei italienische Studenten handelt. Diesen wird von vornherein bemerkt, wenn sie überhaupt Glieder der Alma mater sein wollten, müßten sie andere Kleidung haben. Darauf meinten dieselben ganz unschuldig, sie hätten geglaubt, die ihrige sei lang genug, sie seien in derselben sowohl in ihrem Vaterland Italien als auch in Frankreich einhergegangen, ohne daß je Anstoß daran genommen worden sei.

In dem einen Monat September 1547 kamen nicht weniger als sechs Fälle vor, wo Studenten wegen Übertretung der Kleiderordnung zur Anzeige gebracht wurden, so daß der Senat jeweils in mehreren Sitzungen darüber verhandeln und seine Zeit daran wenden mußte oder zu müssen glaubte.

Da es, wie schon mehrfach erwähnt, hauptsächlich adelige Studenten waren, die diese wie andere Gesetze und Verordnungen der Universität gering zu schätzen und zu übertreten sich herausnahmen, und dies auch auf die Mehrzahl der Fälle des Jahres 1547 zutraf, raffte sich der Senat am 9. Februar 1548 dazu auf, alle Lehrer und Hofmeister und Erzieher der damals zahlreichen, meist ausländischen, Grafen und Edelleute zusammenzuberufen und zu ermahnen, ihre Zöglinge auf die den akademischen Vorschriften nicht entsprechende zu kurze Kleidung nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

Neben den Adeligen sind es auch in bezug auf die Trachtenordnung namentlich Juristen, die sich am meisten herausnehmen zu dürfen glaubten. Am 14. Juni 1647 wird über einen solchen Namens Hans Leonhard Kleinbrot verhandelt, der „wider der academi herkhommen

in ſtiffel, ſporen und degen in der ſtatt herumbziehet, ob ſelbiger abvermahnet, einzuohalten ſei, bis die ſtatuten verleſen".

Aus den Studenten wurden damals noch die Pedelle der Univerſität genommen. Dieſe, als die akademiſchen Hüter der Ordnung, mußten natürlich mit gutem Beiſpiel auch in ihrem äußeren Auftreten, in ihrer Kleidung, vorangehen. Nun traf es ſich am 2. März 1562, daß ein neuernannter bzw. vom Senat gewählter Pedell (Thomas Klingenſtein) nichts hatte, um ſich ſein langes Pedellenkleid zu beſchaffen. Der Senat geſtattete ihm, aus Univerſitätsmitteln (ex aerario universitatis) 8 oder 9 Gulden zu nehmen, um Tuch dazu kaufen, jedoch ſo, daß ſie allmählich von ſeinem Gehalt ihm abgezogen würden (ita tamen, ut a solario paulatim subtrahantur). Acht bis neun Gulden waren für damalige Geldverhältniſſe jedenfalls keine geringe Summe.

An letzter Stelle des Trachtenſtatuts in den Diſziplinargeſetzen des Jahres 1460 ſteht, wie wir ſahen, die wegen des Birettragens. Damals (1460) war ein ſolches nur den Magiſtern geſtattet. Die übrigen Studenten hatten einen einfachen Hut zu tragen, dem nach den Statuten von 1518 (Art. XVIII) ja keine Federn oder Federbüſche aufgeſetzt werden durften (... impositis plumis ac cristis in pileos). Mit der Zeit wurde man etwas freigebiger darin. So wurde am 25. Oktober 1486 das Tragen des Birettes auch geſtattet den Prieſtern, Subdiakonen und Bakkalaren der höheren Fakultäten, ſowie allen, „welche auf den höheren Sitzen nach der akademiſchen Rangordnung (bei öffentlichen Akten und Feſtlichkeiten, namentlich Disputationen) ſitzen" (tales, qui locantur ad scamna superiora iuxta ordinationem universitatis factam).

Im Anfang des 17. Jahrhunderts ging man noch weiter. Jetzt wurde das Birett nicht nur allen Studenten

freigegeben, sondern sogar für die Bursanten wenigstens obligatorisch gemacht. Am 28. September 1612 wurde beschlossen, „daß künftiger zeit alle alumni, so auß oder in den collegiis wohnen, lange thalar und runde bareth, die magistri aber, so alumni, lange röckh und große lange ärmel tragen solten sub privatione stipendiorum". Und kurz darauf, am 16. Oktober d. J., beschloß der Senat, daß für ewige(!) Zeiten alle Stipendiaten aller Stiftungen, ob sie innerhalb eines Kollegiums wohnten oder nicht, sich des Talars und eines runden, flachen Biretts, sowie glatter, nicht gekräuselter oder gefälteter Halskrägen, die bequem über die Brust gelegt werden können, zu bedienen hätten, unter Strafe der Entziehung des Stipendiums[1].

In bezug auf die Kopfbedeckung war also doch ein großer Umschwung eingetreten: was man früher verboten hatte, wurde nun geradezu Vorschrift. Und wenn dieselbe auch nur für die in den Bursen wohnenden Studenten und die im Besitz eines Stipendiums sich befindlichen — die übrigens gewöhnlich auch in einem Haus beisammen wohnten — gegeben war, so betraf sie doch die weitaus größte Zahl aller Studierenden, weil eben diese mit geringen Ausnahmen in Bursen zu wohnen und um Stipendien sich zu bewerben genötigt waren. Anderseits scheint es fast, daß man nach so vielen Erfahrungen die Hoffnung aufgegeben hatte, den außerhalb der Bursen und Kollegien Wohnenden mit Trachtenvorschriften beizukommen, während Bursen und Kollegien

[1] ... statuit senatus, ut omnes et singuli stipendiati cuiuscunque fundationis sint, sive etiam intra sive extra collegia commorentur, perpetuis deinceps temporibus utantur talaribus biretoque rotundo ac plano, collaribus item non crispis neque rugosis, sed planis, quae supra thoracem commode reflecti possint, sub pena privationis stipendii.

immer mehr oder minder, direkt oder indirekt, der Univerſität unterſtellt waren und von Organen derſelben geleitet wurden, eine Beaufſichtigung auch des äußeren Auftretens und der Lebenshaltung alſo ungleich leichter zu handhaben war.

Später, als die Burſendiſziplin immer mehr zerfiel und in Auflöſung geriet, iſt auch die beſondere Kleidertracht der Studenten immer mehr in Abgang gekommen.

Ich bin am Schluß. Mögen dieſe beſcheidenen, das Thema durchaus nicht erſchöpfenden Mitteilungen wenigſtens einen kleinen Beitrag geliefert haben zu dem Kulturbild jener Zeit, aber auch zu der Geſchichte jener Kämpfe und Streitigkeiten, die jahrhundertelang an der Univerſität ſelbſt und zwiſchen Univerſität und Stadt ſich abſpielten und hoffentlich für immer der Vergangenheit angehören.

Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils.

Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik

von

Joseph Riegel.

> . . . Als ich etwo manche bücher, latinischer und tütscher sprachen getruckt und geschrieben, durchsehen hab, do hat mich nützlich sein bedücht, so viler gezeugen beschreibung von dem großen herrlichen und in aller welt berümpten concilio zuo Costentz gehalten, meins geringen vermügens zesammen in ein rechte Ordnung ze fassen. . . .
> (J. Stumpffs Beschreibung, Vorrede Bl. 1[v].)

Vorbemerkung[1].

Für die folgende Untersuchung habe ich die umfangreichen handschriftlichen Sammlungen meines Lehrers, Geheimrat Finke, benutzen dürfen. Die Münchener und Wiener Handschrift konnte ich hier in Freiburg, die Frankfurter und Karlsruher an Ort und Stelle einsehen. Die Konstanzer Richentalhandschrift benützte ich im dortigen Rosgartenmuseum. Die Aulendorfer Rezension der Richentalchronik lag mir in Lichtdruckausgabe bzw. Photographie vor. Meinem Lehrer, den Archiven und Bibliotheken, vor allem der Freiburger Bibliothek, spreche ich meinen Dank aus.

Freiburg, im Herbst 1915.

Joseph Riegel.

---

[1] Der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg lag eine vollständige Namenliste mit Variantenangaben, vielen biographischen Notizen, dem Tagesdatum der Ankunft und Abreise in Konstanz, soweit es festzustellen war, vor. Vielleicht kann dieses umfangreiche Verzeichnis bei der Ausgabe der Akten in irgend einer Weise verwandt werden. Für die Abfassung wurden 395 verschiedene Werke zu Rate gezogen und eingesehen. Eine Reihe anderer gab keine Ausbeute.

I. Vorkehrungen zum Empfange der Konzilsteilnehmer in Konstanz.

In den Verhandlungen zu Como und Lodi hatte sich König Sigismund mit Papst Johannes XXIII. auf Konstanz als Tagungsort für das kommende allgemeine Konzil geeinigt. Seine günstige Lage am Bodensee und am Kreuzungspunkt mehrerer wichtiger Handelswege hatten den Ausschlag gegeben. Von vornherein rechnete man auf einen starken Besuch. Um die Weihnachten 1413 schon bat Graf Eberhard von Nellenburg den Konstanzer Bürger Ulrich Richental, mit ihm sich umzusehen, ob die Stadt und ihre Umgebung wohl in der Lage wäre, *flaisch, visch, höw und haber, och alles, so man bedörft, in gar ringen kost*[1] zu beschaffen. Im Frühjahr 1414 kamen dann *exploratores*[2], *um diß land beschowen und och besehen, ob das concilium zu besten ... möcht oder nit*[3]. Ihre Untersuchungen erstreckten sich auf die Stadt Konstanz selbst, die Gegend am See und den ganzen Turgau. Im Auftrage des Stadtrates beteiligte sich auch Ulrich Richental zwei Tage lang an diesen Erkundungen[4]. Wenn auch die Boten zu dem Ergebnisse kamen, daß die nicht mehr als 1500 Haushaltungen oder 6000 Einwohner zählende

[1] Buck, Richentals Chronik vom Konstanzer Konzil S. 18.
[2] Ebd. S. 19. [3] Ebd. S. 19.
[4] Ebd. S. 19 u. S. 23.

Stadt[1] *kum halb genuog wit sei, söllichem volk herberg ze sind*[2], so blieb man doch bei Konstanz. Der Stadtrat traf umfassende Maßnahmen zum Empfang der Fremden, nachdem schon *dry wochen vor sant Johans tag*[3] die ersten Fremden eingeritten waren und die Wappen der vornehmen Herren allerorts an den Herbergen hatten anschlagen lassen. Jedermann versah sich mit Bettzeug, Heu und Stroh und gedachte daraus reichen Nutzen zu ziehen[4].

Hoffnungsfreudig stimmte vor allem die Ankunft des päpstlichen Legaten, des Kardinals Giordano Orsini am 12. August[5]. Die königlichen Boten, der Elekt von Augsburg, Friedrich von Grafenegg, Eberhard von Nellenburg und Frischhans von Bodman trafen mit drei städtischen und drei päpstlichen Bevollmächtigten eine Fremdenordnung[6] und schufen eine Preisliste, deren Bestimmungen im Laufe zweier Monate schon herabgesetzt wurden. Für ein zweischläfriges Bett, dessen Bezüge alle 14 Tage erneuert werden mußten, wurden monatlich 2 Gulden, für ein Pferd täglich 3 Pfennige bezahlt[7]. Um immer genügend Vorräte zu haben, zog man fremde Handwerker und Kaufleute in größerer Zahl nach der Stadt[8] und stellte sie rechtlich den einheimischen Geschäftsleuten gleich. Sollte es zu einem Streite kommen, so sollte er vor das neu errichtete Schiedsamt „*der drye*“ gewiesen werden. *Wessen* aber *die drye och erkantind,*

---

[1] Ruppert, Beiträge II, 50—52, auf Grund der Steuerlisten.

[2] Buck S. 23 u. 19: sy hetten halb nit gnuog herbergen.

[3] Ebd. S. 24. [4] Ebd. S. 24.

[5] Ebd. An dem dritten tag vor unser frowen tag ze mittem ougsten . . . do rait in . . . cardinal Jordanus Ostiensis. . . . Do ward man erst geloben, das das concilium komen solt.

[6] Ebd. S. 29. [7] Ebd. S. 29.

[8] Vgl. unten die einzelnen Listen.

nach red und widerred, daby sollt es och beliben[1]. Nach dem Berichte Richentals war man allgemein mit ihrer Tätigkeit zufrieden, weil sie rasch und nach Recht und Billigkeit entschieden[2].

Auf Straßen und Plätzen, Gassen und Winkeln, vor allem auf dem Oberhof, dem Platz vor dem Blidhus und der Stephanskirche, dem Kirchhofe des Franziskanerklosters, in den Kreuzgängen der Klöster und am inneren Rande der Stadtmauern *stunden* die Fremden *zu gaden*[3]. Jedes Handwerk hatte seinen eigenen abgegrenzten Bezirk. So hielten die Metzger vor dem Blidhus *allerlay flaisch und wilpraet* feil[4], die Wirte schlugen im Vorort Stadelhofen langgestreckte Holzbaracken auf[5]. Nur die Pastetenbäcker durften mit ihren Schiebekarren ihre gefüllten Gebäckstücke überall zum Kaufe bieten[6]. *So ward nieman betrüebet und nieman geschah ain laid*[7].

Die Handels- und Gewerbefreiheiten zogen Kaufleute aus Frankreich, Polen, England, Spanien, ja sogar aus Armenien[8] hierher und verbreiteten den Ruhm Konstanz' durch die Lande. Konstanzer Leinwand wurde ein geschätzter Handelsartikel. Von hier aus zogen italienische Bauhandwerker nach dem Norden, sobald sie nicht mehr genügend Arbeit bei den Hilfsbauten hatten. Dürfen wir den Bildern der Richentalhandschriften glauben, dann bauten sie in einer Weise, die dem holländischen oder eher noch dem süditalienischen Bauernhause ähnelt. Deutscher Art entsprechen die langen, luftigen Hallen auf keinen Fall.

Wohl hatte der Stadtrat ganze Straßenzüge Holzhäuser errichten lassen, die ebenso wie die Bürgerquartiere

[1] Buck S. 33. [2] Ebd. S. 33/34.
[3] Ebd. S. 33/34. [4] Ebd. S. 34. [5] Ebd.
[6] Ebd. S. 43: hattend wägelin mit ainem rad ... daruf ... ein bachöfelin ... und fürten sie durch die statt. Auch ein Bild in den Hs. [7] Ebd. S. 34. [8] Ebd. S. 204.

stets belegt waren, aber mit einem so starken Fremdenstrom hatte man nicht gerechnet, wie er wirklich sich einstellte. So kam es, daß gerade um die Weihnachten 1414 die Stadt so voll Fremden war, daß selbst hohe kirchliche Würdenträger mit dem bescheidensten Obdach Vorlieb nehmen mußten[1]. Vielfach herrschte eine qualvolle Enge. In manchem Hause lagen 20 und noch mehr Knechte[2]. Viele mußten sich mit Ställen, Weinfässern und elenden Holzhütten begnügen[3]. Diese Zustände waren trotz aller sanitären Vorschriften nicht zu vermeiden gewesen. Die eingesetzte Verpflegungskommission drang auf pünktliche Erfüllung ihrer Vorschriften. Aber die Wohnungsnot und das feuchte Wetter leisteten ansteckenden Krankheiten Vorschub. Mancher verließ die Stadt deshalb vorzeitig und unfreiwillig[4]. Selbst das Konzil mußte abgebrochen werden, weil die im Frühjahr 1418 ausgebrochene Seuche täglich 8—10 Opfer forderte[5].

Sonst war alles getan, um den Fremden den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen. Vergnügen aller Art wurden in reichem Maße geboten. Die Polizei sorgte dafür, daß *kain klag, noch unfrid unter nieman ufstund, noch kain brunst ufstund. Es kam och nie klag für gericht, als lang das concilium werott*[6].

---

[1] Finke, Quellen und Forschungen S. 169: fuit totus locus plenus quod oportuit plures prelatos descendere ad loca infima, ut darent locum ambasiatoribus regum.

[2] Buck S. 182. [3] Ebd. S. 182.

[4] Binterim, Deutsche Konziliengeschichte VII, 60 80 ohne Quellenangabe.

[5] Ausführliche Nachricht Buck S. 153. Die Krankheit durchzog das Reich von Osten her, wo sie schon 1417 entsetzlich wütete; vgl. Johann von Posilge, SS. rer. Prussa. III, 362.

[6] Buck S. 38. Allerdings wohl stark übertrieben.

Um genaue Angaben über die Fremden zu erhalten, wurden alle Ankömmlinge summarisch, die Vornehmen auch mit Namen verzeichnet[1]. Jedem Teilnehmer wurde auf Verlangen ein Geleits- und Sicherheitsbrief ausgestellt[2]. Sigismund als *Romane ecclesie advocatus et dicti concilii defensor* stellte sie aus; die Barone verbürgten sich dafür, „daß ein jeder, der des Konziles wegen nach Konstanz käme, in vollkommenster Freiheit und Sicherheit sein und bleiben solle . . . er sei Geistlicher oder Laie". Häufig wurden diese Briefe schon vor Antritt der Reise nach Konstanz erbeten und verliehen. Hiermit war die beste Gewähr für die persönliche Sicherheit und Schutz vor feindlichen Überfällen gegeben, aber die Gefahren doch damit nicht vollständig beseitigt. Eigentlich war nur der Landstrich innerhalb der Bannmeile der Stadt ein Heim des Friedens. Ganz in der Nähe trieb Ritter Jörg von End sein Unwesen: überfiel Reisende und Schiffe, bis er in der Osterwoche des Jahres 1416 von den erbitterten Bürgern gefangen genommen, vom Gericht zum Tode verurteilt, aber auf Bitten seiner adligen Freunde, nachdem er Urfehde geschworen, wieder aus der Haft entlassen wurde. Seine Feste Grimmenstein ward geschleift[3].

Nicht einmal in der Stadt selbst ging es ohne Mordtat ab. Am Montag nach dem Nikolaustag des Jahres 1417 erschlug Henni Tecker aus Luzern den Propst Heinrich aus demselben Orte auf der Brücke beim Predigerkloster. Der Mörder wurde gerädert[4]. Einige Wochen vorher hatte Heinrich von Bayern seinen Vetter

[1] Vgl. unten Reinbold Slecht.

[2] Caro, A. O. G. LIX, 39. Das Formular der Geleits- und Sicherheitsbriefe. [3] Buck S. 90, 91.

[4] Buck S. 131. Am Toten geschah das Blut- und Schweißwunder.

Ludwig nächtlicherweile überfallen[1] und am 23. Auguſt 1417 war der jugendliche Michel von Reiſchach auf der Burg bei Gaienhofen ermordet worden[2].

II. Tagebuchnotizen und ſummariſche Überſichten über die Teilnehmer.

Der Ruf war an alle ergangen, nach Konſtanz zu kommen. Die Berufungsbulle iſt allgemein bekannt gemacht und verkündigt worden. Viele trafen ein, Reformfreunde und ſolche, die nur aus Neugierde dem Zuge der Zeit folgten. Der Chroniſt ſcheidet zwiſchen den Teilnehmern, die um der Arbeit willen gekommen waren und denen, die man *nit bedorft*, die nur erſchienen waren, ſich Lehen beſtätigen zu laſſen oder aus andern Gründen[3]. Aus allen Gegenden eilten ſie herbei, Deutſche, Italiener, Franzoſen, Engländer, Spanier, Polen, Ungarn und aus den nordiſchen Staaten. Ja, auch Griechen und Armenier trafen im Laufe der Zeit ein. Der Glanz und die Pracht machten den größten Eindruck auf die Teilnehmer. Cerretanus, Fillaſtre[4], Richental[5], die Frankfurter[6], Wiener[7] und Kölner[8] Geſandten verzeichnen die Ankunft einflußreicher und bedeutender Perſönlichkeiten. Nur die wichtigſten Geſandtſchaften und Perſonen ſeien hier verzeichnet in der charakteriſtiſchen Sprache der Schreiber.

---

[1] 20. Oktober, Buck S. 115; Finke, Bilder S. 95, nach Moſſen Borra.

[2] Altmann, Reg. Nr. 1252, 2854, 2905. Finke, Bilder S. 67.

[3] Buck S. 214. [4] Finke, Quellen und Forſchungen.

[5] Buck, vor allem die erſten 50 Seiten.

[6] Janſſen, Frankfurts Reichskorreſpondenz Nr. 484—486, 488, 492—494, 503.

[7] Briefe Petrus Tzechs von Pulka in A. Ö. G. LIV [1859].

[8] Martène-Durand, Thes. nov. anecd. II, 1613 ff.

Et notandum est, quod ad dictum locum Constancie papa et cardinales eciam ante kalendas novembris convenerunt, ut prefertur, et plures prelati Italie, et usque post festum nativitatis dominice pauci alii de aliis nacionibus venerunt[1], oder *postea die martis quinta marcii venerunt ambaxiatores regis Francie*[2], berichtet Fillastre.

Mornends am sonntag an sant Symon und Judastag nach imbiß an der ailften stund, do ward derselbe unßer hailger vatter baupst Johannes gen Costentz von dem closter durch Stadelhofen mit großen eren ingefürt und och mit großer zierd[3], beschreibt Richental, der gerade für äußere Aufzüge am meisten Sinn und Verständnis hatte, des Papstes Ankunft als Augenzeuge[4]. Als Konstanzer Bürger, dem Weg und Steg vertraut und jedes Haus und sein Eigentümer bekannt war, gibt er immer an, wo die Neuankommenden ihre Wohnung genommen. Papst Johannes XXIII. wohnte im Predigerkloster, Sigismund im Haus zur Leiter, später *„in des Fryburgers hoff"*, der Herzog von Sachsen im Pfarrhaus, der Burggraf von Nürnberg in des *„Tettikofen. hus"*, Ludwig von Bayern bei *Jakob Schwartz*, der Erzbischof von Mainz *„kert in das hus zuo der sunnen"*.

Am 27. Januar 1415 schreiben die Gesandten der Stadt Frankfurt, Jacob Brun und Johann von Holczhusen, nach Hause u. m. a.: *so quam am dinstage darnach* (Jan. 22.) *babst Gregorii cardinal als ein cardinal ingerieden und ridden yme engegin herzog Ludwig und die bischoffe von Spire und von Wormsze mit den iren*[5].

---

[1] Finke, D. F. S. 164. [2] Ebd. S 167.
[3] Buck S. 25.
[4] Vgl. die mehrmalige Erwähnung der Ankunft Ludwigs des Bayern. [5] Janssen, Nr. 486, S. 276.

Die Kölner Gesandten melden am 24. Januar an den Senat der Universität: *Frater Johannes Dominici heri intravit*[1].

Mit der Zahl der Teilnehmer wuchs das Ansehen der Stadt. Fast alle Chroniken gedenken des großen Konzils und derer, die an ihm teilgenommen, und wenn auch nur in einem kurzen Satze. Um ein Bild der rein schätzungsweisen Angaben zu geben, lasse ich die Berichte nach ihrer Entstehungszeit aufeinander folgen. Geschieden wird hierbei nach solchen, die nur ganz allgemein gehalten sind, und denen, die bestimmte Zahlenangaben bringen.

Am 14. Januar 1415 schreiben die Kölner Universitätsgesandten nach Hause: *Insuper est in Constantia maxima multitudo prelatorum, cardinalium, archiepiscoporum, episcoporum, abbatum ambasiatorum et doctorum ... et quotidie confluunt alii de omnibus mundi partibus*[2], berichten sie acht Tage später.

Um die gleiche Zeit meldet das Chronicon Foroliviense[3]: *ad quod concilium iverunt plurimi et vadunt cotidie*, auf Grund eines Augenzeugenbescheides. Und die sonder Zweifel von dem um die Mitte des Februar 1416 bereits verstorbenen Bischof Jakob von Treviso veranlaßte Angabe der Bistumschronik lautet dahin, daß *zu diesem Konzil alle Völker der Erde Gesandte schickten und von überall her Kardinäle, Patriarchen, Äbte und sonstige Prälaten neben Fürsten und Edlen sich eingefunden, nachdem einmal der Ruf an sie ergangen*[4].

---

[1] Martène-Durand II, 1612.

[2] Ibid. II, 1611 D, 1612 A. [3] Muratori XIX, 887 A.

[4] Ibid. 828 A. Omnes mundi nationes Christianorum suos misere legatos, convocatis undique cardinalibus, episcopis patriarchis, abbatibus et aliis quibuscumque prelatis ac dominis ac proceribus Christianorum.

Hermann Korner nahm in seine Chronica Novella die Kunde von dem täglichen Zuströmen der weltlichen und geistlichen Würdenträger auf[1]. Johann von Posilge, der zwar auch nicht selbst in Konstanz anwesend war, dem aber durch die Berichte der Vertreter des Deutschordens die Verhandlungen der Synode nicht unbekannt blieben, weiß, daß *„um eyne eynunge der Heyligen Romischin kirchin do zcu haltin" . . . furstin und herrin, patriarchin, erczbischoff, bischoff, doctores us allin studien, und prelatin . . . us allin landin kamen. Und dy samenunge der herren was so gros, das dy werltlichin furstin mustin legin zcu velde und wollten sy doby besteen, off das dy heilige Romische Kirche eyns weder werde und blebe"*[2].

Hübsch ist die Zusammenstellung Lionardo Brunis. Nicht lange hatte er es am Bodensee ausgehalten. Mit Papst Johannes war er dahin gezogen. Am 13. März 1415 ist er längst wieder in Florenz[3] und schreibt einen Brief an seine Bekannten und Freunde in Konstanz. In seinen Tagebüchern vermerkt er: „Auch der Kaiser kam, und unter unglaublicher Teilnahme der Fürsten und Prälaten wird das Konzil gefeiert, so daß einmal an diesem Orte mehr als 30000 Pferde waren, aus deren Zahl auf die Menge der Menschen ein Rückschluß gemacht werden kann."[4] Er gibt also den höchsten Stand der Teilnehmerzahl an, der überhaupt einmal erreicht wurde.

---

[1] Ed. Schwalm p. 116, n. 843 und 1227. Concilium Constanciense de die in diem multis et magnis prelatis augebatur ex omni parte mundi confluentes.

[2] SS. rer. Pruss. III, 349. [3] Beck, Studien S. 23.

[4] Muratori XIX, 929 C. Eo et imperator venit, et incredibili principum praelatorumque frequentia concilium celebratur, ut quandoque in eo loco equorum supra triginta millia, ex quo multitudinem hominum licet conjectari.

Der König war in der Weihnachtsnacht gekommen. In seinem Gefolge eine Schar von weltlichen und geistlichen Würdenträgern. Die Zahl der Diener, Knechte und Reisigen Sigismunds hat nach öfters wiederkehrenden Angaben der Verzeichnisse allein die Tausend erreicht! Nur wenige Tage aber hielt dieser Zustrom in dem gewaltigen Umfange an. Das Städtchen war viel zu klein, als daß es mehr denn eine oder zwei Wochen ohne Schaden den Ansprüchen einer solchen Masse Menschen hätte genügen können.

Außer diesen nur ganz allgemein gehaltenen Angaben gibt es ausführliche summarische Übersichten, die bestimmte Zahlen für die einzelnen Gruppen der Teilnehmer angeben. Bei den ungenügenden oder vollständig fehlenden Quellennotizen der einzelnen Listen wird es sehr schwer sein, die Herkunft festzustellen oder gar einwandfrei nachzuweisen; indes darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß die Behörden von Zeit zu Zeit statistische Erhebungen machten, die teils zu genauen Namenlisten, teils zu rein ziffernmäßigen Überschlägen führten. Bei der Besprechung der sogenannten Recapitulatio Richentals wird von der Art und Weise der statistischen Aufnahme ausführlicher gehandelt werden.

Johannes Firstenport aus Mainz, Mitglied des Ordens vom Heiligen Grabe zu Speier, stellt in seiner Fortsetzung der Flores temporum die Teilnehmer von Ostern bis Pfingsten 1415 zusammen unter der Überschrift:

Anno 1415 sacrosanctum concilium in Constantia Alamanie celebratum est (provincie) Moguntinensis dioceseos per tot dominos et Christianos, ecclesiasticos et seculares, in tanta multitudine Christianorum, quod a fundatione ecclesie numquam aliquod concilium celebratum fuit, videlicet, quia in eodem concilio fuerunt congregati de extraneis hominibus 60 milia et quingenti persone, scilicet infra festum pasche et pentecostes; inter quos homines fuerunt 346 episcopi, 564 abbates, prelati

et doctores, item 16000 seculares principes, duces, comites, milites et armigeri, item 450 publice meretrices, 600 barbitonsores, item 320 ioculatores et fistulatores; ceteri, ut prefatus numerus compleatur, fuerunt coci, scutiferi, cum aliis bubulcis.

Item in eodem concilio 263 sunt submersi.

Item 16000 lectisternia, de quolibet lecto dabatur ad mensem unum florenum[1].

Wenn auch der Verfasser, der um das Jahr 1421 starb, nicht selbst in Konstanzer Quellenzeugnissen genannt wird, so hat er doch genauere Nachrichten über die Verhältnisse einziehen können; aber er sagt nicht, wer ihm die Zahlen angegeben. Vielleicht hat er eine der als Flugblatt kursierenden Fremdenlisten benützen oder doch für seine Zwecke einsehen können. (Die unten zu besprechende Rekapitulation?)

Auf Grund einer eigenen Tagebuchnotiz ist die Liste aufgebaut, die Lorenz von Brschezowa seiner Darstellung über den Hussitenkrieg beigegeben hat. Trotz vieler Mängel, die zum Teil durch den unerwartet eingetretenen Tod des Verfassers bedingt sind, ist sein Diarium eine unschätzbare Quelle vom Hussitenstandpunkte aus. Brschezowa starb im Jahre 1436 — wenigstens bricht seine von 1414 bis 1422 dürftige, von da ab reichhaltigere Chronik mit dem in diesem Jahre geschlossenen Vertrage von Eylau ab.

Nach ihm waren anwesend:

papa Johannes XXIII., 3 patriarche, 23 cardinales, 27 archiepiscopi, 106 episcopi, 33 ep. tit. ordinum, 103 abbates, 18 auditores palacii sacri, omnes doctores, 18 cubicularii pape, 343 doctores in theol. decret et leg. magistr. demptis doctoribus auditoribus, 73 poenitentiarii pape et cardinalium, 24 scriptores poenitentiarium, 142 scriptores bullarum, 73 procuratores pape et cardinalium, 24 portulani pape, 24 pedelli cum baculis ar-

[1] Hahn, Coll. mon. I, 401.

genteis, 28 pedelli consistorii, 28 reges principes seculares personaliter, 78 comites, 676 barones, nobiles milites et milites, 48 aurifabri cum famulis eorum, 350 institores et famuli eorum, 122 sutores vel calcifices cum servis, 220 sartores cum servis, 86 pellifices c. s., 88 fabri c. s., 260 pistores c. s., 72 caupones de Florentia, 45 apothecarii c. s., 336 barbitonsores, 45 heroldi, 516 fistulatores, tubicine, ioculatores, 28 ambasiatores regum, ducum et comitum, item ambasiatores episcoporum multorum et ecclesiarum diversarum, item ambasiatores studiorum diversarum, 66 ambasiatores civitatum imperialium[1].

Die Grundlage seines Berichtes bilden Aufzeichnungen, die entweder er selbst oder einer seiner Freunde in Konstanz gesammelt hat. Da hier noch nichts vom Feuertode Hus' steht, muß diese Zusammenstellung oder wenigstens ihre Grundlage vor dem 6. Juli 1415 entstanden sein. Näherhin glaube ich sie vor den 20. März 1415 setzen zu müssen, da der Flucht des Papstes nicht nur nicht gedacht, sondern Johannes XXIII. als persönlich anwesend genannt wird.

Neben diesen wenigen, noch während des Konzils entstandenen Übersichten sind noch einige andere Verzeichnisse erhalten, die nicht einen eng umgrenzten Zeitraum umfassen, sondern das Gesamtergebnis aller Teilnehmer zu bringen behaupten. Die Urform ist wohl die Recapitulatio[2], die der Aulendorfer und Ettenheimmünsterer,

---

[1] Bei Ludewig, Reliquiae mss. omnis aevi diplomatum ac monumentorum VI, 126 zum ersten Male unter dem Namen: Laurentius Byzin: Diarium belli Hussitici; jetzt von Höfler unter dem Titel: Laurentius de Brezina: De gestis et variis accidentibus regni Bohemie 1414—1422. Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung I, 322. Palacky, darnach Lorenz: D. Q. I, 322 Brschezowa. Hierzu Bezold S. 12. Höfler, W. S. B. 95, 899.

[2] Als Anhang zu der später eingehend zu würdigenden Aulendorfer Hs. [cod. A.] und als selbständiges Stück aus der Richentalhandschrift des Klosters Ettenheimmünster [Cod. E.] heute in Karlsruhe. Generallandesarchiv. Gedruckt Buck S. 214/215.

heute Karlsruher Richentalhandschrift angeschlossen wurde. Sie ist kaum Richentals eigenes Werk. Vielmehr möchte ich in ihr eine offizielle Gesamtübersicht sehen, die man nach Schluß des Konzils anfertigte, um einigermaßen einen Überblick über die im Laufe der ungefähr 43 Monate währenden Synode eingetroffenen Fremden zu haben. Daß die Recapitulatio auf keinen Fall das ursprüngliche Erzeugnis Ulrich Richentals war, das geht allein schon aus der Verschiedenheit der Angaben hier mit denen seiner Chronik hervor. Am 6. März 1415 sollen nach dem Berichte der Chronik allein auf einmal *anderthalbhunderttusende menschen, frowen und man und kind*[1] anwesend gewesen sein, des Papstes Segen zu empfangen. Die Summe aller Teilnehmer überhaupt aber war nur 72460 Personen. Diese Zahl war zweifelsohne das Ergebnis der städtischen Statistik. Richentals eigene Angabe aber ist nichts anderes als die Übertreibung eines Konstanzer Zeitgenossen und Augenzeugen; aus dem Bestreben heraus entstanden, den Ruhm der Stadt zu mehren, die jahrelang imstande war, einen so großen Fremdenstrom aufzunehmen und unterzubringen. Manchmal waren wohl 30000 Menschen zu gleicher Zeit, wenn auch nur auf wenige Tage und Stunden hier anwesend. Die Ankunft Sigismunds, die Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Brandenburgischen Kurwürde lockten Tausende aus der näheren und weiteren Umgebung, ja sogar aus weiter Ferne[2]. Ständig mögen wohl bei 20000 Menschen hier gewesen sein. Wenn auch während der Abwesenheit des Königs der Andrang bei weitem nicht so stark war wie sonst, so kamen doch auch zu dieser Zeit fremde Gesandtschaften häufig mit großer Begleitschaft. Nehmen wir an, jeder der Unterzeichner

[1] Buck S. 137. [2] Ebd. S. 103—106.

der Narbonner Beschlüsse[1] am 4. Februar 1416 habe auch nur 10 Bediente bei sich gehabt, eine Zahl, die eher zu nieder als zu hoch gegriffen ist, dann waren damals doch beiläufig 25000 Menschen in Konstanz, die Einheimischen nicht einmal mitgerechnet.

Die 72460 Teilnehmer verteilen sich folgendermaßen:

Papa Johannes mit 600 personen, Papa Martinus, der zu Constanz baupst erwelt was, kam mit 30 personen; 5 patriarchen mit 158 personen; 33 cardinäle mit 3056 personen; 47 erzbischof mit 4700 personen; 45 bischof mit 6000 personen (cod. E. 145); 93 wichbischof mit 340 personen (cod. E. 83); gaistliche fürsten ob 500 mit 4000 personen; auditores, secretarii, der waren 24, die kamen mit 300 personen; schulen von allen nacionen 37 hoher schuolen mit 2000 personen; doctores in theologia von den 5 nacionen, so sy mit crüz giengen 217 mit 2600 personen; doctores in utroque, das ist baider rechten, der warend 361 mit 1260 personen; doctores in medicinis 171 (cod. E. 140) mit 1600 personen; mag. art. licentiati 1400 mit 3000 personen; ainfaltig priester und schuoler 5300; etlicher selbdritt, etlicher selbander, etlicher allein; appentegger, die ze gaben stuondent mit 300 personen; iro waren 16 maister goldschmid, die ze gaben stuonden 72; koufflüt, kromer, kürsiner, schmid, schuochmacher, wirt, all handwerch, die zuo gaben stuondent und hüser und gaben mietotend, dero warend ob 1400, one ir dienst; äpt 152 all mit ir namen, mit 2000 personen; pröpst 155 all mit ir namen geschrieben, mit 1600 personen; unser herr der küng, zwo künginnen und 5 gefürster frowen; herzogen 39 (cod. E. 35); gefürst herren und graufen 32; graufen 141 (cod. E. 131); friherren 71; ritter mer dann 1500; edelknecht mer dann 20000; botschaften von küng von Asia, Affrica und Europa ob küngen mit vollem gewalt; von andern herren, der was on zal, die täglich us und in rittend, wol by 5000; botschaften der richstett: 472.

Eine Hand des 16. Jahrhunderts fügte die Zahl 72460 bei.

Dem Schein einer offiziösen Liste gibt sich das im cod. 5069 der Wiener Hof- und Staatsbibliothek

[1] v. d. Haardt IV, 587—683.

stehende Verzeichnis, das seinerzeit auch von der Haardt gedruckt hat[1].

De numero personarum concilii e. c. t: In presente concilio fuerunt milites plus quam 2400, quorum nomina non possunt conscribi. Item ibidem computati sunt 18000 prelatorum, sacerdotum et presbyterorum. Item ibidem fuerunt 80000 laicorum, que [!] fuerunt advene.

Der Urheber dieses kurzen Verzeichnisses ist so wenig bekannt wie der des statistischen Nachweises in der Heidelberger Handschrift des Königshofen, den bereits Mone veröffentlichte[2]. Von einzelnen Gruppen werden aufgezählt:

24 cardinal; 4 patriarchen; erzbischofen und ander bischofen auf 400. Item großer maister, doctores, pröbste und prelaten 500; item von künigen, boten und von andren werltlichen fürsten und herren, grafen, freien, ritter und knecht 18 tausend; item curtisanen und gesellen, di dem hof nachvolgten unzälich vil. Item 400 pfifer und herolte. Item bartscherer auf 600. Item 500 varender döchter, an puben und ruffigan [?] und ander unachtpar volk.

Liest man dann noch die Gesamtzahl der Fremden: *152000*, so fällt die Übereinstimmung mit der Angabe Richentals *anderthalbhunderttusend* um so mehr auf, als auch der unbekannte Verfasser dieser Liste hinzufügt: *haimisch und froemd, jung und alt, man und weib.* Allerdings hat er dann nicht beachtet, daß seine Quelle diese hohe Zahl für einen einzigen Tag und nicht für die ganze Zeit angenommen, wie er, wenn er meint, *alles volk*, das je eingetroffen, habe soviel ausgemacht. Auf jeden Fall ist diese Angabe falsch.

In Konstanz war wohl Reinbold Slecht, Kanonikus am Stifte Jung Sankt Peter zu Straßburg, selbst anwesend.

---

[1] Cod. Vindob. 5069, Fol. 114v. v. d. Haardt V, 52.

[2] Mone I, 262. Sp. 1—2 als Heidelberger Hs. Nr. 140. Von mir nach den Grundsätzen der Badisch-Historischen Kommission für die Ausgabe mittelalterlicher Quellen verbessert.

In seine Fortsetzung der Flores temporum vom Jahre 1366—1444 nahm er eine Liste[1] auf, die *inquisitores regi cedulam presentarunt* und die als Gesamtsumme aller Teilnehmer 100500 ergab. Von ihnen waren:

346 archiepiscopi et episcopi, 500 abbates, praepositi, praelati atque doctores. Item seculares 16000 duces, comites, barones, milites atque nobiles, item 600 novaculatores, hystriones, fistulatores cum eorum consodalibus, item 1100 pulchre mulieres publice cum cohortibus eorum.

Slechts Nachricht ist um so wertvoller, als er der einzige Augenzeuge und Geschichtsschreiber ist, der von einer Überreichung der Fremdenliste an den König etwas weiß, indes die übrigen, auch Richental, entweder gar nichts oder doch nur unklar über ihre Quelle berichten.

Sehr wichtig ist seine Kundschaft: „Der König ließ mit aller Sorgfalt in der ganzen Stadt Konstanz nachforschen und alle verzeichnen, um die Gesamtzahl der Fremdlinge zu haben."[2] Schade, daß der Verfasser nicht sagt, zu welcher Zeit dieser Befehl ergangen, wie er durchgeführt und in welcher Art von ihm selbst diese Cedula eingesehen wurde.

Der Unterschied zwischen der von mir ebenfalls „offiziell" genannten Redaktion der Richentalischen Recapitulatio und der Zusammenstellung Slechts ergibt sich daraus, daß in dem der Recapitulatio zugrunde liegenden Texte die Einwohnerschaft von Konstanz und der Umgebung im Umkreis von 10 Meilen nicht einbezogen war, während sie Slecht und seine Vorlage noch zu den Fremden hinzurechneten und so ungefähr 28000 Anwesende mehr erhielten, da eine Anzahl Leute

[1] Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 132 f. Ed. R. Fester.

[2] Cum diligencia perquiri per totam civitatem Constanciensem ... rex fecit conscribere omnes, ... ut omnes advenas haberet in summam.

nicht mehr innerhalb der eigentlichen Stadt, sondern in deren näheren und weiteren Umgebung Wohnung nehmen mußte. Die aber außerhalb der Mauern Konstanz wohnten, werden wohl im Laufe der Zeit ungefähr die Zahl 15000 erreicht haben, während der Rest von etwa 13000 auf die bodenständigen Einwohner der Stadt und der angrenzenden Gemeinden entfällt.

Die beiden Angaben kommen also trotz der verschiedenen Höhe auf das gleiche hinaus. Diese Annahme wird bestätigt durch den Bericht der Rötteler Chronik[1], auf deren Namenliste wir unten noch zu sprechen kommen.

Und zu disem concilio kam der vorgenant babest Johannes. An den geloubte der vorgenant römisch küng und der küng von Frankenrich, von Engellant und alle tütsche Lant, und der merteil der cristenheit. Do schickte der vorgenant Gregorius ein cardinal gen Costentze mit sinem vollen gewalt, zuo tuonde, was die andern zwen teten. Also schickte Benedictus zu Ascion ouch sin botschaft gen Costentz, die hattent nit gewalt in ufzugeben. Do waz ouch des küniges von Frankenrich große botschaft, des küniges von Engenlant, des küniges von Kraggowe und von Tenmarck, von Espanigen und von Arragun und von andern küngrichen und fürsten, geistlich und weltlich, und örden vil, daz man meind, das nie zu keinem concilio so vil und so guote lüte koment, als zu demselben concilio; das man schatzt und ouch geschriben wart, daz me den 70 tusend personen da werent, one die, die in die statt gehortent.

Der Verfasser unterscheidet also genau wie die Recapitulatio zwischen den ansässigen Einwohnern und Fremden. Beide kommen zum gleichen Ergebnis. Der Rötteler Chronist hat wohl aus eigener Anschauung berichtet, doch hat er dabei nicht vergessen, die einmal schon gewonnenen Ergebnisse zu verwerten.

Vollständig auf Konstanzer Nachrichten fußt der Verfasser der Zusammenstellung in den Klingenberger

[1] Basler Chroniken V, 152/153. Von mir nach den Grundsätzen der Badisch-Historischen Kommission verbessert, ebenso die später folgenden deutschen Quellen.

Mitteilungen[1]. Mag sein, daß der Chronist selbst des öfteren in der Stadt gewesen, solange das Konzil tagte, und sich hier selbst Notizen gemacht hat, die Leute gesammelt hatten, *die soelichs ergiengent und sölichem nach giengent*, oder er hatte selbst Einsicht genommen in das Fremdenbuch, in das ein jeder sofort nach seiner Ankunft eingetragen wurde und auf dessen Anlage wir unten zu sprechen kommen. Was den Umfang an und für sich angeht, so ist sie das größte der rein summarischen Verzeichnisse. Der Verfasser hat die Tragweite und Bedeutung des Generalkonzils wohl erkannt. Daß er nicht unmittelbar nach Schluß der Synode und aus der Erinnerung schrieb, beweist seine Angabe, man habe in Konstanz *vier ganze jar und etwas me* getagt[2]. Er nennt es das *groeßt concilium, das man in vil jaren in tuetschen oder in waelschen landen je gesehen hat.*

Im ganzen erwähnen die Klingenberger Mitteilungen: *„Papst Johannes XXIII. und 24 Kardinäle seiner oboedienz“*, die zu einem Drittel mit ihm am 28. Oktober 1414 in die Stadt eingezogen, die übrigen 16 bald nachgefolgt seien. Ganz allein steht hier dann die falsche Nachricht, Herzog Friedrich von Österreich habe Johannes XXIII. nach Konstanz begleitet[3].

---

[1] Herausg. von Henne v. Sargans, S. 191—193. Hierzu Lorenz, Quellenkunde I, 119.

[2] Henne v. Sargans S. 191. Übrigens steht Kl. hier nicht ganz allein. Die Nürnberger Chronik D. Ch. I, 368 berichtet: Item a. d. 1415, da erhuob sich das Concilium zu Costentz und wert 5 jar. Ebenso läßt das Chronicon Augustanum ecclesiasticum, ed. Pistorius-Struve II, 684 das concilium Constanciense anno 1415 beginnen. Die Geschichtsschreiber rechnen also den Beginn erst von der Ankunft Sigismunds am Weihnachtstag 1414, mit dem ja ein neues Jahr anfing. S. unten S. 214.

[3] disen bapst belait herzog Friderich von Österrich von wälschen landen bis gen Costentz in die statt mit sin selbs lib, als denn das (vorn an alias) hernach von im geschriben stat.

Um die Übersicht nicht zu erschweren, gebe ich im folgenden nur das Notwendigste.

„Es kament och gen Constanz in das concilium: 5 patriarchen, 7 cardinäle und ein patriarch von Gregorio dem bapst, Benedictus ... schickt ainen cardinal an seiner statt, kung Sigmund mit im dri fuersten ... und darzu vil grafen, ritter, knecht. Erzbischof ... der warent nit me den 73. Rechter bischof: 378. Wichbischof: 85 und nit me. Von den hochen schuolen 39 uhs aller cristenhait uf 450 studenten oder dabi, das warent die besten und gelehrtosten maister, so si in den gelerten schuolen haben mochtent; aebt, die inflen truogent 162; die nit enflen truogent 484 (alias 384). Froemd priester: curtisan, cursores e. c. t. 2430 und nit me. Der hochmaister s. Johans ordens und mit im 8 groß comptur, on alle brüder desselben ordens; von dem tütschen orden 13 commenthur u. s. f. General: von den predigern ... mit 9 gelert maister in theol.: von den augüstinern ... mit 7; von den barfuoßen mit 22 und just vil ander muench. 47 hertzogen. ca. 25 geborn fürsten: marggrafen, burggrafen und och sunst gefürst grafen. Rechte grafen ... ca. 113. Fremde Freiherrn; ritter und knecht ... 2025, dero namen man aigentlich verschriben hat. Offner frowen ca. 700, on die haimlichen, der selben zal laß ich also beliben. Herolten 32, spillüt, prasuner, trummeter, pfiffer, singer, giger und allerhand spillüt der warent 500 und darbi. Apenteger ond ihr knecht war bi 70. Item koufflüt, goldsmid, aventürer, kramer, schuomacher, wirt, wechsler, scherer ond andre hantwerk, ond sonst ander volk, der was on zal, die alle burgrecht ze Costentz hattend, als wol als ander burger. Man sol och für war wissen, daß zu Costentz belibent zwüschent Wichnacht 1414 und der uffart 1418 (Text hier im Original etwas entstellt) 100033 tusent man frömder ...

Das Gesamtergebnis 100033 läßt darauf schließen, daß der Klingenberger die gleiche (oder eine verwandte) Liste benützt hat wie Reinbold Slecht. Die beiden Angaben treffen auch die wirklich erreichte Zahl einschließlich der Einheimischen am besten.

Soweit die Augenzeugen und Berichte, die unmittelbare Kenntnis von und über die Teilnehmer gewonnen. Die Zahl der in späteren Chroniken und in der Literatur

gegebenen Übersichten ist so groß, daß nur eine Auswahl der bezeichnendsten gegeben werden kann.

Andreas von Regensburg, der um 1433 oder bald darauf gestorben[1], war trotz seines guten Willens und bestimmten Absicht nicht zum Konzil gekommen, da ihm seine Geldmittel nicht reichten, längere Zeit den Aufwand der Kosten in Konstanz zu bestreiten. Indes hatte er doch die genaueste Kenntnis über die Vorgänge und Verhandlungen der Synode, die er pro modulo ingenioli ... ut in posterorum noticiam pervenirent zusammenstellte nach dem Berichte derer, die selbst dorten geweilt hatten[2]. Er weiß, daß:

In hac synodo tanta fuit multitudo gloriosorum principum, prelatorum snorumque oratorum, magistrorum, doctorum, universitatum ambasiatorum et procuratorum, cuius similem neque homo meminit ac scripta commemorant fere unquam retroactis temporibus causa concilii convenisse. Ibi affuerunt etiam Greci[3].

Die um das Jahr 1447 geschriebene Augsburger Chronik[4] meldet:

Item darnach, als man zalt [nach Christi gepurt] im [14]15 jar, do ward berufet ain gmain concili in der christenhait und ward gelegt gen Costencz. Dahin cham der baupst und küng Sigmund

[1] Herausg. von Leidinger XII, 136 ff.

[2] Ad sacrosanctam synodum huius generalis concilii in spiritu sancto feliciter congregatam ... ego frater Andreas [de Regensburg] eiusdem sancte matris ecclesie alumpnus, quantum in me erat, paratus eram, eciam cum onere personaliter venire, ob status tamen mei parvitatem affectum in hoc non deduxi in effectum. Et licet hoc, intervenerit, fervencius tamen domino largiente pro modulo ingenioli mei acta ipsius generalis sinodi, ut in posterorum noticiam perveniant, scribere curavi et pauca e multis, prout a fide dignis audivi vel ex scriptis collegi, hic memorie commendavi. Leidinger S. 136 f.

[3] Ebd. S. 141.

[4] Chroniken deutscher Städte. Augsburg I, 117.

und die küngin und alle große haupt, cardinäl, bischof, abt und die gröſten maister aus den hochen schuolen und all fürsten von Bayrn (das maist tail) und vil ander fürsten und groß herren aus allen landen. Auch cham dahin der Huß von Pehem, der vil wider cristenlichen gelauben gesprochen hett.

Der Verfasser war nicht mehr genau unterrichtet, das erhellt schon aus der Jahreszahl 1415 als Jahr des Beginnes. Im übrigen bringt er ja auch nur das längst und allgemein Bekannte, das noch im Gedächtnis weiterer Kreise haftete. Eine schriftliche Quelle hat er nicht benützt.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts schrieb Thomas Ebendorfer von Haselbach seine Chronica Austriae, bei der er auch auf das Konzil zu Konstanz zu sprechen kommt. An zwei Stellen bringt er Nachrichten über die Teilnehmer. Einmal erzählt er[1]:

Ad quod [concilium] et Johannes papa cum multitudine copiosa episcoporum Italie pariter et Apulie personaliter venit et ibi adventum regis, qui sua secum pariter ad tollendum scrupulum auctoritate concilium Constanciense congregaverat, fere duobus mensibus ibidem expectare non piguit. Qui tandem veniens cum Barbara coniuge, filia comitis Cylie . . . ad Constantiam, plurima digna laude pro pace ecclesie impigre gessit,

und einige Abschnitte später[2]:

Fertur, quod in hoc concilio tanta fuerit copia principum, prelatorum, patrum et doctorum de omnibus mundi angulis, qualis nec memoria hominum tenet nec in scriptis exaratum reperitur [alicui concilio interfuisse].

Das unbestimmte „man erzählt sich" will besagen, daß Ebendorfer keine schriftliche Quelle, sondern die damalige Volkstradition wiedergibt. Ihnen eine größere Bedeutung zuzuschreiben, wie Wylie es getan, ist gar nicht notwendig angesichts der Nachrichten der Augenzeugen.

[1] Ausg. Pribram, M. J. Ö. G. Ergänzungsband III (1890 bis 1893), S. 115.

[2] Ebd. S. 117.

Den selben Wert hat die Angabe der Magdeburger Schöppenchronik[1]. Sie ist zugleich ein neuer Beweis für den nachhaltigen Eindruck der Synode auf die zeitgenössische und spätere Geschichtsschreibung.

In dem 1414 jare uppe aller hilgen dage hadde pawes Johannes XXIII. und koning Segemunt von Ungeren, de kortliken darvore to romischen koninge gekoren was to samene geropen ein gemeine concilium to Kostnitz dorch eininge willen der hilgen cristene kerken, de lange tid inerdom bi 38 jaren an dem pawesdome gewest was, wente to der tid dre pewese weren, als Gregorius XII., Benedictus XIII. und Johannes XXIII. To dissem concilio quemen vele vorsten und heren, geistlik und werltlik ut der ganzen cristenheit, so dat dar boven achtein dusent volkes weren binnen der stad to Kostenitz de beschreven waren und hadden doch alle genoch etendes und drinkens, den perden vodder und alles des se bedorften.

Diese Angabe der Schöppenchronik ist um so wertvoller, als sie die Zahl der Fremden mit samt den Einwohnern der Stadt — so möchte ich die Stelle „de beschreven waren binnen der stad" deuten — auf 80000 festgesetzt und damit der Wahrheit am allernächsten von sämtlichen Listen kommt. Schade nur, daß wir den Verfasser und die ganz genaue Zeit der Entstehung dieser Chronikstelle nicht kennen. Möglich ist ja, daß er diese Zahl bei einem Aufenthalte in Konstanz — der Erzbischof von Magdeburg und die Stadt hatten hier ihre Vertretungen — selbst hat nennen hören oder von einem Bekannten, der persönlich dahin gereist war, erfahren hat.

III. Die Namensverzeichnisse.

Neben den summarischen Übersichten sind eine Reihe von Namensverzeichnissen vorhanden, von denen bislang nur drei vollständig gedruckt sind, indes die übrigen kaum bekannt waren. Alle behaupten — wenigstens besagen

[1] Chroniken deutscher Städte, Magdeburg, I, 339.

das ihre Überschriften — wirklich alle Namen der Teilnehmer zu bringen. Aber in allen Listen fehlen gerade Namen, die uns heute am geläufigsten sind, wie Lionardo Bruni, Poggio, Dietrich von Nieheim.

Wohl war, wie Slecht berichtet, vom König der Befehl ergangen, conscribere omnes extraneos[1]. Aber von vornherein verzichtete man, wirklich alle Ankömmlinge auch eigens aufzuschreiben. Man gab einfach an z. B. Papa Johannes cum 500 personis oder Sigismundus rex Romanorum ... futurus imperator cum 1000 personis et equis, ohne zu bedenken, daß gar mancher in dem Gefolge es verdient hätte, mit Namen verzeichnet zu werden. Des öfteren unterließ man es sogar vollständig, die Zahl der Gefolgsleute auch nur schätzungsweise anzugeben.

Von drei Seiten bemühte man sich, die Namen der Fremden möglichst vollzählig zusammenzubringen: Der König, die Stadt und einzelne Private machten sich um das Zustandekommen der Teilnehmerverzeichnisse verdient. Jedes der verschiedenen Verzeichnisse hat seine Eigenheiten. Keines stimmt mit dem andern völlig überein. Die ganze äußere Anlage wie die innere Gliederung, die Reihenfolge der Namen innerhalb der einzelnen Gruppen, ja die Schreibung der Namen selbst weicht stark voneinander ab. Trotzdem geben sie einen Überblick über Zahl der Fremden, wie über die Tätigkeit der einzelnen Bearbeiter, wenn auch das Gesamtergebnis lange nicht befriedigen kann.

Von vornherein läßt sich eine Scheidung vornehmen nach der Art der Entstehung, und innerhalb der verschiedenen Gruppen muß nach der Zeit der Bearbeitung geschieden werden.

---

[1] Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 132.

1. Offizielle Verzeichnisse.

Eine Verordnung König Sigismunds regelte das Anmeldewesen. Leider kennen wir sie weder in der Ur- noch einer Abschrift. Von der Tätigkeit einer unsern Meldeämtern ähnlichen Behörde wird zwar aktenmäßig nichts berichtet, aber Ziel, Zweck und Organisation der vom König eingesetzten Anmeldebehörde sind uns nicht so ganz unbekannt, da die zeitgenössischen Chronisten es nicht versäumt haben, diese wichtige Kunde der Nachwelt zu überliefern.

Reinbold Slecht meldet, daß vereidigte Männer von Haus zu Haus[1] nicht allein in der Stadt Konstanz selbst, sondern auch im Umkreise gingen und die Zahl der Fremden sorgfältig aufzeichnen mußten. Das Ergebnis ihrer Nachforschungen wurde dann dem König in einer Akte vorgelegt[2]. Wo dieses *aigen buch*[3], in dem *alles volk zu Costentz haimisch und froemd, jung und alt, mann und weib*[4] verzeichnet waren, hingekommen, läßt sich nicht mehr feststellen.

Bei der Feststellung ging man vielleicht in der Weise vor, daß man zuerst die Herren mit ihrem Gefolge sogleich nach der Ankunft in Konstanz auf einzelnen Bogen oder Zetteln vermerkte und den so gewonnenen Stoff zu einer losen Einheit verband. Schon von Anfang an schied man zwischen Klerus und Laienschaft. Innerhalb dieser teilte man wieder nach dem höheren oder niederern Rang.

Von der verlorenen Urliste sind drei auszugartige Redaktionen erhalten, und zwar handelt es sich hier um

[1] Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 132. Et direxit de domo ad domum per juramentum [scil. viros] inquirendo pro advenis.

[2] Inquisitores cedulam, regi presentarunt in qua continebantur hic subscripti. Ebd. S. 142.

[3] Henne v. Sargans, Klingenberger Mitteilungen S. 191.

[4] Mone I, 262, Spalte 2.

die bei v. der Haardt[1] gedruckte ausführliche Namenliste des cod. Elstraw., jetzt Bibliothecae Caesareae Vindobonensis cod. lat. 5070; die beiden andern sind in cod. 962a Reichssachennachträge des Frankfurter Stadtarchivs I enthalten und waren bisher unbekannt[2].

Die Schreiber dieser drei Redaktionen, oder besser: Auszüge, trugen bei den Herren mit größerem Gefolge entweder nur sie allein ein und bemerkten cum x personis et equis — oder sie führten auch einige wenige aus der Begleitschaft mit Namen auf, während sie die übrigen wegließen. Bei den fremden Handwerkern wurde nur die Gesamtsumme angegeben.

a) Der älteste dieser Auszüge aus der Urliste findet sich Bl. 1—37^{v} des cod. 962a Reichssachennachträge im Stadtarchiv I Frankfurt. Papier 31,5×21,5 cm. Wasserzeichen Ochsenkopf. Äußerst schmucklos im Gegensatze zu den unten besprochenen cod. V 5070. Nicht ein einzig Mal ist auch nur der Versuch gemacht, eine farbige Initiale zu bringen. Das Ganze macht den Eindruck des Flüchtigen, Konzepthaften; sie scheint rein für Kanzleizwecke und zum ständigen Gebrauch geschaffen zu sein. Vielleicht diente sie nur solange, bis cod. V zusammengestellt war. F_1 ist der zuverlässigste aller Auszüge, sowohl durch die fast fehlerlose Rechtschreibung als auch durch die zuverlässigen, genauen Zahlenangaben. Die verschiedenen Gruppen sind genauer und pünktlicher als sonst überall voneinander geschieden.

Wie aus der Korrektur der Namen der Frankfurter Vertreter auf dem Konzil hervorgeht, war die Hs. von Anfang an für diese Stadt bestimmt. Im Laufe der

[1] Bd. V, Spalte 11—50.

[2] Jung, Archivinventare IV, 90—94.

Zeit scheint man sehr sorglos damit umgegangen zu sein, denn von dem oberen Seitenrand ist durchweg ein großes dreieckiges Stück abgerissen — vielleicht auch Mäusefraß. Von Bl. 38, das die Liste der fremden Handwerker und fahrenden Leute enthielt, ist die wichtige zweite Hälfte des Blattes abgetrennt. Als Ersatz kann Bl. 48 des gleichen Sammelkodex dienen. Dieses Blatt ist die dritte Seite einer augenscheinlich als Flugblatt verbreiteten Darstellung der Ereignisse von der feierlichen Eröffnung der Synode bis zur Flucht Johannes' XXIII. und enthält eine Zusammenstellung über die fremden Handwerker ꝛc. Während die tagebuchartigen Notizen des Flugblattes Janssen[1] veröffentlicht hat, ist Bl. 48 noch nicht gedruckt. Sie zählt auf[2]:

45 goldsmid und ir gesellen froemd; 330 kofluet und ir knecht; 246 kramer u. i. k.; 70 schuomacher u. i. k.; 48 kürsinner u. i. k.; 44 apponteger u. i. k.; 92 schmid u. i. k.; 75 die allain pasteten bachent; 250 andere pfister des papstes und der cardinäl; 250 [Bl. 38] der bischof und der fürsten beken und i. k.; 83 wirt zu wälschen win u. i. k.; 42 sust kranwirt; 49 wechsler allain us Florentz u. i. k.; 225 schnider u. i. k.; 45 herolt allain; 346 pfifer, prussuner und spillüt u. i. k.; 700 offen frowen als ich si funden hab von ainem hus in daz ander, dan ob und nit dann nider [Bl. 38: als man si funden in offnen husen von ainem in daz ander].

Entstanden ist das der Liste zugrunde liegende Original, wie diese selbst, vor der Flucht Johannes' XXIII., also spätestens Mitte März 1415, denn mit keiner Silbe wird ihrer Erwähnung getan. Als „terminus post quem" ist der Tag der Ankunft Friedrichs von Österreich 22. Februar[3] und die Ankunft der französischen Königsgesandtschaft an-

[1] Janssen, Frankfurter Reichskorrespondenz I, Nr. 284.

[2] Soweit der Text von Bl. 38 erhalten ist, wurde er mit Bl. 48 kollationiert. Die römischen Zahlen werden durch arabische Ziffern wiedergegeben.

[3] Finke, D. F. S. 259.

zunehmen 5. März 1514[1]. Somit fällt dieser erste Auszug in die erste, größere Hälfte des Monats März, näherhin in die Tage vom 5. bis 20. März 1415. Dem Anschein nach haben die Frankfurter Gesandten sie mit einem Briefe kurz nach der Flucht des Papstes zugleich mit dem Flugblatt an ihre vorgesetzte Behörde überwiesen. Das Ganze scheint, wie aus dem einheitlichen Schriftzug hervorgeht, eine Abschrift irgend eines Kanzleibeamten in Konstanz zu sein. Die Tinte ist zum Teil stark, teils weniger verblaßt, aber noch deutlich, selbst auf der vordersten, am meisten mitgenommenen Seite.

Inhaltlich bringt die Hs. unter der Überschrift

Item anno domini 1414 et quinto decimo in libro isto omnes principes ... scribi, qui pervenerant Constanciam pro concilio et primo:

Sanctissimus et beatissimus Johannes papa XXIII. cum 600 personis.

3 patriarche; 1 Patriarchengesandtschaft; 23 cardinales, hierzu die Legaten Gregors und Benedikts; 20 archiepiscopi; Secuntur: epi. titulati, exempti epi. quorum sunt in numero 32, quilibet cum uno servo vel duobus 56; 102 Bischöfe, (die keine besondere Rubrik erhalten haben); 106 abbates; 14 auditores; 14 secretarii; It. es ist ze wissen, daz des bapstes schriber, die allain pullen schribent 7 mit 450. Ander ist 142 jeglicher mit zwain oder mit drin knechten. Schriber ze der penetenczіarien 47, allain jeglich mit 1 knecht 94. Schriber von Frankrich und von Engelland, von Arragoni, von Bethaim, von Zip und von Nappuls und us allen küngrichen die cristen sind, si und sin diener ist 600 und 77; procuratores des papstes und der cardinall und iro knecht ist 274; die, die da silbrin stekken tragent, ir knecht, dero ist 12; preter 50; die, die da huoltzin stekken tragent und i. k. ist 24; curtisani uß allen landen ist mer denn alz ich si in den husen funden hab 2600; ainfaltig priester, die den hof suchent, mer denn 1800; tutores hostii sunt cum servis 42; thurriferi honoris sunt cum servis 54; secuntur modo doctores et magistri et licentiati 251 in qualibet facultate et primo universitas (Colonie durchstrichen) Parisie civitatis.

[1] Ebd. S. 260.

Am Schluſſe der 13 Legaten ſteht der Vermerk: Isti doctores de Parasia (!) venerunt Constancziam et semper transierunt in una veste vice modo et portabatur in eis viis magnus argencius baculus coram ipsis ... 206. Secuntur modo prepositi, prelati, et ambasiatores. Die botſchaften von ſtetten vnd von herrn. Hic notantur principes seculares et primo: Serenissimus et illustrissimus princeps et dominus Sygmundus, rex Romanorum, Hungarie, Dalmatye et Croacie, rex semper augustus cum nobilissima muliere sua. 22 Herzoge; 23 Markgrafen und Burggrafen; 61 Grafen; 635 Frie. Ritter. Knecht.

Hierbei findet ſich auf Fol. 36 b eine Wiederholung von Arnold Sirk bis Otto Schenk de Miſſen. Der Reſt von Fol. 36 b und die zwölf Namen auf Fol. 37 a ſind ein gleichzeitiger Nachtrag der gleichen Hand; als Nachtrag ſchon kenntlich durch die mehr als ſonſt verblaßte, nahezu hellbraun gewordene Tinte. Dem Abſchreiber kam es vielleicht darauf an, möglichſt raſch mit der für ihn langweilig gewordenen Aufzeichnung der Namen fertig zu werden. Deshalb löſchte er die letzte Seite, ohne ſie trocken werden zu laſſen, ab, ſo daß vielleicht ſchon von Anfang an der Schluß eine hellere Tintenfarbe aufwies, als der übrige Teil der Liſte.

b) Ungefähr um die gleiche Zeit entſtand die Liſte des cod. lat. 5070 Vindobonensis Bl. 99^{v} bis 121. Dem Schriftzug nach wäre es nicht ganz ausgeſchloſſen, daß ſie von der gleichen Hand wie F_1 geſchrieben. Nur hat hier eine größere Sorgfalt in bezug auf die äußere Form gewaltet. Zunächſt ſind Linien eingezeichnet, die ſich nicht allein über die beſchriebenen Seiten, ſondern auch über die leergebliebenen Blätter erſtrecken. Überall die gleichen, regelmäßigen Züge, nirgends beſchleunigt, nie, mit einer einzigen Ausnahme, korrigiert. Alle Rubrikenüberſchriften, wie die Anfangsbuchſtaben der Zeilen und einzelnen Eigennamen, tragen rote Füllungen. Doppelſchreibungen ſind ganz ſelten. Am Schluſſe jeder Abteilung

ist genügend Raum für Nachträge gelassen. All das macht den Eindruck, als ob es sich hier um die cedula handeln könnte, die man, nach Slechts Meldung, Sigismund übergeben. Indes kann dafür kein überzeugender Beweis geführt werden. Das Hauptgewicht des cod. Vindobonensis liegt auf der genauen Angabe der fremden Gesandtschaften, und das eben wäre der Hauptbeweisgrund für die Meinung, daß dieses Namensverzeichnis ursprünglich für den König wäre angelegt worden. Nach Sigismunds Abreise nach Frankreich, Spanien und England wäre es dann in die Hände eines der Wiener Universitätsgesandten, durch diesen in die von dem ersten Herausgeber von der Haardt sogenannte Sammlung Elstraw gekommen und von Konstanz dann nach Wien gebracht worden.

Unter der Überschrift: Anno domini 1414 et 15 venerunt Constanciam civitatem pro concilio ibidem celebrando . . . Johannes papa XXIII. cum 500 personis. 3 patriarche; 23 cardinales (des Patriarchen von Aquileya, Gregors XII., Benedikt XIII., Legaten); 19 archiepiscopi; 99 epi. exceptis titulatis episcopis quorum sunt in numero 33; 108 abbates; 14 auditores rote; 19 secretarii pape. Communis populus scriptorum bullarum apostolicarum est in numero adminus 142 et quilibet cum 3 personis, unus plus, alter minus 460; scriptores penitentiarie 47; quilibet cum socio 94; scriptores Francie etiam de Anglia, Italia, Boemia et aliis partibus, sunt 670 unus cum socio; alter solus 700; procuratores portantes argenteos baculos 12, quilibet cum socio 26; curtisani, portantes alios bacculos, quos reperi in domibus 2500; tutores ostii aule 24; 251 doctores, magistri, licenciati, et bacalarii in qualibet facultate: et primo universitatis Parisiensis; 107 prepositi, prelati et ambasiatores.

Principes seculares: Serenissimus et illustrissimus princeps et dominus Sigismundus, Romanorum rex, Ungarie, Dalmacie, Crocie e. c. t. rex, semper augustus et eius conthoralis [cum] 1000; 22 duces; 22 marggravii, burggravii, gravii; 61 comites, 768 Frein, Ritter, Knecht; 45 aurifabri et socii; 330 mercatores et servi; 242 institores e. s.; 70 calciatores e. s.; 48 pellefices e. s.; 44 appoteggarii e. s.; 92 fabri ad equos; 75 pistores bastillarum

tantum modo; 250 alii pistores pape, cardinaleum et al.; 83 hospites ad vinum Italicum e. s.; 43 alii miserorum hospites; 49 camsores Florentinorum e. s.; 228 sartores e. s.; 45 heroldi; 346 histriones, pusunatores et eorum similes; 306 rasores e. s.; 800 mulieres communes, quas reperi in domibus et ultra et non minus exceptis aliis.

Durch eine genaue Vergleichung erhellt, daß beide Verzeichnisse nur Auszüge aus einer gemeinsamen — **verlorenen** — Vorlage sind, die bei weitem mehr enthalten muß, als beide angeben. So ergibt sich auch, daß beide gleich unzureichend sind, zumal sie auch nur die bis Mitte März 1415 eingetroffenen Fremden anführen.

c) Man blieb aber nicht bei diesen Ergebnissen stehen. Auch nach der Flucht des Papstes Johannes XXIII. fuhr man fort, die Namen der Ankommenden aufzuschreiben. Wo diese Aufzeichnungen hingekommen sein mögen? In welcher Form werden sie geschehen sein? Bis heute habe ich sie noch nicht finden können. Sie lassen sich auch nirgends vollständig nachweisen, wohl können wir aber so viel aus dem nach Beendigung der Synode gefertigten Auszug in cod. 962a, Reichssachennachträge, Stadtarchiv I Frankfurt, Bl. 53^{v} Mitte bis 65^{v}, erschließen, daß sie eine klare Scheidung zwischen wirklich anwesenden geistlichen und weltlichen Großen und solchen machte, die sich nur vertreten ließen.

Auf den Blättern vor und nachher stehen Aufzeichnungen über die Wahl des deutschen Königs, die Königreiche der Christenheit, die Kardinalstitel der römischen Kirche, wird die Krönung Sigmunds in Aachen erzählt und die dabei anwesenden Fürsten aufgezählt — alles in Abschrift der Frankfurter Kanzlei. Der zugrunde liegende Text wurde ohne Zweifel von den Frankfurter Gesandten nach Schluß der Synode mitgenommen, ist aber verloren gegangen. Das Format von F_2 ist 31,5×11, das Material

ist das damals in Frankfurt benützte Adlerpapier. Zahlreiche Nachlässigkeiten lassen sich als Seh- oder Hörfehler beim Abschreiben erklären. Daß die Hs. wie ihre Vorlage erst nach dem eigentlichen Schlusse oder doch ganz gegen Ende Mai 1418 entstanden ist, geht aus dem Schlußsatz der ganzen Aufzählung hervor. Item fuerunt bene (!) tempus in dicto Constanciensi concilio 1400, quorum nomina conscripi (!) non possunt absque familiarium numero quorum numerus videlicet incomperabilis. Et sic eciam de pluribus prelatis et doctoribus.

Item sequunter nomina dominorum, qui fuerunt in concilio Constanciensi tam spiritualium, quam secularium et primo nomina spiritualium videlicet: Dominus Balthaczar de Kossa, quondam papa Johannes XXIII. 3 card. episcoporum; 9 cardinales presbiteri; 14 cardinales diaconi; 6 patriarche; 34 archiepiscopi; 97 episcopi; 53 episcopi qui aparuerunt per procuratores; 56 abbates; 46 nomina abbatum, qui aparuerunt per procuratores; 11 prothonotarii; 15 nomina auditorum incl. decanus rote; 26 Generales; 38 [doctores theologie]; 24 nomina doctorum in iure et quam plures alii, quorum nomina non possunt conscribi.

Et hoc de secularibus. Sequuntur nomina secularium scilicet imperatorum, regum, ducum, comitum, principum, baronum atque militum et primo: Sigismundus dei gracia rex Romanorum, rex semper augustus, de Ungaria, Dalmacia, Croacia, rex cum serenissima domina regina Barbara, legitima sua; 22 duces; 4 marchiones; 94 nomina comitum; 22 nomina baronum atque militum; 38 milites; 13 ambasiatores regum, ducum, principum, baronum, atque militum; Petrus de Luna ex parte Maledicti XIII. Angeli Corario ex parte B. XII; Karoli Malatesti; 13 Fürstengesandtschaften; 11 [procuratores aep. et ep.]; 5 [universitatum legati].

Der Schreiber wußte wohl Bescheid in der hierarchischen Gliederung der katholischen Kirche. Er gliederte die Kardinäle in cardinales episcopi, presbiteri und diaconi. Dagegen lag ihm nichts an den Vornamen; der Rang und Titel allein genügten ihm und seinen Auftraggebern, der Stadtgemeinde, vollauf. Die mannigfachen Fehler

und Nachläſſigkeiten gerade dieſer Abſchrift laſſen das verlorene Original noch mehr vermiſſen.

d) Zu dieſer Gruppe gehört wohl auch das cod. Vat. 7305, geb. Pap. Fol. 372 bll., saeculi XV unter dem wenigen Konſtanzer Stoff auf Bl. 247v bis 252v ſtehende abſchriftliche Verzeichnis der:

Prelati de concilio, das neben Papa Johannes XXIII. 19 Kardinäle, 3 Patriarchen, 19 Erzbiſchöfe, 97 Biſchöfe, eine Reihe von Äbten, Oratores von 11 Univerſitäten, protonotarii, auditores, Juriſten, Theologen, prelati per ambasiatores, procuratores regni Francie, ambasiatores regis missi ad dominum Petrum de Luna ad Avinion verzeichnet.

Seinen Verfaſſer und Schreiber kennen wir ſo wenig als die Zeit der Entſtehung der Vorlage. Der Inhalt der Hſ. beſchäftigt ſich vorweg mit den Verhandlungen in Piſa.

2. Private Namenzuſammenſtellungen.

1) Während des Konzils entſtandene Verzeichniſſe.

a) Die früheſte aller Teilnehmerliſten des Konſtanzer Konzils iſt die in dem ſchon oben genannten cod. 962a Reichsſachennachträge Stadtarchivs I Frankfurt, Bl. 67—73v ſtehende Verzeichnis. Das Format dieſes Stückes iſt 31,5×11 cm. Das Papier hat einen Adler als Waſſerzeichen. Auf Bl. 74 ſtehen die Teilnehmer am Tage zu Koblenz vom Auguſt 1414. Vorauf gehen die „ſtett fründe“ [1]. Die Handſchrift iſt nicht die Urſchrift, ſondern ihrem ganzen Äußeren nach eine nicht viel nach dem 22. Februar 1415 in einer Kanzlei entſtandene Abſchrift. Schriftzug und Zuſammenhang mit andern gleichzeitigen Ereigniſſen, die aber mit dem Konzil ſelbſt nichts zu tun haben, deuten ſtark darauf hin, daß die Handſchrift in der Frankfurter Stadtkanzlei entſtand. Das ihr

[1] Bl. 73v.

zugrunde liegende Original kam wohl mit einem Briefe der Frankfurter Gesandten auf das Konzil, vielleicht mit dem Schreiben, das auch die Ereignisse bis zur Flucht Johanns XXIII. und die Recapitulatio dorthin brachte[1].

Die zuo Costenetz zuo dem concilio generali selbest sin: babst Johannes und die sinen; item babst Gregorii botschaft; item 14 cardinales; item babst Benedicti botschaft; 50 erzbischofe und bischofe (und deren botschaften); 47 abbates. Ouch sind ich hie den romisch und ungerisch künig, worauf (8) Königsbotschaften folgen. Hieran schließen sich: 10 Herzöge und deren Gesandtschaften; 58 Burggrafen, Landgrafen, Grafen und Herren, sowie deren Gesandtschaften; 20 Frien; 7 dumpropst.

Schon die nur wenige Gruppen herausgreifende äußere Form charakterisiert das Ganze als Privatarbeit. Die Namenschreibung ist sehr unvollkommen. Man sieht auf den ersten Blick, daß der Schreiber des Originals nach dem Gehöre gearbeitet und der Abschreiber ihn getreulich kopiert hat. (Als Beilage gebe ich den Abdruck dieser ältesten Namenliste.)

b) Wenige Tage oder Wochen, nachdem die Frankfurter ihre Abschrift gemacht hatten, entstand in Konstanz eine neue Namenliste, die bereits vor der Ankunft Friedrichs von Österreich und der Ankunft der Pariser Gesandten abgeschlossen war. Der cod. Monacensis latinus 5596 der Königl. Bayerischen Hof- und Staatsbibliothek München, Sammelhs. Bl. 1—7^{v}, Papierhs. mit Ochsenkopf als Wasserzeichen, das auf Bl. 7 von junger Hand mit Bleistift ausgezogen ist. Format ca. 31×11,5. Nur das Verzeichnis der Äbte Bl. 1—1^{v} trägt rote Füllungen der Anfangsbuchstaben der Zeilen und Eigennamen. Von Fol. 2 letztes Drittel an verschwinden diese vollständig. Cod. M ist im Gegensatze zu den bisher erwähnten Hs. nicht in einem Zuge geschrieben; das beweist einmal die

[1] Vgl. oben.

verschiedenartige Tinte und zweitens auch die Nachträge, zum Teil in der gleichen, zum Teil in einer andern Tinte von gleicher Hand.

Zuerst wurde geschrieben: das Verzeichnis der Äbte Bl. 1—2 Mitte; der Auditoren Bl. 2^{v}; der Doktoren bis zu den Namen der Wiener Universitätsprokuratoren Bl. 3 unten, deren Namen mit kleineren Buchstaben von gleicher Hand und gleicher Tinte eingetragen sind; der Herzöge bis auf Friedrich von Österreich; der Grafen, Freiherren, Ritter und Knechte bis Bl. 7^{v} einschl.

Als nachträgliche Eintragungen fallen auf: 1) Bl. 2 letztes Drittel, die in leuchtend schwarzer Tinte geschriebenen Namen der Pröpste; 2) Item dux Friedrich de Austria, Bl. 3^{v}. Dieser Eintrag wurde wohl sofort nach dessen Ankunft gemacht; 3) auf Bl. 4^{v} Item der von Wirtenberg venit Constantiam fer. III post festum corporis Christi, que fuit dies 4 junii a. d. 1415 ad concilium generale; 4) Weschkowitz bene hastilusit 4. die junii und am unteren Rande der gleichen Seite: Laurentius seruitor regine per omnia hastiludit; 5) Bl. 3^{v} Baro et domicellus Ariminii dictus de Malatesta ex parte Gregorii pape et pleno mandato venit in Constanciam in die Viti, eine Nachschrift, die vielleicht mit der nächsten zusammen gemacht wurde; 6) Coniunx ducis Friderici de Austria venit Constanciam die domin. post Viti. — item ducissa Bauarie. Dieser Termin ist der 17. Juni. Und an einem der folgenden Tage, vielleicht noch am selben Abend hat die gleiche Hand ihre letzten Einträge gemacht. Die Handschrift ist demnach vor der Ankunft Friedrichs von Österreich entstanden und wurde mit ein paar kurzen Nachträgen bis zum 17. Juni 1415 fortgeführt, um zu dieser Zeit vollständig abgeschlossen zu werden. Inhaltlich bietet cod. M:

86 abbates; 10 Proepste, komture, Prioren; 13 auditores; 43 doctores, magistri licenciate et bacalarii, Illustrissimus et serenissimus princeps. Sigismundus Romanorum rex, futurus cesar et rex Ungarie; 28 Fürsten, Herzöge, Markgrafen; 63 Comites; 258 Frien. Ritter. Knecht.

Außer diesen beiden Namenlisten sind bis zum Frühjahr 1417 keine privaten Namensverzeichnisse mehr vorhanden.

c) Daß außer den Frankfurtern auch andere Bürger um eine Liste sich umgesehen haben und dafür finanzielle Aufwendungen nicht scheuten, geht aus einer Notiz der Augsburger Chronik hervor[1]. Hier heißt es unterm 3. März 1415:

Oculi: item 4½ guldine bezalt dem Bastian Ilsung umb ain puch, da alle herren, gaistlich und weltlichen angeschriben sind, die zu Costentz zu dem concilium sind.

Wo diese Augsburger Abschrift hingekommen, ist nicht mehr festzustellen. Ebensowenig kann weder über die Form noch den Inhalt irgend etwas Genaueres angegeben werden.

d) . . . Wer am 27. Januar 1417 mit König Sigismund in die Stadt eingeritten, hat der Rötteler Chronist[2] genau aufgezeichnet. Da er den Grafen von Cleve bereits Herzog nennt, hat der Verfasser die Reihe erst nach dem 18. April 1417 zusammengestellt, denn erst an diesem Tage erhielt der Graf den Titel Herzog[3]. Die Liste kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Wie aus dem Vermerk *der grave von* . . . erhellt, hat der Verfasser aus der Erinnerung seine Namenreihe zusammengestellt. Die Namen der Einreitenden mag er sich dem Hörensagen nach gemerkt haben. Den Herrn von Westerstetten nennt er so *Westerberg;* Boleslaus von Oppeln: *Bolike.*

[1] II, 67 nb. [2] Basler Chroniken V.

[3] Adolf von Cleve; den machte derselb kueng zu Costentz zu ein herzogen, wand er vorhin hies der grauve von Cleve.

Unter der Überschrift: *Es ist ouch ze wissende, do der römisch küng Sigmund kam wider von den obgeschriben* — hierunter ist die Reise des Königs nach Frankreich, Spanien und England verstanden — *landen, do er gesin waz, gen Costentz zu dem concilio, das dis nachgeschriben gaistlich und werltlich fürsten bi im warent.*

Item der oberste meister von Rodys; Item der erzb. v. Gran; Riga; Item der bischof v. Trient; Passowe; Luebegg; Moersperg; Straßburg; Spire; Metze; Kuor; Basel der von Nuewenburg; Saltzburg; Aras; Regenspurg; Brandenburg; Wurms; Heilsperg.

Die *werltlichen fürsten* sind im ganzen 51.

Item zwen herren von Muelberg; des lantgraufen rat von Thuringen; der hauptmann von Wallis; herr Thuring von Ramstein; Jungherr Walther von Gerolzegg. Zwen ritter und rat des Kuengs v. Portygal; vier botten und raete des kuengs von Hyspanien.

2) Aus nachkonziliar Zeit.

a) Das Prager Verzeichnis.

In der Handschrift der Prager Domkapitels-Bibliothek mit Materialien des Konstanzer Konzils: *... ponuntur reges et principes, duces, barones et comites, qui huic sacro Concilio Constanciensi per se vel suos ambasiatores interfuerunt.* Hierauf folgt ein Loblied auf König Sigismund, den Sohn des „unvergeßlichen Karls IV.", der *sua sapiencia et astucia scisma sacrosancte ecclesie amovit et unionem supremis cum membris spiritualibus ac secularibus eiusdem ecclesie reformavit* und dann eine Reihe benannter Grafen, Herzöge, Königs- und Fürstengesandtschaften.

Die Handschrift wurde von einem Böhmen geschrieben; das erhellt aus dem Orte ihrer Aufbewahrung: Prag und der Erwähnung Karls IV. Ein Deutscher hätte des

schon seit den Tagen Mathias' von Neuenburg als des Reiches Stiefvater[1] betrachteten Böhmenkönigs als Vater Sigismunds sicher nicht gedacht. Die Namenreihe des Pragers ist vollständig unabhängig von irgend einer der bekannten Listen. Geistliche Teilnehmer nennt er nicht.

b) Die Namensverzeichnisse der älteren Richental-Handschriften.

Als Ergebnis der vielen Untersuchungen[2] über Richental und sein Werk läßt sich feststellen: Ulrich Richental war ein einigermaßen gutsituierter Bürger der Stadt Konstanz, mit dem üblichen Wissen seiner Zeit vertraut. Als Sohn des Stadtschreibers Johannes Richental hatte er die Domschule besuchen dürfen und frühzeitig einen Kanonikat am Stifte St. Johann erbeten, nachdem er schon vorher in den geistlichen Stand eingetreten war[3]. Allerdings hat er diesen Kanonikat nie erhalten, aber entgegen früheren Annahmen erhellt doch aus den Angaben des Repertorium Germanicum, daß Ulrich Richental Kleriker gewesen. Da

---

[1] Jansen — Schmitz-Kallenberg S. 83.

[2] Verzeichnet bei Lorenz, Quellenkunde I, 95; II, 404nb; Ruppert, Beiträge I, 151—156; II. Ulrich Richental; Konstanzer Chroniken VII—IX; Gmelin, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXV (1878), 320/21; Heyck, F. D. G. XXV (1885), 553—555; A. D. B. XXVIII, 433. Kraus, Kunstdenkmäler I, 281. Höfler: Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung II, 399. Eiselein in der Geschichte und Beschreibung uff. . . . U. R. 265, vermehrt bei Berger, Johannes Hus und König Sigmund (1871), Beilage II, 208—218. Beyerle, Z. f. G. d. Oberrh. XIV, 13—27. Buck, Einleitung (1883) und Nachträge Z. f. d. G. Oberrh. N. F. II, 111 ff. Kautzsch, Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 443—496. Siehe auch Vogel, Studien zu Richentals Konzilschronik, Diss. Freiburg 1911. C. H. Brandt, Einleitung zur Übersetzung der Voigtländerschen Quellenbücher, Bändchen 48.

[3] Göller, Repertorium Germanicum I, 141, Personenstatus.

er sich später mit Anna Eglin verheiratete, hat er wohl kaum mehr als die Tonsur erhalten. Wegen seiner Ortskenntnis und seines Verständnisses in Fragen der Lebensmittelversorgung erhielt er im Herbst 1414 den Auftrag, mit der päpstlichen Quartierkommission die Stadt Konstanz samt ihrer Umgebung auf ihre Verpflegungsmöglichkeit zu prüfen. Wollen wir seinen eigenen Angaben[1] Glauben schenken, so verstand er Latein, hatte bereits die Welt gesehen[2] und besaß ein ausgezeichnetes Personengedächtnis[3], das ihn bei großen Herren beliebt machte[4]. Sein Sinn war vorweg aufs Praktische gerichtet[5]; für die ureigensten Angelegenheiten des Konzils hatte er kein innerliches Verständnis[6]. Dagegen liebte er die großen Prozessionen[7], überhaupt alles Äußerliche[8]. Sein Gemüt war kindlich-naiv[9], und mit geradezu erstaunlicher Leichtgläubigkeit berichtet er allen Ernstes die seltsamsten Dinge. Wer ihm Nachrichten brachte, dem ward *pretium de isto facto et ope*[10], selbst wenn er ihm von einem *archiepiscopus Apphanensis* und *Tulupensis*[11], einem Kaiser von *Ordo*, einem *rex Scherffenberg*[12] oder dem Priesterkönig Johannes[13] erzählte. Das alles und noch viel mehr nahm der gute Ulrich Richental gläubig hin, ohne zu merken, daß man ihn greulich hinters Licht geführt.

Man weiß nie recht, wo die Wahrheit der Berichterstattung aufhört und der Sinn für Phantasiegebilde und

[1] Buck S. 19, 79, 113.
[2] Ebd. S. 95: do ich in Behaim war.
[3] Ebd. S. 64. [4] Ebd. S. 66.
[5] Lebensmittelstatistik. Beweise bei Vogel.
[6] Ebd. S. 26, 29, 147 u. öfter.
[7] Ebd. S. 93, 103; Beschreibung der Aufzüge bei der Ankunft der verschiedenen Fürstlichkeiten.
[8] Ebd. S. 98, 123. [9] Ebd. S. 169. [10] Ebd.
[11] Ebd. S. 203, 204, 209. Ebd. 205. Ebd. 204.
[12] Ebd. S. 204. [13] Ebd. S. 208.

die Lust an Fabeleien beginnt, so bunt durcheinander sind seine Nachrichten gewürfelt. Mit der gleichen Sorgfalt meldet er die Ankunft fremder Gesandtschaften[1], wie die Zusammensetzung der Nationen[2]; im selben Atemzuge berichtet er über die Ankunft etlicher Bischöfe[3] und daß er ausgezeichnetes Bier getrunken[4]. Bei dem Hang an Kleinigkeiten bleibt Richental der Blick für das Große, Bedeutende verschlossen. Seine Triebfeder bei der Abfassung der Konzilschronik war das Gefühl der Heimatliebe und Dankbarkeit gegen seine Vaterstadt. (Dabei ist es keineswegs ausgeschlossen, daß er auch die weittragende Bedeutung der großen Reformsynode erkannte und zum Ausdruck bringen wollte.) Alles wird unter dem Gesichtspunkt zur größeren Ehre der Heimat dargestellt, und mit Entrüstung wendet er sich gegen die, die Ungünstiges über die Konstanzer Bürgerschaft und die obwaltenden Verhältnisse aussprachen[5]. *„Gemaine lümd"* wirft er denen vor, die behaupteten, mit der Sicherheit des Lebens und Eigentums sei es in Konstanz übel bestellt gewesen.

Immer noch in dem Gedanken an die größte Zeit seiner Vaterstadt befangen, starb er um das Jahr 1437, kurz nachdem er einen großen Teil seines Vermögens verloren hatte[6]. Während der dreißiger Jahre war er viel auf Reisen, unter anderem auch in Böhmen gewesen. Seine Witwe, die seit 1438 als seine Erbin in den Steuerbüchern erwähnt wird, folgte ihm 1444 im Tode. Kinder waren ihrer Ehe nicht entsprossen.

Richental hatte, wie er des öftern hervorhebt, viele Nachrichten zur Aufstellung seiner Namenliste selbst gesammelt: *„Ego Udalricus ubique in civitate Constancie*

---

[1] Im ganzen ersten Teil der Chronik. [2] Buck S. 50 ff.
[3] Ebd. S. 44. [4] Ebd. S. 47. [5] Ebd. S. 153.
[6] Nach dem Ausweis der Konstanzer Steuerbücher.

quesivi et interrogavi“ [1] oder „*das ich alles erfaren hab von hus ze hus*“ [2]. Selbstverständlich konnte Richental die ganze Sammelarbeit nicht allein bewältigen. Mehrfach betont er ganz ausdrücklich: „*wir funden*“ [3]. Der Verfasser der Klingenberger Mitteilungen pflichtet dem bei: *es warent lüt die sölichs ergiengent und sölichem nachgiengent und schriebent es in ain aigen buoch* [4]. Denn dieses „aigne Buch“ ist nichts anderes als die — längst verlorene — Originalhandschrift Richentals, die jeder, der Genaueres über das Konzil und die bei ihm Anwesenden erfahren wollte, *es luter ze Costentz* suchen konnte, wie Justinger am Ende der zwanziger Jahre es nach seinen eigenen Worten getan [5].

Die unwiederbringlich verlorene Originalhandschrift Richentals muß vor dem Jahre 1430 entstanden sein, denn um diese Zeit löste König Sigismund die an die Stadt Konstanz verpfändeten kostbaren Gobelins ein; von der Auslösung aber gibt Richental keine Nachricht. Er weiß nur: „*daß die tücher . . . noch da ligend und villicht niemer gelößet werdent*“ [6]. Sie wich von den noch heute erhaltenen neun Handschriften aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht unwesentlich ab, wie sich aus den Angaben Justingers, der eigens nach Konstanz reiste und das Originalmanuskript hier selbst einsah, und den Klingenberger Mitteilungen erhellt. Schade drum, ist doch die bis heute als kanonisch geltende Aulendorfer Abschrift [7] in manchen Teilen der Namenliste so entstellt und verderbt, daß man kaum mehr auf das Original sichere Rückschlüsse machen kann. Das Äußere, wie der

[1] Buck S. 169. [2] Ebd. S. 183. [3] Ebd. S. 183.
[4] Ausg. Henne von Sargans S. 191.
[5] Wer daz lueter wissen welle, der suoch es ze Costentz.
[6] Buck S. 148.
[7] Vgl. Ausgabe von Buck, Lichtdruck von Sevin.

Inhalt der Namenreihen sind nicht einheitlich, zerrissen, von allen möglichen Einschaltungen und Abschweifungen durchzogen, so daß der Schluß naheliegt, diese als älteste Handschrift betrachtete Rezension sei gar nicht die dem Original am nächsten kommende, eher vielleicht eine stark überarbeitete Fassung des ursprünglichen Richentalschen Konzilstagebuches.

Nach eingehender Untersuchung scheint mir die von Kautzsch so genannte Fassung II[1] die älteste, dem Ur-Richental am nächsten kommende Rezension zu sein. Der älteste Zeuge dieser Rezension liegt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ununterbrochen in Konstanz. Heute wird er im Rosgartenmuseum aufbewahrt. Kautzsch wollte die Aulendorfer Handschrift der Bilder wegen, die über die Jahrhundertmitte kaum hinausführen, als die zeitlich früheste ansehen. Anderseits gibt er zu, daß die Trachten der Personen bei den Bildern der Konstanzer Handschrift über das Jahr 1460 — wenn auch nicht viel — zurückführten. Liegt es da nicht nahe, die Konstanzer Handschrift überhaupt von vornherein als die erste und beste Fassung der Konzilschronik zu betrachten? Ihre Vorzüge sind ja bei eingehender Prüfung leicht erkennbar. Da die übrigen sieben von Kautzsch noch beschriebenen[2] Varianten nichts anderes sind als mehr oder minder ungenaue, zum Teil erst nach der ersten Druckausgabe — 1484 — entstandene, willkürlich veränderte Fassungen, kann von ihnen hier füglich abgesehen werden, da sie nicht mehr zu den eigentlichen Quellenzeugen, sondern vielmehr schon zu den Quellenbearbeitungen gerechnet werden müssen. Es ergibt sich also eine Zweiteilung.

---

[1] Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 448. Buck, Einleitung; Lichtdruckausgabe.

[2] Z. f. G. d. Oberrh. N. F. IX (1894), 446—496.

a) Die Konstanzer Handschrift.

Auf den letzten 20 Blättern[1] enthält die Handschrift 536 in leuchtenden Farben ausgeführte Wappen von fremden Königreichen, geschichtlichen und sagenhaften Fürsten, Königen und Ländern, deutschen und auswärtigen Kurfürsten, Herzögen, Markgrafen, Grafen und Herren. Der Schreiber macht keinen besondern Abschnitt. Unvermittelt beginnt er auf Bl. 130: *Honorandissimus princeps et dominus . . . Johannes.* Ihm werden 3 Wappen zuerkannt. Auf ihn folgt der *Prespiter Johannes.* Er hat gleichfalls 3 Wappen. Auf den nächsten $3^1/_2$ Blättern stehen 53 Wappenschilder, zumeist asiatischer Reiche und Fürstentümer. Die letzten 8 auf Bl. 133^v und 134 sind unbezeichnet, so daß man also nicht erkennen kann, wessen Wappen und Zeichen damit angegeben werden soll. Die 23 Fürsten griechisch-orthodoxen Glaubens stehen auf Bl. 135—136^v. Von ihnen war nur Herzog Philipp von Troppau *selb ze Costentz*[2]. Die Träger der 5 Schilder auf Bl. 136^v können nicht namhaft gemacht werden, da jede nähere Angabe fehlt. Auffallend ist, daß Richental den Herzog von Troppau aus Griechenland sein läßt[3]. Bis Bl. 138^v finden sich die Wappen der europäischen Reiche. Das letzte von den 28 ist nicht signiert. Anscheinend hat hier der Schreiber wie der Schildermaler seine Arbeit unterbrochen und späterhin vergessen, das Fehlende zu ergänzen. Die 6 in Konstanz eingetroffenen fürstlichen Frauen wurden samt ihren Wappen auf Bl. 139 verzeichnet. Bei 3 von ihnen steht auch das ihres Gemahls. Die 4 weltlichen Kurfürsten waren, wie aus dem Vermerk: *Wenceslaus küng ze Behain her zu Lügnitz . . . der was selb nit hie, aber mit siner gewissen botschaft*[4],

[1] Bl. 130—150; vgl. Phot. Abdruck. [2] Bl. 135^v.

[3] Das wohl seiner Zugehörigkeit zur griechisch-katholischen Religion wegen. [4] Bl. 139^v.

hervorgeht, nicht alle beim Konzil anwesend. 2 von ihnen führten nach Richentals Angaben ein doppeltes Wappen. Unter der Überschrift: *Dis sind die herzogen,* folgen von Bl. 139^{v} unten bis 140^{v} unten 34 Wappen. Von ihnen wird nicht mehr angegeben, ob sie wirklich auch die Synode besuchten oder nur ihre Gesandtschaft geschickt hatten. Das gleiche gilt für die auf den Bl. 140^{v} bis 145^{v} verzeichneten 166 Markgrafen und Grafen, wovon 3 Wappen nicht näherhin bestimmbar sind und den bis zum letzten Blatt[1] der Handschrift reichenden Verzeichnis von 240, darunter etwa 40 unsignierten, freiherrlichen und Ritterschildern. Das ganze Manuskript ist nicht vollständig, da die geistlichen Teilnehmer gänzlich weggelassen, die weltlichen nur zu einem Bruchteile angegeben sind.

Von den vielen Gesandtschaften der Städte und Fürsten erfahren wir aus der der Konstanzer Handschrift beigegebenen Namenliste nichts. Und von den 536 Wappen lassen sich eine Reihe gar nicht bestimmen, da jede nähere Bezeichnung fehlt; bei einer stattlichen Anzahl ist aber auch nur das Familienwappen vorhanden, indes der Name des Trägers wegblieb. Weil nun das gerade auf den letzten Blättern der Fall ist, liegt der Schluß nahe, daß sowohl der Schreiber wie der Wappenmaler ihre Arbeit vorzeitig unterbrochen haben. Diesem Übelstande suchten einige spätere Benützer der Handschrift dadurch abzuhelfen, daß sie die unbezeichneten Wappen überschrieben. Ende des 15. Jahrhunderts wurde so auf Bl. 150 das der Steinegg und Gachnang, zu Anfang des nächsten Jahrhunderts auf Bl. 149^{v}: Ramschwag, Adelshofen, auf Bl. 158: Steißlingen und Reich von Reichenstein, im 17. Jahrhundert auf Bl. 158 Radersdorf und noch später auf Bl. 169^{v} Molzheim nachgetragen.

[1] Bl. 150.

Trotz dieser Unvollkommenheiten ist die Liste in der Konstanzer Handschrift die beste der Richentalischen Namenlisten, weil sie einmal fortlaufend geschrieben und außerdem nicht von geographischen und märchenhaft klingenden Exkursen durchzogen ist. Ein anderer Vorzug liegt bei cod. K darin, daß an keiner Stelle die Behauptung aufgestellt wird, die Wappen der asiatischen Reiche und Könige seien nun auch wirklich in Konstanz an den Häusern angeschlagen gewesen, obschon eine deutliche Überschrift und klare Scheidung unbedingt vonnöten gewesen wäre. Daß der Konstanzer Richentalkodex auch in seinem übrigen Bestand dem verlorenen Original-Richental am nächsten kommt, werde ich in einer eingehenden kritischen Richental-Untersuchung darzutun versuchen.

β) Die Aulendorfer Handschrift.

Während cod. K, als Ganzes genommen, eine gewisse Geschlossenheit und Einheitlichkeit zeigt, geht der heute in Aulendorf aufbewahrten Richental-Handschrift dieser Vorzug vollständig ab. Äußerlich betrachtet, ist die Namenliste des cod. A die umfangreichste, inhaltlich genommen, die reichhaltigste. Sie sucht den langatmigen Wappen- und Namenreihen dadurch eine interessante Seite abzugewinnen, daß sie mitten im Text geographische Anmerkungen und andere Exkurse bringt und plötzlich unvermittelt persönlicher Erinnerungen gedenkt. Was wirklich echtes Richentalsches Eigentum, was spätere Zutaten und Einschiebsel sind, läßt sich nur sehr schwer sagen, da ja die Urschrift verloren und die älteste noch nachweisbare Handschrift unvollständig ist. Cod. A unterscheidet wohl dann und wann bei seinen Angaben zwischen persönlicher Anwesenheit, bloßer Vertretung und reiner Aufzählung zur Vervollständigung der summarisch-statistischen Übersicht, aber in den meisten Fällen ist die Trennung weder angedeutet,

noch durchgeführt. Die Kontrolle, wer von den hier aufgezählten Personen nun auch in der Stadt geweilt hat und wer nur genannt wird, ist nur durch die genaue Prüfung der Akten zu machen. Hierbei hat sich ergeben[1], daß ein gut Teil der Namen, von denen man aus dem ganzen Zusammenhange heraus die Anwesenheit in Konstanz annehmen muß — von den von vornherein unwahrscheinlichen und nur aufgezählten Wappen ist füglich abgesehen —, in den Akten nirgendwo nachweisbar sind, ja sogar auch in zeitgenössischen Quellen und der Literatur dieser Tage nirgends zu finden sind[2]. Ein Verlaß auf cod. A ist geradezu oftmals ein Verlassen und Versagen[3].

Trotzdem: „sol nun menglich wissen, wie baupst Johannes ze Costentz inrait und wie vil cardinäl, patriarchen, erzbischof, bischof und prelaten, dero wapen und namen hienach verschrieben sind, ... si wärind selb da oder hettind iren vollen gwalt dar gesant". Bapst Johannes der dri und zwainzigost ...; dis sind bapst Johannes patriarchen: 4; dis nachgeschriben cardinal kommend: 24; Gregorius XII. ... botschaft mit vollem gwalt; cardinales: 6; Papa Benediktus XIII. ... was nit selbs hie, wol kam botschaft von sinen wegen. erzbischof ... user allen landen, si sien cristan ... zismatici, machometi oder in

[1] Von einer genauen Einzelaufzählung kann hier abgesehen werden, da der Verfasser in einer besondern Liste die Namen einzeln gegeben hat, die entweder in den Akten gar nicht nachweisbar, falsch oder sogar frei von dem Schreiber der Liste oder seinen Gewährsmännern erfunden sind. Manches wird in der Untersuchung berührt werden.

[2] Zu diesem Zweck wurden beiläufig 400 (genau 395!) Quellen- und Literaturwerke (zu einem guten Teil größere und mehrbändige Arbeiten) eingehend durchgesehen. Das Resultat der Forschungen lag der Fakultät in einem starken dreiteiligen Manuskript vor. Herr Geh. Hofrat Finke hat mir zu diesem Zwecke auch die gesamten noch ungedruckten Sammlungen in der liebenswürdigsten Weise zur Verfügung gestellt.

[3] Für den textlichen Teil haben Th. Vogel und L. Dax das zu einem Bruchteil nachgewiesen an Hand der Buchausgabe von Buck. Eine vollständige Untersuchung behalte ich mir vor.

der heidenſchaft und dann under jeglichem erzbiſchof ſin ſuffragani e. c. t.; erzbiſchof: 38; biſchof: 209. Modo secuntur abbates qui etiam venerunt ad Constanciam pro concilio: 138. Dis ſind pröbſt, die och ze Coſtentz in dem concilio warend: 132. Dozemal warend thuomherren zuo dem thuomb ze Coſtentz: 24; Secuntur canonici ad s. Stephanum: 10; Canonici Constancienses ad s. Johannem: 3. (Am Schluß eine unnötige Wiederholung von 12 genannten prepositi Germanie.)

Es iſt zu wiſſen, das ze Coſtentz warend rechter herren und pröbſt . . . wol 352, dero aller namen ze vil wär ze ſchriben; Item es iſt ze wiſſen, das ze Coſtentz warend fünfzehen auditores, die zu ſant Steffen zuo gericht ſaßen und umb all ſachen richtend, die ad rotam hortend, secretarii pape, das iſt ſin haimlich rät. Item und allain die ſchriber, die da recht bullen des bapſtes ſchriben, one die andern ſchriber, der was bi 70 an der zal, der ieglicher het ain knecht, der ander zwen, etlicher vier, dero was mit knechten 145 perſonen. Item ſchriber von den fünf naciones, di ſind Ytalici, Germani, Galici, Hyspanici et Anglici und von den landen, die darin gehörend, die och ze Coſtentz warend und da allerhand ſachen ſchriben und och etlich in botſchaft und mit gewalt, dero was mit iren dienern 700. Item och warend ze Coſtentz procuratores, die dem baupſt, den cardinaelen, dem auditor camere und den auditores, die zue ſant Steffen zue gericht ſaßen, wartotend. Dero was, herren und knecht bi 217 perſonen. Item es warend och büttel, die allain wartotend unſerm hailgen vater dem baupſt und für in büttend ze kommen, die da all ſilbrin ſteken truegend, dero was mit irn knechten 24. Item ander büttel, die den cardinälen wartotend, dem auditor camere und den auditores; wenn ieglicher het ain, der da trug ainen hültzin ſteken mit ſilber beſchlagen und ieglicher uf ſinem ſteken ſins herren waupen, des diener er da was, der was mit ir knechten 44. Es warend och bi 22 knechten mit iren dienern, dir ſtäteklich gewapnot warend, die ta tag und nacht ſtundent, ain tail hie vor, vor der erſten tür der pfalz, uf dem oberen hof, da der bapſt in was, ain tail in der pfalz, an der ſtegen ufhin zuo der andern tür, und aber ain tail zuo der andern ſtegen ufhin in dem gemach, da der bapſt ſelbs inne was. Item dero, die ze tiſch truogen und des tiſches wartotend und das ſilber geſchir behieltend, dero warend 24. Item ainfaltig pfaffen und prieſter, die namhaftig waren und nit verpfründet mit großen pfründen und dem hof nachlufend und das almueſen namend, von ainem hof zu dem andern, wann ieglicher hergab almueſen ſinem

imbiß alltag, wer das nemen wollt, und iro etlicher och an den tagwerk ging und taglon nam. Wann ich Ulrich Richental sach uf ain tag an der burger werch 55 pfaffen mit blatten, si wärind gaistlich oder weltlich, den man iren taglon gab und ließ man si allweg gon bis si das almuesen innamend, darnach komend si wider, dero was 1800. Item user den petelörden, predier, Augustiner, barfüßer und ander münch, bettel ordens, von allen landen und örden warend ob 500. Item cortisani von allen landen, die och ze Costentz warend, us und in lufend und rittend, als ich si erfragen kond von hus ze hus, in ainem hus waren 20, in etlichein mer. Etlich lagend in den winfassen, etlich in den hütten, etlich in der herren ställ, wie dann ainer zuo mocht kommen, der was an der zal, als ich si rechnot 2600. Item es warend och zuo Costentz wechsler, die da allain dem baupst, den cardinälen und irem gesind wechslotend und hinter si ir guot leitend, von Florentz und andern landen mit iren dienern 73. Item so sind dis die appenteger, wechsler, kouflüt, kromer, goldschmid, werchlüt aller wärch, die man in latin nempt mechanici, die frömd warend und ze Costentz iren gwerb tribend, wann ieglicher frömder mocht triben und och werben, was er wolt und damit er sich erneren mocht und het.

Nach einem Exkurse über die verschiedenen in der Recapitulacio aufgezählten fremden Handwerker und Kaufleute und die Sprachen der Welt, deren cod. A ohne die Dialekte 31 aufzählt:

hebend an die großen herren und gaistlich prelaten, die och ze Costentz mit ir selbs lib warend: 21, die schuolen und schuolpfaffen: schuolen 14, schuolpfaffen und dis sind gelert lüt us allen landen: 394. Nun hat dis ain end mit den gaistlichen.

Nun volgend hienach die weltlichen fürsten: König Sigimund und mit ihm 7 königliche und fürstliche frouen, 3 churfürsten, 59 herzogen, 32 gefürst herren, 132 graufen nit gefürst, 58 friherren oder panerherren. Hienach volgent 99 ritter und knecht und edel dienstlüt; dis nachbezaichnet waupen sind der edlen ritter und knecht, die da vorbeschriben sind. Dis sind die herren, ritter und knecht, die och gen Costentz komen sind uf iren kostent und mit unserm herren, dem römischen küng und zu dem ersten nem ich die Unger: 32. Item es warend ir dannoch mer dann hundert ... So sind die hienach benempt werden Behan, und Merher und och Mißen: 36. Noch was iro vil, die ich nit schriben wollt, es wurd ze vil. So sind

dis von Sachßen, von Mißen, von Türingen und us der Schlesi: 25, ihr ist vil mer, wär ze lang ze schriben. Von dem Römerland und in Lamparten: 28 dero ist och genug geschriben, von Engelland und von Tennmark, von Schotten, von Norwegen und von Svhweden: 26. Iro ist nun gnug geschriben, schaffet verdruz. . . . von frankrich: 28. . . . ußer dem küngrich Cecilie base und us Hyspania: 14, von Katholoni: 6, ußer dem küngrich Portigal: 19, ußer dem küngrich Türggen, Littouw und Polan: 21, Venedier: 4.

Als nun menglich wol ze wissen ist, wie vil fürsten, gaistlich und och weltlich ze Costentz gewesen sind, so ist nun och ze wissen, wie menger fürst und herr nit zegegen was, [sondern] sin gewiß botschaft ze Costentz hatt, baide mit briefen, mit erbern lüten und ir etlich durch ir herolt und ir pfifer und spillüt, die der fürsten und herren waupen anschluogen und ir lob usfaitend. Dero boten vil komend mit des herzogen von Littouw botschaft, etlich mit dem erzbischof Kivionensis us Kriechen, etlich mit des küngs von Portigal, etlich selb.

Nach dieser sachlichen Einschiebung folgt eine Aufzählung der Reiche der drei Weltteile und ihrer Vertreter und deren Wappen in Konstanz. Was hier gesagt wird, ist nichts anderes als eine rein schulmäßige Aufzählung ohne jede Bedeutung. Wo das aus- und abgeschrieben, läßt sich nicht sagen. Vielleicht hat er an des Honorius von Augustodunum: Imago mundi angeknüpft, doch konnte trotz genauer Prüfung etwas Bestimmtes nicht gesichert werden.

Das Märchen vom Priesterkönig Johannes braucht der Schreiber nicht selbst in irgend einem Literaturwerk nachgesehen zu haben, da er ja, seitdem Otto von Freising in seiner Chronik berichtet[1], hie und da erwähnt wird[2] und durch Wolframs von Eschenbach Parzival[3] weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Vielleicht hat er auch eine der zahlreichen Reiseerzählungen nach dem Orient und dem Heiligen Lande benützt. Dem Inhalt nach zu schließen, hat er nun auch die uralte Sage von der Fortdauer des Römischen Reiches im Deutschen Reiche damit

[1] Schulausgabe. [2] Vgl. Zarncke. [3] Ausg. Martin.

verwoben und Marco Polos Erzählung eingefügt. So erhält man folgendes Elaborat[1]:

Honorandissimus dominus et princeps dominus presbiter Johannes de India maiori et minori, que terra situata est retro Tartaria, ubi Tartaria finem habet. Ab eadem Tartaria restant 10 dies usque in Indiam, ubi sanctus Thomas requiescit. Et est in eadem contracta civitas insignis, que wulgariter Ordo vocatur. Ab ista civitate deberent esse nati et principatum trahere ab ista civitate, quia antiquitus fuerunt ibi cesares et habebant in omnibus regnis Tartarorum eligere sub se cesarem ut regem, sicut fecerunt Trojani, postea Romani, et nunc electores sacri imperii Romanorum.

Dann fährt der Verfasser fort:

Dominus presbiter Johannes deberet esse archiepiscopus et habet sub se 4 archiepiscopos et 30 epiescopos et habet nullum nuncium hic, nisi 3 Ethiopes, qui dixerunt, se esse de terra et regno ista, qui autem ignorabant latinum, neque habebant ideoma, intelligere ipsos non poterant. Et arma sequentia apposuerunt. . . . Primus imperator Tartarorum, qui confinis est Indie, et est sibi nomen impositum magnus canis, das ist der groß can oder hund, der ist herr mit gewalt über die 6 kaiserthuomb in der Tyrtarye und muoß doch ain herren haben, der sin vicari si von Ordo, der och hie ob bezeichnot ist. Und was hie ain herolt, der bi mir auß. Der soldan von Babiloni muoß och haben ain von Ordo, der haißt von im selbs nit soldan und nur allein von siner herrschaft wegen. Der het der patriarchen guot ganz under im, Anthiochia, Egipten und Allexandria. Von dem warent viel hie. . . . Der hochwirdig fürst, der küng von Arabia, da dannen das guot gold kommet, das gold die von Engenland haben, darus gemünzet werdent die guldin, die man nempt nobel. Des botschaft kam mit dem bischof und boten von Engelland und mit im ain landfarer. . . .

Wohl wäre noch manches, das cod. A erzählt von denen, die doch ze Costentz genempt wurden durch ir spillüt und ander ir botten. Doch wil ich iro mer nemmen als das die herolt gesait haben.

Aus den Angaben erhellt, daß der Schreiber die Liste der asiatischen Staaten denkbar vollständig gestalten wollte.

[1] Buck S. 203.

Wer ihm von der Barbaria minor und anderem erzählt, sagt er uns nicht. Auch hier konnte trotz langwieriger Nachforschungen ein Resultat nicht erzielt werden. Oft ist das Bunteste zusammengeworfen worden. So heißt es:

Der hochwirdig fürst und herr kaiser Alexander zuo Athen, da sant Paul geprediget hett. Des botschaft kam mit dem erzbischof Kyvionsis.

Bibel, Alexandersage und irgendwelche mißverstandene mündliche Mitteilungen haben hier zusammengewirkt!

Was nun folgt, das läßt sich zum größten Teile aus den Akten bestätigen.

Der durchlüchtig fürst herzog Dispott in der meren Walachy. Des botschaft kam mit dem Thebermur. Der herzog von Zaltayen in Kriechen, was selb ze Costentz. Herzog Michel von Tropi in Kriechen, sin sun, was och selb zu Costentz. Dominus Paulus, küng zuo Angelo in Kriechenland. Dominus Witholdus, herzog zuo Sarasie zwüschend Kriechen und Littouw; brüder sind die zwen Die allerdurchlüchtigosten fürsten und herren küng Cristen und küng Karbaw in Türggen und kaiser ze Schiltach, gebrüder schiktend ain erlich botschaft und lagend zuo der sunnen. Der herzog von roten Rußen.

Europa: Von dem durchlüchtigosten herren und fürsten dem küng von Wossen. Herzog Paulus von rechten Rußen, ist under herzog Witolten. Der herzog von Possen in der Türggy. Der herzog Fedur von Schmolentzgi in roten Rußen. Von herzog Senioten herzog in der Masen. Von herzog Ernsten von Oesterrich. Von dem allerdurchlüchtigosten fürsten küng Wadißlaus zuo Bolan. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Johans von Portigal. Von dem hocherbornen fürsten küng Johanns von Engelland. Von dem allerdurchlüchtigosten fürsten küng Karolus von Frankrich. Von dem hochgebornen fürsten küng Karolo von Naver. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Sigmunden von Payorik. Von frouw Annen fürstin und künigin in Engelland. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Ludwigen von Norwegen. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Vernandus zuo Cecilie, das ist das nider zuo Arrogoni in Hyspania. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng von Castell. Von dem durchlüchtigosten küng Alexander Cassie das ist Tennmarck.

Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Alexander Cecilie alcior das ober, das ist Napoltz in Römerland. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Johannsen von Schweden. Von dem hochwirdigen fürsten küng Hainrichen von Cecilie enend mer. Von dem durchlüchtigosten fürsten küng Wadislausen küng zuo Zipern. Und schribt sich küng zuo Iheruſalem. Von dem hochwirdigen fürsten küng N. in Hibernia, das ist zuo Schotten, zuo Ermanen der größeren. Von dem hochwirdigen küng Wentzla in Hibernia och in Schotten, zuo Ermani der mindern. Er het si aber nit, es hant aigen küng, die vor im sind genempt. Von den hochwirdigen fürsten küng Fernandus, Leninn und Jonis, gebrüdern.

Auf diese fremden Abordnungen folgen:

238 stett botschaft; 1500 dis sind gen Costentz komend mit den fürsten und herren in diesen landen,

und als Schluß des ganzen Verzeichnisses:

nuon habend ir alle die, die zuo dem hailigen concilium kommen sind.

Am Ende entschuldigt sich der Schreiber wegen seiner Fehler und Unvollkommenheiten, die er seiner *unwissenhait* und *vergessung* zuzuschreiben bittet. Die am Ende beigefügte Recapitulatio haben wir oben bereits charakterisiert.

Das Wertvolle und Interessante der Aulendorfer Handschrift sind die beigegebenen ca. 835 Wappen, nicht so sehr, weil sie zu einem guten Teile richtig sind, als vielmehr zur Charakterisierung des Verfassers und Zusammenstellers und seiner kritiklos hinnehmenden Leser. Eine Reihe von Wappenschildern, wie die des Priesterkönigs Johannes und des Kaisers von Schiltach, sind vollständig freie Erfindung. Etliche Namenträger, so der rex Scherffenberg, haben nie gelebt, manche, wie der Herr von Sachs, waren längst verstorben; andere, z. B. Herzog Fedor von Smolensk, die angeblich am Konzile sollen teilgenommen haben, waren niemals hier gewesen.

So kommen wir zur Frage: Welche Quellen kommen für die Liste der Teilnehmer nach cod. A zur Ver-

wendung? Oben habe ich bereits auf die eine oder andere hingewiesen.

Im ganzen lassen sich drei Hauptquellen feststellen:

1. eigene und durch Mittelspersonen während des Konzils gewonnene Notizen;
2. die behördliche Statistik;
3. sonstige zeitgenössische oder andere Werke.

1. Die Teile, die Richentals geistiges Gut sind, tragen zumeist den Zusatz: *wie ich erfaren hond*[1], *quos ego Uolricus Richental reperi*[2], *ich erfuor si*[3]. Er erstrebt wohl die Vollständigkeit, aber doch fühlt er selbst schon, daß seine Arbeit lückenhaft und unvollständig ist. Unkenntnis und Nachlässigkeit sind eine der Hauptfehlerquellen seiner Namenliste. Treuherzig meint er darob: „*Und hett ich etwas vergessen, das sol man miner unwissenheit und träkeit zuolegen.*“[4] An vielen Fehlern und Unrichtigkeiten trägt der Abschreiber die Schuld. Bei langen Reihen versteht er es wohl, zu sagen: *ist vil mer, schaffet verdruß; es wär aber ze lang ze schriben; dero ist gnuog geschriben; iro ist gnuog geschriben; noch was iro vil, die ich nit schriben wolt, es wurd ze vil; es warend iro dannocht mer dann hundert . . . ich hab si ungeschriben gelassen*[5]. Da das dem Schreiber vorliegende Original verlorengegangen und auch sonst nirgends diese großen Namenreihen aufgezeichnet sind, weiß man nur so viel, daß die Verzeichnisse des cod. A unvollständig sind. Wieviel aber verloren, das läßt sich mit Bestimmtheit nicht ausmachen.

Neben diesen Namen stammen zweifelsohne die der Domherren am Münster, der Kanoniker an St. Stephan und St. Johann zu Konstanz[6] aus Richentals Notizen.

[1] Buck S. 155, 189. [2] Ebd. S. 168. [3] Ebd. S. 183.
[4] Ebd. S. 189. [5] Ebd. S. 200, 201. [6] Ebd. S. 179.

Ihm, als Konstanzer Bürger, waren ja die Namen sicher ganz geläufig. Er brauchte da ja auch gar nicht eigens seine Autorschaft zu betonen. Ebenso hatte Richental das Verzeichnis der Pröpste bearbeitet, denn am Schluß beklagt er sich, daß er nur ihre Namen, nicht aber auch ihre Wappen bringen könne, weil sie als Gefolgsleute oder Legaten von Bischöfen es unterlassen hätten, ihre Wappen anzuschlagen[1]. Hier fällt auf, daß die Dompröpste vielfach den gleichen Vornamen tragen wie die Bischöfe[2]. Ob da nicht des öfteren ein Mißverständnis vorliegt? Mit diesen wenigen Rubriken ist Ulrich Richentals selbständige Arbeit erschöpft. Alles andere nahm er aus Vorlagen.

2. Eine Hauptquelle war dann zunächst die offizielle statistische Aufnahme. Ihr entnahm er im großen ganzen sein Verzeichnis der weltlichen Herren, der Äbte und Graduierten. Hierbei hat er aber eine Menge Namen, die in den noch vorliegenden Rezensionen sich nicht finden. Anderseits fehlen aber auch manche Teilnehmer, die in einer der Redaktionen oder sogar in allen stehen und auch aktenmäßig sich mehrfach belegen lassen.

3. Als vornehmste materielle Quelle gibt der Text selbst an: *sicut in libris papalibus inveni,* die er der Liste der Erzbischöfe und Bischöfe zugrunde legte. Diese Angabe ist unbedingt irreführend; mit dem von Erler[3] mitgeteilten Provinciale sind diese libri keinesfalls identisch. Dafür hat Richental eine ganz andere Reihenfolge und zu viele Fehler. Die Kardinäle allerdings könnten dem Provinciale Dietrich Nieheims entnommen sein; aber auch hier hat Richental nahezu sämtliche tituli falsch. Bis

[1] Buck S. 178, 188: an der zal wol 352 ... dero aller namen ze vil wär ze schriben.

[2] Pataviensis Ulricus S. 163 u. 178; Papiensis S. 160 u. 176; Riga S. 164, 176 u. 193.

[3] Liber cancellariae S. 9 ff.

Sankti Martini stimmt Richental mit Niehem überein. Von da ab ist wohl die Reihe gestört, aber etwas Eigenes hat Richental nicht beigebracht. Seine Arbeitsweise erklären am besten die falschen Lesarten. Auf kaum zehn Zeilen hat er statt *Nerei — Verene; Trudenciane — Pudenciane; foliis — soliis; luna — lucina* usf. Von exakter Abschrift also keine Spur! ... Einem andern offiziellen päpstlichen Bistumsverzeichnis kann der Schreiber dieses Teiles ebenfalls nicht entlehnt haben, denn Vorname und Bistum sind nirgendwo zu finden. Im folgenden beschränken wir uns auf die auffälligsten Unrichtigkeiten:

Die Erzählung von dem in Konstanz erkrankten Erzbischof von Mailand Namens Thomas, der von der Stadt weggebracht und auf dem Transport nach Italien gestorben sei, worauf sein Nachfolger Nikolaus persönlich nach Konstanz gekommen wäre, sich die päpstliche Bestätigung zu holen, ist frei erfunden. Die Mailänder Bischofslisten kennen weder einen Thomas, noch einen Nikolaus, weder vor, noch während, noch nach dem Konzil. Und der in Frage kommende Erzbischof ist Bartholomeus de la Capra, eines der am meisten genannten Mitglieder des Konzils[1]. Ebensowenig läßt sich z. B. sein Gregorius ep. Aquinatensis, Bartholomeus Placentinensis, Marcus Osnaburgensis, Hermanus Alberstagensis, der in Konstanz angeblich verstorbene Conradus, alias Ursinus, alias Nicolaus Constanciensis in Normandien usf. in den Bischofslisten bei Eubel, noch in den Akten, noch sonstwo nachweisen, sogar sein eigener Weihbischof Conradus Ebronensis ist ihm dem Titel nach unbekannt. Hebron liegt nach ihm in Tuskien, sagt er doch selbst: „Conradus ep. Ebronensis in Tuschgan.“ Ähnliche Unrichtigkeiten

[1] Buck S. 160. Eubel I, 348.

lassen sich noch mehr nachweisen, z. B. Nicolaus Wisliensis in Vapalia, dominus Undinensis episcopus, Martinus Wistenburgensis, Fridericus Lodiensis, das ist Lüdt, Johannes Anelburgensis, von denen die vier zuletzt genannten deutsche Bischöfe sein sollen! Vorname wie Bischofssitz sind freie Erfindungen.

Und diese Fehler, trotz des Versprechens, *nument ... dieselb, die hie sind gesin* samt ihren Wappen zu verzeichnen[1]. Das eine oder andere Mal gibt er wohl genau an, *qui fuit* oder *fuerunt hic, presentes* oder *presens hic*[2], aber in sehr vielen Fällen hat er es unterlassen, diesen Unterschied zu machen. Bei den englischen Bischöfen steht gewöhnlich der Vermerk, die weite Reise habe ihr Kommen unmöglich gemacht[3]. Aber manche, die er als Teilnehmer am Konzil nennt, waren nie in Konstanz. (In einem besondern Teile meiner Forschungen sind deren Namen einzeln verzeichnet worden.) Ein Verlaß auf diesen Abschnitt des dem cod. A beigegebenen Verzeichnisses ist also trügerisch.

Über die hierarchische und monarchische Gliederung des Orientes von Bulgarien an bis tief nach Innerasien hinein gab ihm ein *herolt, der bei ihm auß*[4], Auskunft. Zugleich beschrieb er ihm wohl auch die Wappen, die Richental dann seiner Liste beigab. Wieviel davon falsch und richtig, läßt sich bei dem Mangel an wirklich guten Quellen über die dortigen Verhältnisse und Zustände sehr schwer sagen.

In den geographischen Angaben verwob der Zusammensteller persönliche Erinnerungen, Angaben, die in allen geographischen Darstellungen des Mittelalters wiederkehren, und Stücke aus der Romanliteratur. Bei der mangelnden Quellenangabe ist es sogar im Einzelfalle

---

[1] Buck, S. 159. [2] Ebd. S. 164, 166. [3] Ebd. 166.
[4] Ebd. S. 204.

geradezu unmöglich, nachzuweisen, ob Honorius' von Autun bekannte und vielgebrauchte Imago mundi[1], Marco Polos Reisebericht[2] oder etwa eine der von Leibnitz[3] mitgeteilten Erdbeschreibungen Pate stand. Gleiche Gedanken finden sich wohl hie und da, aber die brauchen nicht unbedingt aus eigener Lektüre stammen. Für seine Mitteilungen über Innerasien hat er, trotzdem es doch ganz nahegelegen, Marco Polo auch nicht im geringsten zu Rate gezogen. Eine genaue Prüfung beider Mitteilungen hat das zur Genüge ergeben. Nirgends auch nur ein Anklang. Brandt[4] hat sicher bei seiner Behauptung, Marco Polo sei für das eine und andere beigezogen worden, den Venetianer sicherlich nicht eingesehen, sondern sich von der allgemeinen, von vornherein nicht gerade ausgeschlossenen Annahme leiten lassen. Der andere bezieht sich auf die oben charakterisierte Stelle aus dem *libri papales*. In zwei Fällen nur gelang es, Richentals Vorlage genau und einwandfrei festzustellen. Die Königreiche der Erde entlehnte er einer auch Prischuch und dem Schreiber der Frankfurter Handschrift cod. 962a Reichssachennachträge vorgelegenen Zusammenstellung.

Hier müssen auch die auffallendsten geographischen Unrichtigkeiten genannt werden. Athen und Konstantinopel liegen in Afrika, Karthago in Asien[5]. Am schlimmsten aber ist seine Behauptung: *Affrica ist Kriechenland*[6]. Was er dann an Diözesen und Erzbistümern aufzählt,

---

[1] Migne, P. L. Bd. CLXXII, z. B. Spalte 131 Gedanke der Übertragung.

[2] Kommt übrigens kaum in Frage. Trotz sehr eingehender Prüfung konnte auch nicht ein einziger gleichlautender Satz gefunden werden.

[3] Leibniz, SS. rer. Bruns. I mit Nachtrag 5, 5 II.

[4] Einleitung zur Übersetzung.

[5] Buck S. 158, 159. [6] Ebd. S. 158.

ist alles Fabelei[1]. Ich führe nur die seltsamsten Namen an: *Cambalensis*, der in Konstanz *noviter creatus* sein soll; dabei ist das Bistum Peking über 100 Jahre früher gegründet worden; *Coeniciensis*; *Nectencurensis*[2]; *Tulupensis*; *Apphanensis*; *Minastricensis*[3]. Sie alle will Richental den libri papales entlehnt haben. Damit man ihm ja recht Glauben schenkt, hat er mitten in diesen merkwürdigen, beinahe sogar komisch anmutenden Aufstellungen einen aus dem Provinciale Dietrich Niehems gestohlenen Satz: *Sedes prima (sc. in Asia minori) est Cesaria maritima, et nunc Palestina vocatur, quam reedifficabat Heracles*[4]. Fabelei und Wirklichkeit in kaleidoskopartigem Wechsel. Auf die Erwähnung der *botschaft des Kaysers von Schiltach*[5] und andern Unsinn einzugehen, ist nicht der Mühe wert. Auf Schritt und Tritt die gleiche Sorglosigkeit der Namenschreibung und Phantasie in der Wappenzeichnung, die Vermengung von Tatsächlichem und freier Erfindung. Die Glaubwürdigkeit Richentals also ruht auf schwachen Füßen, hier wie anderwärts[6]. Was dabei nun Richental selbst und was seinen Abschreibern zur Last zu legen ist, kann im einzelnen, weil ja das Original verloren ist, an Hand der Handschrift nicht mehr nachgewiesen werden.

Andere Handschriften der Richentalchronik haben andere Listen als cod. K und cod. A. Von ihnen habe ich die früher dem Kloster Ettenheimmünster gehörige, heute auf der Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe[7] liegende Handschrift genauer geprüft. Entstanden ist die ganze Arbeit vor dem Jahre 1500. Aber was sie

[1] Buck S. 171. [2] Ebd. S. 170. [3] Ebd. S. 169.
[4] Ebd. Erler S. 36. [5] Ebd. S. 206.
[6] Vgl. die Arbeiten von Vogel und Dax. Auf Richentals Unzuverlässigkeit hat schon Stumpf stark hingewiesen Bl. 41.
[7] Cod. Ettenheimmünster Nr. 11.

unter der Überschrift: *Hienach sind verschriben die hohen schulen der gelerten doctor und maister*[1], bringt, das hat mit eigentlicher Richentalscher Arbeit ebensowenig zu tun wie mit irgend einer andern zeitgenössischen Namenliste. Schon die Reihenfolge läßt auf große Willkür des Abschreibers schließen. Er bringt auf:

Bl. 112v bis 115v Universitätsgelehrte, Doctoren aller Facultäten.

Bl. 116v dis sind die bischof und mit wie vil personen si gen Costentz komen sind: 49.

Bl. 117 Hienach sind verschriben die abt, die gen Costentz komen sind: 47.

Bl. 117v Item es sind noch ob 40 abt und bischof gen Costentz komen, die nit geschriben sind. Item es warend ouch ze Costentz ob 35 wichbischof in den örden.

Hienach sind verschriben die pröbst: 40.

Bl. 118 bis Bl. 122 Grafen, Ritter, Herren.

Bl. 122v So sind dis die sprachen von allen landen, die gen Costentz komen sind: 33.

Bl. 123 Von den stetten: 68 + 33.

Dieser Willkür entsprechen auch die Fehler bei der Namenschreibung: *Stra-* statt *Traguriensis*[2]; *Brix kow*[3]; *Ahusca*[4]; *Wernfurt — Querfurt*[5]. Diese kleineren Schreibfehler lassen sich auf jeder Seite finden. Aus ihnen folgt, daß der Schreiber der Ettenheimmünsterschen Handschrift wahrscheinlich nach Diktat gearbeitet hat. Was er als Vorlage seiner Namenliste vor sich gehabt, ist nicht nachzuprüfen. Da die Handschrift erst zu Ende des Jahrhunderts geschrieben wurde, bräuchte sie eigentlich gar nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchung gezogen werden; aber zu zeigen, was man schon im ersten Jahrhundert nach Schluß des Konzils aus den Namensverzeichnissen machte, ist interessant genug. In der Namenschreibung ähnelt sie vielfach dem Wiegendruck Anton

[1] Bl. 112v. [2] Bl. 116v. [3] Bl. 117. [4] Ebd.
[5] Bl. 118v.

Sorgs zu Augsburg 1484 und der Konzilsgeschichte Johannes Stumpfs, die 1541 zu Aarau erschien. Beide stützen sich ja im wesentlichen auf Richental, aber Sorg bringt eine Auswahl im Augsburgerdeutsch, während Stumpf eine Menge neuer Tatsachen aus andern Quellen beibringt, und so der erste Geschichtschreiber (im modernen Sinne) des Konstanzer Konzils geworden ist.

Was bei cod. A angeklungen, das führt Sorg in die Breite. Seine Namenliste und deren Exkurse verdienen eine kleine Untersuchung für sich. Was er an Wappen bringt, grenzt ans Märchenhafte. Eine kleine Blütenlese, die sich leicht vermehren läßt: so hat er die *keisers Julius, könig Davids* in je drei verschiedenen Ausführungen, *könig Aswerus, Jobs, keiser Alexanders; die 3 ersten wappen in der welt: Abaysia, Abythay, Banayas; die 3 miltosten, dultigosten* und viele a. m. Der seltsamste Zusatz aber ist der auf Bl. 106 abgedruckte Brief des Sultans Waltharar an Herzog Otto von Sachsen als Einladung zu einem Turnier:

Wir Waltharar mächtiger künig ze soldan, herr von Assyrion und von Samaritarum, von Alexandrien von Portan, von Medion und Elemiten, von Cirien, herr zu India und zu Parlth und zu Mament und zu Meoland, und pfleger des irdischen paradeis und herr der grub des kreuz gottes und künig zu Jherusalem und herr zu Asian und zu Vermanen, und gewaltig von der sunnen aufgang unz do si wider underget, und ein künig der künigen und ein herr der herren, und ein nef der götter Tanschratz und Machmet, herr von dem dürren baum bis zu dem wald des paradeis, und ein fürst zu dem berg Arath, der getiurstegen angst, der fremden trost, der heiden behalter, der cristenheit vertreiber embieten dem edlen herzog Otten von Saxen heil und gnad: Wist, das wir einen hof haben gelegt in unser stat; bald darnach do sollen halten tausent ritter und tausent knaben und viertausent frauen, beklaidet mit grüner seiden. Und wer do der best ritter ist, dem gibt man einen sittich in einem guldin vogelhaus, und wer der best knab ist, dem gibt man einen galander in einem silbern vogelhaus. Und diser hof soll sein am nächsten sunntag vor sant Martinstag. Ist, das du

do kommen wilt, so wöllen wir unser künig zwen dein lassen warten zu Jherusalem, die söllen dich ausfüren mit den deinen, und waz da begeresst bis in unsern hof, des bis geweret und wissest, ob du kompst, das wir dich erlich gesehen wollen mit 12 kerzen Machmet. Diser brief ward geben von unser gepurt 35. jar und in dem 12. unser herrschaft.

c) Das Namen- und Übersichtsverzeichnis bei Justinger[1].

Konrad Justinger, der fleißige und gewissenhafte Chronist der Stadt Bern, hielt es bei der Besprechung seiner eigenen Zeitgeschichte für notwendig, seinen Notizen über das Konstanzer Konzil eine eigene, von ihm zusammengestellte Liste der Teilnehmer beizufügen. Da eine vollständige Namenliste ihm zu lang dünkte, eine bloße Übersicht anderseits ihm nicht ausreichend schien, fertigte er ein Zwischending zwischen Namenliste und Übersicht an, worin ihm übrigens ja die offiziellen Redaktionen und Richental vorangegangen waren. Justinger indes gliedert schärfer als seine Vorgänger. Zuerst bringt er eine Reihe Namen unter verschiedenen Teilüberschriften. Im zweiten Abschnitt beschränkt er sich dann auf eine summarische Übersicht. Die andern hatten gleich in die Namenreihen hie und da bloße allgemeine Zahlenangaben eingeflochten. Die Namen hatte er sich selbst in Konstanz zusammengeschrieben. Richentals Urschrift mag ihm dabei als Vorlage gedient haben. Er selbst empfiehlt seinen Lesern, die sich nicht

[1] Vgl. Ottokar Lorenz, D. Q. I, 108 f., II, 404; hier die ältere Literatur. F. v. Mülinen, Eine neue Handschrift Justingers. Anzeiger für Schweizer Geschichte XXVI (1895), Fluri desgl. XXX (1899), XXXVII (1906); F. E. Welti XXVIII (1897), XXIX (1898). G. v. Wyß, Geschichte der Historiographie in der Schweiz (1895). H. Türler u. A. Plüß, Archiv des Historischen Vereins für den Kanton Bern XVI, herausg. von Studer, Bern 1871; zitiert von uns.

mit den von ihm gebrachten Listen und Tabellen begnügen wollten, in Konstanz weiter nachzuschauen, denn *wer daz luter wissen welle, der such es ze Costentz.* Die mannigfachen Schreib- und Flüchtigkeitsfehler erklären sich aus der raschen Arbeitsweise des Chronisten und aus den bereits in der Vorlage enthaltenen Unrichtigkeiten. Ob dann und wann nicht Justinger bessere Angaben hat als Richental, ist nicht unwahrscheinlich, denn einmal stammt die Berner Chronikhandschrift aus den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts und die ältesten Richentalabschriften aus dem ersten Jahrzehnt nach der Jahrhundertmitte und dann: Justinger arbeitete im allgemeinen sehr zuverlässig, indes die Abschreiber des Richentalschen Tagebuches, wie oben zur Genüge dargetan, sich nicht getreulich an ihre Vorlage hielten.

Hienach wird geseit, wie vil küngen, künginnen, patriarchen, cardinalen, erzbischofen, bischofen, fürsten, herzogen, grafen, frien, äbten, prelaten, meister, ritter, knecht, aller hantwerken, herolten, varender lüten, varenter frouwen ze Costentz im concilio gewesen ist.

Papst Johannes kam gen Costentz mit 600 Personen, 5 Patriarchen und deren Gesandten, 22 Cardinäle Johannes' XXIII., ein Cardinal Gegors XII., 1 Patriarch Johannes von Constantinopel, 26 Botschaften von dem Pabst Petro de Luna, Erzbischof, Johannes Hus und Jeronimus sin gesell von Behaim, die kätzer. Hochmaister von Rodis, s. Johannsordens. Item ein Comentur von dem Nuewen hus us Engelland. Item Bruder Ulrich von Küngseck ... 26 botschaften von küngen, herzogen, grafen, herren und stetten, 24 Weltliche fürsten so mit ir selbs lib zu Costentz gewesen sind, 7 die marggrafen und ander gefürst herren, 100 grafen, 12 Frien, darnach in summ umb der kürze willen.

II. Summarische Übersichten:

108 rechter bischof mit großem volk, 33 wichbischof, 113 äbt, 16 haimlicher rat, deren namen in der von Costentz Chronik dem namen nach verschriben sind, 24 Penitentier, 142 schriber des Papstes die allain bullen schribent, 93 schriber, allain zu den penitentiern geordnet, 700 Schriber us allen landen, 14 auditores, 236 pro-

curatores je mit ainem knecht, 24 die da silbrin stecken truogent, ander .... warent 40, Curtisanen me dann 2600, 1800 Priester us allen landen, Münch in den orden ob 500, 22 Torhüter, 24 die des tisches wartotend, 8 die maister von hohen schuolen, 271 maister und halb maister, 33 Pröbst und Prelaten, 73 Frien, 331 Ritter, edellüt: us der maßen vil.

d) Teilnehmer und Teilnehmerverzeichnisse in der zeitgenössischen Dichtung.

Neben den Chroniſten geben ſchlichte Bürgersleute, die in Dichtungen das Konzil und ſeinen Glanz beſangen, Kunde. Dichtungen iſt eigentlich viel zu viel geſagt. Reimereien wären angebrachter, denn nur der Reim am Ende der Zeile kündigt an, daß wir es hier mit poetiſchen Werken zu tun haben ſollen. Inhalt und Form ſind geſchmacklos. Der literariſche Wert ſehr gering. Ganz unbedeutend der hiſtoriſche. Was ſie zu ſagen wiſſen, iſt zumeiſt wohl nicht ganz falſch; aber die Maſſe der Unrichtigkeiten ſetzt die Glaubwürdigkeit auf das geringſte Maß herab. Die Kriecherei irgend einer Fürſtlichkeit gegenüber ſteht ihnen an der Stirne geſchrieben. Die Abſicht, Geld zu verdienen, ſchaut überall durch. Und doch müſſen wir uns mit drei dieſer poetiſchen Ergüſſe zum Schluſſe noch beſchäftigen.

Der Entſtehungszeit nach iſt Johann Engelmars[1] „red", ein klägliches Machwerk nach Form und Inhalt, das älteſte Gedicht. Es bringt im weſentlichen nur dürftige Notizen über die Verhandlungen von Como-Lodi und die Ereigniſſe in Konſtanz bis zur Flucht Johannes' XXIII. Er weiß nur, daß:

achczig tauſent man ze Choſtnitz waren,
die zalt man da offenbaren.

Und von all dieſen erwähnt er nur 21 Fürſten und Fürſtenlegationen. Wie wenig Sinn und Verſtändnis er

[1] Liliencron, Hiſtoriſche Volkslieder I. Bd.

für die Vorgänge auf der Synode hatte, beweisen am besten seine Berichte über des Hus und Hieronymus Verbrennung. Viel anderes weiß er nicht zu berichten.

Am 15. Juli 1418 vollendete der Augsburger Bürger Thomas Prischuch den *Beschlüß des Consilys ze Costitz*, indem er aufzählt[1]:

vierundzwainzig mit großen witzen
Von dreien bäbsten cardinal,
ain patriarch, der eren gral,
Und etwe manig erzbischoff,
schlecht bischoff uß der fürsten höf:
Die sach da mit groß honores,
vil werder maister doctores,
Jüristen in sacra scriptür.
mit wißhait in götlicher figür.
Bischoff und maister waren drißig
von den fünf nacion flißig ...
auf dem Konzil, das
Got hat ... selb zuosamen gerüft
durch küng Sigmund, als man prüft.

In des *concilis grundvest*[2] finden sich eine ganze Reihe historischer Unmöglichkeiten, nicht nur Unrichtigkeiten. Bevor wir auf sie eingehen, bringen wir das Wichtigste aus seiner Anwesenden-Liste:

Papst Johann XXIII., 3 patriarchen, slecht äpt, pröpst, tegen und prelaten. Die hohen Schulen, 47 Orden, deren äußere Gewandung genau beschrieben ist, die Wissenschaft und Afterwissenschaften: geheimen Lehrern, 26 Königreiche, das Lob der Königin Barbara, etwa ein halb hundert Herzöge, Grafen, Ritter und deren Gesandten.

---

[1] Lochner, Thomas Prischuchers Gedichte, Vers 690/692:

Da 1400 jar het Crist
Ze Augspurg mer 18 jar
Divisio zwölfbotten, das ist war.

Vgl. auch ebd. S. 66—74 u. S. 50—66 passim.

[2] Ebd. Vers 127/955.

Am Schluß: aber botschaft ist gesent
auß India, vom orient
gen Costentz dem concili her
ist dem concili lob und er.

Was Prischuch in seinen beiden Arbeiten über das Konstanzer Konzil zu berichten weiß, will er nach seinem eigenen Geständnis in Konstanz selbst erfahren haben. Trotzdem er fest behauptet:

Ich kom gen Costitz, ist nit lanck[1],

ist er weder in irgend einer Namenliste, noch in den Akten, noch in einer Urkunde, noch sonstwo genannt. Allerdings bewiese das nicht, daß Prischuch hier vorsätzlich die Unwahrheit gesprochen, denn viele, von denen behauptet wird und die es selbst sagen, sie seien auf der Synode gewesen, lassen sich nicht nachweisen[2]. Aber wenn einer, wie Prischuch, behauptet, er habe hier auch Vertreter des Templerordens gesehen, und zwar:

der herren orden von dem tempel
swarcz klaid, rot kruecz ist ir exempel,

[1] Lochner, Vers 6, S. 157.

[2] Thomas Prischuch wohnte in Konstanz angeblich [?] einer Sitzung bei. Sie war nach Lochner (S. 74, Anm. 42) „zweifellos das Konklave zur Wahl Martins V." und kann „allein das Konklave gemeint sein", obwohl er früher (S. 23) behauptet: „Jedenfalls wird Thomas an einer der Gesandtschaften Augsburgs vom Jahre 1416 oder 1417 in irgend einer Eigenschaft teilgenommen haben." Hätte Th. Pr. am Konklave teilgenommen, so kennten wir seinen Namen aus dem Verzeichnis der Papstwähler; denn nur solche oder deren Bediente durften dem Konklave beiwohnen. Da er den König in den Mittelpunkt stellt, glaube ich vielmehr, daß Prischuch kurze Zeit nach der Wahl, etwa Ende 1417 oder Frühjahr 1418, hier anwesend war. Das Schisma war beseitigt, die Union hergestellt, was Wunder, daß der Augsburger Patrizier, wie die meisten seiner Zeitgenossen, nächst dem Himmel, dem König am herzlichsten für den Segen der Einheit und Einigkeit dankte. — Damit erledigen sich die Aufstellungen Lochners.

so ist es sehr schwer, ihm noch weiteren Glauben zu schenken. Die Behauptung, König Sigismund sei der erste gewesen, der zum Konzil gekommen, wollen wir ihm gerne als „poetische Lizenz" zugute halten[1]. Welche Mitteilungen er dem Meister, den er in *„Costentz befragt"*, der ihm *ain wise botschaft set*[2], so daß er *innan ze Costentz worden*[3] ist, verdankte, und wer der Meister gewesen, läßt sich unmöglich sagen. Die Wahrheit hat der Augsburger auf keinen Fall gesagt. Wenn er berichtet[4]: *hör ich in dem concily sagen,* das verdient wenigstens Glauben; denn auf der Straße und in der Herberge konnte er ja auch mancherlei erfahren und für seine Reimerei sich gemerkt haben.

Windeckes boshafte Satire[5] über das Leben und Treiben der Kurialen kann hier füglich übergangen werden. Weitere Gedichte sind mir bisher nicht bekannt geworden. Ob noch auf Bibliotheken zu finden sind, steht dahin.

Wertvoller ist die Aufzählung Dietrich Vries'[6], die von vornherein erklärt: nomina recensere satis est grave, weil man nach seiner Überzeugung keine Sorgfalt trage[7], aller und jedes einzelnen Namen aufzuzeichnen. Um aber doch ein übriges zu tun[8], zählt er einige Prälaten und Fürsten auf. Von deutschen Prälaten führt er einige mit Namen an. Bei den Italienern begnügt er sich, zu vermerken: in multitudine copiosa, von französischen Gesandtschaften und Würdenträger weiß er nur similiter zu melden. Die Namen der deutschen Fürsten zu ver-

[1] Lochner Vers 244. [2] Vers 314. [3] Vers 414.
[4] Vers 414.
[5] Liliencron I, 264. Altmann, Windeckes Denkwürdigkeiten: Beilage. [6] v. d. Haardt I, 155—158.
[7] Ebd. S. 155: neque fit cura illorum omnium et singulorum computare personas.
[8] pro tuae consolationis incremento, ebd. S. 155.

zeichnen, dünkt ihm prolixum. Die Böhmen sind multi, die Ritter sine numero. Tot igitur fuerunt imbiduces (?) ... ut prae multitudine fuerint quasi guttae maris[1]. Das sagt ein Augenzeuge!

Schluß:

Anlage der genauesten Teilnehmerliste.

So interessant es wäre, die vollständige Fremdenliste herauszugeben, so muß doch darauf verzichtet werden. Der Fakultät hat sie zwar druckfertig vorgelegen, doch würde sie gedruckt einen stattlichen Oktavband abgeben. Die Urliste herzustellen, gelang nicht. Wohl konnten ganze Namenreihen festgestellt werden, die in den verschiedensten Namenlisten oft in der gleichen oder doch fast der gleichen Reihenfolge wiederkehren, aber diese Namenreihen sind spärlich, die einzelnen Namen in der buntesten Mannigfaltigkeit, zumal in der Schreibweise, variiert. Ich gebe hier nur einige Beispiele:

... Johannes papa XXIII.; F_1: Balthazar de Kossa, quandam Johannes papa XXIII.; F_3: Babst Joh. und die sinen; Richental: Unser hailger vatter bapst Johannes ... Sanctissimus in Christo pater ac dominus, dominus papa Johannes XXIII. cod. W: Johannes Brunner, der Bischof von Würzburg, wird bezeichnet als: Johannes F^1 Herbi — WR Herpipolensis — F_3 Wurzburg; R das ist Wirtzburg; Abt Konrad Holzacher von Lützel (1408/1443): abbas in Lützel Basiliensisdioc., in F_1 WR; de Lutzel in M; de Lutzela F_3.

Das Wichtigste aber ist, daß sehr viele Namen in den Listen vollständig fehlen, die also aus den Akten ergänzt werden müssen. Wieder andere stehen in den Listen, sind aber nirgends sonstwo erwähnt. Viele Namen sind überhaupt nicht festzustellen gewesen.

[1] v. d. Haardt I, 155—158.

Diese Schwierigkeiten führten zur Anlage folgenden Schemas, bei dem die Zahlen die Summen der in der Gruppe vertretenen Namen darstellen.

A. Wirklich in Konstanz nachweisbare Teilnehmer.

I. Geistliche.

1. Papst, Kardinäle, Patriarchen	32
2. Erzbischöfe	18
3. Erzbischöfliche Gesandtschaften	9
4. Bischöfe	117
5. Bischöfliche Gesandte	25
6. Ordensgenerale, Provinziale, Ordenskomture	11
7. Äbte	108
8. Prioren, Pröpste, Archipresbyter, Dekane	75
9. Abtei- und Kapitelslegaten	36
10. Prokuratoren von Frauenklöstern	35
11. Kuriale	335
12. Hochschulen	27
13. Graduierte aller Fakultäten	409

II. Weltliche.

1. Sigismund und die Herzöge	27
2. Grafen	26
3. Fürstengesandtschaften	38
4. Städte	195
5. Freiherren, Ritter, Edle, Reisige	1176
6. Juden mit Namen genannt	10
7. Eigens mit Namen erwähnte Bürger	111

B. Während des Konzils Verstorbene.

I. Geistliche	41
II. Weltliche	23

C. Nur in den Listen erweisbare Namen.

I. Geistliche.

1. Kardinäle	2
2. Erzbischöfe, Bischöfe und deren Legaten	94
3. Äbte und deren Gesandte	74
4. Sonstige Prälaten	80
5. Doktoren	186

II. Weltliche.

1. Herzöge 9
2. Grafen 50
3. Freiherren, Ritter, Edelknechte 170

D. Unbestimmbare.

I. Geistliche.

1. Erzbischöfe, Bischöfe und deren Legaten 116
2. Äbte und deren Legaten 28
3. Sonstige Prälaten 36

II. Weltliche.

1. Grafen 12
2. Freiherren, Ritter, Knechte 74

Trotzdem nun diese Anlage auf die gesamten gedruckten und die bisher bekannt gewordenen noch unveröffentlichten Handschriften aufgebaut ist, kann auch sie nicht das Bild lückenlos geben, denn auch in dieser Liste fehlen die Namen der vielen bürgerlichen Teilnehmer. Für alle übrigen ist sie so vollständig als eben möglich. Vielleicht kann dieses noch zu verbessernde und zu vermehrende Namensverzeichnis bei einer Neuausgabe Richentals verwertet werden in der Weise, daß statt der bei Buck gegebenen, oben charakterisierten Liste, die neue eingeschaltet wird oder sie in ein Namenregister hierzu hineingearbeitet wird.

Exkurs: cod. F[3].

Das älteste Teilnehmerverzeichnis.

Um ein anschaulicheres Bild zu geben, als eine bloße Besprechung es ermöglicht, schließe ich meiner Untersuchung den Abdruck der ältesten in Konstanz entstandenen und in der Frankfurter Kanzlei abgeschrieben Namenzusammenstellung bei:

Fol. 67a: Die zu Costentz zu dem concilio generali selbest sin. Primo us geistlich boten: Babst Johannes und die sinen, babst

Gregorij botschaft, 14 cardinales, babst Benedicti botschaft. Erzbischofe und bischofe: von Mentze, Colne botsch., Trier botsch., Spire, Wormß, Basel, Saltzburg, Wuertzburg, Ausburg, Costentze, Regenspurg, Magdeburg, Merseburg, Babenberg botsch., Trint, Chur, Prixsen, Passauw, Losan, Arragun, Maur, Jenff, Benauw, Cusers, Aimon, Lucche botsch., Aysteten, Luebek, Riega, [Fol. 67 b] Meyland, Feltrenstz.

Item episcopi Bisuntinus, Leonensis, Senetensis, Sicarcinensis, Coloniensis ambass., Metensis, Strasspurg botsch., Bathomensis, Wyensis, Dolensis, Colocensis, Concordiensis, Camarensis, Wratislaviensis, Ambasiatores episcoporum Bruissinensis, Wladislauensis, Fuenffkirchen, Plocensis, Lubg. Die letzten zwei Fünftel von Fol. 67 b sind frei.

Es folgt oben: Fol. 68 a: Abbates: sancti Anthonii, von Czeidlitz, St. Gallen, Kempten, Wingarten, Salmenszwiler, Hailsprune, Ellwangen, S. Georgen, Plawburen, Bebenhusen, Baltsaßen botsch., Colnicz, Petershusen, Crucz̄lingen, Zwyfalten, Lach, Stams, Lankhaym, Alpersbach, Rueti, Weißenouwe, Kampanczensis, Manstralle, Lucern, de Cissternio, Fuldensis, Mulbrungensis, der abt von Melk, Osterhofen, Riwenpurck, Altach, sant Crucze, [Fol. 68 b] von Clunas, Korbbe, Fuerstenczell, Ossika, Admund, Ebrach, Pega, ambassiator abbatis Aulenensis, prior bibis, prior Almanie ordinis s. Johannis, abb. Kempnicensis, Selbolibensis. Die übrigen drei Fünftel von Fol. 68 b sind leer.

[Auf Fol. 69 a:] Ouch fiend ich hie den Romisch und Ungerisch künig. Item des künigs von Frankrich, Engelant, Behem, keisers von Kriechen, künigs von Polan, Denemarch und von Sebede und von Arragun botschaft. Nach einer Viertelseite leerem Raume kommen: Item des herzogs von Burgund botsch., item des herzogs Rudolf von Sassen kurfuerst, item des herzogs Erick von Sassen botsch., item des herzogs Ludwig von Beiern kurfuerst, item des herzogs Ott sin bruoder, item des herzogs Heinrich von Beiern, item des herzogs Wilhelm von Beiern, item des herzogs Ludewig von Brieg, item des herzogs Ludewig von Teck, item des herzogs Stetin von Wolgast, item der herre von Meylan, item der herre von Bern, item der herre der leitern, item der herre von Roeßlin, Markgr. von Monteferrea, herzog von Meckelnburg, des lantgroven von Hessen rat, herzogs Heinrich von Lueneburg rat. [Fol. 69 b:] herzog Heinrich Rumpolt von Glockau, item der heydenischen künige botschafft von Seruii und Assot, item des herzogs Friderich von Oesterrich rat, item des hofmeisters von Prueßen boten, item des hof-

meisters zuo dütschen landen, item der marggrave von Baden, item der marggrave von Roteln, item des marggrauen von Missen botsch. item des burggr. Friderich von Nuernberg, item der marggr. von Saffey, item der lantgr. von Lichtenberg, item der herre von Plumenaw. Der Rest von Fol. 69 b, etwa drei Fünftel ist unbeschrieben.

[Fol. 70 a oben:] Graven und herren: der grave von Hennenberg, Zwene graven Guenther von Swartzburg, gr. Albrecht von Swartzburg, Friderich von Lyningen, Johannes, Michel von Wertheim, Rudolf von Montfort, landvogt zu Swaben, zwene graven von Montfort, gr. Eberhart und sin bruoder von Nelenburg, Fridrich von Dockenburg, Hug von Werdenberg, bey ym ritter sin ordens, von Friburg, Albrecht von Witenberg, zwene gr. von Zolr, Johann von Hohenberg, der großgrave von Ungarn, der Pypno von Ungarn, gr. Joerg zu Ungarn, Manoti Johann grave zuo Ungarn, Albrecht von Anhalt, Johann von Lupfen, grave von Querenfurt, zwene graven von Kirperg, gr. von Helffenstain, gr. von Feldentz, gr. von Ryneck, gr. von Zolr, gr. von Offenstein, gr. Bernhart von Holenstein. [Fol. 70 b:] gr. von Welschen Nuewenburg, gr. von Preytonelbe, gr. Otthe von Tirstein.

Nach dem freien elf Zwölftel der Seite Fol. 70 b betragendem Raume beginnt Fol. 71 mit den Freien: der truchseß von Waltpurg, der von Heydeck, Hanawe, Rickenbach, Rechburg, herr Fridrich von Scharppenekk, der Stywen, der Herr von Zaimmern, schenk von Limpurg, Sidauwe, der von Damsperg, Ent, Fruntsperg, herre von Ylburg, Haupt marschalh von Pappenheim, der herr von Gundelfingen, Rosnekk, Stauffenberg, Zwen herren von Clingen. Auf einen etwa fingerbreiten Zwischenraum folgt: der dumpropst von Passawe, Nuewenburg, Trier, Mentze, Prixen, Augspurg, Wurtzburg.

Die kritische Ausgabe der übrigen Teilnehmerverzeichnisse behalte ich mir für später vor.

Meine Ausgabe soll in drei Abteilungen umfassen:

1) Die aktenmäßig nachweisbaren,
2) die nur listenweise erwähnten,
3) die fraglichen und unbestimmbaren,
4) die während des Konzils gestorbenen Teilnehmer.

Hierbei wird die Trennung zwischen persönlich Anwesenden und nur Vertretenen überall, wo es angänglich ist, scharf durchgeführt.

Die Hauptabteilungen zerfallen je wieder in die Hauptgruppen:

Geistliche und Weltliche.

Innerhalb derer wird die Rangstufung selbstverständlich maßgebend sein.

In jeder einzelnen Stufe gilt die alphabetische Folge.

Erklärung der Abkürzungen in der folgenden Tabelle.

Fist. = Johannes Fistenport.
Br. = Brschezowa.
Rec. = Recapitulatio cod. A und E.
V. = cod. Vindebonensis 5069 fol. 1140.
Hs. = Heidelberger Hs. Nr. 140.
R. S. = Reinbold Slecht.
Kl. = Klingenberger Mitteilungen.
R. = Rötteler Chronik.
F_1. = cod. 962 a Frankfurt Bl. 1—37 Nr. 48 a.
W. = cod. Vindebonensis fol. 99—121 n. 5070.
F_2. = cod. 962 a Frankfurt Bl. 53 b—65 b.
Vat. = cod. Vat. 7305.
F_3. = cod. 962 a Frankfurt Bl. 76—71.
M. = cod. Monacensis lat. 5096, fol. 1 a—7 b.
K. = cod. Richental-Konstanz, Rosgartenmuseum.
A. = cod. Richental-Aulendorf, Ausg. Buck.
Just. = Justinger, Berner Chronik.
P. = Thomas Prischuchers grundvest.
T. = In Konstanz tatsächlich Anwesende.

	Fist.	Br.	Rec. Cod. A.	Rec. Cod. E.	V.	Hs.	R. S.
A. Geiſtliche:							
Papſt, Kard., Patriarchen u. Legaten	—	27	39	—	—	29	346
Erzbiſchöfe	—	27	47	—	—	—	—
Erzbiſchöfliche Prokuratoren	—	—	—	—	—	400	—
Biſchöfe	346	106	45	145	—	—	—
Weihbiſchöfe	—	—	93	83	—	—	—
Biſchöfl. Geſandte	—	—	—	—	—	—	—
Ordensgenerale, =provinziale uſw.	—	—	132	—	—	—	—
Äbte	564	103	500	—	18000	—	500
Priören, Pröpſte, Archipr. Dekane	—	—	155	—	—	—	—
Abtei=Kapitellegaten	—	—	—	—	—	—	—
Prokuratoren der Frauenklöſter	—	—	—	—	—	500	—
Kuriale	—	ca. 400	—	—	—	—	—
Hochſchulen	—	—	37	—	—	—	—
Graduierte aller Fakultäten	—	343	ca. 2000	—	—	—	—
B. Weltliche:							
Sigismund und Herzöge	—	28	40	36	—	—	—
Grafen	16000	78	173	163	—	18000	16000
Fürſtengeſandtſchaften	—	28	83	—	—	—	—
Städte	—	66	814	—	—	—	—
Freiherrn, Ritter, Edelknechte	—	676	21571	—	2400	—	—
C. Bürger:							
Kaufleute, Händler	—	350	—	—	—	—	—
Goldſchmiede, Kürſchner	—	48 u. 86	72	—	—	—	—
Schneider. Schuhmacher	—	220 u. 122	—	—	—	—	—
Bäcker	—	—	über 1400	—	—	—	—
Wirte	—	72	—	—	—	—	—
Apotheker	—	45	300	—	—	—	—
Barbiere	600	336	—	—	—	600	600
D. Fahrende:							
Herolde	320	45	—	—	—	400	—
Muſikanten und Schauſteller		516	—	—	—		—
Dirnen	450	—	700	—	—	500	1100
Insgeſamt:	—	—	72460		100400	152000	100500

Übersicht.

Kl.	R.	F_1.	W.	F_2.	Vat.	F_3.	M.	K.	A.	Just.	P.	T.
38	—	29	29	34	23	17	—	—	34	34	4	32
73	2	20	19	34	19	—	—	—	33	26	—	18
—	—	—	—	—	97	50	—	—	—	—	—	9
378	16	134	132	97	—	—	—	—	209	108	—	117
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	25
12	1	106	—	26	—	—	—	—	21	—	—	11
—	—	206	108	56	—	47	86	—	138	113	—	108
—	—	—	107	—	—	7	10	—	132	33	—	75
—	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35
800	—	ca. 3500	ca. 3500	26	—	—	13	—	3779	—	—	335
39	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	20	27
450	—	251	251	62	—	—	43	—	394	271	—	409
48	14	23	23	23	—	11	29	40	40	24	—	27
128	27	61	83	98	21	58	63	166	165	139	—	26
—	2	—	—	13+13	—	8	—	28	1558	26	26	38
—	—	105	35	—	—	30	—	—	—	—	—	195
2025	ca. 20	635	768	60	—	70	258	240	—	12	c. 50	1176
—	—	572	576	—	—	—	—	—	570	550	—	—
—	—	45 u. 48	45 u. 48	—	—	—	—	—	45 u. 45	45 u. 48	—	—
—	—	225 u. 70	228 u. 70	—	—	—	—	—	310 u. 70	306 u. 70	—	—
—	—	333	333	—	—	—	—	—	330	325	—	—
—	—	125	126	—	—	—	—	—	153	136	—	—
70	—	44	44	—	—	—	—	—	67	44	—	—
on zal	—	303	306	—	—	—	—	—	225	—	—	—
32	—	45	65	—	—	—	—	—	46	45	—	—
	—	346	346	—	—	—	—	—	365	460	—	—
700	—	700	800	—	—	—	—	—	700	3800	—	—
100033	mer denn 70000	—	—	—	80000	—	20000	—	—	uß der maßen vil	—	

Kleine Mitteilungen.

Ein Brief Dorotheas an Friedrich v. Schlegel über Freiburg, Baden und den Breisgau. 1818.

Im Jahre 1818 schied Friedrich Schlegel aus seiner Tätigkeit bei der österreichischen Vertretung am Bundestage. Der Haushalt wurde aufgelöst, und Friedrichs Gattin, die bekannte Schriftstellerin Dorothea Schlegel, reiste, während er noch einige Zeit in Frankfurt und Umgebung blieb, nach Italien zum Besuche ihres Sohnes, des Malers Philipp Veit, von wo sie erst 1820 nach Wien zurückkehrte. Auf dieser Reise führte sie eine lebhafte Korrespondenz mit ihrem Gatten, die mir durch die Güte der Nachkommen Veits vorliegt, und ihr entnehme ich die anmutige Schilderung Freiburgs und des Breisgaues. Freiburg vereinigt nach Dorotheens Ansicht die künstlerischen und landschaftlichen Schönheiten Kölns und Heidelbergs. H. F.

Krötzingen[1], den 25. [April 1818],
Nachmittags 4 Uhr.

Hier sitzen wir eine Station von Freyburg und warten auf einen Wagner, der ein neues Rad machen oder borgen soll, bis wir nach Basel kommen, wo wir jetzt schon eigentlich seyn sollten, wo wir uns sauber ins Bett legen und schön ausruhen wollten bis morgen früh um 4 Uhr, — aber es ging nicht so, wie man es sich vornahm. Eine halbe Station von Freyburg ab brach ein Rad, man schlich,

[1] So. Später auch Kinzingen.

so gut es gehen wollte, ins nächste Dorf, wo so eine Art von Dorfbarbier oder Schmidt zu helfen versprach, uns zwey Stunden aufhielt, während wir ein sehr ärmliches Mittagsmahl verzehrten, anstatt des stattlichen, welches wir uns in Basel versprachen, und kaum waren wir ein paar hundert Schritte weiter, so war das Rad viel ärger entzwey als vorher, und wir gingen zu Fuß bis hierher, wo ein anderer Wagendoctor geholt worden ist, der nun erklärt hat, ein neues Rad machen zu müssen; wir müssen also in Krötzingen bleiben, anstatt nach Basel zu kommen, und daher schrieb ich hier und gebe den Brief in Basel auf die Post. Mein schwarzer Sack liegt sicher neben mir, aber den Nachtsack habe ich nicht erst für die kurze Zeit abbinden wollen lassen, daher habe ich meine eigenen Schreibsachen nicht. Morgen in Solothurn nehme ich mein Schreibzeug heraus und nicht wieder in den Nachtsack bis hinter Mayland, wo man mit Vetturinen fährt. Uebrigens aber, liebster Friedrich, war die Reise herrlich, im schönsten Wetter, im wahren Triumpfeinzug des Frühlings, bey dem bestmöglichsten Befinden, mit den gefälligsten, gutmütigsten Reisepatronen und durch das gesegnetste Land der Welt, das laß ich mir noch immer nicht ausreden. Baden und besonders das Breisgau sind, was unser Eins sich vortreffliches ausdenken mag. Ich weiß nicht, was ich sagen soll, wenn man so von allen Seiten klagen und schelten hört und sieht dann diese Kultur, diesen Reichtum des Bodens so benutzt, mit solchem Fleiß gebaut. Kann das und wird das ein unglücklicher oder sklavisch behandelter Bürger oder Bauer? Ich werde immer mehr überzeugt, daß sehr viele Beschwerden theils in der Phantasie liegen müssen, theils doch nicht so ruinierend seyn können, sondern höchstens nur unbequem für die Gegenwart. Die Religion allein ausgenommen; wo die nicht geschätzt wird, da sieht man gleich den Unterschied. Ordentlich fühlt man es, wenn ein Ort nicht katholisch ist, und sieht es überall an den Menschen wie an den Häusern, Feldern, Gärten, überall. Das ist kein Vorurtheil.

Diesen Morgen trank ich meinen Thee am offenen Fenster in einer lachenden Landschaft, in Kinzingen. Es ist Markustag, wo die Prozessionen segnend durch die

blühenden und grünenden Felder ziehen. Denk Dir nur das ganz nah vor mir liegende Gebürge oben mit in der Sonne glänzendem Schnee bedeckt, in höchst schönen malerischen Formen, darunter Hügel bis oben heran mit Wein bebaut, unten die herrlichsten Felder und blühenden Fruchtbäume und nun eine lange Prozession wohlgekleideter Männer, niedlicher mit Bändern geschmückten Kindern, und schönen wohlgewachsenen Frauen und Mädchen in hellen sonntäglichen Kleidern, die Haare entweder in zierlichen Zöpfen aufgebunden oder mit Häubchen von verschiedenen und recht phantastischen Formen halb verdeckt, die rothen flatternden Fahnen durch die blaue Luft und den Pfarrer mit einigen andern Geistlichen in Chorröcken, das goldene Kreuz vorgetragen, in langen Reihen durch die Felder und über die Hügel ziehen in schöner seltsamer Ordnung, singend und den Rosenkranz oder die Litanei von allen Heiligen betend, — ich habe recht an Dich gedacht, liebster Friedrich, was Dir das für Freude würde gemacht haben, und mich besonnen, auf welchem alten Bilde Du wohl etwas Aehnliches gesehen zu haben Dich erinnern würdest? Es war ganz und gar so wie auf einem Eick oder Hemmeling[1] anzusehen.

Ich schicke diesen Brief doch nach Frankfurt, denn wahrscheinlich würde er Dich nicht mehr in Heidelberg treffen. Was möchtest Du wohl zu Freyburg sagen? Denk Dir nur Cölln und Heidelberg vereinigt! Der Münster ist sehr herrlich und hat sehr viel ähnliches vom Cöllner Dom, nur daß er einen hohen Thurm und zwey niedrige hat, wovon nur einer fertig ist, der andre aber doch ganz angelegt. Viele schöne alte Gemählde, Altäre und vortreffliches Schnitzwerk ist auch darin; aber die Gemählde meist alle sehr beschädigt so wie die überaus herrlichen Fenster, und alles bedeckt und entstellt von allerley kindischen und geschmackwidrigen Bildern und Puppen aller Art; kaum daß man unter diesem Wust, der dem majestätischen Dom so viel möglich das Ansehen einer Dorfkirche giebt oder geben möchte, die merkwürdigen alten Gemählde herausfindet. Etwas Seltsames

[1] So, die ältere Form für Memling.

habe ich darin gesehen, nämlich einen Springbrunnen, der aus mehreren Röhren an hohen Festtagen Wasser springen läßt. „In vielen seltenen Figuren", sagte unser Führer. . . . Deine Frau.

Herrn Gesandschaftsrath Friedrich v. Schlegel Hochwohlgeboren zu Frankfurt a. M. Thurn und Taxis Palais.

Die Grabstätte des Dominikaners Johannes von Freiburg.

Von † H. Flamm.

Im Liber actorum chori p. 562 sq. des hiesigen Stadtarchivs[1] findet sich folgender Eintrag des Stadtpfarrers Galura:

Die 19 Julii [1802] feria secunda hora vespertina quinta usque octavam praesentibus me parocho Bernardo Galura, R. D. Ferdinando Weiß et R. D. Josepho Schwarz et R. D. Joanne Nep. Miller ossa venerabilium Joannis de Friburgo, olim theologi celeberrimi, dominicani, et Matthaei Landwerling, dominicani Friburgensis, quem traditio conservatorem religionis catholicae tempore reformationis in civitate Friburgensi nominat, ese pulcris in ecclesia dominicanorum fuerunt eruta et in ecclesiam parochialem ad B. V. M. in coelos assumtam sine omni tamen pompa translata.

[1] Vgl. auch die Notiz in Freiburger Münsterblätter Heft 8 (1912) S. 4.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Geschichtskunde im Jahre 1914/15.

Schon im letzten Jahresbericht S. 257 wurde betont, daß der gewaltige Weltkrieg die Vereinstätigkeit zunächst stark beschränkte. Manche unserer Mitglieder stehen im Felde, andere waren mit Kriegsarbeiten daheim beschäftigt, viele trauerten oder bangten um nächste Angehörige. Dann behandelten die Kriegsvorträge der Universität eine Reihe historischer Themata, die vor allem die Mitglieder unserer Gesellschaft anzogen. So begann das Vereinsleben erst im neuen Jahre. Drei Vorträge wurden gehalten, die sämtlich sehr stark besucht waren.

Am 21. Januar 1915 sprach Herr Universitätsprofessor Michael über „Die englische Landmacht", die im Verhältnis zur überstarken englischen Flotte bisher nur wenig Gegenstand eingehender Erörterungen bei uns gewesen sei. Die britische Armee gleiche in ihrem Kern noch dem Typ des 18. Jahrhunderts und ihre Leistungen wurden bisher auch vom englischen Volke nicht allzuhoch eingeschätzt. Geist und Disziplin weichen erheblich ab von denen eines stehenden Heeres. Gegen ein solches hatte man bis zum Weltkriege nur Abneigung, da man den Schutz des Inselreiches durch die Flotte gesichert hielt. Redner hob im einzelnen die kleinen Ziffern hervor und schilderte die Form des Söldnerheeres, die Schöpfung der neuen Territorialarmee durch Lord Haldane infolge des Burenkrieges, das Menschenmaterial, dem Zähigkeit und Angriffslust nicht fehle, wohl aber die sittliche Kraft und die flammende Begeisterung eines wahren Volksheeres.

Zu Anfang des Jahres waren hundert Jahre seit Gründung des Vereins deutscher Frauen in Freiburg vergangen.

Im Verein mit dem noch blühenden „Frauenverein" veranstaltete unsere Gesellschaft einen Vortragsabend im Frühjahr in einem

Hörsaal der Universität. Herr Professor Dr. Krebs sprach über die Entstehung der patriotischen und humanitären Organisation und zeichnete die eigenartige Stimmung in der deutschen und besonders in der Freiburger Frauenwelt zu Ende der Befreiungskriege. (Vgl. E. Krebs, Geschichte des Freiburger Frauenvereins 1815—1915. Caritas-Druckerei 1915.)

Einer andern Erinnerung, dem vor einem halben Jahrtausend auf jetzigem badischen Boden abgehaltenen Konstanzer Konzil, galt der Vortrag des Vorsitzenden am 28. Oktober: „Die Beziehungen des Konstanzer Konzils zu Baden und seine Bedeutung für die Nachwelt." Er erwähnte die Flucht des Papstes Johannes XXIII. durch Südbaden über den Schwarzwald nach Freiburg und Breisach, die Stellung des Markgrafen Bernhard von Baden zum Konzil, die wirtschaftlichen Verhältnisse nach den Aufzeichnungen Richentals. Dann betonte er die literarischen Kämpfe, die zur Erklärung der Oberhoheit des Konzils über den Papst führten, besprach die Anschauungen über den Geleitsbrief Husens, die Verhandlungen über den Tyrannenmord, die reformatorischen und künstlerischen Bestrebungen während des Konzils. — In einer kurzen Mitteilung suchte der Redner dann noch die Bedeutung der aufgefundenen belgischen Berichte für die Vorgeschichte des Weltkrieges zu werten.

Schwere Verluste erlitt der Verein im Berichtsjahre: Von seinen Mitgliedern starben der Kriegsfreiwillige Privatdozent Dr. Hans Schulz und Hauptmann Pecher (Flensburg) den Heldentod fürs Vaterland. Es starben ferner seine Mitglieder: Dr. H. Flamm (der wiederholt wertvolle Beiträge für unsere Zeitschrift beigesteuert hat), Rentner Dr. F. Gaeß, Justiziar Dr. Kreuzer, Exzellenz Weismann und Universitätsprofessor A. Thumb (Straßburg.)

Außerdem verlor der Verein zwei Ehrenmitglieder: Geheimrat v. Simson (Charlottenburg), der vor mehr als zwanzig Jahren den Verein eine Zeitlang leitete, und Oberbürgermeister Dr. Otto Winterer. Es ist hier nicht der Ort, die überragende Persönlichkeit dieses um die geistige wie materielle Entwicklung Freiburgs so hochverdienten Mannes zu zeichnen. In späteren und ruhigeren Zeiten wird sicher das ausführliche biographische Werk über den größten badischen Oberbürgermeister des letzten Menschenalters nicht fehlen. Aber hier muß wenigstens in einem Satze betont werden, welch großen Dank auch der historische Verein O. Winterer für die tatkräftige Förderung seiner wie aller historischer Bestrebungen

schuldet, und daß den älteren Mitgliedern seine warmherzige Teilnahme an unsern Sitzungen dauernd in Erinnerung bleiben wird. Die Kraft zu seinem großzügigen Wirken schöpfte Winterer vor allem aus seiner glühenden Heimatsliebe, und diese Liebe erhielt ihre starke Nahrung aus seiner eingehenden Kenntnis der Heimatgeschichte.

Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 151.

Zu Anfang des Jahres legte Herr Archivrat Prof. Dr. Albert das Amt des Schriftführers und Schriftleiters nieder. Der Vorstand nahm von dieser Amtsniederlegung mit Bedauern Kenntnis. Herr Archivrat Albert hat sich als langjähriges Mitglied des Vorstandes, durch seine zahlreichen, wertvollen Zeitschriftenartikel, durch seine stete Bereitwilligkeit zu Vorträgen und zur Förderung heimatgeschichtlicher Arbeiten große Verdienste um den Verein erworben.

An Unterstützungen hatte sich die Gesellschaft auch in diesem Jahre des Zuschusses des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der hiesigen Stadtverwaltung zu erfreuen, wofür auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 1. Dezember 1915.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog Friedrich II. von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz Max von Baden.

Ehren-Mitglied:

1. **Fischer von Treuenfeld**, Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.

Hiesige Mitglieder:

2. **Albert**, Prof. Dr. P., Archivrat.
3. **Amersbach**, K., Gymn.-Professor.
4. **Archiv**, Städtisches.
5. **Bachelin**, L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
6. **Baist**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
7. **Baumann**, Fr., Gr. Bauinspektor.
8. **von Beck**, Ferd., Exzellenz, Generalleutnant.
9. **von Below**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
10. **Bernsau**, R., Rentner.
11. **Bielefeld**, Dr. O., Verlagsbuchhändler.
12. **von Bodungen**, H. Generalmajor und Brigadekommandeur.
13. **Braig**, Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
14. **Dieffenbacher**, Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
15. **Diepgen**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
16. **Döll**, Karl Fr., Geh. Postrat.

17. **Eitel**, Dr. A., a.-o. Univ.-Professor.
18. **Fabricius**, Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
19. **Faelligen**, R., Kaiserlicher Bankdirektor.
20. **Feist**, R., Amtsrichter a. D.
21. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
22. **Fischer**, E., Privat.
23. **Fischer**, Dr. Eugen, a.-o. Univ.-Professor.
24. **Foßler**, A., Major.
25. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
26. **Gaede**, H., Exzellenz, General der Infanterie.
27. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
28. **Ganz**, Th., Privat.
29. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
30. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
31. **Gramm**, Dr. Jos., a.-o. Univ.-Professor.
32. **Grohe**, F., Hauptmann.
33. **Grosch**, Dr. A., Landgerichtsdirektor.
34. **Günther**, E. A., Buchdruckereibesitzer.
35. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
36. **Hefele**, Dr. F., Wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
37. **Held**, E., Rendant.
38. **Herder**, H., Kommerzienrat, Stadtrat und Verlagsbuchhändler.
39. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
40. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
41. **Hoberg**, Dr. G., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
42. **Jacobs**, Dr. E., o. Hon.-Prof., Direktor der Großh. Universitäts-bibliothek.
43. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
44. **Kempf**, F., Münsterbaumeister.
45. **Knecht**, M., Hauptmann.
46. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
47. **König**, J., Gymn.-Professor.
48. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
49. **Krebs**, Dr. E., a.-o. Univ.-Professor.
50. **Krebs**, H., Kaufmann.
51. **Kubanek**, L., Bildhauer.
52. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
53. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
54. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
55. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.

56. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
57. **Lüttich**, Dr. phil. R.
58. **Maibier**, U., Oberstleutnant z. D.
59. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
60. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
61. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geistl. Rat, Monsig., Superior.
62. **Mayer**, Dr. K., Univ.-Professor.
63. **Meckel**, K. A., Architekt.
64. **Merta**, J., Pfarrer.
65. **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
66. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
67. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
68. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
69. **Muth**, A., Geh. Oberregierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
70. **van Nes**, W., Rentner.
71. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
72. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
73. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
74. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
75. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
76. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant.
77. **Rest**, Dr. J., Hilfsbibliothekar an der Univ.-Bibliothek.
78. **Riegel**, Dr. Jos., Historiker.
79. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
80. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
81. **Ruf**, K., Hofphotograph.
82. **Sauer**, Dr. J., a.-o. Univ.-Professor und Konservator.
83. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor.
84. **Schaub**, Dr. F., Lehramtspraktikant.
85. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibibliothekar a. D.
86. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
87. **Schneider**, Dr. Egon, Privatdozent.
88. **Schönfelder**, V., Kontre-Admiral z. D.
89. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
90. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
91. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
92. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
93. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
94. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
95. **Stebel**, F., Rechtsanwalt a. D.
96. **Stieler**, A., Oberst z. D.

97. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar a. D. und o. Honorarprofessor.
98. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
99. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
100. **Treibs**, A., Privat.
101. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
102. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
103. **Valentin**, Dr. B., Privatdozent.
104. **Vigener**, Dr. Fr., a.-o. Univ.-Professor.
105. **Waenker von Dankenschweil**, K., Forstmeister a. D. und Großherzoglicher Kammerherr.
106. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
107. **Wagner**, B., Rentner.
108. **Waltz**, Dr. S., Landgerichtsrat.
109. **Wanner**, A., Benefiziat.
110. **Weber**, Dr. S., Domkapitular.
111. **de Weerth**, W., Rentner.
112. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
113. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
114. **Winterer**, Dr. phil. Wilh., Hauptmann.
115. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
116. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.
117. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.
118. **Zürn**, L., Geh.-Hofrat, Gymn.-Direktor.

Auswärtige Mitglieder.

119. Baden-Baden: **Neff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
120. Berlin-Dahlem: **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Reg.-Rat, Univ.-Professor.
121. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
122. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, K., Hauptmann, zurzeit beim Großen Generalstab.
123. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
124. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
125. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
126. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
127. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. B., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
128. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
129. Emmendingen: **Baumgartner**, Dr. iur. et phil. E., Kreisschulrat.

130. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
131. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
132. „ **Pfefferle**, W., Apotheker u. Landtagsabgeordneter.
133. Ettenheim: **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.
134. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Univ.-Professor.
135. Hamburg: **Möring**, Dr. W.
136. Hecklingen: **Dold**, Dr. A., Pfarrer.
137. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
138. Karlsruhe: **Baas**, Dr. K., Arzt.
139. „ **Uibel**, Dr. iur. h. c., Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.
140. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
141. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
142. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
143. München: **Reichard**, K., Hauptmann z. D.
144. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
145. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
146. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
147. St. Moritz-Dorf (Schweiz): **Bodenstein**, Dr. F., Privat.
148. Straßburg: **Schneider**, Dr. A., Univ.-Professor.
149. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
150. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
151. Wien: **Stadtbibliothek.**

Der Vorstand.

besteht nach der Wahl vom 29. Dezember 1913 aus folgenden Mitgliedern.

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Wirkl. Geheimrat Dr. **Krauel**, Exzellenz.
Schriftführer: Prof. Dr. **Michael.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Privat Ernst **Fischer.**

Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**
Geh. Regierungsrat **von Senger.**

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Zweiunddreißigster Band

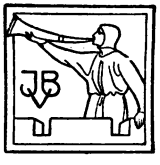

Freiburg im Breisgau
J. Bielefelds Verlag
1917

Caritas-Druckerei, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

1. **Heinrich Sautier** (1746—1810). Ein Lebensbild aus der Aufklärungszeit. Von Domkustos Dr. A. Retzbach 1—46
2. **Das Finanzwesen der Deutschordenskommenden Beuggen und Freiburg i. Br. im Jahre 1414.** Von Dr. Karl Otto Müller . . . . . 47—102
3. **Bemühungen der Stadt Freiburg um die Erhaltung ihrer Universität in den Jahren 1816—1818.** Eine Jahrhunderterinnerung. Von Professor Dr. Hermann Mayer . . . . . 103—130
4. **Die Augustiner-Propstei Oelenberg im Elsaß als Kommende** (1530—1626). Von P. Sacerdos Friedrich, O. Cist. R. in Oelenberg . . . . . 131—162
5. **Eine Denkschrift des Professor E. Münch aus dem Jahre 1831.** Mitgeteilt von stud. phil. Eva Sperling . 163—176

Anzeigen.

Die Kaufleute von Freiburg im Breisgau 1120—1520. Bilder aus alten Tagen von Balthasar Wilms. Mit 12 Illustrationen, davon 9 Zeichnungen von Hofmaler Ed. Stritt. 8°. (XIV u. 292 S.) Freiburg 1916. Herdersche Verlagshandlung. Angezeigt von Prof. Dr. Hermann Mayer . . . . . 177—182

Vereinsnachrichten.

1. **Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1916/17** . . . . . 183—187
2. **Verzeichnis der Mitglieder** (Stand am 1. Dezember 1916) 188—192

Heinrich Sautier

(1746—1810).

Ein Lebensbild aus der Aufklärungszeit.

Von

Domkuſtos Dr. A. Retzbach.

Durch seine Stiftungen zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgerssöhne und -töchter Freiburgs lebt Heinrich Sautier[1] heute noch in lebendiger Erinnerung fort. Als vor sechs Jahren sein hundertster Todestag wiedergekehrt war, gedachten die Freiburger Zeitungen seiner in längeren Artikeln[2]. Indes beschränkte man sich auf die Wiedergabe einiger Daten aus seinem Leben und würdigte ihn vor allem als Wohltäter der Stadt Freiburg und ihrer Umgebung. Seine mannigfaltige Schriftstellerei, namentlich seine Bekämpfung der Aufklärung, wurde höchstens mit einigen Sätzen gestreift. Heinrich Hansjakob, ehemals lange Jahre Direktor der Sautier-Reibelt-Merianschen Stiftungen, hat wohl ein jetzt schon in dritter Auflage vorliegendes Büchlein über

[1] Der Name Sautier wird von saltarius abgeleitet. Robert Durrer (Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit. In Festgabe für Gerold Meyer von Knonau, Zürich) schreibt S. 54/55: saltarius weist auf longobardische Einwirkung zurück. Im Gesetz des Longobardenkönigs Luitprands (714—744) ist der Saltarius die ausführende Hand des Schultheißen, die ländliche Polizeigewalt. In späteren Quellen des burgundischen Rechtsgebietes entwickelt sich der Ausdruck Sautier geradezu zum Synonim für Weibel. Die ursprüngliche Etymologie geht zweifellos auf Saltus, den Ausdruck für unangebauten Wald- und Weidboden zurück, und als Flurvogt und Vorsteher der Atzungsgenossenschaft finden wir den Saltarius, saltir, saltair in den späteren Rechtsquellen Bündens und Tirols und zum Teil noch im heutigen Sprachgebrauch.

[2] Vgl. H. Müller in der Breisgauer Chronik (Beilage zum Freiburger Bote) 1910, Nr. 8—10; Dr. Biehler im Freiburger Tagblatt 1905, Nr. 84. III.

diese Stiftung für die Hand der Stiftlinge geschrieben, konnte indessen darin dem Zwecke desselben entsprechend nur kurze Andeutungen über das Leben und Schaffen des Stifters machen[1]. Ebenso hat sich Professor F. Kößing, gleichfalls eine Zeit hindurch Direktor der Stiftung, in seiner kleinen Biographie über H. Sautier[2] auf einige Angaben über seine segensreiche Anstalt beschränkt und ist mit wenigen Worten über seine Schriften gegen die Aufklärung hinweggehüpft. Wie meine Ausführungen zeigen werden, lernt man aber den echten Sautier erst recht kennen, wenn man ihn auch als Schriftsteller und vor allem als Volksschriftsteller gegen die Aufklärung und auf dem sozialen Gebiet würdigt. So in den Rahmen der Zeitgeschichte hineingestellt, erhält sein Lebensbild eine weit über die Lokalgeschichte hinausragende Bedeutung.

Bei dem Mangel an Vorarbeiten war es nach dem Verlauf von über hundert Jahre nach Sautiers Tode keine leichte Aufgabe, das Material für eine Sautierbiographie zu sammeln. Indes ist mir doch geglückt, durch Benutzung der eigenen Werke Sautiers und der Akten verschiedener Archive ein ziemlich abgerundetes Lebensbild von dem anziehenden Manne geben zu können.

I. Die Jugendzeit Heinrich Sautiers
(1746—1773).

Die Heimat der Familie Sautier ist Magland im Arvetal in Savoyen. Um das Jahr 1680 verließ eine größere Gruppe von Savoyern ihr Vaterland und siedelte

[1] Die Sautier-Reibelt-Merianſche Stiftung. Für die Hand der Stiftlinge dargestellt von Dr. H. Hansjakob, ehemaligem Direktor. 3. Aufl. Freiburg 1911.

[2] Vgl. Badische Biographien. Herausgegeben von Weech, 2. Teil (Heidelberg 1875), S. 240.

sich im südwestlichen Schwaben an; so z. B. die Delisle in Konstanz, die Grasselly in Konstanz und Donaueschingen, die Rosett in Freiburg i. Br. Unter diesen Auswanderern war auch ein Johann Ludwig Sautier (1642—1729); er ließ sich in Geisingen nieder, wo er sich am 19. Oktober 1682 mit Veronika Mößmer verheiratete. Sein Enkel Franz Joseph Sautier (1719—1789) kam im Jahre 1741 nach Freiburg, wurde Bürger und Zunftmeister bei der Kaufmannsgilde zum Falkenberg und verehelichte sich hier im Jahre 1742 mit der Tochter aus einem angesehenen Hause, mit Anna Maria Katharina Wilhelm. Dies sind die Eltern Heinrich Sautiers. Sie zeichneten sich durch Ehrlichkeit und Redlichkeit, durch Fleiß und Sparsamkeit, besonders durch religiöse Gesinnung aus. Von ihren fünf Kindern nahm die älteste Tochter Maria Anna Barbara (1743—1811) den Schleier bei den Dominikanerinnen in Adelhausen in Freiburg, wo schon die Tante Florina, die Schwester des Vaters, Gott sich geweiht hatte (gestorben 1809). Das zweite Kind, Maria Katharina (1744—1801), vermählte sich mit Franz de Paula Kapferer, aus einem Patriziergeschlechte, das aus Tirol in die Breisgaustadt gekommen war. Ein drittes Mädchen, Franziska, blieb ledig, sie litt an geistiger Umnachtung (1751—1806). Von den beiden Söhnen übernahm der jüngere, Franz Joseph (1748—1805), das Handelsgeschäft seines Vaters und wurde Stadtrat[1]. Mit dem älteren Sohn, Joseph Heinrich, wollen wir uns hier beschäftigen.

Geboren den 9. April 1746, empfing Joseph Heinrich das Sakrament der heiligen Taufe am folgenden Tage in der damaligen einzigen Pfarrkirche Freiburgs, im

[1] Diese Angaben über die Familie Sautier verdanke ich den Nachforschungen des Oberförsters a. D. R. v. Wanker in Stegen, einem Verwandten H. Sautiers.

Münſter. Als Taufpaten verzeichnet das Taufbuch der Dompfarrei: Georg Heinrich Wilhelm, tribunus plebis, und Barbara Maria Sigelin. Nachdem Heinrich die Volksſchule beſucht hatte, wurde der talentvolle Knabe mit elf Jahren auf das akademiſche Gymnaſium hier geſchickt. So kam er in die Hände der als Lehrer und Erzieher gerühmten Jeſuiten, die damals am Gymnaſium noch alle Profeſſuren inne hatten. Mit dieſer Mittelſchule war eine Marianiſche Kongregation, die ſogen. Congregatio minor, verbunden, im Gegenſatz zu der Congregatio maior, welche für die Studenten der Univerſität beſtimmt war. Unſer Heinrich Sautier war in den Jahren 1757—1761 Mitglied der Schülerkongregation, wie ich aus dem im Beſitz der Freiburger Univerſitätsbibliothek befindlichen Katalog der Kongregation feſtſtellen konnte[6].

Auf den jungen Gymnaſiaſten machten zwei Theologen großen Eindruck, der wohl bei ſeiner Standeswahl mitbeſtimmend geweſen iſt, nämlich Joſeph Daeſchle (geboren 27. Februar 1735 in Pfaffenweiler, Kaplan in Hochſal und Pfarrer und Dekan in Inzlingen, geſt. 1. April 1808) und Matthäus Kiefer von Oehlinsweiler (geſt. 1761), die wohl Heinrich Sautier während ſeiner Gymnaſialſtudien Privatunterricht gegeben haben. Er nennt ſie in ſeinem Teſtament ſeine „beſten Jugenderzieher" und hat in dankbarer Erinnerung an ſie den beiden genannten Gemeinden im Jahre 1784 zugunſten ihrer Schuljugend ein Kapital von 1000 fl. namenlos geſchenkt.

Als die Studien am Gymnaſium vollendet waren, hatte Heinrich ſich entſchloſſen, in den Orden der Geſellſchaft Jeſu einzutreten. Er kam im Herbſt 1761 nach Landsberg am Lech, wo für die oberdeutſche Ordensprovinz das

[1] Congregatio B. M. Mariae sine labe conceptae minor academica. Frib. Brisg. Catalogus Sodalium. Handſchrift 34 b.

Noviziat war. Am 9. Oktober 1761 hier eingetreten, legte er nach zweijährigem Noviziat am 10. Oktober 1763 die ersten Ordensgelübde ab[1]. Die philosophischen Studien machte er hierauf als Scholastiker in Eichstädt, wo die Jesuiten gleichfalls ein Kolleg hatten. Hier empfing er die ersten Weihen. Am 4. Juni des Jahres 1764 erteilte ihm der Weihbischof Heinrich Wendelin von Kagenegg (1704 bis 1781) die Minores, die vier niederen Weihen[2].

Nach Vollendung der Studien in Eichstätt fand Sautier schon, wie dies bei den Jesuiten üblich ist, als Magister seine erste Verwendung, und zwar zunächst an dem Jesuitengymnasium in Pruntrut bei Basel und kurz darauf am Gymnasium in Freiburg (1764—1769)[3]. Nachdem er hier einige Jahre die Grammatik gelehrt hatte, begann er seine theologischen Studien an der Freiburger Hochschule bei seinen Ordensbrüdern, die damals noch alle theologischen Lehrstühle inne hatten. Am 14. Februar 1769 wurde er immatrikuliert als „Magister Sautier, von der Gesellschaft Jesu, Professor der Grammatik". Nach vierjährigem Studium der Theologie legte ihm der Weihbischof A. von Hornstein, der Generalvikar des Kardinals Franz Konrad von Rodt, im Jahre 1773 in Konstanz die Hände auf. In der Vorrede zu seinem „Cantate", welches er in Dankbarkeit dem Weihbischof widmete, spricht Sautier von der liebevollen Aufnahme, die ihm seitens des hochwürdigsten Herrn zuteil geworden war.

---

[1] Hansjakob läßt ihn am 9. Oktober 1761 die ersten Gelübde ablegen; es ist dies eine Verwechslung mit dem Eintritt in das Noviziat.

[2] Nach den Katalogen der betreffenden Jesuitenkollegien im Reichsarchiv zu München, die P. Duhr an meiner Stelle daraufhin in gütiger Weise durchgesehen hat.

[3] Vgl. Gradmann, Das gelehrte Schwaben (Ravensburg 1802), unter „Sautier".

Kaum hatte Heinrich Sautier die Prieſterweihe empfangen, als durch das Breve des Papſtes Clemens XIV. Dominus ac Redemptor (vom 21. Juli 1773) die Aufhebung des Jeſuitenordens allüberall verfügt wurde. Im Gegenſatz zu andern katholiſchen Höfen war die Kaiſerin Maria Thereſia zwar eine Freundin des Ordens und beklagte die Maßregel des Papſtes; indes tat ſie ſelber nichts, um den Orden für Öſterreich zu erhalten. Der Rektor der Freiburger Hochſchule hatte unterm 4. September 1773 eine Eingabe um Beibehaltung der Jeſuiten an die Kaiſerin gemacht, welche von dem Regierungspräſidenten Baron von Summerau mit dem ſchmeichelhafteſten Lob für die pädagogiſche und ſeelſorgerliche Tätigkeit der Jeſuiten unterſtützt wurde. „Wir erkühnen uns," ſo ſagte er, „zu allerhöchſtem Schutz jene Geſellſchaft zu empfehlen, welche dem Staat ſo viele nützliche Bürger und Ew. Majeſtät getreueſte Untertanen bringt, darnach dem geſamten Publikum erſprießlich, notwendig, ja unentbehrlicht iſt."[1] Es war vergebens; am 15. November 1773 verfiel auch das Freiburger Jeſuitenkolleg der Auflöſung. Wie überall, ſo galt es auch hier, die von den Ordensmitgliedern unterhaltenen Schulen weiterzuführen und die Exjeſuiten ſelbſt zu verſorgen. Es kamen neben 14 Scholaſtikern und Magiſtri 27 Prieſter in Betracht[2]. Man brachte ſie in der Seelſorge oder in den Mittelſchulen unter. Beſonders am Gymnaſium ſtellte man mehrere Exjeſuiten an, z. B. Wilhelm Sturm, ſpäter Pfarrer am Münſter hier und zuletzt Domkapitular in Konſtanz, Ignaz Felner, ſpäter Direktor des Gymnaſiums und zuletzt Pfarrer von Merzhauſen, und insbeſondere

[1] Im Oberrheiniſchen Paſtoralblatt 1911 (S. 389 ff.) durch Prof. Dr. A. Allgaier veröffentlicht.

[2] Nach den Aufhebungsakten im General-Landesarchiv in Karlsruhe.

Heinrich Sautier, und zwar als Professor der Dichtkunst mit einem Gehalt von 400 fl.

II. Heinrich Sautier, Professor am Gymnasium (1773—1791).

Die Stellung eines Professors am Gymnasium nahm Sautier fast volle zwei Jahrzehnte ein. Diese Zeit ist durch eine reiche und gesegnete Wirksamkeit an der Schule und in der Öffentlichkeit ausgezeichnet.

1. Der Lehrer und philologische Schriftsteller.

Als Professor gab er sich alle Mühe, seinen Schülern ein tüchtiger Lehrer zu werden. Wie seine Schriften ausweisen, war er in der deutschen und lateinischen Sprache sehr gewandt und in der schönen Literatur außerordentlich bewandert. Das ständige Studium war ihm eine liebgewordene Beschäftigung, namentlich schaute er sich auf dem Gebiete um, das ihm sein Beruf nahelegte. Im Jahre 1803 hat er dem Freiburger Gymnasium 521 Bücher geschenkt, deren Verzeichnis ich auf der Universitätsbibliothek durchgesehen habe; es sind größtenteils Werke aus seinem Fache. Für seine reichen Kenntnisse in der Dichtkunst legen insbesondere seine eigenen Werke Zeugnis ab.

Im Jahre 1777 veröffentlichte Sautier das erste Buch aus seinem Fache. Es führt den Titel: „Der Reim. Meistens mit den eigenen Worten der vornehmsten Kunstrichter beschrieben und beurteilt." Es war „zum Gebrauch der Vorlesungen am kaiserlichen königlichen vorderösterreichischen Gymnasio der hohen Schule zu Freiburg i. B." bestimmt und hat schon nach zwei Jahren einen Neudruck erfahren. Die Universität Freiburg besitzt das Handexemplar des Verfassers, das mit leeren Blättern durchschossen ist, auf denen Sautier zum Gebrauch in der Schule Ergänzungen

machte, ein Zeichen, wie er bemüht war, seinen Lehrerpflichten gerecht zu werden. Ferner gab er heraus: „Die Dichtkunst des Horaz, von Ramler-Wieland", in zweiter Auflage 1789; „Entwurf einer Dichtkunst nach Horaz", ebenfalls 1789, zugleich mit dem ebengenannten Buche.

Als er schon in Ruhestand getreten war, soll er noch ein philologisches Buch, nämlich „De quantitate vocum germanicarum" (1796), geschrieben haben. So berichten Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland VII (1798), 41 f., und nach ihnen C. Sommervogel, Bibliotheque de la compagnie de Jesus VII (1896), 669. Ich bin der Meinung, daß dies Buch ihm fälschlich zugeschrieben ist. Gradmann (Das gelehrte Schwaben [1802]), welcher die Bücher Sautiers am besten zusammenstellte, erwähnt jenes Buch nicht. Die Freiburger Universitätsbibliothek, welche den ganzen Büchernachlaß Sautiers erhalten hat, ist nicht im Besitze des Buches. Zudem sind die Angaben bei Hamberger-Meusel, wie ich noch zeigen werde, auch bei einer andern, Sautiers Schriften betreffenden Angaben unrichtig.

Der Professor der Dichtkunst hatte selbst eine dichterische Ader. Schon im Jahre 1774 erschien aus seiner Feder „Kurzweil in Sinngedichten", worin auch einige längere Dichtungen in lateinischer Sprache sich befinden, namentlich ein Gedicht auf die Prinzessin Elisabeth Auguste von Baden, welche damals ihre Hofhaltung nach Freiburg verlegt hatte[1]. Wie ich schon erwähnt habe, widmete er dem Weihbischof von Konstanz eine „Cantate auf den sterbenden Erlöser", ein Singspiel, wie sie damals an den Schulen noch Sitte waren und kurz zuvor noch fleißig von den Jesuitenschulen und Kongregationen gepflegt wurden. Es ist anzunehmen, daß dieses Singspiel Sautiers bei einer Gelegenheit am Gymnasium oder von der Kongregation aufgeführt worden ist. Man zog ihn jedenfalls bei Feierlichkeiten wegen seiner

[1] Certamen inter geminas urbes Rastadium prope Badenam ac Friburgum Brisgoviorum, de vindicanda Serenissima Marchione Badensi Elisabetha Antonia cum illa a morte Serenissimi Patrui sui Rastadio in Brisgoviam contendit (1772).

Sprachgewandtheit und dichterischen Anlage gerne bei. So stammt von seiner Hand die kleine Abhandlung „Vom Verdienst zur Erlangung eines Schulprämiums", welche aus Anlaß einer neuen Verordnung Maria Theresias über die jährliche Preisverteilung verfaßt und von dem Altrhetor Maximilian Ruth bei der Schlußfeier des Gymnasiums Herbst 1776 vorgetragen wurde. Desgleichen ist er der Verfasser des kleinen Balletts „Die Belohnung nach Verdienst", welches bei der gleichen Gelegenheit von dem Altrhetor J. Nep. Frey gesprochen wurde.

Endlich gab Sautier, als er schon in Ruhestand getreten war, in Verbindung mit seiner Stiftung 6 Hefte Volkslieder heraus, die mit wenigen Ausnahmen ihn selbst zum Verfasser haben. Dazu kommen schließlich eine ganze Reihe von Gelegenheitsgedichten, die in seinen andern zahlreichen Schriften sich zerstreut finden.

Die dichterischen Erzeugnisse des Professors haben freilich keinen besondern literarischen Wert; indes können sie sich neben den andern gleichzeitigen Dichtern Freiburgs, wie Jacobi, Felner usw., doch sehen lassen. Unter allen Umständen dienen sie dazu, Sautiers heitern und frommen Sinn, überhaupt seine Gesinnungen zu offenbaren. Es sei darum gestattet, hier einige Proben zu geben, und dies um so mehr, als infolge der Seltenheit dieser Schriften sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Proben aus den Gedichten Sautiers.

Als Motto seiner Kurzweile wählte er folgendes Gedichtlein:

Schrieb ich nur tändelnd, flugs, nicht lang,
Ohn Ordnung und Zusammenhang?
Merkt wohl, daß dies mein Wunsch gewesen,
So schreiben, wie die meisten lesen.

Eigene Kritik meiner Verse.

Ich liebe meine Zunft nicht blind.
Herr Momus sagt davon mit Rechte,
Daß wenig gut, die meisten schlechte:
Kurz, so wie meine Leser sind.

Böse Leute.

Ja, es schaden böse Leute,
Und verhexen oft ein Kind.
Aber wißt, daß solche Leute
Altern, Ammen, Mägde sind.

Betschwester Barb.

Die keusche Barb will keinen Mann,
So lang sie keinen haben kann.

Die unglückliche Florinde.

Florinde ging aufs Feld hinaus,
Mit ihr die schönste Spielgefährtin.
Und seht, sie kehrt allein nach Haus.
Wo blieb die schönste Spielgefährtin?
Sie fiel, indem sie sich vergafft,
Und starb. Wie hieß sie? — Jungfrauschaft.

Feldgepäcke.

Schwenkhansen macht sich rüstig zur Armee,
Bringt Pulver her! Bringt Bürsten und Pommade!
Holt zwanzig Pfund der stärksten Schokolade,
Packt Zucker ein und mutigen Kaffee!
Noch eins, vergeßt nicht, sechs Paar Schuh zu holen,
Zum Fliehen braucht man gute Sohlen.

Zur Todesfeier für Joseph II. im Münster in Freiburg.

Wie Sautier in seinem Buche „Die Philantropen" berichtet, waren bei den Leichenfeierlichkeiten im Münster an den vier Pyramiden des Leichengerüstes die mannigfaltigen Auftritte seiner Beherrschung, welche bei den

besten Absichten vielen Widerspruch fand, skizziert. Die Aufschriften waren gewidmet I. dem rastlosen Monarchen, II. dem schöpferischen Fürsten, III. dem Helden im Leiden, IV. dem entschlossenen Christen. Die Inschriften, welche Sautier im Auftrage der Regiernng verfaßt hatte, führten Joseph II. an, wie er im Tone „Populo meus“ zu seinen Untertanen spricht. Das Gedicht lautet:

Für euer Wohl besorgt, durchwach' ich manche Nacht, —
Daß ihr den Tag nach Pflicht und meinem Beispiel wacht!

So rastlos strebt mein Geist, den Staaten neues Leben,
Schwung, Harmonie und Glanz mit Festigkeit zu geben.

Zu früh stört meinen Plan Empörung, Neid und Krieg.
Nun leidend Schlag auf Schlag, umsonst bekränzt mit Sieg, —

Winkt mir der Heere Herr: „Monarch und Mensch, vergehe!“
Hör', Volk! mein letztes Wort: „Dein Wille, Herr, geschehe!“

2. Der Priester und Erzieher.

Heinrich Sautier wollte seinen Schülern mehr als ein tüchtiger Lehrer sein. Sein echt priesterlicher Geist trieb ihn an, ihnen auch Wegweiser für ein christliches Leben zu werden. An dem katholischen Gymnasium kamen nach der Auflösung des Jesuitenkollegs bald auch einige Männer als Professoren an, die der sogenannten Aufklärung huldigten, was nicht ohne Einfluß auf die Schüler bleiben konnte. An Sautier hatten aber die jungen Leute das Beispiel eines Mannes, der am guten Alten festhielt, ohne offenbare Mißbräuche zu billigen und gegen das neue Gute sich zu stemmen. Wie wir noch später im einzelnen sehen werden, war er in dieser Zeit der geistigen Gärung der katholischen Kirche wie dem Staat, Papst und Bischof wie dem Fürsten ergeben. „Gott und das Vaterland sind das Heiligste, was ich kenne, darnach kommt erst mein Leben“, schrieb er im Jahre 1773 in seiner Schrift gegen Menschen-

freund[1]. Furchtlos und entschieden trat er mit einer Reihe von Schriften den dem Wohle der Kirche wie des Staates entgegenstehenden Strömungen seiner Tage entgegen. So begeistert seine Liebe zum katholischen Glauben und zur katholischen Kirche war, so war er doch weit entfernt, ein unduldsamer Mensch zu sein. Im Gegenteil, er war so tolerant, daß er die Protestanten von dem Genusse seiner wohltätigen Stiftungen nicht ausschloß, wie in seiner Stiftungsurkunde ausdrücklich hervorgehoben wird.

Um an der Erziehung der Gymnasiasten mitarbeiten zu können, übernahm er gerne die mühsame Leitung der kleineren Marianischen Kongregation, deren Mitglied er einst selber gewesen war. Als der Jesuitenorden aufgelöst worden war, suchte man doch diese seine Gründung fortzuführen, und Sautier nahm wenige Jahre nach seiner Anstellung die Stellung eines Präses in der Kongregation an und behielt sie mit einer kurzen Unterbrechung so lange, bis Kaiser Joseph II., wie überall, so auch in Freiburg alle Bruderschaften, Kongregationen usw. aufhob. Nach dem Diarium (Tagebuch) der Freiburger Kongregation, welches sich auf der Universitätsbibliothek befindet, leitete Sautier dieselbe zunächst vom Herbst 1776 bis Herbst 1779, und dann wieder von 1780 bis 1782. Die letzten Einträge, welche das Tagebuch enthält, sind von ihm gemacht und schließen mit Ende Dezember 1781. Er selbst nahm es genau mit den Verpflichtungen, welche die Präsesstelle für ihn mit sich brachte. Die Versammlungen wurden dem Tagebuch zufolge regelmäßig abgehalten, wenn nicht rechtmäßige Gründe ihn daran hinderten. Er sah aber auch strenge darauf, daß die Mitglieder ihre Pflichten erfüllten. Wo

[1] Antwort auf die Frage Christian Menschenfreunds, Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer, als der katholischen? (S. 20.)

es angebracht war, ging er mit äußerster Strenge gegen diejenigen vor, die die Versammlungen schwänzten. So hat er z. B. den Sohn des adeligen Italieners von Carignani, der in der obersten Klasse war und fast zwei Monate den Kongregationsgottesdienst versäumt hatte, öffentlich aus der Zahl der Konsultoren ausgeschlossen, was ihm seitens der Eltern sogar eine Klage bei der Kaiserin eintrug, aus der er sich aber nicht viel machte[1].

Ebenso beteiligte er sich an den Predigten für die Gymnasiasten, welche Sonntags vor Beginn der Schulmesse von einem Professor das ganze Jahr hindurch gehalten wurden. Nach einer Bemerkung in seiner „Apologie" (1788) zu schließen, war es im Jahre 1783. Ein guter Prediger war er offenbar nicht. Er las z. B. einigemal gedruckte Predigten vor; es war zu jener Zeit, als sein Kollege Ignaz Felner die Predigtkritik herausgab.

3. Sautier im Privatleben.

Über das Privatleben H. Sautiers wissen wir nur weniges, aber das wenige, das wir wissen, genügt uns, um uns ein Bild von dem originellen Mann machen zu können. Als Sohn begüterter Eltern besaß er ein recht beträchtliches Vermögen; er lebte aber trotzdem außerordentlich einfach und bescheiden. Als man nach seinem Tode fast seine ganze Hauseinrichtung öffentlich versteigerte, löste man nicht mehr als 533 fl. Gegen andere war er hingegen freigebig, wie aus dem Testament zu ersehen ist, das ich später mitteilen werde, in welchem er eine Reihe früherer Schenkungen nochmals bestätigte. Seine Genügsamkeit ging so weit, daß er deswegen zum Gespött wurde;

[1] Handschrift 34a. — Derselbe Carignani wurde (1779) wegen Versäumnis des Termins für die Immatrikulation bestraft (Universitätsarchiv).

insbesondere vernachlässigte er sein Äußeres mehr, als zu billigen ist. In den Akten der Direktion der Sautier-Reibelt-Merianschen Stiftungen findet sich ein Auszug aus einem Briefe vom Jahre 1784, der Sautier lebenswahr nach dieser Hinsicht schildert. Ich konnte zwar den Schreiber des Briefes so wenig wie den Adressaten feststellen; allem Anscheine nach stammt er vom Hofrat Schlosser in Emmendingen, dem bekannten Schwager Goethes; es kann jedenfalls nach der ganzen Art des Briefes an der Echtheit seiner Schilderung kein Zweifel obwalten. Es heißt dort:

„So eben hatte ich Gelegenheit, den Antipoden der Freymütigen, Herrn Sautier, kennen zu lernen. Der Mann sieht in der Gesellschaft drein, als wenn er gegen die ganze Welt feindselig wäre; er lauert zuerst auf den Herzenshang der Gesellschafter mit Jesuitenblicken, und dann, wenns ihm behagt, giebt er wohl gar den Ton zum Diskurs an. Gut aber wirds ihm sein, wenn er sich Gesellschaften aufsucht, wo man viele Menschentoleranz hat, und keine Rücksicht auf Kleiderreinlichkeit und Wohlstand nimmt. Ich staunte über diesen gesalbten Poeten beim ersten Anblick. Seine Perücke war das Bild der äußersten Verwüstung; auf dem zerstreuten Duppe stunden die Haare wie vom elektrischen Wirbel aufgezogen in die Höhe; der Priesterkragen hing nachlässig und halbfaul an seinem Halse. Kurz der Mann sorgt nicht fürs Exterieur. Sonst fand ich ihn recht wacker und gefällig; wünsche ihm aber dabei mehrere tiefere Litteratur. Er beschenkte mich mit seinen Anmerkungen."

Es ist von mehreren großen Männern bekannt, daß sie es auch ähnlich gemacht haben. Sautier war eben ein Mann, dem jede Ziererei abgeschmackt war, insbesondere war er ein Feind der neuen Mode, die damals bei uns Einzug hielt, welche der äußere Ausdruck des inneren hohlen Geistes von damals und nicht selten anstößig war. Man schaute damals wie in unsern Tagen mit schelen Blicken nach dem Ausland, besonders nach Frankreich hinüber, nahm französisches Wesen an, französisierte sogar die Namen und vergaß die kernhafte deutsche Art. Wir verzeihen es Sautier gerne, wenn er in seiner Liebe zur

deutschen Einfachheit gerade in jener Zeit etwas zu weit ging. So konnte er später, als er seine Stiftung für Dienstmädchen machte, um so besser darauf dringen, daß sie in der Kleidung die ihrem Stande entsprechende Grenze einhalten, wobei er indes durchaus keine Engherzigkeit walten ließ. Ich werde darauf noch zurückkommen müssen.

Bezeichnend nach der genannten Seite ist es auch, was uns bezüglich des Bildnisses berichtet wird, das wir von ihm besitzen. Oberamtmann K. Bosch, welcher durch Verwandtschaft mit dem Armensekretär Mörder in den Besitz des Originalbildes Sautiers gekommen war, schenkte dasselbe im Jahre 1852 der Stiftung und fügte dazu einige „nicht uninteressante Notizen", wie das Bild entstanden ist, die von dem Schwiegervater stammen:

„Professor Sautier wurde öfters und mehrseitig angegangen, sich portraitieren zu lassen, um seinen nachkommenden Stiftlingen das freundliche Bild ihres Wohltäters zu bewahren; allein immer wurde dieses Ansinnen von ihm, als bekanntem Feind aller Eitelkeit und Schaustellung, abgelehnt, bis es endlich meinem Schwiegervater, der sich seiner besonderen Zuneigung und seiner täglichen Besuche zu erfreuen hatte, gelang, denselben hiezu zu bestimmen. Das im Jahre 1809 von dem damals hier sich aufhaltenden Maler Zeller aus Baden in der Wohnung meines Schwiegervaters gefertigte Portrait verehrte Professor Sautier sodann letzterem unter Behändigung der auf der Rückseite des Gemäldes angehefteten Zeilen eigentümlicher Fassung und wahrscheinlich das letzte Erzeugnis von Sautiers dichterischer Muse."[1]

So wenig Sautier die äußeren Formen achtete, so gewann er doch alle für sich, die ihn näher kennen zu lernen Gelegenheit hatten. Das leuchtet ja auch aus dem Brief hervor, den ich vorhin mitgeteilt habe. Mit einer Reihe von angesehenen Männern stund er in inniger Freundschaft, so mit seinem Kollegen Fr. Joseph Bob, der an der Universität Kameralwissenschaft lehrte, am

[1] Der Brief findet sich in den Akten der Direktion der Stiftung.

Gymnasium und an der Normalschule Direktor war. Von 1773 bis 1786 waren die beiden Männer traute Freunde, bis eine Schrift Sautiers gegen die Freimaurerei Bod unberechtigten Anlaß gab, in einer Broschüre seinen bisherigen Freund maßlos zu beschimpfen. Bei führenden Leuten in kirchlicher und weltlicher Stellung genoß Sautier Ansehen, so bei dem Exjesuiten Wilhelm Sturm, Pfarrer am Münster und später Domkapitular und Geistlicher Rat bei der Kirchenbehörde in Konstanz, bei den Prälaten von St. Blasien, St. Märgen und St. Peter, bei dem Regierungspräsidenten Freiherrn von Summerau in Freiburg usf. Und wenn er mit mehreren seiner Kollegen am Gymnasium in eine literarische Fehde kam, so galt sein Kampf in seiner Absicht nur der Sache, nicht der Person, wenn es ihm auch in der Hitze bisweilen unterlief, seine Gegner persönlich anzufassen. Er versäumte es indes nicht, solche Entgleisungen wiederholt noch am Schlusse der gleichen Schrift, in denen sie sich eingeschlichen hatten, zurückzunehmen oder abzuschwächen.

III. Sautiers Kämpfe mit der Aufklärung.

In den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts spielte der bescheidene Professor eine außerordentliche Rolle im öffentlichen Leben, die ihn weit über den Breisgau hinaus bekannt machte. Es war die Zeit, wo in Freiburg die sogenannte Aufklärung Eingang fand und ihre unheilvolle Wirksamkeit entfaltete. Da war es Heinrich Sautier, der in einer Reihe von Schriften gegen sie Stellung nahm und den Apologeten der Kirche machte. All diese Werke sind Volksschriften, die mit ungewöhnlicher Gewandtheit, Klarheit und Anschaulichkeit geschrieben sind; die Gegner wurden häufig mit einer heute unverständlichen Schärfe und Derbheit bekämpft. Die beste Waffe,

über die Sautier verfügte, war die Satire, von der er den ausgiebigsten Gebrauch machte, die nicht selten persönlicher Beschimpfung gleichkommt. Zu seiner Entschuldigung ist allerdings zu bemerken, daß die Vertreter der Aufklärung in Freiburg ihn dazu reizten und diese Behandlung vollauf verdienten. Da ich schon im „Freiburger Diözesanarchiv" (1916) über die Aufklärungskämpfe im Breisgau eine eingehende Darstellung gegeben habe, so kann ich mich an dieser Stelle aller Kürze befleißigen.

Den Anfang im Kampfe gegen die Aufklärung machte Heinrich Sautier schon in seinem ersten Priesterjahre (1773). Der bekannte Freiherr Johann Adam von Ickstatt, Professor in Würzburg und Ingolstadt (1702—1776), hatte im Jahre zuvor unter dem Decknamen Christian Friedrich Menschenfreund und unter den fingierten Druckorten Salzburg und Freisingen bei Macklot in Karlsruhe die Broschüre „Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Völker so gar viel größer als der katholischen?" herausgegeben, worin unter der Maske der Katholikenfreundlichkeit der Kirche und ihren Einrichtungen die gröblichsten Vorwürfe gemacht wurden. Da diese Schrift Aufsehen erregte und jedenfalls auch in Freiburg Verbreitung fand, griff Heinrich Sautier zur Feder und veröffentlichte eine Gegenschrift unter dem Titel: Antwort auf die Frage Christian Menschenfreunds: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen? (Freiburg 1773.) Die Broschüre ist anonym erschienen, „verfaßt von einem unverstellten Freunde des katholischen Glaubens und des Staates". Formell ist diese Erstlingsschrift Sautiers gut geraten. Inhaltlich entbehrt sie indes der gründlichen Beweisführung.

Im Jahre 1773 ist eine andere Broschüre anonym gegen die Aufhebung des Jesuitenordens erschienen, in welcher der Papst Clemens XIV. heftig angegriffen wird (Kurze historische Beleuchtung über das päpstliche Breve, in welchem der Orden der Gesellschaft Jesu aufgehoben wird). Professor Walker (Leipzig), welcher im Jahre 1900 die genannte Broschüre Ickstatts in den Flugschriften des Evangelischen Bundes unter dem Titel „Des Reichsfreiherrn Wirkl. Geh. Rats Prof. Dr. iur. J. A. von Ickstatt katholische Lobschrift auf den Protestantismus, verfaßt 1772 in München" neu herausgegeben hat, vermutet in Sautier auch den Verfasser jener antipäpstlichen Schrift. Wissenschaftliche Gründe hat er keine dafür. Da bis auf Walker niemand Sautier im Verdacht hatte, dieses Büchlein geschrieben zu haben, kann es als feststehend gelten, daß Sautier nicht der Verfasser ist.

Nun dauerte es volle zehn Jahre, bis Heinrich Sautier wieder den literarischen Kampf mit der Aufklärung aufnahm. Dann folgten aber fünf Jahre hindurch Schlag auf Schlag seine polemischen Schriften, sämtliche hervorgerufen durch die lokalen Vorgänge in Freiburg. In die Streitigkeiten der Aufklärungszeit, die außerhalb Freiburgs spielten, hat sich Sautier nie eingelassen. Keines dieser zahlreichen Werke trägt den Namen des Verfassers; er wollte verborgen bleiben und wählte deshalb Pseudonyme; ein satirisches Büchlein trägt die witzige Aufschrift: Herausgegeben von Mir; ein anderes bezeichnet als Verfasser Eugenius; alle andern tragen den Decknamen Erich Servati, zu dem er sich in seiner letzten Schrift (gegen die Selbstdenker) im Jahre 1788 selbst bekannte.

Eine mit köstlichem Humor gefüllte und mit bitterer Satire gespickte Gabe Sautiers sind die „Beyträge zur Freyburger Predigerkritik" (herausgegeben von Mir, 1783). Sein Kollege Ignaz Felner hatte den eigentümlichen Einfall gehabt, die Prediger Freiburgs und Umgebung zu belauschen und belauschen zu lassen und in einer besondern Zeitschrift (Freiburger Stadt- und Landpredigerkritik, Kehl 1783/84) schonungslos zu kriti-

sieren und herunterzureißen. Dabei hätte gerade Felner bei seinem jugendlichen Alter und seinem Ruf in der Stadt allen Grund gehabt, zu schweigen. Die Aufregung in der Stadt war groß; eine Reihe von Broschüren erschienen gegen die Predigerkritik. Den Hauptstoß führte jedoch Sautier; seine Broschüre war eine bittere Satire auf die Predigerkritik und Felner selbst, die zwar beschlagnahmt wurde, aber die Wirkung hatte, daß Felner die Kritik einstellte, zumal Sautiers Schrift wieder freigegeben wurde und ihr eine zweite Satire folgte: Das letzte Wort des Beyträgers zur Freiburger Predigerkritik. Nach dessen seligen Hintritt herausgegeben von Eugenius (Freiburg 1783). Sie ist in Form eines Selbstverhörs gehalten, in welchen Sautier als Person (Ich) und der Beiträger zum Zwecke der Rechtfertigung miteinander sprechen.

Einen bittern Kampf hatte sodann Heinrich Sautier mit der Freiburger Zeitschrift „Der Freymütige, eine Monatschrift von einer Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau" zu führen. Dieselbe erschien seit dem Jahre 1782, war aber bisher ziemlich gemäßigt; nun aber verschärfte sie immer mehr ihre Angriffe und schritt zur Leugnung wesentlicher Dinge der Kirche, obwohl die Verfasser sich den Anschein gaben, katholisch zu sein. Die Leitung derselben lag in der Hand des Laien Kaspar Ruef, welcher wie Sautier Professor am Gymnasium und zugleich Bibliothekar an der Universität war. Unter anderem waren Mitarbeiter Michael Dannemayer (1744—1805), Professor der Kirchengeschichte, und Joseph Anton Sauter (1742—1817), Professor der Philosophie. Von den übrigen Professoren der Universität beteiligte sich niemand an dem „Freimütigen", wenn auch noch mehrere der von ihm vertretenen Richtung im allgemeinen nicht abgeneigt waren (Wilhelm, Schwarzl). Überhaupt

waren die Leistungen der Mitarbeiter nicht von viel Belang; Ruef war selbst der Verfasser der meisten Artikel, die er bald mit seinem, bald mit verschiedenen erdichteten oder mit seinem Illuminatennamen zeichnete. Der Ton des „Freimütigen" war stellenweise ungemein roh und herausfordernd.

Als im Jahre 1782 durch eine kaiserliche Verordnung der sogenannte Immakulataeid beseitigt worden war, wozu der Freiburger Professor und spätere Münsterpfarrer Schwarzl den Anstoß gab, bemerkte die Zeitschrift:

„Also wieder ein Mittelaltersmakel von unserem Österreich abgewischt! Wieder ein Hildebrandsunrat ausgefegt!" Sie sprach von dem „Schandmärchen der Wundmale (des hl. Franziskus), womit die Päpste und Franziskaner die leichtgläubige Welt hintergangen und noch hintergehen", sie nannte die Absolution im Bußsakrament „Lateinisches Gemurmel", von der heiligen Firmung sagte sie, der Bischof habe „mehrere tausend Personen in zwölf bis fünfzehn Stunden mit Chrisam beschmieret und mit der lateinischen Formel Signo te . . . abgefertigt", sie redete von einer „bayrisch-jesuitischen Ablaßraffinerie" usw.

In den Reihen der treuen Katholiken, namentlich Freiburgs, war man über die Zeitschrift sehr entrüstet, wie folgender Vorgang allein schon zur Genüge dartut. Wie Sautier zu berichten weiß, fand man den 16. April (1784), den ersten Freitag nach dem Karfreitag, das Titelblatt des „Freimütigen" samt den Namen dreier Professoren der hohen Schule am Hochgerichte der Stadt Freiburg angeschlagen, ein auto da fe, das sich in dem Namen irrte und darum nach Sautier als unchristlich und ungesetzlich zu verabscheuen sei.

Gegen diese Zeitschrift hat Sautier einen jahrelangen Kampf geführt, der nicht wirkungslos war. Es erschienen im Jahre 1784: „Freymütige Anmerkungen über den Freymütigen"; 1785: „Ländlicher Briefwechsel von den vorderösterreichischen Kirchenreformatoren unter dem Namen des Frey-

mütigen" (1. und 2. Päckchen); 1786: „Kurze Abfertigung der Exzeption des sogenannten Freymütigen, einer Freiburger Jahresschrift", und 1788: „Der Glaube des Selbstdenkers". Ein im Jahre 1788 fertiggestelltes Manuskript „Schilderung der natürlichen, christlichen und katholischen Religion in Deutschland nach den Begebenheiten unserer Zeiten" kam, wie es scheint, nicht zum Druck. Auch das Manuskript konnte ich bis jetzt noch nicht auffinden.

Die im Jahre 1785 erschienene Schrift „Erich Servati wider den Freymütigen" wird von Hamberger-Meusel und Sommervogel fälschlich Heinrich Sautier zugeschrieben. Sie ist gegen Sautier gerichtet.

Der Kampf mit den „Freimütigen" und der Predigerkritik brachte Sautier viel Ehre und Anerkennung bei den treuen Katholiken, aber auch ein voll gerütteltes Maß von Spott und Hohn seitens der Gegner. „Der Freymütige" selbst gesteht betreffs der „Anmerkungen" (Vorbericht zum dritten Band): „Es ist unbegreiflich, wie groß der Triumph über dieses Produkt bei bekutteten und unbekutteten Feinden des ‚Freymütigen' war, und noch ist. Der, glauben sie, habe den ‚Freymütigen' aufs Haupt geschlagen und ihn gänzlich unter die Füße getreten. Sie verehren und bewundern ihn als einen unüberwindlichen Verteidiger und heldenmütigen Retter des Mönchlebens; ja sie sehen ihn überhaupt als ein großes Kirchenlicht, als ein wahres Rüstzeug einer unbefleckten Glaubensreinigkeit an."

Die Aufklärer verbreiteten gegen den unbequemen Gegner ein Spottlied mit der Unterschrift: Foenum habet in cornu, longe fuge, dummodo risum excutiat sibi, non hic cuiquam parcet amico (Horat) und scheuten sich nicht, in ihren Schriften auf die Vorsilbe in seinem Namen, auf die gelben Finger und die gelbe Wäsche an-

zuspielen und Spottgedichte auf ihn zu veröffentlichen, alles ein Beweis dafür, daß Sautier damals eine hervorragende Rolle gespielt und im Brennpunkte des geistigen Kampfes im Breisgau gestanden ist. Er hatte schließlich das freudige Bewußtsein, nicht umsonst gekämpft zu haben. Denn im Jahre 1793 mußte die Ruefsche Zeitschrift, die inzwischen den Namen „(Freiburger) Beiträge zur Beförderung des ältesten Christentums und der neuesten Philosophie" angenommen hatte, ihr Erscheinen einstellen, weil sie ihrer Haltung wegen im österreichischen Gebiet verboten worden war.

Mit Ruef, dem Herausgeber der eben genannten Zeitschrift, kreuzte Sautier noch das literarische Schwert, als er im Jahre 1785, schon in Amt und Würde stehend, das juristische Doktorexamen machte und dabei schriftlich und mündlich bedenkliche Sätze verteidigte. Schon bei der öffentlichen Disputation, die für das kleinstädtische Freiburg den Charakter des Außerordentlichen annahm, besonders da zum erstenmal freie Sätze an der katholischen Hochschule vorgetragen werden durften und die professio fidei nicht mehr verlangt wurde, trieb Sautier den Kandidaten in die Enge; kurz darauf erschien die Widerlegung der Ruefschen Sätze aus der Feder Sautiers: „Freimütige Beurteilung der deutschen Disputation, die Kaspar Ruef, Universitätsbibliothekar und Lehrer der griechischen Sprache, zur Erlangung der juristischen Doktorwürde den 9. August 1785 zu Freiburg im Breisgau hielt."

Ein halbes Jahr darauf doktorierte der ehemalige Schüler Sautiers und nunmehrige Lehrer der Grammatik am Gymnasium Maximilian Ruth mit einer Abhandlung „Von den Folgen, welche der Zölibat der Geistlichen auf das Wohl katholischer Staaten hat", welche Sautier mit

seiner in zwei Auflagen erschienenen Broschüre: „Über die Folgen des geistlichen Zölibats auf das Wohl katholischer Staaten. An Maximilian Ruth“ (1786) beantwortete, eine Antwort, die ihm seitens seines Gegners drei beleidigende „Sendschreiben an Erich Servati über den Zölibat der katholischen Geistlichen“ (1786) einbrachte, die Sautier aber vornehm verachtete.

Schließlich nahm Sautier noch den Kampf gegen die Freimaurerei auf, welche hervorragendste Trägerin der Aufklärung war, und Ende 1784 nun auch ihren Einzug in Freiburg gehalten hatte (Loge zur edlen Aussicht). Da man eine aufdringliche Propaganda machte, hielt sich Sautier für verpflichtet, über die Freimaurerei Aufklärung zu verschaffen. Er veröffentlichte die Schrift: „Warum soll ich ein Freymäurer werden?“ (1786), der bald als Ergänzung „Bruchstücke zur Geschichte der deutschen Freymäurerey“ (1787) folgten. Soviel ich es überschauen kann, ist damit Sautier einer der ersten, wenn nicht der erste katholische Schriftsteller gegen die Freimaurerei geworden. Obwohl er nicht die besten Quellen zur Verfügung haben konnte, sind doch seine Schriften auch heute noch für die Geschichte der Freimaurerei nicht ohne Bedeutung. Er ging mit der Freimaurerei gewiß nicht glimpflich um, aber er ist lange nicht so derb, wie es später Alban Stolz gewesen ist, der Sautiers Schriften gekannt hatte. Aber von persönlicher Verletzung hielt er sich fern. Gleichwohl fühlte sich sein bisheriger vertrauter Freund, Normalschuldirektor Dr. Fr. Jos. Bob, der Maurer war, persönlich verletzt und schrieb eine ungemein gesalzene, persönlich beschimpfende Broschüre gegen Sautier, gegen die aber letzterer sich wieder mit der „Apologie der ersten Frage: Warum soll ich ein Freymäurer werden?

Beylage zu dem Bruchstücke zur Geschichte deutscher Freymäurerey gegen Franz Joseph Bob" (1787) wehrte. Die beste Verteidigung waren für den Angegriffenen eingehende „Auszüge aus den Höflichkeiten" Bobs[1].

* * *

Es ist wohl erwünscht, hier noch einige Proben der derben und satirischen Art Sautiers wiederzugeben.

Die wirksamste Satire bietet das Schriftchen gegen die Predigtkritik. Ich habe zwar darüber im „Oberrheinischen Pastoralblatt" (1916, Nr. 1 u. 2) ausführlich gehandelt, will jedoch hier noch einige Ergänzungen geben.

So macht Sautier zum Zweck der Verspottung der Predigkritik den Vorschlag einer Freiburger Lehrerkritik und Beichtväterkritik:

„Anzeige neuer Kritiken.

Ich erhielt mit der heutigen Post zweyerlei Ankündigung kritischer Schriften, die meinen Beyfall beim ersten Anblick ganz gewannen und dahinrissen. Sie haben eine zu große Ähnlichkeit mit der gegenwärtigen Predigtkritik, als daß ich sie hier nicht einrücken und allgemein empfehlen sollte, sie, die Riesenschritte zur Aufklärung, die Morgenröthe des kommenden Tages in allen Ständen!

1. Freyburger Lehrerkritik.

Es hat sich eine Gesellschaft der Gelehrten, durch das Beispiel der gemeinnützigen Verbesserungsschriften angefeuert und von dem reinsten Eifer beseelt, die Wissenschaften mehr und mehr aufzuklären, die emporsteigende Wahrheit zu unterstützen und den guten Geschmack nach Kräften zu fördern, nach langer und reifer Überlegung dazu entschlossen, eine neue kritische Monatsschrift unter dem Titel ‚Freymütige Briefe an das Publikum über den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit der Universität

[1] Das Buch Bobs ist selten. In Freiburg besitzt es nur die Loge zur edlen Aussicht, welche jedoch die Herausgabe verweigert. Ich erhielt es von der Staats- und Hofbibliothek in München.

und der Schulen zu Freyburg' ans Licht zu stellen. Jedes Monats erscheint ein Päckchen derley Briefe in 8 V O. 6. Bogen, worin die Lehrart, Lehrgegenstände, Disputationen und alles das, was in den öffentlichen Vorlesungsstunden jeder Schule vorkömmt, an verschiedene Personen berichtet und mit Bescheidenheit sowohl als Wahrheitsliebe beurteilet wird. Zu dieser Absicht sind mehrere Schüler von jeder Fakultät aufgestellt, welche das, was in den Lectionen gesagt wird, aufzeichnen und der Gesellschaft mitteilen; ja zur größern Berichtigung werden einige Mitglieder derselben die öffentlichen Hörsäle öfters besuchen und den Vortrag, die Gebärden, und alle Schattierungen der lehrenden Figur unparteyisch aufnehmen. Da die Aufklärung vornehmlich von den Lehrern des Volks, welche da gebildet werden, und von den allerersten Grundsätzen abhängt, erhellt von selbst die Gemeinnützigkeit eines solchen Instituts, welches daher die Gesellschaft gegen alle Einwendungen unerschüttert, gegen die Rache mit philosophischem Starkmuth ausgerüstet, von dem niedersten Triviallehrer bis zum Senior der theologischen Fakultät auszuführen beschlossen hat usw.

2. Freiburger Beichtväterkritik.

Die gute Aufnahme der Freyburger Predigerkritik erweckte in uns den Gedanken, einen ähnlichen Plan in Rücksicht der Beichtväter zu entwerfen. Gewiß an der großen Verwaltung des geheiligten Gerichtsstules liegt noch mehr, als an der Verbesserung des Predigtamtes. Nun wird aber ansehens der Greuel zu groß. . . . Welche Entehrung der Schlüsselgewalt! Welche Verwüstung der kirchlichen Gerichtsordnung! Dies nahmen wir zu Herzen; und plötzlich schwebte vor unserer Stirn der Entwurf einer Beichtväterkritik, welche allem obgenannten Unfug steuern und die selbst irrenden Hirten zurechtweisen soll. Wir bestimmen daher, das abgelegene Haus Nr. 999 im Bezirk 20, wo jedermann in einer vergitterten Öffnung, bei dem alten Kellerloche, zur ebenen Erde, seine schriftlichen Beschwerden über die Beichtväter mit und ohne Namen, bei Tag und Nacht, ungesehen und unbemerkt hineinwerfen kann. Unser gegenwärtiger Vorrat hat sich schon so gehäufet, daß er von der künftigen Osterzeit nicht so fast neuen Zuwachs erwarten, als vielmehr überladung befürchten muß usw. Die Gesellschaft."

Sehr gerne wurde auf das persönliche Verhalten Felners, des Herausgebers der Predigtkritik, in der Satire hingewiesen, namentlich auf sein gigerlhaftes Benehmen.

So wird er in der „Richterlichen Ausschreibung aus dem Utopischen Zeitungs- und Intelligenzblatt" folgendermaßen verhöhnt:

„Nachdem der wegen ärgerlicher Kritiken über seine Obrigkeit berüchtigte und deshalb dafür in Verhaft und Inquisition geratene hiesige Procurator und Actuarius Juratus, D. A . ., in letzt abgewichener Samstags Nacht aus seinem Gefängnis dahier zu entwischen Gelegenheit gefunden, dem richterlichen Amt aber gar vieles daran gelegen ist, dieses ... Stadt- und Landfriedenstörers wiederum habhaft zu werden, so ersuchen wir . . . auf diesen Flüchtling, welcher bei seiner Entweichung eine weibliche Kopffrisur à la Herisson, einen Rock à la caca du Dauphin, Weste und Beinkleider mit silbernen Börtchen u. Stiefeln angehabt, am leichtesten aber an seiner mittelmäßigen mageren Statur, den rothen Augsbraunen und Haaren zu erkennen ist, ein genaues Augenmerk zu richten uff."

Boshafter noch nach der gleichen Richtung sind die „Gespräche zweyer Kirchenmäuse in unsrer Lieben Frauen Münster", welche sich höchlichst gaudieren an der Stelle, wo der Predigtkritiker gewöhnlich steht und die Geistlichkeit ablauscht, von der abgetropften Pomade sich einen Schmaus bereiten zu können.

Zu den schönsten Beispielen der Satire Sautiers, die zugleich persönlich nicht verletzend ist, gehört das Fragment eines neuen Volksschulkatechismus, das gegen die Lehre Rues gerichtet ist, daß nicht Gottes Ehre, sondern das Beste der Menschheit Ziel alles Strebens sei. Es lautet:

Fragment eines neuen Volksschulkatechismus nach dem Rueßischen Grundsatz des Naturrechts.

I. Hauptstück:

Vom letzten Ziel und Ende des Menschen.

Fr. Wozu bist du erschaffen?

A. Ich bin zum Besten der Menschheit erschaffen.

Fr. Was sei also die nächste und einzige Absicht der Erfüllung aller Pflichten?

A. Die nächste und einzige Absicht der Erfüllung aller Pflichten sei bloß das Beste der Menschheit.

Fr. Wie heißt nun das erste und vornehmste Gebot oder das höchste moralische Gesetz, woraus sich alle übrigen natürlichen Gesetze herleiten lassen?

A. Das erste und vornehmste Gebot oder das höchste moralische Gesetz, woraus sich alle übrigen natürlichen Gesetze herleiten lassen, lautet also: „Thu alles dasjenige, was das Wohl der menschlichen Gesellschaft, wovon du ein Teil bist, befördert."

Fr. Wem sollst du demnach vornehmlich dienen?

A. Dem Nebenmenschen.

Fr. Warum?

A. Wegen den Menschen. Denn jede unsrer Pflichten ist auch eine Pflicht gegen andere, weil unser eigenes Beste mit dem Besten des Ganzen in der genauesten Verbindung steht, und auch dahin geleitet werden muß.

Fr. Was giebts dann noch für andere Pflichten, die man dahin leiten muß?

A. Pflichten gegen sich selbst. Man diene zuerst dem Nächsten und dann sich selbst.

Fr. Warum?

A. Wegen sich selbst. Denn jede unsrer Pflichten ist auch eine Pflicht gegen uns selbst, weil es unsere eigene Wohlfahrt erfordert, die Pflichten gegen Gott und unsern Nebenmenschen zu beobachten.

Fr. Soll man dann auch Gott dienen?

A. Ja, auch Gott.

Fr. Warum?

A. Wegen den Menschen. Man diene unmittelbar den Menschen, aber Gott nur mittelbar und hintenach.

Fr. Warum setzest du aber Gott, den Ursprung aller Menschen, deinem Nächsten und dir selbst nach?

A. Weil ich, wie gesagt, bloß das Beste der Menschheit, also mein und meines Nebenmenschen Bestes für die nächste und einzige Absicht der Erfüllung aller Pflichten, selbst derjenigen halten muß, die man Pflichten gegen Gott zu nennen pflegt.

Fr. Giebt es also keine eigentlichen Pflichten gegen Gott?

A. Nein. Es giebt Pflichten gegen den Nächsten, es giebt Pflichten gegen sich; aber daß man Pflichten gegen Gott zu nennen pflegt, das hat nur der Sprachgebrauch eingeführt.

Fr. Wie erweckst du diesem Grundsatze gemäß die sogenannte gute Meinung?

A. „Alles zum Besten der Menschheit."

Fr. Sprich, mein Sohn, die große gute Meinung!

A. „O Menschheit, die nächste und einzige Absicht der Erfüllung meiner Pflichten! Dir opfere ich auf alle meine Gedanken, Worte und Werke: ich vereinige dieselben mit den Verdiensten aller Menschenfreunde und Liebhaber der Menschheit. Nimm sie hin zu deiner größern Ehre und Beförderung, wie auch auch zu meiner eigenen Wohlfahrt! Ich esse, oder trinke, oder thue etwas anders, so thue ich alles zu deinem Besten. O daß ich dich durch meine Werke also ehre und befördern könnte, wie du es würdig bist! O Menschheit, dir lebe ich! — O Menschheit, dir sterbe ich! — O Menschheit, dein bin ich tot und lebendig! Amen." (Freymüthige Beurteilung S. 80 ff.).

IV. Sautier im Ruhestande
(1792—1810).

Im besten Mannesalter befiel den arbeitsfreudigen Professor eine schwere Krankheit, die ihn zwang, seine Stelle am Gymnasium aufzugeben. Der Vater war eben erst im Alter von 70 Jahren gestorben (4. März 1789) und der Sohn hatte ihm in Verbindung mit seinen Geschwistern in dankbarer Kindesliebe ein hübsches Grabdenkmal erstellen lassen, an dem die jedenfalls von seinem Sohne Heinrich stammende inhaltsreiche Inschrift angebracht wurde:

Dem Handelsmann, der niemals log,
Noch im Gewicht und Maß betrog,
Der frei von Stolz und Krämerneid
Sich schwung durch Fleiß und Sparsamkeit.

Die Mutter war schon ihrem Gatten am 22. November 1782 vorausgegangen. Da am 31. Oktober 1791 der Präfekt des Gymnasiums an die Regierung berichtete, daß Heinrich Sautier nicht mehr imstande sei, seine Stelle auszufüllen, so ist wohl anzunehmen, daß er schon ziemlich lange krank war. Durch ein Hofdekret vom 31. Dezember 1791 wurde er aus dem Amte entlassen. Die Pension, die ihm bewilligt wurde, war eine sehr bescheidene, obwohl er mehr erhielt, als manche andere. Mittelst

Hofdekret vom 20. Februar 1792 wurde ihm nämlich die „größere Jesuitenpension" bewilligt, die sich indes nur auf jährlich 300 fl. belief[1]. Wenn er selbst kein Vermögen gehabt hätte, so wäre es ihm nicht möglich gewesen, mit seiner Pension leben zu können, um so weniger, als er, vielleicht nach dem Tode seiner beiden Eltern, die blödsinnige Schwester Franziska zu sich genommen hatte. Glücklicherweise erholte sich Sautier wieder von seiner Krankheit. An eine Verwendung am Gymnasium war indes nicht mehr zu denken, da seit dem Jahre 1792 die Stellen dieser Mittelschule an die Benediktiner übergegangen waren. Sautier wußte sich jedoch anderweitig zu beschäftigen und sich der Allgemeinheit nützlich zu machen. Er beginnt jetzt eine Tätigkeit, die seinem edlen Herzen viel näher lag, als die Kämpfe, die er in den achtziger Jahren aus Liebe zur Kirche geführt hatte. Sautier vertieft sich jetzt in das Studium der Wohltätigkeit, dessen Früchte eine Reihe sozialer Schriften und die beiden bekannten Stiftungen für dürftige Jünglinge und Mädchen sind.

Äußerlich angeregt wurde er hierzu von seinem Freunde Christian Wenzinger, dem bekannten Künstler und Wohltäter Freiburgs. Aber auch die Zeitverhältnisse führten ihn auf diesen Gegenstand seiner Studien und Bestrebungen. Schon seit Beginn der achtziger Jahre erregte die Armenfürsorge, wie im übrigen Österreich, auch in Freiburg aller Interesse. Unter Führung des Regierungs- und Kammerrates Hermann von Greifenegg war im Jahre 1782, als die Not infolge des schlechten Gangs der Granatschleiferei besonders groß war, die Armenpflege auf neue Wege geleitet worden; die Stadt wurde zum

[1] Akten des General-Landesarchivs in Karlsruhe. Stadt Freiburg, Studien Nr. 1870.

Zwecke der regelmäßigen amtlichen Almosensammlung wie der Kontrolle der Armenpflege in 17 Bezirke eingeteilt, das Betteln verboten und bestraft. Nach kurzer Blüte der neuen Einrichtung versagten wieder die freiwilligen Gaben und das Betteln nahm wieder überhand. Die Einführung der Josephinischen „Bruderschaft von der Liebe des Nächsten", die 1788 vorgeschlagen war, unterblieb; man beließ es mit Genehmigung der Regierung bei der bisherigen Ordnung[1]. Es kam die französische Revolution, deren geistige wie kriegerische Wellen über den Rhein herüberschlugen. Das Elend mehrte sich, neue umstürzlerische Vorschläge kamen, um die damalige soziale Frage zu lösen. Von diesen Zeitverhältnissen getragen, ging Heinrich Sautier an seine sozialen Studien und sozialen Arbeiten.

Nach Beendigung seiner mit Genehmigung des Stadtmagistrates gemachten archivalischen Studien beschenkte er seine Vaterstadt mit dem Buche „Die Philanthropen in Freiburg oder die Stifter und Wohltäter der Hauptstadt Freiburg i. Br. und der Albertinischen Hochschule samt einem Grundriß der Freiburger Chronik und einem Titelkupfer: Die Stifterinsel" (1798), ein Buch, in welchem er bemerkenswerte soziale Ansichten und Wünsche niederlegte und namentlich die von der Aufkläruug verbreitete Idee von der Humanität als Grundlage der Armenpflege ablehnte, wiewohl er den „modischen" Namen Philanthrop selbst wählte, und die christliche Nächstenliebe als fruchtbarstes Motiv der Armenfürsorge verteidigte.

Während seiner Studien zu dem genannten Buche, bei denen er die Lücken der bisherigen Caritas deutlich erkennen konnte, reifte bei ihm der genaue Plan seiner

[1] Näheres darüber siehe in meinem Aufsatze „Ein sozialer Priester aus der Aufklärungszeit" in „Soziale Revue" 1916, Heft 2.

Mädchenstiftung, den er im Entwurfe für seinen Freund Wenzinger im Jahre 1797 drucken ließ, aber erst nach erlangter Billigung durch Fachleute im Jahre 1800 öffentlich ausgab unter dem Titel: „Die Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgerstöchter von 10 bis 21 Jahren, entworfen von Heinrich Sautier, ehemaligem Professor der Dichtkunst."

Noch im gleichen Jahr rief er die Mädchenstiftung ins Leben, die er reichlich bedachte (vgl. das Testament). Das Verdienst Sautiers ruht indes nicht allein und nicht in erster Linie in der edelmütigen Hingabe seines ganzen Vermögens an die Bedürftigen; andere haben ja vielfach das gleiche getan. Hauptverdienst Sautiers ist die neue Art der Stiftung, durch welche er seiner Zeit um Jahrzehnte, ja um ein Jahrhundert vorausgeeilt ist. Sein Motto bei der Gründung war: „Neue Zeiten, neue Bedürfnisse, neue Anstalten!" Er wollte nicht zu den alten Stiftungen eine neue gleicher Art hinzufügen; er lehnte es ab, eine Armenanstalt zu schaffen, er wollte, was bis dahin unbekannt war, der Armut vorbeugen. Dazu schien ihm die sittliche und wirtschaftliche Vorbildung als das unerläßliche und beste Mittel. „Bessere Zeiten kommen nur mit besseren Menschen." Mit der Jugend ist der Anfang zu machen, deren Unterricht und Bildung damals vernachlässigt war. Manche besuchten nur die Sonntagsschule. Darum ist seine Gründung in erster Linie eine Schulanstalt, eine Dienstbotenschule, in welcher die Stiftlinge an einigen Tagen der Woche neben dem Sittenunterricht und der Fortbildung in den Volksschulfächern in weiblichen Handarbeiten sich üben. Diese Schule besteht heute noch wie ehedem mit zeitgemäßen Änderungen fort.

Nachdem die Mädchenstiftung kurze Zeit ihre Wirksamkeit entfaltet hatte, legte Sautier die Grundsteine zu

der gleichgearteten Jünglingsstiftung, deren Hauptbestandteil die Gewerbeschule war, die erst vor etwa zwanzig Jahren mit der viel später entstandenen städtischen vereinigt wurde.

Die Prämie (200—600 Mk.), welche die Stiftlinge erhalten sollten, war und ist nicht Hauptzweck der Stiftung, wenngleich es dem Stifter sehr wertvoll erschien, die Stiftlinge für die Heirat oder die Selbständigmachung mit einer ansehnlichen Summe ausstatten zu können. In seinem Schriftchen „Ein Blick auf die Freyburger Stiftung zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Jünglinge und Jungfrauen" (3. Aufl., Freiburg 1808) sagt Sautier selbst von der Mädchenstiftung: „Ihr nächster Zweck ist erstens die sittliche und wissenschaftliche Ausbildung durch Beförderung eines so tätigen als aufgeklärten Christentums, durch Fortübung der Schulgegenstände und durch Erlernung der weiblichen Handarbeiten und anderer Wirtschaftskenntnisse; zweitens die Ausstattung mit dem Nötigsten für die Gegenwart und mit einem Sparpfennig für die Zukunft.... Ihr letzter Zweck oder Endzweck hingegen ist die Erziehung tüchtiger Dienstboten und neue Gründung glücklicher Bürgerfamilien, überhaupt die Befestigung der bürgerlichen Wohlfahrt, welche in Rücksicht sowohl ganzer Gemeinden, als einzelner Häuser und Hütten, in der Wiederherstellung der Sittlichkeit und des Wohlstandes besteht" (S. 10 f.).

Weil nach des Stifters Anschauung ein „aufgeklärtes und tätiges Christentum, wie das Evangelium es lehret", das wirksamste Mittel ist, „um Herz und Verstand zu einer sittlichen, guten Denckungs- und Handlungsart zu bilden", verpflichten die Statuten der Stiftung die Stiftlinge mit besonderer Strenge zur Erfüllung der Christenpflichten (heilige Messe an Sonn- und Festtagen, Christenlehre, häufiger Sakramentenempfang, Besuch des stiftlichen

Sittenunterrichts) und Vermeidung sündhafter und anstößiger Dinge. Durch ein jährliches Sittenzeugnis, welches bis zum vollendeten 25. Lebensjahre dem Stiftungsdirektor einzureichen ist, wird das sittliche Verhalten kontrolliert; bei groben Verfehlungen wird die zugedachte Prämie entzogen. Es sind namentlich folgende sieben Hauptstücke, die nach des Stifters Worten zur Bestrafung oder zum Ausschluß aus der Stiftung führen können:

1. Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes und der Hausandacht.

2. Ungehorsam und grobes Betragen gegen Eltern und Vormünder; gegen Vorsteher und Lehrerinnen dieser Stiftung, vornehmlich das Murren und Verleumden wegen der Klassifikation; äußerste Saumseligkeit in den Stiftungspflichten.

3. Untreue im Kleinen wie im Großen; insbesondere jeder Betrug bei den stiftlichen Arbeiten, und das häßliche Lügen.

4. Verdächtiger Umgang mit dem andern Geschlecht, wovon ein standeswidriger, eitler Putz, wie auch das zur Leidenschaft gewordene Lesen der Romane und Kommödien ein Vorbote und Verräter ist.

5. Jede Verletzung der Schamhaftigkeit, unehrbare Kleidung, unzüchtige oder doch zweideutige Bänkelgesänge, schmutzige Pöbelgespräche usw.

6. Besuch des Theaters und Bälle, der Schenken und Tanzböden mit Gefahr der Tugend, der Gesundheit und des Wohlstandes.

7. Ungeschliffenheit in Gebärden, Ausdrücken und Handlungen; das Spielen und Schleifern mit den Buben; ausgelassenes Schreien, Lachen und Jagen durch die Gassen, aber besonders die so niederträchtige als unchristliche Gewohnheit, zu schwören und zu fluchen (Ein Blick auf die Stiftung S. 12 f.).

Ebenso genau hat der Stifter die Pläne für den Unterricht der Knaben und Mädchen während vier Jahren festgesetzt und die Durchführung in die Hand genommen, da sich bereitwillig Kräfte fanden, Sautier hierin unentgeltlich zu unterstützen, so namentlich die Klosterfrauen von St. Ursula und Adelhausen, welche bis zu ihrer Aufhebung den Mädchenunterricht wechselweise übernahmen,

und der bekannte Professor Rinderle O. S. B. für die Knaben, und zwar zunächst in einem Raume der Universität, den diese gerne zur Verfügung gestellt hatte.

Alljährlich findet ähnlich wie am Gymnasium eine bis ins kleinste geregelte Schlußfeier statt mit Aufnahme neuer und Entlassung der Alt-Stiftlinge.

Sautier übernahm selbst das Direktorium der Anstalten, gab selbst den Sittenunterricht und kümmerte sich bis ins kleinste um die Verwaltungssachen. In vielen Berichten an die Stiftungskommission und den Magistrat verwendete er die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen zu Abänderungsanträgen. Trotzdem fand der vielbeschäftigte und kränkliche Mann immer noch Muße für literarische Arbeiten; namentlich ist das vierbändige Lesebuch der Mädchenstiftung zu erwähnen, das den Titel „Die brave Marie" führt und die Mädchen in das Wissenswerte aus den Standespflichten in sittlicher, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht einführt, ein Werk, das den Dienstmädchen eine Bildung vermitteln sollte, die sie jetzt noch nicht einmal allgemein finden. Was durch das „weibliche Dienstjahr" nunmehr erzielt werden soll, das erstrebte der Stifter schon vor über hundert Jahren. Er erstrebte es und erreichte es, wenn auch nur in dem engen Kreise seines Wirkens. Denn bald waren, wie ein späterer Jahresbericht der Stiftung sagt, die Dienstmädchen aus der Stiftung von den Herrschaften gesucht.

Für den ungemein praktischen Sinn Sautiers legt ferner der Sparpfennig, der Vorläufer unserer städtischen Sparkasse, Zeugnis ab. Auf des Stifters Bitten gestattete der Magistat im Jahre 1803, daß bei der Beurbarung die Ersparnisse der Stiftlinge zinstragend angelegt werden konnten. Sautier selbst war es, der die kleinen Beträge sammelte und buchte. Das gleiche gilt von der Volksbibliothek, die er für seine Stiftung

und die Allgemeinheit anlegte, die Vorläuferin der städtischen Volksbibliothek. Weniger Glück hatte Sautier mit seiner „Liederanstalt", welche die schlechten Volksgesänge durch gute verdrängen sollte. Es erschienen sechs Hefte mit Volksliedern, meist religiösen Inhalts; aber schon zu Sautiers Lebzeiten scheint die Anstalt eingeschlafen zu sein.

Sautier verstand es, viele Herren und Damen für seine Stiftungen zu interessieren und ansehnliche Summen für dieselben zu erlangen; so namentlich von dem eine Zeitlang hier lebenden Baseler Domherrn Philipp Valentin von Reibelt (1752—1835). Von allen Seiten fand der Stifter Anerkennung; der Kaiser von Österreich und der Großherzog von Baden nahmen die Stiftung in ihre Obhut. 1808 wurde Heinrich Sautier die seltene Auszeichnung der Verleihung der goldenen Ehrenmedaille zuteil, die ihm im Rathaus feierlich überreicht wurde. Weit über den Breisgau hinaus drang der Ruf seiner Stiftungen, und man ging daran, sie auswärts nachzuahmen (Innsbruck, Klagenfurt). Die badische Regierung hatte schon den Plan gefaßt, dieselbe auf das ganze Großherzogtum auszudehnen, als kriegerische Wirren, insbesondere die Befreiungskämpfe, die Ausführung des schönen Planes vereitelten. Ein Gutachten Sautiers über diesen Plan war schon einverlangt und durch seinen getreuen Mitarbeiter, den Weltpriester, Stadt- und Armenrat Ferdinand Weiß (gest. 1822) fertiggestellt worden.

V. Sautiers Ende.

Mitte Dezember 1807 wurde Heinrich Sautier, wie Armenvater Weiß unter dem 13. Juli 1808 an den Magistrat berichtet, „mit einer auf Geist und Körper schnell und stark wirkenden Krankheit überfallen". Er trat von

der Leitung der Stiftung zurück und übertrug sie dem Münsterpräsentiar Ehren. Sautier erholte sich zwar wieder, aber die Krankheit kehrte bald zurück und heftete ihn lange, wenn auch nicht ständig, ans Krankenbett. Der Tod erlöste den für die Ewigkeit reifen Priester am 31. Mai 1810. Wie Hansjakob zu berichten weiß, war die letzte Krankheit Wassersucht. Ich habe darüber in den Akten nichts finden können. Eine Arztrechnung, die bei den Nachlassenschaftsakten des General-Landesarchivs in Karlsruhe sich befindet und am 6. August 1810 vom Stadtphysikus Dr. Bader ausgestellt ist, spricht nur von „vielfältiger ärztlicher Deservition in der langwierigen Krankheit des Seligen Herrn Prof. Sautier"; der Betrag war trotzdem nur 27 fl. 30 kr. Sautier mußte eine Ahnung seiner kommenden Krankheit gehabt haben, wie in der Schenkungsurkunde vom 17. Januar 1807 (General-Landesarchiv) zum Ausdruck kommt. Er fürchtete vom Übel, an dem seine Schwester gelitten hatte, befallen zu werden. Da die Urkunde die Selbstlosigkeit des Mannes in seiner ganzen Größe zeigt, sei sie hier im Auszuge wiedergegeben:

„Sollte der Unterfertigte vor seinem Hintritt von einer langwierigen Krankheit, von einem anhaltenden Blödsinn und Unvermögen heimgesucht werden, so sei sein Stellvertreter in der Stiftung hiemit um Gotteswillen gebeten, die obengeannten Zinse zu 410 fl. ihm nach Begehren oder dessen Haushälterin gegen Quittung jährlich in Quartalfristen einzuhändigen, dafür aber, wofern es die Not erfordert, z. B. eine der Ausstattungen bis zu seiner Auflösung zu unterlassen. Insonderheit in dem letzten Falle eines etwa eintretenden Blödsinns besorge derselbe den Leidenden nicht nach Überfluß, sondern bloß nach Bedürfnis, beziehe in dessen Namen als bevollmächtigter Verwalter die Pensionsquartale, die lebenslänglichen Jahresrenten bei den Erben seines verstorbenen Bruders (90) bei den Erben seiner † Schwester Kath. Kapferer (150) und bei der Gemeinde Pfaffenweiler (50); bestelle den nötigen Arzt, Wundarzt, Wärter u. dgl., aber trage vornehmlich Sorge, daß dem Armen-

gut kein unnötiger Abbruch dadurch geschehe, worüber Gott allein, nicht der Familie Rechenschaft zu geben ist."

Die Beerdigung des Stifters fand seinem Testament entsprechend ohne allen Prunk, aber unter allgemeiner Beteiligung auf dem jetzigen alten Gottesacker im Familiengrab statt, das heute noch gut erhalten und gepflegt ist.

Die Vorteile der Sautierstiftungen genossen bis heute ungefähr 1050 Knaben und 1300 Mädchen. Die meisten sind katholisch; ein Teil ist aber auch evangelisch, gemäß den toleranten Bestimmungen Sautiers selbst und des evangelischen Beistifters Merian.

Im laufenden Jahre haben sich über 100 Jünglinge und Mädchen zur Aufnahme gemeldet, konnten aber nur zur Hälfte Berücksichtigung finden. Würdig der Aufnahme waren fast alle, aber die finanziellen Mittel der Stiftung reichten nicht aus. Da die Stadt heute achtmal so groß als zur Zeit der Errichtung der Stiftung ist, so ist der große Zudrang selbstverständlich. Leider hat die Vermögensvermehrung der Stiftung mit dem Wachstum der Stadt und ihrem Reichtum nicht gleichen Schritt gehalten. Seit zwanzig Jahren haben nur noch wenige Persönlichkeiten in ihren Testamenten der Sautierstiftung gedacht. Ich hoffe, daß hier eine Besserung eintreten wird. Es gibt hier kaum eine schönere Anstalt, der man Überflüssiges zuwenden kann, als die Anstalt zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgerssöhne und -töchter[1].

[1] Ich darf hier auf meine nach dem Kriege bei Herder erscheinende Biographie über H. Sautier aufmerksam machen.

Testament[1].

Letzter Wille

des

Priesters und ehemaligen Professors

Heinrich Sautier.

Nec uxorem habens nec liberos, bona sua reliquit Pauperibus.
St. Greg. Naz. de fratre suo S. Caesaro, Orat.

Gott meinen Geist! den Leib der Erde! den Armen werde, was zeitlich heißt!

Zu meinem allgemeinen Erben ernenne ich, der Unterschriebene, und setze hiermit ein die von mir errichtete Stiftung und Lehranstalt zur Ausbildung und Ausstattung dürftiger Bürgerstöchter meiner Vaterstadt Freiburg i. Br. Die dürftigen Bürgerssöhne, für deren Wohl ich eine ähnliche milde Stiftung wenigst der ersten Grundlage nach, veranstaltet habe, muß ich gleichwohl gegen den Drang meines Herzens fremder Wohltätigkeit überlassen, um doch noch Ein Werk nach Kräften zu unterstützen und zu befestigen, wozu ich einen besondern Trieb in meinem Innersten von jeher empfand. Fürwahr! ich kenne auf Gottes Erden kein in seiner Anlage verlasseneres Geschöpf, als ein armes Dienstmädchen.

Ich bitte daher die Wohllöbl. Armenanstalt und Stiftungs-Kommission, meine Beerdigung nach christkatholischer Sitte, wie es sich für einen Priester geziemt, aber prunklos, gleich einer Spitalleiche, zu besorgen. Der Sarg sei von gemeiner Tanne und Form; die Beisetzung begleiten nur zwei Priester und ohne Musik. Die Grab-

[1] Das bisher unveröffentlichte Original befindet sich im General-Landesarchiv in Karlsruhe.

stätte werde mir dieselbe, die ich meinem seligen Vater mit Hülfe der Geschwister auf dem Gottesacker errichten ließ. Bei den drei Opfern halte man nur am ersten Tage ein Choralamt mit 4 Nebenmessen, und an den zwei folgenden abermal fünf stille Messen. Die unnötige Ausgabe für Wachsstöcke an die Weibspersonen unterbleibe gänzlich. Dafür erscheinen bei denselben, wie bei der Leiche selbst, meine lieben Stiftlinge beiderlei Geschlechts, damit ich bald gereinigt, vor Gottes Angesicht gelange und für sie hienieden beten kann. Jeder größere Aufwand streitet wider meinen Willen, und die Verantwortung, das Armengut wegen Eitelkeiten geschmälert zu haben, falle schwer auf ihre Urheber zurück! Ein Heide schrieb in seinem Testament: Impensa monumenti supervacua est. Memoria nostra durabit (gleichsam als wenn die Geisterwelt nicht noch viel reiner dächte) si vitâ meruimus. Frontinus in testamento sub finem.

Mein allgemeiner Erbe vollbringe folgende Donationen, Legate und Verfügungen:

1. Meinem vielgeliebten Bruder und Handelsherr dahier, Ttl. Stadrat Joseph Sautier, und dessen Leibeserben bestätige ich hiermit die am 30. Dezember 1784 auf meinen Todesfall gemachte und aus meinem mütterlichen Erbteil bloß mit lebenslangem Vorbehalt der landgewöhnlichen Zinse übergebene Schenkung, dazumal zwar zu zwei Tausend und vierhundert, nun aber, nachdem ich die laut des Schenkungsbriefes mir vorbehaltene sechshundert Gulden am 30. Dezember 1795 wegen damaliger Kriegszeiten zurückgenommen habe, nur noch zu Tausend und achthundert Gulden.

2. In Ansehung meiner vielgeliebten, nunmehr seligen Schwester und Handelsfrau M. Katharina Sautier, verheuratete Kapfererin, bestätige ich gleichfalls die ihr und ihren Leibeserben am 31. Dezember 1784 auf

meinen Todesfall gemachte und am 8. Oktober 1786 mit einer Zulage von hundert Gulden übergebene, im Ganzen zwei Tausend und fünfhundert Gulden betragende, jährlich und so lange ich leben würde, mit fünf vom Hundert zu verzinsende Schenkung; welche Summe aber nachmals am 7. März 1793 aus den mit beiderseitiger Einwilligung amortisierten Schenkungsbriefen auf ihren Kaufschilling für mein ehemaliges, mir selbst auf 6600 fl. zu stehen gekommenes Gartengut mit Wohnhaus im obern Runz auf der Karthausstraße für und um dreitausend und dreihundert Gulden, jedoch abermal mit lebenlangem Vorbehalt der landgewöhnlichen Zinse übertragen worden ist. Da also der sämtlich. Kaufschilling zu 3300 fl. weiter noch um fünfhundert Gulden wegen einiger im Kaufbriefe mir vorbehaltenen Nutznießungen als des halben Krautgartens, eines Wohnzimmers ꝛc. bis auf zweitausend achthundert Gulden zu vermindern kommt, so erhellet, daß die übrigen, nach Abziehung der donierten zweitausendfünfhundert fl. noch auf demselben Gute haftenden dreihundert Gulden meinem allgemeinen Erben verbleiben, so wie es zur Verhütung etwaiger Zweifel auf Seite ihrer Erben, von beiden kontrahierenden Teilen in einer besonderen Handschrift vom 5. Oktober 1794 ausdrücklich ist erklärt worden.

3. Unnötig ist es, meine vielgeliebte, aber leider! blödsinnige Schwester M. Franciska Sautier ihren vermutlichen Erben, den übrigen Geschwistern und Geschwisterkindern, bestens zu empfehlen. Die allgemeine Menschenliebe sowohl als die besondere Geschwisterliebe spricht für die Unglückliche laut genug; denn obschon sie für ihren Unterhalt mit mehr als zureichenden Mitteln begabet ist, bedarf sie dennoch überdies einer liebreichen Aufsicht und getreuen Wartung. Ich vermache ihr die beste Bettstätte samt allen Bettwaren.

4. Meiner vielgeliebten Schweſter M. Dominika Sautier, und meiner hochgeehrten Tante M. Florina Sautier, beide Kloſterfrauen zu Adelhauſen dahier, bringe der allgemeine Erbe durch den Stiftungsverwalter jährlich und lebenslänglich, und zwar der erſteren am 9. April, meinem Geburtstage 1746, der letzteren am 9. Oktober, meinem Eintrittstage in die ehemalige Geſellſchaft Jeſu 1761, jener acht, dieſer vier Gulden.

5. Der Haushälterin, die mir bis zu meinem Ende treulich dienen wird, vermache ich nebſt einer Bettſtätte alle meine Kleider und weiße Wäſche; überdas baare fünfzig Gulden und lebenslänglich jährlich an meinem Sterbetage fünfzehn weitere Gulden. Meine wirkliche Haushälterin, Jgfr. Sophie Patron aus dem Münſtertal bei St. Trutpert, die mir und meiner Schweſter Franciska bisher die treueſten Dienſte geleiſtet, und jede andere, die etwa in ihre Fußſtapfen treten und bis an mein Ende treulich beharren ſollte, empfehle ich ferner dem H. Curator der unglücklichen Schweſter zu dem Dienſt einer Wärterin, und zuletzt der Wohllb. Armenanſtalts-Kommiſſion zur möglichſten Unterſtützung, wovon mich ſchon mehrere rühmlichſt bekannte Beiſpiele in Hinſicht auf die zu verpflegenden Haushälterinnen der abgeleibten Wohltäter unſerer Stadt verſichert und beruhigt halten.

6. Den Ehrw. F. F. zu Adelhauſen oder im ſogenannten neuen Kloſter dahier, wie auch den Ehrw. F. F. Urſulinerinnen dahier, jedem Kloſter insbeſondere, legiere ich zwanzig Gulden zur Abhaltung einer heiligen Meſſe für meine Seelenruhe, nach vollendeten Opfern in der Pfarrkirche, welcher die ſämtlichen Stiftungsmädchen beiwohnen ſollen, und ich erſuche ſie um Gottes- und unſerer Lieben Frauen willen, das Armen-Mädchen-Jnſtitut, wie bisher, auch in Zukunft wechſelweiſe zu übernehmen und zur Ehre Gottes fortzuſetzen.

7. Dem hiesigen akademischen Gymnasium, woran ich über zwanzig Jahre als öffentlicher Lehrer stand, vermache ich meine sämtlichen Bücher zum freien Gebrauch, wovon die mehrsten schon im Dezember 1802 der Bibliothek der Hohenschule übergeben worden mit der Bedingung, daß sie im Falle ihrer Übersetzung, folglich gänzlicher Aufhörung dahier, dem hiesigen Gymnasium verbleiben sollen.

8. Der Löbl. Gemeinde zu Pfaffen- und Öhlinsweiler St. Blasianischen Oberamts zu Staufen bestätige ich hiemit die in Erwägung, von daher meine besten Jugenderzieher (H. Jos. Däschle von Pfaffenweiler, z. Z. Pfarrer zu Inzlingen und Dekan des Zeller Kapitels, und H. Matthäus Kiefer von Öhlinsweiler, S. S. Theolog. Candidat., gestorben 1761) einst erhalten zu haben, schon am 28. Oktober 1784 gemachte und mit lebenslangem Vorbehalt der landesgewöhnlichen Zinse durch ihren damaligen Pfarrer, H. Karl Mayer, baar übergebene Schenkung zu Tausend Gulden. Ihre Bestimmung nach meinem Hintritte, nämlich Ermunterung der Schuljugend durch angemessene Geschenke p. p. enthält der Schenkungsbrief; die Vollstreckung aller Bedingungen, folglich auch die jährliche heilige Messe für meine Seelenruhe empfiehlt abermal die letzte Willensmeinung des Gebers.

9. Meine Meublen, Pretiosen und wie sie sonst heißen mögen, doch mit Ausnahme derer, über die schon oben Nr. 3, 5 und 7 disponiert worden, verkaufe der allgemeine Erbe an den Meistbietenden und erteile eine Hälfte des Erlöses meiner Armen-Knaben-Stiftung. Die Hälte dieser Hälfte gehöre dem Allgemeinen Armen-Institut, wofern mein Institut für Armenanstalt gelten sollte.

10. Letzlich bestätige ich hiermit alle bisher der neuen Mädchen- und Knabenstiftung zu Lebzeiten gemachte

Schenkungen mit und ohne Vorbehalt der lebenlangen Zinse nach Inhalt der davon ausgefertigten Urkunden, bekräftige insonderheit das Denkbuch von der Mädchenstiftung, empfehle beide Senftkörnlein der gewissenhaften Aufsicht und Wartung der nunmehr zu errichtenden allgemeinen Stiftungskommission und Verwaltung, — widerrufe daher, wie ich schon im Denkbuch getan, abermal meine erstere Vererbung, welche die beiden Familien meiner Geschwister zu Verwaltern der Mädchenstiftung mit gewissen Bedingungen erkläret hat. Nichtsdestoweniger soll einer von jenen Familien jährlich zur ordentlichen Stiftungssession an Dreikönig eingeladen und mit einer Abschrift der adjustierten Jahresrechnung beehret werden. Sollte aber jene allgemeine Stiftungsverwaltung, die so viel Vorteile dem ganzen Stiftungswesen verspricht, wieder zerfallen, so daß die Fonde abermal in die meist unsichern Hände der in der Stadt zerstreuten Schaffner zurückfielen, so verbleibe meiner erstern Verordnung ihre völlige Kraft, weil es erträglicher scheint, von seinen Angehörigen als von fremden Schurken (ohne Nachteil der Rechtschaffenen!) bestohlen und geplündert zu werden; doch in allem, was das Stiftungswesen betrifft, mit Vorbehalt der ausbedungenen lebenslänglichen Freiheit.

Zum Wohl der Menschheit, dir zur Ehre,
Erhalt, o Herr! und mehre,
Was deine Milde gab,
Auch nach dem Grab!

Zu Urkunde dessen habe ich diesen meinen letzten Willen, welcher, wenn er nicht als ein Testament bestehen könnte, doch als ein Kodizill oder sonst eine rechtmäßige Donation gelten soll, mit eigner Hand geschrieben, unterschrieben, besiegelt und mit den gehörigen Unterschriften der Zeugen versehen lassen. Sollten sich daher wenn und

wo immer Exemplarien von einem früheren Teſtament vorfinden, ſo erkläre ich ſie alle hiermit als widerrufen, ungültig und falſch.

Freiburg im Breisgau, den 6. November 1803.

Prieſter Heinrich Sautier.

Ferd. Weiß, Armenrat.	Joſeph Heller, Zftmeiſter.
Wagner, Commiſſarius.	Joſ. Fiſcher.
Wolff, M., Secretär.	Alex. Imbery.
Georg Hehle, als Zeuge.	Xav. Mörder.

Das Finanzweſen der Deutſchordenskommenden Beuggen und Freiburg i. Br. im Jahre 1414.

Von

Dr. Karl Otto Müller.

I.

Wie die meisten Kommenden (Ordenshäuser) der Ballei (Ordensprovinz) Elsaß-Schwaben-Burgund des deutschen Ritterordens, sind auch die beiden in der Landgrafschaft Breisgau gelegenen Kommenden Beuggen[1] und Freiburg Gründungen des 13. Jahrhunderts.

Die Kommende Beuggen verdankt ihre Entstehung der Schenkung des Hofes, des Kirchensatzes und der Burg zu Beuggen samt andern Gütern durch den bisherigen Besitzer Ritter Ulrich von Liebenberg, dessen Frau Agnes und Tochter Margarete an die Brüder des Deutschen Ordens im Mai 1246. Die Schenkung blieb nicht unan-

[1] Beuggen, im badischen Bezirksamt Säckingen gelegen, ist bis Mitte des 16. Jahrhunderts meist Bugkein, Bückheim oder dergleichen geschrieben; erst von da ab kommt Beuckhen, Beuggen auf. Die Kommende Beuggen teilt mit der Kommende Mainau i. B., die gleichfalls zur Ballei Elsaß gehörte, das erfreuliche Geschick, daß ihre älteren Urkunden bereits sorgfältig im Druck herausgegeben sind und auch auf Grund derselben eine Bearbeitung ihrer Geschichte erfolgt ist. Für Beuggen ist dies geschehen im „Urkundenbuch der Deutschordens-Kommende Beuggen" in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 28 (1876), S. 78—127; 29, S. 163—260; 30, S. 213 bis 322, enthaltend zusammen 608 Regesten von 1246 bis 1789 nebst zahlreichen vollständigen Abdrücken von Urkunden. Eine Geschichte Beuggens von 1246 bis 1894 auf Grund dieser Urkunden und anderer Quellen bietet das mit Illustrationen versehene Buch von J. Klentschi uud E. Zeller, Das Deutschordenshaus Beuggen einst und jetzt; Basel 1894. Dagegen fehlen für die Freiburger Kommende zusammenhängende Nachrichten vollständig.

gefochten. Erst im Jahre 1253 leistete der Bruder des Schenkers, Ritter Konrad von Liebenberg, Verzicht auf seine Ansprüche an das Haus zu Beuggen[1]. Zahlreiche Schenkungen machten dieses Deutschordenshaus bald zu einem der bedeutendsten der Ballei. Es war wiederholt der Sitz des Landkomturs, des Vorstandes der gesamten Ballei Elsaß.

Die Gründung der Kommende Freiburg fällt nicht ganz zwei Jahrzehnte später. Sie hat ihre Grundlage in der Überweisung von 5½ Hofstätten zu Freiburg an den deutschen Ritterorden im Jahre 1263 durch den Grafen Konrad I. von Freiburg[2]. Umfangreicheren Güterbesitz scheint sie erst im Laufe des 14. Jahrhunderts erworben zu haben.

Die Ballei Elsaß, zu der unsere beiden Kommenden gehörten, zählte in dem ihr zunächst die Namen gebenden Lande die sechs Kommenden zu Straßburg, Mülhausen, Sundheim-Rufach, Gebweiler, Kayersberg und Andlau. Den Beinamen Burgund hatte die Ballei von einem in der Folge mißglückten Versuche, in der Freigrafschaft Burgund (um 1230) Fuß zu fassen. Nur die drei der Freigrafschaft benachbarten Kommenden im schweizerischen Kanton Bern, nämlich zu Bern, Sumiswald und Könitz, bewirkten wohl die spätere Beibehaltung des Beinamens. In Hitzkirch, Tannenfels und Altishofen, sämtlich im Kanton Luzern, erhoben sich weitere Häuser des Deutschen Ordens. Beuggen am benachbartsten war die Kommende zu Basel[3].

---

[1] ZGO. (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins) 28, 89 ff.

[2] ZGO. 9, 353 (Urkunde von 1263). Vgl. Joh. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens (1857/59) I, 80.

[3] Der Beiname „Schwaben" zur Ballei Elsaß-Burgund war nie offiziell. Er war notwendig, wenn man der Lage dieser zwei Kommenden und auch der zwei Breisgauer Kommenden gerecht werden wollte.

Dazu traten die zwei bedeutenden schwäbischen Kommenden, Altshausen (OA. Saulgau) und die Mainau im Bodensee.

II.

Nur über einzelne dieser Kommenden, wie die Mainau und Beuggen, sind uns eingehendere Nachrichten aus den ersten zwei Jahrhunderten ihres Entstehens erhalten bzw. bereits im Druck veröffentlicht. Aber auch soweit solche vorhanden sind, betreffen sie in der Hauptsache, wie bei Beuggen Einzelheiten über Schenkungen und Käufe von Gütern und Streitigkeiten mit Untertanen und Nachbarn über den Besitz derselben, die keinen vollen Einblick in die gesamte finanzielle wirtschaftliche Lage der Kommende gewähren[1].

Ein glücklicher, erst kürzlich entdeckter und für die Wissenschaft geretteter Fund in Gestalt eines dicken, in eine Pergamenturkunde eingebundenen Papierbandes in Schmalfolioformat aus dem Jahre 1414 (im Staatsarchiv in Ludwigsburg) setzt uns nunmehr in die Lage, ein eingehendes Bild von dem Güterbesitz, dem Vermögen, dem wirtschaftlichen Leben und der Mitgliederzahl der sämtlichen Kommenden der Ballei Elsaß vor nunmehr 500 Jahren zu gewinnen, ein Bild, wie es noch so viele Urkunden über Schenkung, Kauf und Verkauf von Gütern durch den Deutschorden u. dgl. — deren es aber, wie bemerkt, bei manchen Kommenden nur sehr spärlich gibt — nicht hätten bieten können. Der Band enthält nämlich die von dem Trappierer[2], dem Ritterbruder Wernher zu Beuggen, im

[1] In dem zitierten Beuggener Urkundenbuch entfallen 374 Regesten auf die Zeit vor 1414.

[2] Trappierer = Vorsteher einer Trapponei (Bekleidungsamt) einer Kommende, der häufig zu solchen Rechnungsabnahmen ausgesandt wurde.

Auftrag des Landkomturs Marquard von Königsegg, im Jahre 1414 persönlich an Ort und Stelle (auf der Reise) abgehörten Kommenden. Diese Sammlung von Jahresrechnungen ist die älteste erhaltene, vollständige Balleirechnung nicht nur der Ballei Elsaß, sondern der süddeutschen Balleien überhaupt. Die nächste, wesentlich kürzer gehaltene Jahresrechnung der Ballei Elsaß stammt z. B. erst aus dem Jahre 1577[1], und ähnlich steht es bei den übrigen süddeutschen Balleien. Auch die Jahrechnungen der einzelnen Kommende reichen meistens nicht so weit zurück. Von Beuggen ist die älteste bisher bekannte eine Jahresrechnung von Georgi 1593/94, die in Auszügen in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (1879) Bd. 31 (S. 215—219) veröffentlicht ist; auch von 1600/1608 sind solche vorhanden. Dagegen scheinen besondere Kommendrechnungen von Freiburg selbst aus dieser späteren Zeit um 1605 nicht erhalten zu sein.

Das Nähere über die Geschichte und Finanzlage der sämtlichen Kommenden der Ballei Elsaß-Schwaben-Burgund, die Ergebnisse aus der Jahresrechnung für die allgemeine Münz- und Maßgeschichte, die Mitteilungen über den Silberschatz der einzelnen Kommenden, ihre finanzielle Lage im Jahre 1577 im Vergleich zu derjenigen von 1414 habe ich in systematischer Darstellung bereits im Historischen Jahrbuch (der Görresgesellschaft) 1913 Heft 4 (S. 781—823) behandelt.

Hier handelt es sich darum, die Jahresrechnungen der beiden Kommenden des Breisgaus durch die Veröffentlichung ihres gesamten Inhalts der breisgauischen Landes- und Ortsgeschichte nutzbar zu machen. Während in der eben

[1] Die vorhandenen eigentlichen Balleirechnungen der Ballei Elsaß beginnen erst mit 1626 und den folgenden Jahren (Königl. Staatsfilial-Archiv Ludwigsburg).

erwähnten allgemeinen Abhandlung nur die Summen der einzelnen Einnahmen und Ausgaben u. dgl. angegeben sind und untereinander verglichen werden, werden hier sämtliche Posten, aus denen sich diese Summen ergeben, veröffentlicht, und zwar unter Beschränkung auf die zwei Breisgauer Kommenden Beuggen und Freiburg[1].

III.

In dem Bande folgen sich, entsprechend dem Reiseplan des Trappierers, die Jahresrechnungen von Altshausen, Mainau, dann der schweizerischen Kommenden außer Basel, das der Trappierer naturgemäß auf seiner Reise von Könitz bei Bern an den Rhein erst nach Beuggen besuchte. Es folgen die Kommenden im Elsaß und als letzte in dem Bande die Rechnung der Kommende Freiburg.

Die Rechnungslegung in den Jahresrechnungen ist auf klaren und zweckmäßigen Grundsätzen aufgebaut und überall einheitlich angeordnet und durchgeführt.

Mit dem Martinstag endet das alte und beginnt das neue Rechnungsjahr.

1. Jede Rechnung beginnt mit dem Barbestand, der sich im „Tressel", der Geldkasse, an Martini 1413 vorfand (I)[2], dann werden die einzelnen Einnahmen in Geld (bzw.

---

[1] Die Rechnungen der schweizerischen Kommende von 1414 sind im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. XXII Heft 2, S. 1—57, die der elsässischen Kommenden im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens 1914, S. 199 bis 251 veröffentlicht und besprochen. Die Jahresrechnung der Kommende Mainau erscheint in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 1916, diejenige der Kommende Altshausen in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte 1917.

[2] Den in Klammern beigesetzten römischen Ziffern entspricht die von mir bei den beiden Jahresrechnungen zur besseren Übersicht angebrachte Einteilung, die auch den Tabellen in der zitierten Abhandlung im Historischen Jahrbuch zugrunde gelegt ist.

Gelderlös aus Naturalien), die im Laufe des Rechnungsjahres 1413/14 gemacht wurden, wiedergegeben (II); es folgen in gleicher Weise die Geldausgaben des Jahres (III). Die Differenz der Ausgaben von den Einnahmen ergibt den im Treſſel an Martini 1414 vorhandenen Barbeſtand (IV).

2. Hierauf wird die „verndrige nutzung", d. h. die aus dem Rechnungsjahre 1413/14 herrührenden Guthaben, ausſtehenden Gülten, Zehnten u. dgl., aufgezählt, dazu auch natürlich der Barbeſtand der Kaſſe (IV ſ. oben), wie er an Martini 1414 vorliegt. Zu dieſer verndrigen nutzung (V) tritt die hürige nutzung, d. h. die in dieſem Rechnungsjahre, auf Martini 1414 (und eventuell ſpäter) fälligen Nutzungen (mit Ausnahme von Korn und Wein) an Geld, Kleinzehnten u. dgl. (VI).

3. Es folgt der Beſtand an „altem" Korn (vom Jahre 1413), d. h. der Feldfrüchte jeder Art (VII), alsdann die neue Ernte 1414, das „neue Korn" (VIII). Von der ſich aus VII oder VIII ergebenden Geſamtſumme an Feldfrüchten (IX) ſind näher bezeichnete Quantitäten von vornherein für verſchiedene Zwecke, z. B. Almoſen, Schuldenzahlung, Leibdingreichung u. dgl., von der Nutzung für das Haus auszuſcheiden („Abgang") (X). Der Reſt (XI) wird in Geld angeſchlagen (XII).

4. In gleicher Weiſe wird der Beſtand an altem und neuem Wein (XIII), der Abgang von dieſen Quantitäten (XIV), der Reſt (XV) in Geld angeſchlagen (XVI), angegeben.

5. Auf dieſe Einnahmen folgen die Zins- und Geldſchulden der Kommende, die Beträge in Geld und Naturalien, die das Haus an ewiger Gült (XVII), an Leibgedingen und Wiederkaufzinſen (XVIII) zu entrichten hat; ſodann die alten Schulden, d. h. Schulden, die ſchon im vorigen Rechnungsjahre, alſo vor Martini 1413, eingegangen waren (XIX), und die neuen, im Rechnungsjahre entſtandenen

Schulden (XX). Der Summe der alten und neuen Schulden bei dieser Rechnungslegung (XXI) wird der Betrag der Schuld im Vorjahre (XXII) gegenübergestellt und die Differenz kundgetan (XXIII).

6. Hierauf folgt jeweils eine unten zu würdigende Bemerkung über das Verhältnis der Gulden zur Landeswährung und über die Maße, über das Personal und den Silberschatz der Kommende.

7. Bei jeder Jahresrechnung findet sich sodann die Angabe, wieviel die „Ämter" dies Jahr sich höher oder näher (niederer) belaufen haben als im Vorjahr. Unter den „Ämtern" sind die Ausgaben für die einzelnen Hausämter, die Küche, den Keller, den Landbau und Weinbau, die Trapponei (Kleiderstube), die Kustorei (Mesneramt, Besorgung des Gottesdienstes), das Spital, die Pietanz (Obhut über fromme Stiftungen), die Almosenpflege u. dgl. zu verstehen. Einzelne Ämter erforderten höhere Ausgaben als im Vorjahr (Summe des Mehraufwands = XXIV), einzelne geringere Ausgaben (Summe des Minderaufwandes = XXV); die Differenz ergibt, ob und wieviel die Gesamtsumme der Ausgaben höher oder niederer war als im Vorjahr (XXVI).

8. Schließlich wird noch ein Überblick über den Barbestand des Tressels im Vorjahr (s. oben I) und diesem Jahr (s. oben IV) nebst der Differenz (XXVII) gegeben, ferner bemerkt, was man in dem letzten und diesem Jahr an Leibgeding (s. oben XVIII) und Wiederkaufzinsen (= Zinsen für Darlehen) (XXVIII) schuldete.

Bezüglich des Vergleichs der verndrigen und heurigen Nutzung an Pfennigen und Korn verweist die Handschrift regelmäßig auf die Einträge in die Rechnung selbst; damit schließt dann die Jahresrechnung.

Ich gebe nun zunächst die beiden Jahresrechnungen, in denen nur einiges der Raumersparnis halber in formeller

Hinsicht — ohne irgend eine sachliche Kürzung — durch Weglassung wiederkehrender Wendungen gekürzt ist, im Wortlaut mit der angegebenen Einteilung wieder. Um Wiederholungen der Erläuterungen zu Ortsbezeichnungen und sachlichen Ausdrücken zu vermeiden, habe ich derartige, nicht im Texte selbst gegebene Erläuterungen in Form eines Ortsregisters und Glossars an den Schluß meiner Abhandlung gestellt.

IV. Die Jahrrechnungen (von 1414).

A. Buckhain. Jarrechnung.

Anno domini 1414 uff sant Lutzyen aubent [= 12. Dez.] do verhort ich bruoder Johanns Wernher, trappierer zu Buckhain anstatt u. in namen bruoder Marqwartz von Küngsegg, lantkomthurs zuo Elsaß ꝛc. des obgenanten huses rechnung, die sich verlöffen hat von ainem sant Martinstag bis uff den andern naehst vergangen, alles Innemen u. Ußgeben des vergangnen jares. Do stuont daz hus an nutzung, an schulden u. an allen stucken, als hie nach geschriben staut.

Daz Innemen.

I. Item[1] 839 ℔ 14 1/2 ß 1 ₰ bleib im trißel.

II. 14 1/2 ℔ 6 ß 3 ₰ von alten u. verndrigen zinsen.

11 ℔ 4 ß des jung Hans Ülin zuo Kaiserstuol für ain ungnossami[2].

---

[1] Das vor jedem einzelnen Posten stehende Item habe ich überall weggelassen, die römischen Ziffern der Handschrift (sehr unpraktisch für die Rechnung, z. B. wird 279 1/2 ℔ mit IIIᶜXXX, d. h. drittthalbhundert und dreißigsthalb ℔ wiedergegeben) sind überall in deutsche verwandelt.

[2] ungnossami = Gebühr für die an sich verbotene Heirat einer hörigen Person außerhalb ihrer „Genossenschaft", des Kreises der einem Grundherrn unterworfenen Hörigen.

Nüw nutzung.

58 1/2 ℔ 11 ß u. 27 1/2 ℔ 8 β 2 ß für 26 gulden von hürigen zinſen.

3 1/2 ℔ 6 β von thavern gelt.

55 ℔ 7 β von hürigem höwzehenden.

171 ℔ 3 β von der viſch wegen. Des iſt 96 1/2 ℔ 6 1/2 β von dem Hell Haggen, 62 ℔ 6 ß von der Tannen, 12 ℔ 6 β von der Bütten gevallen[1].

46 ℔ 9 β von koſtgelt zuo dem capitel[2], daz in der vaſten geweſen iſt u. gab jeglich hus nit me denn 4 fl. u. iſt abzogen 4 fl., die daz hus zu Kayſersperg noch ſchuldig iſt, als man in der vorndrigen nutzung vinden wirt. Ouch iſt abzogen 1 fl. an unſer frömen kertzen[3], 1 fl. ainem trißler, 1 fl. ainem kuchimaiſter, 3 fl. unſers lantkompthurs dieneren, u. 3 ℔ dem geſind im hus zuo letzy.

1 ℔ 1 1/2 β für 1 fl. gab die von Pfirt an die bruoderſchaft.

---

[1] Der Höllhacken, die Tannen und die Bütten ſind drei Fiſchgründe im Rhein („Salmenwägen", wie ſie in der Beuggener Rechnung von 1593/94 genannt werden, vgl. ZGO. 31, 216). Die beiden erſten werden auch noch 1593 erwähnt (a. a. O.). Die „Fiſchwag" der Tanne und 1/4 des Hellhackens beſaß die Kommende ſeit 1345 (ZGO. 29, 259). Sie waren meiſt gegen einen beſtimmten Anteil am Fiſchzug verpachtet.

[2] Unter dem Kapitel, für das die Erſatzleiſtungen der Zehrungsausgaben (Koſtgeld) angegeben werden, iſt das ſogen. Jahreskapitel der Ballei, das in Gegenwart der Hauskomture (Vorſtände der einzelnen Ordenskommenden), Pfarrer, Amtleute und anderer Ordensbrüder der Ballei ſtattfand, zu verſtehen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten wurden beſondere „Geſpräche" (Beratungen) der Ballei veranſtaltet; 1414 fand ein ſolches zu Mainau ſtatt. Das Jahreskapitel der Ballei fand, wie aus dieſen und andern Einträgen zu entnehmen iſt, 1414 in Beuggen ſtatt.

[3] Lichter zum Liebfrauenaltar.

1 ℔ 4 ß gab die Löfflerin für den erſchatz[1], als ſi ir lehen ufgab.

32 ß Hainy Saengly zu Lengnach für ainen fal[2] u. für ain buß.

36 ß 2 ₰ händ winkoeffer geben für koſt, höw und ſtrow.

8 1/2 ℔ für trottgelt zuo Karliſow, 6 ₰ von ainem ſoum.

24 ℔ von 120 ſchwinen, die in unſerm walt in den aecker getriben warent.

35 ß umb alt holtz verköfft zuo Wilen, als wir die trotten da machtent.

4 ℔ 6 ß 4 ₰ für ziger verkouft.

14 ℔ 9 ß 4 ₰ für 4 zentner 20 ℔ unſchlitts verkouft.

4 1/2 ℔ für ain halb pfärit verkouft, ſtuond uf dem wald.

48 ℔ 6 ß für 31 ſchwin verkouft.

35 ℔ 1 1/2 ß von hüten und ſchauffelen verkouft.

261 ℔ 2 ß für 42 fuoder wins verkouft mit den 3 1/2 fuoder 3 ſoum wins von den zehenden zuo Haßle, Winterſingen, Gelterchingen u. an dem Sunnenberg.

51 ℔ 6 ₰ für 32 virtzal kernen verkouft.

50 1/2 ℔ 7 1/2 ß für 40 1/2 virtzal 2 virt. roggen verkouft.

598 1/2 ℔ 3 ß 4 ₰ für 943 1/2 virtzal 4 1/2 virt. dinckel verkouft.

62 1/2 ℔ 5 1/2 ß 2 ₰ für 122 1/2 virtzal 1 virt. habern verkouft.

---

[1] Unter dem Ehrſchatz wird nach Angabe von Th. Knapp, Die Grundherrſchaft im ſüdweſtlichen Deutſchland (Geſammelte Beiträge 1902, S. 400), die beim Beſitzwechſel des Lehens vom Empfänger, nicht vom abgehenden Beſitzer zu zahlende Abgabe verſtanden. Hier iſt aber erſchatz = weglöſe, Fall; denn ſie wird vom abgehenden Beſitzer bezahlt.

[2] Fall iſt die Abgabe des abgehenden Beſitzers beim Beſitzwechſel.

1 ℔ 8 1/2 ß 3 ₰ für 2 virtzal gerſten verkouft.
2 ℔ 8 ß für 2 virtzal bonan verkouft.
Summa des Innemens 2403 1/2 ℔ 4 1/2 ß 2 ₰.

III. Daz Ußgeben.

282 ℔ 9 ß zuo der kuchi.
72 1/2 ℔ 1 ß 4 ₰ zuo bruoder notdurft und trappnie; des iſt 4 ℔ 3 ß 4 ₰ zuo der trappnie komen.
19 ℔ 10 1/2 ß 2 ₰ zu der gemaind[1].
12 ℔ 5 ß verſchenkt des huſes guoten fründen.
1 ℔ 3 ß den amptlüten.
16 ℔ 9 ß 3 ₰ zuo gemainer zerung u. bottenlon.
37 1/2 ß zuo bruoder vert[i]gung.
9 ℔ 18 ß zuo beider kompthur[2] zerung.
5 1/2 ℔ 3 1/2 ß 3 ₰ zuo zoll u. kaſtenmiet.
9 ℔ 12 1/2 ß zuo der kuſtri.
19 ℔ 18 ß 5 ₰ zuo dem keler u. pfiſtri.
8 1/2 ℔ 9 ß umb 1 1/2 fuoder 1 ſoum wins kouft.
19 ℔ zuo der ſchmitten.
185 1/2 ℔ 4 1/2 ß 5 ₰ zuo gemainem buw[3] hinn u. uf dem land.
91 ℔ 8 ß 4 ₰ zuo dem nüwen buw an den turn umb ſtain u. von ſtainen zu houwen, als man an ſtucken wol ſol wißen[4].
44 1/2 ℔ 4 ß 2 ₰ zuo dem kalkoffen zuo machen u. den kalk zuo brennen.

---

[1] Unter gmaind iſt die familia, das Hausgeſinde zu verſtehen.
[2] Gemeint iſt der Landkomtur der Ballei Elſaß und der (Haus-)Komtur der Kommende Beuggen.
[3] Unter gemainem buw ſind die verſchiedenen Bauten an Häuſern, Scheunen u. dgl. zu verſtehen.
[4] Dieſer Eintrag beweiſt, daß an dem jetzigen „alten Schloß" zu Beuggen an dem Turm im Jahre 1414 noch gebaut wurde.

174 ½ ℔ 15 ß zuo dem buwhof von maegen, höwen, ſchniden u. ain tail tröſcherlon.

8 ½ ℔ 5 ½ β uf den waegen[1] verbuwen.

14 ℔ 6 ½ β 2 ß zuo dem rebbuw.

37 ½ ℔ 9 ß zuo dem herbſt u. iſt noch kain win her haingefürt; waz der koſtent wirt, her hain zuo füren, daz wirt man in dem künftigen jar verrechnen.

3 ℔ 1 ½ β von nuß zuo ſchwingen, uf zuo leſen u. zuo reinen uß den prätſchen.

188 ½ ℔ 6 ½ β 5 ß zuo geſind lön.

6 ½ ℔ zuo viſcherlön.

3 ℔ 6 ½ β 4 ß zuo gemainen taglön.

10 ½ ℔ 5 β umb kouft roß.

2 ℔ 6 ½ β zuo koſtgelt zuo Maignow zuo dem geſpräch[2].

162 ½ ℔ für 150 fl. zuo gemainer ſtür der pali.

2 ℔ umb ain hofſtatt kouft, lit zu Herten[3] vor unſer trotten.

5 ℔ 2 β umb 17 virt. aerwiß kouft zuo ſamen.

4 ℔ für daz höw, daz wir jars uf die burg gen Rinfelden geben müſſent.

30 β für ain zinsviſch uf die burg von der Bütten[4].

[1] Wie auch aus einem weiter unten vorkommenden Eintrag und der Schreibweiſe zu entnehmen iſt, handelt es ſich nicht etwa um „Wegebau", auch nicht um (Fahr-)Wagenbau bzw. Wiederherſtellung, ſondern um Bau und Reparatur der „Fiſchwagen" im Rhein (feſtſtehende Fiſchreuſen). Vgl. ZGO. 29, 259.

[2] S. oben S. 57 Anm. 2.

[3] Die Kommende erwarb ſchon 1310 auf Grund einer Schenkung des Königs Heinrich (VII.) das Patronatsrecht der Kirche zu Herten.

[4] Die Kommende Beuggen hatte von jeher Gülten an die Burg zu Rheinfelden, die zum alten Reichsbeſitz gehörte, zu leiſten; 1300 befreite ſie König Albrecht I. von der Verpflichtung, jährlich eine beſtimmte Anzahl Schweine an die Burg zu liefern (ZGO. 29, 163); doch wurde auch 1414 noch u. a. ein Schwein auf die Burg gegeben (ſ. unten).

26 1/2 ℔ 7 1/2 ß 5 ₰ zu ewigen zinsen.

63 ℔ 6 ₰ zu lipgding.

6 ℔ 6 ß zu vergessner schuld.

Summa des ußgebens 1522 1/2 ℔ 2 ß 2 ₰.

IV. Darüber blipt 881 ℔ und 2 1/2 ß.

V. Daz hus hat vor im an verndriger nutzung:

881 ℔ 2 1/2 ß blipt im trißel.

35 ℔ 9 ß von alten u. verndrigen zinsen.

12 fl. sol junckher Dietrich zur Wytenmülin, von 4 jarzinsen 3 fl. zum jar.

4 ℔ söltent Wältin Maygers erben zuo Lengnach.

6 1/2 ℔ sol ainer, heißet Haini Herman von obren Herikhain u. sitzet zuo Betterlingen.

3 1/2 ℔ sol Nueverli der nunnenmacher zu Rinfelden umb ain alt pfärit.

4 fl. daz hus zuo Kayserspery von verndrigem kostgelt.

40 ℔ von 10 zentnern wolle geschaetzt, die uf Martini zu verkouffent waz, was die geltent wirt, daz sol man in dem künftigen jar verrechnen.

Summa der vorgeschriben stück 970 1/2 ℔ 1 1/2 ß und 16 fl.

VI. Daz hus hat vor im an hüriger nutzung:

75 1/2 ℔ 3 ß 3 ₰ u. 16 1/2 fl. von zinsen u. sint 6 1/2 ℔ zugeleit von unserm hus zuo Rinfelden, die ouch diß jar gevallent.

4 ℔ und 12 1/2 fl. ouch von Zinsen; da sint die 4 ℔ mit 40 pfunden abzelösent und die 12 1/2 fl. mit 185 fl. ouch abzelösent.

3 1/2 ℔ 6 ß von thavern gelt.

72 1/2 ℔ 4 ₰ von höw zehenden, als die hür verlihen sint.

60 ℔ von der viſch wegen geſchaetzt, 5 gaenß, 642 zehend hünr, 458 herpſthünr, 150 vaßnahthünr.

4 ℔ pheffers von ungnoſſami.

½ ℔ wachs.

Summa der hürigen nutzung: 215 ½ ℔ 9 ½ ß 1 ₰ u. 19 fl., 5 gäns, 1250 hünr, 4 ℔ pheffers u. ½ ℔ wachs.

VII. u. VIII. Daz hus hett vor im an korngülten von ſinen zehenden, als ſi hür verliehen ſint, vom buw ain tail getroſchen u. geſchetzt im ſtrow, u. an altem korn uf dem kaſten u. under den lüten.

VII. An altem korn.

An kernen: 12 ½ virzal 4 virt. ſtand uf den lüten[1].

Zuogang: Und ſind 4 virzal 2 virt. minder zuo der notdurft komen denn beſcheiden waz.

An altem roggen: 72 ½ virzal 5 virt. ſtand uf den lüten.

Zuogang: 6 ½ virzal iſt minder zuo der notdurft komen denn beſcheiden waz.

Abgang: So ſint 15 virt. abzogen, der minder uſſer der ſchür komen iſt, denn vernd geſchetzt waz.

An altem dinckel:

220 ½ virzal 5 virt. dinckel uf dem kaſten u. under den lüten.

Zuogang: 13 ½ virzal iſt me uß der ſchür komen denn geſchaetzt waz; 3 virzal dinckel ſint minder zu lipgding geben, denn beſchaiden waz.

Abgang: 28 virzal dinckel iſt me zuo der notdurft komen; 5 virzal iſt me den ſchwinen geben; 10 virzal niderritren ſint me den ackerpfaerden worden, denn beſchaiden waz. Och ſint abzogen 5 virzal 1 virt. dinckel an Peter

[1] ſtand uf den lüten = lagern noch bei den Leuten, die das Getreide ſchulden.

Bruggers von Nortſchwaben ſchuld, die nit gevallen mögen, wan er toud iſt u. in nieman erben wolt. Och iſt abzogen 5 ½ virzal 4 virt. dinckel von dem guot zuo Halderwang[1], da Fridrich Wytnouwer ſaelig uf ſaß u. wir daz ſelb guot ſovil naeher lihen muoſtent diß jar.

An altem haber: 638 ½ virzal ½ virt. habern lit uf dem kaſten und ſtet uf den lüten.

Zuogang: 10 ½ virzal 5 virt. iſt minder des lantkompthurs pferden worden, 5 ½ virzal habern minder in die kuchi, 3 virt. minder den tuben und hünren, 2 ½ virzal 5 virt. minder den ſchwinen, denn beſcheiden waz.

Abgang: So iſt abzogen 17 ½ virzal der minder uß der ſchür komen iſt denn geſchaetzt waz; 5 ½ virzal 4 virt. me zuo der notdurft, 8 virzal 4 virt. me den hunden; 5 virzal me verſaegt denn beſchaiden waz. Och ſint abzogen 12 ½ virzal, als daz hus in der ſchuol nider viel u. man den habern nit allen vinden mocht; 6 ½ virzal 3 virt. gänd ab an Peter Bruggers ſaeligen ſchuld von Nordſchwaben; 20 virt. habern gand ab an Fridrichs ſaeligen guot von Halderwangen.

An alter gerſten: 41 ½ virzal gerſten ligent uf den kaſten u. ſtand under den lüten.

Zuogang: Und ſint 17 virzal 1 virt. me uß der ſchür komen denn geſchaetzt waz, 2 virzal minder in die kuchin u. 3 virzal minder den ſchwinen denn beſcheiden waz.

Abgang: So ſint abzogen 2 ½ virzal gerſten, der me den hunden worden iſt, denn beſchaiden waz.

An alten bonan: 4 ½ virzal 4 ½ virt. bonan ligent uf dem kaſten.

---

[1] Das Haus Beuggen beſaß ſchon 1311 eine Gült daſelbſt (ZGO. 29, 170).

Zuogang: Und ist 1 virzal minder in die kuchi komen, 1 virzal minder den schwinen worden, 9 virt. sint minder versaegt, denn beschaiden waz.

Summa des alten korns: 13 1/2 virzal 4 virt. kernen, 72 1/2 virzal 5 virt. roggen, 220 1/2 virzal 5 virt. dinckel, 638 1/2 virzal 1/2 virt. habern, 41 1/2 virzal gersten u. 4 1/2 virzal 4 1/2 virt. bonan.

VIII. Nüwi kornnutzung.

Von zinsen: 18 1/2 virzal kernen, 11 virzal roggen, 326 1/2 virzal 3 virt. dinckel, 161 1/2 virzal 5 virt. habern von zinsen, als die gueter itzunt geltent.

Von zehenden:

18 vzl.[1] kernen, 62 vzl. 4 virt. roggen, 351 1/2 vzl. dinckel, 243 1/2 vzl. 1 virt. habern u. 8 virt. gersten.

Von unserm buw:

4 vzl. roggen, 500 vzl. dinckel, 150 vzl. habern, 26 vzl. gersten, 7 1/2 vzl. erwiß, 5 vzl. bonan, ain tail gedroschen u. geschaetzt im stro.

Summa des nüwen korns: 36 1/2 vzl. kernen, 77 vzl. 4 virt. roggen, 1178 vzl. 3 virt. dinckel, 555 vzl. 6 virt. habern, 26 1/2 vzl. 2 virt. gersten, 7 1/2 vzl. erwiß u. 5 vzl. bonan.

IX. Summa des korns, alt und nüw: 49 vzl. 4 virt. kernen, 150 vzl. 3 virt. roggen, 1399 vzl. 2 virt. dinckel, 1194 vzl. 1/2 virt. habern, 68 vzl. 2 virt. gersten, 7 1/2 vzl. erwißen u. 9 1/2 vzl. 4 1/2 virt. bonan.

X. Von diesem vorgeschrieben korn gat ab:

3 vzl. kernen, 5 vzl. roggen, 470 vzl. dinckel zuo der notdurft u. zuo dem almuoßen beschaiden.

---

[1] Ich kürze von hier ab vierzal = vzl.

3 vzl. aerwiß, 4 vzl. bonan, 5 vzl. gerſten, 8 vzl. habern in die kuchin beſchaiden, 200 vzl. habern beſchaiden zuo fuoter, 20 vzl. habern beſchaiden des lantkompthurs pfaerden.

15 vzl. habern beſchaiden hünren u. tuben.

10 vzl. habern beſchaiden den hunden.

20 vzl. gerſten, 4 vzl. bonan, 10 vzl. habern den ſchwinen.

44 vzl. dinckel, 2½ vzl. 2 virt. gerſten ſind verſaeget.

26 vzl. habern 1½ vzl. bonan, 1 vzl. aerwiß beſchaiden zuo ſamen.

5 vzl. dinckel unſers lantkompthurs u. des komthurs knehten.

7 vzl. dinckel den madern, 2 v. d. dem kueſer, 1 v. d. dem metzger, 1 v. d. der weſcherin, 1 v. d. dem ſchloſſer von dem orley, 2 v. d. dem ſcherer.

2 virt. aerwiß 2 virt. bonan ainem, der zuo Gaebliſchwilr uff unſerm hof ſitzet.

1 virt. erwiß 1 virt. bonan dem zoller zuo Seckingen uff der brugg.

3 vzl. 4 virt. kernen, 30 vzl. 4 virt. roggen, 126 vzl dinck., 49 vzl. habern zuo ewiger gült u. zuo prieſter pfründen.

4 vzl. dinck. zuo widerkouf zinſen.

3 vzl. dinck. zuo lipgding.

Summa des abgangs: 6 vzl. 4 virt. kernen, 35 vzl. 4 virt. roggen, 676 vzl. dinck., 338 vzl. habern, 27½ vzl. 2 virt. gerſten, 4 vzl. 3 virt. erwißan u. 9½ vzl. 3 virt. bonan.

XI. Darüber blipt 43 vzl. kernen, 114½ vzl. 5 virt. roggen, 723 vzl. 2 virt. dinckel, 856 vzl. ½ virt. habern, 40½ vzl. gerſten, 3 vzl. 3 virt. erwiß u. 1½ virt. bonan.

XII. Summa des korns an gelt geſchlagen: 1124½ ℔ 2½ ß 4 ₰. Und iſt zu wiſſen daz 1 virzal kernen angeſlagen iſt für 30 ß, 1 vzl. roggen für 1 ℔, 1 vzl. dinckel für 12 ß, 1 vzl. habern für 11 ß, 1 vzl. gerſten für 18 ß, 1 vzl. erwiß für 1 ℔ 4 ß und 1 vzl. bonan och für 1 ℔ 4 ß.

XIII. Daz hus hat an win:

25 fuoder wins altz wins im kelr uf ſant Martinstag.

84 fuoder 2½ ſoum 1 aum nüws wins ſint dem hus hür worden von gewächſt, von tail u. von zehenden.

1½ fuoder 1 ſoum 1 aum wins von zinſen zuo Gäbliſchwilr.

3 fuoder 1½ ſoum wins von den zehenden zuo Hasle, Mele, Winterſingen, Gä[l]terchingen und an dem Sonnenberg.

Summa des wins alt und nüw 114 fuoder 1 ſoum und 2 aum wins.

Von dieſem vorgeſchriben win gat ab:

26 fuoder wins ſint beſchaiden zuo der notdurft.

3 fuoder wins zuo prieſterpfründ.

7 ſoum wins zuo lipgding.

4 ſoum wins iſt man der von Baden ſäligen ſchuldig oder irem bruoder, unſerm alten kompthur[1], die ir vernd nit wurdent.

XIV. Summa des abgangs: 30 füder 3 ſoum wins.

XV. u. XVI. Darüber blipt 83½ fuoder 2 ſoum und 2 aumen wins; daz tuot an gelt 469½ ℔; 14 ß für 1 ſoum gerechnet; daz wirt 5½ ℔ 2 ß für 1 füder.

XVII. Daz hus git zuo ewiger gült:

15½ ℔ 5 ß dem biſchof von Coſtentz.

13½ ß dem biſchof von Baſel.

[1] Marquard von Baden war von 1391 bis 1413 (mit Unterbrechung 1407/08) Komtur der Kommende Beuggen.

8 fl. der kuſtrin zuo Seckingen.

15 ß der ſtatt zuo Rinfelden.

15 ß der ſtatt zuo Waltzhuot.

1 vzl. habern, 1 ſchwin u. 8 ß ℔ uf die burg u. 4 karren höws och uf die burg.

50 vzl. dinckel dem apt zuo Wilen[1].

Summa der ewigen gült: 19 ℔ 6½ ß 8 fl. 50 vzl. dinck., 1 vzl. habern und 4 karren höws.

XVIII. A. Daz huß git zuo lipgding:

7 fl. der Pülgandin zuo Baſel.

10 fl. Grete Keißerin.

5 fl. der Biererin zuo Baſel.

8 ℔ u. 4 ſoum wins der von Baden ſäligen; do waz das gelt uf Johannis Baptiſte gevallen u. der win zuo herpſt, alſo wiſet ir brief; do ſtarb ſi dri tag vor Martini.

2 ℔ 7½ ß der zür Gaens zuo ſant Claren zuo Baſel.

3 virzal dinck. 3 ſoum wins Maetzen Hagelmenninen ſweſter zuo Baſel.

21 malter dinck., die tuont 28 vzl., git man dem ſchulmaiſter zuo Zofingen zuo lipgding.

Summa der lipgding 10 ℔ 7½ ß 22 fl. 31 vzl. dinck. u. 7 ſoum wins.

B. Daz hus git zuo widerkoeffzinſen:

4 vzl. dinck. Hanſen Müller zu Karliſow u. ſinem wip; die ſtaund 60 ℔ u. wenn ſie beidi ſterbent, ſo iſt es abgelöſt.

XIX—XXIII [fehlen bei Beuggen].

Ain gulden gilt 1 ℔ 16 ℈; 12 ℈ tuond 1 ß; 20 ß tuond 1 ℔; 12 virt. korns tuond 1 virzal; 4 virt. tuont 1 mutt,

[1] In Wyhlen (Bezirksamt Lörrach) war ein Benediktinerkloſter, genannt Himmelspforte (ſchon 1321 vorkommend). Das Patronatsrecht der Pfarrkirche daſelbſt ſtand ſchon 1336 der Kommende Beuggen zu. Vgl. ZGO. 29, 256 (Schenkung Ritter Heinrichs von Kimberg, ſeiner Frau und ſeines Schwagers vom 23. November 1336).

3 mutt tuont och 1 virzal, 8 ſoum wins tuond 1 fuoder; 24 virt. wins tuont 1 ſoum, 4 maß tuont 1 virt., 96 maß tuond ouch 1 ſoum.

Daz hus hat 14 brüder mit dem crütz, das ſind 4 prieſter, 2 ſchuoler, 1 pfründner, 2 pfründnerin u. 35 knecht u. mägt.

Daz hus hat 27 ſilbrin ſtötzlin, ain großen ſilbrinen kopf u. 1 beſlagen hültzin kopf.

XXIV—XXV. Die ämpter[1] löffent höher und näher hür denn vernd als hie nach geſchrieben ſtät.

+ 28½ ℔ 9 ß zuo der kuchi.
— 7 ℔ 8 ß zuo bruoder notdurft u. trappnie.
+ 39 ß 11 ß zuo der gemaind.
+ 9 ß 4 ß verſchaenkt des hauſes guoten fründen.
+ 9 ℔ 16½ ß 5 ß zuo gemainer zerung u. bottenlon.
— 4 ℔ 7 ß zuo brüder vertigung.
+ 5 ℔ 5 ß zuo des kompthurs zerung.
— 17½ ß 4 ß zuo zoll u. kaſtenmiet.
+ 3½ ℔ 3½ ß zuo der kuſtri.
— 6 ℔ 8 ß 4 ß zuo dem kelr u. pfiſtri.
— 9 ℔ 5 ß umb kouften win.
— 23 ℔ 8 ß zuo der ſmitten; daz machet daz man vernd me iſens kouft denn hür.
— 24½ ℔ 1 ß 5 ß zuo dem buwhof; warumb daz ſige, daz muß man in den ſtucken ſuchen.
+ 87 ℔ 3½ ß 2 ß zuo gemainen buw hinn u. uf dem land; daz machet, daz man hür die ſchuol u. der kuchinmaiſtrinen hus gebuwen hat.
+ 5½ ℔ 5 ß uf den waegen verbuwen.
— 2½ ß 2 ß zuo den reben.
— 37½ ß 3 ß nuß zuo ſwingen.

[1] Im Texte ſteht im folgenden Abſchnitt ſtatt des Minus- bzw. Plus-Zeichens jeweils minder bzw. me . . . denn vernd.

—4 ℔ 4 ß 5 ₰ zuo dem herpst; daz machet, daz die win noch nit herhain gefürt sint von Elsäß u. von Bellikain.

+5 ℔ 9 ß 5 ₰ zuo gesind lön.

+35½ ß 4 ₰ zuo gemainem taglön.

—4½ ℔ 10 ₰ umb köfti roß.

+124½ ℔ 20 ₰ zuo gemainer stür der pali; daz machet, das wir hür 115 fl. me habent geben denn vernd.

Der vischer lon stand glich hür und vernd.

+2 ℔ 6½ ß zuo kostgelt.

—6½ ß 2 ₰ für daz höw uf die burg; daz machet, daz man vernd 4 fl. gab; so haben wir hür nit me denn 4 ℔ geben.

—3½ ℔ für die zinsvisch uf die burg; das machet, das wir hür nit me denn 1 zinsvisch geben händ. So gaben wir vernd 4, die versessen warent.

+3 ℔ 9 ß 8 ₰ zuo ewigen zinsen; daz machet, das wir die consolation[1] von der kirchen zuo Herten richtent, die wir vormals nit geben habend.

—4½ ℔ 7½ ß zuo widerköff zinsen; daz machet, daz wir nu hinnathin kain widerkouff me gebent von den. [= Pfennigen].

—1 ℔ 6 ß zu lipgding.

+4½ ℔ 6 ß zuo vergessner schuld; daz machet der tröscherlon, den wir unsern zwain tröschern gaend; des lons ward vernd vergessen zu rechnen u. 1 ℔ ward vernd ouch vergessen sant Anthonien zu geben von unserm vich.

XXIV. Summa, das die ämpter höher louffent denn vernd 285 ℔ 3 ß 2 ₰.

---

[1] Die Consolation war ursprünglich eine außerordentliche freiwillige Spende an den Bischof (hier: Konstanz), die später zu einer Pflicht wurde; vgl. Al. Ott, Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert (Freib. Diöz.-Arch., 35. Bd. S. 137 f.).

XXV. Summa, das die ämpter naeher louffent denn vernd 96 ℔ 8½ ß 1 ₰.

XXVI. Alſo louffent die ämpter hür höher denn vernd 188½ ℔ 4½ ß 1 ₰.

XXVII. Das hus hat vernd in dem trißel 839 ℔ 14½ ß 1 ₰.

So hat es hür in dem trißel 881 ℔ u. 2½ ß.

Alſo hat es hür 41 ℔ 7½ ß 5 ₰ me in dem trißel denn vernd.

XXVIII. Daz hus waz vernd u. hür nütz ſchuldig an nötiger ſchuld,

Daz hus gab vernd u. hür 4 virzal dinckel zu widerköff zinſen.

Daz hus gab vernd 22 fl., 18 ℔ 7½ ß ₰, 7 ſoum wins, 31 virzal dinckel zuo lipgding. So git es hür 22 fl. 10 ℔ 7½ ß ₰, 31 virzal dinckel und 7 ſoum wins.

Alſo git es hür 8 ℔ ₰ minder zuo lipgding denn vernd.

Wer wiſſen will, wie es umb verndrig u. hürig nutzung geſtalt ſig an pfennig, an korn, an win u. wie es angeſlagen ſig, der ſuoche es da vornen in den ſtücken, da es geſchriben ſtät, da vindet er es alles aigentlich geſchriben.

B. Fryburg. Jarrechnung.

Anno domini 1414 uf ſant Silveſters tag [= 31. Dezember] uſw. [wie oben bei Beuggen].

Daz Innemen.

I. 345 ℔ 8½ ß blaip im trißel.

II. 19 ß von alten quarten vom kilchherrn zu ſant Martin.

4 ℔ 5½ ß von alten u. verndrigen hoewzehenden.

69 ℔ 5½ ß 1 ₰ von alten u. nüwen zinsen, mit den 16 ℔ 5 ß, dafür wir 8 fuoder 1 soum wins hand genomen von den lüten uf dem land.

32 ß von virndrigen zehenden zu Mundingen.

15½ ℔ 4 ß von nüwen hoezehenden.

35 ℔ 6 fl. und 4 mark silbers von quarten[1] u. consolation von Seckingen, sant Peter, sant Ruoprecht u. sant Marti[2].

2 ℔ 1½ ß von opfer uß dem stock.

28 ℔ von der stür von Waßenwiler.

1 ℔ 3 ß von den zehenden zu Mundingen.

1½ ℔ 6 ß für isen nam unser huoffschmid.

10 ℔ u. 9 fl. uß höw u. aempt geloest.

3½ ß 4 ₰ uß gaenßen geloest.

5 ℔ 5 ß 8 ₰ für aekrit zuo Dirmundingen[3].

5 fl. u. 4 ß für 1 pferd verkouft.

12 ß von unserm kelr zuo Endingen zuo zins.

211 ℔ 2 ß 2 ₰ und 24 fl. für 96½ fuoder 3 soum minus 1 maß wins verkouft.

66½ ℔ 5 ß für 281 mutt maißen verkouft.

76 ℔ 8 ₰ für 508½ mutt roggen verkouft.

---

[1] Unter Quarten sind die Abgaben des vierten Teils des kirchlichen und Laienzehnten an den Diözesanbischof seitens der einzelnen Kirchen bzw. Inhaber des Zehnten zu verstehen. Vgl. Al. Ott a. a. O. S. 127 f.

[2] Gemeint sind, wie aus späteren Einträgen sicher hervorgeht, die Klosterkirchen von Säckingen, St. Peter im Schwarzwald (Freiburg), St. Trudpert (Gemeinde Obermünstertal, Staufen) und die Kirche St. Martin bei Waldkirch.

[3] Schon 1258 hatte der Landkomtur (Gubernator) de domo Theutonica per provincias Burgundie et Alsacie et Brisgaudie — also hatte die Ballei auch bisweilen den Namen „Breisgau" — einen Streit mit dem Abt von Schuttern wegen eines Anteils am Hofe zu Tiermendingen; 1276 verlieh letzterer dem deutschen Hause (der Kommende) zu Freiburg diesen Hof (ZGO. 11, 249).

5 ℔ 7½ ß 2 ₰ für 54 mutt gerſten verkouft.

44 ℔ 2 ß und 3 fl. entſtehent von den hantwerklüten.

Summa des Innemens 914½ ℔ 8 ß 1 ₰, 47 fl. und 4 mark ſilbers.

III. Daz Ußgeben.

54 ℔ 1½ ß 2 ₰ zuo der kuchi.

22 ℔ 10 ₰ zuo bruoder notdurft u. trappni.

11½ ℔ 4½ ß 3 ₰ zuo der gemaind.

24 ℔ 4 ß 5 ₰ zuo gemainem husbuw hinn u. uf dem land.

22½ ℔ 8½ ß 4 ₰ zuo dem kelr u. nmb 6 nüwi vaß kouft.

30 ℔ 5 ß 2 ₰ zuo dem rebbuw; des iſt komen 5 ℔ 8 ß umb miſt und davon zuo fueren zuo Waßenwiler u. zuo Enningen.

54½ ℔ 3 ß 5 ₰ zuo dem herpſt. Des iſt 9 ℔ 4 ₰ von den qwarten zuo ſamnen.

9 ℔ 9 ß von win herin zuo fueren ab dem land.

13 ℔ 7 ß 4 ₰ von win inlaun u. ablaun.

25 ℔ 4 ß 3 ₰ zuo zoll u. gewerft der ſtatt.

32½ ℔ 1 ß 5 ₰ zuo den matten, waegen, karren, ſchmiden, ſailern, hälßingern, wagnern u. karrenſalb. Des iſt 4½ ℔ umb 5 ß iſens geben.

19½ ℔ 2 ß 1 ₰ zuo gemainer zerung u. bottenlön.

4½ ℔ 2½ ß 2 ₰ zuo der kuſtrig.

18 ℔ 5 ß 2 ₰ zuo geſind lön.

4½ ℔ 1 ß verſchaenkt des hus güten fründen.

11½ ℔ den amptlüten uf dem land für iren lon.

3½ ℔ 9½ ß umb brennholtz.

3 ℔ 5½ ß für 6 fl. und 3 plaphart zuo koſtgelt. Des ſint 4 fl. zuo Bükhain zuo dem capitel geben u. 2 fl. und 3 plaphart zuo Maignow zuom geſpraech.

1 ℔ 5 ß den bounwarten.

3 ℔ 3 ß für 20 malter habern kouft von den predigern.

$8^1/_2$ ℔ $2^1/_2$ ß 2 ₰ für 2 pfaerd gekouft.

3 ℔ 9 ß 4 ₰ umb 2 eßel kouft.

10 ℔ 3 ß kostet das korn zuo Husen[1]; des waz $2^1/_2$ ℔ 8 ß u. 3 fl. von troeschen, $1^1/_2$ ℔ herrn Jacob von Husen für holtz, herberg u. höw, do man den zehenden samnet, 1 ℔ 8 ß zuo schür zins, 15 ß zuo kastenmiet, 9 ß zoll, 1 ℔ 2 ß Hannman Oelers kneht zuo lon, do man den zehenden samnet.

Diß ist mir also verrechnet.

$13^1/_2$ ℔ 1 ß und 4 mark silbers zů ewigen zinsen.

Des ist 1 mark für 10 pfunt wachs, git man den frouwen zu Seckingen jerlich zuo zins[2].

$165^1/_2$ ℔ 8 ß zů widerköff zinsen. Des ist $88^1/_2$ ℔ 8 ₰ für 166 fl.

$34^1/_2$ ℔ $8^1/_2$ ß 2 ₰ zuo lipding zinsen. Des ist 28 ℔ 5 ß 4 ₰ für 53 fl.

16 ℔ 5 ß für 8 fuoder 1 som wins, den wir an zinspfennigen genommen hand von den lüten uf dem land, als das och in dem innemen aigenlich geschriben stat.

47 fl. und 32 ß für 3 fl. zuo gemainer stür der pali.

180 ℔ da mit ist abgelöst 12 ℔ geltz; der gab man 4 ℔ dem Stocker u. 8 ℔ zů sant Katherinen[3].

Summa des Ußgebens $804^1/_2$ ℔ 6 ß 4 ₰ 47 fl. und 4 mark silbers.

IV. Darüber blipt im trißel 110 ℔ 9 ₰.

---

[1] Zu Hausen (Ober- und Niederhausen) erwarb die Kommende Freiburg durch Schenkung des Ritters Johann von Usenberg den Widemhof samt dem Kirchensatz (Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden, s. v. Hausen).

[2] Das Frauenstift zu Säckingen; Abtissin war damals Klaranna von Hohenklingen (1380—1422).

[3] Wohl das St. Katharinenkloster in der Würi (Vorstadt Freiburgs); vgl. Freib. Diöz.-Arch. 22, 190.

V. Daz hus hat vor im an verndriger nutzung:

110 ℔ 9 ß blibent im trißel.

48 ℔ 6½ β 3 ₰ von alten u. verndrigen zinsen über die 16 ℔ 5 β, dafür man 8 fuoder 1 som wins genomen hat von den lüten uf dem land, als es in dem innemen och aigentlich geschriben stat.

33 β von alten u. verndrigen höwzehenden.

2 ℔ 7 β von virdrigen zehenden von Mundingen.

81 mark silbers sol der apt von sant Truprecht von 27 jaren versessen consolation alle jar 3 mark silbers über die 27 ℔, die er geben hat für 9 mark silbers von anno [14]11, 12 und 13.

Summa der verndrigen nutzung 162 ℔ 7½ β ß u. 81 mark silbers.

VI. Daz hus hat vor im an hüriger nutzung:

84 ℔ 4 β von zinsen, als die güter itzund geltent u. verlihen sint u. sint 12 β abgangen zuo Endingen.

14½ ℔ 5½ β u. 15 mutt nuß von kleinen zehenden über die 6 ℔, die der lüpriester von Merdingen[1] in nimet für sin phruond.

So ist ouch hür bi 3 ℔ abgangen zu Husen, die daz wasser vertraenckt hat.

14 ℔ von der quart von sant Martin bi Waltkilch.

5 mark silbers von der consolation zuo Seckingen.

4 mark silbers von der consolation git der apt von sant Peter.

3 mark silb. von der consolation git der apt von sant Truprecht.

30 ℔ von der stür von Waßenwiler.

2½ ℔ von opfer uß dem stock geschätzt.

[1] Die Pfarrkirche zu Merdingen gehörte schon 1360 der Kommende zu Freiburg (Liber marcarum, Freib. Diöz.-Arch. 5, 88), desgleichen die zu Buggingen (s. weiter unten im Text).

141 kappun u. 188 huenr von zinſen.
207 huenr von zehenden, als ſi hür verlihen ſint.
4½ mutt nuß von zinſen.
7 gaenß von zinſen. 80 pfunt unſchlit.

Summa der vorgeſchr. ſtuck: 145 ℔ 9½ ß 12 mark ſilbers, 7 gaenß, 141 cappun, 395 huenr, 19½ mütt nuß u. 80 pfunt unſchlites.

VII u. VIII. Daz hus haut an ewiger korngült u. an zehenden, als ſi hür verlihen ſint, an altem korn uf dem kaſten u. under den lüten, als hie nach geſchriben ſtat: 31½ mutt waißen, 900½ mutt roggen, 122 mutt gerſten, 16½ mutt veß uf dem kaſten u. under den lüten an altem korn.

Und iſt zu wiſſen, daz 10 mutt waißen u. 24 mutt roggen minder gebrucht iſt zuo der notdurft denn vernd beſchaiden wart. Es iſt och abzogen 60 mutt roggen, der minder ward von dem zehenden denn vernd beſchaiden waz zuo Huſen, und 51 mutt roggen für 26 ſoum wins u. 22½ mutt gerſten für 9 ſom wins, die wir genomen händ von den lüten uf dem land. 23 mutt gerſten iſt me gebrucht den ſchwinen, hünren u. tuben denn vernd beſchaiden ward; die ſint ouch abgezogen.

129½ mutt waißen, 590 mutt roggen, 136½ mutt gerſten u. 23 mutt habern von ewiger gült, als die güter itzunt geltent und verlihen ſint u. ſind 50 mutt roggen abgezogen von gueter wegen, die ietz wueſt liegent zuo Ferſtetten, zuo Schupfholtz und zuo Waßenwiler.

36 ℔ 5 ß 250 mutt 1 ſeſter waißen, 399 mutt 1 ſeſter roggen, 71½ mutt 1 ſeſter gerſten, 223 malter habern und 2 mutt erweiß von ſinen zehenden, als ſi hür verliheu ſint mit dem zehenden zu Huſen.

148½ mutt waißen, 170 mutt 3 ſeſter roggen, 45½ mutt gerſten u. 50 malter habern von den quarten, als ſi hür verlihen ſint.

IX. Summa des korns alt u. nüw 559½ mutt 1 ſeſter waißen, 2060½ mutt roggen, 376½ mutt 1 ſeſter gerſten, 16½ mutt veß, 283 malter 2 ſeſter habern, 2 mutt erwiß u. 36 ℔ 5 ß ₰.

X. Von diſem vorgeſchriben korn gaut ab:

100 mutt waißen, 130 mutt roggen u. 10 mutt gerſten beſchaiden zuo der notdurft u. zuo dem almuoſen.

5 mutt waißen u. 12 mutt roggen zuo brot in dem herpſt mit den quarten uf dem land zuo ſamnent.

248 malter 2 ſeſter habern u. 50 mutt gerſten beſchaiden zuo fuoter, huenren u. tuben.

10 mutt gerſten beſchaiden den vaßelſchwin.

30 mutt gerſten beſchaiden den maſtſchwinen.

68 mutt waißen, 313½ mutt roggen, 36½ mutt gerſten u. 35 malter haber zuo ewiger gült u. zuo prieſter phruonden über die 24 mutt roggen, da für der lüprieſter von Merdingen den kleinen zehenden in nimpt da ſelbs.

89½ mutt waißen, 84½ mutt 1 ſeſter roggen zuo widerkouff zins.

14 mutt waißen u. 39 mutt roggen zuo lipgding zins.

1 mutt waißen, 1 mutt roggen dem ſcherer.

Je 1 mutt roggen dem ſtockwarter hie, dem ſtockwarter zuo Kilchhoffen u. der muoter im huß[1].

1 mutt waißen, 1 mutt roggen dem huber zu Buggingen.

Summa des abgangs 278½ mutt waißen, 583½ mutt 1 ſeſter roggen, 136½ mutt gerſten, 283 malter 2 ſeſter habern.

---

[1] Es war dies eine ältere Dienerin, die in der Kommende die Aufſicht über die Mägde führte. Es iſt dies aus einem Eintrag in der Mainauer Jahrrechnung zu ſchließen.

XI. Darüber blipt 281 mutt 1 ſeſt. waißen, 1476½ mutt 1 ſeſt. roggen, 239 mutt 1 ſeſter gerſten, 16½ mutt veß, 2 mutt erwiß u. 36 ₰ 5 ß ₰.

XII. Summa des korns an gelt geſchlagen: 303½ ₰ 5½ ß 3 ₰. und iſt zu wiſſen, daz 1 mutt weißen angeſlagen iſt für 4 ß, 1 mutt roggen für 3 ß, 1 mutt gerſten für 2 ß, 1 mutt dinckel für 2 ß u. 1 mutt aerwiß für 4 ß.

XIII. Daz hus hat an win:

10 fuoder altz wins u. 2½ fuoder ſint minder funden denn vernd blaib zuo verkoufent. 108½ fuoder ſint uns hür worden von gewaechſt, zins u. zehenden. Des haund wir 12 fûder wins hür ſelber erbuwen.

14½ fuoder wins von den quarten Bettburg, Mülhain, Badenwiler, Kilchhoffen, Wolfenwiler u. Gottenhain.

12 fuoder wins hat man genomen von den lüten uf dem land für zins phenning, für korn, für gerſten, als da vor ouch aigentlich geſchriben ſtaut.

Summa des wins 145 fuoder wins.

XIV. Von diſem vorgeſchriben win gat ab:

22 fuoder wins beſchaiden zuo der notdurft, zuo füllwin u. zů dem ablaß.

5½ fuoder wins zuo prieſter phruonden.

½ fuoder wins zuo widerköffzins.

1½ fuoder 3 ſom wins zuo lipding zins.

½ fuoder wins den ſchulthaißen geſchaenkt.

1 ſoum wins den guoten lüten.

Summa des abgangs: 30½ fuoder wins.

XV. Darüber blipt 114½ fuoder wins.

XVI. Summa des wins an gelt geſchlagen 229 ₰ und iſt je das fuoder angeſchlagen für 2 ₰.

XVII. Daz hus git zuo ewiger gült 4 mark silbers mit den 10 ℔ Wachs, daz man git den froewen von Seckingen, 37 ℔ 8 ß 1 ₰, 31 huon, 9 cappoun, 68 mutt waißen, 271 mutt 1 sester roggen, 36½ mutt gersten, 36½ malter habern, 5½ fuoder wins, 1 malter nuß mit der priester pfruond uf dem land.

XVIII. Daz hus git zu lipgding:

A. 10 fl. herrn Gerhart Strichenbach.

3 fl. Katherin von Mülhusen zuo Basel.

4 fl. Maetzly zum Wyghuß zu Basel.

6 fl. der von Nunningen zu Basel.

24 fl. der Kolseckinen zu Basel.

10 fl. der Pilgenin zu Basel.

6 fl. der Pilgenin und Maetzen zum Wyghuß zu Basel.

4 ℔ ₰ dem Wigemund.

2½ ℔ 3 ß 4 ₰, 14 mutt waißen, 32 mutt roggen u. 6 soum wins junckfrow Lenen Blegerin.

7 mutt roggen u. 1 soum wins als Diethelmin.

1 fuoder wins ainem priester von Swaben[1].

Summa der lipgding 6½ ℔ 3 ß 4 ₰ 63 fl. 14 mutt waißen, 30 mutt roggen u. 1½ füder 3 som wins.

B. Daz hus ist schuldig an widerköffzinsen u. an houp[t]guot, als hie nach geschriben stat.

1. 30 ℔ rappen pfennige Paulus von Riehen, die vallent uff Martini, die stand 150 mark silbers.

2. 28 ℔ rappen ₰ dem herr Ulrich von Riehen die vallend uff Martini u. staund 140 mark silbers.

---

[1] Man wird annehmen müssen, daß unter diesem „Schwaben" das Land Schwaben zu verstehen ist, daß der Aufenthaltsort und Name dem Rechenschaft ablegenden Bruder nicht gegenwärtig war; an Nordschwaben (Amt Schopfheim) oder den Schwabenhof, Gemeinde Au (Amt Freiburg), wird wohl nicht zu denken sein.

3. 10 mark silbers der Eiglinen u. ir sünen, die vallent uf Martini u. stand 150 mark silbers.

4. 2 mark aun 2 lot silbers u. 6 ß 5 ß den Münster herren Wernlin von Ura u. der Spinnlerin, die vallent uf Mertini und staund 60 mark silbers.

5. 7 mark silbers herrn Andres Salate, die vallent uf Hylarii und staund 105 mark silbers.

6. 7 mark aun ain drittail ainer mark silbers Joeßlin Brenner zu Nüwenburg uf Martini, die staund 100 mark silbers.

7. 8 ß straßburger [pfennige] Gret Wetzlin erben zuo Straßburg, die vallent uf die liechtmeß u. staund 250 fl.

8. 40 mutt waißen und 40 mutt roggen den Hirdelern zu Tottnow, die staund 100 mark silbers.

9. 30 mutt waißen u. 20 mutt roggen Ludwig Küchlin, die staund 70 mark silbers.

10. 10 mutt waißen, 10 mutt roggen und 4 soum wins den zum Amelboum, die staund 36 mark silbers.

11. 5 mutt roggen der kilchen zuo Hewiler die stand 30 fl.

12. 4½ mutt waißen 4½ mutt 1 sest. roggen der Heldin zu Tottnow, die staund 12 mark aun ain drittail ainer mark silbers.

13. 5 mutt waißen u. 5 mutt roggen der zum Mulboum, die stand 12 mark silbers.

Summa des hoptguotz der widerköff 935 mark aun ain drittail ainer mark silbers u. 280 fl., daz tuot mit ainander an gold 6825 fl. u. ist je 7 gulden für 1 mark silbers gerechnet.

Davon git daz hus järlich zů zins 72 ß 5 ß rappen pfennige u. straßburger; 26 mark aun ain drittail u. aun 2 lot silbers, 89½ mutt waißen, 84½ mutt 1 sester roggen u. 4 som wins, das tuot alles an gold 367½ fl. u. ist zuo wissen, daz je 1 mark silbers angeslagen ist für 7 fl.

$10^1/_2$ β 2 rappen pfennige für 1 fl., 1 mutt waißen für 4 β, 1 mutt roggen für 3 β u. 1 ſoum wins für 8 β rappen pfennige. Da wider iſt man dem hus ſchuldig an widerkoeffen 500 mark ſilbers der biſchof u. das capitel zuo Coſtentz, davon ſoll dem hus jaerlich werden 40 mark ſilbers.

XIX u. XX. Das hus iſt ſchuldig an nötiger ſchuld:

40 fl. herrn Gerhart Strichenbach, der ſint 30 von alten.

24 ℔ dem apt von ſant Truprecht mit 1 ℔ von nüwem.

12 ℔ der Tanheinin.

36 β dem biſchof von Baſel.

3 fl. Katherinen von Baſel.

33 β der ſalbmacherin.

$3^1/_2$ ℔ dem wagner.

$2^1/_2$ ℔ dem Recken dem huofſchmid.

2 ℔ Hanman Oeler unſerm pfiſter.

13 β unſerm ſattler.

1 ℔ 4 β dem haelſinger.

3 ℔ Henßlin Reinhart dem huofſchmid.

12 β Amlung dem Schnider.

11 β dem Switzer, ainem tuochſcherer.

7 ℔ Joeßlin Huober unſerm kuefer.

4 ℔ 3 β Baertſchin unſerm ſchuochmacher.

2 ℔ dem ſailer.

$1^1/_2$ ℔ Uolgern dem winziecher.

XXI. Summa 68 ℔ 2 β u. 43 fl.

XXII. Daz hus waz vernd ſchuldig an nötiger ſchuld 30 fl. u. 23 ℔ rappenpfennige.

So iſt es hür ſchuldig 68 ℔ 2 β und 43 fl.

XXIII. Alſo iſt es hür me ſchuldig denn vernd 45 ℔ 2 β ℌ und 13 fl.

Dawider ist man dem hus schuldig und hat vorhanden, als da vor in der virdrigen nutzung geschriben staut.

Daz hus hat 6 bruoder mit dem crütz mit dem landkompthur. Der sint 3 priester u. 9 personen, kneht u. mägt aun des lantkompthurs kneht.

Daz hus hat 6 silbrin stöfflin u. 6 silbrin leffel.

1 fl. gilt $10^1/_2$ ß 2 ß; 4 sester tuont 1 mutt an waiß, an roggen u. an gersten u. 9 sester 1 malter haber. So tuont 4 mauß 1 virt. wins, 20 virt. 1 soum und 8 soum 1 fuoder wins.

XXIV. u. XXV. Die ampt löffent höher u. näher hür denn vernd, als hie nach geschriben stät [Mehr- bzw. Minderausgaben der Ämter]:

— $26^1/_2$ ℔ $5^1/_2$ ß 4 ß zuo der kuchin.

— $5^1/_2$ ℔ $9^1/_2$ ß 2 ß u. 7 fl. zuo bruoder notdurft u. trappni.

— 1 ℔ $6^1/_2$ ß 3 ß zuo der gemaind.

— $21^1/_2$ ℔ 8 ß 5 ß zuo gemainem buw hinn u. uf dem land.

— 3 ℔ $7^1/_2$ ß 1 ß u. $5^1/_2$ fl. zuo dem kelr.

+ $9^1/_2$ ℔ $2^1/_2$ ß 5 ß zuo dem rebbuw; daz machet, daz man hür me mist koft hat u. wol 3 juchart me gebuwen hat denn vernd.

— $2^1/_2$ ℔ 4 ß 4 ß zuo dem herpst.

— 26 ℔ 6 ß 3 ß von win herin zuo füren.

+ $9^1/_2$ ℔ 4 ß win in zuo loun (man hatt vernd me wins in zu loun denn vorvernd).

— $5^1/_2$ ℔ $1^1/_2$ ß 4 ß zu zoll.

+ $8^1/_2$ ℔ $7^1/_2$ ß 5 ß zuo den matten, waegen, karren u. schmiden (wir hand hür die matten selb gemaegt u. gehöwet u. 5 ß isens kouft).

— $2^1/_2$ ℔ 8 ß 1 ß zuo gemainer zerung u. bottenlon.

— 2 ℔ 4 ß zuo der kuſtri.

+ 7 β 2 ß zuo geſindlon.

— 1 ℔ 2 β 2 ß u. 3 fl. verſchenckt des huſes guoten fründen.

+ 2 ℔ 1 β den amptlüten.

+ 7½ β 4 ß umb brennholtz.

+ 18 ß zuo koſtgelt.

Den bounwarten ſtaut glich hür u. vernd.

— 9½ ℔ 2 β 2 ß u. 2 fl. umb koſt haber.

— 26½ ℔ 4 β 4 ß umb koſt pfärd u. eſſel.

+ 3½ ℔ 9 β zuo tröſcherlön vernd denn vorvernd (wir haund vernd den zehenden zu Huſen ſelber getroſchen).

+ 35 β 2 ß zuo ewigen zinſen.

+ 13½ β 2 ß zu widerköff zinſen (man muoß me uf die mark geben denn vernd).

Die lipgding ſtaund glich hür u. vernd.

+ 48½ ℔ 2 β für 50 fl. zuo gemainer ſtür der pali (man gab vernd kain gmain ſtür).

(XXIV.) Mehrausgaben der Ämter: 86 ℔ 2 β 2 ß,

(XXV.) Minderausgaben der Ämter: 136 ℔ 7½ β 3 ß und 17½ fl.

XXVI. Alſo Minderausgabe der Ämter gegenüber vernd: 50 ℔ 5½ β 1 ß u. 17½ fl.

XXVII. Daz hus hatt vernd im trißel 345 ℔ 8½ β ß
So hat es hür im trißel 110 ℔ 9 ß
Alſo hür minder im trißel 235 ℔ 7½ β 3 ß

XXVIII. Daz hus gab vernd 6½ ℔ 3 β 4 ß rappen, 63 fl. 24 mutt waiß, 49 mutt roggen u. 1½ fuoder 3 ſoum wins zuo lipding.

So git es hür 6½ ℔ 3 β 4 ß, 63 fl., 14 mutt waiß, 39 mutt roggen u. 1½ fuoder 3 ſom wins zuo lipgding.

Also git es hür 10 mutt waiß u. 10 mutt roggen minder zuo lipgding denn vernd, die man der Guotgsellinen zuo lipgding gab.

Die widerkouff staund glich hür als vernd.

Wer wissen woell, wie . . . [= Schluß von Beuggener Jahresrechnung].

V. Die Ergebnisse der Jahresrechnungen.

I. Der Mitgliederstand der beiden Breisgauer Kommenden war, wie der Bericht zeigt, ein verhältnismäßig sehr guter. Von den 29 Ritterbrüdern der Ballei waren allein 10, also über ein Drittel, in unserer Kommende Beuggen, dem Wohnsitz des Trappierers, der diese Jahresrechnungen aufnahm, versammelt; außerdem waren dort vier Priesterbrüder anwesend, die im Gegensatz zu den eigentlichen Deutschordens-Rittern nicht vom Adel sein mußten und denen in erster Linie die Einhaltung der kirchlichen Tagzeiten und sonstigen kirchlichen Verpflichtungen oblag. Zu deren Bedienung sowie zur Besorgung aller Angelegenheiten in dem landwirtschaftlichen Eigenbetrieb des Kommendehofes standen in Beuggen 35 Knechte und Mägde zur Verfügung, eine Gesindezahl, die nur noch von der Kommende Altshausen übertroffen wird; doch waren in Beuggen auch außer den Rittern und Priestern zwei Schüler, d. h. junge Leute, die sich zur Aufnahme als Ritter- oder Priesterbrüder in den Orden vorbereiteten, sowie ein Pfründner und zwei Pfründnerinnen, die sich, wie im Deutschorden Sitte war, in das Haus gegen ein bestimmtes Kapital auf Lebenszeit eingekauft hatten, zu versorgen.

In Freiburg zählte die Kommende sechs Brüder mit dem Kreuz, darunter drei Priesterbrüder[1]; es waren

[1] Wenn es heißt: „6 Brüder mit dem Landkomtur", so ist dazu zu bemerken, daß der Landkomtur schon bei der Mainau mitgezählt

dort neun Knechte und Mägde (ohne des Landkomturs Knecht) bedienstet. Ihre Zahl war wesentlich geringer, weil in der Stadt kein landwirtschaftlicher Eigenbetrieb der Kommende vorhanden war. Da nach den Jahrrechnungen von 1414 die Gesamtzahl der Ordensbrüder der Ballei Elsaß (Ritter und Priester) sich auf nur 70 bei 16 Kommenden belief, waren unsere zwei Häuser mit zusammen 20 Ordensbrüdern (= $^2/_7$ der Gesamtsumme) ihrer Bedeutung entsprechend verhältnismäßig stark besetzt[1].

II. Um zum richtigen Verständnis der Finanzlage der beiden Kommenden und ihrer Stellung zu den übrigen Balleikommenden zu gelangen, müssen wir uns in Kürze mit den Münz- und Maßangaben der Rechnungen befassen. Daß wir die Wertangaben in den zwei Breisgauer Kommenderechnungen nicht ohne weiteres miteinander vergleichen können, zeigt schon allein die Feststellung des Wertverhältnisses des rheinischen (Gold-)Guldens zu den beiden Münzwährungen in Beuggen und Freiburg, wie wir sie in den Rechnungen finden. Danach ist in Freiburg: 1 fl. = $10^1/_2$ β (Schilling) und 2 Pfennige = **128** Freiburger sogen. Rappen-Pfennigen (da 1 Schilling = 12 Pfennige;

ist. Da der Schreiber, wie noch sichtbar ist, in dem Freiburger Eintrag von der lateinischen Ziffer VII den letzten Strich wegradierte, ist anzunehmen, daß er damit das sich sonst einstellende falsche Ergebnis vermeiden wollte, daß also „mit" hier soviel wie „nebst" heißen soll. Jedenfalls ist der dauernde Aufenthalt des Landkomturs auf der Mainau sicherer verbürgt als zu Freiburg.

[1] Im Jahre 1393 waren in Beuggen gleichfalls 14 Ordensbrüder mit dem Kreuz ansässig; damals waren aber 6 Ritterbrüder, 7 Priester und ein Grauröckler (letztere waren eine Art Laienbrüder, Leute bürgerlicher Herkunft, die ohne hinreichende Bildung zum Priesterbruderberuf zu besitzen, von dem Orden zu gewissen (höheren) Dienstverrichtungen aufgenommen wurden und zur Unterscheidung einen Mantel von grauer Farbe trugen). Vgl. zu der Angabe von 1393 ZGO. 30, 292.

1 ℔ ß ist = 20 Schilling); dagegen in Beuggen: 1 fl. = 1 ℔ 16 ß = 21 ß 4 ₰ = **256** Pfennigen in Beuggen geltender Währung. Diese letztere Währung ist die Basler Münzwährung. Sonach ist der Wert eines Freiburger (Rappen-) Pfennigs in Münz demjenigen von 2 Basler Pfennigen, die in Beuggen gebräuchlich waren, gleich. Während die Straßburger Pfennige nebst der in Andlau geltenden Münze dem Gebiet der schwersten Münze wie Freiburg angehört, gehören die in den elsässischen Kommenden Mülhausen, Gebweiler, Suntheim und Kayserberg gebräuchlichen Pfennige der in Basel und Beuggen gebrauchten leichteren Pfennig-Münzwährung an.

Um einen richtigen Vergleichsmaßstab zu erhalten, müssen also alle Wertangaben in ℔ ß bei Beuggen um die Hälfte reduziert werden, wenn sie mit Freiburger Wertangaben in ℔ ß verglichen werden wollen.

Zu bemerken ist noch die Angabe, daß 1414 eine Mark Silber (= 1 Barren Feinsilber in bestimmtem Kölner Gewicht, nämlich = 233,85 g modernen Gewichts) zu 7 Goldgulden bewertet wurde (in Freiburg wie anderwärts).

Ein solcher rhein. Goldgulden betrug zwischen 1410 und 1417 rund **9 Mark** heutigen Goldwertes das Stück[1]. Danach hatte damals 1 Mark Silbers einen Wert von 63 heutigen Mark. Heute hätte bei der starken Entwertung des Silbers im Verhältnis zum Golde „1 Mark Silbers" wesentlich geringeren Wert. Da ein Goldgulden damals rund 3,25 g Goldgehalt hatte und 7 fl. im Jahre 1414 dem Wert einer Mark Silbers im Gewicht von 233,8 g gleichgesetzt wurde, so war das Verhältnis vom Silber zu Gold wie 22,75 : 233,8, also rund wie 1 : 10. Heute ist aber das Verhältnis wie 1 : 40.

[1] Vgl. dazu Julius Cahn, Münz- und Geldgeschichte des Bodenseegebiets, 1911.

Auch hinsichtlich der Getreide- und Weinmaße gehören die beiden Kommenden verschiedenen Gruppen an. In Beuggen ist die Einheit für das Trockenmaß das Vierzal. 1 Vierzal hat 3 Mutt, das Mutt 4 Viertel Korn; zwischen Rauhfrucht und Glattfrucht ist kein Unterschied in den Maßen. In Freiburg ist das Mutt die Einheit (für Glattfrucht), 1 Mutt = 4 Sester an Weizen, Roggen, Gerste (= Glattfrucht); bei Rauhfrucht (Haber) wird nach Maltern gerechnet; 1 Malter hält 9 Sester.

Die Weinmaßbezeichnung ist in Beuggen und Freiburg teilweise gleich: 1 Fuder = 8 Som. Dagegen hält in Freiburg das Som 20, in Beuggen 24 Viertel; 1 Viertel ist je zu 4 Maß gerechnet.

III. Betrachten und vergleichen wir die Preise von Korn und Wein in Freiburg und Beuggen, indem wir die angegebenen Preise sofort in eine gemeinsame Währung, nämlich die Basel-Beuggener Pfennigwährung, umrechnen, so ergibt sich folgendes Bild:

	Roggen	Gersten	Dinkel	Erbsen
Freiburg: 1 Mutt	6 ß	4 ß	4 ß	8 ß
Beuggen: 1 Vierzal	20 ß (= 1 ℳ)	18 ß	12 ß	24 ß

Es läßt sich sofort erkennen, daß das Mutt in Freiburg eine kleinere Einheit gewesen sein muß als in Beuggen das Vierzal, und es ist als sicher festzustellen, daß 1 Beuggener Vierzal nicht nur in Beuggen = 3 Mutt war, sondern auch in Freiburg, wo diese höhere Einheit nicht gebräuchlich war.

Danach waren also Dinkel und Erbsen im Preise an beiden Orten gleich, Roggen war in Beuggen um 2 ß und Gerste um 6 ß das Vierzal teurer, was bei der weiteren Entfernung der Oberrheinebene und der Nähe der stets Getreide einführenden Schweiz nicht befremden kann.

Da die Preise für Weizen nur bei Freiburg, diejenigen für Haber[1] und Kernen (enthülstem Dinkel) nur bei Beuggen angegeben sind, fehlt für sie die Vergleichsmöglichkeit. Ähnliche Gründe wie für die Getreidepreise waren auch für den höheren Weinpreis in Beuggen gegenüber Freiburg maßgebend. Dort kostete das Fuder Weins $5^1/_2$ ℔ 2 ß, hier nur 4 ℔ Basler Pfennige oder in Gulden ausgerechnet $5^1/_4$ fl. (wie in Basel) bzw. $3^3/_4$ fl. Ob eine gewisse Verschiedenheit des Fuders an den beiden Orten vorhanden war, läßt sich aber nicht mit Sicherheit nachweisen.

An Preisen, die in unsern zwei Rechnungen noch auf Grund ihrer näheren Angaben mit den heutigen Warenpreisen in Beziehung gesetzt werden könnten, seien noch folgende genannt, wobei jeweils auf Grund der Gleichung 1 ℔ ₰ = 256 Basler Pfennige = 1 fl. in Gold = 9 Mark heutiger Währung, also 1 Basler Pfennig = $3^1/_2$ heutige Pfennige gesetzt werden darf:

Gebühr für Benützung der Kelter in Beuggen für 1 Som ($^1/_8$ Fuder): 6 [Basler] ₰ = 21 heutige ₰.

4 Zentner 20 Pfd. Unschlitt kosteten in Beuggen: 14 ℔ 9 ß 4 ₰; danach kommt 1 Pfd. Unschlitt auf rund 8,3 Basler und rund 29 ₰ heutiger Währung.

31 Schweine wurden in Beuggen für 48 ℔ 6 ß gekauft; sonach 1 Schwein = 31 Basler Schillinge (à 12 ₰) = rund **13 Mk.** heutigen Geldes.

1 Zentner Wolle kostete 4 ℔ (Basler Pfennige) = $3^4/_5$ fl. = 34 Mk.

In Freiburg wurde 1 Pferd für 5 fl. 4 ß verkauft (wohl ein älteres) und 2 Pferde für $8^1/_2$ ℔ $2^1/_2$ ß 2 ₰ gekauft.

---

[1] In der Freiburger Rechnung wird einmal angegeben, es seien 20 Malter Haber für 3 ℔ 3 ß gekauft worden. Dies wären $6^1/_3$ ß Basler Währung für 1 Malter Haber, während in Beuggen das Vierzal auf 11 ß Basler Währung kam. Doch dürfte das Malter Rauhfrucht um etwa ein Drittel eines Vierzals geringhaltiger gewesen sein.

Da in Freiburg der Rappenpfennig 7 ₰ der heutigen Markwährung entsprach, so wurde das erste Pferd für 48 Mk. 36 ₰ verkauft, die beiden neuen Pferde für zusammen 145 Mk., also eines um 72½ Mk. gekauft.

2 Esel wurden gekauft für 3 ℔ 9 ß 4 ₰; danach kosteten die 2 Esel zusammen nur 58 Mk. 24 ₰, also 1 Esel nur 29 Mk. 12 ₰.

Man wird danach sagen dürfen, daß jedenfalls hinsichtlich des Viehs die Kaufkraft des Geldes schon vor dem Weltkriege um das sechs- bis zehnfache gegenüber 1414 in diesen Gegenden gesunken war.

IV. Wie bereits bemerkt wurde, nahmen die beiden Breisgauer Kommenden unter den 16 Kommenden der Ballei Elsaß eine hervorragende Stellung ein. Berücksichtigt man die reinen Einnahmen in Geld (Ziffer II einschließlich des Tressselbarbestandes Ziffer I), umgerechnet in den rheinischen Gulden als allgemeinen gleichen Wertmesser, so ergibt sich, daß Beuggen mit einer Einnahme von 2257 fl. an der Spitze aller Kommenden steht und Freiburg mit 1715⅔ fl. die vierte Stelle unter ihnen einnimmt. Hinsichtlich der Finanzkraft lassen sich (wie im Historischen Jahrbuch a. a. O. näher ausgeführt ist) zwei Hauptgruppen unter den Kommenden der Ballei feststellen: 5 große, kapitalkräftige Kommenden und 10 (bzw. 11, wenn Altishofen in der Schweiz [Kant. Luzern] als Kommende mitgerechnet wird) kleine Kommenden, von denen auch die den großen nächstfolgende nur etwas mehr als ein Drittel der Geldeinnahme der letzten der fünf großen Kommenden aufweisen können. Zu letzteren zählen außer den zwei Breisgauer Kommenden: Altshausen, Mainau und Straßburg.

Vergleicht man, was zweifellos das beste Bild der Finanzlage gibt, die gesamten Nutzungen an Geld, Korn und Wein (unter Außerachtlassung der unwesentlichen

Kleinzehnten und Gülten, wie Hühner, Eier u. dgl.), indem man die Summen der übrigen Nutzung des Vorjahrs, in der der Treffelbestand an Martini 1414 enthalten ist (Ziff. V), der heurigen Nutzung (VI), des verfügbaren Restbestands an Korn und Wein, in Geld angeschlagen (XII u. XVI), zusammenzählt, so haben wir gewissermaßen das Reineinkommen der Kommenden. Danach steht Beuggen erst an zweiter Stelle in weitem Abstand von Altshausen, da Beuggen nur **2642** 1/4 fl. (2780 1/2 ß Basler Pfennige + 35 fl.), Altshausen aber **4183** fl. (5428 ß hl. Konstanzer Währung) als Reineinkommen aufweist. Dagegen nimmt jetzt Freiburg mit **2226** fl. (1575 fl. + 651 fl.) den dritten Platz ein, von dem es die Mainau (s. oben) verdrängt hat. Auch Straßburg steht mit 2130 1/6 fl. an vierter Stelle über der Mainau (2034 fl.) hinsichtlich des Reineinkommens.

Da 1 fl. = 9 Mk. heutigen Goldwertes darstellen, so entspricht das Reineinkommen von Beuggen bzw. Freiburg einem Betrage von 23780 Mk. bzw. 20034 Mk. Dazu ist dann noch zu berücksichtigen, daß der Kaufwert dieser Summe je nach der Art der Gegenstände, die zu kaufen waren, das zwei- bis zehnfache des heutigen Werts darstellt.

Demgegenüber hat die geringste Kommende Kayserberg im Elsaß ein Reineinkommen von nur 81 1/6 fl. = 720 1/2 Mk. (Goldwerts).

Nach dem Auszug der Jahresrechnung von 1577 (s. oben) belief sich die Summe der Einnahmen im Rechnungsjahre 1576/77 für Beuggen auf 4691 fl. 13 kr., für Freiburg auf 3511 fl. 55 kr., wobei zu beachten ist, daß es sich hier nicht mehr um den rheinischen Goldgulden, sondern den Silbergulden zu 15 Batzen oder 60 Etschkreuzern handelte. Dagegen betrugen 1577 die Ausgaben bei Beuggen bzw. Freiburg 6013 fl. 44 kr., bzw. 4813 fl. 24 kr., so daß bei beiden Kommenden ein Schuldenüber-

schuß von 1322 fl. 40 kr. bzw. 1302 fl. 17 kr. sich ergab. Freiburg ist nun (1577) von der Mainau im Einnahmen- wie Ausgabenetat weit überholt und tritt an die vierte Stelle.

V. Während die reiche Kommende Beuggen nur verhältnismäßig sehr wenige ewige Gülten und Leibgedinge zu tragen hat, mindert sich bei der Kommende Freiburg durch Abgänge solcher Art das Reineinkommen nicht ganz unbeträchtlich. Diese Abgänge sind in den Rechnungen (bei Nutzungen an Geld und Korn) jeweils abgezogen; die Höhe des Reineinkommens der einzelnen Kommenden ist also nicht unwesentlich von der Menge der jährlich zu zahlenden Gülten und Leibgedinge abhängig[1]; doch ist der Unterschied weder hier noch sonst so bedeutend, daß die eine Kommende (z. B. Freiburg) etwa nur durch das zahlreichere Vorhandensein von ewigen Gülten und Leibgedingen in ihrer Stellung und Finanzkraft zugunsten einer andern Kommende (hier Beuggen) herabgedrückt erscheint. Auch bei gleichmäßigerer Verteilung dieser Abzüge vom Reineinkommen würde Beuggen den Vorsprung wahren.

Eine genaue Berechnung dieser „Schuldzinsen" in Geld ist nicht möglich, da die Preise für verschiedene Naturalien nicht angegeben sind.

---

[1] Im Historischen Jahrbuch 1913 a. a. O. S. 818 habe ich aus Versehen die Sache so dargestellt, als wäre von dem berechneten Reineinkommen noch diese auf der Schuldseite sich findenden ewigen Gülten und Leibgedinge abzuziehen, während in Wirklichkeit diese Abzüge bereits in den Rechnungen gemacht sind und also auch bei der Zusammenzählung der vier Summen schon mit in Wirkung und Erscheinung traten. Ich habe dort aber auch so davon Abstand genommen, diese Gülten weiter zu berücksichtigen, weil sie an dem Gesamtbild der Einkommen wegen ihrer ziemlich allgemeinen gleichmäßigen Verbreitung unter den Kommenden nicht viel ändern.

Anders ist das Bild bei den Kapitalschulden und Wiederkaufschulden der beiden Kommenden. Beuggen hat weder alte (d. h. noch aus dem Rechnungsjahre Martini 1412 bis 1413 stammende) noch neue (neu entstandene) „nötige" Schulden. Dagegen hatte Freiburg an solchen nötigen, d. h. fälligen, dringend zu zahlenden Schulden im Vorjahr 30 fl. und 23 ß Rappenpfennige = 43⅛ fl., also zusammen 73⅛ fl., im neuen Rechnungsjahr 43 fl. und 68 ß 2 ₰ = 127½ fl., also zusammen 170½ fl. alte und neue nötige (Geld)-Schulden. Die Schuldenlast hatte sich also um rund 97 fl. in einem Jahre gesteigert (= 873 Mk. Goldwerts), eine Summe, die immerhin im Verhältnis zum jährlichen Reineinkommen unbeträchtlich zu nennen ist.

Die nötigen Schulden sind fällige, aber unverzinsliche Kapitalschulden; die Wiederkaufschulden sind nicht fällige, ja vom Gläubiger oft unter Ausschluß seines Kapital-Kündigungsrechts gegebene Darlehen mit Zinsverpflichtung. Diese Darlehenshingabe wurde in die Form eines Zinskaufes gekleidet, bei dem dem Verkäufer das Recht zur Ablösung des Zinses um den Kaufpreis vorbehalten bleibt („Wiederkauf").

Solche Wiederkaufschulden kommen bei Beuggen, Basel, Suntheim und Straßburg ganz vereinzelt vor, bei Freiburg dagegen in solchem Maße, daß die Kommende dadurch eine ganz besondere Stellung unter den Kommenden der Ballei Elsaß erhält; alle übrigen nicht aufgeführten Kommenden kennen solche Wiederkaufschulden überhaupt nicht; was bei Beuggen als einziger solcher „widerköffzins" erscheint, ist in Wirklichkeit ein verkapptes Leibgeding, da das von einem Ehepaar gegebene Kapital von 60 ß ℔ mit beider Tod „abgelöst" ist.

Die Kommende Freiburg hat jährlich nicht weniger als 6825 Goldgulden Kapital (935⅓ Mk. Silber + 280 fl.) an solchen Wiederkaufszinsen zu verzinsen; die Kapital-

summen verteilen sich auf 13 Gläubiger, von denen 6 die Zinsen in Naturalien, 7 in Geld empfangen. Angesichts der Finanzlage dieser Kommende ist es kaum zweifelhaft, daß die Kommende dieser großen Kapitalien nicht zu eigenen Zwecken bedurfte, vielmehr sie für Zwecke der Ballei oder des Deutschordens überhaupt vermittelte und die Zahlung der Wiederkaufszinsen gegenüber den Zinskäufern übernahm.

Bemerkenswert ist der Unterschied des Zinssatzes bei den 13 Wiederkäufen, der Angaben, wie hoch das Kapital im Verhältnis zu den Zinsen steht.

Nach den obigen Ausführungen ergibt sich, Natural- und Geldzinsangaben (nebst Kapital) in Gulden umgerechnet, folgendes Bild der Zinssätze:

Zins.	Kapital.	Zinssatz.
1. 30 ℔ Rappenpfennige = 56¼ fl.	150 Mk. Silber = 1050 fl.	rund 5⅓ %
2. 28 ℔ Rappenpfennige = 52½ fl.	140 Mk. S. = 980 fl.	„ 5⅓ %
3. 10 Mk. S.	150 Mk. S.	„ 6⅔ %
4. 2 Mk. minus 2 Lot S.[1] u. 6 ℔ 5 ß = rund 25 fl.	60 Mk. S. = 420 fl.	„ 6 %
5. 7 Mk. S.	105 Mk. S.	„ 6⅔ %
6. 6⅔ Mk. S.	100 Mk. S.	„ 6⅔ %
7. 8 ℔ Straßburger ℋ[2] (1 fl. = 122 ℋ) = rund 12½ fl.	250 fl.	„ 5 %
8. 40 Mutt Weizen (das Mutt 4 ß) 40 Mutt Roggen (das Mutt 3 ß) = 280 ß = 26¼ fl.	100 Mk. S. = 700 fl.	„ 3¾ %

[1] 1 Lot = 1/16 einer Mark Silbers.

[2] Nach der Straßburger Kommenderechnung von 1414.

	Zins.	Kapital.	Zinssatz.
9.	30 Mutt Weizen 20 „ Roggen = 180 ß = rund 17 fl.	70 Mk. S. = 490 fl.	„ $3^1/_2$ %
10.	10 Mutt Weizen 10 „ Roggen 4 Som Wins (= $^1/_2$ Fud.)[1] = rund $8^1/_2$ fl.	36 Mk. S. = 252 fl.	„ $3^1/_3$ %
11.	5 Mutt Roggen = 15 ß = $1^2/_5$ fl.	30 fl.	„ $4^2/_3$ %
12.	$4^1/_2$ Mutt Weizen $4^1/_2$ „ 1 Sester Roggen = 3 fl.	$11^2/_3$ Mk. S. = $81^2/_3$ fl.	„ $3^2/_3$ %
13.	5 Mutt Weizen 5 „ Roggen = $3^1/_4$ fl.	12 Mk. S. = 84 fl.	„ $3^1/_4$ %

Wir entnehmen daraus, daß anscheinend der Zinssatz von 5 bis $6^2/_3$ % schwankte, soweit die Leistung in Geld geschah, dagegen von nur $3^1/_4$ bis $4^2/_3$ %, soweit Naturalzinse in Betracht kamen. In Wirklichkeit erklärt sich diese merkwürdige Beobachtung auf andere Weise. Der Anschlag der Getreidepreise, wie er in den Rechnungen sich findet, ist erwiesenermaßen teilweise sehr nieder angesetzt. Aus den zwei Einträgen über Verkäufe an Roggen und Weizen (im „Innemen") ist zu berechnen, daß der Weizen (281 Mutt) 1414 nicht zu 4 ß das Mutt, sondern zu $5^1/_4$ ß verkauft wurde; dagegen ist allerdings der Posten Roggen um 3 ß (wie im Anschlag angesetzt ist) verkauft worden.

Würden wir nun z. B. bei Wiederkauf Nr. 8 statt 4 ß bzw. 3 ß für Weizen und Roggen 5 ß und 4 ß als Anschlag zugrunde legen, so ergäbe sich ein Zins von $33^3/_4$ fl.

---

[1] 1 Fuder kostete in Freiburg $3^3/_4$ ft. (s. oben); 4 Som = $^1/_2$ Fuder.

und danach ein Zinssatz von 5%. 5 bis 6% sind aber die durchschnittlichen Zinssätze jener Zeit.

In dem Eintrag (in Abteil. III), der die Freiburger Wiederkaufszinse zu 165½ ℔ 8 ß ansetzt — dies sind rund 310 fl. im Gegensatz zu 301¼ fl., die sich aus der Zusammenzählung der obigen Zinsenangaben ergeben —, ist, wie sich aus der nur unwesentlichen Differenz ergibt, für die Getreidepreise der in den Rechnungen angegebene Anschlag maßgebend gewesen (4 bzw. 3 β für das Mutt Weizen bzw. Roggen). Bei einem Wiederkaufskapital von 6825 fl. und 310 fl. Zinsen ergibt sich ein Durchschnittszinssatz von 4½%.

Zweifellos wirkt auch noch ein anderer tatsächlicher Umstand bei der anscheinend geringeren Zinssatzstellung bei Naturalwiederkaufszinsen mit: die Wiederkäufe sind sehr häufig Jahrzehnte hindurch unabgelöst. Ist nun der Zins in Naturalien (Getreide) festgelegt, so kann durch das Sinken der Getreide- (u. dgl.) Preise der Zinssatz sehr wohl, wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, um 1—2% im Laufe der Jahre tatsächlich herabgedrückt sein. Eine solche Periode sinkender Getreidepreise werden die letzten Jahrzehnte des 14. und das erste Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts gewesen sein.

VI. Unter den Ausgaben der Kommenden verdienen besondere Aufmerksamkeit die Beisteuern an die Balleikasse, zu dem Balleikapitel und Balleigespräche. Es bezahlten „Balleisteuer"

	im Jahre 1414	1413 (im Vorjahre)
Beuggen . . .	150 fl.	35 fl.
Freiburg . . .	50 fl.	0 fl.

Wie aus einer Bemerkung in der Freiburger Kommenderechnung hervorgeht, gab man „vernd kain gmain (= allgemeine) stür" der Ballei; was Beuggen 1413 be-

zahlte, ist zweifellos nur ein Steuerrest aus früheren Jahren, wie ich dies auch für einige Elsässer Kommenden dargetan habe.

Die Beisteuer war für die einzelnen Kommenden festgesetzt nach der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft einer Kommende, wobei neben dem Einkommen der Kommende auch die Zahl der damit zu unterhaltenden Brüder und sonstige von einer Kommende (wie z. B. wahrscheinlich von Freiburg) gewährte besondere geldliche Leistungen berücksichtigt wurden.

Dagegen wurde das Kostgeld für die Kapitelversammlung zu Beuggen und das Balleigespräch auf der Mainau auf alle, auch die kleinsten Kommenden in gleicher Höhe umgelegt. Jede mußte für erstere 4 fl., für letzteres rund 2 fl. bezahlen. Bei Beuggen fehlt natürlich die Ausgabe für das Kapitelskostgeld, da diese Kommende als Sitz des tagenden Kapitels die Kostgelder als Ersatz zu beanspruchen hatte. Nach Abzug von Trinkgeldern u. dgl., die sie zu geben hatte, verblieben der Kommende Beuggen als reiner Kostgelderſatz 46 α 9 β + 4 fl., die noch von der Kommende Kayſersberg ausstanden. Dies sind zusammen rund 47½ fl. = **427,50** Mk. (Goldwerts), eine nicht unbeträchtliche Summe bei einem nur wenige Tage dauernden Balleikapitel, dem bei einer Zahl von 16 Kommenden wohl höchstens 1½ bis 2 Dutzend Teilnehmer beiwohnten, und für eine Zeit, in der der Schweinepreis auf etwa 1½ fl. oder 13 Mk. (heutigen Goldwerts) für das Stück stand. Übrigens fand das Balleikapitel „in der Fasten" statt.

VII. Der Silberschatz der zwei Kommenden entspricht im Verhältnis zu den übrigen Balleikommenden ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Freiburg besaß bei einer Zahl von 6 Ordensbrüdern 6 silberne Stöfflin (= Trinkbecher) und 6 silberne Löffel. Letztere sind ein besonderer Schatz, dessen sich nur noch die Kommenden

Altshausen (12 silberne Löffel), Mainau (12 silberne Löffel) und Bern (9 silberne Löffel) erfreuen dürfen.

Beuggen besaß an Silber bei einer Zahl von 14 Ordensbrüdern 27 Stötzlin (= Becher), 1 großen silbernen Kopf (Pokal) und einen mit Silber beschlagenen hölzernen Kopf (Becher). Übermäßig reich wird man diesen Silberschatz auch für die damalige Zeit nicht nennen dürfen.

VIII. Es ist einleuchtend, daß die finanziellen Grundlagen der in rein bäuerlicher Umgebung gegründeten Kommende Beuggen etwas andere waren und sein mußten als die einer Gründung in einer größeren, vom Gewerbe und Handel belebten Stadt wie Freiburg im Breisgau. Dies äußert sich auch deutlich in dem Inhalt der beiden Jahresrechnungen. Die Verhältnisse der Landwirtschaft, des Getreide- und Weinbaus waren in den beiden Gegenden sehr verschieden, wie aus einer Gegenüberstellung der folgenden einzelnen Posten (in Gulden umgerechnet) sich ergibt (die Zahlen sind abgerundet):

Der Erlös aus Verkauf von Naturalien belief sich

	in Beuggen	in Freiburg
für Wein	244 2/3 fl. (42 Fuder)	419 3/4 fl. (96 3/4 Fud.)
„ Fische	160 fl.	0 fl.
„ Roggen	47 5/8 fl.	142 1/2 fl.
„ Kernen	48 fl.	0 fl.
„ Dinkel	561 fl.	0 fl.
„ Haber	58 4/5 fl.	0 fl.
„ Weizen	0 fl.	125 fl.
„ Schweine	45 1/3 fl.	0 fl.
„ Häute und Schaffelle	32 4/5 fl.	0 fl.
„ Unschlitt	13 1/5 fl.	0 fl.
„ Wolle	37 1/2 fl	0 fl.
„ Heu und Ohmd .	0 fl.	27 3/4 fl.

Deutlich zeigt sich aus diesen Stücken die Verschiedenheit der Wirtschaft und der Naturalien, die als Überschuß veräußert werden können.

Während dieser Überschuß bei Beuggen wesentlich größer ist als bei Freiburg, fehlen ersterer Kommende Einnahmeposten wie Quarten und Konsolationen (zusammen 100 fl. nebst den 27 Jahre lang verfallenen weiteren 567 fl. Konsolationen) und „Steuern" (Steuer von Wasenweiler 52½ fl.) gänzlich. Die Einnahmen in Freiburg sind etwas mehr auf Geldzinsen und (gegen Geld verpachteten) Zehnten aufgebaut.

In den Ausgaben fällt namentlich die höhere Summe für Nahrung, sonstigen Unterhalt und Kleidung der Brüder in den beiden Kommenden auf, die ja an Zahl der Brüder (14 gegen 6) und des Gesindes verschieden sind. Beuggen gab aus für Küche, Notdurft der Brüder, Trapponei und für die Hausgemeinde: 374½ ℔ = 351 fl., Freiburg 87½ ℔ = 164 fl. Verhältnismäßig sind also die Ausgaben für den Unterhalt der Brüder durchaus einander entsprechend. Nur etwa ein Viertel der Ausgaben für den Rebbau zu Freiburg erfordert die entsprechende Ausgabe zu Beuggen[1]. Beuggen gibt dagegen das Achtfache der Ausgaben für Hausbausachen zu Freiburg aus, was bei den verschiedenen Neubauten, die damals zu Beuggen vorgenommen wurden, ohne weiteres erklärlich erscheint. Die Ausgaben für den Bauhof, den landwirtschaftlichen Eigenbetrieb, die zu Beuggen rund 170 fl. ausmachen, fallen bei Freiburg, dem ein solcher fehlt, gänzlich weg. Beuggen zahlt auch das Fünffache an Gesindelöhnen gegenüber Freiburg. Dagegen machen der städtische Zoll und städtische Abgaben mit gegen 50 fl. in Frei-

[1] Es ist bei der Betrachtung der Zahlen in den Einträgen immer zu beachten, daß, um eine rasche Vergleichungsmöglichkeit mit den Zahlen der beiden Rechnungen zu haben, die Zahlen bei Freiburg verdoppelt, bei Beuggen in gleicher Höhe belassen werden müssen, um alsdann die beiden Beträge als in Gulden umgerechnet ansehen zu können.

burg eine beträchtliche Summe aus, wogegen Beuggen kaum den achten Teil dieser Summe für Zoll und Kastenmiete ausgibt. Die große Rolle der Ausgaben für Leibgedinge und Wiederkaufzinsen zu Freiburg ist bereits besprochen. Der größere landwirtschaftliche Rückhalt Beuggens äußert sich auch in der Zahl der Zehnt-, Herbst- und Fastnachtshühner, die der Kommende jährlich zufallen: es sind 1250 Hühner gegen 141 Kapaunen und 395 Hühner, die von der Kommende Freiburg jährlich genossen werden.

Bei der Kornnutzung fällt vor allem der große Unterschied im Anbau der Getreidearten ins Auge. Um Freiburg, wie überhaupt im Breisgau und im Elsaß wird der Dinkel kaum gebaut; der Haber kommt für die Freiburger Kommende so wenig in Betracht, daß für ihn nicht einmal ein Preis angeschlagen ist. In Beuggen dagegen sind gerade Dinkel und Haber die beiden Hauptgetreidearten, während der Roggen sehr zurücktritt und der Weizen überhaupt nicht genannt wird, hingegen letzterer in Freiburg immerhin im Verhältnis zum Roggen, der Hauptfrucht, wie 1 : 4 steht. In Beuggen steht der Vorrat bzw. der Ertrag an Roggen zu demjenigen an Dinkel (mit Kernen) nur wie 1 : 15, zu demjenigen an Haber wie 1 : 12, ist also sehr unbedeutend. Im Eigenbau wird er in Beuggen nicht einmal so viel angebaut wie Bohnen und Erbsen.

Von Interesse ist das Ergebnis des Ertrages im Jahr 1414 an den beiden hauptsächlich gebauten Körnerfrüchten aus den gegen Naturalzins verliehenen Gütern, aus den Zehntfrüchten und aus dem Eigenbau in Beuggen. Es war der Ertrag

	an Dinkel (mit Kernen)		an Haber	
aus Zinsgütern	345	Vierzal	161½	Vierzal.
„ Zehnten	369½	„	243½	„
„ Eigenbau	500	„	150	„

Danach entfielen 29 % der Habernutzung auf Zinsbau, 44 % auf Zehntertrag, 27 % auf den Eigenbauertrag, ferner 28,4 % der Dinklnutzung auf Zinsbau, 30,4 % auf Zehntertrag und 41,2 % auf den Eigenbauertrag. Der Haber ist also fast zur Hälfte Zehnthaber, der Dinkel wird fast zur Hälfte des Ertrags aus dem eigenen Betrieb gewonnen. Der gesamte Eigenbauertrag beläuft sich auf rund 37 % (36,8 %) der gesamten Nutzung an Haber und Dinkel; die Fruchtzinsnutzung umfaßt 28,6 %, die Zehntnutzung 34,6 % der Gesamtnutzung. Da bei Freiburg mangels eines Bauhofes der eigene Ertrag an Früchten fehlt, ist es nicht zu verwundern, daß die Summe des nach Abzug der Abgänge für die verschiedenen Bedürfnisse verbleibenden Restes an Früchten (Korn) in Freiburg auf rund $303^3/_4$ ℔ ℌ = 570 fl., in Beuggen dagegen auf $1124^1/_2$ ℔ = 1054 fl. sich belief.

Wein wurde in Beuggen nicht in eigenem Betrieb erzeugt; die im Besitz der Kommende befindlichen Weinberge wurden gegen einen bestimmten Anteil („Teilwein") am Ertrag verpachtet. Die Kommende Freiburg gewann von ihrer Weinnutzung von 145 Fuder nur $^1/_{12}$ (= 12 Fuder) durch Eigenbau; das übrige war auch in Freiburg Zehntwein, Zinswein (Teilwein), ferner Wein von Quarten und Wein, genommen an Zahlungsstatt für Geld- und Korngülten.

IX. Im Gesamtergebnis der Mehr- bzw. Minderausgaben der einzelnen Hausämter im Jahre 1414 gegenüber dem vorigen Rechnungsjahre erzielte Freiburg eine nicht unbeträchtliche Ersparnis von zusammen $111^1/_4$ fl., ein Ereignis, das es unter den größeren Kommenden nur noch mit Altshausen teilt, während auf der Gegenseite Beuggen an der Spitze steht mit einer Mehrausgabe von zusammen ($188^3/_4$ ℔ =) **176** fl.

Den Hauptanteil an diesen Mehrausgaben zu Beuggen trug der Neubau der Schule und des Hauses der Küchenmeisterin in diesem Jahre (87 ℔ Mehrausgabe zu gemeinem Bau) und die Balleisteuer (115 fl. Mehrbetrag). Die Ersparnisse in Freiburg gegenüber dem Vorjahr rühren hauptsächlich her von der Küche, von dem Bauwesen, den geringeren Ausgaben für Weinfrachten und dem Ankauf von Pferden und Eseln.

So bergen die trocken scheinenden Ziffern und Posten der beiden Jahresrechnungen bei näherer Betrachtung neben Beiträgen zur Geschichte der zwei Kommenden auch eine Fülle wirtschafts-geschichtlich wertvollen Materials, dessen Hebung in seinen wichtigsten Teilen im Vorstehenden versucht wurde.

I. Glossar.

Ablaß = Ablassen des Weins aus dem Faß 77.

aecker=Eckerich, (Buch)eckernweide der Schweine im Wald 58.
aeckrit = Eckerich (Schweineweide) 71.
aempt = Ohmd 71.
aerwiß = Erbsen 65.
aumen = Ohm (Weinmaß) 66.

beschaiden = beschieden, bestimmt 63.
bounwarten = Baum- (nicht Bann-)warte 82.

füllwin = Wein zum Nachfüllen der Fässer 77.

gewerft=(außerordentl.)Steuer, Abgabe 72.

haelßinger=Anfertiger von haelß-[l]ingen, Stricken für Pferde 72.

herbst, zuo dem = Weinlese 60.
höwzehenden = Heuzehnten 57.
huber = Inhaber einer Hube, eines Bauernguts 76.

inlaun = einlassen 72.

kappun = Kapaunen 74.
kastenmiet = Miete für die Lagerung des Getreides in den Kornhäusern 59.
kelr = Keller, (Kameral-)Verwalter 59.
kustri = Mesneramt 59.

letzy = Trinkgeld 57.
lüprieſter = Leutprieſter, Pfarrer 74.

mader=Mähder, Ernteknecht 65.
maegen = mähen 60.
matten = Wiesen 72

niderritren = minderwertiges (Abfall vom) Getreide, Hinterkorn 62.

notdurft = Unterhalt 62.
nunnenmacher = Kleemeister, Tierkastrator 61.
opfer = Opfergabe aus dem Opferstock der Kirche 71.
orley (horologium) = Uhrwerk 65.
pali = Ballei 60.
pfärit = Pferd 58.
pfistri = Pfisterei, Bäckerei, Backstube 68.
plaphart = Münze im Wert von etwas über 1 β ℌ 72.
praetschen = Schalen 60.
reinen = reinigen 60.
samnen = sammeln 72.
schwingen = schütteln 60.
stockwarter = Hauswart 76.
thaverngelt = jährlicher Pachtzins für Überlassung der herrschaftlichen Bannwirtschaft 57.
trappni = Trapponie („Bekleidungsamt" der Kommende) 59.
trißel = Schatz, Kasse der Kommende 56.
trotte = Kelter 60.
trottgelt = Keltergeld, Abgabe für Benutzung der Kelter 58.
vaselschwin = Zuchtschwein 76.
versaeget = versäet 65.
vertigung = Fertigung, Abfertigung, Reisezehrgeld 68.
virndrig = vorjährig 71.
waißen = Waizen 71.
winzicher = Weinzieher, Faßzieher, Arbeiter im Weinkeller 80.
ziger = Ziegenkäse 58.

II. Ortsverzeichnis.

Badenwiler = Badenweiler (Amt Müllheim) 77.
Basel 66.
Bellikain = Bellikon (Kanton Aargau) 69.
Bettburg = Betberg (Gde. Seefelden, Amt Müllheim) 77.
Betterlingen = Peterlingen (Payerne, Kanton Waadt) 61.
Buggingen, Dorf (Amt Müllheim, Baden) 76.
Bütten (Bütt = Strudel, Gumpe) s. Tannen 57.
Costenz = Konstanz (Baden) 66.
Dirmundingen = Tiermendingen, Öding nördlich von Börstetten (Amt Emmendingen) 71.
Endingen, Stadt (Amt Emmendingen) 71.
Eanningen = Enningen, Öding bei Wiechs (Amt Schopfheim) 72.
Ferstetten = Börstetten (Amt Emmendingen) 75.
Gaeblischwiler = Gebweiler im Elsaß 65.
Gä[l]terchingen = Gelterchingen 66.
Gelterkingen = Gelterkinden (Kanton Basel-Land) 58.
Gottenhain = Gottenheim (Amt Breisach 77.
Halderwang = Hollwangerhof, Gemeinde Karsau (Amt Säckingen) 63.
Hasle = Hasel (Amt Schopfach) 58.
Helle Hagg = Höllhaken, Fischgrund im Rhein (auch d. Haus dabei, Gemeinde Nollingen, Amt Säckingen) 57.
Herikhain, obren = Oberhergheim (Kreis Gebweiler, Els.) 61.
Herten, Dorf (Amt Lörrach) 60.

Hewiler = (Vorder)-Heuweiler (Amt Waldkirch) 79.
Hufen, sicher Ober- und Niederhausen (Amt Emmendingen) 73.

Karlisow=Karsau b. Beuggen 58.
Kayfersberg, Kreis Rappoltsweiler im Elsaß, Deutschordens-Kommende 57.
Kaiferstuol, Dorf, Bezirk Zurzach (Kanton Aargau) 56.
Kilchhofen, Dorf (Amt Staufen) 76.

Lengnach = Lengnau (Kanton Aargau) 58.

Maignow = Mainau (Insel im Bodensee) 60.
Mele = Möhlin, Bezirk Rheinfelden (Kanton Aargau) 66.
Merdingen, Dorf (Amt Breisach) 74.
Müllhain = Müllheim (Baden) 77.
Mundingen (Amt Emmendingen, Baden) 71.

Nortschwaben = Nordschwaben (Amt Schopfheim) 63.
Nunningen, Bezirk Thierstein (Kanton Solothurn) 78.
Nüwenburg = Neuenburg am Rhein (Amt Müllheim) 79.

Pfirt, Stadt, Kreis Altkirch (Elsaß) 57.

Riehen = Reihen (Amt Sinsheim) 78.
Rinvelden = Rheinfelden (Kanton Aargau) 60.

St. Martin, Kirche bei Waldkirch (Baden) 71.
St. Peter (Amt Freiburg) 71.
St. Ruprecht = St. Trudpert (Gemeinde Obermünstertal, Amt Staufen) 71.
St. Trudpert f. St. Ruprecht 71.
Schupfholz, Weiler (Gemeinde Börstetten, Emmendingen) 75.
Seckingen = Säckingen (Baden) 65.
Straßburg (Elsaß) 79.
Sunnenberg = Sonnenberg (Gemeinde Ilingen, Kanton Basel-Land) 58.

Tannen = Fischgrund (Fischwag) im Rhein bei Rheinfelden 57.
Tottnow = Todtnau (A. Schönau) 79.

Ura = (Alt-)Urach, Ruine bei Lenzkirch (Amt Neustadt) 79.

Waldkirch 74.
Waltzhut = Waldshut (Bad.) 67.
Wassenwiler = Wasenweiler (Amt Breisach) 75.
Wilen = Wyhlen (Amt Lörrach) 58.
Winterfingen (Kanton Basel-Land) 58.
Wolfenwiler = Wolfenweiler (Amt Freiburg) 77.
Wytenmülin, zur (adeliges Geschlecht) 61.

Zofingen (Kanton Aargau) 67.

Bemühungen der Stadt Freiburg um die Erhaltung ihrer Universität in den Jahren 1816—1818.

Eine Jahrhunderterinnerung.

Von

Professor Dr. Hermann Mayer.

Wenn wir heute mit freudiger Genugtuung beobachten, wie unsere Alma mater sowohl ihrer Frequenz als ihrem wissenschaftlichen Rufe nach eine so bedeutungsvolle Stellung in dem blühenden Kranze deutscher Hochschulen einnimmt, so will es uns gar nicht recht in den Sinn, daß es Zeiten gab, in denen an eine Aufhebung dieser Stätte der Wissenschaft allen Ernstes gedacht wurde. Und zwar war das nicht in einer weit entlegenen Periode, sondern vor hundert Jahren, damals nämlich, als das neugebildete Großherzogtum Baden infolge seiner eigenartigen Zusammensetzung auf einmal zwei Universitäten übernahm und unterhalten sollte.

Im einzelnen kann ich auf diese Aufhebungsversuche hier nicht näher eingehen, um so weniger als ich schon vor Jahren (6. Februar 1892) in unserer Gesellschaft für Geschichtskunde darüber gesprochen und auch in meiner „Geschichte der Universität Freiburg i. Br. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (3 Teile, Bonn 1892—1894) ziemlich ausführlich darüber gehandelt habe. Ich möchte heute, wo wir gerade in den letzten Jahren immer und immer wieder es erlebt haben, wie innigen Anteil die Stadt Freiburg an den freudigen Ereignissen und Festen ihrer Hochschule nimmt und wie sie keine Mühe und keine Ausgaben scheut, um selbst ihr Kleinod zu ehren und zu fördern, und wie anderseits in Milderung von Kriegsnot und Kriegsleid beide wetteifern, nur in aller Kürze zeigen,

wie dieselbe Stadt auch in den Tagen der Gefahr sich ihrer Hohen Schule annahm.

Dreimal nahte die Gefahr der Aufhebung unserer Universität im 19. Jahrhundert. Zunächst gleich gelegentlich des Übergangs an Baden im Jahre 1806, sodann 1816—1818 und endlich nochmals inmitten der vierziger Jahre, 1844—1846. Wir beschäftigen uns hier mit der zweiten dieser drei kritischen Perioden, da ich für diese aus dem städtischen Archiv manches Neue bieten kann.

Warum man schon 1806 eine Aufhebung der Universität Freiburg befürchtete, liegt klar zutage. Schien es doch ausgemacht, daß der kleine, neugebildete badische Staat mit einer Bevölkerung von kaum einer Million[1] Einwohner unmöglich zwei Universitäten und dazu noch das Polytechnikum in Karlsruhe werde unterhalten können. Belasten doch noch heute die drei Hochschulen ganz gewaltig das Budget unseres Landes, so daß man kaum einen zweiten Staat von der Größe Badens finden dürfte, der drei Hochschulen unterhält und so glänzend ausstattet. Daß aber, wenn eine verschwinden mußte, Freiburg der älteren und berühmteren Schwester am Neckar werde weichen müsse, schien ebenso sicher[2]. Wie kam es nun, daß so bald nach jener kritischen Periode schon wieder die Gefahr der Aufhebung drohte?

Freiburg war bekanntlich seit 1368 mit wenigen kurzen Unterbrechungen fast vier und ein halbes Jahrhundert hindurch österreichisch gewesen und somit samt dem Breisgau mit dem Hause Habsburg und dessen mildem Zepter

[1] Genau 1807: 922649, 1810: 973698, 1814: 980661 Einw. Vgl. „Das Großherzogtum Baden" von Rebmann, Gothein und v. Jagemann, 2. Aufl., Bd I. (Karlsruhe 1912), S. 350.

[2] Freilich hatte auch Heidelberg Befürchtungen; s. Fr. Schneider, Die Universität Heidelberg 1803—1813, S. 327 u. 330 (namentlich betreffend Verlegung der medizinischen Sektion nach Freiburg 1811).

aufs innigste verwachsen[1]. Ein Habsburger, Erzherzog Albrecht VI., hatte seine Hochschule gegründet, und andere hatten sie für jene Zeit reichlich ausgestattet. Kein Wunder also, daß die Freiburger mit großer Anhänglichkeit an diesem Herrscherhause hingen und nur schwer in die 1806 vollzogene Trennung von demselben sich finden konnten. Die Hoffnungen auf Wiedervereinigung wuchsen, als nach der Niederwerfung Napoleons, durch den man von Österreich losgerissen worden, der Wiener Kongreß zusammentrat und die Landkarte Europas neu zu gestalten sich anschickte. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, aber soviel steht fest, daß in diesen Jahren die in Freiburg und auch bei Angehörigen der Universität bestehenden Sympathien für Österreich und dementsprechende Wünsche und Bestrebungen in Karlsruhe um so mehr verübelt wurden und Anstoß erregten, als Universität wie Stadt zu allen Zeiten Feinde und Neider hatten, die das Ihrige taten, um das Feuer zu schüren.

Ein anderer Grund, der zu dem Plan einer Aufhebung unserer Universität beigetragen haben dürfte, ist in den unaufhörlichen Klagen der Hohen Schule selbst über ihre finanzielle Notlage und Ohnmacht zu suchen. Daß die finanzielle Bedrängnis groß war, läßt sich leicht erklären, wenn man an die sich aneinanderreihenden Kriegsjahre 1812—1815 mit ihren vielen Einquartierungen, Kriegssteuern, Lieferungen und Lasten

[1] Auch der badische Minister v. Berkheim erklärt in einem Schreiben vom 14. Juni 1814 an den Kreisdirektor v. Roggenbach: Je suis le premier à concevoir, que le souvenir des tem[p]s heureux, que le Brisgou a passé sous le gouvernement paternel de l'Autriche, ne puisse reveiller en eux le désir d'y revenir.... Abgedruckt bei Th. v. Kern, Geschichtliche Vorträge und Aufsätze (Freiburg 1875) S. 328.

aller Art, sowie des darauffolgende Notjahrs 1816 denkt. Konnten doch, um nur eines zu erwähnen, 1814 und 1815 nicht einmal die fälligen Besoldungen der Professoren und Universitätsbeamten bezahlt werden[1].

Daß auch die Frequenz während der Kriegsjahre abnahm und nur langsam wieder einen Aufschwung gewann, ist nur zu klar. Waren es 1813 noch 266 Studierende, so nimmt die Zahl 1813/14 ab auf 179 und 1814 auf 169; 1814/15 sind es wieder 276, 1815 aber nochmals nur 201; 1815/16 sodann 272, 1816: 268[2], 1816/17: 311, 1817: 275 usf. Heidelberg weist für die gleiche Zeit jeweils die zwei- bis zweieinhalbfache Zahl von Studenten auf, während an badischen Landeskindern („Inländern") Freiburg bedeutend mehr hatte.

Schnöde Angriffe von außen taten das Ihrige, um den Ruf der Universität in weiten Kreisen noch mehr herabzusetzen, so z. B. jene aufsehenerregende Schrift des Berliner Professors Kiesewetter im Jahre 1816, der unter anderem behauptete, die Freiburger Studenten seien so herabgekommen, daß sie bettelnd im Lande umherzögen. Ein Aufsatz in Okens Zeitschrift „Isis" (1817, Nr. 62, 63, 64, 65), der gegen solche und andere Angriffe die Universität verteidigen und vor dem zugedachten

---

[1] Vgl. meine Schrift: „Die Universität Freiburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts", II. Teil, S. 63—71. Pfister E., Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg (Freiburg 1889), S. 139 ff. — Freilich waren auch die Finanzen Heidelbergs schon lange nicht glänzend; vgl. Schneider Fr. a. a. O. S. 32.

[2] Franz Frhr. v. Andlaw, Mein Tagebuch, I. Bd. (Freiburg 1862), S. 54, spricht von ungefähr hundert Jünglingen, welche mit ihm damals Philosophie an der Universität studierten. „Die Mehrzahl gehörten der Geburt nach dem Lande an und widmeten sich später der Theologie. . . ."

Untergang bewahren wollte, war so grob, angreifend und drohend[1], daß er viel mehr schadete als nützte und die Universitätsbehörde veranlaßte, an die Regierung zu schreiben, daß sie dem Aufsatz völlig fernstehe. Übrigens ersehen wir aus jenem Aufsatz, daß von Heidelberg aus bei der badischen Regierung gegen Freiburg gehetzt wurde. Anderseits wird auch hier der Vorwurf des Bettelns der Studierenden erwähnt, aber in seiner Allgemeinheit mit Entrüstung zurückgewiesen.

Was also tat, als die Gerüchte einer beabsichtigten Aufhebung der Universität Freiburg sich immer mehr verdichteten, die Stadt Freiburg für ihre gefährdete Schule?

In der Stadtratssitzung vom 23. Dezember 1816 wurde unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Adrians zum erstenmal von der Angelegenheit gehandelt und von dem Gerücht gesprochen, daß wirklich im Großherzoglichen Ministerialrat beschlossen worden sei, die hiesige Hohe Schule aufzuheben, anstatt dieser bloß ein Lyzeum mit theologischem Studium dahier zu belassen, und

---

[1] Ich zitiere nur folgende Sätze: „Die Universität Freiburg ist von Napoleon an Baden übergeben worden und unter der ausdrücklichen niedergeschriebenen Klausel, daß die Universität in ihrem Dasein und ihren Verhältnissen ungekränkt erhalten bleibe. Sollte wohl eine deutsche Universität gezwungen sein, gegen ihre Regierung Napoleon zurückzuwünschen, oder am Bundestag das diplomatische Recht geltend zu machen?..." Dann wird unter anderem gefragt, ob denn die Heidelberger in ihrem Betreiben, die Rivalin aufheben zu lassen, sich nicht vor der Nachwelt und vor Gelegenheiten einer Rache fürchteten. „Sind denn diese Gelegenheiten bei der jetzigen Lage der Politik so unwahrscheinlich? Wäre es denn unmöglich, daß Österreich sein Elsaß wieder bekäme? Würde es dann nicht wieder das Breisgau zu bekommen suchen? Würde es dann nicht das Verschleuderte zurückfordern?..."

eine Pflanzschule katholischer Geistlichen[1] und einen Bischofssitz zu errichten, ja dieser Vorschlag sei bereits dem Großherzog zur „Begnehmigung" vorgelegt worden[2]. Da die Sache sehr wichtig schien, hatte man auch die Bürgerausschußmitglieder zu dieser Extraratssitzung eingeladen, um gemeinsam über die Mittel zu beraten, „wie diesem den Wohlstand der hiesigen Stadt ganz zugrunde richtenden Verlurste vorgebogen (!) werden könne". Es wurde nach längeren Verhandlungen am 24. Dezember 1816 beschlossen, den Stadtrat Weiß[3], der zugleich Weltpriester und Archivar war, mit allen Vollmachten nach Karlsruhe zu schicken, um sich dort über Wahrheit oder Unwahrheit des Gerüchtes zu erkundigen und nötigenfalls Vorstellungen zu machen. Die Abreise von Weiß erfolgte am 26. Dezember (zweiten Weihnachtsfeiertag) 1816, die Rückkehr aus der Residenz am 11. Januar 1817. Gleich am Tag nach seiner Rückkehr verfaßte Weiß einen Bericht an den Gemeinderat sowohl wie an die Zunftvorsteher und an die bürgerliche Beurbarungsgesellschaft, an letztere beiden durch Vermittlung des Bürgermeisteramtes. Diesem Bericht, der uns in mehreren

[1] Also ein Priesterseminar.

[2] Von solchen „Entschädigungen" für den eventuellen Verlust der Universität war vielfach die Rede. Rotteck in seiner bekannten Promemoria zählt darunter auch ein Regiment Soldaten auf. — Über das Unzulängliche einer als Entschädigung geplanten sogen. Spezialschule, bestehend aus Gymnasium, theologischer und philosophischer Fakultät, handelte der Theologieprofessor Werk in einer Schrift „über theologische Spezialschulen"; vgl. Herm. Mayer a. a. O. S. 92 u. 94.

[3] Ferdinand Weiß, Exjesuit, Magistratsrat, Archivar und Armenrat, sehr verdient um die Stadt Freiburg in seinen verschiedenen Stellungen. Über ihn als Historiker handelt P. Albert in seinem Aufsatz: „Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit" S. 69 (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N.F., Bd. XVI, 1901).

Fassungen (in den Akten des städtischen Archivs unter „Schulsachen") erhalten ist, entnehme ich folgendes.

Entsprechend einem Antrag des Stadtrats war Weiß, als Vertreter und Abgesandter desselben, nicht allein nach Karlsruhe gegangen, sondern mit ihm die Vorsteherin (Superiorin) des Ursulinerinnenklosters, Frau Karoline Kaspar, in Begleitung einer andern Klosterfrau, „teils um durch sie die schon länger versprochene Dotation ihres der Stadt so unentbehrlichen Instituts[1] und auch teils eher eine Audienz bei der ihr so geneigten Landesfürstin (der Großherzogin Stephanie) und durch diese bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu erwirken". Diese Superiorin Karoline Kaspar galt damals schon trotz ihrer Jugend (sie war erst 36 Jahre alt) als eine äußerst kluge, erfahrene und diplomatisch hochveranlagte, weltgewandte Frau, so daß die Stadt ihre Beihilfe für sehr vorteilhaft ansah, freilich dabei — was ihr von gewisser Seite verübelt und falsch ausgelegt wurde — zwei verschiedene Dinge, Universitäts- und Klosterangelegenheit, zu verquicken schien[2].

[1] Oder „da es sich um die Betreibung der schon längst versprochenen Besserstellung oder hinlänglichen Dotation unseres der Stadt unentbehrlichen Ursuliner Lehrinstituts auch zu tun war".

[2] Magistratsrat Weiß wurde sogar noch schlimmerer Pläne beschuldigt. Auf der Rückseite der „zur Wissenschaft der löblichen Zunft Falkenberg" durch deren Zunftmeister Raiser angeschafften Abschrift des Reiseberichtes steht von der Hand Raisers folgende „Anmerkung. Es war dem Abgeordneten (Jesuiten) Weiß mehr darum zu tun, den Klosterfrauen (im Fall es im höchsten Plan läge, die Freiburger Universität aufzuheben) das von Günterstal herrührende Universitätsgut Mundenhofen zu ihrer Selbständigkeit zu erwerben. Allein der Pfaff betrog sich und andere, rein blieb ihm die Spur." — Mehr als acht Jahre später bemerkt derselbe Raiser, jetzt Magistratsrat, in einem Bericht vom 20. Mai 1825 „über die bestehenden Verhältnisse des hiesigen Lehrinstituts St. Ursula zur städtischen Rentkasse" bei Gelegenheit der

Tatsächlich erhielt durch den Einfluß und mit Hilfe der Superiorin Weiß gleich nach seiner Ankunft in Karlsruhe Zutritt zur Großherzogin Stephanie und zur Frau Markgräfin-Mutter des Landesfürsten, sowie durch deren Vermittlung geneigte Aufnahme bei den hohen Ministerialbehörden und deren Zusage einer Audienz beim Großherzog selbst.

Im einzelnen spielten sich die Schritte in Karlsruhe folgendermaßen ab. Die Ankunft daselbst erfolgte am 27. Dezember. Tags darauf, am 28. d. Mts., wurde eine Vorstellung, das Lehrinstitut St. Ursula betreffend, an das Ministerium des Innern, dem damals die Schulangelegenheiten unterstanden, ausgefertigt. Bei verschiedenen Ministerialräten eingezogene Erkundigungen ergaben, daß diese angeblich von einer Abänderung der Freiburger Universität gar nichts wußten. — Die bei der Großherzogin nachgesuchte Audienz wurde „in Hinsicht der Frau Superiorin" schon am 29. Dezember, mittags 12 Uhr gewährt und „mit wahrer Auszeichnung auch beiläufig dreiviertel Stunden erteilet". Die Landesfürstin sagte sogar noch eine zweite Audienz zu und versprach auch, beim Großherzog (Karl) eine solche zu erwirken.

Diese auszeichnende Audienz bei der Großherzogin Stephanie machte — nach dem Bericht von Weiß —

Tatsache, daß alle „Sollizitationen um eine Besserstellung des betreffenden Instituts bei hohen und höchsten Stellen ohne Erfolg blieben": „daß der verstorbene Stadtrat Weiß — mir unbekannt, ob aus Auftrag oder eigenmächtig — in Karlsruhe das gewagte Petitum gestellt hatte, daß bei allfälliger Aufhebung der hiesigen Universität dem besagten Lehrinstitut jene Güter zugeschieden werden möchten, welche die Hohe Schule von dem aufgehobenen Kloster Günterstal requiriert hat". Die Anschuldigung (übrigens durch nichts erwiesen) kann sich wohl nur auf die in Rede stehende Zeit (1816—1817) und auf die damalige Reise von Weiß nach Karlsruhe beziehen.

großes Aufsehen und bewirkte, wie schon erwähnt, daß auch die andern Besuche bei hohen Staatsbeamten am 30. Dezember sehr gut aufgenommen wurden.

Über den näheren Inhalt der Audienzen erfahren wir freilich leider nichts, auch nicht, ob es sich bei der langen Unterredung mit der Großherzogin mehr um die Universität oder mehr um das Ursulinerinnenkloster gehandelt hat. Wenn übrigens Weiß der Versicherung einiger Ministerialräte, daß von einer Abänderung der Universität nichts bekannt sei, getraut hätte, dürfte er schwerlich die zahlreichen andern Audienzen noch für nötig gehalten haben.

Unterdessen war auch eine Deputation der Universität selbst, bestehend aus dem Prorektor Professor der Medizin Schaffroth und dem Professor der Physik Wucherer in Karlsruhe angekommen. Diesen sagte unter anderem[1] der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Hacke, „glatt" heraus, Baden habe an einer Universität genug, und diese müsse „was Rechtes" sein. Auch er sprach von „übervoller Entschädigung" durch einen Bischof (d. h. die Verlegung des Bischofssitzes von Konstanz nach Freiburg) und ein Regiment Soldaten. Wie wenn damit der Universität selbst, zu deren Abgeordneten er dies sagte, geholfen gewesen wäre!

Der Jahreswechsel 1816/17 wurde zu Glückwünschen und Empfehlungen bei allen einflußreichen Stellen der Residenz benutzt. Am 3. Januar 1817 endlich, mittags zwischen 12 und 1 Uhr, war Audienz beim Großherzog selbst. Weiß wies namentlich darauf hin, welch großer Schaden schon eine Beschränkung und Verstümmelung der Universität für die Stadt und das ganze badische Ober-

[1] Näheres in meiner Geschichte der Universität Freiburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts II, 89 ff.

land bedeute, und berief sich auf die Stiftungsurkunde der Hohen Schule. Der Landesherr nahm die Vorstellungen gnädig auf und erwiderte, daß nichts zum Nachteil Freiburgs oder des Breisgaus geschehen solle. Das war nun freilich sehr allgemein gesprochen und konnte verschieden ausgelegt werden, wenn man an die „übervollen Entschädigungen" denkt. Weiß übergab dem Großherzog auch die schriftliche Vorstellung des Freiburger Gemeinderates, während die Frau Superiorin Kaspar „mit solchem Umstand und jener Wohlredenheit gesprochen, die ihr überall Achtung und Auszeichnung erwarb"; und da in der von ihr hauptsächlich vertretenen Angelegenheit, der finanziellen Besserstellung und Dotation des Klosters und Lehrinstituts St. Ursula, von der Großherzogin und der Markgräfin schon viel vorgearbeitet war, so wurden auch sogleich Konferenzen der betreffenden Ministerialabteilungen angesagt und die Abordnung aufgefordert, noch einige Tage zu warten[1].

[1] Weiß benutzte diese Tage zur Abfassung von „Bemerkungen über die Unterrichts- und Lehranstalten in Freiburg" (4. Januar 1871), aus denen folgendes mitgeteilt sei: „Durch die Jesuiten waren die theologischen und philosophischen Lehrfächer an der Hohen Schule sowie alle Lehrstellen des Gymnasiums bis in das Jahr 1772, wo die Gesellschaft Jesu aufgelöst wurde, besetzt; später durch Glieder verschiedener Mönchsorden, wodurch immer dem ursprünglichen Fonds der Hohen Schule kräftigst nachgeholfen wurde. Selbst bei der erwähnten Auflösung wurden durch Staatsunterhandlung zwischen Österreich und Frankreich die bedeutenden Besitzungen des Kollegiums (der Gesellschaft Jesu) im Elsaß (St. Ulrich, Oelenberg und St. Morand) der Universität Freiburg als angehörige Bildungsfonds eigentümlich zugeeignet, die sie auch bis zu den französischen Revolutionswirren behielt. ... Ebenso wurde von den Landesfürsten, auch nach Aufhebung noch mehrerer städtischer Klöster, für diese Hilfsquellen Freiburgs dadurch gesorgt, daß sogar das Vermögen der Dominikaner der Universität zugeeignet, aus dem Kar-

Am 7. Januar 1817 fand eine Audienz von Weiß und der Superiorin bei der Großherzogin statt. Diese äußerte sich diesmal dahin, es sei zurzeit von einer Veränderung der Universität Freiburg wohl gar keine Rede mehr gewesen. Trotzdem entdeckte Weiß „unter der Hand", daß wenigstens „die Reduktion der juristischen Fakultät oder ihre Aufhebung im Vortrag liege". Die Gefahr einer Verstümmelung der Freiburger Hochschule — vielleicht im Sinn der Heidelberger Forderungen gelegen! — war also immer noch vorhanden, weshalb in weiteren Audienzen „kräftige Vorstellungen gegen diese Idee" gemacht wurden.

Am Tag darauf (8. Januar) hatte endlich auch die Universitätsdeputation Audienz beim Großherzog. Auch hier war zwar nochmals von Entschädigungen die Rede, wogegen die Universitätsdeputierten geltend machten, daß eine wirkliche Entschädigung überhaupt nicht möglich sei. Am Schluß freilich sprach jedoch der Landesherr: „Nun, ich sehe schon und hab mir's gleich eingebildet, daß hier nicht viel zu machen ist; man wird es beim Alten müssen bewenden lassen."

Am 9. Januar sollte der tags zuvor in der katholischen Kirchensektion gemachte Vortrag das Ursulinerinnenkloster betreffend in der Plenar-Ministerialversammlung vorgebracht werden. Weil sich aber diese Versammlung verschob und Weiß im übrigen überzeugt war, daß alles Erforderliche seiner Mission geschehen und guter Erfolg

---

thäuser-, diesseitigen Jesuiten- und dreier Frauenklösterfonds der Religions- und Studienfonds gebildet, woraus die erforderlichen Zuschüsse für religiösen und wissenschaftlichen Unterricht, eben weil so viele örtliche Stiftungen dahin gezogen waren, für die Stadt Freiburg von Zeit zu Zeit angewiesen [wurden]." — Es folgt sodann eine kurze Geschichte des Lehr- und Erziehungsinstituts St. Ursula.

zugesichert sei[1], die volle Erledigung aber sobald nicht zu erwarten war, anderseits ihn dringende Geschäfte nach Hause riefen und er weitere Unkosten durch noch längeren Aufenthalt in der Residenz scheute, kehrte er am 10. Januar „nach zwölftägigem[2] Aufenthalt am Hoflager" zurück und kam am Abend des 11. Januar wieder in Freiburg an. Er hatte noch das Vergnügen, zu bemerken, daß am Hoflager und bei den Behörden kein bitteres Wort gegen Freiburg zu vernehmen sei, woraus er schließen zu dürfen glaubte, „daß der von abgeneigten Menschen gemachte niedrige Eindruck gegen unsere Stadt bereits ganz erloschen und bei dem fortgesetzten klugen Betragen unserer Bürgerschaft, wie wir gegründet hoffen dürfen, für die Folge unwirksam sein werde". Zur Beruhigung der Bürgerschaft wurde der Bericht über die Reise an die Zunftvorsteher, den Gemeindeausschuß und die Beurbarungsmitglieder in Abschrift verteilt (wie oben schon erwähnt, in nicht ganz gleichem Wortlaut).

Die Reise- und Aufenthaltskosten, auf 16[3] Tage berechnet, wurden mit 278 fl. 27 kr. aus der Beurbarungskasse vergütet.

Im städtischen Archiv ist einem Teil der bisher benutzten Berichte in diesen Sachen beigeheftet jenes Promemoria „das bedrohte Weiterbestehen der Universität

---

[1] Er berichtet darüber noch: „Da die Vorsteherin (Karoline Kasper) durch ihren Ruf, durch ihr Reden und Benehmen so vorzügliche Würdigung und Auszeichnung sowohl bei Hof als [in] dessen Umgebung erwarb, wurde sogleich von oben herab veranlaßt, daß auch die Besser- und Sicherstellung dieser Institution von den betreffenden Behörden einzuschreiten und diese Angelegenheit zu erledigen sei."

[2] Das stimmt nicht: da er schon am 27. Dezember angekommen war, dauerte der Aufenthalt in Karlsruhe 13 Tage.

[3] Genauer 17.

Freiburg betreffend", das im Namen der Hochschule am 11. Januar 1817 (also gerade am Tage der Rückkehr des städtischen Abgesandten Weiß aus Karlsruhe) verfaßt, von dem Prorektor (Schaffroth) und den Dekanen der vier Fakultäten (Hug, Mertens, Menzingen, v. Rotteck) unterzeichnet, im Original an den Großherzog, in Abschrift an das Ministerium des Innern und an die Minister und Staatsräte in Karlsruhe abgeschickt wurde und in dem „der Nutzen geschildert wurde, welchen die Universität der Stadt Freiburg gewährt, und der verderbliche Nachteil, den ihre Aufhebung hervorbringen würde".

Eine Abschrift dieses Promemoria (eben die den genannten Akten beigeheftete wohl) schickte die Universität am 20. Januar 1817 auch an die Stadtbehörde mit der Aufforderung, auch ihrerseits die von der Universität auf Stadt und Land sich ergießenden Vorteile nachdrücklich höchsten Ortes zur Geltung zu bringen und gleichfalls „geeignete mündliche und schriftliche Vorstellungen zu machen". Die Stadtbehörde dankte in einem herzlichen Schreiben, versicherte ihr großes Wohlwollen und fügte eine Abschrift der von allen Ratsmitgliedern, Zunftvorstehern und Gemeindeausschußmännern unterschriebenen Vorstellung bei, die, wie oben erwähnt, Stadtrat Weiß als Bevollmächtigter der Stadt am 3. Januar in jener Audienz eigenhändig dem Großherzog überreicht hatte.

Auffallend berührt es, daß trotzdem von seiten des Konsistoriums der Universität in der Sitzung am 23. Januar Klage geführt wurde darüber, „wie ungeschickt wenigstens, ja wie unedel die Vorsteher der Stadt gehandelt hätten, daß sie die Universität bisher noch mit keiner vertraulichen Eröffnung zu beehren für gut befunden ...", und daß dasselbe Konsistorium der Stadt am 30. Januar sein „Befremden" darüber ausdrückte, „daß von seiten

der Stadt, welche doch so viele Interessen vorstellen könnte, die Sache nicht mit mehr Energie betrieben werde". Dabei wird dem Magistrat sogar der Vorwurf gemacht, daß aller Wahrscheinlichkeit nach er, wenn auch gegen seine Absicht, durch die begehrte Verlegung des Bischofssitzes von Konstanz nach Freiburg die Gefahr der Aufhebung der Universität selbst veranlaßt habe; daß jenes Ansuchen gemacht worden sei, ohne mit der Universität darüber zu „kommunizieren", ferner, daß auch jetzt wieder die Stadt nach einseitigem Ermessen gehandelt habe, daß sie die ganze Angelegenheit mit einer ganz geringfügigen, nämlich der besseren Dotierung der Ursuliner Nonnen, vereint betrieben habe, und daß zu dieser Betreibung ein einzelner Mann (Weiß) abgeordnet worden sei, während man billigerweise hätte erwarten sollen, daß eine Deputation geschickt werde und daß diese mit der Universitätsdeputation gemeinsam handle. Stadtrat Weiß, der mit der Superiorin Kaspar seine Besuche gemacht, sei übrigens in Karlsruhe auch gar nicht als Deputation der Stadt angesehen werden, und es habe dies zu der überall (!) gemachten Bemerkung Anlaß gegeben, daß der Stadt an der Universität eben nicht viel gelegen sein müsse. Auch sei der Universität nur halboffiziell eine Abschrift der Vorstellung an den Großherzog, nicht aber ein Bericht über den Erfolg der Deputation zugestellt worden.

Über solche Vorwürfe geriet der Magistrat, und insbesondere Stadtrat Weiß, begreiflicherweise in Harnisch; und eine Beratung darüber am 7. Februar führte zu folgendem Antrag von Weiß: „Da diese Rückäußerung auf ein höfliches Dankschreiben ebenso grob als beleidigend und folglich eher Ausdruck überströmender Leidenschaft als kaltblütiger Klugheit ist, da ähnliche Gegenäußerungen, welche bereits eine Folge solcher Zuschrift sein müßten, nur zu unangenehmen Weiterungen . . . hinausführen . . .", da

ferner der Magistrat sich bewußt sei, getan zu haben, was Klugheit, Bescheidenheit und Zeitverhältnisse verlangten, da Stadtrat Weiß ferner in Karlsruhe selbst den Universitätsdeputierten persönlich Auskunft über den Stand der Dinge gegeben, da die Universität ferner jetzt so unartige und gehässige Folgerungen aus der ihr in Abschrift eingereichten Bitte ziehe und der Stadt und speziell ihm (Weiß) Vorwürfe mache und an die Pflicht erinnern zu müssen glaube, so trage er an, daß die höfliche (sic!) Zuschrift unbeantwortet ad acta gelegt werde.

Der Antrag von Weiß wurde angenommen.

Als ein Beweis des Mißtrauens der Universität gegenüber der Stadt, zugleich aber auch immerhin einer gewünschten Annäherung, kann folgendes gelten: Am 16. März gelangte ein Schreiben des Konsistoriums an den Stadtmagistrat, in dem ausgeführt wurde, man habe (im Konsistorium) in Erfahrung gebracht, daß Stadtrat Weiß in der Nacht zuvor in Angelegenheiten nach Karlsruhe gereist sei, welche direkten Bezug auf die Subsistenz der Universität hätten. Damit nun keine „Differenzen", wie dies früher der Fall war, einträten, wenn einseitig in einer so höchst wichtigen Sache „procediert" werde, so frage die Universität an, was an dieser Nachricht Wahres sei, um auch ihrerseits die erforderlichen Maßregeln ergreifen zu können. — Die Antwort des Stadtrats vom 21. März ging dahin: jene Vermutung sei unbegründet; Weiß sei durch Geheime Kabinetsordre vom Großherzog und der Großherzogin nach Karlsruhe berufen worden, und der Stadtrat könne versichern, daß seine Reise in gar keiner Beziehung zu jener Angelegenheit stehe, sowie daß Weiß überhaupt diesmal nicht im mindesten vom Rat beauftragt sei.

Das Damoklesschwert der Aufhebung oder zum mindesten der Verstümmelung schwebte aber das ganze Jahr 1817 hindurch noch über der Universität Freiburg und zeitigte

einen regen Briefwechsel zwischen Freiburg und Karlsruhe, freilich, soviel ich sehe, meist nur inoffizieller oder halboffizieller Natur. Drei von den fünf Professorenstellen in der juristischen Fakultät waren immer noch unbesetzt. Selbstverständlich war auch die Universität selbst in dieser Zeit nicht müßig[1]. Auf Veranlassung derselben schickte dann auch die Stadtbehörde bzw. die Beurbarungskommission am 23. Januar 1818 eine neue Deputation nach Karlsruhe, diesmal (dem Wunsche der Universität entsprechend) nicht aus einem, sondern aus drei Abgeordneten bestehend, nämlich den angesehenen Handelsleuten Christian Sautier und Heinrich Kapferer, sowie dem Apotheker Kasimir Schmidt.

Nach ihrem am 11. Februar erstatteten Bericht kamen diese am 25. Januar in der Residenz an und machten noch an demselben Tag Besuche bei sämtlichen einflußreichen Staatsmännern, denen sie die Nachteile schilderten, welche durch Aufhebung oder auch nur durch länger dauernde Vernachlässigung der Universität nicht nur für

[1] Näheres in meiner Geschichte der Universität Freiburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts I. Teil (Bonn 1892), S. 95—98. — Besonders unangenehm war es, daß gerade in dieser kritischen Zeit, gegen Ende 1817 und in den ersten Tagen von 1818, verschiedene grobe Ausschreitugen von Akademikern gegenüber dem Militär in Freiburg vorkamen (worüber Akten im Karlsruher Generallandesarchiv, Universität Freiburg 104, berichten), wobei die von der Universität gefällten Strafen viel zu mild angesehen wurden und man in Karlsruhe überhaupt ein „in die Augen fallendes Resultat" bei der Untersuchung vermißte. Das Dreisamdirektorium wies dann auch am 31. Dezember 1817 darauf hin, „man werde doch einsehen, wie unangenehm ein solcher Vorfall besonders in gegenwärtigem Augenblick in mehr als einer Hinsicht werden könnte". Die Universität gab sich damals alle Mühe, daß der Großherzog nicht einseitig unterrichtet werde und auch die für die betreffenden Studenten sprechenden Milderungsgründe zu Geltung kämen.

die Stadt, sondern auch für das ganze obere Großherzogtum entstehen müßten. Am zweiten Tag hatten sie Audienz beim Staatsratssekretär Wielandt, der seine Verwendung zusicherte. Durch Vermittlung des russischen Staatsrats von Rehmann bekamen sie schon am dritten Tag (also am 27. Januar) auf eigene Einladung des Fürsten Audienz beim Großherzog selbst. „Diese große, hier ungewöhnliche Begünstigung, verbunden mit der ausgezeichneten Huld, mit welcher uns der Fürst empfing, und die Freude, mit welcher derselbe uns eine günstige Resolution auf unsere eingereichte Bitte — ja noch überdies ein Regiment zur Garnison zusicherte, belebte nicht nur den Mut und unsere Hoffnung, sondern verfehlte auch den Zweck nicht, die schwankende Meinung einiger Herren Staatsräte für die Sache Freiburgs zu lenken, welches bei folgenden Visiten, nachdem Seine Königl. Hoheit der Großherzog uns die Erhaltung der Universität mündlich zugesichert hatte, sich auffallend zeigte."

Ebenso gnädig wurden die drei Freiburger Abgesandten tags darauf bei der Großherzogin und der Markgräfin empfangen, wobei die erstere mit besonderer Wärme des bleibenden Eindrucks gedachte, den der herzliche Empfang in Freiburg ihr bereitet habe, und wie sehr sie sich auf einen zweiten Besuch daselbst freue[1]. — Auch andere hohe

[1] Bekanntlich hatte Großherzogin Stephanie eine große Vorliebe für Freiburg und kam später, während der langen Zeit, wo sie als Witwe (1818—1860) viel in Umkirch weilte, oft in unsere Stadt, hatte große Anhänglichkeit an sie und machte manche milde Stiftung. Es erinnert an sie jetzt noch die „Stephanienruhe" hinter der Wonnhalde. Seit 1861 hieß auch (zu Ehren der im Jahr zuvor gestorbenen Fürstin) der neue Teil der Kaiserstraße vom Martinstor bis zur Dreisam „Stephanienstraße", und der ganze Stadtteil beim Volke Stephanienvorstadt. Jener Name (Stephanienstraße) verschwand aber schon nach wenigen Jahren und

und einflußreiche Persönlichkeiten, wie der Fürst von Fürstenberg, die Generäle v. Tettenborn und v. Zingg, Staatsrat v. Gulat, Oberlandjägermeister Kettner, Oberforstmeister v. Holzing, Staatsrat Rehmann, Leibmedikus Schrikel, Polizeidirektor v. Betz, versprachen ihre Protektion, um auch eine schriftliche Zusicherung des Großherzogs zu erwirken, „ohne welches Ereignis wir das Hoflager nicht zu verlassen gewagt haben würden".

Trotzdem verging Tag für Tag, ohne daß etwas hierin erreicht wurde, weshalb weitere Besuche mit dringenden Vorstellungen gemacht wurden. Als nun gar eine neue große Staatskonferenz vorüberging, ohne daß etwas in der Sache erfolgte, übergaben die Abgesandten am Vorabend einer weiteren Staatskonferenz am 5. Februar eine zweite dringliche Vorstellung (den Akten im Wortlaut beiliegend) um schriftliche Zusicherung, und diese hatte endlich Erfolg. Staatsrat v. Sensburg forderte die Deputation auf, ruhig heimzureisen, da er im Besitz der Unterschrift des Großherzogs sei, wodurch das Ministerium ermächtigt werde, die eingereichte Bitte günstig zu erledigen. „Als wir aber ihm bemerkten, daß wir es nicht wagten, ohne eine schriftliche Resolution in die Mitte unserer aufgeschreckten und beunruhigten Mitbürger zurückzukehren, so wiederholte er uns die mündliche Versicherung in einem Handbillet[1] schriftlich."

---

ist leider seither nirgends mehr zur Benennung einer Straße zur Anwendung gekommen, obwohl die Großherzogin es recht wohl verdient hätte, als Wohltäterin auch in Freiburg verewigt zu werden.

[1] Der Wortlaut desselben war folgender: „Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben heute die Weisung an das Ministerium des Innern, daß die bei der juristischen Fakultät in Freiburg erledigten Lehrstellen wieder besetzt werden sollen, sowie noch andere das Fortbestehen

Die letzten zwei Tage wurden zu Abschieds- und Dankbesuchen verwendet. Um eine nochmalige Audienz bei den höchsten Herrschaften selbst konnte man freilich nicht mehr eingeben, da sonst der Aufenthalt in Karlsruhe für die drei Deputierten sich zu lange ausgedehnt hätte[1]. Es wurde deshalb beschlossen, an dieselben von Freiburg aus Dankadressen zu schicken.

In der Sitzung des Freiburger Stadtrates vom 18. Februar 1818 teilte Magistratsrat Weiß auch einen Briefwechsel mit Staatsrat Wielandt mit, worin die tröstlichsten Worte über die Fortdauer der Universität enthalten waren. Ebenso wurde von Stadtrat Stutz über einen zwischen ihm und Staatsrat v. Sensburg, Direktor im Ministerim des Innern, seit längerer Zeit geführten Briefwechsel berichtet, worin bedeutet wurde, daß man alle Sorgfalt (= Besorgnis) um die Universität verschwinden lasse solle, indem das Ministerium des Innern die vom Konsistorium der Universität gemachten Vorschläge gebilligt und das Staatsministerium den hiernach gemachten Ministerialantrag genehmigt und auch dem Großherzog schon zur Unterschrift vorgelegt habe. Froh über das Erreichte waren unterdessen die drei Vertreter der Stadt aus der Residenz zurückgekehrt, waren sie doch, nach dem Bericht an den Bürgermeister Adrians, sicher, „gemäß den Zusicherungen S. K. Hoheit

---

der dasigen Universität nach allen ihren bisherigen Attributionen inuierende Verfügungen unterzeichnet. Nun werden auch von seiten des Ministeriums andere in Verbindung stehenden Vorlagen und Anfragen unverzüglich Erledigung erhalten."

[1] Schon in einem Schreiben an Staatsrat Wielandt vom 5. Februar hieß es, „als Männer, die einem ansehnlichen bürgerlichen Verkehr vorstehen", könnten sie nicht länger von Freiburg fernbleiben, ohne für sich und ihre Familien beträchtlichen Schaden zu leiden, insbesondere fordere die in die nächste Woche fallende Freiburger Messe ihre schnelle Rückkehr.

und der aus dem Kabinett an das hochpreisliche innere Ministerium ergangenen höchsten Weisung in Ansehung der Fortdauer unserer von Erzherzog Albrecht VI. im Jahre 1456 insonderheit zum Lob, Nutz und Ehren hiesiger Stadt gestifteten Universität" sich freuen zu dürfen.

In der Freude über diesen Erfolg ihrer Abgesandten vergaß die Stadt aber auch nicht den Dank gegenüber den Vertretern der Universität selbst, namentlich dem in Wort und Schrift unermüdlichen Verteidiger der Hohen Schule v. Rotteck und dem derzeitigen Prorektor Wucherer, „welcher insbesondere seinen ganzen Einfluß in Karlsruhe für die Gemeinsache geltend machte und jeden unserer Schritte mit Sachkenntnis liebevoll leitete".

In diesem freudigen Gefühl der Dankbarkeit beschloß der Stadtrat in der Sitzung vom 13. Februar 1818:

1. dem derzeitigen (November 1817 bis November 1818) Prorektor Wucherer, der schon zum zweitenmal an das Hoflager nach Karlsruhe in Sachen der Erhaltung der Alma mater gereist sei und so rastlos sich bemüht habe, das Ehrenbürgerrecht der Stadt zu verleihen und auf einem auf Pergament geschriebenen und mit einer silbernen Kapsel versehenem Diplom zu überreichen;
2. die schon 1815 durch Ableben des Stadtrats Joseph Bannwart erledigte Ratsstelle soll dem nach Karlsruhe deputierten Handelsmann Christian Sautier wegen seines Eifers in der gleichen Angelegenheit verliehen werden;
3. auch die beiden anderen Deputierten, Heinrich Kapferer und Casimir Schmidt, erhalten den Titel eines städtischen Rates (wurden also Titularräte oder Ehrenräte, im Gegensatz zu den wirklichen Räten);
4. Stadtrat Weiß wird unter Danksagung für sein stilles Wirken beauftragt, Danksagungsadressen im Namen

der ganzen Bürgerschaft und des badischen Oberlandes an Großherzog, Großherzogin, Markgräfin (Mutter des Großherzogs), die Staatsräte v. Sensburg und Wielandt zu verfassen und abzusenden;

5. auch dem Stadtrat Stutz wird vollkommene Anerkennung und Danksagung ausgesprochen.

Auch die Universität war sich anderseits bewußt, wie viel sie in der Sache der Stadt verdankte, weshalb das Konsistorium am 11. Februar eine warme Dankadresse an den Gemeinderat wegen dessen Bemühungen richtete. Dieser hinwiederum erwiderte „mit den gleichen Empfindungen". In diesem stadträtlichen Schreiben vom 14. Februar heißt es u. a.: „Seit Zasius die Statuten der Stadt Freiburg schrieb, geschah manche Einrichtung für Wissenschaft und Kunst, wurde so viel durch öffentliche Vorträge in den Lehrsälen, durch freundschaftliche Mitteilungen in Privatzirkeln, durch Rat und Tat würdiger Professoren gewirkt, was besonders wohltätig in das Leben der hiesigen Bürgerschaft eingreift, daß sie des Glückes, den Sitz der Hohen Schule in ihrer Mitte zu haben, in der Tat unwert wäre, würde sich bei Gefahr des Verlustes ihre Betrübnis nicht ebenso mächtig wie ihre Freude bei Versicherung ihrer Fortdauer ausgesprochen und ihr Bürgersinn bei diesen hochwichtigen Anlässen erprobt haben." Zum Schluß des Schreibens wird „eine glänzende Periode des Wirkens und des Ruhmes für die hiesige Universität" gewünscht.

Aus dem Mitgeteilten geht hervor, daß in diesem letzten Stadium der Verhandlungen Stadt und Universität erfreulicherweise nicht mehr entzweit waren, sondern jeder Teil nach Kräften bestrebt, im besten Einverständnis mit dem andern dasselbe Ziel zu erreichen. Der Wortlaut der (unter Nr. 4 des obengenannten stadträtlichen Beschlusses) nach Karlsruhe geschickten Danksagungsadressen (abgeschickt

am 16. d. M.), die den Stadtratsakten beigeheftet sind, läßt aber ferner erkennen — und es ist dies auch im Freiburger Wochenblatt (Nr. 13 vom 14. Februar) ausdrücklich betont —, daß diesmal Stadtrat und Universität gemeinsame Schritte taten und eine städtische Deputation — wohl die obengenannte dreigliedrige — zugleich mit Prorektor Wucherer nach Karlsruhe sich begeben hatte. Im Gegensatz zu den früheren Verhandlungen im Anfang des Jahres 1817 (siehe oben) war jetzt die Universität auch voll des Lobes für die ausgezeichnete Mitwirkung der Stadt, und der Prorektor stellte noch von Karlsruhe aus (wo die beiderseitigen Abgesandten damals noch weilten) am 30. Januar 1818 durch ein Schreiben an das Konsistorium der städtischen Deputation das schmeichelhafteste Zeugnis aus mit den Worten: „Die Bürger von Freiburg sind fortwährend feurig für unsere gute Sache, und ich könnte mir keinen besseren Mitdeputierten . . . wünschen als sie."

Groß war natürlich die Freude nicht nur der Stadtbehörde und der Hochschule selbst, sondern auch der ganzen Bürgerschaft über die Erhaltung der so lange umstrittenen Alma mater in ihrem vollen Umfang (um so mehr, als den beiderseitigen Abgesandten auch Aussicht auf einen staatlichen Zuschuß für dieselbe gemacht wurde)[1]. War doch am 6. Februar die von Staatsrat v. Sensburg der städtischen Deputation in Aussicht gestellte Weisung des Großherzogs tatsächlich — fast in denselben Ausdrücken, wie Sensburg es mitgeteilt — an das Ministerium des Innern ergangen, „daß die bei der Juristenfakultät in Freiburg erledigten Lehrstellen wieder besetzt

[1] Um so mehr glaubte man einen Zuschuß von Staatsmitteln erwarten zu dürfen, als die nachgesuchte Steuerfreiheit der Universitätsgüter auf mancherlei Schwierigkeiten stieß.

werden sollen" und auch andere das Fortbestehen der Universität „nach all ihren bisherigen Attributionen" bezweckende Verfügungen unterzeichnet worden.

Freudig eilte die Bürgerschaft Freiburgs den am 10. Februar von Karlsruhe gemeinsam zurückkehrenden Deputierten von Stadt und Universität entgegen, führte sie wie im Triumph in die Stadt ein, wo man „ganz dem Antrieb der reinsten Freude sich hingebend und dann Bertholds Statue[1] umkreisend dem glorreichen Enkel des Erbauers von Freiburg ein jubelndes Hoch brachte" (Freiburger Wochenblatt Nr. 13 vom 14. Februar 1818)[2].

---

[1] An Stelle des alten Fischbrunnens war auf Veranlassung des oben vielgenannten Magistratsrats Weiß dieses Brunnendenkmal 1807 nach dem Anfall der Stadt an Baden zur Erinnerung an die Hauptwohltäter Freiburgs errichtet worden, und zwar nach dem Entwurf des Baudirektors Friedr. Weinbrenner in Karlsruhe. Es sollte außer für den Gründer der Stadt, als welchen man damals noch allgemein Herzog Berthold III. ansah, auch ein Zeichen der Verehrung sein gegen Konrad, als Erbauer des Münsters, ferner Erzherzog Albrecht VI., als Stifter der Universität, und endlich den damaligen badischen Landesherrn Karl Friedrich. Die Inschriften auf den vier ersten Seiten beweisen dies. — Der bis 1807 auf dem Fischmarkt stehende gotische Brunnen wurde au das Ende der Münsterstraße versetzt, wo er heute noch steht. (Poinsignon) Gesch. Ortsbeschreibung d. Stadt Freiburg I, 59.

[2] An erster Stelle bringt jene Nummer des Wochenblattes unter „Vaterländische Nachrichten" ein passendes Gedicht des alten Philipp Engelbrecht aus dem Jahr 1519:

„Denn wo die Musen wallen und lächelnd Apollo einhergeht,
Höheres Leben quillt da durch die heitre Natur,
Müßten sie aber je den geliebten Fluren entweichen,
Von einer feindlichen Hand aus ihren Sitzen gedrängt,
Trauern würden dann die heiligen Haine, der Zauber,
Der auf Breisgau ruht, würde mit ihnen entfliehen.
Nimmer! — Es wird vielmehr aufs neue Freiburg verherrlicht
Und der Name weit unter den Städten genannt."

Zu dem Wunsche der Bürgerschaft Freiburgs, das frohe Ereignis am Donnerstag 17. Februar vormittags 9 Uhr durch einen im Münster abzuhaltenden Festgottesdienst zu feiern, wurde schon am 14. d. M. von seiten des Großh. Stadtamts (gez. Schnetzler als Stadt- und Polizeidirektor) durch ein Schreiben an den Stadtrat die herzliche Zustimmung gegeben, worauf das Stadtamt die hiesigen „Autoritäten", der Stadtrat die zwölf Zünfte offiziell zu dieser Feier einlud, letzterer mit dem Beifügen, daß die Plätze für die Zunftvorsteher und das Ratspersonal wie immer im Chor der Kirche seien. Dagegen schrieb der Direktor des Dreisamkreises (v. Türkheim) am 16. d. M. an das Stadtamt, das Kreisdirektorium nehme zwar auch lebhaften Anteil an der Freude der Bürgerschaft, „daß jedoch ein obrigkeitlich veranstaltetes Dankfest wegen Abwendung eines Uebels die offizielle Gewißheit von dem Vorhandensein einer Gefahr voraussetzt, wovon im vorliegenden Fall wenigstens dem Kreisdirektorio auf solchem offiziellen Weg nichts bekannt worden ist, daher man auch, ohne die von der Bürgerschaft angeordnete kirchliche Feierlichkeit zu verhindern, doch von Amtswegen keinen Anteil daran nehmen kann".

Die Feierlichkeit des Dankgottesdienstes fand also ohne Beisein des Kreisdirektoriums, unter großer Teilnahme dagegen der Bürgerschaft und der akademischen Welt statt. Die Akademiker zogen unter Anführung ihrer Marschälle nach Fakultäten geordnet ins Münster, wo das Bürgerkorps paradierte und der Senat der Universität, der Stadtrat und das Stadtamt sowie viele Mitglieder des Landesbehörde dem Pontifikalamte und Te Deum beiwohnten, das unter Kanonendonner angestimmt wurde.

Am Abend desselben Tages war festlicher Umzug der Studenten. Angeführt durch Marschälle zu Fuß und zu Pferd zogen diese mit drei Musikchören vor die glänzend

beleuchtete Wohnung des Prorektors (Wucherer), bei dem sich auch die städtischen Deputierten eingefunden hatten. Hier wurde zuerst auf den Landesherrn, dann auf den Prorektor und die städtischen Abgesandten ein Hoch ausgebracht, worauf sich diese in Begleitung einer Abordnung der Akademiker ins ältere Universitätsgebäude begaben, wo sich unterdessen sämtliche Professoren eingefunden hatten. „Über 300 Fackeln gossen ihr Licht durch die Straßen, und Lieder, von Akademikern selbst verfaßt und in Musik gesetzt, wurden abgesungen." Neben dem Portal des Universitätsgebäudes (also auf dem Franziskanerplatz) prankten im Lichterglanz die Namen des Gründers Albrecht und des Erhalters Carl; auch der Bertholdsbrunnen war glänzend beleuchtet und mit Inschriften versehen, die sich auf verschiedenem, nach den Fakultätsfarben wechselndem Grund erhoben. Auf rotem Grund stand: Heil Carl Ludwig, Zähringens großem Enkel, dem Schützer, dem Erhalter, dem Musageten; auf blauem: Dank dem Stifter der Albertina und Friede seiner Asche; auf grünem: Freiburgs Bürger den Lehrern der Weisheit, der Jugend zweiten Vätern; auf violettem: Die Stadt den Musensöhnen, Freiburgs Wahlkindern.

Durch die tapfere Mithilfe der Stadt und wenigstens im letzten Stadium einheitliches Zusammenwirken von städtischen und akademischen Behörden war die schwer gefährdete Alma mater gerettet worden. Und es beweist die große Freude und Begeisterung, wenn das sonst so trockene Freiburger Wochenblatt, das sonst nur von der Schafzucht bei den Tataren, vom Lottospiel, vom Schlafwandeln u. a. leitartikelte, mit Enthusiasmus an der Spitze der Nummer vom 14. Februar die den Deputierten entgegeneilenden Freiburger in die Rufe ausbrechen läßt: „Der Stadt bleibt ihre reichste Erwerbsquelle, dem Breisgau sein schätzbarstes Kleinod, dem deutschen

Vaterland selbst eine seiner segensreichsten Anstalten, nicht nur zur Zeit, sondern für immer gesichert. Nicht wird die wohltätige Flamme erlöschen, die seit Jahrhunderten ihre Strahlen wärmend und leuchtend über das Land ausgoß, nicht wird die Halle zusammenstürzen, aus der Eure Voreltern und Lehrer hervortraten, in der ihr aus des Wissens lebender Quelle geschöpft, in der Eure Söhne sich zum würdigen Dienst der Kirche und des Staates befähigen, vielmehr neu aufblühen wird sie, diese Anstalt und eine Fülle ausgießen für alle Zeiten . . ."

Die
Auguſtiner-Propſtei Oelenberg
im Elſaß als Kommende
(1530—1626).

Von

P. Sacerdos Friederich, O. Cist. R. in Oelenberg.

Was, besonders am Anfange des Weltkrieges, das seit 1825 von den Trappisten bewohnte Kloster Oelenberg für unsere Soldaten geleistet, hat ihm die Hochachtung und Sympathien der Militär- und Zivilbehörden, die es in Friedenszeiten schon besaß, noch bedeutend vermehrt: was es im Juni und Juli 1915 gelitten, hat seinen Namen in ganz Deutschland bekannt gemacht und allenthalben Teilnahme und Mitleid erweckt. Das Kloster ist zerstört, die Klostergemeinde zerstreut[1].

Die Geschichte[2] dieser altehrwürdigen Stätte ist noch wenig bekannt; und doch war Oelenberg zu allen Zeiten

---

[1] Näheres darüber in Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens und seiner Zweige 1916, S. 202 f., auch in „Heimatklänge aus alter und neuer Zeit" (Beilage zur „Freiburger Tagespost") 1916, Nr. 6 (30. Juni).

[2] Eine eigentliche Klostergeschichte existiert noch nicht; die Vorarbeiten dazu sind im Gange. Einzelne Angaben für diesen Artikel bei Nouv. Oeuvres inédites de Grandidier tom III. Alsatia Sacra II, Kolmar 1899; (Clauß,) Die neue Kirche der Cisterzienserabtei Oelenberg, Rixheim 1905; Gfrörer, Die katholische Kirche im österreichischen Elsaß, in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. 10, S. 496 f. Weitere Ausführungen enthält Historia Oelenbergensis der beiden Patres Gachet und Juillerat (bis 1756), Mf. (Die Behauptung A. M. P. Ingolds in seinen Anecdota Oelenbergensia, sein Vater habe dem Abte Dom Ephrem van der Meulen von Oelenberg das Original derselben geschenkt, ist dahin zu berichtigen, daß er ihm ein Exemplar zur Verfügung stellte, welches in Oelenberg abgeschrieben, dann aber mit entsprechendem Dank zurückgegeben wurde; es befindet sich gegenwärtig im Staatsarchiv des Kantons Bern. Leider fehlen darin — schon vor der Abschrift herausgenommen — mehrere Blätter am Anfang und zum Jahre

seines langen Bestehens von nicht geringer Bedeutung. Die Mutter des heiligen Papstes Leo IX. bei der Gründung um die Mitte des 11. Jahrhunderts, dieser selbst wie mehrere seiner Nachfolger auf dem Römischen Stuhle, dann aber besonders die Grafen von Pfirt und andere Edelleute des Landes hatten durch ihre Gaben und Stiftungen dem Kloster einen ziemlichen Wohlstand verliehen, welcher trotz der unaufhörlichen Kriegswirren durch tüchtige Pröpste mehrere Jahrhunderte hindurch doch immer wieder erneuert wurde, bis die Reformation des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen[1] dem Klosterleben in Oelenberg ein Ende bereiteten. Allerdings hatte schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Zahl der Kanoniker immer mehr abgenommen, und unter dem letzten regulierten Propst finden wir nur noch zwei Namen: Georg ze Rhin 1519[2] und Hamann von Heydeck. Der Bauernkrieg hatte auch wirtschaftlich dem Kloster die größten Verluste beigebracht, so daß es nicht zu verwundern ist, daß Wilhelm von Neuenstein im Jahre 1530 sein Amt niederlegte und sich unter Vorbehalt einer Jahrespension nach Kolmar zurückzog. Um aber nicht mit leeren Taschen dort anzukommen, versetzte er unter anderem die wertvollen Pontifikalien.

1716. Ein vollständiges Exemplar besitzt das Universitätsarchiv zu Freiburg i. Br.) — Benutzt wurden hauptsächlich Archivalien aus: Vatik. Archiv in Rom (durch freundliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Sauer), K. K. Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Staatsarchiv des Kantons Bern, Bezirksarchiv des Oberelsaß in Kolmar, Generallandesarchiv in Karlsruhe und besonders Universitätsarchiv in Freiburg.

[1] Es ist nicht anzunehmen, daß die neue Lehre in Oelenberg selbst Eingang fand; die Gesetze in den österreichischen Vorlanden waren gegen die Neuerungen sehr streng. Es trat aber niemand mehr ins Kloster ein.

[2] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniversarien Nr. 55; 1519 ist das Todesjahr.

1. Johann Faber.

Da nun in Oelenberg nur noch ein Kanoniker war, von einem Konvente also keine Rede mehr sein konnte, übergab die vorderösterreichische Regierung das Stift als Kommende dem neuernannten Bischof von Wien, Johann Faber[1], der als Generalvikar von Konstanz in den österreichischen Vorlanden sehr bekannt war und zugleich die höchste Gunst des Hofes besaß. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er Oelenberg jemals gesehen hat; es war übrigens auch gar nicht notwendig, hatte er doch an Hamann von Heydeck einen ausgezeichneten Verwalter. Dieser führte schon gleich nach der Übernahme als Stellvertreter des neuen Kommendators die Verhandlungen mit Wilhelm von Neuenstein um Rückgabe der versetzten Wertsachen und Feststellung einer angemessenen Pension. Am 3. Juni 1531 vergleicht die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim auf Befehl des Königs Ferdinand vom 30. Oktober 1530 die beiden Parteien: dem gewesenen Propst werden zuerkannt als jährliches Leibgeding und Pension auf Lebenszeit die dem Kloster gehörigen Gülten zu Egisheim, nämlich 28 Ohm 12 Maß Wein, je 5 Viertel Roggen und Haber und 1 Pf. 19 S. Pfennige (er darf sie aber nicht verändern, beschweren, verkaufen usw.; nach seinem Tode sollen sie ohne weiteres an das Stift zurückfallen); außer-

[1] Dr. Johann Heigerlein, Sohn eines Hufschmiedes (daher sein Name Fabri sc. filius), 1478 zu Leutkirch im Linzgau geboren, seit 1518 Generalvikar des Bischofs Hugo von Hohen-Laudenberg zu Konstanz, 1523 Päpstlicher Hausprälat, 1530 Bischof von Wien, gestorben am 21. Mai 1541. Herders Kirchenlexikon 4, Sp. 1172. Siehe auch Allgemeine Deutsche Biographie 14, 435 ff.; die Behauptung dort (S. 437): „1532 kann er die Propstei Ellenberg seinem Neffen Dr. Murgel abtreten ...", erscheint mir zur Zeit in keiner Urkunde begründet, es sei denn durch die Tatsache, daß trotz Fabers Tod im Jahre 1541 erst 1544 oder 45 ein neuer Propst ernannt wurde.

dem 5 Viertel Weizen, 5 Viertel Roggen und 10 Viertel Haber, jährlich um Martini zu entrichten; endlich je 10 Gulden an den Fronfasten, also zusammen 40 Gulden zu je 1 Pf. 5 S. Stebler. Dagegen soll Neuenstein den früheren Pensionsvertrag, das noch in seinem Besitz befindliche Siegel, das Haus zu Ensisheim mit dem halben Hausrat herausgeben und die dem Kloster gehörigen Insel, Stab nebst Silbergeschirr, so er um etwa 200 Gulden versetzt, einlösen und zurückerstatten[1]. In demselben Jahre 1531 am 29. August ließ Heydeck im Auftrage Fabers das Berein der Güter zu Egisheim erneuern, wohl infolge obigen Vertrags, außerdem 1535 die Bereine von Illzach sowie von Leimbach, Thann und Hohenrodern und 1537 von Obermorschweiler[2], wenngleich in den letzteren kein Name genannt wird. Überhaupt suchte Heydeck des Klosters Besitzungen zu erhalten; so verficht er vor dem Hofgericht zu Ensisheim einen Rechtsstreit, der am 11. Juli 1531 dahin entschieden wurde, daß die Beklagten Claus Dietrich, Clewin Albrecht und Benedikt Hagenbach aus Niederburnhaupt verurteilt werden, der Kustorei die rückständigen Zinsen zu zahlen und die ganzen Kosten des Verfahrens zu tragen[3]. Es muß ihm auch noch zum Verdienst angerechnet werden, daß er im Jahre 1535 Seelgereth und Kustoreirechte zu Reiningen, Schweighausen und Niederaspach und Burnhaupt in ein Volumen sammeln ließ[4].

[1] Orig. Innsbruck; Abschrift in dem Urbarium des Universitätsarchivs Freiburg Fol. 38. (Ich bemerke hier, daß Clauß [a. a. O.] unrecht hat mit der Behauptung, dieses Urbar sei durch die Jesuiten angelegt worden. Vielmehr hat Erzherzog Maximilian dasselbe verfertigen und am 17. November 1605 an den damaligen Propst Dr. Johannes Pistorius schicken lassen.)

[2] Die beiden ersten Orig. Universitätsarchiv Freiburg, letztere im Bezirksarchiv Kolmar. [3] Urbarium Fol. 100 ff.

[4] Vgl. Universitätsarchiv Freiburg.

Aber auch die Rechte des Stiftes auf die Besetzung der Pfarreien wurden durch Heydeck ernst verteidigt. Im Januar 1532 beschwert er sich beim Landvogt, daß trotz der Exemption Oelenbergs und Reiningens der Offizial Dr. Johannes Steinhauser des Bischofs von Basel in Altkirch „sich um den Lutpriester in Reiningen, welcher für bemelts Gotzhaus investiert, bekümmre", worauf der Landvogt jenen ermahnt, die Freiheiten der Propstei zu achten und den Leutpriester zu Reiningen in Ruhe zu lassen[1]. Merkwürdig berührt es immerhin, daß auf einer im Jahre 1532 gegossenen, jetzt noch erhaltenen Glocke nicht der Name des Propstes sich findet, sondern die Aufschrift: HER. HAM. MAN VON HEIDEGH MDXXXII[2].

Heydeck starb am 25. Juli 1540, tunc temporis ultimus professus dicti monasterii et ordinis[3], bald darauf, am 21. Mai 1541, auch der Propst Bischof Johann Faber von Wien.

2. Kardinal de Granvelle.

Erst 1545 wird der zweite Kommendatar erwähnt: „Im Namen des Hochwürdigen Herrn Franziskus Bonualot, Abt von St. Vincent zu Besançon und Herr von Luxul, nimmt Kanonikus Petrus Borquin Besitz von der Propstei Hölemberg."[4] Doch schon im vorhergehenden

[1] Bern, ehem. fürstbischöfl.-basl. Archiv, Fasz. XCVI—XCV.

[2] Ingold, Anecdota Oelenbergensia. Die Vermutung, die 1858 wiedergefundenen Glocken seien vor der Revolution vergraben worden, ist unbegründet; aus verschiedenen Akten geht vielmehr hervor, daß man dieselben während des Schwedenkrieges verborgen, später gesucht, aber nicht mehr gefunden hat. Vgl. auch Historia Oelenberg.

[3] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. 55.

[4] Ebd. In Ermangelung weiteren Materials sei nur hingewiesen auf den Unterschied der Namen: Franziskus Bonualot und Anton Perrenet de Granvelle, der in den verschiedenen Listen an-

Jahre, am 5. Auguſt 1544, war in Oelenberg ein genaues Inventar aufgenommen worden[1], ſo daß die Vermutung berechtigt erſcheint, die Verleihung ſei bereits in dieſem Jahre erfolgt. Da die bis jetzt bekannten Urkunden über die zwanzig Jahre (1541—1561) faſt vollſtändig ſchweigen, wiſſen wir nichts genaues über die Zuſtände in der Propſtei. Als Schaffner wird uns durch eine Urkunde von 1555 bekannt Johann Geiſt[2], der einem Bürger von Reiningen eine gewiſſe Summe gegen entſprechende Zinſen leiht.

3. Joachim Zaſius.

„Im Jahre 1561 bin ich Joachim Zaſius[3] Propſt von Oelenberg geworden und habe Beſitz davon ergriffen. Gott

---

geführt wird; geboren am 20. Auguſt 1517, Dr. phil. et theol., 1531 ſchon Päpſtlicher Protonotar, 1540 Biſchof von Arras, Abgeordneter des Kaiſers beim Konzil von Trient, dann in den Staatsrat berufen, 1560 erſter Erzbiſchof von Mecheln, 1561 Kardinal, 1584 zum Erzbiſchof von Beſançon erwählt, geſtorben in Madrid am 21. September 1586. Die Gunſt des Kaiſers mag ſich unter anderem auch ſehr wohl durch die Überweiſung der Einkünfte Oelenbergs gezeigt haben. Als er 1560 Erzbiſchof wurde, hat er wohl auf die Propſtei verzichtet. Über ihn vgl. Herders Kirchenlexikon Bd. 5 (Granvella), auch Nouvelle Biographie générale 39, Sp. 638.

[1] Erwähnt Urbarium Fol. 82.

[2] Urbarium Fol. 326. Generallandesarchiv Karlsruhe Anniverſ. 55 nennt ihn Joa. Spiritu, olim hic oeconomum nostrum admodum fidelem. — Auf eine Anfrage anfangs 1914 wurde von dem Staatsarchiv in Beſançon mitgeteilt, dort ſeien keine Oelenberg intereſſierende Dokumente.

[3] Joachim, dritter Sohn (zweiter aus der zweiten Ehe) des Ulrich Zaſius, „eines der namhafteſten deutſchen Rechtsgelehrten und Humaniſten am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts“, und ſeiner Ehefrau Barbara, die 1566 ſtarb und in Freiburg (ebenſo wie ihr 1536 verſtorbener Gemahl) beerdigt iſt; der älteſte Sohn der zweiten Ehe iſt der berühmtere Juriſt Johann Ulrich Zaſius. Joachim wurde Dr. theol. und ſtarb als Propſt des Stiftes Oelenberg. Allg. deutſche Biographie 44, S. 712.

wende es zum Guten!“ So lautet der Eintrag im Anniverſarienbuch[1]. Der Wunſch war, wie die Folge zeigte, wohl berechtigt. Am 25. und 26. November d. J. nahmen auf Befehl der Regierung in Enſisheim „Propſt Zaſius, der Heiligen Schrift Doktor, auch Dr. Wendelinus Zipper, der hohen Stift Baſel Sindicus, Johann Ulrich Peizer, Dr., Cammerprocurator zu Enſisheim, und Johann Geiſt, Schaffner“ ein Inventar auf „der Kirchenziert, Hausrat, Zinß, Kauffbrief und liegenden Güter zu Oellenberg“[2]. Dieſes Inventar gibt ganz intereſſante Aufſchlüſſe über die Einrichtung des Hauſes. Außer dem Hauptchor und Hochaltar werden erwähnt in der Kirche „die Sant Agatha Capell, die St. Johannes Capell vor der Sacriſtey; ferner Sante Crucis Althar und Sant Catarinen Althar; daneben noch St. Michaels Capell und Capell genanndt Oelberg“, welch letztere ganz ſicher außerhalb der Kirche lag. Es werden eine ganze Anzahl Stuben und Kammern aufgezählt, Kellerei, Küche und Pfiſterei (Bäckerei). Je ein Haus beſaß die Propſtei zu Leimbach und zu Thann. An liegenden Gütern um das Kloſter herum werden genannt in 3 Zelgen 80 + 70 + 55 Juchart Acker, 70 Mannwerk Matten, mehrere Weiher, Krautgärten, 7 Schatz Reben, ein etwa 4 Mannwerk großer Baumgarten, ein Wald, Ziegelhof mit Kalk- und Ziegelofen; in Leimbach gehörten ihm nebſt dem Meierhof 28 Schatz Reben, 5 Mannwerk Matten, 3 Krautgärten, 2 Weiher und 3 Wälder. — In dem Verzeichnis der Zins- und Kaufbriefe ſind manche Urkunden erwähnt, die jetzt wohl für verloren gelten müſſen.

---

[1] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. 55.

[2] Urbarium Fol. 59—91. Dann wurde dasſelbe mit dem von 1544 verglichen, und Geiſt mußte Rechenſchaft ablegen, wohin die fehlenden Sachen gekommen ſind. Ebd. Fol. 92—99.

Gegen Ende Dezember 1562 besuchte Kaiser Ferdinand das Elsaß. Bei dieser Gelegenheit wurde der Propstei ein jährlicher Beitrag von 330 Gulden auferlegt und zwar für 5 Jahre, zusammen also etwa 1700 Gulden, eine ganz gewaltige Summe für jene Zeit[1]. Dazu kam im folgenden Jahre in den Monaten Mai bis Juli eine große Teuerung im ganzen Land, so daß ein Viertel Weizen über 6 Pfund Stebler kostete. Die Regierung in Ensisheim ließ alle Fruchtkästen visitieren, in Oelenberg am 11. August. Es folgte eine sehr reiche Ernte, so daß der Preis für ein Viertel Weizen auf 2 Pfund und darunter herabsank[2]. Die von Oktober 1563 bis November 1564 in Basel wütende Pest, „das große Sterben", hatte für Oelenberg die Folge, daß am 19. November 1564, wohl auf Einladung des Propstes, die Mitglieder des Basler Domkapitels nach Oelenberg flüchten, „quia nullibi salubrior aer tunc fuit per omnes vicos finitimos quam ibidem, quod fecit mitissimus Deus, cui honor et gloria in saecula saeculorum. Amen."

Über die Betätigung des Propstes Zasius in wirtschaftlicher Hinsicht haben wir nur wenige Angaben: am 6. Juni 1565 erkauft sein Diener Balthasar Schnider von einem Sennheimer Bürger Diebold Weinacht einen Geldzins von 7 Pfund auf 5 Grundstücke im Bann von Uffholz[3]; am 6. November d. J. vergleicht der Propst sich mit zwei Bürgern von Niederaspach dahin, daß Oelenberg

[1] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. 55. Vgl. dazu die Betrachtungen der Historia Oelenb., deren Verfasser 33 las statt 330. Über die Anwesenheit des Kaisers und die Teuerung berichtet unter anderen Wurstisen, Baßler Bistumbshistorien 1580, S. 644.

[2] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. 55. Ebd. die folgenden Angaben über die Pest. Über diese auch Wurstisen a. a. O. S. 642, sowie Basler Chroniken 1, S. 171 u. 221.

[3] Orig. in Innsbruck, Abschrift im Urbarium Fol. 140.

für die verseſſenen Zinſen 10 Pfund Stebler, in Zukunft aber jährlich 1 Seſter Haber und 6 Pfennige Zins erhält[1]. Am 26. Oktober 1566 läßt er durch die Regierung in Enſisheim eine Abſchrift der Oelenbergiſchen Dinghofrechte zu Illfurt vom Jahre 1346 beglaubigen. Merkwürdig erſcheint es, daß er, Sohn und Bruder hervorragender Rechtsgelehrter, betreffend die zu Oelenberg gehörende Hartacker-Mühle (jetzt Hartmühle genannt) einen Pachtvertrag abſchließt, ohne die erforderliche Zuſtimmung der Regierung eingeholt zu haben; ſein Nachfolger ſchloß am 6. Juli 1574 nach vielen Verhandlungen deswegen einen neuen Vertrag[2]. Zaſius ſtarb 1570 vor dem 29. April[3].

4. Sebaſtian von Herbſtheim.

Wohl hatte am vorgenannten Datum der Biſchof von Baſel dem Erzherzog Ferdinand für die erledigte Propſtei den aus Thann ſtammenden H. Thoman Surgandt, Propſt des Baſler Stiftes, empfohlen; doch fiel die Wahl nicht auf ihn, ſondern auf den Domkantor von Konſtanz, Sebaſtian von Herbſtheim. Ob dieſer ſich, um die Kommende zu erhalten, die Gunſt des Kaiſers in beſonderer Weiſe erworben, bleibe dahingeſtellt; den Dank Oelenbergs hat er ſich, wie die Folge noch zeigen wird, ſicherlich nicht verdient. Am 13. Oktober 1570 berichtet die vorderöſterreichiſche Regierung zu Enſisheim dem Erzherzog die von den Regierungsräten Hans Chriſtof von Hagenbach und Dr. Daniel Ways am 7. und 8. d. M. vorgenommene Einſetzung des Herrn von Herbſtheim als Propſt in Oelenberg. Der intereſſante Bericht der beiden Regierungsvertreter möge der Hauptſache nach hier folgen: Zunächſt iſt die Rede

[1] Univerſitätsarchiv Freiburg.
[2] Orig. Univerſitätsarchiv Freiburg. [3] Bern a. a. O.

von dem aufgenommenen Inventar. Da die Durchsicht aller Schriften zuviel Zeit in Anspruch genommen hätte, wurden sie in einer Kiste verpackt und versiegelt, um später nach Verfügung der Regierung behandelt zu werden. . . . „Wiewohl wir auff gehabbte erkhundigung berichtet, daß zur Zeit der einsetzung herren doctor J. Zasij des nechst gewessenen Probsts seeligen, etliche negstgesessene Prälaten und Thannische Ambtleute, auch diesem Gotzhauß angehörige pfarrherren und Cappläne beruefft und erfordert seyen, So haben wier doch für unsere Personen (dieweil wier dessen von E: G: keinen bevelch gehapt, und sonderlich dieweil der herr von Herbstheim solches nit begert, sonder sich expresse vernemmen lassen, daß Er für sein person von E: G: hinauß verordneten mit unß zuefrieden und wohl verniegt auch in ansehung ohne das khein vorath an wein und anderem vorhanden) solche erforderung für unnottwendig geachtet und es auch dabey bleiben lassen; damit dannoch aber Jemandts von negsten Priestern gegenwärtig, seyen allein der pfarrherr zue Reiningen und heimbßbrunn erfordert worden.

Also haben wier den herren Prälaten in maßen es hievor mit herrn Dr. Zasien seeligen auch gehalten solle worden sein, Erstlich in seinem langen priesterlichen Kleid und Chorrockh über denn hoff durch daß groß Thor in die Kirchen geführt und dem gsündl in nachzuvolgen bevolchen; Als wier nun hineinkhommen, ist das Te Deum laudamus gesungen worden, alß wier biß zum Chor khommen, haben Ihnen obgemelte zween pfarrherren mit einer stolen empffangen und zum Altar gefüert, alda neben Ime (doch umb ein staffel niderer) knigendt geblüben, biß der hymnus und von Ime herren Prälaten das angefangen Veni sancte und darauf die gesungen precation vollendet gewesen, vonn dannen haben sy den herren Prälaten auff die recht seitten der Chörstuel gestelt,

Ime alßbald gratuliert, dieſem nach ſeyen wier auch zue Ime gangen, Ine als ein Prälaten in spiritualibus diß Gotzhaus ſalutiert, darauff volgendts die prieſter, ſchuelmeiſter und Inſonderheit der Jung Ihne mit einer kleinen Lateiniſchen oratiuncula empffangen; deßgleichen daß gantz Cloſtergeſündlin ettliche der geſchworenen und gemeinen von Reinigen (ſo für ſich ſelbs ins Cloſter khommen) und menigkhlichen ſo in der kirchen geweſen auch gethan, darauf ein geſungen Ambt gehalten worden[1]. Volgents menigklichs wie wir unſers erachtens mit guetem willen und gemüet in wehrender meß geopffert, demnach und nach vollendter meß haben wier denn herren Prälaten wieder auß der Kirchen und durch den Kreuzgang in die Conventſtueben gefüert, das Cloſtergeſündlin und menigklich laſſen hien khommen . . . daß Er Herr Prälat ſchuldig ſein ſollen . . ., nemblichen demnach nach weyland deß jüngſt abgeleibten herren Probſts ſeeligen und inn Zeit E: G: daz Gotzhauß Oelenberg mit ſchaffnern verwalten und derſelben von wegen getragener adminiſtration Raittung thuen laſſen, ſich allerlay ſchulden und ſchuldforderungen von gedachts Gotzhauß wegen (deren auch zum theil abgerüchtet zum theil noch zu juſtificieren und zuebezahlen ſein befunden) deßgleichen der unvermeidlich hochen notturfft nach hievor etlicher paufelligkeit erpöſſerung verdingt und angeſtellt worden weren . . . ſodann etliche neue angeſchlagne nottwendige und nützliche ratificierte gebeu . . . das dann ſein Erwürden hiemit ſchuldig und verbunden ſein ſollen, angeregte ſchulden, pöſſerungen und neue gebeu auf deß Gotzhauß Vorräth, gefellen und einkhommen gewiß und unwaigerlichen zubezahlen und zuverrichten, auch in alweg darob zu ſein, das ſolche angefängte pöſſerungen Iren fürgang haben. . . .

[1] Es war gerade Sonntag.

Fürs ander, daß Er auch zu erhaltung, mehrung unnd pflanzung unſerer alten Chriſtlichen wahren Catholiſchen Religion und geſtüfften Clöſterlichen Gotzdienſt Conventuales oder Religioſen (dieweil dieſer Zeit kheine im Gotzhauß Oelenberg) die eines Erbaren wandels und weßens, auch darzue qualificiert, tauglich und geſchickht ſeyen, an und aufnemmen wie dann einem ſolchen haubt und Prälaten wol gezümbt und gebürt, auch die ſtifftung erfortert und E: G: das Er ſolches für ſich ſelbs zu thun geneigt ſein werde Ime vertrauen. Letzlich haben wir in namen der Frſt. Dht. Ime Prälaten aufferlegt und eingebunden wie auch ſein Reverß aufweißt, denn geſtüfften Gotzdienſt, pfarr: und ſeelſorg, alſo auch die ſchuel gebürlich notturftigkhlich ſtattlich und wohl zu verordnen, zubeſtellen und zuverſehen, und an ſolchem allen keinen abgang clag oder mangel erſchienen zu laſſen, wie ſolches erſt recht und büllich, und Er der herr prälat zu thuen verpflücht und ſchuldig ſey." Es folgt nun die Übergabe der Schlüſſel uſw. und eine Anrede an das Geſinde, um es zu Ehrfurcht und Gehorſam dem neuen Propſt gegenüber aufzufordern. Dann ließ der Prälat eine Dankrede halten durch ſeinen beſtellten Advokaten und Bevollmächtigten, den Hofprokurator Dr. Paul Windegg[1].

Bei dieſer Einſetzung war von dem neuen Propſt recht viel, wenn auch nichts Ungebührliches verlangt worden. Aber Herbſtheim nahm es ſo genau nicht. Wohl mag er von Zeit zu Zeit in Oelenberg gewohnt haben, aber ſein dortiger Aufenthalt war nur vorübergehend; wohl mögen hie und da Reparaturen an den Gebäuden vorgenommen worden ſein, aber nur das Aller-

[1] Beide Berichte im Bezirksarchiv Kolmar. Letzterer iſt irrtümlich datiert 17. und 18. Oktober, ſtatt 7. und 8., was ſowohl den Angaben des Regierungsberichtes als auch den Wochentagen entſpricht.

notwendigste geschah, damit sie nicht einstürzten. An die Berufung von Religiosen hat er im Ernste wohl nie gedacht, ebensowenig, wie er die finanzielle Unterstützung an die Universität zu Freiburg bezahlte, die ihm noch zur Pflicht gemacht worden. Es scheint fast, als ob Herbstheim sich bei seinen Bemühungen um die Propstei verrechnet hätte; denn schon am 28. Februar schloß er zu Konstanz mit dem Vertreter des obersten Landvogtes im Elsaß, des Grafen Karl von Hohenzollern, einen Vertrag, wonach er zugunsten des Landvogts auf die Propstei verzichtet um die Summe von 3300 Gulden, den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer[1]. Die vorbehaltene Zustimmung des Kaisers scheint aber nicht erteilt worden zu sein; inzwischen bezog der Landvogt von Oelenberg eine Menge Naturalien, die er nicht bezahlte[2]. Doch hat Herbstheim den Gedanken an eine ihm gewinnreicher scheinende Resignation nicht aufgegeben. Denn kaum war Jakob Christoph Blarer von Wartensee zum Bischof von Basel erwählt, da begannen die Verhandlungen mit jenem; doch ging der Anstoß dazu von dem bereits genannten Hans Christoph von Hagenbach aus (6. März 1576). Allerdings hatte Herbstheim erst kurz vorher, am 13. September 1575 in Innsbruck aufs neue die Bedingungen, die ihm bei der Verleihung gestellt wurden, anerkannt und deren Erfüllung versprochen, nachdem ihm auf Befehl des Erzherzogs vom 26. Juli die Schriften usw. überantwortet worden[3]. Interessant ist, wie das Basler Domkapitel durch Kapitelsbeschluß vom 20. Februar 1576 dem erwählten Bischof dringend abrät, sich um Oelenberg zu bewerben: 1. Es

[1] Orig. Bern; die im Texte erwähnten Siegel sind nicht beigedrückt. [2] Vgl. Urbarium Fol. 992 ff.

[3] Vgl. ebd. Fol. 990. Wahrscheinlich hatte die Regierung auf dieses Schreiben hin dem Erzherzog ihre Bedenken zu erkennen gegeben.

seien viele Kandidaten da. 2. Die Propstei liege zwar im Bistum Basel, doch extra territorium et iurisdictionem propriam (außerhalb der weltlichen Herrschaft des Fürstbischofes). 3. Das Stift verursache viele Unkosten (Abgaben an den Landesherrn). 4. Zudem würde es nicht von allen als „stand des heyligen Römischen Reiches" angesehen. 5. Endlich entständen aus dem Besitze mancherlei Pflichten und Ausgaben wegen der Nachbarn und 6. es wäre ein schlechtes Beispiel für die Untertanen. Das Kapitel hatte nicht unrecht: in einem Briefe vom 29. August 1576 an den Bischof entwirft Herbstheim selbst ein gar betrübendes Bild über die Zustände in Oelenberg, bittet ihn um seinen Rat zur Abstellung der Mißbräuche und — — — um ein Darlehen[1]. Diesem Treiben machte Erzherzog Ferdinand ein Ende durch sein Schreiben vom 28. Februar 1578 an die Regierung in Ensisheim, worin er mitteilt, der Papst habe dem Kardinal Andreas, seinem lieben Sohn, unter anderem die Propstei Oelenberg übertragen. Zugleich verlangt er die Einsendung des Oelenbergschen Archivs und beauftragt die Regierung, behufs Resignation des Propstes das Nötige zu veranlassen[2]. Allein Herbstheim blieb in Oelenberg und erst vier Jahre später, im März 1582, scheint er sich zurückgezogen zu haben[3]. Was hatte er für Oelenberg getan? Außer dem bereits erwähnten Abschluß des Pachtvertrages, die Hartackermühle betreffend, von dem später noch einmal die Rede sein wird, finden wir nur die gewöhnlichen jährlichen Verpachtungen und Zehntverleihungen. Das im Jahre 1578

[1] Alle Akten betr. die Verhandlungen mit dem Bischof von Basel sind im Staatsarchiv des Kantons Bern.

[2] Urbarium Fol. 988.

[3] Vgl. ebd. Fol. 834. In den vorhergehenden Jahren wird er mehrmals als Propst genannt. Universitätsarchiv Freiburg.

verfertigte Corpus[1] iſt nicht ſeinem Eifer zu verdanken, ſondern dem Befehl des Erzherzogs. Aus dieſer Zuſammenſtellung der Beſitzungen, Zinſen und Rechte des Stiftes erhellt, daß Oelenberg aus 32 Ortſchaften des Oberelſaß beſtändige Zinſen oder Zehnten zu beziehen hatte. Zuſammen mit dem Ertrag der eigenen Wirtſchaft ergibt ſich für 1578 eine Einnahme von rund 20000 Pfund Pfennige, d. h. nach heutigem Geldwert etwa 63000 Mark[2]. Trotz dieſer hohen Einnahmen, denen gerade zu Herbſtheims Zeit keine außergewöhnlichen Ausgaben gegenüberſtehen, hinterließ er bei „ſeinem Ausſtand" wegen ſeiner Nachläſſigkeit und Mißwirtſchaft nicht unbedeutende Schulden. Mit allen ſeinen Verwaltern bzw. Schaffnern hatte er bei deren Dienſtaustritt Schwierigkeiten; doch wird auch auf ihre Schuld ſo manche Unordnung zurückzuführen ſein. In dem ſpäter noch zu erwähnenden Bericht an Kardinal Andreas vom Jahre 1585 werden die Beſchwerden gegen den bereits verſtorbenen ehemaligen Propſt in folgende Punkte zuſammengefaßt:

„Fürs erſt hat Er das Gotzhaus mit Pfrientnern beſchwert undt überladen, von denſelben großgelt in ſeine Hand bracht, das vom Gotzhaus alsdann nit allein jerlich verzinſt, ſondern auch im haubtgelt wider bezahlt iſt worden, als wie beſchehen iſt mit des Oſtwindts Sohn, von deßwegen Er von Herbſtheim erſtlich

[1] Orig. im Bezirksarchiv zu Kolmar; Abſchrift im Urbarium Fol. 467 ff.

[2] Vgl. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace. Paris 1876/78. — Die Preiſe für die Naturalien ſind einem Vertrag entnommen, den Herbſtheim am 4. Dezember 1578 mit den Erben ſeines verſtorbenen Schaffners Joh. Frank abſchloß (Generallandesarchiv Karlsruhe, Handſchriften 5/690) und den Rechnungen im Urbarium Fol. 993 ff.

fünfhundert Gulden empfangen, für welliches interesse man den jungen Ostwindt auf des Gotzhaus costen underhalten hat; mehr hat Ostwindt ihme von Herbstheim hernach erlegt abermals fünfhundert Gulden, die hat man ihme mit 50 Fl. jehrlichs verzinsen müessen; dieselben 1000 Gulden sollen dem Gotzhaus wieder zu nutz angewant worden sein, so aber nit beschehen, sondern hats Herbstheim zu seinem Vortl innenbehalten un mit ihm auch hernach zu des Pfründtners absterben gar in henden bliben, so die doch von recht und billigkeit wegen dem Gotzhaus zugehört hetten und heimgefallen weren. — Zum andern als Onoffrius Poeckh bei diesem Gotzhaus zu Schaffnerdienst khommen wollen, hat Er dem von Herbstheim 600 Fl. müessen beihendigen, mit dene er ihne aufs Closter gewiesen, wie dann noch 525 Fl. daran aussten sollen und begert werden. — Zum driten hat Er desselben gleichen gehandelt gegen D. Niclasen Hueber, gewesenen Johannitischen Canzler, der Ihme ebenmeßig wie Onoffrius Pöckh des Schaffnerdienst halben zuvor erlögt hat 1375 Pf., wie die dann von des Gotzhaus wegen wieder bezahlt zu sein in Raitung einkhomen. — Zum vierten hat Er von Etlichen Personen gelt aufgenomen und entlihen in Schein zu notturfft des Gotzhaus, und darmit nit allein das Gotzhaus mit den jehrlich Zinsen beschweret, sonder auch solche schulden zum theil unbezahlt anstehn lassen, in massen dann des Graf Carl von Zollern begerende 300 Fl. noch also sollen restieren, wie auch mit merern solchen anlehen beschehen ist, welches sein, des von Herbstheimb, zusammengezogenes gelt dem Gotzhaus im wenigisten nit zu gueten khomen, wie billich beschehen hett sollen, sonder Er in sein Beütl gestoßen und mit sich davon bracht hat. — Zum fünfften hat Er einstheils des Gotzhaus Gülten ablösen lassen, solch gelt auch für sich behalten und dem Gotzhaus nicht

wieder davon angelegt. — Zum sechsten hat Er die größten und besten Schulden, so man dem Gotzhaus zu thun gewesen, einbracht und behalten, und zu seinem abzug der Frstl: Drht: zu nichtn lassen unrichtige extanzen an gelt frücht wein und anderem in der Summa per 3506 Fl. 39 Kr. ausstendig zu sein übergeben, so sich doch in einem auszug bei den Raitungen erfindt, das zu sein, Herbstheimbs, abzug an solchen extanzen nit mehr als 2792 Fl. 7 S. restieren; Ist der abgang, das der extanzen weniger seindt als Er füergeben hat, 714 Fl. 5½ Kr. Darzue seint auch dieselben übergebnen extanzen gar unbekhantlich, wie bisher gar wenig daran hat mügen eingebracht werden. — Zum Sibenten hat Er an verfallener Schatzung oder Landsteuer und anderen mehr Schulden, so man vom Gotzhaus hinaus bezalen sollen, vil zusammen hauffen und ansten lassen, die auch zum theil gar verschwigen, so ietzund erst herfür khomen, wie man dann insonders dem Prälatenstand an der Schatzung ein großen ausstand zuthuen ist und Ir einbringer die Immission schon darauff erlangt hat. — Zum achten hat Er, von Herbstheim, das Gotzhaus und Closter mit dessen zugehörungen durch den weg, das er daran nicht erbessert hat, immerdar noch merer zu grunt geen und verderben lassen. — Zum neünten den ehehalten in diesem Closter Iren Jarlohn und Dienstgelt zum theil in die siben jahr ansteen und Ime nach Costenz darumb nachschreiben und nachlauffen lassen, wie an demselben lidlohn noch was unbezahlt in der vorberüerten Designation einkhombt. — Und dergleichen aigennützlichkheiten seint noch vil mehr von Ime erzelt und befunden."[1]

In Oelenberg sah es also schlecht aus. Der folgende Propst wollte Rettung bringen.

---

[1] Urbarium Fol. 823 ff.

5. Kardinal Andreas von Österreich[1].

Es war auch dringend notwendig; die finanzielle Lage der Propstei verschlimmerte sich zusehends. Gleich nach der Ernennung des Erzherzogs Andreas zum Kardinal waren ihm zur Bestreitung seines Unterhaltes auch Oelenberg und Päris zugewiesen worden. Aus den bisher bekannten Akten geht nicht hervor, warum er nicht sogleich Besitz davon ergriffen. Überhaupt erscheint die damalige Rechtslage sehr verwirrt. Offenbar auf Grund eines Berichtes über die ungeordneten Zustände in Oelenberg von seiten der Regierung in Ensisheim beauftragt Kardinal Andreas im Februar 1585 den oberösterreichischen Rat Andreas von Vels, unter Zuziehung des vorderösterreichischen Rates Beat Bay, eine genaue Relation über die beiden Klöster einzusenden. Andreas von Vels erstattete seinen Bericht am 26. März 1585. Wir entnehmen demselben außer den bereits erwähnten Klagen gegen Herbstheim unter anderem noch folgendes: „(Bei dem Besuch) . . . hat der Verwalter Johann Ziegler anzaigt: Es wirdt in diesem Closter alle Sonn und feyrtage ain ambt gesungen und Predigit, auch alle tag ein möß, die horas und vesper gehalten; und seyn hierzu der Geistlichen zween, er Verwalter und ein gesellpriester Johannes Thüringshofer genannt, sambt füenf schuelern, welcher Gesellpriester auch die schuel versehe. Zu dieser Propstei Ellenberg gehören vier Pfarren als Reiningen, item Leimbach, so ein Clösterl gewesen ist, Schweighausen und

[1] Andreas, Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser aus Augsburg, geboren am 15. Juni 1558 auf Schloß Brzaznic, 1577 Kardinal, 1589 Fürstbischof von Konstanz, 1591 auch Koadjutor von Brixen (Orig.-Urkunden dieser Ernennungen im Erzbischöfl. Ordinariatsarchiv zu Freiburg), 1589—1595 Statthalter in den österreichischen Vorlanden, gestorben in Rom am 12. November 1600 und dortselbst in der Anima begraben.

Obersulzbach; hat von allen den Zehenten einzunemmen und wider den Pfarrern jerlich ain benants, so sy Competenz nennen, geben. . . .

„Diß Closter Ellenberg ligt an einem lustig gelegnen orth, ist aber an Gemeür und Tachung der Kirchen, auch wohnungen ꝛc. und anderweg in großen abgang khomen worden und soviel daran gespürt, das sollich Closter vil jahr her khain recht treuen Verwalter und Haushalter gehabt, wie auch nit ratsam angesehen werden will, daß der ietzig Verwalter mit solcher Regierung und Gewalt, wie er bisher gehabt, umb das er sich auf die Hauswirtschaft zu wenig versteht, vil weniger dann der ietzig Schaffner Johann Tannreiß vonwegen seines unfleis und nachlessigkheit, auch andere mehr ursachen willen, in die leng bei diesem Closter gelassen werden sollen. . . . Diß Closter hat gar schlechte bewohnungen, ohn allein der Stockh, darauff stuben und Cammern erbauen, ist das best, und braucht überall herumb mit Städl und Stallungen ein mechtig groß Tachwerk, das zu erhalten jerlich vil costet . . .“ (Folgen noch Angaben über den Stand der Klostermühle, den Ankerbau usw.) Zum Schluß heißt es: „Aus welchem allem guet abzunemen und zu erkhenen, warumb diese Probstei so sehr und vast in abgang khomen und ietzt in solchem schuldenlast und zeritlicheit stöckht; wie aber derselben wieder zu helfen, wasgestalten die schulden hinaus khünden bezalt und das Gotzhaus und Closter erbessert und zu gueten aufnahmen gebracht werden, würdet erst nach richtigmachung der angedeüten Raitungen, auch nach gemachtem überschlag des noch jerlichen einkhomens berathschlaget und versehen werden khinden. Welches alles E: Hochfrst: Gh: ich mit unterthenigster bevelnus zu gehorsamisten relation nit hab sollen verhalten.“ [1]

[1] Urbarium Fol. 813 ff.

Daraufhin hat allerdings Kardinal Andreas wohl schon bald die notwendigsten Arbeiten vornehmen lassen, und auch in einem Rechnungsbuche des Jahres 1587 finden wir solche erwähnt: die alte Ziegelscheuer wurde abgebrochen, eine neue untermauert, die Dächer neugedeckt, zum Teil auch mit neuem Holzwerk versehen, verschiedene Mauern erneuert und eingedeckt usw.[1] Es erscheint aber auch begreiflich, daß er in ebendiesem Jahre 1587 die Propstei dem Abte Gabriel Giel von Gielsperg überläßt gegen Murbach, wo Giel nur noch Sitz und Stimme im Kapitel behielt. Es mag ja auch der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß Giel an Ort und Stelle wohnen und somit den ganzen Betrieb leichter überwachen konnte. Nach jenes Tod fiel Oelenberg ohne weiteres an den Kardinal zurück, so daß er von Ende September 1596 bis zu seinem Tode die beiden Stifte innehatte.

Aus dieser zweiten Periode ist nur wenig zu berichten. Die Gülten und Güter in Egisheim wurden aufs neue bereint, verschiedene Rechtsfragen zugunsten Oelenbergs entschieden; insbesondere wurde auch der seit Jahren immer wieder auftauchende Streit um die Zinsen an den Pfirtschen Kaplan in Sennheim wieder in Fluß gebracht, doch auch jetzt erging noch kein Urteil[2]. Der Verwalter Hans Adam von Schwalbach, ein Schwager Giels, scheint sich Mühe gegeben zu haben, wenn ihm auch vorgeworfen wird, daß er überstandesgemäß gelebt habe. Allerdings wurde bei Abhörung der Rechnungen durch die Regierung am 17. bis 19. April 1600 festgestellt, daß noch viele Posten zugunsten des Propstes ausstehen[3]. Doch Kardinal Andreas starb am 12. November dieses Jahr in

[1] Orig. Bezirksarchiv Kolmar.
[2] Alle diese Akten im Universitätsarchiv Freiburg.
[3] Orig. Universitätsarchiv Freiburg.

Rom[1]. Am 24. desselben Monates setzte die vorderösterreichische Regierung den Verwalter von dem Ableben des Kardinals amtlich in Kenntnis und befahl ihm, alles zu lassen wie es ist[2].

6. Gabriel Giel von Gielsberg.

Infolge des bereits erwähnten Tauschvertrages wurde am 21. August 1587 Giel als Propst in Oelenberg installiert[3]. In den ersten Jahren hat er sich ernstlich bemüht, den Wohlstand des Stiftes wieder zu heben und die entstandenen Mißbräuche abzustellen. Den Beweis dafür liefern seine Schritte behufs Wasserversorgung der Klostermühle, seine persönliche Teilnahme an den Dinghöfen usw.[4] Doch schon bald ward er arbeitsunfähig: am 17. Oktober 1592 wurde im Auftrage des Kardinals Andreas Hans Adam von Schwalbach an Stelle seines Schwagers, des „seiner vernunfft nit wol mechtigen" Propstes Giel als Verwalter von Oelenberg bestätigt und vereidigt, doch mit Auflage der Rechnungsvorlage[5]. Ein tüchtiger Verwalter war sehr notwendig. Abgesehen von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten wurden auch die Abgaben vermehrt: so erhielt der Propst von Oelenberg am 3. Januar 1593 den Beschluß der Deputierten der drei Landstände vom 20. November des vorhergehenden Jahres, wonach die Schatzung des Prälatenstandes für 1593 und die Zukunft in Ansehung der großen Not des Landes

[1] Vgl. Erzbischöfl. Ordinariatsarchiv a. a. O. „Sanctitate Sua praesente et agonizantem sanctissimis suis adhortationibus et consolationibus confirmante."

[2] Orig. Universitätsarchiv Freiburg.

[3] Vgl. Eintrag im Rechnungsbuch dieses Jahres im Bezirksarchiv Kolmar.

[4] Orig. Universitätsarchiv Freiburg. [5] Orig. ebd.

verdoppelt wurde[1]. Es scheint, daß um diese Zeit bei Kardinal Andreas Beschwerden einliefen mit dem Ziel, einen gründlichen Personenwechsel zu veranlassen, vor allem den Propst selbst und dessen Verwalter zu entfernen oder die den beiden zugewiesenen Deputate zu verringern. Denn am 7. Januar 1594 legt Bischof Jakob Christoph von Basel Fürsprache für beide bei dem Kardinal ein und ersucht am gleichen Tag den Propst von Altkirch, in demselben Sinne Schritte zu tun. Der Kardinal antwortete am 29. d. M. dem Fürstbischof eigenhändig, daß er die Beschwerdeführer gegen den Propst geziemend abgefertigt habe[2]. In demselben Jahre (18.—19. April) ließ Schwalbach die Dinghofrechte und Güter Oelenbergs zu Hochstatt neu bereinigen; am 25. Juni ersuchte er die Regierung um ein Urteil gegen den Meier Roman Wagner und die Gemeinde von Niederburnhaupt, weil sie sich allerlei Ungesetzlichkeiten gegen die Hartackermühle erlaubten: mit dem gewünschten Erfolg (8. Juli 1594)[3]. Auch noch andere Bereinigungen der Gülten wurden von ihm vorgenommen; von dem Propste aber wird keine Erwähnung mehr getan bis zu seinem Tode am 17. oder 18. September 1596. — Giel von Gielsberg ist der einzige Kommendatar, von dem wir bestimmt wissen, daß er in Oelenberg gestorben ist und dort seine letzte Ruhestätte gefunden hat. „Herr Barnabas aus Murbach" hielt ihm am 25. d. M. das Seelenamt in Gegenwart einiger anderer Priester[4].

---

[1] Orig. ebd.

[2] Bern a. a. O. Das Schreiben des Kardinals hat irrtümlich 1593.

[3] Beide Schreiben im Universitätsarchiv Freiburg.

[4] Vgl. den Bericht des Abgesandten Dr. Mahler der Statthalterei von Murbach über die Wiedereinnahme der Propstei für Kardinal Andreas und die dabei entstandenen Mißverständnisse. Universitätsarchiv Freiburg.

7. Johann Piſtorius.

Des Kardinals Andreas Nachfolger in Oelenberg wurde Dr. Johann Piſtorius „der Jüngere“ [1]; und zwar konnte er ſchon am 8. Januar 1601 dem Kardinal Aldobrandini berichten, daß der Kaiſer ihm die Propſtei Oelenberg zugeſagt hat [2]. Allerdings trat ein unangenehmer Zwiſchenfall ein, da Petrus Mander, des Erzherzogs Leopold und auch des Piſtorius Agent beim Römiſchen Stuhle, ſich ebenfalls darum beworben hatte. Doch Piſtorius konnte und wollte nicht nachgeben — und ſein Wunſch wurde erfüllt: nachdem er am 5. März d. J. an Papſt Clemens VIII. perſönlich geſchrieben, daß er ſeiner Ehre wegen — die Kaiſerliche Ernennung ſei in Deutſchland ſchon bekannt — und um der finanziellen Not willen, in der er ſich der guten Sache wegen befände, nicht auf Oelenberg verzichten könne, dagegen Mander, den er aufs

[1] Geboren 1546 zu Nidda in Heſſen als Sohn eines Superintendenten; er wurde Dr. med. und zugleich Juriſt; 1575 wandte er ſich dem Kalvinismus zu, 1586 trat er zur katholiſchen Kirche über. Seinen Bemühungen iſt die Bekehrung des Markgrafen Jakob III. von Baden-Hochberg (15. Juli 1589 im Kloſter Thennenbach) zu verdanken. Als nach Jakobs Tode deſſen proteſtantiſcher Bruder das Land beſetzte, mußte Piſtorius Baden verlaſſen. Er begab ſich zu dem Fürſtbiſchof von Konſtanz, Kardinal Andreas, und trat in den geiſtlichen Stand ein, wurde Generalvikar von Konſtanz und Päpſtlicher Hausprälat. Er ſtarb zu Freiburg 1608. — Vgl. Allg. Deutſche Biogr. 26, S. 199; Herders Kirchen-Lexikon 10, S. 41–43; Dr. Flamm, Teſtament und Grab Joh. Piſtorius' des Jüngeren in „Zeitſchrift der Geſellſchaft für Geſchichtskunde“, Freiburg 1914, S. 185 ff. — Als Geburtstag wird der 4. oder 14. Februar angegeben. Meines Erachtens laſſen ſich die beiden Daten vereinigen, wenn man bedenkt, daß zwiſchen 1606 (in welchem Jahre Piſtorius ſelbſt den 14. angibt) und 1546 die Gregorianiſche Kalenderreform ſtattgefunden hatte (4./15. Oktober 1582), alſo eine Verſchiebung von 10 Tagen.

[2] Rom, Vatikan. Archiv.

beste empfehle, auf andere Weise entschädigen wolle[1], konnte er am 27. Mai 1601 dem Kardinal für die Gratisexpedition der Provisionsbulle für die Propstei Oelenberg seinen Dank abstatten[2].

Kaum nach Jahresfrist mußte sein Verwalter (Wilhelm Haller) einen Rechtsstreit gegen den Junker Hans Jakob Waldner von Freundstein zu Hartmannsweiler beginnen wegen des Zuleitungsgrabens zu dem oberen Klosterweiher. Im April des folgenden Jahres 1603 war der Streit noch nicht geschlichtet[3]. Mehr Erfolg hatte Pistorius gegen den Fürstbischof von Basel, als dieser, die Freiheiten des Stiftes mißachtend, dort Visitation gehalten. Am 5. Oktober 1602 ersuchte nämlich der Kardinal den Bischof, in Zukunft davon abzustehen, weil Oelenberg dem Heiligen Stuhle unterstehe und zudem daselbst alles in Ordnung sei; Propst Pistorius würde sich schon darum kümmern[4].

Anscheinend von der Absicht beseelt, in Oelenberg wieder eine Klostergemeinde einzuführen, begann Pistorius schon 1604 Verhandlungen mit dem General-Visitator der Augustinerchorherren, Abt Petrus von Kreuzlingen, um gegen eine entsprechende Vergütung das Stift seinen

[1] Am 31. Januar 1603 anerkennt Erzherzog Maximilian die hingebende Tätigkeit Manders und verspricht ihm bei nächster Gelegenheit entsprechende Belohnung; am 19. Mai dieses Jahres beurkundet Pistorius, daß er dem Mander das freie Verfügungsrecht über die ihm (Pistorius) vom Papste super canonicatu Zamorensi in Hispania zugewiesene Pension von 150 Dukaten abgetreten. — Universitätsarchiv Freiburg.

[2] Alle diese Briefe Rom, Vatik. Archiv.

[3] Verschiedene Eingaben und Briefe im Universitätsarchiv Freiburg.

[4] Bern a. a. O. Die zweite Begründung „quia hodie ibi vigere dicatur regularis disciplina“ erscheint doch etwas gewagt.

ursprünglichen Besitzern wieder einzuräumen[1]. Am 8. November d. J. wurde ein zweiter Vertrag in diesem Sinne geschlossen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Genehmigung durch Papst und Landesherrn[2]. Pistorius sollte zum Zeichen der Dankbarkeit auf Lebenszeit alljährlich 600 Gulden erhalten. Diese Bestimmung brachte dem Propste nicht geringe Unannehmlichkeiten. Der Fürstbischof von Konstanz klagte ihn beim Heiligen Stuhle der Simonie an, und Pistorius mußte sich alle Mühe geben, um sich zu rechtfertigen. Zu seinem Glück konnte er auf das Beispiel des Kardinals Andreas hinweisen (Oelenberg — Murbach) und auf den Vorbehalt „nach erfolgter Zustimmung des Papstes“[3]. Der Erfolg dieses Schreibens war, daß Papst Paul V. in einem Breve vom 16. Dezember 1605 seinen Hausprälaten Pistorius wegen seiner hervorragenden Eigenschaften dem Wohlwollen des Fürstbischofs auf das angelegentlichste empfahl[4].

Nun begannen die Verhandlungen zwischen Pistorius und Mander über Oelenberg, die nach mehrfachem Hin und Her damit endigten, daß Papst Paul V. am 15. Juli 1606 die durch die Resignation des Dr. Johann Pistorius freigewordene Propstei Oelenberg dem Petrus Manderus a Neuhausen übertrug, was der Erzherzog am

[1] Am 26. Juni 1604 noch antwortet die Regierung dem Mander, sie habe von der Absicht einer Resignation des Propstes Pistorius auf Oelenberg keine Kenntnis. Universitätsarchiv Freiburg.

[2] Universitätsarchiv Freiburg.

[3] 13. Februar 1605. Rom, Vatik. Archiv. Das ganze Schreiben zeigt, daß er mit dem Kardinal auf sehr gutem Fuße stand.

[4] „ob singularem eius pietatem, egregiam doctrinam et in tractandis negociis non vulgarem ingenii dexteritatem atque fidei integritatem . . . Itaque ei libenter favemus et, ut et ceteri hoc faciant, desideramus . . .“ Orig.-Perg., Fischerring in rotem Wachs. Erzbischöfl. Ordinariatsarchiv Freiburg.

28. September d. J. guthieß[1]. In Oelenberg selbst hatte inzwischen der Sohn des Propstes Pistorius, Johann Pistorius von Reichenweiler, geschaltet. Viel wissen wir davon nicht; seine Absicht aber läßt sich am besten erkennen aus den Schlußworten eines Briefes vom 10. August 1610 an den Schaffner Wilhelm Haller: „Gott dreulich befohlen. halten wol hauß, berichtet, wie sich dz gesindt erzeygt, machet viel gelt und sehet dz alle extanzen einbracht werden“[2]. In eben diesem Sinne hatte er auch versucht, den von Propst Sebastian von Herbstheim bezüglich der Hartackermühle auf 72 Jahre geschlossenen Vertrag als ungesetzlich und für das Kloster sehr nachteilig für ungültig erklären zu lassen, allerdings ohne Erfolg[3]. Noch in demselben Jahre (1606) verhängte der Fürstbischof von Basel den Arrest über den Zehnten der Propstei in Franken, weil der Propst den Bau bzw. die Restaurierung des Pfarrhauses dortselbst so vernachlässigt habe, daß der Pfarrer gezwungen sei, in öffentlicher Herberge zu wohnen. In dem Schreiben vom 31. Januar 1607, welches den Propst benachrichtigt, daß auf sein Bitten hin der Arrest aufgehoben sei, bemerkt der Bischof weiter, daß auch die Kirchen von St. Lückart und Rammersmatt sehr baufällig wären[4]. Trotz der bereits im Vorjahre erfolgten Resignation verleiht Dr. Pistorius doch seinem genannten Sohn am 1. Februar 1607 die vom Kloster bisher selbst bebauten 20 Schatz Reben im Sennheimer Bann um einen jährlichen Zins von 8 Ohmen, am 10. Januar 1608 weiter 14 Mannwerk Matten ebendort, die Oelenberg vom Stifte Remiremont (Rümelsperg) zu

[1] Diese Schreiben in einer von Mander durchgesehenen Abschrift im Universitätsarchiv Freiburg.

[2] Orig. Universitätsarchiv Freiburg.

[3] 1605—1606. Abschriften im Universitätsarchiv Freiburg.

[4] Bern a. a. O.

Lehen hat, ja am 23. desselben Monates überträgt er ihm die weltliche Administration der Propstei Oelenberg ganz und gar für sich und seine Nachfolger, und zwar vom 25. Dezember 1607 bis 25. Dezember 1616 einschließlich[1]. Dieser Vertrag wurde allerdings auf Manders Ansuchen am 21. Oktober 1610 für ungültig erklärt, doch bestätigt er dem Pistorius die Verwaltung unter denselben Bedingungen auf 3 Jahre[2]. Der frühere Propst selbst, Dr. Johannes Pistorius, starb zu Freiburg im Monat Juni 1608[3].

8. Petrus Mander a Neuhausen.

Am 15. Dezember 1607 hatte Mander seinen Revers verfertigt, nach dessen Empfang (April 1608) der Erzherzog der vorderösterreichischen Regierung die nötigen Befehle gab, die Einführung des neuen Propstes durch einen Stellvertreter vorzunehmen. Da aber im folgenden Monate Mander selbst nach Deutschland kam, ging er zu diesem Zwecke von Freiburg aus, wo er den schwerkranken Pistorius besucht, nach Oelenberg, hielt sich aber nur kurze Zeit dort auf[4]; dann kehrte er über Innsbruck nach Rom zurück, während der jüngere Pistorius die Verwaltung des Stiftes in Händen hatte. Wenn wir auch über die Einkünfte desselben zu dieser Zeit keine

[1] Alle diese Akten im Universitätsarchiv Freiburg.

[2] Latein. Orig. Universitätsarchiv Freiburg.

[3] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. 55: „mense Junio"; Bericht Manders im Vatik. Archiv „Ende Juni"; ein Schreiben Manders gibt den 4. Juli an, in einem andern aber steht wörtlich: „Ao 1608, den 22ten Junij ist Rms Herr Pistorius seelig der altt verstorben." Universitätsarchiv Freiburg. — Die Grabschrift nennt bekanntlich den 19. Juni als Todestag.

[4] Vgl. die verschiedenen Akten im Universitätsarchiv Freiburg und Vat. Archiv, Rom.

bestimmten Einzelheiten haben, so ist doch zu beachten, daß 1607 die Prälatenstandssteuer für Oelenberg 500 Gulden betrug; als am 16. März und 28. Mai 1611 Pistorius auf Manders Anweisung sich gegen die Höhe der Schatzung beschwerte, gab der Ausschuß des Prälatenstandes der vorderösterreichischen Regierung die bezeichnende Antwort, der Einspruch sei unbegründet; sie wollten ganz gern die Verwaltung des Stiftes übernehmen und es in Stand setzen, ohne Schwierigkeit allen seinen Verpflichtungen nachzukommen [1].

Nach Ablauf der vertraglichen 3 Jahre erscheint Pistorius nicht mehr als Verwalter; wohl aber stellt er kurz nachher ganz bedeutende Forderungen an die Propstei, und die Prozesse darum dauern, trotz eines Zwischenvertrages der beiden Parteien, am 9. Dezember 1620, bis über Manders Tod hinaus. Erst unter den Jesuiten, nach 1628, hörten sie auf [2]. Im Jahre 1614 erhebt Jakob Walter von Freundstein von neuem Klage gegen die Propstei wegen des Wassergrabens zum Mühlenteich; er hatte aber offenbar unrecht, da die Zustimmung zur Anlegung desselben seinerzeit in aller Form Rechtens gegeben worden.

Für das Stift war es selbstverständlich von größtem Nachteil, daß der eigentliche Herr stets abwesend war. Das sah auch Mander ein, besonders nach seinem Besuche in Oelenberg im Jahre 1618 [3]; am 17. Dezember 1622

[1] Universitätsarchiv Freiburg.

[2] Die p. Akten im Universitätsarchiv Freiburg. Ein nicht datiertes Schriftstück mit den Gegenforderungen des Klosters an Pistorius enthält über die Art der Verwaltung durch denselben ein ebenso trübes, wenn nicht noch schlimmeres Bild, wie der früher mitgeteilte Bericht an Kardinal Andreas über Sebastian von Herbstheim.

[3] Vgl. seinen Brief vom 11. Februar 1623 im Universitätsarchiv Freiburg.

überschickte er auf eine besondere Anzeige hin von Rom aus seinem Verwalter ein amtlich beglaubigtes Schreiben, in welchem er ihm ganz bestimmte Weisungen über die zeitliche Verwaltung wie über die Abhaltung des Gottesdienstes gab; die Oberaufsicht übertrug er dem Fürstlich Konstanzischen Quartamtmann Johann Ludwig Dietrich zu Freiburg, welchem er nebst einem genauen Inventar auch die Jahresrechnungen vorzulegen und alles vorrätige Geld einzuhändigen befahl [1]. Ja, in dem bereits erwähnten Briefe vom 11. Februar 1623 an die vorderösterreichische Regierung bekundet Mander den Wunsch, selbst in Oelenberg zu wohnen; da ihm dieses aber seiner Amtsgeschäfte wegen noch unmöglich sei, bitte er, seinen Bevollmächtigten, Herrn Dietrich aus Freiburg, mit Rat und Tat zu unterstützen. Dieser gab sich auch Mühe; im April 1624 besichtigte er sogar persönlich das Stift, im Juli desselben Jahres nimmt er den Bericht des Schaffners über verschiedene Fragen entgegen und gibt entsprechende Anweisungen [2].

Bereits im Jahre 1623 waren zwischen dem Kolleg der Jesuiten zu Freiburg und dem Erzherzog Verhandlungen im Gange, Oelenberg als Residenz des Kollegs einzurichten. Am 30. September desselben Jahres erklärt Mander dem Erzherzog, gegen diesen Plan wolle er nichts einwenden, doch befürchte er Gegenmaßnahmen von seiten der Augustinerchorherren, weil sowohl er als Pistorius mit dem genannten Orden schon diesbezüglich in Verbindung getreten seien. Wie verschiedene Berichte zeigen, waren die Schwierigkeiten auch ganz bedeutend; und erst am 7. August 1626 verlieh Papst Urban VIII.

[1] Universitätsarchiv Freiburg. Das Schreiben beleuchtet recht grell noch so manche Übelstände. Übrigens bescheinigt Dietrich am 11. Juli 1623 den Empfang von 1435 Gulden 1 Batzen 5 Pfennig.

[2] Universitätsarchiv Freiburg.

dem Jeſuitenorden das frühere Chorherrenſtift Oelenberg, ſo daß nach Manders Tod deſſen Einkünfte und Rechte uſw. dem Orden bzw. dem Kolleg in Freiburg zufallen ſollten. Zwei Tage nach der Ausfertigung der Bulle, am 9. Auguſt 1626, ſtarb Mander nach kurzem Unwohlſein in Rom. Ende Oktober desſelben Jahres nahmen die PP. Balthaſar Riſt als Superior und Thomas Wirttemberger als Prokurator Beſitz von Oelenberg. Aber ſie hatten noch lange Schwierigkeiten mit den Erben der beiden letzten Pröpſte[1]. Für das Kloſter ſelbſt, wie für die davon abhängigen Pfarreien und die ganze Umgebung war die Einführung der Jeſuiten in Oelenberg in jeder Beziehung von größtem Vorteil.

[1] Die diesbezüglichen Akten im Univerſitätsarchiv Freiburg.

Eine Denkſchrift des Profeſſor E. Münch aus dem Jahre 1831.

Mitgeteilt

von stud. phil. **Eva Sperling.**

Die unten folgende Denkschrift stammt von dem ehemaligen Freiburger Historiker (1824—1827) und liberalen Politiker Ernst Münch, dem Verfasser einer Reihe mehr oder minder populärer historischer Werke, dessen Persönlichkeit als Mitbegründer der Gesellschaft für Geschichtskunde für den Historischen Verein noch besonderes Interesse hat. Das Schriftstück ist aus dem Haag an den preußischen Geschäftsträger, Graf Waldburg, daselbst gerichtet. Es befindet sich jetzt im Stuttgarter Staatsarchiv in Büschel 141 Nr. 12 („Deutscher Bund") zusammen mit einer Reihe von Vorschlägen Münchs, Briefen des württembergischen Gesandten Frh. v. Wächter, Äußerungen des preußischen Ministers Ancillon, des württembergischen Ministers des Äußeren, Entscheidungen der Krone usw., alle aus dem Sommer 1831. Man sucht Münch eine Stellung in Baden oder Württemberg zu verschaffen, die es ihm ermöglicht, Artikel in gemäßigt liberalem Sinne im Interesse Preußens und der süddeutschen Staaten zu schreiben. Preußen will wohl pekuniär etwas beitragen, wünscht sich aber sonst bei der Affäre im Hintergrund zu halten. Endlich erhält Münch Aussicht auf eine Anstellung in Württemberg an der Bibliothek oder am Archiv.

Weiter gehe ich auf die Korrespondenz nicht ein, da ein Schüler von Geheimrat Finke eine größere Arbeit über Münch vorbereitet. Nur eine charakteristische Stelle aus den politischen Vorschlägen Münchs vom April 1831 gebe ich noch wieder:

„Man muß besonders den Hang eines großen Teils der Süddeutschen zu Emanzipation im katholischen Kirchentum tolerieren und sich dabei rein neutral halten, um so mehr, da die Regierungen, und besonders die protestantischen, dabei nicht nur nichts verlieren, sondern selbst gewinnen. Man wird dadurch besonders den jüngeren katholischen Klerus, welcher bedeutenden Einfluß ausübt, an sich ziehen und an das monarchische Prinzip enger fesseln. Tut man dies nicht, so wird dieser Klerus, wie in manchen andern Staaten, also auch hier, und zwar hier aus purer Verzweiflung, demokratischer Natur werden; ist man aber klug, und hält man sich besonders bei der Zölibatfrage, welche nun eine Ehrensache, ja eine Vitalfrage für viele Personen geworden ist, neutral, oder begünstigt man sogar die Sache — was z. B. Württemberg früher soll getan haben —, so kann das demokratische Gift in eine kirchliche Polemik geschickt abgeleitet werden. Ohne dies ist zu befürchten, daß nach und nach ein unionistisches Element, wie in Belgien, sich ausbildet, daß man die katholische Bevölkerung unter dem Vorwand des Katholizismus gegen protestantische Regierungen rebellisch macht, — ein Experiment, welches ausgezeichnete Demagogen (selbst aus höheren Klassen der Gesellschaft) in Bayern zu versuchen entschlossen sind (nach Beweisen, die ich in Händen habe) und welches auch in andern Staaten Nachahmer finden dürfte, denn Jakobinismus und Jesuitismus sind gegenwärtig bald zu Koalitionen geneigt."

* * *

Und nun lasse ich die Denkschrift in der Hauptsache folgen:

Ew. Exzellenz hat gestern von mir eine klarere und bestimmtere Mitteilung hinsichtlich des künftigen Lebens-

planes der Anstellung, die ich wünschte, und des Dienstes, welchen ich der guten Sache leisten möchte, und endlich der Bedingungen, die ich daran knüpfen würde, begehrt. Ich beeile mich, diese Fragen mit aller Aufrichtigkeit und Freimütigkeit zu beantworten, welche ein Grundzug meines Charakters sind und von den Umständen auch durchaus geboten werden. Da ich jedoch meinen gegenwärtigen Standpunkt nicht recht bezeichnen, noch die Stellung, die ich künftig anzunehmen gedenke, klarer andeuten kann, als wenn ich die früheren Lebens- und Berufsverhältnisse zugleich schildere, so lasse ich einen kurzen Überblick derselben vorausgehen.

Nachdem ich seit dem Jahr 1824 inkl. zu Freiburg i. Br. als Professor der Geschichte gewirkt, erhielt ich im Jahr 1827 einen Ruf nach den Niederlanden als Professor des kanonischen Rechts und der Kirchengeschichte zu Lüttich und nahm ihn auch an. Der Grund hierzu war ein doppelter, ein innerer und ein äußerer. Das damalige System der niederländischen Regierung, welches besonders den Ultramontanismus bekämpfte, war auch das meinige und stimmte ganz mit meinen Neigungen und Ideen überein. Sodann aber hatte ich das Unglück, weder Se. kgl. Hoheit, dem letzt verstorbenen Großherzog, persönlich, noch zwei seiner Minister, welche nun abgetreten und welche damals als ganz zur sogen. österreichischen Partei gehörend betrachtet worden sind, zu gefallen. Von höchster Hand selbst sowohl als durch das Organ des Ministers des Auswärtigen wurden mir zwar damals die Wege angedeutet, durch welche das Verhältnis zu ändern wäre, und Herr von Berstett trug mir auch im Jahr 1827 die Historiographenstelle des Großherzogtums (durch den Grafen von Enzenberg in Donaueschingen) an, allein unter vagen und verfänglichen Bestimmungen. . . .

Bald darauf trat ich mit Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Fürstenberg in Verbindung als Historiograph seines Hauses. Die Vexationen, welche auch dieser gemeinsam mit seinen Schwägern und mit vielen der edelsten und patriotischsten Männer im Lande von der Kamarilla zu Karlsruhe dulden mußte, machten mir noch weniger Lust, mich bekehren zu lassen.

Inzwischen hatten viele ausgezeichnete Männer in Nord- und Süddeutschland meine damals etwas prekäre Lage kräftigst zu verbessern gesucht, namentlich auch Luden nach Bayern hin, wo er selbst hinzugehen nicht Lust gehabt. Allein Görres wurde statt mir und mehrerer anderer Kandidaten, worunter auch W. Menzel, nach München durchgedrückt mittels der mich sehr (und allerdings nicht mit Unrecht) hassenden ultramontanen Partei, welche in neuester Zeit der bayerischen Regierung nun so viele Verwicklungen bereitet hat. Eine Gesellschaft sehr vornehmer Elsässer wollte mich gegen eine bedeutende Pension zur Übernahme der Geschichtsschreibung ihres Landes, in der Art wie Müllers Schweizergeschichte, und mit besonderer Beziehung auf die alten Rechte und Privilegien (welche man dem Minister Villele entgegenzuhalten gedachte) bestimmen. Allein um dieselbe Zeit hatten Niebuhr, Paulus u. a. für mich nach den Niederlanden operiert und den Ruf nach Lüttich erzielt.... Leider ging ich, ein Opfer der Verhältnisse zum voraus schon, in das verhängnisvolle Land.

Ehe ich von Freiburg schied, sprach die Mehrzahl der Stadtbewohner sich auf unzweideutige Weise gegen die Indifferenz der Regierung aus, welche einen für ihre Universität bisher mit Liebe und Eifer und nicht ganz ohne Erfolg wirkenden Lehrer und Schriftsteller so gerade fortziehen lasse; der akademische Senat machte der Regierung dringende Vorschläge, mich auf irgend eine Weise

festzuhalten und das Defizit des Universitätfonds ihrerseits zu ergänzen, allein das Resultat war vorauszusehen, besonders, da ich keinen Schritt der Demut wagen wollte.... So reiste ich denn ab mit ehrenvollem Zeugnis und Auszeichnungen der freundlichsten Art, vorher noch durch hohe Schule und Stadt beschenkt und begrüßt. Da ich meinen Weg durch Frankfurt genommen, so erstattete ich dem Herrn Generalpostmeister von Nagler infolge erhaltener Einladung meinen Besuch ab. Schon einige Zeit zuvor war ich mit diesem verehrungswürdigen und wohlwollenden Staatsmann in einigen Briefwechsel gekommen, und derselbe hatte sich von meinen reinen und patriotischen deutschen Gesinnungen, so wie ich mich früher bereits von der großartigen Tendenz der preußischen Regierung überzeugt. Republikaner von Geburt und konstitutioneller Durchbildung, Erziehung, Verbindungen, Neigungen, hatte ich gleichwohl niemals zu den Überspannten gehört und nach und nach innigst die Ansicht gewonnen, daß ein und dasselbe Gute auf verschiedenen Wegen und unter mannigfachen Formen erstrebbar sei. Ich gab gleich damals auch einen Beweis meiner Gesinnung, dadurch, daß ich eine publizistisch historische Arbeit über die Rheinschiffahrt, welche man sehr wünschte und wozu mir von Mainz aus alle Arten von Materialien gesandt worden, aufgab, da Herr von Nagler von dem Unnationalen derselben sowie von der echt deutschen Tendenz der preußischen Regierung in dieser Affäre durch einleuchtende Gründe mich überführte. Die Sistierung dieser Schrift ist mir — wie ich Grund habe zu glauben — nachmals hierlands übel gedeutet worden; aber ich handelte nach Grundsätzen der Ehre und der Nationalität, nicht nach Motiven der Eitelkeit und des Vorteils, und ich verzichtete gern auf das, was mir aus dieser Sache zweifellos zuteil geworden sein würde.

Zu Lüttich, in meinem neuen Berufsorte, fand ich infolge des unglücklich abgeschlossenen Konkordats und des seit meiner Ernennung gewechselten Systems alsbald Hindernisse mannigfacher Art, und die Opposition nahm mich unmittelbar unter die Gegenstände ihrer ganz besonders leidenschaftlichen Tätigkeit auf. Dies und anderes mehr weckte in mir die Sehnsucht der Rückkehr nach Deutschland. Mit Herrn von Nagler die Korrespondenz wieder anknüpfend, erhielt ich von Hochdemselben neue Beweise seines Wohlwollens für mich, und er verwendete sich für meine Berufung nach Göttingen, an die Stelle des damals gerade verstorbenen Sartorius. Da jedoch schon einem andern das Wort gegeben war, so scheiterte dieser Plan; und da gerade der heißeste Kampf von seiten der belgischen Opposition gegen die Regierung sich erneuerte, so hielt ich es für meine Pflicht, die letztere als Publizist im Ausland und zugleich damit die Sache der Mäßigung zu verteidigen. Da zugleich mein Plan zur Bearbeitung einer Geschichte des Hauses Nassau die Billigung S. M. des Königs ganz besonders erhielt, so wurden mir Aussichten auf Entschädigungen anderer Art für die entzogenen kanonisch-kirchenrechtlichen Kollegien, ja selbst auf die Reichshistoriographenstelle bei verbesserten Umständen eröffnet. Die Verhältnisse wurden jedoch täglich wirrer und meine Versetzung nach dem Haag, als kgl. Bibliothekar, notwendig. Hier geriet ich in den Kampf zwischen den belgischen und holländischen Ministerial-Koterien, und die Verteidigung van Maanens in mehreren Punkten war mir weder im Haag noch vielfach im Ausland bei den Überspannten zum Frommen. Die moralischen Wirkungen meines Benehmens und dieser Sensation in Deutschland paralysierte ich jedoch ziemlich glücklich, da es weder an Freunden noch an Federn fehlte, welche gegen Verunglimpfungen mich in Schutz nahmen.

Mittlerweile war der Großherzog Ludwig zu den Vätern gegangen und bei dem veränderten Herrscher-Personal und -Systeme der Regierung mehr Hoffnung der Rückkehr mir geworden. Der Fürst von Fürstenberg wünschte dieselbe, und ich bezeichnete die Historiographenstelle, verbunden mit einer Professur zu Freiburg, in Erinnerung an frühere Unterhandlung darüber, als zunächst aspirierte Sphären. Herr Staatsrat Winter schien nicht abgeneigt, doch vereitelten die noch eine Weile am Ruder gebliebenen bekannten zwei Minister eine Dezision, und man bezeichnete mich als Anhänger Preußens. Wegen Äußerungen zugunsten dieser Macht ward ich auch von Exaltados der französisch-liberalen Partei in Deutschland mehrfach mitgenommen.

Nach meiner Wien-Reise im Jahr 1830 und meiner Rückkunft im Haag brach die Revolution aus, und manches geschah nun, was ich seit zwei Jahren vielfach vorausgesagt, wofür ich jedoch als Gespensterseher und Rumormacher ausgeschrien und mit mannigfachen Zurechtweisungen von seiten der belgischen Minister beehrt worden war. Ich hatte der Publizistik für eine undankbare Sache entsagt; aber nunmehr waren es Pflicht und Ehre, die mich bestimmten, abermals in die Schranken zu treten und das ..., worüber auch der größte Teil der Deutschen mit Blindheit geschlagen war, ohne Scheu zu bekämpfen. Die Männer der Bewegung haben mir für meine Bemühungen ein ehrenvolles Zeugnis ausgestellt, indem sie mir vielfach vorhielten, daß ich auf machiavellistische Weise, mehr als irgend ein anderer, die öffentliche Meinung in Deutschland über die belgischen Affären irre zu führen gewußt; die Wahrheit daran ist, daß ich ohne Scheu vor allem aus älteren Parteivorurteilen und Parteiwünschen bloß getreue und starke Gemälde ihrer unglückseligen Wirtschaft geliefert habe. Ohne die Aufmunterungen eines

Staatsmannes von Kopf und Herz zugleich, wie Herr von Doorn, holländischer Minister des Innern, würde ich gleichwohl Bedenken getragen haben, den Streichen des Meinungshasses abermals mich auszusetzen; ich tat es mit Selbstverleugnung im Interesse der Monarchie und einer wohlverstandenen Freiheit. Allein jetzt ... als patriotischer Deutscher, welcher nicht Lust hat, für fremde Parteien sich zu verderben, mag ich nicht Publizist in Holland sein, dessen Interesse bisweilen nicht gerade das meines Vaterlandes ist. ... Darum werde ich gerne einem andern Beruf folgen, welcher in Deutschland mich für die Nationalinteressen mit rühmlicherem Erfolg wirken läßt. Für Erhaltung des Friedens und des Vertrauens, für Bekämpfung fremder Umtriebe, ... überspannter Forderungen oder schädlicher Tendenzen im Innern des Landes, für Licht und geistige Freiheit gegen den im Finstern schleichenden Ultramontanismus möchte ich als Katholik, als Süddeutscher und Schweizer, Talent, Einfluß und Verbindungen verwenden. ...

Noch vor geraumer Zeit hat Se. Exzellenz der Herr Minister von Nagler meine Mitteilungen hierüber wohlwollend aufgenommen und die Hoffnung ausgesprochen, daß ich mit einer Pension aus dem Subsidienfonds und einer Anwartschaft auf eine Professur an einer der größeren Universitäten in preußischen Dienst als Publizist treten könnte. Da ich früher mit Baden wegen der angedeuteten Zurückrufung jedoch Unterhandlungen angeknüpft und die Idee sehr gebilligt worden war, daß ich von Baden aus, wo ich die besten Verbindungen hatte und von wo aus manches in dermaliger Zeitlage für die Nation Bedeutsames sich ergeben mag, im Interesse der guten Sache am erforderlichsten wirken könnte, so ergaben sich einige Schwierigkeiten über die Art und Weise der Vereinbarung beider Tendenzen, umsomehr,

da ich, im Fall des Nichtgelingens der Karlsruher Unterhandlungen, an die Pension einen Charakter geknüpft wünschte. Diesen Charakter sehe ich selbst nun als das Ganze dermal nur hindernd an, und ich spreche daher meinen Plan und Wunsch, dem Gelingen nach, hier bestimmt und deutlich also aus. Binnen kurzer Zeit wird sich das Resultat ihrer Unterhandlungen, die der Fürst von Fürstenberg leitet, dartun, und sollte es günstig ausfallen, würde ich als dem (!) Unverfänglichsten und Naturgemäßesten die badische Stellung annehmen. Dieselbe würde jedoch mich keineswegs hindern, mit der preußischen Regierung in besondere Verbindung zu treten, da ich ihr Interesse und das der badischen Regierung für identisch betrachte.

Da letztgenannte mir jedoch schwerlich mehr als die Summe von 2000 Gulden bei ihren beschränkten Mitteln bieten können wird, ich aber dermalige Stellung, in welcher mir der Minister des Innern schon vor einiger Zeit überdies Hoffnung auf ansehnliche Zulage gemacht, nicht ohne Äquivalent aufgeben kann, so dürfte vielleicht das preußische Gouvernement zur Deckung des Fehlenden sich entschließen, indem ich ohne eine fixe Besoldung von 3000 Gulden wenigstens das dermal Genießende nicht aufgeben mag noch kann. Sollte jedoch die Sache wegen Karlsruhe sich sehr verzögern oder auf Schwierigkeiten irgend welcher Art stoßen, so erkläre ich mich bereit, auch ohne bestimmte Anstellung und Charakterisierung als Publizist in preußische Dienste zu treten und privatisierend in Freiburg mich aufzuhalten, auf die Bedingung, daß die von Herrn von Nagler schon früher genehmigten 1500 preußische Taler als fixe und lebenslängliche Pension (nebst angemessenem, bereits in einem vorhergehenden Briefe angedeuteten Witwengehalt für meine Frau) und die Anwartschaft auf eine Professur mir bewilligt werden

würde. So es in den Wünschen der preußischen Regierung läge, daß ich gleich jetzt die Rückkehr anträte, so erbiete ich mich auch, die Karlsruher Resultate nicht abzuwarten, sondern, sobald jene zwei Bedingungen bewilligt worden und ich die Signatur darüber empfangen, von der niederländischen Regierung meinen Abschied zu verlangen. Wenn ich den Schritt tue und als Privatgelehrter nach Baden zurückkehre, so wird wohl jedermann es für nicht auffallend finden, indem das Zurückziehen aus einem Lande des Wirrwarrs und der Parteiung bei meiner Gemütsart und der Aufenthalt in einem Orte, für welchen man meine Vorliebe kennt, die Ungesundheit des Klimas für mich und meine Familie und die ruhige Ausarbeitung von wissenschaftlichen Werken sehr scheinbare und plausible, ehrenvolle Vorwände sind.

Dies, was die Veränderung meiner Stellung überhaupt betrifft. Daß ich als Publizist Preußens auf mannigfaltig schriftstellerische Weise und in all jenen Richtungen wirken werde, welche die Briefe an Herrn von Nagler ausführlich angezeigt haben, versteht sich von selbst. Das Zweckmäßigste und Dringlichste jedoch würde vor allem andern die Gründung eines Journals sein, welches die politischen Ereignisse und die Hauptfragen des Tages sowohl darstellend als räsonnierend und kritisch behandelte, und welches die gemeinsamen Interessen der preußischen und der übrigen Regierungen verföchte, die Umtriebe fremder Parteien signalisierte, die unnationalen Verbindungen bekämpfte, aus Vergangenheit und Gegenwart all das hervorhöbe, was auf die Leistungen und Verdienste der einzelnen Regierungen in allen Zweigen des Staatslebens und der Staatsverwaltung aufmerksam machte und namentlich auch von Zeit zu Zeit die Verleumdungen der fremden Journale in ihr gehöriges Licht stellte.

Dieses Journal, im Geist der konstitutionellen Monarchie oder einer solchen, deren ganzer innerer Lebensgang de facto eine Konstitution ist, wie Preußen, mit anständigem Freimut gehalten und daher als liberales Blatt auf die Liberalen wirkend, die Überspannungen und Übertreibungen berichtigend, zerteilend, ableitend, in klarer, lebendiger Sprache, auf eine so große Masse von Lesern als möglich berechnet, würde, wie ich schon früher entwickelt und worüber man auch mehrseits völlig einverstanden war, jetzt den größten Dienst leisten.

Da es zugleich die gemeinsamen Interessen der im Geiste der Zeit fortschreitenden Regierungen verföchte, so müßte es von mehreren, durch hinreichende Subsidien unter irgend einer beliebigen Form, und auf geeigneten Wegen weitmöglichst verbreitet werden. In dieser Hinsicht habe ich auch bereits mit dem Herrn Geschäftsträger von Württemberg Abrede genommen, welcher für den Plan sich sehr eingenommen gezeigt und an seinen Hof darüber zu berichten versprochen hat.

Die Redaktion des Journals, zu welchem ich eine Reihe der angesehensten Publizisten auf verschiedenen Punkten Deutschlands werben würde, übernähme ich entweder anonym oder mit meinem Namen, wie man es für geratener finden sollte.

Es ist natürlich, daß ich nur unter der Voraussetzung vollständiger und garantierter Unterstützung das Unternehmen akzeptieren kann. Eine Berechnung der Fonds für Drucksachen ꝛc. ꝛc. und Honorar der Mitarbeiter und Korrespondenten werde ich auf Verlangen einschicken.

Dies dürften ungefähr die Hauptpunkte sein, über welche Ew. Exzellenz Auskunft und Vorschläge verlangt. Auf den Fall, daß meine Bedingungen über beide Gegenstände, meine Anstellung als Publizist in preußischem Dienst in obenbezeichneter Form und die Unterstützung

des Journals, angenommen werden sollten, könnte wohl ohne Zögern zur Ausführung des letztgedachten Vorhabens geschritten werden. Ich überlasse nun Ew. Exzellenz Ermessen, welchen Gebrauch Höchstdieselben von diesen Notizen zu machen gedenken; doch erbitte ich für die eilfertige Abfassung, welche infolge von der Anforderung rasch und mitten unter störenden Amtsfunktionen vor sich gegangen ist, Verzeihung, ebenso für die Korrektur des mehr als Brouillon zu betrachtenden Briefes.

Haag, 14. Juni 1831. Dr. E. Münch.

PS. Ich gebe mir die Ehre, den Jahresbericht der von mir 1826 gegründeten Historischen Gesellschaft zu Freiburg hier beizulegen.

Anzeigen.

Die Kaufleute von Freiburg im Breisgau 1120—1520.

Bilder aus alten Tagen von Balthasar Wilms. Mit 12 Illustrationen, davon 9 Zeichnungen von Hofmaler Ed. Stritt. 8°. (XIV u. 292 S.) Freiburg 1916. Herdersche Verlagshandlung. In Pappband Mk. 4.—

Nicht eine streng wissenschaftliche Abhandlung mit gelehrtem Apparat ist es, die hier ein gebildeter Kaufmann uns bietet und bieten will, sondern in sich abgerundete Bilder, nach und nach entstanden aus Vorträgen, die der schaffensfreudige Verfasser in verschiedenen Vereinen der Stadt gehalten hat, gezeichnet in anmutiger und anregender Form; Bilder, denen man es ansieht, mit welch warmer Liebe zur Sache, mit welcher Begeisterung und offenem Sinn für geschichtliches Werden sie gezeichnet sind. Mit Stolz wird erzählt, wie Kaufleute die ersten Bewohner Freiburgs waren, und den Quellen ihrer Wohlhabenheit (worunter namentlich auch dem Bergbau) nachgegangen, ihr arbeitsfroher Unternehmungsgeist, aber auch ihr religiöser Sinn, der sich in so vielen frommen Stiftungen und vorab im Bau unseres herrlichen Münsters ausspricht, geschildert. Nach siegreichem Kampf gegen die Grafen von Freiburg, den Erben der Zähringer, erliegen schließlich die Merkatores den Handwerkern und Zünften, die ihnen 1388 die Herrschaft entreißen. „In dem Maße, wie die Kaufmannsaristokraten nach dem Adel strebten, stieg der Einfluß der

Handwerker" (S. 99). Altberühmte Geschlechter, wie die Snewelin, Malterer u. a., werden lebendig, Kriegstaten und Friedenswerke ziehen an unserem Auge vorbei, der ersten Blüte Freiburgs unter den Kaufleuten folgt die Organisation der Handwerker in den Zünften, an Stelle des Großhandels tritt die heimische Arbeit; nach manchen Wandlungen treten die Nachfolger jener alten Kaufleute, die Krämer (Institores) in den Zunftverband ein als führende Krämerzunft „zum Falkenberg", und nach 1500 erlebt Freiburg eine zweite Blüte seines Wohlstands. Kürschner, Granatenbohrer, Buchbinder, Glasmaler, Seidensticker erlangen weithin Berühmtheit.

Gab die bisherige Darstellung ein farbenprächtiges Bild des kaufmännischen und gewerbetätigen Freiburgs im allgemeinen, so gewinnt sie noch reicheres individuelles Leben in zwei hervorragenden Vertretern der Krämerzunft, dem alten und dem jungen Sprung. An der Hand ihrer Schicksale zeichnet der Verfasser ein Kulturbild des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, namentlich der Zeit des „letzten Ritters", dessen volkstümliche Gestalt die Freiburger im Banne hielt. In Peter Sprung lernen wir einen der edelsten Vertreter jener Kreise kennen und hochschätzen, der als Handelsherr und Obristzunftmeister, als St.-Ottilienpfleger und Gerichtsherr unendlich segensreich wirkte, so daß mit Recht der Verfasser ihn den bekannten Vertretern der Gelehrtenwelt jener Zeit zur Seite stellt, denen gegenüber Peter Sprung bis jetzt ungebührlicherweise vergessen wurde.

Als Anhang sind Zunftordnungen der Freiburger Kaufleute von 1362 bis 1529 beigefügt.

Wir dürfen W. dankbar sein, daß er gerade weiten Kreisen des Volkes, die nicht zur trockenen Gelehrsamkeit streng wissenschaftlicher Werke greifen, die große Vergangenheit unserer Breisgaustadt nach der genannten

Seite hin erſchloſſen und in populärer Darſtellung zugänglich gemacht hat.

Als eine Art Fortſetzung haben wir von demſelben Verfaſſer „Die Falkenberger, Bilder aus der Kaufmannsgeſchichte von Freiburg i. Br. 1520—1867“ zu erwarten.

Freiburg i. Br. Hermann Mayer.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1916/17.

Trotz der Erschütterungen des großen Krieges hat innerhalb des Zeitraums, über den hier zu berichten ist, die Vereinstätigkeit nicht geruht. Eine Reihe von Vorträgen wurde gehalten. Sie waren sämtlich stark besucht; zu den beiden letzten in den Räumen der Universität gehaltenen hatten sich Hunderte von Zuhörern eingefunden.

Am 17. Februar 1916 hielt Herr Professor Dr. Sauer einen Vortrag über „Die oberelsässische Kunst in ihren Beziehungen zu Baden und ihre Schicksale im Weltkrieg". Er wies darauf hin, daß die Kunst im Oberelsaß durchaus deutsch sei. Mit der aus dem 8. Jahrhundert stammenden Kirche von Ottmarsheim beginnend, schilderte er die bedeutendsten Schöpfungen der Architektur im Oberelsaß und sprach von den Zerstörungen, denen einige Kirchen im gegenwärtigen Kriege ausgesetzt gewesen seien. Unter den von französischer Seite arg zugerichteten Bauten nannte er besonders das kunstgeschichtlich wertvolle Kloster Oelenberg.

Am 24. März 1916 behandelte Herr Professor Dr. O. Immisch das Thema: „Der humanistische Unterrricht in seiner geschichtlichen Berechtigung (zur Frage des humanistischen Gymnasiums)". In der Frage Erziehungs- oder Lernschule will der Redner auch die letztere nicht missen. Alle drei Arten der Mittelschule hätten ihre Berechtigung. Die Einheitsschule sei ein undeutsches Ideal. An dem humanistischen Gymnasium sollten wir festhalten. Deutschtum und Pflege der Kenntnis des klassischen Altertums seien wohl vereinbar.

Am 11. Mai 1916 gab Herr Prälat Jos. Wilpert aus Rom mit seinem Vortrage über „Die römischen Mosaiken und Malereien in den Kirchen vom 4. bis 13. Jahrhundert"

eine durch zahlreiche Abbildungen unterstützte Schilderung von der Entstehung und Herstellung seines großen, den Kunstschöpfungen jener Epoche gewidmeten Monumentalwerkes. Seine dabei vorgetragenen kunstgeschichtlichen Erläuterungen galten dem Beweise der führenden Rolle Roms auf dem Gebiete der christlichen Kunst.

Der am 16. November 1916 gehaltene Vortrag des Herrn Professor Dr. Thiersch über „Die Ausgrabungen in Susa und das Buch Esther", der durch zahlreiche Lichtbilder erläutert wurde, gab einen Vergleich des seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgedeckten persischen Königspalastes, des Grundrisses und der Einzelräume, mit der Beschreibung dieses Palastes im Buche Esther. Der Redner fand hier eine auffallende Übereinstimmung und damit eine überraschende Bestätigung der in der biblischen Überlieferung gegebenen Beschreibung durch die Ergebnisse der Grabungen. Durch zahlreiche Abbildungen anderer Bauten aus Vorderasien suchte er den gegebenen Beweis zu erhärten.

Endlich hielt am 18. Dezember 1916 Herr Professor Dr. Rachfahl einen Vortrag über „Deutschland, Österreich und die Balkanfrage in der Geschichte". Weit zurückgreifend in der historischen Entwicklung, rückte er die Bedeutung der orientalischen Frage für die Geschichte Europas in ein helles Licht, um mit einer klaren Darlegung des Balkanproblems im gegenwärtigen Weltkriege und seinen Aussichten für die Zukunft zu schließen.

Mit dem Tode Seiner Exzellenz des Herrn Generals Gaede hat auch unser Verein einen tiefschmerzlichen Verlust erlitten. Von seinen Leistungen als Armeeführer, als Schützer der südwestlichen Marken unseres Reiches, wird die Geschichte dieses Krieges zu berichten haben. Aber auch unser historischer Verein wird es sich nicht nehmen lassen, auf die Bedeutung dieses Mannes, der die Jahre seiner Muße mit kriegsgeschichtlichen Arbeiten ausfüllte, in ruhigeren Zeiten noch einmal zurückzukommen.

Auch den Tod des Herrn Kreisschulrats Dr. B. Ziegler, ehedem eines eifrigen Mitgliedes unseres Vereins, haben wir zu beklagen.

Ein Austritt und zwei Neuanmeldungen sind zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl hat sich demnach ungefähr auf gleicher Höhe gehalten.

Die Hauptversammlung des Vereins fand ordnungsgemäß (§ 19 der Satzung) am 30. Juni 1916 statt. Der Vorsitzende gab

einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins, der Rechnungsführer erstattete seinen Rechnungsbericht. Der Voranschlag für 1916 schloß mit einer Einnahme von Mk. 1937,24. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurden die bisherigen Mitglieder wieder gewählt. Herr Professor Michael, der durch Zuwahl innerhalb des Vorstandes zum Schriftführer gewählt worden war, behielt auch ferner dieses Amt. In die dadurch freigewordene Stelle eines Beisitzers wurde Herr Bibliotheksdirektor Dr. Jacobs gewählt. Der Vorstand besteht demnach aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geheimer Hofrat Professor Dr. Finke.
Zweiter Vorsitzender: Geheimer Rat Dr. Krauel, Exzellenz.
Schriftführer: Professor Dr. Michael.
Bücherwart: Professor Dr. Hermann Mayer.
Rechnungsführer: Privat Ernst Fischer.
Beiräte: Geheimer Hofrat Professor Dr. Fabricius.
Professor Dr. Pfeilschifter.
Geheimer Regierungsrat v. Senger.
Bibliotheksdirektor Dr. Jacobs.

An Unterstützungen hatte sich die Gesellschaft auch in diesem Jahre des Zuschusses des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts und der hiesigen Stadtverwaltung zu erfreuen, wofür auch hier der verbindlichste Dank ausgesprochen wird.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 1. Dezember 1916.)

Protektor:

Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.
Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglied:

1. **Fischer von Treuenfeld**, Ph., Exzellenz, Generalleutnant z. D.

Hiesige Mitglieder:

2. **Albert**, Prof. Dr. P., Archivrat.
3. **Amersbach**, K., Gymn.-Professor.
4. **Archiv**, Städtisches.
5. **Bachelin**, L., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
6. **Baist**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
7. **Baumann**, Fr., Gr. Bauinspektor.
8. **von Beck**, Ferd., Exzellenz, Generalleutnant.
9. **Beiser**, E., cand. phil.
10. **von Below**, Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
11. **Bernsau**, R., Rentner.
12. **Bielefeld**, Dr. O., Verlagsbuchhändler.
13. **von Bodungen**, H., Generalmajor und Brigadekommandeur.
14. **Braig**, Dr. K., Prälat, Univ.-Professor.
15. **Dieffenbacher**, Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
16. **Diepgen**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
17. **Döll**, Karl Fr., Geh. Postrat.
18. **Eitel**, Dr. A., a.-o. Univ.-Professor.
19. **Fabricius**, Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
20. **Faelligen**, R., Kaiserlicher Bankdirektor.
21. **Feist**, R., Amtsrichter a. D.
22. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
23. **Fischer**, E., Privat.

24. **Fiſcher**, Dr. Eugen, a.-o. Univ.-Profeſſor.
25. **Fohler**, A., Major.
26. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
27. **Galli**, Dr. G., Generalkonſul z. D.
28. **Ganz**, Th., Privat.
29. **Göller**, Dr. E., Univ.-Profeſſor.
30. **Goldſchmidt**, Dr. H., Hiſtoriker.
31. **Gramm**, Dr. Joſ., a.-o. Univ.-Profeſſor.
32. **Grohe**, F., Major.
33. **Groſch**, Dr. A., Landgerichtsdirektor.
34. **Günther**, E. A., Buchdruckereibeſitzer.
35. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
36. **Hefele**, Dr. F., Wiſſenſchaftl. Hilfsarbeiter am Stadtarchiv.
37. **Held**, E., Rendant.
38. **Herder**, H., Kommerzienrat, Stadtrat und Verlagsbuchhändler.
39. **Heß**, E., Gymn.-Profeſſor.
40. **Himmelheber**, J., Ruſſiſcher Staatsrat.
41. **Hoberg**, Dr. G., Geiſtl. Rat, Univ.-Profeſſor.
42. **Jacobs**, Dr. E., o. Hon.-Prof., Direktor der Großh. Univerſitätsbibliothek.
43. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
44. **Kempf**, F., Münſterbaumeiſter.
45. **Knecht**, M., Hauptmann.
46. **Kölble**, F., Beurbarungsverwalter.
47. **König**, J., Gymn.-Profeſſor.
48. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiſerl. Geſandter und o. Hon.-Profeſſor a. D.
49. **Krebs**, Dr. E., a.-o. Univ.-Profeſſor.
50. **Krebs**, H., Kaufmann.
51. **Kubanek**, L., Bildhauer.
52. **Kuner**, M., stud. phil.
53. **Küuſtle**, Dr. K., Univ.-Profeſſor.
54. **Lahuſen**, Dr. Joh., Hiſtoriker.
55. **Leuel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Profeſſor.
56. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Profeſſor.
57. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Profeſſor a. D.
58. **Lüttich**, Dr. phil. R.
59. **Maibier**, U., Oberſtleutnant z. D.
60. **Martin**, Dr. K., Oberrealſchuldirektor.
61. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Profeſſor.
62. **Mayer**, Dr. theol. h. c. K., Geiſtl. Rat, Monſ., Superior.

63. **Mayer**, Dr. K. J., Geistl. Rat, Univ.-Professor.
64. **Meckel**, K. A., Architekt.
65. **Merta**, J., Pfarrer.
66. **Meyer-Koch**, Frau Dr. M., Schriftstellerin.
67. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
68. **Michael**, Dr. W., a.-o. Univ.-Professor.
69. **Mombert**, Dr. P., a.-o. Univ.-Professor.
70. **Muth**, A., Geh. Oberregierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
71. **van Nes**, W., Rentner.
72. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
73. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
74. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
75. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
76. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat a. D.
77. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant.
78. **Rest**, Dr. J., Hilfsbibliothekar an der Univ.-Bibliothek.
79. **Riegel**, Dr. Jos., Historiker.
80. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
81. **Rosin**, Dr. H., Geh. Rat, Univ.-Professor.
82. **Ruf**, K., Hofphotograph.
83. **Sauer**, Dr. J., Univ.-Professor und Konservator.
84. **Schanzenbach**, Dr. theol. h. c. L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor.
85. **Schaub**, Dr. F., Lehramtspraktikant.
86. **Schemann**, Professor Dr. L., Bibliothekar a. D.
87. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
88. **Schneider**, Dr. E., Privatdozent.
89. **Schönfelder**, V., Kontre-Admiral z. D.
90. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.
91. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
92. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
93. **von Senger**, O., Geh. Reg.-Rat, Großh. Amtsvorstand a. D.
94. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
95. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie z. D.
96. **Stebel**, F., Rechtsanwalt a. D.
97. **Stieler**, A., Oberst z. D.
98. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Bibliotheksdirektor a. D. und o. Honorarprofessor.
99. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
100. **Sutter**, Dr. K., a.-o. Univ.-Professor.
101. **Treibs**, A., Privat.
102. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.

103. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
104. **Valentin**, Dr. V., a.-o. Univ.-Professor.
105. **Vigener**, Dr. Fr., a.-o. Univ.-Professor.
106. **Waenker von Dankenschweil**, R., Forstmeister a. D. und Großherzoglicher Kammerherr.
107. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
108. **Wagner**, B., Rentner.
109. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
110. **Wanner**, A., Benefiziat.
111. **Weber**, Dr. S., Domkapitular.
112. **de Weerth**, W., Rentner.
113. **Werthmann**, Dr. L., Prälat, Geistl. Rat.
114. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
115. **Winterer**, Dr. phil. Wilh., Hauptmann.
116. **Wolf**, Dr. G., a.-o. Univ.-Professor.
117. **Zimmermann**, E., Gymn.-Professor.

Auswärtige Mitglieder:

118. Baden-Baden: **Reff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
119. Berlin-Dahlem: **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Reg.-Rat, Univ.-Professor.
120. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
121. Berlin-Wilmersdorf: **Schiller**, R., Hauptmann, zurzeit beim Großen Generalstab.
122. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Geh. Justizrat, Univ.-Professor.
123. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
124. Bonndorf: **Rieder**, Dr. theol. et phil. K., Stadtpfarrer.
125. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
126. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. V., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.
127. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
128. Emmendingen: **Baumgartner**, Dr. iur. et phil. E., Kreisschulrat.
129. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
130. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
131. „ **Pfefferle**, W., Apotheker u. Landtagsabgeordneter.
132. Ettenheim: **Meyer**, K., Lehramtspraktikant.
133. Greifswald: **Lommatzsch**, Dr. E., Univ.-Professor.
134. Hamburg: **Möring**, Dr. W.
135. Hecklingen: **Dold**, Dr. A., Pfarrer.

136. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
137. Karlsruhe: **Baas**, Prof. Dr. K., Arzt.
138. „ **Uibel**, Dr. iur. h. c., Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.
139. Kolmar i. E.: **von Althaus**, Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat a. D.
140. Konstanz: **Gnau**, Dr. H.
141. Lenzkirch: **Spiegelhalder**, O., Privat.
142. München: **Reichard**, K., Hauptmann z. D.
143. Oppenau: **Ruf**, Jos., Ratschreiber.
144. Pforzheim: **Mangold**, St., Eisenbahnsekretär.
145. Rottenburg a. N.: **von Keppler**, Dr. P. W., Bischof.
146. St. Moritz-Dorf (Schweiz): **Bodenstein**, Dr. F., Privat.
147. Straßburg: **Schneider**, Dr. A., Univ.-Professor.
148. Tübingen: **Wahl**, Dr. A., Univ.-Professor.
149. Überlingen a. B.: **Roder**, Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule a. D.
150. Wien: **Stadtbibliothek.**